Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1907)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 7. September 1907.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat im Monat September zu der ordentlichen Herbstsession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 30. September 1907**, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.
2. Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über das Notariat.
2. Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.
3. Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
4. Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.
2. Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.
3. Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.
4. Dekret betreffend Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtfälle.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Resultat der Volksabstimmung vom 26. Mai 1907.
3. Staatsverwaltungsbericht pro 1906.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Eingabe von Gemeinden betreffend authentische Interpretation von Bestimmungen des Zivilgesetzes.
3. Eingabe von Bankinstituten betreffend authentische Interpretation von Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Bern, Zimmerleutestreik; Streikverordnung.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Kreditüberschreitungen pro 1906.
3. Staatsrechnung pro 1906.
4. Besteuerung der Wasser- und Elektrizitätswerke; Motion Lohner.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation; Beschlussfassung betreffend Erwerb oder Subvention an eine neue Gesellschaft.
3. Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, Doppelspur; Beschlussfassung über Annahme des Bundesbeschlusses betreffend Subvention und Genehmigung der Finanzierung des zweiten Geleises.
4. Bern-Neuenburg-Bahn; Statutenrevision.
5. Münster-Solothurn-Bahn; Statutenrevision.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion v. Fischer und Mithafte vom 4. Oktober 1906 betreffend das Verwaltungsgericht.
2. Motion Schneeberger und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreichergewerbe.
3. Motion Böhme und Mithafte vom 21. Mai 1907 betreffend eine kantonale Alterversicherungskasse.
4. Motion Neuenschwander und Mithafte vom 28. Mai 1907 betreffend die Revision des Jagdgesetzes.
5. Motion Witschi und Mithafte vom 29. Mai 1907 betreffend die Frage der Lehrerinnenbildung.

Wahlen:

Ersatzwahl in die Justizkommission.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 2. Oktober statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Burren.

Erste Sitzung.

Montag den 30. September 1907,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Bühler (Frutigen), Bühlmann, David, Graber, Grieb, v. Grünigen, Gürtler, Ingold (Wichtrach), Jacot, König, Michel (Interlaken), Müller (Karl), Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Reichenbach, Roth, Scheidegger, Schneider (Pieterlen), v. Wattenwyl, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Burkhalter (Hasle), Burrus, Choulat, Crettez, Girardin, Girod, Gygax, Hamberger, Henzelin, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Iseli (Grafenried), Kisling, Kühni, Lanz (Rohrbach), Meyer, Möri, Mosimann, Mouche, Rüegsegger, Schär, Siegenthaler, Stämpfli (Zäziwil), Stauffer (Thun), Sutter, Vogt, Will.

Präsident. Meine Herren Kollegen! Indem ich mein neues Amt antrete, verdanke ich Ihnen auf das verbindlichste das grosse Zutrauen, das Sie mir entgegengebracht haben, und die hohe Ehre, die Sie mir durch die Wahl zu Ihrem Vorsitzenden haben zuteil werden lassen. Ich spreche Ihnen meinen Dank aus namens der konservativen Fraktion, der Sie in meiner bescheidenen Person eine Vertretung haben geben wollen. Da ich erst seit drei Jahren dem Grossen Rat angehöre, also wenn auch nicht an Altersjahren, so doch an Amtsjahren eines der jüngsten Mitglieder bin, so bin ich mir bewusst, dass ich mit der Praxis des parlamentarischen Geschäftsganges wenig vertraut und in hohem Masse auf Ihre Nachsicht und freundliche Unterstützung angewiesen bin. Ich möchte an diese Ihre Nachsicht appellieren und Sie um Ihre Unterstützung bitten. Ich werde mir Mühe geben, die Geschäfte des Rates zu fördern und verspreche Ihnen jedenfalls eines, was Sie unbedingt von mir erwarten können, nämlich eine gänzlich unparteiische Leitung der Verhandlungen.

Im übrigen habe ich Ihnen die Mitteilung zu machen, dass wir seit der letzten Session von zwei Todesfällen heimgesucht worden sind, indem die Herren Grossräte Fritz Boss von Grindelwald und Fritz Haslebacher von Sumiswald gestorben sind.

Herr Grossrat Boss war geboren 1848 und starb Ende Mai an den Folgen eines Unfalles; er hat also ein Alter von ungefähr 60 Jahren erreicht. Er gehörte seit 1878, also volle 29 Jahre ununterbrochen dem Grossen Rat an. Nach den Nachschlagungen der Staatskanzlei, deren Kontrolle allerdings nur etwa 15 Jahre zurückgeht, war Herr Boss im Jahre 1899 Mitglied der Kommission für Abänderung des Dekretes über die Wirtschaftspolizei. Im übrigen lag die Bedeutung dieses Mannes weniger hier im Ratssaale als draussen auf dem Felde der praktischen Arbeit, droben im herrlichen Tale von Grindelwald. Als Sohn eines Pioniers der bernischen Hotelindustrie hat er in jungen Jahren von seinem Vater den Gasthof zum Bären in Grindelwald übernommen. Nach dem grossen Brande von 1892 musste er unter schwierigen Umständen an den Neubau des Etablissements schreiten, den er mit grosser Energie und Umsicht durchführte. Im Verein mit seinen Brüdern erhob er sein Etablissement zu einem der ersten in der Schweiz und half damit den Weltruf unserer Hotelindustrie aufs neue befestigen. Eigentlich bahnbrechend trat Boss hervor durch die Einführung der Wintersaison, die nun für eine Reihe oberländischer Fremdenplätze von grosser Bedeutung geworden ist. Allein er war nicht nur Hotelier, der bei den Fremden ausserordentlicher Popularität sich erfreute, sondern er nahm die Interessen seiner Talschaft und Gemeinde auch in anderer Beziehung wahr. So gehörte er zu den Begründern der Sekundarschule und sass seit langen Jahren in der Sekundarschulkommission. Allzeit hatte er eine offene Hand für die Armen und darum war bei der Nachricht seines Hinscheides die Trauer im Grindelwaldner Tale gross.

Der zweite durch den Tod aus unserer Mitte gerissene Kollege, Fritz Haslebacher, entstammte einer alteingesessenen und altangesehenen Familie der Gemeinde Sumiswald. Seit Jahrhunderten sitzen die Haslebacher in Wohlstand und Ehren auf ihrem schönen Hof in Haslebach, der immer vom Vater auf den Sohn und vom Sohn auf den Enkel sich vererbt hat, ein Hof ganz à la Jeremias Gotthelf, umsponnen von historischen Erinnerungen, von wehmütigen Reminiszenzen kirchengeschichtlicher Art aus den Zeiten des starren Staatskirchentums und der religiösen Intoleranz, durch welche diese Familie Schweres erlitten hat. Diesem gesunden und kernfesten Stamm der Haslebacher war der Verstorbene entsprossen. Geboren 1851 zog er schon in jungen Jahren durch seine Tüchtigkeit als Landwirt und Bürger, durch seine Kenntnisse und Talente, durch seine Charaktereigenschaften die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf sich und sie beriefen ihn im Laufe der Zeit in eine Reihe Gemeindebeamtungen und Stellungen. So gehörte er wiederholt dem Gemeinderat von Sumiswald an, war Mitglied des Kirchgemeinderates, Gemeindeschätzer der Brandversicherungsanstalt, Vieh- und Fleischinspektor, Mitglied der Sekundarschulkommission, Präsident der Aufsichtskommission der Armenanstalt Sumiswald, Delegierter der Gemeinde Sumiswald im Verwaltungsrat der Armenanstalt Frienisberg, Mitglied des Verwaltungsrates der emmentalischen Mobiliarversicherung, Mitglied des Vorstandes der Pferdeversicherung, Mitglied des Verwaltungsrates der Spar- und Leihkasse Sumiswald. Im Jahre 1890 wurde Haslebacher in den Grossen Rat gewählt, dem früher schon sein Vater angehört hatte und dessen Mitglied er selbst nun während 17 Jahren gewesen ist. Er trat als Redner im Rat wenig hervor, aber wir erinnern uns an ein lebhaftes Votum, das er in der Frage der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn abgegeben hat, in der er eine Stellung einnahm, die allerdings nicht von allen Mitbürgern seines Wahlkreises geteilt wurde. Er war Mitglied einer Reihe grossrätlicher Kommissionen, so 1896 der Kommission für das Eisenbahnsubventionsdekret, 1900 der Kommission für das Sonntagsruhegesetz, 1902 der Kommission für das Eisenbahnsubventionsgesetz, 1905 der Kommission für das Dekret betreffend die Grundsteuerschatzungsrevision und 1906 Mitglied der Kommission für das Arbeiterinnenschutzgesetz. Mit entschiedenen freisinnigen Anschauungen in politischer Beziehung verband er eine bemerkenswerte Milde und Gerechtigkeit des Urteils gegen Andersdenkende und — das darf hier auch erwähnt werden — eine ernste kirchliche Gesinnung. In seiner äussern Erscheinung noch vor kurzem ein Bild der Gesundheit und Kraft, ist er nun doch in verhältnismässig jungen Jahren einem schweren Leiden erlegen, das er mit Geduld und Standhaftigkeit ertragen hat.

Meine Herren Kollegen! Wir werden die beiden Dahingeschiedenen in bestem Andenken behalten und ich möchte Sie einladen, sich zu Ehren der beiden Verstorbenen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt ist folgende

Beschwerde:

Herr Grossratspräsident!
Herren Grossräte!

Der Gemeinderat von Meiringen hat gegen den Herrn Amtsschaffner von Oberhasle in Sachen der Einkommensteuerschatzung unterm 1. Juli laufenden Jahres beim Regierungsrat Beschwerde geführt.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 17. Juli abhin wurde die Angelegenheit der Finanzdirektion überwiesen und von dieser wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Wir sind nun im Falle, gestützt auf Gemeinderatsbeschluss vom 3. August gegen die erwähnte Verfügung den Rekurs an die obere Instanz, den Grossen Rat, zu ergreifen.

Laut § 12 des Einkommensteuergesetzes bildet die Selbsttaxation des Steuerpflichtigen die Grundlage der Einschatzung; deckt sich die Selbstschatzung mit der Schatzung der Gemeindeeinkommensteuerschatzungskommission nicht, so hat der Steuerpflichtige Gelegenheit, seine Selbstschatzung sowohl vor der Gemeinde- als auch vor der Bezirkssteuerkommission zu begründen, ersteres gestützt auf die konstante Praxis im Amtsbezirk Oberhasle.

Wenn sich Selbstschatzung und Schatzung der Gemeindesteuerkommission decken, verdienen sie Glauben. Ueber dieses Moment schreitet die Bezirkssteuerkommission weg, ohne dem Steuerpflichtigen irgendwelche Gelegenheit zur Begründung seiner Angaben zu geben. Diesem Vorgehen haften gerade so viele Willkürlichkeiten an, als ihm gesunde Logik abgeht.

Die Auffassung des Herrn Amtsschaffners und die Auslegung der Tit. Finanzdirektion betreffend § 18 des

Einkommensteuergesetzes ist jedenfalls ebenso anfechtbar als die Ansicht des Gemeinderates und der Einkommensteuerschatzungskommission von Meiringen, denn der Wortlaut der Bestimmung ist weder für den Amtsschaffner noch für den Steuerpflichtigen bindend, der eine wie der andere kann Einspruch erheben; unterlässt der letztere einen Einspruch einzureichen, trotzdem er zu hoch eingeschätzt ist, so geht er eben seines Rechtes verlustig und muss zu viel Steuern bezahlen, unterlässt der Vertreter des Staates einen Einspruch bei der Gemeinderatsschreiberei einzureichen und stellt Anträge an die Bezirkskommission, so können dieselben von der Gemeindekommission, welche die Verhältnisse zum mindesten ebensogut kennt als die Bezirkskommission, nicht gemäss § 20 begutachtet werden und der Steuerpflichtige ist auch in diesem Falle in seinem Rechte beschränkt und benachteiligt. Die Absicht des Gesetzgebers muss demnach offenbar mit unserer Auffassung übereinstimmen, denn er konnte unmöglich ein Verfahren gutheissen, dem der Vorwurf der Willkür und Ungleichheit nicht erspart werden kann.

Wir nehmen davon Umgang, von den vielen Klagen über Ungleichheiten in den Einkommensteuerschatzungen, die nicht nur uns und den Mitgliedern der Bezirkssteuerkommission, sondern auch den höhern Organen zur Kenntnis gekommen sein müssen, noch besonders hervorzuheben, hoffen jedoch zuversichtlich, Ihre hohe Versammlung werde deren Ursachen durch Beseitigung des gerügten, unhaltbaren Verfahrens aufheben.

Mit vollkommener Hochachtung!

Meiringen, den 5. August 1907.

Namens des Gemeinderates
der Präsident
F. Ritschard,
der Sekretär
J. F. A. Klein.

Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

Eingelangt ist ferner folgendes

Schreiben:

An den Tit. Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Geehrte Herren Grossräte!

Da der von uns in einer früheren Zuschrift für die Wahl eines Mitgliedes der kantonalen Kleinviehschaukommission an Stelle des verstorbenen Herrn Weber in Grasswil vorgeschlagene Joh. Kunz, Landwirt in Burgdorf eine Wahl ablehnt, weil ihm seine Stellung als Schlachthausaufseher dies unmöglich macht, so wird nun vorgeschlagen:

A. Fiechter, Schneidermeister und Ziegenzüchter in Utzenstorf.

Im übrigen verweisen wir der Kürze halber auf unsere frühere Eingabe und betonen nur noch, dass das Begehren um eine Vertretung der Ziegenzüchter in der kantonalen Kleinviehschaukommission der Billigkeit und Gleichheit entspricht und eine weitere Begründung als überflüssig erscheint.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Münchenbuchsee und Bern, den 15. September 1907.

Namens des Kantonalverbandes
bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften
und Einzelzüchter
der Präsident
Joh. Fürst,
der Sekretär
A. Wäffler.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist im weitern eine

Beschwerde

eines Ernst Badertscher, Strafgefangener in Thorberg, der sich über schlechte Nahrung, körperliche Misshandlung und speziell darüber beklagt, dass er, obwohl lungenleidend, der Tortur der Zwangsjacke unterworfen worden sei.

Geht an den Regierungsrat.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Regierungsrat unterm 27. Juni sofort nach Erlass der Streikverordnung anlässlich des Zimmerleutestreiks in Bern dem Präsidium des Grossen Rates zuhanden des letztern gemäss Art. 39 der Verfassung von dieser Verordnung Kenntnis gegeben hat.

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass von der Bern-Schwarzenburgbahngesellschaft eine Einladung an den Grossen Rat zu einer Fahrt nach Schwarzenburg auf nächsten Donnerstag mit Abfahrt von Bern mittags 12 Uhr eingegangen ist und ich beantrage Ihnen, diese freundliche Einladung unter bester Verdankung anzunehmen. Dabei bringe ich jetzt schon die Abhaltung einer Freitagssitzung in Vorschlag, um die Zeit, die uns durch diese Fahrt verloren geht, wieder einzuholen. Wir werden natürlich am Donnerstag die Sitzung etwas früher schliessen müssen und es empfiehlt sich auch schon deshalb, am Freitag Sitzung zu halten, weil eine grosse Zahl der Herren, die nach Schwarzenburg fahren, am Donnerstag abend sowieso nicht mehr nach Hause zurückkehren können.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 26. Mai 1907 im Wahlkreis Rohrbach Landwirt Friedrich Uhlmann in Gondiswil und im Wahlkreis Herzogenbuchsee Landwirt Johann Bösiger in Wanzwil zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt daher deren Validierung.

Die beantragte Validierung wird stillschweigend ausgesprochen. Darauf leisten die Herren Grossräte Bösiger und Uhlmann den verfassungsmässigen Eid.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Mai 1907.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Mai 1907, beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist mit 21,901 gegen 7239, also mit einem Mehr von 14,662 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 654. Die Zahl der am 26. Mai 1907 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 133,422.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	3,670	690	87	2
Aarwangen . .	5,844	1,279	456	44
Bern	22,928	2,593	218	8
Biel	5,064	1,101	66	31
Büren	2,446	838	90	24
Burgdorf . . .	6,693	1,062	264	7
Courtelary . .	5,613	1,086	304	33
Delsberg . . .	3,803	372	299	14
Erlach	1,472	373	28	1
Fraubrunnen .	3,014	608	131	5
Freibergen . .	2,263	163	149	5
Frutigen . . .	2,692	308	130	1
Interlaken . .	6,725	950	262	32
Konolfingen . .	6,495	1,165	256	9
Laufen . . .	1,719	317	93	5
Laupen . . .	2,062	352	69	1
Münster . . .	4,242	435	438	17
Neuenstadt . .	841	187	22	—
Nidau	3,601	837	73	2
Oberhasli . . .	1,713	78	362	1
Pruntrut . . .	5,706	1,041	1,636	306
Saanen . . .	1,266	137	38	1
Schwarzenburg .	2,269	356	117	2
Seftigen . . .	4,245	685	248	2
Signau	5,558	627	229	3
Ob.-Simmenthal	1,763	268	181	1
Nd.-Simmenthal	2,442	639	174	1
Thun	7,923	922	248	5
Trachselwald .	5,527	931	239	5
Wangen . . .	3,823	1,366	320	86
Militär . . .	—	135	12	—
Zusammen	133,422	21,901	7,239	654

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Demme. Im Auftrage des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich mitteilen, dass das Gesetz zur zweiten Beratung bereit ist.

Wird auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Wyss, Präsident der Kommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung in zweiter Lesung bereit und hat mich beauftragt, dem Präsidium den Wunsch auszudrücken, das Geschäft wenn immer möglich in dieser Session zur Behandlung gelangen zu lassen. Sollte mit Rücksicht auf den Stand der Geschäfte die Behandlung in dieser Session nicht möglich sein, so erwartet die Kommission mit Bestimmtheit, dass dieselbe dann im Anfang der Novembersession erfolge.

Wird auf nächste Woche angesetzt.

Gesetz über das Notariat.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit und das Gesetz kann dem Rat jeden Tag vorgelegt werden. Seit dem März besteht eine übereinstimmende Vorlage des Regierungsrates und der Kommission und im Auftrag der letztern spreche ich den dringenden Wunsch aus, dass das Geschäft in dieser Session behandelt werde; es wird uns, da in allen wesentlichen Punkten eine Einigung erfolgt ist, nicht allzu lange in Anspruch nehmen.

Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

M. **Gross,** président de la commission. La commission s'est réunie vendredi dernier et a discuté le projet du gouvernement avec lequel elle est d'accord. Elle pourra donc rapporter quand on voudra.

Präsident. Der Gegenstand hat einige Eile und wir werden denselben wenn möglich im Laufe dieser oder dann der nächsten Woche in Beratung ziehen.

Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Gesetzesentwurf vorberaten und ihre Anträge werden im Laufe dieser Woche zur Austeilung gelangen. Das Traktandum kann daher nächste Woche auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Gobat, Direktor des Innern. Es handelt sich vorläufig nur um die Wahl einer Kommission. Der Entwurf ist fertig gestellt und liegt vor dem Regierungsrat; er wird hoffentlich in nicht zu langer Zeit behandelt werden können, da die Revision des gegenwärtigen Gesetzes dringlich ist. Ich beantrage Ihnen, eine Kommission von 9 Mitgliedern zu ernennen.

Das Geschäft wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Präsident. Der Kommissionspräsident, Herr Michel, schreibt mir, er wünsche, dass dieses Geschäft auf die Tagesordnung von Dienstag oder Mittwoch der zweiten Sessionswoche gesetzt werden möchte.

Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit und wünscht, dass das Geschäft noch in dieser Session erledigt werde.

Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.

Morgenthaler (Burgdorf). Die Kommission hat leider dieses Geschäft infolge Erkrankung des Herrn Regierungsrat Minder nicht vorberaten können. Ich muss deshalb beantragen, es sei das Dekret von der gegenwärtigen Traktandenliste abzusetzen.

Gestrichen.

Dekret betreffend Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtfälle.

M. **Simonin,** directeur de la justice. Je vous propose de nommer une commission de 7 membres pour préaviser sur ce décret, d'une nature spéciale, concernant la procédure à suivre en matière de responsabilité civile.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Staatsverwaltungsbericht pro 1906.

Wird auf morgen angesetzt.

Eingabe von Gemeinden betreffend authentische Interpretation von Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Präsident. Der Präsident der Kommission, Herr Dr. König, wünscht die Ansetzung dieses Traktandums auf die ersten Tage der nächsten Woche.

Eingabe von Bankinstituten betreffend authentische Interpretation von Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Präsident. Herr Bühler, Kommissionspräsident, schreibt mir, das Geschäft möchte zu Beginn der nächsten Woche auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Bern. Zimmerleutestreik; Streikverordnung.

Kläy, Regierungspräsident. Die Regierung hat im Sinne des Art. 39 der Verfassung dem Grossratspräsidenten zuhanden des Grossen Rates sofort nach Erlass der Streikverordnung von derselben Kenntnis gegeben. Wir gewärtigen die weitern Entscheidungen des Rates im Sinne der Verfassung.

Präsident. Ich frage an, ob Sie dieses Geschäft einer Kommission überweisen wollen, wie es bei frü-

hern Vorlagen dieser Art der Fall war. — Wenn kein Antrag gestellt wird, möchte ich beantragen, eine Kommission von 9 Mitgliedern niederzusetzen.

Rufe aus der Mitte des Rates: Keine Kommission!

Scherz. Ich möchte doch den Antrag unterstützen, eine Kommission zu ernennen, wie es früher auch geschah.

Präsident. Es würde sich fragen, ob das Geschäft an eine Spezialkommission oder an die Justizkommission gewiesen werden soll.

Abstimmung.

Für Ueberweisung an eine Spezialkommission nach Antrag Scherz . . . . Minderheit.

Das Geschäft geht somit an die Justizkommission.

Kläy, Regierungspräsident. Ich habe noch ein ferneres Geschäft anzumelden, nämlich die Verschmelzung der Inselkorporation mit der Ausserkrankenhauskorporation. Es handelt sich darum, eine Kommission zu bezeichnen und ich beantrage Ihnen, den Gegenstand der Justizkommission zur Vorberatung zu überweisen, weil sie jeweilen auch die Geschäfte betreffend Erteilung des Korporationsrechtes behandelt. (Zustimmung.)

Kreditüberschreitungen und Staatsrechnung pro 1906.

Sollen im Anschluss an den Staatsverwaltungsbericht behandelt werden.

Besteuerung der Wasser- und Elektrizitätswerke; Motion Lohner.

Könitzer, Stellvertreter des Finanzdirektors. Dieses Geschäft ist unseres Erachtens durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gegenstandlos geworden. Ich nehme an, Herr Lohner werde die Motion zurückziehen.

Präsident. Herr Lohner ist nicht anwesend. Wir würden somit den Gegenstand für heute noch zurücklegen.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation; Beschlussfassung betreffend Erwerb oder Subvention an eine neue Gesellschaft.

Könitzer, Eisenbahndirektor. Auf Wunsch der Beteiligten im Jura muss das Geschäft auf nächste Woche verschoben werden. Sie haben mir erklärt, sie werden unter Umständen eine neue Proposition vorlegen, die wir vielleicht annehmen könnten.

Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn; Doppelspur.

Könitzer, Eisenbahndirektor. Die Verhältnisse zwingen uns, dieses Geschäft wieder etwas im Sprunge vor den Grossen Rat zu bringen. Die bezüglichen Akten werden jetzt erst ausgeteilt, da die Aktionärversammlung erst diesen Morgen getagt hat. Ich möchte Ihnen beantragen, das Geschäft heute zu behandeln, da heute der letzte Tag ist und wir morgen unbedingt der Unternehmung Antwort geben müssen. Ich hatte zuerst geglaubt, es könne auf die nächste Woche verschoben werden, und dem Präsidium bereits in diesem Sinne rapportiert, aber die ganze Konstellation ist derart, dass ich die Verantwortung nicht auf mich laden möchte, dadurch allfällig die Ausführung der zweiten Spur vereitelt zu haben. Ich ersuche Sie daher, das Geschäft heute zu erledigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Gegenstand heute morgen behandelt und obschon sie sich sagen musste, dass die Zeit für das Studium der Akten sehr kurz bemessen war, so ist sie mit Rücksicht auf die ausserordentliche Dringlichkeit des Geschäftes gleichwohl auf dasselbe eingetreten. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungsrat Könitzer, die Angelegenheit in der heutigen Nachmittagssitzung zu erledigen.

Zustimmung.

Bern-Neuenburg-Bahn; Statutenrevision.

Bereit.

Münster-Solothurn-Bahn; Statutenrevision.

Könitzer, Eisenbahndirektor. Das Geschäft muss auf die nächste Woche verschoben werden, indem die nötigen Akten erst Samstags eingelangt sind.

Könitzer, Eisenbahndirektor. Ich melde noch als neues Geschäft für die nächste Woche an: Tramelan-Noirmont-Bahn, Statutenrevision. — Ferner wären im Anschluss an die Frage der Doppelspur der Lötschbergbahn zu erledigen: Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, Statutenrevision und Kaufvertrag betreffend die Spiez-Frutigen-Bahn.

Anzüge und Anfragen.

Bereit.

Scherz. Ich möchte Ihnen beantragen, die Ersatzwahl in die Kleinviehschaukommission nächsten Mittwoch mit den übrigen Wahlen vorzunehmen. Die bezügliche Eingabe des Kantonalverbandes bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter ist verlesen worden und wenn die Wahl in dieser Session vorgenommen wird, könnte das betreffende Mitglied noch an einigen Schauen teilnehmen; andernfalls ist es wieder für ein Jahr kalt gestellt.

Hofer. Es scheint mir zweckmässig, diese Wahl jetzt nicht vorzunehmen. Bekanntlich soll das Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht noch in dieser Session in erster Lesung behandelt und im Laufe des nächsten Frühjahrs dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Im Falle der Annahme müsste dann diese Kommission neu gewählt werden, so dass das jetzt gewählte Mitglied gar nicht in Funktion treten könnte, da die diesjährigen Schauen zum grössten Teil schon vorüber sind.

Scherz. Ich möchte davor warnen, auf diesen Antrag einzugehen. Diese Stelle ist schon lange nicht besetzt worden und Sie werden begreifen, dass die interessierten Ziegenzüchter in der Kommission auch vertreten sein möchten, was jetzt nicht der Fall ist. Was würden wohl die Grossviehbesitzer sagen, wenn sie in der Kommission nicht vertreten wären? Der Umstand, dass nach Annahme des neuen Gesetzes die Kommission frisch gewählt werden muss, bildet keinen Grund, diese Wahl jetzt nicht vorzunehmen.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft. Es ist richtig, dass durch den Tod des Herrn Grossrat Weber in der Kleinviehzuchtkommission eine Stelle frei geworden ist. Die Ziegenzuchtgenossenschaft Burgdorf schlug dann in einer Eingabe an die Landwirtschaftsdirektion einen Nachfolger des Herrn Weber vor, allein der Vorgeschlagene war gar kein Ziegenzüchter und auch sonst keine geeignete Persönlichkeit. Wir holten selbstverständlich die Ansichtsäusserung der Kleinviehzuchtkommission ein und ersuchten sie um allfällige Vorschläge. Die Ansicht der Kommission ging dahin, man sollte die Wahl unmittelbar vor der Gesetzesrevision nicht vornehmen und wir teilen dieselbe. Das gegenwärtige Gesetz über die Förderung der Viehzucht sieht vor, dass in der Kommission für Kleinviehzucht der Oberaargau zwei Mitglieder und die übrigen Landesteile je einen Vertreter haben sollen. Diese Bestimmung wurde seinerzeit aufgenommen, weil damals hauptsächlich im Oberaargau Kleinviehzuchtgenossenschaften bestanden. Seither haben aber die Verhältnisse geändert und heute liegt absolut kein Grund mehr vor, dem Oberaargau zwei Mitglieder zu geben. Diese Bestimmung wird sich höchst wahrscheinlich im neuen Gesetz nicht mehr finden, wenigstens haben sie die Regierung und die Kommission des Grossen Rates nicht mehr aufgenommen. Es wäre nun etwas eigentümlich, wenn wir unmittelbar vor der Revision noch ein zweites Mitglied aus dem Oberaargau wählen würden, was zur Folge hätte, dass nachher der eine oder andere Vertreter des Oberaargaus nicht mehr in der Kommission sitzen könnte. Deshalb glaubten wir, es sei besser, mit der Wahl zuzuwarten. Streng nach dem Buchstaben müsste sie vorgenommen werden und wenn der Grosse Rat es tun will, steht es ihm frei, aber es sprechen doch verschiedene Gründe dagegen. Auch haben die Schauen bereits begonnen und es hätte keine grosse praktische Bedeutung, für dieses Jahr noch die Ersatzwahl vorzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Scherz . . . . . Minderheit.

Sagibach und Widenbach zu Stechelberg, Gemeinde Lauterbrunnen; Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die in den steilen Felsen des schwarzen Mönchs entspringenden Wildbäche Sagibach und Widenbach überführen bei starken Gewittern regelmässig das unterliegende Kulturland und die Strasse nach Stechelberg mit Geschiebe. Die Gemeinde Lauterbrunnen wünschte daher, es möchten die nötigen Verbauungen vorgenommen werden. Es wurde ihr mitgeteilt, dass die beiden Bäche in erster Linie unter öffentliche Aufsicht zu stellen seien, nachher könne sie ein Projekt einreichen und beim Bund und Kanton eine Subvention nachsuchen. Im Jahre 1905 erfolgte die Stellung unter öffentliche Aufsicht und im folgenden Jahre wurde das Verbauungsprojekt eingereicht. Dasselbe sieht für den Sagibach eine 420 m lange Schale von den Felsen bis in die Lütschine, für den Widenbach eine solche von 215 m Länge bis zu einem bestehenden Kiesfang oberhalb der Strasse nach Stechelberg und von da bis zur Lütschine einen 100 m langen offenen Graben für den Wasserabfluss vor. Die Kosten waren ursprünglich auf 27,000 Fr. und 10,200 Fr. veranschlagt. Eine nähere Prüfung ergab, dass etwas schwach gerechnet war, dass man mit diesem Voranschlag nicht auskommen würde, und derselbe wurde auf 30,000 Fr. und 12,000 Fr. erhöht. Das eidgenössische Departement des Innern nahm dann noch eine weitere Erhöhung auf 35,000 Fr. und 14,000 Fr. vor. Der Bundesrat bewilligte unterm 10. Mai 1907 an diese Ausgaben einen Beitrag von 40 %. Wir beantragen Ihnen, analog andern Fällen, vom Kanton aus einen Bei-

trag von 30 %, im Maximum 14,700 Fr., zu bewilligen und dem gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt den Anträgen der Regierung bei.

Bewilligt.

Beschluss:

Die vom Bundesrat am 10. Mai 1907 genehmigten und mit je 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum 14,000 Fr. und 5600 Fr., zusammen 19,600 Fr., subventionierten Projekte für die Verbauung des Sagibaches und des Widenbaches bei Stechelberg, Gemeinde Lauterbrunnen, im erhöhten Kostenvoranschlag von 35,000 Fr. und 14,000 Fr., zusammen 49,000 Fr., werden ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Lauterbrunnen Kantonsbeiträge von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 10,500 Fr. für den Sagibach und 4200 Fr. für den Widenbach, zusammen 14,700 Fr., auf Rubrik X G 1 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher zu unterhalten. Die Gemeinde Lauterbrunnen haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Abänderungen an den Plänen im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite, restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.
4. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat innerhalb 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Staatsstrasse Aarwangen-Niederbipp und Gemeindestrasse Aarwangen-Bannwil; Korrektion beim Klebenhof.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Gesuch vom 29. Oktober 1905 haben die Einwohnergemeinden von Bannwil, Niederbipp und Aarwangen ein Projekt für die Korrektion des sogenannten Klebenstutzes im Kostenvoranschlag von 16,200 Fr. eingereicht. Wir fanden diese Lösung nicht rationell und veranlassten die Aufstellung eines neuen Projektes. Dasselbe wurde ausgearbeitet, wonach die Maximalsteigung auf 5,5 % reduziert und die zu korrigierende Strassenstrecke auf eine Länge von 562 m parallel der neuen Linie Langenthal-Oensingen geführt wird. Die Ausführung der Korrektion wurde am besten der Langenthal-Jura-Bahn überlassen, um gleichzeitig mit dem Bahnbau vorgenommen zu werden, wozu sich die Bahngesellschaft bereit erklärte. Die Kosten des neuen Projektes sind wesentlich höher als die des ursprünglichen und betragen 44,500 Fr. Die beteiligten Gemeinden wurden um Verabfolgung eines Beitrages angegangen und nach langen Unterhandlungen wurde schliesslich erreicht, dass die drei gut situierten Gemeinden Aarwangen, Niederbipp und Bannwil sich zusammen zu einem Beitrag von 3400 Fr. verpflichteten. Wir haben auch mit der Langenthal-Jura-Bahn unterhandelt und ihr einen grössern Betrag auferlegt, so dass die Kostenverteilung sich schliesslich folgendermassen gestaltet: Staat Bern 24,125 Fr., Gemeinden 3400 Fr. und Langenthal-Jura-Bahn 16,975 Fr. Ich beantrage Ihnen, den vorliegenden Kredit von 24,125 Fr. zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich durch einen Augenschein von der Notwendigkeit der Korrektion des sogenannten Klebenstutzes überzeugt und pflichtet dem Antrage des Regierungsrates bei, an die daherigen Kosten einen Beitrag von 24,125 Fr. zu bewilligen. Dabei ist zu bemerken, dass die beteiligten Gemeinden sich nicht gerade überanstrengt haben und wir von denselben ein Mehreres erwartet hätten. Aber so wie die Verhältnisse lagen, war nicht mehr zu erreichen und es musste dann die Langenthal-Jura-Bahn in den Riss treten und dasjenige noch zulegen, was man billigerweise den Gemeinden hätte zumuten können.

Bewilligt.

Beschluss:

Für die von der Baudirektion gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 15. November 1906 im Einvernehmen mit der Staatswirtschaftskommission der Langenthal-Jura-Bahn übertragene und von dieser gleichzeitig mit dem Bahnbau durchgeführte Korrektion der Staatsstrasse Niederbipp-Aarwangen nebst Abzweigung nach Bannwil im Kostenbetrag von 44,500 Fr. wird ein Staatsbeitrag von 24,125 Fr. auf Kredit X F bewilligt, zahlbar je nach den Kreditverhältnissen pro 1908 und 1909.

Von den Einwohnergemeinden Bannwil, Aarwangen und Niederbipp sind 3400 Fr. bezahlt worden. Den Rest der Kosten hat die Langenthal-Jura-Bahn zu tragen.

Die neue Strasse in der Richtung Aarwangen-Niederbipp geht in den Besitz des Staates über. Die Verfügung über die bisherige Staatsstrasse, das heisst das abgeschnittene alte Strassenstück, wird spätern Vereinbarungen und Beschlüssen des Regierungsrates vorbehalten.

Nidau-Safnern-Strasse; Korrektion Mett-Orpund.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Mai 1904 bewilligte der Grosse Rat

für die Korrektion der Staatsstrasse Mett-Orpund, die mit Inbegriff der Landentschädigungen im Betrag von 7431 Fr. auf 41,931 Fr. veranschlagt war, einen Kredit von 30,000 Fr., während die Gemeinde Orpund sich verpflichtete, für den Rest der Kosten aufzukommen. Die Gemeinde Orpund wurde damals etwas stiefmütterlich behandelt, indem ihr $28^1/_2\,^0/_0$ der Gesamtkosten zugemutet wurden, während sonst in solchen Fällen der Staat eine höhere Quote zu übernehmen pflegt. Die Korrektion wurde ausgeführt und im Laufe derselben zeigte sich, dass verschiedene Aenderungen vorgenommen werden mussten. So hat zum Beispiel die vom Staat angeordnete Einwalzung ziemliche Kosten verursacht. Im ganzen wurden die veranschlagten Kosten für den Bau um 3461 Fr. und diejenigen für Landentschädigungen um 2283 Fr. oder insgesamt um 5745 Franken überschritten. Der Staat hat bis dato 33,763 Franken geleistet oder 3763 Fr. mehr als bewilligt war. Gemäss dem Wortlaut des Grossratsbeschlusses forderten wir die Gemeinde auf, letztere Summe zurückzuvergüten, zum voraus wissend, dass sie sie nicht bezahlen, sondern eine Nachsubvention verlangen werde. Das ist denn auch eingetreten und die Gemeinde stellt das Gesuch, der Staat möchte die gesamten Mehrkosten im Betrag von 5745 Fr. übernehmen. Diesem Gesuch kann nicht jede Berechtigung abgesprochen werden und ich beantragte daher dem Regierungsrat, es möchte der Staat von den Mehrkosten die gleiche Quote übernehmen ($71^1/_2\,^0/_0$), die er im Mai 1904 an die Voranschlagssumme bewilligt hat. Der Regierungsrat beschloss jedoch, bloss einen Beitrag von 3000 Fr. zu bewilligen, weil sonst, wenn man mehr bewillige, nachher jede Gemeinde bei Ueberschreitungen entsprechend mehr verlangen würde. Ich beantrage Ihnen also namens des Regierungsrates, es sei eine Nachsubvention von 3000 Fr. zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um die Bewilligung einer Nachsubvention an die bereits ausgeführte Korrektion der Staatsstrasse Mett-Orpund. Die Regierung beantragt, es möchten an die daherigen Mehrkosten von 5745 Fr. vom Staat 3000 Fr. geleistet werden. Mit Rücksicht darauf, dass die vermehrten Kosten zum Teil eine Folge von Verfügungen und Vorschriften der damaligen Baudirektion sind, hält die Staatswirtschaftskommission dafür, dass die Regierung zu wenig weit gegangen sei und beantragt Ihnen, eine Nachsubvention von 4200 Fr. zu bewilligen, wie der ursprüngliche Antrag der Baudirektion lautete.

Küenzi (Madretsch). Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages der Staatswirtschaftskommission empfehlen. Die Gemeinde Orpund ist nicht so gestellt, dass sie den ihr von der Regierung zugemuteten Betrag nachzahlen könnte. Ueberhaupt sind im Seeland die Strassenverhältnisse etwas schwierig, man hat mit bösem Grund zu rechnen und die Strasse musste eingewalzt werden, was nicht unerhebliche Mehrkosten zur Folge hatte. Es wäre nicht billig, wenn diese Mehrkosten zum grossen Teil der Gemeinde auferlegt würden, sondern der Staat soll angemessen entgegenkommen, wie es von der Staatswirtschaftskommission beantragt wird.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Rücksprache mit dem Herrn Finanzdirektor mache ich dem Vorschlag der Staatswirtschaftskommission keine Opposition.

Bewilligt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Korrektion Mett-Orpund der Nidau-Safnern-Strasse, welche gegenüber dem Voranschlag von 41,931 Fr. 30 mit einer Abrechnungssumme von 47,676 Fr. 65 schliesst, über die am 16. Mai 1904 bewilligte Staatsleistung von 30,000 Fr. hinaus 4200 Fr. auf Rubrik X F bewilligt.

Der Gemeinde Orpund verbleiben sämtliche übrigen Kosten.

Erlibach im Kiental, Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben über dieses Geschäft bereits in der letzten Maisession referiert. Sie haben uns damals einen Kredit bis auf 50,000 Fr. zur Vornahme der notwendigsten Arbeiten eröffnet. Inzwischen wurde ein Projekt zur Sicherung des Dorfes Kiental im Kostenvoranschlag von 100,000 Fr. aufgestellt und dem Bundesrat zur Genehmigung und Subventionierung eingesandt. Unterm 16. Juli 1907 erteilte der Bundesrat die Genehmigung und bewilligte einen Bundesbeitrag von $50\,^0/_0$ der wirklichen Kosten, im Maximum 50,000 Fr. Wir beantragen Ihnen nun, ebenfalls einen Beitrag definitiv zu bewilligen. Die ausserordentlichen Verhältnisse erfordern auch ausserordentliche Unterstützung des Staates und des Bundes. Der Bundesrat hat diese Verhältnisse bereits gewürdigt durch Bewilligung eines ausserordentlichen Beitrages von $50\,^0/_0$. Zur Beurteilung des kantonalen Beitrages sind die grossen Schwierigkeiten in Kiental zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat infolge des Erdrutsches schon starke Verluste erlitten und viele Unkosten gehabt. Es wird derselben schwer werden, auch noch an die Verbauungen beizutragen. Als weiteres erschwerendes Moment für Kiental ist zu beachten, dass voraussichtlich den jetzt projektierten Schutzbauten später noch mehrere folgen werden, der Gemeinde also noch mehrmals Opfer bevorstehen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände beantragen wir Ihnen, einen Staatsbeitrag von $45\,^0/_0$ der wirklichen Kosten, höchstens 45,000 Fr., zu bewilligen, so dass Kiental also noch 5000 Fr. zu tragen hätte.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet den Anträgen des Regierungsrates bei.

Bewilligt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 16. Juli 1907 genehmigte und mit $50\,^0/_0$ der wirklichen Kosten, im

Maximum 50,000 Fr., subventionierte Projekt für Verbauungen am Erlibach im Kiental, im Kostenvoranschlag von 100,000 Fr., wird ebenfalls genehmigt und der Gemeinde Kiental mit Rücksicht auf die Verhältnisse ein Staatsbeitrag von 45 % der wirklichen Kosten, im Maximum von 45,000 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Arbeiten im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde Kiental zur Ausführung zu bringen.

2. Die Gemeinde Kiental hat vor Inkrafttreten dieses Beschlusses schriftlich zu erklären, dass sie die Subventionsbeschlüsse von Bund und Kanton annehme und den nach Abzug der bewilligten Beiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen wolle.

3. Die Gemeinde Kiental ist für den spätern Unterhalt der ausgeführten Arbeiten gemäss den Bestimmungen des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 verantwortlich.

Bern-Neuenburg-Bahn; Statutenrevision.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Beschluss vom 25. Februar 1907 hat der Grosse Rat des Kantons Bern der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft zur Tilgung schwebender Schulden und Konsolidierung des Unternehmens Vorschüsse von im ganzen 1 Million Franken bewilligt unter der Bedingung, dass der Kanton Neuenburg den Restbetrag der schwebenden Schulden von 280,000 Fr. übernehme. Diese Vorschüsse erfolgten gegen Aushändigung von Obligationen II. Ranges. Um diese 1,280,000 Fr. in Obligationen ausgeben zu können, muss Art. 9 der Statuten entsprechend abgeändert werden. Die Generalversammlung der Aktionäre der Bern-Neuenburg-Bahn hat daher am 25. Juni abhin beschlossen, es sei Art. 9 der Statuten wie folgt abzuändern: «Die Gesellschaft ist befugt, ein Obligationenkapital von 7,280,000 Fr. aufzunehmen» und das Obligationenkapital sei um 1,280,000 Fr., das heisst auf 7,280,000 Fr. zu erhöhen und in gesetzlicher Weise durch eine Hypothek I. Ranges von 6 Millionen Franken, sowie eine Hypothek II. Ranges von 1,280,000 Fr. sicherzustellen. Wir beantragen Ihnen, diese Statutenabänderung zu genehmigen.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrag des Regierungsrates an. Die beschlossene Statutenrevision ist nichts anderes als die logische Konsequenz des Beschlusses des Grossen Rates vom 25. Februar abhin, indem nun das Obligationenkapital, das früher 6 Millionen Franken betragen hat, um die vorgeschossenen 1,280,000 Fr. auf 7,280,000 Fr. erhöht wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Der von der Generalversammlung der Aktionäre der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft am 25. Juni 1907 angenommenen Revision von Art. 9 der Gesellschaftsstatuten, betreffend die Erhöhung des Obligationenkapitals auf 7,280,000 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

Inselspital, Bauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1903 wurden für die Erweiterung des Inselspitals 800,000 Fr. bewilligt. Darin war auch die Erweiterung der Kochküche im Voranschlag von 27,000 Fr. inbegriffen. Es stellte sich aber heraus, dass nicht die nötigen Einrichtungen vorgesehen und überdies die frühern Berechnungen veraltet waren. Die wirklichen Kosten beliefen sich daher auf 64,000 Fr. statt der veranschlagten 27,000 Fr., das heisst die Mehrausgaben betrugen 37,000 Fr. Wir haben uns überzeugt, dass die Arbeiten richtig ausgeführt und zweckdienliche Einrichtungen getroffen worden sind und beantragen Ihnen, nachträglich die 37,000 Fr. aus der Reserve von 115,000 Fr. zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Beschlusse des Regierungsrates vom 10. August 1907 betreffend Genehmigung der Pläne und Voranschläge für Erweiterung der Kochküche des Inselspitals im Betrage von 64,000 Fr., sowie der Entnahme des Mehrbetrages von 37,000 Fr. über die ursprünglich veranschlagten Kosten von 27,000 Fr. aus der durch Grossratsbeschluss vom 16. Mai 1905 geschaffenen Reserve von 115,000 Franken wird die Ratifikation erteilt.

Münsingen, Ankauf der Walkebesitzung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Irrenanstalt Münsingen befindet sich die sogenannte Walkebesitzung, die seinerzeit von dem Briefträger Rolli käuflich erworben wurde. In derselben finden alle möglichen Leute Unterschlupf, was für die Anstalt lästig ist; die Pfleglinge, welche ausgehen dürfen, begeben sich oft dorthin und bekommen eventuell zu trinken. Die Anstaltsverwaltung hält es daher für gut, wenn die Besitzung vom Staat erworben würde. Rolli hatte sie bereits einmal verkauft, aber der Käufer erwies sich nachher nicht als zahlungsfähig. Darauf legte sich die Gemeinde ins Mittel und

wandte sich an den Staat, er möchte doch die Besitzung erwerben. Ich füge bei, dass dieselbe Anspruch auf 30 Minutenliter von einer benachbarten Quelle hat. Die Gebäude können mit einigen tausend Franken anständig hergestellt werden, so dass dort unser Arbeitspersonal Unterkunft finden wird, das sonst nicht passend untergebracht werden kann. Die Grundsteuerschatzung beträgt 23,600 Fr., der Kaufpreis 21,500 Fr. Wir beantragen Ihnen, den Kauf zu genehmigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrage des Regierungsrates an.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit Friedrich Rolli, Briefträger in der Au zu Münsingen, am 14. August 1907 abgeschlossene Kaufvertrag um die Walkebesitzung daselbst zum Preise von 21,500 Fr. wird auf den Antrag der Finanzdirektion vom Grossen Rat genehmigt.

Münchenbuchsee, Kirchenchor-Abtretung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kirchenchor in Münchenbuchsee ist ausnahmsweise sehr gross und enthält wertvolle Glasmalereien und andere Sachen, die allerdings gegenwärtig der Wiederherstellung bedürfen. Die daherigen Kosten sind auf 6300 Fr. berechnet. Die Kirchgemeinde Münchenbuchsee vertrat zunächst die Ansicht, der Staat solle diese 6300 Fr. übernehmen, erst dann könne sie einer Abtretung des Chors zustimmen. Wir offerierten der Kirchgemeinde Münchenbuchsee 1500 Franken wie anderorts. Die Verhandlungen zerschlugen sich, schliesslich verständigte man sich aber dahin, dass der Kirchgemeinde das Eigentumsrecht am Kirchenchor gegen eine einmalige Entschädigung seitens des Staates im Betrage von 3000 Fr. überlassen wird. Wir beantragen Ihnen, dieser Uebereinkunft die Genehmigung zu erteilen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir pflichten auch hier dem Antrage des Regierungsrates bei. Wenn eine etwas höhere Entschädigung als sonst üblich ausgerichtet wird, so ist es auf die Tatsache zurückzuführen, dass dieses Kirchenchor viel grösser ist und wertvolle Glasmalereien enthält, was grössere Unterhaltungskosten nach sich zieht.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Uebereinkunft mit der Kirchgemeinde Münchenbuchsee vom 22. März 1907, durch welche besagter Kirchgemeinde das Eigentumsrecht am Chor dortiger Kirche nebst Grund und Boden überlassen wird gegen Uebernahme des zukünftigen Unterhaltes, wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, Doppelspur; Beschlussfassung über Annahme des Bundesbeschlusses betreffend Subvention und Genehmigung der Finanzierung des zweiten Geleises.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir, einleitend kurz über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten des Lötschbergunternehmens Bericht zu erstatten.

Gestützt auf den Grossratsbeschluss vom Juni letzten Jahres haben wir mit der Unternehmung alle Punkte in definitivem Vertrag genehmigt und einen Kömmissär für den Landerwerb ernannt. Die nötigen Landerwerbungen waren auf 1. Oktober 1906 gemacht, so dass auf diesen vertraglichen Termin der Unternehmung das Terrain für die Installationen zur Verfügung gestellt werden konnte. Ferner sorgten wir dafür, dass die Triangulation rechtzeitig vorgenommen wurde und die Tunnelachse auf 1. Oktober festgelegt war. Die Unternehmung ihrerseits hat sich verpflichtet, mit ihren Arbeiten auf 1. September 1911 fertig zu sein, so dass die ganze Bahn sechs Monate später, das heisst am 1. März 1912, dem Betrieb übergeben werden kann. Wenn die Unternehmung diesen Termin nicht innehält, so hat sie für jeden Tag 3000 Fr. Strafe zu zahlen. Die Unternehmung hat, nachdem ihr das Terrain zur Verfügung stand, sofort mit den Vorarbeiten begonnen. Diese sind natürlich bei einem derartigen Werke nicht von geringem Umfang, was schon daraus hervorgeht, dass nur die Installationen auf 7 Millionen Franken veranschlagt sind. Es wurde auch sofort mit der Handarbeit am Tunnel begonnen und die Sache so gefördert, dass die mechanische Bohrung auf der Nordseite am 6. März und auf der Südseite am 9. April 1907 einsetzen konnte. Auf beiden Seiten wurden die Ingersoll-Perkussionsbohrmaschinen verwendet, die nun auf der Nordseite durch Meyer'sche Perkussionsbohrmaschinen ersetzt wurden. Beide Systeme wurden schon am Simplon probiert und hatten sich dort ausgezeichnet bewährt; sie waren bedeutend besser als die Brandau'schen Bohrmaschinen, aber beim Simplon wurden doch die letztern gewählt, weil diese von den Gebrüdern Sulzer in Winterthur hergestellt werden konnten und diese Herren an denselben ein grosses Interesse hatten. Unsere Unternehmung dagegen wählte die beiden andern Systeme, weil dieselben viel leichter zu installieren sind. Das Resultat war denn auch ein ganz verblüffendes. Am Lötschberg wurde mit den ganz einfachen Einrichtungen genau das geleistet, was am Simplon im Maximum geleistet worden ist, nämlich 5,8 m im Tag. Wenn der Felsen gut bleibt und nicht ungeahnte Schwierigkeiten eintreten, werden wir voraussichtlich auf 7 bis 8 m per Tag kommen. Diese Schwierig-

keiten können eintreten und sind namentlich zwischen km 2,5 und 3 zu befürchten, wo der Tunnel bloss 50 m unter dem Gasterntal durchführt und wir nicht wissen, ob nicht eventuell die oben durchfliessende Kander in den Tunnel durchbricht. Nach den gemachten Probelöchern ist jedoch zu hoffen, dass die Zerklüftung nicht derart ist, dass die ganze Kander dort ausbrechen könnte. In einem Jahr werden wir über diesen Punkt aufgeklärt sein. Wenn diese Stelle überschritten ist, dann ist die Gefahr nicht mehr gross. Der erste Kilometer wird in den nächsten Tagen auf der Nordseite durchschlagen, auf der Südseite ist infolge einer Störung auf der elektrischen Leitung eine Verzögerung von einigen Tagen eingetreten.

Von der Unternehmung wurden im Anfang eine Menge Installationen nur provisorisch erstellt. Dieselben hatten auf der Nordseite eine Baufläche von zirka 1400 m² und auf der Südseite von 300 m². Seither sind auf beiden Seiten ganz gewaltige Installationen definitiv errichtet worden. Die in Frutigen überbaute Fläche beträgt 1479 m², vorgesehen sind 1679 m². Mit Einschluss von Kandersteg sind auf der Nordseite an definitiven Installationen 20 verschiedene Gebäude mit einer Gesamtgrundfläche von zirka 8000 m² erstellt. In Goppenstein werden dieselben eine Grundfläche von 5700 m² aufweisen.

Für Arbeiterwohnungen ist ebenfalls sehr gut gesorgt. In Kandersteg wurden zwei Arbeiterbaraken mit hübschen Zimmern und den übrigen zweckdienlichen Räumlichkeiten für je 100 Arbeiter erstellt. Leider werden dieselben nur von etwa 50 Arbeitern benützt, die andern Arbeiter zogen es vor, sich in von Privaten errichteten Baraken einzulogieren, wo sie keiner Kontrolle unterworfen sind und sich an keine Ordnung zu halten brauchen. Kandersteg hat allerdings ein Baureglement, aber bei der Erstellung dieser Hütten kümmerte man sich nicht viel darum, was nicht zu verwundern ist, da die meisten Mitglieder der Baukommission und des Gemeinderates selbst Land besitzen, das sie für die Erstellung derartiger Baraken zu 2 Fr. per m² jährlich vermieteten. Wir werden dafür sorgen, dass eine Anzahl dieser Baraken, in welchen die Arbeiter in unglaublicher Zahl zusammengepfercht sind, vom Erdboden verschwinden, was uns gelingen dürfte, da glücklicherweise deren Erstellung die vorgeschriebene Publikation nicht vorausging.

Auf beiden Seiten wurde von der Unternehmung für die Erstellung der nötigen Badeeinrichtungen gesorgt. Ebenso wurde auf beiden Seiten ein kleines Spital errichtet und an die Erweiterung der Spitäler in Frutigen und Brig eine beträchtliche Summe beigesteuert, damit die Verunfallten und Erkrankten dorthin verbracht werden können, wenn sie längere Pflege nötig haben, wobei noch ein tägliches Krankengeld von 2 oder 2 Fr. 50 entrichtet werden muss.

Zum Vergleich führe ich an, dass bei den nachstehend genannten Alpentunnels die verschiedenen Installationen folgende Grundfläche aufwiesen und folgende Summen hiefür ausgegeben wurden: Mont-Cenis, Nordseite 16,720 m² und 2 Millionen, Südseite 11,310 m² und 2 Millionen; Gotthard, Nordseite 4576 m² und 2,2 Millionen, Südseite 5220 m² und 2,2 Millionen; Arlberg, Nordseite 5660 m² und 1,8 Millionen, Südseite 5380 m² und 1,8 Millionen; Simplon, Nordseite 7310 m² und 4,2 Millionen, Südseite 9040 m² und 4,2 Millionen; Lötschberg, Nordseite 8080 m² und 3,5 Millionen, Südseite 5712 m² und 3,5 Millionen.

Nebstdem sah sich die Unternehmung, weil die Strassenverhältnisse schlecht sind, respektive grosse Steigungen vorkommen, veranlasst, auf beiden Seiten eigene Dienstbahnen zu erstellen. Diejenige auf der Nordseite führt von der Station Frutigen nach Kandersteg und kostet die Unternehmung ungefähr 1,200,000 Franken. Die Dienstbahn auf der Südseite geht von Brig nach Goppenstein und folgt ungefähr dem Tracé der Bahn; sie kostet aber so viel Geld, dass man damit eine gewöhnliche Eisenbahn erstellen könnte. Es müssen eine Menge Tunnel durchbohrt werden und erst jetzt bei genauerem Studium des Tracé muss man sich darüber verwundern, dass die Unternehmung den Mut hatte, für die Rampenstrecke eine Forfaitgarantie zu übernehmen. Nach Goppenstein können auf der Strasse keine 10 Zentner geführt werden, ohne dass 5 oder 6 Maulesel vorgespannt werden; das sind die Verhältnisse, die Herr Prof. Henings als leichte bezeichnet und bezüglich welcher er erklärt hat, man könne das nötige Material mit Automobilen hinaufführen. Da die Dienstbahn im Süden dem Bahntracé folgt, wird sie bei den vielen Tunnels bereits den Sohlenstollen erstellen. Die Walliser glaubten, die Dienstbahn sollte so angelegt werden, dass sie nachher als Strasse dienen könnte. Als die Unternehmung nicht darauf einging, zeigten sich die Gemeinden renitent und fanden etwelche Hülfe bei der Regierung, die sich nachher allerdings anders entschloss, weil der Bundesrat ihr mitteilte, die Lötschbergbahn habe das Recht, das nötige Land für die Dienstbahn zu akquirieren.

Alles zusammengefasst können wir der Unternehmung das beste Zeugnis ausstellen. Wir hätten ja vielleicht gerne ihre Pläne hie und da etwas pünktlicher und genauer gehabt, damit wir nicht daran herumzudoktern brauchten, aber im übrigen haben wir allen Grund, der Unternehmung unser Zutrauen entgegenzubringen. Die Aufnahmen im Terrain sind vollendet, das Tracé ist festgelegt und wir werden Ihnen im Frühjahr eine Vorlage über das Ganze machen können.

Durch den Grossratsbeschluss vom Juni 1906 wurde der Regierung der Auftrag erteilt, beim Bund vorstellig zu werden, er möchte eine Subvention bewilligen, damit der Tunnel gleich von Anfang an doppelspurig erstellt werden könnte. Ferner hat der Grosse Rat auf Antrag der Regierung beschlossen, dass auf offener Strecke das nötige Terrain für die Doppelspur anzukaufen und die Fundationen so zu machen seien, dass später die Bahn leicht auf Doppelspur umgebaut werden könne. Wir haben das bezügliche Gesuch dem Bundesrat unterm 31. Dezember 1906 eingereicht und der letztere beantragte der Bundesversammlung auf die Junisession dieses Jahres, es sei dem Kanton Bern eine Subvention von 5 Millionen für die doppelspurige Anlage des Tunnels zu verabfolgen; jedoch wurden an diesen Beitrag verschiedene Bedingungen geknüpft, die für uns bedeutende Mehrkosten zur Folge haben. Wir fragten uns, ob es nicht angezeigt sei, bei der Kommission oder der Bundesversammlung in dem Sinne vorstellig zu werden, dass wir diese Bedingungen nicht annehmen können. Mittlerweile vernahmen wir, dass die Ständeratskommission in der Junisession überhaupt nicht auf das Geschäft eintreten werde, weil es zu wenig spruchreif sei. Unterm 22. Juli 1907 übermittelten wir dann dem Bundesrate eine neue Eingabe, in der wir ihm zur Kenntnis brachten, dass wir die von ihm aufgestellten Bedingungen annehmen können, wenn die Subvention des Bundes von 5 auf 7 Mil-

lionen erhöht werde. Dieses Gesuch wurde der Kommission des Ständerates vorgelegt, jedoch erst ein oder zwei Tage vor ihrem Zusammentreten. Ich hatte die Ehre, an dieser Versammlung den Kanton Bern und teilweise auch die Lötschbergbahn zu vertreten. Dabei musste ich viel über mich ergehen lassen, aber ich hatte zum Glück eine dicke Haut gegenüber all den Anschuldigungen, die erhoben wurden. Uebrigens gab ich mir Mühe, in gleicher Münze zurückzuzahlen und schliesslich kamen wir nach langem Markten zu einer Verständigung, wonach der Bund eine Subvention von 6 Millionen zahlen sollte.

Die finanzielle Tragweite der uns vom Bunde auferlegten Bedingungen haben wir wie folgt ausgerechnet. Die Landerwerbungen werden, falls sie durchwegs für eine doppelspurige Bahnanlage ausgeführt werden, einen Mehraufwand von 273,000 Fr. erfordern. An Mehrkosten für den Unterbau entfallen auf die Vorbereitung der offenen Strecken für eine doppelspurige Anlage 683,000 Fr. und auf den Ausbau der Rampentunnel 2,752,000 Fr. Die Mehrausgaben betragen somit insgesamt 3,710,000 Fr., an die uns der Bund 1 Million Franken gibt.

Wir mussten uns fragen, wie wir dieses Geld aufbringen können. Wir wandten uns zunächst an die Unternehmung mit der Anfrage, ob sie von den vertraglich festgelegten 13 Millionen für die sofortige doppelspurige Anlage des Tunnels etwas ablassen könnten, was sie jedoch als durchaus unmöglich erklärte. Dagegen erklärte sie sich bereit, in der Weise entgegenzukommen, dass sie versprach, den doppelspurigen Tunnel gegen eine Entschädigung von 300,000 Fr. ebenfalls auf den 1. September 1911 fertigzustellen. Nach dem Vertrag müssten wir ihr im Falle der Vollendung des doppelspurigen Tunnels auf 1. September 1911 statt auf 1. März 1912 für jeden Tag 3000 Fr., das heisst also für 180 Tage 540,000 Fr. ausrichten. Wir mussten nun ganz neue Berechnungen für die Finanzierung aufstellen, denn selbstverständlich macht es einen gewaltigen Unterschied, ob das ganze Anlagekapital für 6 Monate länger oder weniger lang nichts arbeitet und teilweise doch verzinst werden muss. Die Berechnungen ergaben, dass die Finanzierung sich um 1,800,000 Fr. minus die 300,000 Fr. für die Fristverkürzungsentschädigung, das heisst also um 1,500,000 Franken günstiger gestaltet, so dass also die durch die vom Bund gestellten Bedingungen verursachten Mehrausgaben sich auf 1,200,000 Fr. reduzieren und die Bahn gleichzeitig um 6 Monate früher dem Betrieb übergeben werden kann, als nach dem Vertrag bei der doppelspurigen Anlage des Tunnels vorgesehen ist. Die Unternehmung hat durch ihr Entgegenkommen auch wieder Mut gezeigt, indem sie den doppelspurigen Tunnel in der gleichen Zeit vollenden will und dabei auf die vertragliche Klausel verzichtet, nach der sie in diesem Falle 540,000 Fr. verdienen könnte, während sie anderseits das Risiko übernimmt, dass, wenn die Bahn am 1. März 1912 nicht dem Betrieb übergeben werden kann, ihr für jeden Tag 3000 Fr. abgezogen werden. Doch es lag ihr daran, dass die von ihr erstellte Bahn eine erstklassige werde und darum tat sie diesen Schritt.

Die Kosten des grossen Tunnels betragen 37 Millionen und die Unternehmung hat sich verpflichtet, denselben für den Mehrbetrag von 13 Millionen doppelspurig zu erstellen. Dazu kommen noch Kursverluste, Zinsausfall und so weiter. Im ganzen sind 16 oder 17 Millionen Franken zu beschaffen, von denen die 6 Millionen Bundessubvention in Abzug kommen. Das Bankhaus Loste & Cie. hat sich verpflichtet, uns die notwendigen 11 Millionen zu beschaffen, 3 Millionen Franken Prioritätsaktien und 8 Millionen Obligationen II. Hypothek, trotzdem sich die Verhältnisse seit dem letzten Jahre wesentlich verschlechtert haben. Die 3 Millionen Prioritätsaktien sind natürlich jetzt viel leichter zu plazieren, nachdem der Bund 6 Millionen bewilligt hat. Der Lötschberg hat infolge des Bundesbeschlusses gewaltig an Ansehen gewonnen, wenn auch Herr Sulzer im Nationalrat an unserm Unternehmen viel auszusetzen hatte. Herr Sulzer ist übrigens nicht der «erste Tunnelbauer der Schweiz», er ist nicht Ingenieur, nicht er hat den Simplontunnel gebaut, sondern ganz andere Leute, die Firma Sulzer in Winterthur hat lediglich die Bohrmaschinen und einen Teil der Installationen erstellt, also das gute Geschäft. Unsere Unternehmer dagegen haben sich als solche bereits ausgewiesen, indem sie die Pariser Untergrundbahn und viele andere grosse Werke und Bahnen gebaut hat, die mehr Schwierigkeiten boten als der Lötschberg. Herr Sulzer hat sich auch dahin ausgesprochen, dass wir die Erfahrungen, die man am Simplon mit dem Seitenstollen gemacht, nicht zu Nutzen gezogen haben. Man lese nur die Berichte der Experten über den zweiten Tunnel neben dem andern nach; daraus geht deutlich hervor, dass das Vorgehen am Simplon ein verfehltes war. Man glaubte, das sei das Ei des Kolumbus, aber heute würde man den Nebenstollen nicht mehr erstellen, jedenfalls nicht in der Entfernung von bloss 17 m vom Haupttunnel, sondern wenigstens 40 m davon entfernt. Im Simplon sind ja bei Druckpartien Deformationen zutage getreten, die zu den grössten Bedenken Anlass geben und die Generaldirektion veranlassten, sofort die Erstellung des zweiten Tunnels in Vorschlag zu bringen, ob er zur Bewältigung des Verkehrs notwendig sei oder nicht. Dafür kann die Lötschbergbahn nichts. Aber der sofortige Ausbau des zweiten Tunnels am Simplon mag wohl der Grund gewesen sein, weshalb Herr Sulzer glaubte, den Bernern den Kopf waschen zu sollen, vielleicht auch der Umstand, dass wir am Lötschberg nicht die nämlichen Bohrmaschinen verwenden wie am Simplon und überhaupt der Vertrag der Simplonunternehmung für die zweite Spur kein guter ist, wenn nicht der Papa Bund zum zweiten Mal viele Millionen aufdoppelt.

Infolge der erwähnten Kapitalvermehrung wird das Obligationenkapital II. Ranges von 15 auf 23 Millionen erhöht; das Obligationenkapital I. Ranges bleibt sich mit 29 Millionen gleich. Dazu kommen freilich noch 800,000 Fr. in Obligationen I. Ranges, die wir infolge des Ueberganges der Spiez-Frutigen-Bahn an die Lötschbergbahn übernehmen müssen. Das gesamte Obligationenkapital beträgt somit 52,800,000 Fr. Prioritätsaktien hatten wir bisher 24 Millionen, wozu noch die genannten 3 Millionen neu kommen. Ferner sind noch einzubeziehen die Aktien der Spiez-Frutigen-Bahn im Betrag von 2,600,000 Fr., die zum grössten Teil Prioritätsaktien sind. Auch die Bundessubvention von 6 Millionen, die freilich à fonds perdu verabfolgt wird, müssen wir selbstverständlich zum Aktienkapital rechnen. Das Gesamtaktienkapital beträgt somit 56,600,000 Franken.

Es ist nicht richtig, wie die Herren im Bundeshaus behaupten, dass wir mit der Bundessubvention

ein gutes Geschäft machen, sondern wir machen vielmehr ein finanziell schlechtes Geschäft. Allein wir bekommen so eine erstklassige Bahn, die alles zu leisten imstande ist, was andere Bergbahnen leisten können. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, diese Erhöhung des Obligationen- und Aktienkapitals gutzuheissen und die gedruckt ausgeteilten Anträge der Regierung zu genehmigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach den einlässlichen Ausführungen des Herrn Baudirektors und mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und den Umstand, dass das Geschäft schon wiederholt hier im Rate zur Sprache gekommen ist und Ihnen in der Sache durch die Presse eingehende Mitteilungen gemacht worden sind, werde ich mich möglichster Kürze befleissen.

Ich habe schon anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses darauf hingewiesen, dass die Staatswirtschaftskommission es gerne gesehen hätte, wenn in diesem wichtigen Geschäft ein weniger rasches Tempo hätte eingeschlagen werden müssen. Allein mit Rücksicht auf den festgesetzten Termin sind wir in die Notlage versetzt, das Geschäft à tout prix heute nachmittag zu behandeln. Der Grosse Rat sieht sich vor die Alternative gesetzt: c'est à prendre ou à laisser, und im vorliegenden Falle halten wir dafür: c'est à prendre.

Was die Sache selbst anbelangt, so hat die Erledigung des von der Regierung gemäss Beschluss des Grossen Rates eingereichte Subventionsgesuch an den Bund schliesslich eine gute Wendung genommen, während es eine Zeitlang den Anschein machen konnte, dass sich in der Bundesversammlung eine starke Opposition geltend machen werde. Es machte im Bernervolk einen etwas eigentümlichen Eindruck, als die ständerätliche Kommission in der Junisession erklärte, sie könne das Geschäft nicht behandeln, die Vorlage des Bundesrates lasse an Klarheit zu wünschen übrig, es müsse eine einlässliche Prüfung stattfinden und das Geschäft auf die Herbstsession, die extra zu diesem Behuf angesetzt wurde, verschoben werden. In der verflossenen Herbstsession wurde das Geschäft nun behandelt und zu gutem Ende geführt. Statt der seinerzeit verlangten 5 sind 6 Millionen bewilligt worden, allerdings mit den vom Herrn Baudirektor erwähnten Bedingungen, die nach der Schätzung des Herrn Oberingenieurs Zollinger Mehrkosten im Betrage von 2,700,000 Fr. zur Folge haben werden.

Die Behandlung des Geschäftes in der Bundesversammlung, speziell im Nationalrat, ging nicht vorbei, ohne dass die Berner verschiedene bittere Pillen schlucken mussten und ohne dass unfreundliche Worte an ihre Adresse gerichtet wurden. Dies geschah namentlich seitens eines Vertreters der Gotthardzone, des bereits genannten Herrn Sulzer-Ziegler von Winterthur, eines der Mitunternehmer vom Simplontunnel. Der Herr Baudirektor hat darauf hingewiesen, der Grund seiner unfreundlichen Worte möchte darauf zurückzuführen sein, dass der Beschluss betreffend die Erstellung eines doppelspurigen Lötschbergtunnels die Bundesversammlung demnächst veranlassen werde, gemäss dem bereits gefassten Beschluss des Verwaltungsrates der Bundesbahnen die Simplonunternehmung zu verpflichten, innerhalb des vertraglich vorgeschriebenen Termins den zweiten Tunnel zu dem vereinbarten Preise von $19^1/_2$ Millionen auszubauen. Es ist nicht unbekannt, dass die Simplonunternehmer diese Verpflichtung nur ungern ausführen. Nun sagen sie sich, sobald die doppelspurige Anlage des Lötschbergtunnels beschlossen wird, so wird die weitere Konsequenz die sein, dass die Bundesversammlung sie verpflichten werde, den zweiten Simplontunnel ebenfalls zu erstellen.

Durch die in der Bundesversammlung gewaltete Diskussion hat die Lötschbergbahn als solche bedeutend gewonnen. Sie wird nicht mehr, wie es hie und da in ostschweizerischen oder in andern, vielleicht auch in westschweizerischen Zeitungen geschehen ist, als quantité négligeable, als eine wenig bedeutende Bahn hingestellt, sondern sie ist zu ihrem vollen Recht gekommen, man hat ihre volle Bedeutung eingesehen und es wurde in der Bundesversammlung zugegeben, dass sie nicht nur berufen sein wird, dem Kanton Bern grosse Dienste zu leisten, sondern dass sie grossen Gebietsteilen unseres Landes über die Kantonsgrenzen hinaus wichtige Dienste leisten wird. Daher durfte denn auch dem Bund die Subvention von 6 Millionen wohl zugemutet werden. Nachdem der Kanton Bern je und je zugestimmt hat, wenn es sich darum handelte, von Bundes wegen Eisenbahnen zu subventionieren, wie zum Beispiel bei der Gotthardsubvention, bei der Subventionierung des Simplontunnels, bei der Subventionierung der Rickenbahn, bei der Subvention an die rhätischen Bahnen oder bei der grossen Subvention für die Durchführung der grossen Rheinkorrektion, so durfte er auch auf die Unterstützung von seiten der Vertreter der andern Kantone Anspruch erheben, da er nun selbst mit einem Gesuch an die Bundesversammlung gewachsen war. Die Auffassung, wenn sie auch bei den Vertretern dieses oder jenes Kantons platzgreifen mag, ist nicht stichhaltig, dass die Berner in der Bundesversammlung eigentlich nur dazu da seien, um für andere Kantone Subventionen zu bewilligen, für sich selbst aber bescheiden zurückzutreten. Das wäre die Gutmütigkeit und Anspruchslosigkeit zu weit getrieben. Wir hatten das moralische Recht, das Gesuch zugunsten des Lötschberg einzureichen, und wir durften annehmen, dass es auch die angemessene Unterstützung finden werde, was tatsächlich auch der Fall war, indem bekanntlich die Subvention in beiden Räten einstimmig bewilligt wurde.

Bezüglich der künftigen Betriebseinnahmen wurde der Lötschbergbahn von Herrn Nationalrat Sulzer-Ziegler kein günstiges Prognostikum gestellt. Er legte namentlich auch den Bundesbahnen nahe, auf ihre eigenen Interessen Bedacht zu nehmen. Nun ist doch mit Bestimmtheit anzunehmen, dass die Bundesbahnen mit bezug auf die Verkehrsteilung sich nicht der illoyalen Konkurrenz schuldig machen werden und wenn es wider Erwarten der Fall sein sollte, die Bundesversammlung, die das letzte Wort zu sprechen hat, im gegebenen Momente den berechtigten Forderungen der Lötschbergbahn zu ihrem Rechte verhelfen wird. Man könnte es um so weniger verstehen, wenn die Bundesbahnen eine illoyale Haltung einnehmen würden, da sie ihre Entstehung speziell dem Kanton Bern verdanken. Der Kanton Bern hat für die Eisenbahnverstaatlichung die grösste Bresche geschossen und man sollte meinen, dass sich Bundesbahnen, Bundesrat und Bundesversammlung dessen im gegebenen Moment erinnern werden. Es wird ja schon etwa ein Hühnchen zu rupfen geben, aber wir hoffen, dass die Sache sich in

einer Art und Weise werde ordnen lassen, bei der die Berner Alpenbahn auch ihre Rechnung finden wird.

Eigentlich erst mit dem heutigen Beschluss können wir sagen, dass der bernischen Eisenbahnpolitik die Krone aufgesetzt wird. Der Lötschberg ist eine feste Stütze für das ganze bernische Eisenbahnnetz und bedeutet einen grossen Fortschritt auf dem Gebiete der bernischen Eisenbahnpolitik. Wir wollen hoffen, dass die Bahn sowohl unserm Kanton als weiten Gebieten über die Grenzen desselben hinaus zum Wohl und Segen gereichen werde. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Anträge der Regierung.

Dürrenmatt. Es ist sicher nicht eine kampfeslustige Stimmung, die mich veranlasst, zu diesem Gegenstand das Wort zu ergreifen. Zum Beweis dafür kann ich mich darauf berufen, dass ich im Nationalrat wie alle andern Berner für die Subvention gestimmt habe und ich auch den vorliegenden Beschlussesentwurf nicht anfechten will. Ich habe auch manche Bemerkung im Nationalrat, die mich gejuckt hätte, als guter Berner unterdrückt, aber hier ist es etwas anderes, hier sind wir unter uns Berner und da möchte ich mir doch eine Bemerkung erlauben namentlich über das formelle Vorgehen, das jetzt wieder eingeschlagen wird. Es stimmt zwar überein mit dem, was bisher gegangen ist, mit der Politik der Ueberraschungen und der Ueberrumpelung, wie wir sie in bezug auf die Lötschbergangelegenheit erlebt haben. Die Finanzierung, die Gründung durch den Grossen Rat erfolgte in ganz ähnlicher Weise. An einem Montag Mittag hielt die vorberatende Kommission ihre letzte Sitzung, ihre Anträge waren noch nicht einmal gedruckt und am Nachmittag begann die dreitägige Generaldebatte im Grossen Rat und das Geschäft wurde mit Hochdruck durchgepeitscht, obschon jedermann wusste, dass die Grossräte nicht gehörig orientiert waren, was sich schon bald nachher zeigte. Eine ähnliche Ueberraschung haben wir unlängst mit der Motion über einen zweiten Juradurchstich erlebt, wo auf einmal die Regierung den Auftrag erhielt, darüber Bericht zu erstatten und, wie es zuerst geplant war, sogar Massnahmen zu treffen, wie wenn die Sache schon erledigt wäre. Zu meiner etwelchen Verwunderung sehe ich nun aber, dass die Frage des zweiten Juradurchstichs, obschon er so pressiert hat, nicht auf den gegenwärtigen Traktanden figuriert und dass die Regierung, was ich sehr löblich finde, sich Zeit nimmt zur Prüfung und die Sache nicht überstürzt. Im vorliegenden Geschäft handelt es sich auf den ersten Anblick nicht um ein Opfer, das der Kanton Bern bringen soll, sondern um eine Leistung des Bundes im Betrag von 6 Millionen. Aber der Herr Baudirektor hat selbst gesagt, Bern mache eigentlich mit der Annahme der 6 Millionen ein schlechtes Geschäft, weil — er hat das zwar nicht näher ausgeführt — die Stammaktien des Kantons Bern, die Aktien zweiten Ranges um so viel zurückgesetzt werden, um so viel länger keinen Zins erhalten werden, als nun vorgängig noch weitere 11 Millionen in Obligationen und Aktien ersten Ranges verzinst werden müssen. Diese Bemerkung des Herrn Baudirektors beweist, dass auch diese Angelegenheit zwei Seiten hat und dass es daher angezeigt gewesen wäre, den Grossen Rat früher darüber auf dem Laufenden zu halten, was möglich gewesen wäre. Die Eingabe an die Bundesbehörden, die soeben ausgeteilt wurde, wurde den Mitgliedern der Bundesversammlung schon im Juni zugestellt. Warum wurde sie damals nicht gleich auch den Mitgliedern des Grossen Rates übergeben statt erst jetzt im Anfang der Sitzung, wo man die Aufmerksamkeit auf die Referenten richten muss und nicht gleichzeitig die Eingabe durchgehen kann? Ebenso wird uns zugemutet, den eingehenden Bericht an die Aktionäre jetzt zu studieren, während die Referenten der Regierung und der Kommission Bericht erstatteten. Gegen eine solche Behandlung des Grossen Rates möchte ich denn doch noch einmal Verwahrung einlegen. Es ist des Grossen Rates unwürdig, dass er über eine so wichtige Angelegenheit beschliessen soll, ohne dass er rechtzeitig informiert wird. Ich persönlich habe allerdings Gelegenheit gehabt, die Eingabe früher zu studieren und das erleichtert mir auch, für das Eintreten und den Antrag der Regierung zu stimmen. Wenn ich diese Gelegenheit nicht gehabt hätte, würde ich erklären: Ich lehne jede Verantwortung ab, ich will nicht zu einer Sache ja sagen, die ich gar nicht studieren konnte.

Der Herr Baudirektor hat einen sehr interessanten Bericht über den gegenwärtigen Stand des Lötschbergunternehmens gebracht. Ich habe denselben mit grosser Befriedigung entgegengenommen, aber die Frage, die uns heute speziell interessiert, hat er nur wenig berührt, welchen Wert eigentlich die 6 Millionen für uns haben. Im Nationalrat hat Herr Sulzer, den man jetzt hernimmt, den Bernern den Vorwurf gemacht, sie gleichen einem Fabrikanten, der weit über das Bedürfnis seiner Bestellungen Gebäulichkeiten errichte, die er vielleicht erst in vielen Jahren nötig habe und die einen grossen Zins wegfressen, und der deshalb sich ruiniere. Die Berner seien in einer ähnlichen Lage und bauen sogar eine Doppelspur, was nicht nötig wäre. Herr Sulzer hat behauptet, zwei Ausweichgeleise im Tunnel würden genügen, allerdings nicht bloss eines, wie man ursprünglich beabsichtigte und was nicht gerade auf eine sehr tiefgründige Behandlung der Frage von Anfang an hindeutet. Ist der Mehrwert der Lötschbergbahn infolge der Doppelspurigkeit in absehbarer Zeit wirklich so gross, dass für den Kanton Bern sich dieses Opfer, dieser Zinsausfall lohnt? Man hat Techniker sich dahin aussprechen hören, dass die Einnahmen der Lötschbergbahn infolge der Doppelspur nicht grösser werden. Dieses Moment fällt also weg, die Doppelspur verschafft wenigstens für eine lange Reihe von Jahren keine vermehrte Zufuhr an Gütern. Nun nehme ich aber an, dass dafür die Beförderung wenigstens um etwas billiger wird; darüber hätte man uns aufklären dürfen. Ich nehme auch an, was der Herr Baudirektor gesagt hat, dass das moralische Ansehen des Kantons Bern dadurch bedeutend gewinnt, dass eine erstklassige Bahn gebaut wird und darum halte ich schliesslich dafür, dass man die Leistung des Bundes annehmen dürfe.

Herr Regierungsrat Könitzer hat auf die Kritik von Nationalrat Sulzer geantwortet, aber es ist zu sagen, dass nicht alles erfunden ist, was Herr Sulzer gesagt hat. Es wurde manches erwähnt, was man vorher nicht glauben wollte, das man aber Herrn Sulzer glauben musste. Wenn der Herr Baudirektor sich darüber aufhält, dass Herr Sulzer nicht Ingenieur ist, so kann man doch seine Erfahrungen nach den Leistungen am Simplon nicht anfechten; unser Baudirektor ist auch nicht Ingenieur und ist gleichwohl ein guter Baudirektor. (Heiterkeit.) Man kann einen Mann schliesslich nicht nach den Diplomen beurteilen, sondern nach den Leistungen.

Zum Schluss spreche ich nochmals die Hoffnung aus, dass man nun einmal mit der Politik der Ueberraschungen aufhöre, oder es seien denn angenehme Ueberraschungen in dem Sinne, dass es viel weniger kostet und alles viel besser ausfällt; das kann man sich gefallen lassen, auch wenn einem keine gedruckte Vorlage zugestellt wurde.

Kunz, Finanzdirektor. Gestatten Sie mir auch noch einige wenige Worte in dieser Frage. Ich begrüsse es, dass die Diskussion noch weiter benützt worden ist, denn die Frage ist eine so wichtige, dass es einen sonderbaren Eindruck hätte machen müssen, wenn man sich bei der Behandlung dieser Angelegenheit lediglich auf die Referate der Vertreter des Regierungsrates und der Kommission beschränkt hätte. Ich bin also Herrn Dürrenmatt dankbar, dass er die Diskussion eröffnet hat, und möchte auch meinerseits einiges beifügen. Dabei konstatiere ich mit Vergnügen, dass Herr Dürrenmatt allerdings nicht die nämliche Kampfeslust an den Tag gelegt hat wie früher und ich bin meinerseits ebenfalls nicht sehr kampfeslustig. Wenn Sie am Platze des Herrn Baudirektors, des Herrn Hirter und des Sprechenden in den letzten acht Tagen diese schwierigen, mühsamen Verhandlungen hätten führen müssen, so würden Sie begreifen, dass die Kampfeslust etwas abnimmt und man nichts fühlt als eine schwere Sorge und eine grosse Summe von Verantwortlichkeit, die diejenigen übernehmen, welche die heute vorliegenden Anträge verteidigen.

Ich gebe auch ohne weiteres zu, dass diese Angelegenheiten jeweilen in einem raschen, ja für alle, die berufen sind, durch ihre Stimmabgabe sich an der Schlussnahme zu beteiligen, zu raschen Tempo behandelt wurden. Allein das war nicht unsere Schuld. Wir hätten es alle sehr begrüsst, wenn es möglich gewesen wäre, die Sache mit Musse zu behandeln und wenn uns Monate zur Verfügung gestanden wären, um in Ruhe alles abzuwägen, worüber wir oft in kurzen Stunden entscheiden mussten. Diese Entscheide sind uns wahrhaftig nicht leicht geworden und ich habe heute einem Freunde gesagt, die letzte Woche zähle wie die Kriegsjahre nicht nur doppelt, sondern dreifach, und wenn man auf die Länge so unter dem Gefühl der Verantwortlichkeit arbeiten müsste, so würde man es nicht aushalten.

Man sagt, es sei im vorliegenden Fall so gegangen wie bei der Finanzierung. Ich glaube, der Erfolg hat uns dort Recht gegeben und der Kanton Bern muss sich Glück wünschen, dass es ihm gelungen ist, die Finanzoperation in jenem Momente abzuschliessen. Wenn man gelegentlich auch in der Bundesversammlung geltend machte, es sei fremdes Geld, eine fremde Gesellschaft herbeigezogen worden, es sei keine eidgenössische Unternehmung, so halte ich dem entgegen, was ich schon einmal gesagt habe: ohne französisches Geld und ohne italienische Arbeiter ist es niemals möglich, bei uns ein solches Werk auszuführen. Es war, wie gesagt, für uns ein Glück, dass es uns gelang, die Finanzierung in diesem kritischen Momente abzuschliessen und so, nebenbei bemerkt, 50 Millionen in die Schweiz hineinzubringen, was die bernische Kantonalbank während mehr als einem Jahr in die Lage versetzte, allen schweizerischen Geldinstituten Geld zur Verfügung stellen zu können, und was uns vor einem Zinsfuss bewahrte, dessen Höhe wir kaum ahnen dürfen, wenn wir dieses Geld nicht gehabt hätten. Wenn Sie sehen, wie der Diskonto im reichen England und im mächtigen Deutschland steht, und damit den Diskonto unserer Nationalbank vergleichen, so werden Sie zugeben, dass wir gut daran getan haben, dass dieses Geld in die Schweiz hereinkam, denn heute und für eine Reihe von Jahren wäre ein solcher Abschluss nicht mehr möglich. Ich sage das nicht, um diejenigen zu rühmen, die diesen Abschluss gemacht haben, wir konnten nicht ahnen, dass die Verhältnisse sich derart ungünstig gestalten würden, aber wir hatten das Gefühl, dass, nachdem alles so weit gediehen war, dass ein Abschluss möglich war, wir so rasch als möglich abschliessen und die Leute verpflichten müssen, damit sie nicht mehr zurück können. Wir sind froh, dass dies geschehen, denn wenn wir heute den Lötschberg nicht hätten, so würden bis zu dessen Zustandekommen noch Jahre und Jahre vergehen und mancher von Ihnen wäre nicht mehr in die Lage gekommen, sagen zu können, er habe mitgeholfen, über dieses grosse Werk abzustimmen. Denn Sie haben den Diskussionen in den Kommissionen und Räten der Eidgenossenschaft und auch der Presse entnehmen können, wie wenig Wohlwollen gegen den Lötschberg als solchen existiert, wie sehr man ihn als ein Konkurrenzinstitut der Schweizerischen Bundesbahnen ansieht. Sie werden fragen, warum man denn in der Bundesversammlung gegen ein solches Verhalten nicht Stellung genommen habe. Ich bin schuldig, Ihnen zu sagen, warum es nicht geschehen ist. Die bernische Deputation hat sich in der Sache besprochen und beschlossen, nicht zu erwidern, wenn es nicht absolut notwendig sei. Darum hat man sich diese Zurückhaltung auferlegt und manche Bemerkung geschluckt, die man trefflich hätte widerlegen können, weil man sich sagte, dass derjenige, der ein Gesuch stellt, der vom Bund ein Opfer von 6 Millionen verlangt, auch gestatten soll, dass in freier Rede pro und contra diskutiert werde. Aus dieser Diskussion haben wir trotz der einstimmigen Beschlüsse in beiden Räten gesehen, dass der Lötschberg hüben und drüben vielem Neid und vieler Missgunst im Lande begegnet und dass wir uns darauf gefasst machen müssen, dass noch viel Missgunst beseitigt werden muss, bevor dem Werk wirklich die Krone aufgesetzt ist, von der heute der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission gesprochen hat.

Ich muss noch ein Wort sagen von dem «schlechten Geschäft». Das Geschäft ist nicht schlechter als das frühere, das Verhältnis ist sogar ein günstigeres. Die Mehrkosten für den Tunnel betragen 17 Millionen; daran werden à fonds perdu, was gleichwertig ist mit Subventionsaktien, 6 Millionen gegeben und wir haben also das Verhältnis von 11 zu 6 Millionen, was ungefähr, nicht ganz, dem bisherigen Verhältnis von Subventionsaktien entspricht. Man kann also nicht sagen, die zweite Spur sei weniger günstig finanziert als die ursprüngliche Anlage, im Gegenteil. Und wenn man weiter sagt, das Geschäft sei für uns ein schlechtes, so muss allerdings zugegeben werden und wir haben es auch geltend gemacht, dass für den Moment die Doppelspur für den Lötschberg eine finanzielle Belastung bedeutet, indem dasjenige Kapital, das verzinst werden muss, das Obligationen- und Prioritätsaktienkapital, die Gewinn- und Verlustrechnung der Lötschbergbahn wesentlich belasten wird. Allein man kann bei einem Geschäft, bei dem 100 und mehr Millionen engagiert sind, bei dem es sich um eine internationale Verkehrslinie handelt, die die zwei grossen Nachbarstaaten Italien und Frankreich durch die Schweiz

verbindet, nicht rechnen wie ein Kaufmann, der nicht mehr Waren anschafft, als er gerade nötig hat. Man kann da nicht die nämlichen Grundsätze anwenden wie ein Krämer, sondern da müssen etwas grössere Gesichtspunkte massgebend sein. Und welches sind diese Gesichtspunkte? Es ist die Tarifpolitik. Der verehrte Vorsteher des Eisenbahndepartements, Herr Bundesrat Zemp, hat im Nationalrat den Finger aufgehalten und erklärt: die Lötschbergbahn darf den Schweizerischen Bundesbahnen kein Jota von ihrem Verkehr wegnehmen, das darf niemals zugegeben werden. Ich respektiere diese Stellungnahme des Herrn Bundesrat Zemp als Vertreter des Eisenbahndepartements und der Interessen der Bundesbahnen, aber es gibt noch andere Interessen und die Interessen der Bundesbahnen dürfen niemals derart in den Vordergrund gestellt werden, dass man sagt, daneben gibt es nichts anderes mehr. Das wäre das Monopol, aber man wollte das Monopol nicht, indem nicht alle Bahnen zurückgekauft wurden. Die Bundesbahnen dürften dieses Monopol in Anspruch nehmen, wenn sie sämtliche schweizerischen Eisenbahnen zurückgekauft und auch der letzten kleinsten Linie die Wohltat des einheitlichen Betriebes hätten zuteil werden lassen. Statt dessen wurden aber, ich gebe zu im Interesse der Eidgenossenschaft, nur die fünf Hauptbahnen, die besten Linien zurückerworben. Damit ist kein Monopol geschaffen. Wir haben im Kanton Bern ein legitimes Interesse daran, dafür zu sorgen, dass die Dekretsbahnen, in denen wir mehr als 20 Millionen festgelegt haben, alimentiert werden und mit zu diesem Zwecke wurde der Lötschberg gebaut. Wir haben ihn freilich auch gebaut, um an den internationalen Verkehr zu kommen und der grossen Vorteile desselben ebenfalls teilhaftig zu werden.

Wenn auch Herr Bundesrat Zemp sich dahin ausgesprochen hat, dass kein Jota des Verkehrs der Bundesbahnen an die Lötschbergbahn übergehen darf, so hoffen wir dennoch, dass ein Teil davon übergehen wird und muss, da der gesamte Verkehr von Nord und Ostfrankreich und dem dahinter liegenden Belgien, der sich durch unser Land nach Italien abwickelt, auf den Bundesbahnen eine viel grössere Strecke durchläuft, wenn ich nicht irre zirka 150 km, bevor er auf unsere Linie kommt. Wir bringen den Bundesbahnen also Verkehr. Die französische Ostbahn, die sicherlich auch rechnen kann und in der Tarifpolitik sehr gut versierte Leute hat, ist der Meinung, dass sich für die Lötschbergbahn ein grosses Einzugsgebiet bilden und ein neuer internationaler Verkehr durch die Schweiz geschaffen werde. Besseres können wir nicht wünschen als dass möglichst viel internationaler Verkehr auf möglichst grosse Strecke durch unser Land gehe, denn es ist eine Erfahrungstatsache, dass je mehr Verkehr durch ein Land geht, desto grösser auch die Vorteile sind, welche das betreffende Land geniesst. Wir behaupten also, dass durch den Verkehr von Ostfrankreich und rückwärts durch den Jura nach dem Lötschberg für die Bundesbahnen neuer Verkehr geschaffen wird. Das hat ein Tarifmann ersten Ranges ausgerechnet und diese Feststellungen sind uns vorderhand massgebend. Darum kommen wir und sagen: diese Drohung gilt nicht absolut. Wir respektieren die Stellungnahme des Vertreters des Eisenbahndepartements und damit der Bundesbahnen, wenn er erklärt, dass sie auch für sich sorgen müssen, aber solange die Bundesbahnen ihre Kapitalien in der vorgesehenen Weise amortisieren können, haben sie kein Interesse daran, die andern zu erwürgen. Wir wollen in der Tarifpolitik ebenso entschieden die Stellung der Lötschbergbahn und damit des Kantons Bern wahren.

Herr Dürrenmatt hat gesagt, es sei nicht alles erfunden, was Herr Sulzer im Nationalrat ausgeführt; damit gibt er implizite zu, dass immerhin ein Teil seiner Ausführungen der Kritik unterstellt werden könnte. Und in der Tat enthält die Rede des Herrn Sulzer viele kritische Punkte. Wenn er zum Beispiel bemerkt, wir hätten die Doppelspur im Tunnel nicht nötig, zwei Ausweichgeleise, freilich nicht nur eines, würden genügen, so ist dem entgegenzuhalten, warum sie im Simplon nur ein Ausweichgeleise erstellt haben und zugleich behaupten, der zweite Simplontunnel sei nicht notwendig. So könnten eine Reihe Behauptungen des Herrn Sulzer widerlegt werden, aber es kann meines Erachtens nicht unsere Aufgabe sein, diese Rede hier näher zu analysieren. Wir wollen uns darüber freuen, dass die eidgenössischen Räte die Subvention einstimmig beschlossen und damit die Bedeutung der Lötschbergbahn anerkannt haben. Wir sind überzeugt, dass mit der doppelspurigen Anlage die Lötschbergbahn in der kommenden Kampagne über die Tarifpolitik eine ganz andere Rolle spielen wird, als sie gespielt hätte, wenn der Tunnel nur einspurig erstellt worden wäre. Wir werden mit Recht behaupten können, dass die Lötschbergbahn, und darunter verstehe ich in der Tarifpolitik nicht nur die Strecke Spiez-Brig, sondern die Linie von Delle bis Brig, mit einigen Verbesserungen, die noch im Jura notwendig sind, der Gotthardbahn ebenbürtig ist. Erst wenn wir die zweite Spur haben, wird die Lötschbergbahn in der Tarifpolitik die ihr zukommende Stellung den Bundesbahnen gegenüber behaupten können. Darum freuen wir uns, dass es uns möglich ist, die bernische Alpenbahn in dieser Weise auszubauen. Wenn die ganze Angelegenheit eine etwas rasche Erledigung finden muss, so wissen wir, wie es gekommen ist. Wir mussten zuerst die Beschlüsse der Bundesversammlung abwarten und seit dem 24. September haben wir fast Tag und Nacht Unterhandlungen gepflogen und Vorbereitungen getroffen, um Ihnen das Geschäft heute vor dem kritischen Tag des 1. Oktober vorlegen zu können. Sie mögen die Eile entschuldigen und Sie dürfen sie entschuldigen im Hinblick auf die grosse Bedeutung, die Ihr heutiger Beschluss für die Entwicklung der bernischen Alpenbahn und damit für die Wohlfahrt nicht nur des Kantons Bern, sondern eines grossen Teils des Schweizerlandes haben wird. (Beifall.)

Das Eintreten auf den Beschlussesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den im Eintretensvotum gemachten Ausführungen nichts mehr beizufügen und beantrage Ihnen kurzweg, den Beschlussesentwurf in globo anzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst:

1. Den Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahngesellschaft vom 30. September 1907 betreffend die Vorbereitung der Bahnanlage für die Doppelspur wird die Zustimmung erteilt.
2. Die dem Kanton Bern unterm 17. und 24. September 1907 bewilligte Bundessubvention von 6 Millionen Franken wird mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf die Berner-Alpenbahn-Gesellschaft (Bern-Lötschberg-Simplon) übertragen.
3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Spiez-Frutigen-Bahn, Verkauf an die Lötschbergbahn.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Spiez-Frutigen-Bahn wurde seinerzeit bereits als erstes Teilstück der zukünftigen Lötschbergbahn gebaut und die Konzessionäre der Spiez-Frutigen-Bahn schlossen bereits im Dezember 1890 mit den Konzessionären der Lötschbergbahn einen Vertrag ab, durch welchen den letztern das Recht eingeräumt wurde, die Konzession für den Bau und Betrieb des Teilstückes Spiez-Frutigen zu erwerben, sobald die Ausführung der Lötschbergbahn absolut gesichert und der Finanzausweis für dieses Unternehmen bei zuständiger Stelle geleistet worden ist. Die Konzessionäre der Lötschbergbahn dagegen verpflichteten sich, für die Uebertragung der Konzession und für die eigentümliche Ueberlassung der Spiez-Frutigen-Bahn das gesamte Anlagekapital für den Bau und für die Inbetriebsetzung dieses Teilstückes als Kaufsumme zu bezahlen.

Unterm 20. September abhin wurde nun zwischen den beiden Gesellschaften ein Kaufvertrag vereinbart, der bereits die Genehmigung der beidseitigen Verwaltungsräte erhalten hat. Nach demselben geht die Spiez-Frutigen-Bahn an die Berner Alpenbahngesellschaft über, welch letztere in alle Rechte und Verpflichtungen der erstern eintritt. Der Kaufpreis ist festgesetzt auf 3,558,680 Fr. 67. Die Berner Alpenbahngesellschaft übernimmt das Anleihen von 800,000 Fr., händigt der Spiez-Frutigen-Bahn aus 280,000 Fr. in Stammaktien zuhanden der Einwohnergemeinden Frutigen, Reichenbach, Adelboden, Kandergrund und Aeschi, 2,320,000 Franken in Prioritätsaktien zuhanden der übrigen Aktionäre, in bar die Summe von 4500 Fr. und bezahlt überdies den Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung mit 154,180 Fr. 67. Der letztere Betrag kann allerdings von der Spiez-Frutigen-Bahn nicht verteilt werden, sondern Herr Bühler als Direktionspräsident der Spiez-Frutigen-Bahn hat dafür gesorgt, dass dieses Geld seiner Gegend erhalten bleibt. Im Einverständnis mit der Regierung wurde bestimmt, dass die 154,180 Franken als Schwellenfonds für die Kander und die Wildbäche im Gebiete der Spiez-Frutigen-Bahn anzulegen sind. Aus demselben sollen Beiträge an Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten in dortiger Gegend verabfolgt werden, jedoch darf der Fonds nicht zur Deckung von Schwellenlasten herangezogen werden, die der Berner Alpenbahngesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Spiez-Frutigen-Bahn gemäss gesetzlichen Bestimmungen und abgeschlossenen Verträgen bereits obliegen. Wir können diese Verwendung des Geldes nur begrüssen, weil das für die ganze Kanderkorrektion von Vorteil ist. Je mehr Verbauungen in den obern Gebieten der Wildbäche vorgenommen werden, desto weniger Schädigungen werden im Tale unten vorkommen und desto weniger gefährdet wird die Bahn sein. Die Berner Alpenbahngesellschaft geht auch die Verpflichtung ein, dass die gegenwärtig bestehenden Stationen der Spiez-Frutigen-Bahn in Zukunft wenigstens in bisherigem Masse bedient werden sollen; auch soll der Amtsbezirk Frutigen stets wenigstens durch ein im Amtsbezirk wohnendes Mitglied im Verwaltungsrat der Berner Alpenbahngesellschaft vertreten sein.

Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages, der nichts anderes ist als das Resultat früherer Abmachungen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates. Wir nehmen mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Spiez-Frutigen-Bahn einen Aktivsaldo von 154,000 Fr. aufweist und sind auch damit einverstanden, dass dieses Geld als Schwellenfonds zinstragend anzulegen und unter Oberaufsicht des Regierungsrates getrennt zu verwalten ist. Es war für Herrn Bühler sehr naheliegend, für die dortige Gegend zu sorgen. Dabei ist zu bemerken, dass dieser Fonds auch dem Staat zugute kommt, indem, wenn Kredite notwendig sind, er weniger tief in den Sack zu greifen braucht, als er sonst tun müsste.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem zwischen der Aktiengesellschaft Spiez-Frutigen-Bahn und der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend die Spiez-Frutigen-Bahn wird die Genehmigung erteilt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat die Gründe zu hören, die dazu geführt haben, in der am 18. September 1907 erfolgten Ausschreibung staatlicher Druckarbeiten den folgenden Passus aufnehmen zu lassen: «Der Staat wird nur mit den einzelnen Buchdruckereien verhandeln; Syndikats-Eingaben werden nicht angenommen.»

Für diese Interpellation wird Dringlichkeit gewünscht in dem Sinne, dass sie in der am 30. Sep-

tember beginnenden Grossratssession behandelt werden soll.

Tschumi,
Böhme, Guggisberg, Probst (Bern), Lüthi, Marschall, Winzenried, Wyssmann, Fähndrich, Näher, Pulver, Demme, Frutiger, Linder.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 1. Oktober 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Bühler (Matten), David, Frutiger, Graber, Grieb, v. Grünigen, Gürtler, Haas, Habegger, Hadorn, Ingold (Wichtrach), Kohler, König, Laubscher, Marthaler, Michel (Interlaken), Müller (Karl), Mürset, Probst (Langnau), Reichenbach, Rohrbach, Scheidegger, Schneider (Pieterlen), Schneider (Biel), Stämpfli (Schwarzenburg), v. Wattenwyl, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Beutler, Burkhalter (Hasle), Burrus, Cueni, Girod, Gygax, Henzelin, Ingold (Lotzwil), Kilchenmann, Kühni, Lanz (Rohrbach), Meyer, Möri, Mouche, Müller (Bargen), v. Muralt, Nyffenegger, Obrist, Probst (Bern), Schär, Siegenthaler, Stuber, Tièche, Will.

Eingelangt ist eine

Beschwerde

eines J. F. Ledermann, V. D. M., von 1892—1903 Pfarrer in Gadmen, zurzeit auf der Amtsschreiberei Interlaken, gegen einen Beschluss des Regierungsrates, der die Ehre und Gesundheit seiner Familie bedrohe.

Geht an die Regierung und die Justizkommission.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1906.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Bericht des Regierungspräsidiums.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der gedruckte Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht ist Ihnen vor zirka 14 Tagen zugestellt worden. Diese Zustellung wäre früher erfolgt, wenn die Staatswirtschaftskommission rechtzeitig in den Besitz der einzelnen Direktionsberichte gelangt wäre. Einzelne dieser Berichte kamen uns erst im Laufe des Juni und Juli, zum Teil sogar erst im August zu. § 35 des Grossratsreglements bestimmt: «Staatsrechnung und Verwaltungsbericht sind vom Regierungsrat spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rat zu unterbreiten; soweit sich dieser Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.» Bereits letztes Jahr wurden diese Berichte der Staatswirtschaftskommission jedoch erst im Juni und Juli zugestellt und es wurden schon bei der letztjährigen Behandlung des Verwaltungsberichtes bezügliche Reklamationen angebracht. Dieselben scheinen aber auf keinen fruchtbaren Boden gefallen zu sein, indem dieses Jahr die Berichte zum Teil sogar noch später erschienen. Es betrifft dies namentlich die Berichte der Landwirtschaftsdirektion, der Unterrichtsdirektion und des Generalprokurators. Die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission pflegen jeweilen im Laufe des Juli auf den ihnen zugeteilten Direktionen vorzusprechen, um mit den betreffenden Direktionsvorstehern diejenigen Punkte zu besprechen, die ihnen im Verwaltungsbericht aufgefallen sind. Das setzt selbstverständlich voraus, dass sie bis dahin im Besitze des gedruckten Berichtes sein sollten. Das war, wie bereits gesagt, dieses Jahr zum Teil nicht der Fall, so dass noch spätere Besuche bei den Direktionen stattfinden mussten, was Kosten verursacht, die vermieden werden könnten. Ich mache darauf aufmerksam, dass beispielsweise in der Bundesverwaltung der Geschäftsbericht des vorhergehenden Jahres den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission Mitte Mai zugeht. Wir müssen bestimmt verlangen, dass in dieser Beziehung bei uns Remedur geschaffen wird und die Zustellung der Direktionsberichte fortan innert der vom Reglement aufgestellten Frist erfolgt.

Eine teilweise Entschuldigung lässt sich mit bezug auf die verspätete Zustellung des Berichtes der

Landwirtschaftsdirektion anbringen. Ein Beamter dieser Direktion, Kantonstierarzt Eichenberger, war durch die verschiedenen Seuchenfälle im Amt Pruntrut stark in Anspruch genommen, so dass er beim besten Willen nicht in der Lage war, seinen Bericht, der einen integrierenden Bestandteil des Berichtes der Landwirtschaftsdirektion bildet, so rasch zu erstellen, wie es nötig gewesen wäre, um den Bericht dieser Direktion rechtzeitig erscheinen zu lassen. Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, dass in dieser Beziehung Wandel geschaffen werden muss, indem dem Kantonstierarzt eine Aushülfe zu geben ist, damit die Schreibereien, mit denen er sich auch noch plagen muss, von einem Angestellten besorgt werden können.

Was die verspätete Zustellung des Berichtes der Unterrichtsdirektion anbelangt, so konnte ich hierüber keine bestimmte Anhaltspunkte bekommen. Vielleicht mag die Bestimmung des Reglementes, dass dieser Bericht das eben verflossene Schuljahr zu umfassen hat, dazu beigetragen haben. Wir halten aber immerhin dafür, dass auch dieser Bericht so vorbereitet werden könnte, dass sofort nach Schluss des Schuljahres die erforderlichen Zusammenstellungen gemacht und der Bericht doch noch rechtzeitig den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission vorgelegt werden könnte.

Was den Bericht des Generalprokurators anbetrifft, so sind wir unbedingt der Ansicht, dass derselbe bei gutem Willen und wenn beim Generalprokurator die nötige Arbeitslust vorhanden ist, frühzeitiger abgelegt werden könnte, denn er ist nicht so umfangreich, dass es zu seiner Ausarbeitung etwa ein Vierteljahr brauchen würde. Wir erwarten also, dass in dieser Richtung Remedur geschaffen und der vorgeschriebene Termin inskünftig strikter innegehalten werde, als es dieses Jahr der Fall war.

Eine weitere Bemerkung betrifft die Zustellung von Mitteilungen der Zentralbehörden an einzelne Bürger. Dieselbe erfolgt vielfach noch durch den Landjäger, statt dass sie unter Umgehung der Regierungsstatthalter durch die Post besorgt würde. Wir hoffen, dass die Regierung mit diesem alten Zopf einmal abfahren werde.

Ein weiterer Punkt betrifft das letztes Jahr angenommene Postulat bezüglich der Ersparnisse auf den Drucksachen. Wir haben damals die Regierung eingeladen, uns darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise bezügliche Ersparnisse gemacht werden können. Dieser Bericht ist bis zum heutigen Tage noch ausstehend und wir gewärtigen gerne die Mitteilung der Gründe, welche die Regierung veranlasst haben, dieser Forderung noch nicht Rechnung zu tragen. Ich füge zwar ohne weiteres bei, dass die Ausgaben für Drucksachen im Jahre 1906 nur 38,986 Fr. 31 gegenüber 41,845 Fr. 65 im Vorjahre betragen haben. Wir haben also immerhin einen kleinen Erfolg unserer Anregung zu verzeichnen, indem eine kleine Reduktion eingetreten ist, während früher dieser Posten Jahr für Jahr um 5000 bis 6000 Fr. anstieg. Allein es ist nicht ausgeschlossen, dass noch grössere Ersparnisse erzielt werden und die Drucklegung dieser und jener Beschlüsse des Regierungsrates unterbleiben könnte. So halten wir dafür, dass es ein weiteres Publikum und auch die Mitglieder des Rates nicht gerade stark interessiert, zu vernehmen, wer in diese oder jene Lehrlingsprüfungskommission oder in diese und jene Sekundarschulkommission gewählt worden ist.

Mit Befriedigung konstatieren wir, dass in bezug auf die Vorlage der letztes Jahr von uns verlangten Gesetzesentwürfe von der Regierung eine bedeutende Arbeit geleistet worden ist, trotzdem sie durch wichtige Verkehrsfragen stark in Anspruch genommen war. Immerhin harren noch eine Anzahl Postulate der Erledigung und es ist noch einer ansehnlichen Zahl von erheblich erklärten Motionen von seiten der Regierung bis jetzt keine weitere Folge gegeben worden. Es darf aber gesagt werden — damit soll gegen die betreffenden Motionäre kein Vorwurf erhoben werden — dass man bei manchen Motionen das Gefühl hat, dass sie mehr einer persönlichen Liebhaberei als einem allgemein gefühlten Bedürfnis entsprungen sind und dass es kein Landesunglück wäre, wenn vielleicht über diese oder jene Materie von weniger allgemeiner und wichtiger Natur Motionen unterblieben.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Redaktion des Staatskalenders. Die Staatswirtschaftskommission wünscht im Hinblick auf geltend gemachte Wünsche seitens der Kollegen des französischen Kantonsteils, dass der auf die Behörden des französischen Kantonsteils bezügliche Text in französischer Sprache erscheine. Statt Regierungsstatthalter wird es dann einfach Préfet und statt Herr, Monsieur heissen, womit den Herren französischer Zunge Genüge geleistet sein dürfte.

Ich komme noch auf die Anträge zu sprechen, welche die Staatswirtschaftskommission zum vorliegenden Abschnitt stellt. Der erste lautet: «Angesichts der vielfachen Beschwerden, zu welchen die verspätete Herausgabe des Tagblattes des Grossen Rates Anlass gibt, und in der Ueberzeugung, dass dadurch, dass diese Publikation sich um ein halbes Jahr im Rückstand befindet, ihr Wert für die Behandlung der Geschäfte im Grossen Rat geradezu illusorisch gemacht wird, ohne Verkennung der Tatsache, dass die Arbeit des Redaktors infolge der zahlreichen Sitzungen des Rates zugenommen hat, wird der Regierungsrat eingeladen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass das Tagblatt des Grossen Rates in Zukunft wieder so rechtzeitig herausgegeben wird, dass es seinem Zweck voll und ganz genügen kann.» Sie werden alle die unangenehme Erfahrung gemacht haben, dass die Zustellung des stenographischen Bulletins namentlich in der letzten Zeit bedeutend verspätet erfolgte. So wurde zum Beispiel das Tagblatt über die Verhandlungen im November 1906 den Mitgliedern des Rates erst am 17. Juni dieses Jahres, also volle 6 Monate nach der Behandlung der betreffenden Geschäfte zugestellt. Das Heft 1 des laufenden Jahres über die Verhandlungen der Februarsession kam den Mitgliedern des Rates erst am 31. August, Heft 2 über die Verhandlungen im März und April am 28. September zu. Zurzeit steht noch das Heft über die Verhandlungen im Mai aus. Es ist namentlich im Hinblick auf die Beratung von Gesetzen wünschbar, dass das Tagblatt des Grossen Rates frühzeitiger erscheint. Gesetze unterliegen bekanntlich einer ersten und zweiten Beratung, die zwei, drei Monate und mehr voneinander getrennt sind. Die Verhandlungen der ersten Beratung sollten vorgängig der zweiten Lesung konsultiert werden können und dies ist nur dann möglich, wenn das betreffende Heft nicht erst unmittelbar vor der Session erscheint, in welcher die zweite Beratung stattfinden soll. Ich brauche nicht weitläufiger zu sein, sondern jedes Mitglied des Rates wird ohne weiteres damit einverstanden sein, dass

dieses Postulat der Staatswirtschaftskommission seine Berechtigung hat und die Regierung dafür sorgen soll, dass demselben Rechnung getragen wird.

Der zweite Antrag geht dahin: «Ebenso wird der Regierungsrat — im Hinblick auf die fortwährenden und mehr als berechtigten Klagen der jurassischen Deputierten über die verspätete Uebersetzung der Vorlagen und gesetzlichen Erlasse — eingeladen, die notwendigen Massnahmen zur Sanierung dieses Uebelstandes zu ergreifen, indem es auf die Dauer nicht angeht, dass die Verhandlungen von Kommissionen und Behörden immer wieder verschoben werden müssen, weil die Uebersetzung der Vorlagen ins Französische noch nicht erfolgt ist.» Dieser Gegenstand hat auch schon zu vielfachen Erörterungen Anlass gegeben und es ist an der Zeit, dass in dieser Beziehung einmal Wandel geschaffen wird, damit die berechtigten Klagen der französischen Mitglieder des Rates verstummen. Man kann den französisch sprechenden Vertretern nicht zumuten, dass sie die deutsche Sprache vollständig beherrschen, so wenig wie man von uns Deutschschweizern das Umgekehrte verlangen kann. Für die Mitglieder des Grossen Rates wird das Erfordernis der Beherrschung beider Landessprachen nicht aufgestellt und solange das nicht der Fall ist, muss man verlangen, dass die nötigen Uebersetzungen rechtzeitig erfolgen und dass nicht beim Zusammentritt des Grossen Rates diese oder jene Vorlage noch nicht in französischer Sprache erschienen ist. Wir empfehlen Ihnen daher auch die Annahme des zweiten Antrages.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission bemerkt in erster Linie, dass die Verwaltungsberichte zweier Direktionen sehr verspätet eingelangt sind. Die betreffenden Direktoren werden über die Gründe dieser Tatsache anlässlich der Behandlung der bezüglichen Verwaltungsberichte dem Grossen Rat Aufschluss geben.

Ferner kommt die Staatswirtschaftskommission auf die Zustellung von Verfügungen der Direktionen oder des Regierungsrates durch die Landjäger statt durch die Post zu sprechen. Es heisst hierüber in ihrem Bericht:

«Entgegen den vom Regierungspräsidenten letztes Jahr abgegebenen Erklärungen, dass nunmehr die Mitteilungen der Zentralbehörden und der Direktionen den Adressaten nicht mehr durch den Landjäger, sondern durch die Post zugestellt würden, können wir aus eigener Wahrnehmung feststellen, dass sich die Regierungsstatthalter immer noch für ihre Eröffnungen mit Vorliebe der Landjäger bedienen. Der Kampf gegen diesen alten Zopf wird also fortgesetzt werden müssen und es will uns auch scheinen, dass Zentralbehörden und Direktionen mit den Gemeindebehörden direkt verkehren könnten, ohne sich der Vermittlung der Regierungsstatthalterämter zu bedienen.»

Es will mir fast scheinen, als ob die Staatswirtschaftskommission die letztes Jahr hierüber stattgefundene Diskussion nicht richtig auffasst, trotzdem sie sich auf die bezüglichen Auseinandersetzungen beruft. Ich bin daher mit Rücksicht auf die Bemerkung, dass die Sache entgegen den vom Regierungspräsidenten letztes Jahr abgegebenen Erklärungen gehandhabt werde, genötigt, auf die letztjährigen Aeusserungen des Regierungspräsidenten hinzuweisen. Herr Kunz hat sich folgendermassen ausgesprochen:

«Was dagegen die Zustellung durch den Landjäger anbelangt, so hat die Regierung nach reiflicher Erwägung beschlossen, in der Hauptsache am bisherigen System festzuhalten. In erster Linie sind wir der Ansicht, dass es nichts Entehrendes sei, wenn der Landjäger dem Bürger ein amtliches Aktenstück überbringt; der Ländjäger steht nicht quasi ausserhalb der menschlichen Gesellschaft, sondern ist ein Glied derselben wie jeder andere Bürger. Sodann muss bei einer Reihe von Entscheiden die Zustellung festgestellt werden. Bei jedem Entscheid, bei dem ein Rekurs an das Bundesgericht möglich ist, müssen wir wissen, wann er zugestellt wurde, damit wir darüber orientiert sind, von welchem Zeitpunkt an die 60-tägige Frist läuft. Man wird entgegenhalten, man könne diese Zustellung auch durch die Post besorgen und von ihr bescheinigen lassen. Allein sie stellt nur für eingeschriebene Sendungen Bescheinigungen aus und solche gibt es im amtlichen Verkehr nicht. Wir müssten daher in jedem einzelnen Fall einen Chargé-Brief schicken, was nicht unbedeutende Kosten zur Folge hätte. Wir halten es daher für zweckmässiger, unsere Verfügungen wie bisher durch den Landjäger zustellen und von ihm darüber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.»

Die Staatswirtschaftskommission würde somit besser getan haben zu schreiben: «entsprechend den vom Regierungspräsidenten letztes Jahr abgegebenen Erklärungen» statt «entgegen» den abgegebenen Erklärungen. Die Sache wurde genau so praktiziert, wie der Regierungspräsident letztes Jahr in Aussicht gestellt hat, und wir hatten im Verlauf des Jahres keine Veranlassung, einen andern Beschluss zu fassen. Ich möchte dem, was Herr Kunz letztes Jahr zur Begründung angeführt hat, warum wir an der Zustellung durch die Landjäger festhalten müssen, noch beifügen, dass wir wissen müssen, wenn zum Beispiel der Entscheid der Direktion des Innern betreffend ein Wirtschaftspatentgesuch dem Beteiligten zugestellt worden ist; denn wenn er gemäss dem Wirtschaftsgesetz gegen diesen Entscheid an den Regierungsrat rekurrieren will, muss er es innert 14 Tagen von der Eröffnung an tun. Wenn wir nun nicht genau wissen, wann der Entscheid der Direktion des Innern eröffnet wurde, können wir selbstverständlich im Rekursfall auch nicht genau konstatieren, ob die gesetzliche Rekursfrist beobachtet worden ist oder nicht. Die nötige Auskunft verschaffen wir uns aber am besten und wirksamsten, wenn der Landjäger den betreffenden Entscheid zustellt und darüber ein Verbal aufnimmt. Dann wissen wir, woran wir sind, während wir bei der Zustellung durch die Post kein Beweismittel haben. Die Post stellt nur bei eingeschriebenen Briefen eine Bescheinigung aus. Wenn wir aber die tausend und abertausend Briefe im Jahr einschreiben lassen wollten, so würde das entschieden nicht zu Ersparnissen führen. Aus diesem Grunde müssen wir nolens volens das bisherige System beibehalten.

Im Anschluss daran bemerkt die Staatswirtschaftskommission, dass die Zentralbehörden und Direktionen mit den Gemeindebehörden direkt und nicht durch die Vermittlung der Regierungsstatthalterämter verkehren sollten. Ich weiss nicht, ob die Staatswirtschaftskommission diese Anregung in allen ihren Konsequenzen geprüft hat. Wir haben schwere Bedenken, derselben Folge zu leisten. Der Regierungsstatthalter ist der Vertreter des Staates in den Amtsbezirken, er

ist die erste Aufsichtsbehörde über die Gemeinden und wenn nun in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten vorkommen, über die sogar der Regierungsstatthalter vorher eine Untersuchung anheben musste, und die Regierung oder eine Direktion in den Fall kommt, wegen dieser Unregelmässigkeiten einen Entscheid zu fällen, so geht es doch nicht an, dass dessen Eröffnung direkt an die Gemeinde unter Umgehung des Regierungsstatthalters stattfinde. Der letztere soll auch wissen, was die Direktion beschlossen hat, er hat zu seiner eigenen Orientierung und Belehrung ein Interesse daran. Es wäre geradezu eine Beleidigung des Regierungsstatthalters, wenn man ihn umgehen wollte, denn er soll wissen, was in den Gemeinden geht und über ihren Verkehr mit den obern Behörden orientiert sein. Nehmen wir zum Beispiel an, die Regierung habe ein Kreisschreiben an die Gemeinderäte der über 500 Einwohnergemeinden des Kantons zu richten. Wenn dasselbe den Gemeinden unter Umgehung der Regierungsstatthalter eröffnet werden sollte, so müsste es direkt von der Staatskanzlei aus sämtlichen Gemeinden zugestellt werden. Was gäbe das für eine Arbeit, um die 500 Adressen zu schreiben! Man müsste einen eigenen Angestellten hiefür haben. Auf dem andern Wege macht sich die Sache viel einfacher: man schickt jedem Regierungsstatthalter die nötige Anzahl Kreisschreiben zu und dieser eröffnet sie den Gemeinden. Dann weiss der Regierungsstatthalter auch zugleich, was im Kreisschreiben steht.

Die Staatswirtschaftskommission kommt weiter auf die Ersparnisse auf den Druckarbeiten zu sprechen. Da das Drucksachenwesen unter der Aufsicht der Staatskanzlei steht, habe ich mir über diesen Punkt vom Staatsschreiber einen Bericht geben lassen, in welchem ausgeführt wird, es sei das ein altes und lange andauerndes Kapitel. Schon in den 90er Jahren habe er unter zwei Malen dem Regierungsrat ausführliche Vorlagen über die Druckschriften des Staates vorgelegt; ein greifbares Resultat haben dieselben nicht gehabt, die Lösung dieser Fragen sei eben sehr schwierig. Am 9. Januar 1904 habe die Regierung einen Beschluss gefasst auf Ausschreibung der staatlichen Druckarbeiten. Mit Einwilligung des damaligen Regierungspräsidenten habe der Staatsschreiber die Ausführung dieses Beschlusses vertagt, da es sich gezeigt habe, dass die Durchführung der Gruppenvergebung nicht bloss eine, sondern zum mindesten zwei Druckereien einfach ruinieren würde. Nachdem nun aber die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht zur Staatsverwaltung von 1905 die Erzielung von Ersparnissen auf den Druckkosten verlangt und nachdem im fernern die Finanzdirektion von der Staatskanzlei die Ausführung des Beschlusses vom 9. Januar 1904 gefordert habe, habe nun allerdings die Ausschreibung erfolgen müssen. Nachdem die Staatskanzlei die sehr schwierige Arbeit der Aufstellung der Pflichtenhefte besorgt, habe dann die Ausschreibung mit Eingabetermin bis 31. Oktober 1907 stattgefunden. Erst die Eingaben werden zeigen, ob es möglich ist, auf den Druckarbeiten namhafte Ersparnisse zu erzielen. Die Regierung wird also nach dem 31. Oktober dieses Jahres in der Lage sein, in dieser Angelegenheit einen Beschluss zu fassen und diese Frage zu lösen, und wir werden dann auch dem Grossen Rat hierüber seinerzeit Aufschluss geben können. Was die Ersparnisse auf den Papierbezügen anbetrifft, so macht der Staatsschreiber darauf aufmerksam, dass die Staatskanzlei das Papier nicht von den Drukkern, sondern direkt von den Papierfabriken beziehe und da sie ein bedeutender Abnehmer und prompter Zahler sei, einen ziemlichen Rabatt erhalte. Bei der Staatskanzlei lasse sich auf den Papierbezügen keine wesentliche Ersparnis erzielen, dagegen sei die Frage der Erwähnung wert, ob nicht der ganze Papierbezug des Staates vereinheitlicht werden sollte; auf diesem Wege liessen sich die jetzigen Kosten für Papierbezug herabsetzen.

Was die Anregung der Staatswirtschaftskommission betreffend die Redaktion des Staatskalenders anbelangt, so scheint uns dieselbe der Nachachtung wert zu sein und die Staatskanzlei wird ihr denn auch beim Druck des nächsten Staatskalenders Folge geben. Der Staatskanzlei ist allerdings nach dieser Richtung bisher keine Klage zugegangen.

Nun zu den Anträgen der Staatswirtschaftskommission. Der erste betrifft die etwas verspätete Herausgabe des Tagblattes des Grossen Rates. Auch die Regierung hat diesen Uebelstand bemerkt und wir selbst haben uns gelegentlich über diese Verspätung beklagt, da es selbstverständlich auch für die Regierung sehr angenehm ist, wenn der stenographische Bericht über die erste Beratung eines Gesetzes vor der zweiten Lesung erschienen ist. Auch die Staatskanzlei, mit der wir uns in Verbindung gesetzt, hat den Uebelstand gefühlt, aber es scheint, dass der Stenograph zu wenig Hülfskräfte zur Verfügung gehabt hat. Die Staatskanzlei stellt dem Redaktor das beste Zeugnis aus, er habe getan, was in seinen Kräften stand, aber er habe zu wenig Hülfskräfte. Infolgedessen beantragte die Staatskanzlei, es möchte dem Stenographen ein Angestellter zur Verfügung gestellt werden und die Regierung hat diesen Antrag ohne weiteres genehmigt. Der Redaktor wird sich angelegen sein lassen, dass das Tagblatt des Grossen Rates fortan rechtzeitig erscheint, so dass für uns dieser Punkt erledigt ist. Wenn die Staatswirtschaftskommission trotzdem daran hängt, dass dieser Antrag angenommen wird, so haben wir nichts dagegen. Die Staatskanzlei verspricht denn auch, dass das Tagblatt der Maisession vor der Novemberund dasjenige der Novembersession spätestens im Februar erscheinen wird.

Was die Klagen der jurassischen Deputierten über die verspätete Uebersetzung der Vorlagen und Erlasse betrifft, so gibt auch hier die Staatskanzlei ohne weiteres zu, dass da Uebelstände bestehen, wenn auch nicht so arge, wie sie dargestellt werden. Sie macht auch darauf aufmerksam, dass in den letzten Jahren die Ansprüche der jurassischen Vertreter etwas gewachsen seien. Immerhin wird die Staatskanzlei auch hinsichtlich dieses Punktes die Augen offen halten und nach Kräften für Remedur sorgen. Sie stellt dem Uebersetzer ein durchaus gutes Zeugnis aus und konstatiert, dass auf dem Uebersetzungsbureau gearbeitet wird, soviel nur möglich ist.

Das sind die Ausführungen, die ich hinsichtlich der Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission zum Abschnitt Regierungspräsidium zu machen hatte.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Passus der Staatswirtschaftskommission in bezug auf die Zustellung von Erlassen durch die Landjäger ist in der Regierung nicht auf guten Boden gefallen, wie Sie soeben gehört haben. Wir halten aber trotzdem dafür, dass die Art und Weise, wie diese

und jene Eröffnungen gemacht werden, nicht passend ist und da Wandel geschaffen werden sollte. Die Landjäger lesen oft den Adressaten die Eröffnung nur vor, ohne ihnen ein Duplikat zu hinterlassen, oft ist der Adressat selbst nicht zu Hause und dann wird die Eröffnung der Frau oder den Kindern gemacht, die natürlich nachher nicht mehr genau wissen, was ihnen vorgelesen wurde. Auf alle Fälle sollten derartige Eröffnungen durch den Landjäger nicht nur durch Ablesen des betreffenden Schriftstücks erfolgen, sondern es sollte dem Adressaten ein Duplikat zugestellt werden.

Was die Herausgabe des Tagblattes des Grossen Rates anbelangt, so scheint mir die Sache nach den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten immer noch zu lange auf sich warten zu lassen. Das Tagblatt vom Mai soll den Mitgliedern des Rates nicht erst im September und dasjenige vom September und November nicht erst im Januar oder Februar zugestellt werden, sondern die Herausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass das Tagblatt einer Session vor Beginn der folgenden, sagen wir innert zwei Monaten, vorliegt, damit die Verhandlungen anlässlich einer Gesetzesberatung vor der zweiten Lesung des betreffenden Gesetzes nachgesehen werden können. Wir wünschen, dass die Regierung unsern Bemerkungen in diesem Sinne Rechnung tragen möchte.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Man wird natürlich Vorsorge treffen, das Tagblatt wenn möglich noch früher erscheinen zu lassen. Es darf nur darauf aufmerksam gemacht werden, dass wir speziell im letzten Jahre ausnahmsweise viele Sitzungen des Grossen Rates gehabt haben, während nicht ganz 9 Monaten 58 Sitzungen, so dass die Arbeit des Stenographen ganz bedeutend zugenommen hat und namentlich deshalb das Tagblatt länger als gewöhnlich auf sich warten liess. Aber wir sind überzeugt, dass, wenn der neue Angestellte eingeschossen ist, das Tagblatt den Mitgliedern des Rates rechtzeitig zugestellt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so wird man selbstverständlich weitere Schritte tun.

Was die Zustellung von Mitteilungen der Zentralbehörden durch die Landjäger anbetrifft, so mache ich noch auf folgendes aufmerksam. Der Punkt, dass dem Adressaten ein Duplikat zugestellt werden soll, ist heute nicht mehr streitig. Die Regierung hat in dieser Beziehung der seinerzeitigen Anregung des Herrn Grossrat Bühler voll und ganz Rechnung getragen. Auch wir sind der Ansicht, dass es ganz ungehörig ist, wenn der Landjäger im Auftrag des Regierungsstatthalters dem betreffenden Bürger einen Beschluss des Regierungsrates oder einer Direktion einfach abliest und nachher wieder den Rücken kehrt, so dass der Bürger gar nichts in Händen hat, wenn er über die Sache nachdenken oder sich beraten will. In dieser Richtung wurde sofort nach Annahme des betreffenden Postulates an die Regierungsstatthalter folgendes Kreisschreiben erlassen:

«Bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes hat sich Grossrat Bühler darüber beklagt, dass auch heute noch Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrates Bürgern oder Gemeinden eröffnet werden auf dem Wege der Verlesung durch einen Landjäger und ohne dass dem betreffenden Bürger oder der Gemeinde ein Duplikat überlassen würde.

Diese Art der Eröffnung beraubt den Bürger des Rechtes, die ihn betreffenden Beschlüsse und Verfügungen prüfen zu können. Sie ist vor allem bei den Beschlüssen und Verfügungen des Regierungsrates unangebracht, da dieselben den Regierungsstatthalterämtern gedruckt und in der nötigen Anzahl von Exemplaren zugestellt werden.

Die Regierungsstatthalterämter werden daher angewiesen, bei Eröffnung von Beschlüssen oder Entscheiden des Regierungsrates dem betreffenden Bürger jeweilen ein Doppel des Beschlusses resp. Entscheides aushändigen zu lassen.»

Wir wollen hoffen, dass die Regierungsstatthalter diesem Kreisschreiben nachkommen, wenigstens sind uns keine Klagen zugekommen, dass dies nicht der Fall wäre. Wenn Regierungsstatthalter diesem Kreisschreiben nicht nachleben, so bitten wir, uns hievon Mitteilung zu machen.

M. **Péquignot.** M. le président du gouvernement a tout à l'heure reproché à la députation jurassienne que ses exigences allaient toujours en augmentant. Au risque de paraître lui donner raison, je tiens à répéter ici encore une fois ce que j'ai déjà dit, il y a quelque deux ans, si je ne me trompe.

Je dois rendre M. le président du gouvernement attentif au fait que certains dicastères, lorsqu'ils s'adressent à des particuliers ou à des corporations, à des administrations de la partie française du canton, persistent à employer la langue allemande. C'est là un procédé d'une correction et surtout d'une légalité problématiques. En effet, l'article 17 de notre charte constitutionnelle dispose ce qui suit: «La langue alle-«mande et la langue française sont les langues natio-«nales. Les décisions, ordonnances, jugements et lettres «d'autorités supérieures qui concernent des person-«nalités, des corporations de la partie française, seront «rédigés en français.»

Le texte de la Constitution est donc formel. Nous tenons, dans le Jura, à conserver notre langue nationale qui constitue un des éléments principaux de cette originalité dont nous sommes fiers, dont nous sommes jaloux. C'est pourquoi je me permets de prier M. le président du gouvernement de bien vouloir veiller à l'avenir à ce que les différentes directions placées sous sa surveillance veuillent bien respecter, plus qu'elles ne l'ont fait jusqu'à présent, la disposition constitutionnelle dont je viens de donner lecture.

Der Bericht des Regierungspräsidiums und ebenso die beiden Anträge der Staatswirtschaftskommission werden stillschweigend genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschatfskommission. Die Staatswirtschaftskommission konstatiert mit Vergnügen, dass sämtliche für die Reform unseres Justiz- und Gerichtswesens nötigen Vorarbeiten ihren Abschluss gefunden haben. Die Gesetzesvorlagen betreffend die Gerichtsorganisation und das Zivilprozessverfahren sind bereit und können jeden Augenblick in Beratung gezogen werden. Sobald die dem Volk vorgeschlagene und am 3. November zur Abstimmung gelangende Verfassungsrevision betreffend die gerichts-

organisatorischen Bestimmungen unter Dach ist, kann die Gerichtsorganisation an die Hand genommen werden und wenn diese bereinigt ist, kommt der Zivilprozess an die Reihe.

Es ist Ihnen ein Entwurf eines Notariatsgesetzes ausgeteilt worden und in demselben ist vorgesehen, dass der Regierungsrat eine Verordnung über die in bezug auf die Vorbildung der Notariatskandidaten zu stellenden Anforderungen erlassen soll. Die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden, dass im Notariatsgesetz eine solche Bestimmung Aufnahme finde, hält aber dafür, dass bereits jetzt eine solche Verordnung erlassen, das heisst das bestehende Regulativ einer Revision unterworfen werden sollte. Wenn wir mit dem Erlass dieser Verordnung bis nach dem Inkrafttreten des Notariatsgesetzes warten, so werden bis dahin mindestens zwei Jahre vergehen. Bis dahin sollte die Sache nicht verschoben werden. Der Notar ist in jeder Gemeinde der Vertrauensmann der Bevölkerung, man sucht ihn für alles mögliche auf, nicht nur in rechtlichen, sondern auch in geschäftlichen Angelegenheiten und holt bei ihm Rat in allen möglichen Dingen, die er kennen sollte. Der Notar muss also nicht nur über eine juristische Bildung, sondern auch über eine allgemeine Vorbildung verfügen, möglichst viele Kenntnisse allgemeiner Natur haben, damit er auch den richtigen Rat erteilen kann. Dies ist besonders dann notwendig, wenn, wie im Kanton Bern, das Notariat eine staatliche Berufsart ist und vom Staat ein Patent erteilt wird. Da muss der Staat auch dafür sorgen, dass er die Notare so ausbildet, dass sie dem Volk wirklich Dienste leisten können. Es sollte daher unseres Erachtens das Regulativ abgeändert und es sollten über die Vorbildung der Notare strengere Vorschriften aufgestellt werden. Wir sprechen uns nicht darüber aus, wie weit in dieser Beziehung gegangen werden soll, sondern wir haben volles Zutrauen zum Regierungsrat, dass er das rechte Mass finden wird, aber etwas sollte jetzt schon geschehen. Selbstverständlich müssten in einer solchen Verordnung auch Uebergangsbestimmungen aufgenommen werden, die denjenigen, welche jetzt dem Notariatsstudium obliegen, genügenden Schutz bieten würden.

Eine weitere Bemerkung betrifft die Archivierung der Akten auf den Amts- und Gerichtsschreibereien. Der Bericht der Justizdirektion führt aus, dass diese Akten in einem Amtsbezirk in einem Raum untergebracht sind, der absolut nicht feuersicher ist. Das darf unter keinen Umständen so belassen werden, sondern die Archive müssen in feuersichern Räumen untergebracht werden. Der Wert dieser Archivierung ist viel zu gross, als dass man die Akten fast nachlässig unterbringen dürfte, wie es einem gerade bequem ist. Diese Archive haben nicht nur einen historischen, sondern vielfach einen grossen materiellen Wert. Wenn zum Beispiel die Grundbücher verbrennen würden, könnten eine Menge rechtliche Tatsachen nicht mehr bewiesen werden, indem der Beweis allein in den Grundbüchern zu finden ist. Darum muss darauf gehalten werden, dass die Archive in vollständig feuersichern Räumen untergebracht werden.

In einigen Archiven herrscht Platzmangel und es kann in denselben daher nicht recht Ordnung gehalten werden. Wir begrüssen den Beschluss der Regierung vom Januar 1906, der den Staatsarchivar beauftragt, sämtliche Archive zu inspizieren und nachzusehen, ob überall eine Sichtung der wichtigen und unwichtigen Akten stattfindet. Es wurde uns mitgeteilt, dass in einzelnen Archiven eine ganze Masse Papier, das keinen Wert hat, wie Couverts und dergleichen, aufgespeichert liege und den Platz versperre. Es ist daher gut, dass einmal Ordnung geschaffen und untersucht wird, was im Archiv bleiben muss. Alle diejenigen Akten, die irgendwelchen Wert haben, sollen aufbewahrt, alles übrige aber aus den Archiven entfernt werden.

Eine alte Klage ist, dass an vielen Orten die Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter in bezug auf die Strafuntersuchungen und Strafprozessverhandlungen zu säumig sind. Das darf nicht sein und es ist Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass ein Strafgeschäft möglichst rasch erledigt wird. Wenn ein Angeschuldigter wirklich schuldig ist, so soll die Ahndung möglichst rasch erfolgen, und wenn er unschuldig ist, so hat er Anspruch darauf, dass ihm möglichst rasch Genugtuung gegeben werde. Wenn da schleppend verfahren wird, hat die Strafjustiz überhaupt keinen Sinn mehr. Es gibt natürlich Strafuntersuchungen, die lange dauern, wenn zum Beispiel alle möglichen Gutachten eingeholt werden müssen; aber das sind die seltenen Fälle, die meisten können bei gutem Willen der Gerichtspräsidenten rasch erledigt werden. Die Bezirksprokuratoren sollten da ein wachsames Auge haben und die Gerichtspräsidenten immer wieder ohne Ansehen der Person zur raschen Erledigung der Strafprozesse auffordern. Wenn die Bezirksprokuratoren ihre Pflicht erfüllen, wird mit den Strafprozessen entschieden rascher aufgeräumt werden, als bisher der Fall war.

Die letzte Bemerkung betrifft den Entzug der elterlichen Gewalt. Unser Zivilgesetzbuch sieht vor, dass denjenigen Eltern, welche ihre Pflicht gegenüber den Kindern nicht erfüllen, die elterliche Gewalt entzogen werden kann. Es wird öfters darüber gestritten, ob diese Massregel von gutem sei oder nicht; sehr oft habe sie keinen grossen Wert, weil man den in ihren Pflichten nachlässigen Eltern durch die Wegnahme der Kinder einfach eine Last abnehme. Ich bin da anderer Ansicht. Wir haben auf diese Eltern keine Rücksicht zu nehmen, es ist gleichgültig, ob wir sie belasten oder entlasten, die Hauptsache ist, dass die Kinder körperlich und moralisch richtig erzogen werden. Das ist oft nicht anders möglich, als dass man den pflichtvergessenen Eltern die elterliche Gewalt entzieht. Nun wird das aber in vielen Fällen so praktiziert, dass man den eltern die elterliche Gewalt nur über 1, 2 oder 3, nicht aber über alle minderjährigen Kinder entzieht. Das halten wir nicht für richtig. Wenn die Eltern nicht imstande sind, ein oder zwei der Kinder richtig zu erziehen, so trifft dies auch auf die übrigen zu und wenn die elterliche Gewalt nicht richtig ausgeübt wird, so soll sie für die ganze Familie entzogen werden. Entweder ist der Entzug der elterlichen Gewalt notwendig und zwar gegenüber allen Kindern oder der Entzug ist nicht notwendig, der Fehler liegt bei den Kindern und dann gehören diese in eine Anstalt. Wir möchten daher den Regierungsrat einladen, die Regierungsstatthalter anzuweisen, in dem Sinne vorzugehen, dass der Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber allen minderjährigen Kindern und nicht nur gegenüber einzelnen auszusprechen ist.

Ritschard, Regierungsrat. Ich erlaube mir nur über die Frage des Entzuges der elterlichen Gewalt einige

wenige Worte. Die Staatswirtschaftskommission stellt als unbestrittenes Dogma hin, man müsse die elterliche Gewalt über alle Kinder entziehen und nicht nur über einzelne.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Frage nicht nur im Zivilgesetzbuch geregelt ist, sondern dass das neue Armengesetz in § 88 ff. darüber noch präzisere Vorschriften aufstellt. Aber weder im Zivilgesetzbuch noch im Armengesetz ist der Satz enthalten, dass, wenn die elterliche Gewalt entzogen werde, dies gegenüber allen Kindern zu geschehen habe. Die Regierung hat daher nach einlässlicher und genauer Prüfung des betreffenden Falles vielfach entschieden, dass die elterliche Gewalt zum Beispiel über 2, 3 Kinder entzogen werde, aber über die andern nicht. Die Armendirektion, in deren Ressort die Sache meistens fällt, ordnete jeweilen eine genaue Enquete über den Fall an und unterbreitete ihre Anträge dem Regierungsrat erst, wenn der kantonale Armeninspektor sein Gutachten abgegeben hatte. Bei dieser Prüfung stellte sich heraus, dass man falsch verfahren würde, wenn man es als Dogma aufstellen würde, dass die elterliche Gewalt über alle Kinder entzogen werden müsse. Man muss da unterscheiden. Diese Fälle sind so verschiedenartig und individuell geartet, dass man in durchaus grobianischer und dem einzelnen Fall nicht Rechnung tragender Weise vorgehen würde, wenn man die elterliche Gewalt im gesamten entziehen wollte. Viele Fälle haben uns eine andere Praxis einschlagen lassen. Ich will Ihnen dieselben nicht alle vor Augen führen, aber einzelne muss ich Ihnen doch mitteilen.

Die ungenügende Erziehung von Kindern kann ihren Grund in der Armut der betreffenden Familie haben. Die Familie ist ehrenwert, aber arm, Vater und Mutter tun alles, um ihre Kinder zu ernähren und in der Ordnung zu erziehen, aber es ist ihnen bei den Verdienstverhältnissen der Familie physisch unmöglich, ihre Kinder recht zu erziehen und zu verpflegen. In einem solchen Falle wird man die Familie zu entlasten suchen. Man nimmt ihr eine Anzahl jüngere oder schwächere Kinder fort, die übrigen lässt man in der Familie, weil gegen die Erziehung als solche und gegen den Pflichteifer der Eltern nichts einzuwenden ist. Die fortgenommenen Kinder werden entweder in einer Anstalt oder bei rechten Leuten untergebracht und dabei stellt sich als notwendig heraus, den Eltern über diese Kinder die elterliche Gewalt zu entziehen, damit das Pflegegeschäft richtig geleitet werden kann. Selbstverständlich aber wäre es über das Ziel hinausgeschossen und sogar Unsinn, wenn man die elterliche Gewalt über mehr Kinder als nötig entziehen wollte. Bei denjenigen, die in Anstalten und anderwärts in Pflege gebracht werden, ist es allerdings gut, wenn die Eltern nicht auch hineinzuregieren haben und die Kinder unter Umständen aus einem guten Pflegeort wieder wegnehmen, darum entzieht man ihnen über diese, aber nur über diese, die elterliche Gewalt. Dieser Fall präsentiert sich sehr häufig und es wäre eine unkluge, unpädagogische und durchaus verfehlte Massregel, wenn man die elterliche Gewalt auch noch über diejenigen Kinder entziehen wollte, die man bei den Eltern lässt. Man muss diese in ihrem Pflichtgefühl eher stärken statt schwächen und stärken tut man sie, wenn man ihnen die natürlichen Pflichten gegenüber den bei ihnen belassenen Kindern auch fernerhin lässt, und schwächen würde man ihr Pflichtgefühl, wenn man ihnen die Hauptlast abnehmen und alle Kinder anderwärts unterbringen würde.

Es gibt auch noch andere Fälle. Es kommt vor und ist oft psychologisch schwer zu erklären, dass Eltern auf einzelne Kinder einen Zahn haben, man weiss nicht, woher es rührt; während sie die andern Kinder ganz in der Ordnung erziehen, sind vielleicht eins oder zwei verschüpft, sie sind in keinen Schuh gut, entweder der Vater oder die Mutter verfolgen sie. In diesem Fall ist es auch notwendig, dass man einschreitet, aber man geht nicht weiter als nötig ist, man entzieht den Eltern die elterliche Gewalt nur über diejenigen Kinder, die im elterlichen Hause nicht finden, was man ihnen schuldig ist. Ich erinnere mich an einen speziellen Fall aus der Nähe von Bern. Ein oder zwei Mädchen wurden von ihren Eltern systematisch verfolgt, die Erziehung der übrigen Kinder war gut, aber gegen die beiden ersten lagen ganz flagrante Pflichtverletzungen vor. Nun hat man natürlich den Eltern die Gewalt nicht über die ganze Kinderschar entzogen, sondern nur über diese beiden Mädchen, die in einer Anstalt untergebracht wurden.

Es kommt auch vor, dass in Familien, die der untern Klasse angehören, eine Anzahl Kinder physisch und geistig durchaus normal sind, während daneben andere schwachsinnig sind oder sonst körperliche oder geistige Gebrechen haben. Man kann den Eltern in ihren finanziellen Verhältnissen nicht zumuten, dass sie die schwachsinnigen Kinder in einer Anstalt unterbringen — das kostet zu viel — oder sonst dasjenige vorkehren, was in bezug auf diese anormalen Kinder notwendig wäre. Einzelne Kinder können auch moralisch abnorm sein und ein Einschreiten nötig machen. Man wird selbstverständlich auch in solchen Fällen keine unnötige Massregel ergreifen. Da wo die Eltern ihre Pflicht recht erfüllen, lässt man es bei ihrem Recht und ihrer Pflichterfüllung und nur da, wo sie ihre Pflicht nicht tun oder nicht tun können, wo sie zum Beispiel über ein solches missratenes Kind nicht Meister werden, schreitet man ein und entzieht die elterliche Gewalt. Dieser Entzug ist notwendig, weil sich Staat und Gemeinde von dem Momente an, wo sie für die Kinder sorgen, nicht von den Eltern, die vielleicht aus missverstandenen Erziehungsgrundsätzen dieses oder jenes vorkehren würden, hineinregieren lassen können.

Es kann auch noch andere Fälle geben. Mehrere Kinder gehören vielleicht schon zu den Erwachsenen, sind 17, 18, 19 jährig, befinden sich in der Lehre oder stehen als Knechte oder Mägde im Leben draussen, während noch eine Anzahl Kinder daheim im elterlichen Hause sind, an deren Erziehung und Pflege manches auszusetzen ist, was ein Einschreiten nötig macht. Nun wird es einem doch nicht einfallen, den Eltern über diese Kinder, welche schon im Leben draussen stehen, sich selbst durchbringen und von denen man oft nicht weiss, wo sie sich aufhalten, ebenfalls die elterliche Gewalt zu entziehen und sich in Verhältnisse einzumischen, in denen eine Einmischung geradezu von ungutem wäre und wo sich Staat und Gemeinden nur Lasten finanzieller und anderer Art aufladen würden. In diesem Fall reduziert man den Entzug der elterlichen Gewalt, soweit es notwendig, praktisch und vernünftig ist.

Diese Fälle könnten anhand des auf der Armendirektion befindlichen Materials noch stark vermehrt werden. Man hat sich natürlich die Frage auch vorgelegt, ob es juristisch zulässig oder ob es anfechtbar ist, die elterliche Gewalt zu teilen, zu spalten und sie

den Eltern für einzelne Kinder zu lassen, für andere aber wegzunehmen und dem Staat oder der Gemeinde zu übertragen. Anhand der vielen Beispiele, die da einem fast jeden Monat durch die Hände gehen, sind wir zur Ueberzeugung gekommen, dass einzig durch das genannte Verfahren der Nagel auf den Kopf getroffen wird. Wir halten die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission nicht für richtig und wenn der Grosse Rat auch zustimmen würde, so hat die Regierung doch die Pflicht, das Armengesetz, dessen Ausführung ihr obliegt, zu interpretieren und anzuwenden und sie könnte sich nicht gefallen lassen, dass man ihr auf dem Wege einer unrichtigen Interpretation Weisungen erteilen würde, von denen sie dafür hält, sie seien gesetzlich nicht statthaft und treffen auch in der Sache selbst durchaus nicht das Richtige. Ich nehme jedoch an, dass da kein Konflikt zwischen Regierung und Staatswirtschaftskommission entstehen wird, sondern dass wie die Regierung die Belehrungen der Staatswirtschaftskommission so auch die Staatswirtschaftskommission die Belehrungen der Regierung entgegennimmt und ich denke, dass durch das, was ich vorgebracht habe, die Staatswirtschaftskommission über den vorliegenden Punkt belehrt sein wird.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission d'économie publique exprime dans son rapport le vœu que le Conseil-exécutif modifie le règlement concernant les examens des candidats-notaires, en ce sens qu'on exige d'eux des connaissances générales plus complètes que celles que leur impose le règlement actuel.

Il y a déjà deux ans, Messieurs, que, répondant à un vœu semblable, nous avons élaboré un projet de décret dans lequel on impose aux candidats-notaires l'obligation de produire un certificat de maturité.

Toutefois ce projet n'a pas rencontré une faveur générale au sein du gouvernement, où il s'est heurté à l'opposition d'un certain nombre de membres, et au Grand Conseil aussi, l'an passé, plusieurs orateurs ont pris la parole pour protester contre cette innovation. Au point de vue théorique l'examen de maturité est une condition qu'on devrait exiger des candidats-notaires. Mais il ne faut pas oublier les circonstances dans lesquelles se trouvent ces jeunes gens, en ville comme à la campagne, surtout à la campagne. Ces jeunes gens, qui souvent se recrutent dans la classe peu aisée, ne pourraient pas se vouer à la carrière notariale si on les obligeait à suivre toutes les classes d'un gymnase.

C'est pour tenir compte de cette objection que nous avons rédigé un nouveau projet modificatif du règlement actuel. Nous proposons d'exiger des candidats-notaires non plus le certificat de maturité, mais seulement des connaissances de 3e année d'un gymnase. On élèverait ainsi dans une certaine mesure le niveau intellectuel des candidats-notaires, tout en tenant compte des conditions actuelles de leur recrutement. Il serait facile à ces jeunes gens de prendre des leçons soit chez des particuliers, par exemple, des maîtres secondaires ou des pasteurs, soit au gymnase de la ville voisine, pour agrandir le cercle de leurs connaissances.

J'ai soumis mon projet à la société des notaires de Berne. Une fois les observations de celle-ci reçues, je le transmettrai au gouvernement, qui est compétent pour reviser le règlement.

En ce qui concerne les archives des greffes et des secrétariats de préfecture, les observations de la commission d'économie publique sont parfaitement justifiées. Dans certains chefs-lieux de district, les archives sont insuffisantes, parce qu'il n'y a plus de place, et dans d'autres, elles sont tout-à-fait impropres à leur destination, parce qu'elles se trouvent dans des bâtiments construits en bois, qui peuvent devenir facilement la proie des flammes.

Nous avons déjà signalé ces défectuosités au gouvernement et à la Direction des travaux publics. Le Conseil-exécutif a décidé de charger l'archiviste cantonal de faire une inspection générale pour voir s'il ne serait pas possible de procurer de la place en supprimant des pièces sans valeur. Quant aux archives exposées au danger du feu, il faudra les transporter dans d'autres locaux offrant plus de sécurité. Ajoutons que la construction de bâtiments pour les préfectures et les tribunaux s'impose dans certains districts.

La commission d'économie publique signale aussi avec raison l'abus que dans des districts les affaires pénales sont traitées avec une extrême lenteur. Ce qui paraît singulier, c'est qu'il en est ainsi surtout dans les districts où il y a le moins d'occupation. Les autorités supérieures réagissent contre un pareil mode de procéder, quand elles sont mises à même de le constater, c'est-à-dire lorsque notamment les affaires leur sont transmises à la suite de recours. Mais ce n'est pas toujours le cas. Aussi, il importe, comme le propose la commission d'économie publique de rappeler aux procureurs d'arrondissement qu'ils ont le devoir de veiller à une prompte solution des causes pénales. Le Conseil-exécutif s'empressera donc de leur adresser à cet effet la circulaire jugée nécessaire par la commission.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Regierungsrat Ritschard glaubte, die Staatswirtschaftskommission belehren zu müssen und erklärte, sie gehe von vollständig unrichtigen Voraussetzungen aus und werde voraussichtlich der Belehrung zugänglich sein. Nun lassen wir uns allerdings gerne belehren, aber die Belehrung muss derart sein, dass wir sie akzeptieren können. Im vorliegenden Fall geht jedoch die Belehrung des Herrn Ritschard von unrichtigen Voraussetzungen aus. Herr Regierungsrat Ritschard hat das Beispiel angeführt, es müssen einer armen Familie Kinder weggenommen werden; man entziehe für diese den Eltern die elterliche Gewalt, aber der Entzug sei nicht in bezug auf alle Kinder notwendig. Ebenso verhalte es sich, wenn aus einer Familie ein moralisch anormales Kind weggenommen und in einer Anstalt untergebracht werden müsse; da werde man auch nicht die elterliche Gewalt über alle Kinder entziehen wollen. Ich möchte fragen: wer verlangt denn in diesen Fällen überhaupt den Entzug der elterlichen Gewalt? Das ist gar nicht nötig. Wenn die Leute arm sind, unterstützt man sie, entzieht ihnen aber nicht die elterliche Gewalt, und wenn anormale Kinder da sind, so entzieht man den Eltern auch nicht die elterliche Gewalt, sondern verbringt die Kinder in eine Anstalt. Die von Herrn Regierungsrat Ritschard angeführten Beispiele sind also gar nicht zutreffend, indem in diesen Fällen die elterliche Gewalt überhaupt nicht entzogen wird. Wir können also die Belehrung nicht annehmen, weil sie nicht richtig erteilt worden ist.

Scherz. Ich unterstütze die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission gegenüber dem von Herrn Regierungsrat Ritschard Vorgebrachten, denn es ist doch daran festzuhalten, dass für den Entzug der elterlichen Gewalt ganz tüchtige Gründe vorhanden sein müssen. Allerdings, wo diese Gründe vorliegen, da soll mit aller Strenge vorgegangen werden und wenn nachher in der betreffenden Familie noch weitere Kinder einrücken, soll, wenn nötig, bei Zeiten eingeschritten und nicht zugewartet werden, bis auch diese Kinder wieder ganz elend daran sind; wenn man ein Jahr vorübergehen lässt, kann in dieser Zeit an einem Kinde sehr viel verdorben werden.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich erlaube mir, die Ausführungen des Herrn Ritschard gegenüber den gefallenen Voten zu unterstützen. Die Regierung war in dem jetzt getadelten Vorgehen jeweilen einstimmig und es handelt sich hier allerdings um eine grundsätzliche Differenz zwischen den Anschauungen, von denen sich die Regierung, und denjenigen, von denen sich die Staatswirtschaftskommission leiten lässt.

Die Sache wäre ausserordentlich einfach, wenn es nur ganz gute Eltern gäbe, die ihre Pflicht erfüllen, und solche, die gar nichts wert sind, die an allen ihren Kindern gewissenlos handeln und ihre Erziehung vernachlässigen. Aber so sind die Menschen nicht. Es gibt nicht nur ganz gute und ganz schlechte Eltern, sondern es gibt vielmehr, die sich auf einer Zwischenstufe befinden, die etwas Gutes haben, mit ihrem guten Willen aber nicht weit genug kommen und infolge eigener Schwäche oder wegen äusserer Verhältnisse ihre Pflicht nicht an allen Kindern erfüllen können. Vergessen Sie nicht, welche einschneidende Massregel der Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber einzelnen oder gegenüber allen Kindern ist. Man greift da ein in ein tiefgewurzeltes Naturrecht, wonach die Eltern ihre Kinder erziehen sollen und auch die Vollmacht haben, über sie zu verfügen. Das ist ein ungeschriebenes, aber deshalb nicht weniger wichtiges Recht. Diese tief einschneidende Operation soll man nur vornehmen, soweit sie wirklich notwendig ist. Herr Ritschard hat ausgeführt, dass sehr oft nicht Mangel an gutem Willen, sondern Armut, Dürftigkeit, überhaupt äussere Verhältnisse es den Eltern unmöglich machen, für alle Kinder zu sorgen. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission hat uns zwar gesagt, diese Fälle kommen gar nicht in Betracht, da unterstütze man einfach die Familie, entziehe aber nicht die elterliche Gewalt. Allein wenn die Eltern nun über die Kinder, die zum Beispiel in eine Anstalt verbracht wurden, regieren und in Unverstand ihren Willen geltend machen wollen, dann sind die Behörden geniert. So gibt es auch hier Fälle, wo die elterliche Gewalt entzogen werden muss. Es gibt Eltern, die nicht zu den absolut schlechten gehören, sondern die ihre Pflicht teilweise erfüllen, aber sie haben einen gewissen Eigensinn, eine gewisse Marotte und Vater oder Mutter erklären, dass sie gerade dieses oder jenes Kind nicht vermissen können oder hergeben. Aber da muss man, wenn nötig, fest sein und darauf beharren, dass gerade dieses oder jenes Kind nicht gehörig erzogen wird und darum weggenommen werden muss. Alle Kinder wegzunehmen hätte keinen Sinn und wäre nicht von gutem; die Eltern würden dadurch in der Pflichtvergessenheit bestärkt und moralisch sinken. Es handelt sich da wirklich um eine grundsätzlich verschiedene Anschauung und bis die Regierung zu etwas anderem gezwungen wird, wird sie von ihrer bisherigen Praxis nicht abgehen.

Der Bericht der Justizdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Präsident. Ich möchte noch auf einen Punkt der Traktandenbereinigung zurückkommen, den wir gestern nicht vollständig bereinigen konnten. Unter den Vorträgen der Direktion der Finanzen und der Domänen figuriert unter Ziff. 4: Besteuerung der Wasser- und Elektrizitätswerke; Motion Lohner. Die Regierung stellt den Antrag, diese Motion sei als dahingefallen zu erklären, weil sie durch das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gegenstandlos geworden ist. Herr Lohner war gestern nicht anwesend und ich möchte ihn nun anfragen, ob er einverstanden ist, dass seine Motion als dahingefallen erklärt wird.

Lohner. Jawohl.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei unserm Besuch auf der Armendirektion war Herr Regierungsrat Minder leider schon krank und wir konnten daher nicht mit ihm über die ganze Verwaltung Rücksprache nehmen, sondern nur mit seinen Sekretären und dem kantonalen Armeninspektor. Dabei haben wir konstatiert, dass die kantonale Armenkommission und der Vorstand für Naturalverpflegung ihre ordentlichen Sitzungen zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte abgehalten haben. Nach einem Projekt, das uns vorgelegt wurde, soll die Zahl der Naturalverpflegungsstationen herabgesetzt werden. Dadurch soll nicht eine Reduktion der Ausgaben herbeigeführt, sondern lediglich der jetzige Zustand beseitigt werden, wo da und dort im Lande herum die einzelnen Stationen sich viel zu nahe aufeinander befinden. Die betreffenden Gemeinden haben sich allerdings dagegen gewehrt, aber es wird doch zu einer Verminderung dieser Stationen kommen müssen, indem einzelne kaum eine oder dreiviertel Stunden von einander entfernt sind.

Im weitern können wir mitteilen, dass in bezug auf die schon wiederholt erwähnten ungenügenden Lokalitäten in der Erziehungsanstalt Erlach etwas gehen soll und die betreffenden Pläne in Arbeit sind.

Die Revision des Armenpolizeigesetzes, die Behandlung des Dekretes betreffend die Vertretung des Staates in den Verpflegungsanstalten und die Erledigung der Frage der Gründung einer Anstalt für bösartige Insassen der Verpflegungsanstalten werden durch die Krankheit des Herrn Minder etwas verzögert.

Seit einigen Jahren verlangt die Armendirektion sämtliche Armenrechnungen ein und prüft sie selbst auf ihre Richtigkeit. Das gibt natürlich eine gewaltige Arbeit und ein Sekretär ist so stark belastet, dass ihm unbedingt das Sekretariat der Kirchendirektion ab-

genommen werden sollte. Auch die Geschäfte der auswärtigen Armenpflege nehmen immer zu, so dass dieser Sekretär entlastet werden muss, sei es, dass ihm Arbeit weggenommen oder ein Adjunkt angestellt wird. Wir können nicht unterlassen zu rügen, dass es im Kanton Gemeinden gibt, welche bei Abfassung ihrer Rechnungen unvorsichtig vorgehen und ungerechtfertigte Posten eintragen, um einen erhöhten Staatsbeitrag zu bekommen. Das wäre noch zu entschuldigen, soweit es den Jura angeht, wo die betreffenden Rechnungssteller noch nicht ganz eingeschossen sind, aber im alten Kanton sollten die Gemeindeschreiber und Gemeindekassiere nachgerade doch wissen, was in eine Armenrechnung hineingehört und was nicht, dass man zum Beispiel Beerdigungskosten oder Lehrgeld da nicht verrechnen darf. Der Umstand, dass die Armendirektion nunmehr die Armenrechnungen selbst prüft, nützt dem Staat jährlich mehrere tausend Franken.

Schneeberger. Laut Bericht der Armendirektion hat die Abgeordnetenversammlung des Kantonalvorstandes für Naturalverpflegung den Vorstand beauftragt, ein neues Stationenverzeichnis aufzustellen im Sinne einer Verminderung der bisherigen Herbergsstationen. Es mag sein, dass ein Teil dieser Stationen wenig frequentiert ist und daher die Meinung auftauchte, eine Anzahl derselben sei überflüssig. Nun darf aber doch darauf hingewiesen werden, dass der Bericht über die Naturalverpflegung aus dem Jahre 1905 datiert, einer Zeit der Hochkonjunktur, wo selbstverständlich weniger Handwerksburschen im Lande herumziehen als in Zeiten flauen Geschäftsgangs. Es werden vielleicht, ohne dass wir daran denken, wieder schlechte Zeiten kommen, der Zenith der Hochkonjunktur ist bereits überschritten, und es könnte sich dann leicht ereignen, dass auch die Stationen, die bisher wenig frequentiert wurden, wieder stärker besucht würden. Ich erlaube mir daher den Wunsch auszusprechen, es möchte die Zahl der Verpflegungsstationen nicht vermindert werden; es könnte vielleicht im Gegenteil da und dort, wo die Zwischenräume zu gross sind, eine neue Station eingeschaltet werden.

Bei diesem Anlass erlaube ich mir folgende Bemerkung anzubringen. Einzelne Vorsteher der Verpflegungsstationen scheinen der Meinung zu sein, man habe es bei den Durchreisenden, welche die Naturalverpflegung in Anspruch nehmen, mit Leuten zu tun, denen die Verpflegung nicht verabfolgt werden dürfe, ohne dass sie dabei eine gewisse Demütigung erfahren. Es sind mir persönlich schon viele solche Klagen zugekommen und ich erwähne speziell die Verpflegungsanstalt Interlaken. Gegenwärtig soll es dort etwas gebessert haben, aber früher soll das Benehmen des Mannes, der die Verpflegung verabfolgte, derart gewesen sein, dass man hätte meinen können, er habe es mit Strafgefangenen zu tun. Es wäre gut, wenn der Vorstand hierauf ein wachsames Auge lenken würde. In den Berichten über die Naturalverpflegung liest man immer, welch segensreiche Institution das sei und welch grosse Wohltaten sie verrichte. Ich bestreite das keineswegs, gerade zu diesem Zweck wurde die Naturalverpflegung ja ins Leben gerufen. Im vorliegenden Bericht wird darauf hingewiesen, dass mit einzelnen Stationen Arbeitsnachweisbureaux verbunden seien, die viel Gutes wirken können, so in Thun und Langental und dass man daran denke, dies auch in Delsberg und Pruntrut einzuführen, ja es würde sich empfehlen, mit jeder Station ein Arbeitsnachweisbureau zu vereinigen, womit den reisenden Handwerksburschen ein grosser Dienst geleistet und die Verpflegungsstationen selbstverständlich entlastet würden, indem dann diesen Leuten Arbeit zugewiesen werden könnte. Ich glaube, dass dabei nicht etwa soweit gegangen werden darf, wie es im Aargau vorgekommen sein soll, wo man jedem Handwerksburschen irgendwelche Arbeit zumutete. Man kann selbstverständlich einen Schlosser nicht zu einem Schneider schicken und einen Schneider nicht zu einem Bauer, sondern man muss auf die Berufsart des Betreffenden Rücksicht nehmen. Es darf nicht vorkommen, dass, wie es vielfach gemacht wird, einem, der sich weigert, in einen Platz einzutreten und eine Arbeit zu verrichten, die er einfach nicht verrichten kann, jede weitere Verpflegung entzogen wird. Das wäre zu weit gegangen. So segensreich die Verbindung des Arbeitsnachweises mit den Naturalverpflegungsstationen wirken kann, zu einem ebenso grossen Unrecht wird sie, wenn man über das Ziel hinaus schiesst.

Mosimann. Ich war erstaunt, als ich Herrn Marti sich dahin äussern hörte, dass die Revision des Armenpolizeigesetzes und die Errichtung einer Anstalt für bösartige Pfleglinge einstweilen noch zurückgelegt werden müssen. Beide Geschäfte hätten eigentlich schon lange behandelt werden sollen, das neue Armenpolizeigesetz unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Armengesetzes und die Anstalt für bösartige Pfleglinge nach der vor 3 oder 4 Jahren erheblich erklärten Motion Demme. Es wäre ganz gut möglich gewesen, eine solche Anstalt zu erstellen, das Geld wäre im kantonalen Armen- und Krankenfonds vorhanden gewesen oder man hätte es sonst aufbringen können. Diese Angelegenheit kann nicht aus der Welt geschafft werden, bis die Anstalt einmal da ist. Man liest häufig in den Zeitungen, dieser oder jener Pflegling einer Armenanstalt sei entronnen und habe gedroht, er kehre nicht in dieselbe zurück, lieber zünde er sie an. So hat sich zum Beispiel gerade letzte Woche ein Pflegling der Anstalt Riggisberg dem Landjäger gegenüber, der ihn in die Anstalt zurückbrachte, geäussert und die Anstalt hat den Mann sofort wieder nach Bern zurückspediert. Daneben gibt es noch andere Elemente, welche den übrigen Anstaltsinsassen das Leben sauer machen, so namentlich solche, die eigentlich in eine Irrenanstalt gehörten, dort aber wegen Platzmangel nicht untergebracht werden können. Alle diese Leute sollten im Interesse der andern Pfleglinge in eine besondere Anstalt verbracht werden. Ich möchte daher die Regierung einladen, dafür zu sorgen, dass die Revision des Armenpolizeigesetzes einmal durchgeführt und die Anstalt für bösartige Pfleglinge von Armenanstalten erstellt werde.

Scherz. Ich habe mit Vergnügen von der Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betreffend die Beerdigungskosten für Unterstützte Kenntnis genommen, die immer noch in den Armenrechnungen verrechnet werden, da ich als früherer Armenkassier genugsam erfahren hatte, welche Mühe es jeweilen kostete, um die gesetzlichen Vorschriften nach dieser Richtung zur Durchführung zu bringen. Namentlich kann den Anstalten gegenüber nicht genug betont werden, dass sie bei denjenigen, welche das Kostgeld ei-

nes Pfleglings bezahlen, keine Forderung für Beerdigungskosten geltend machen können. auch wenn sie in dem Verpflichtungsschein den Passus aufgenommen haben, dass allfällige Beerdigungskosten vergütet werden müssen.

Es darf mit Genugtuung konstatiert werden, dass seit der Einführung des neuen Armengesetzes für die Armen besser gesorgt wird, als es früher der Fall war, wo man nur ungenügende Mittel zur Verfügung hatte, und dass die Armendirektion es sich angelegen sein lässt, den Armen die Wohltaten des neuen Gesetzes in weitgehendstem Masse zuteil werden zu lassen. Das schliesst aber nicht aus, dass man auch etwa Kritik übe, wo man solche für angezeigt hält; dazu sind wir ja da und ich habe mir dieses Recht immer vorbehalten. Ich möchte in dieser Beziehung auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich auf die Stipendien für Berufserlernung. Es besteht bekanntlich eine Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen, wonach das Stipendium des Staates in der Regel die Hälfte der Kosten der Berufserlernung betragen soll, wie im neuen Armengesetz überhaupt darauf abgestellt wurde, dass der Staat durchschnittlich die Hälfte der Unterstützungskosten zu tragen hat. Nun wird aber diese Regel zur Ausnahme gemacht. Von nicht weniger als 30 Stipendiumsgesuchen ist mir bekannt, dass in keinem einzigen Fall vom Staat die Hälfte der Kosten bewilligt wurde, sondern meistens nur ein Drittel. Das geht meines Erachtens zu weit und steht mit der gesetzlichen Vorschrift nicht im Einklang. Nach der Verordnung ist die Gemeinde verpflichtet, einen gleich grossen Teil wie der Staat zu leisten. Wenn nun der Staat mit seiner Beitragsleistung zurückhält, wird es natürlich auch die Gemeinde tun und den betreffenden jungen Leuten wird es dadurch um so schwerer gemacht, eine richtige Berufslehre durchzumachen, um nachher den Kampf ums Dasein mit Erfolg aufnehmen zu können. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen — ich stelle heute keinen Antrag, aber es müsste dazu kommen, wenn meinem Wunsche nicht Rechnung getragen würde — die Armendirektion möchte sich an die bestehende Vorschrift halten und in der Regel die Hälfte der Kosten der Berufserlernung übernehmen.

Ritschard, Stellvertreter des Direktors des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur mitteilen, dass von dem frühern Armendirektor dem Regierungsrat schon vor zwei Jahren der Entwurf eines Armenpolizeigesetzes vorgelegt wurde, der auch über die Errichtung einer Anstalt für Bösartige die nötigen Bestimmungen enthält. Ich glaube die Zusicherung geben zu können, dass das Gesetz in nächster Zeit vom Regierungsrat durchberaten und dem Grossen Rat vorgelegt werden wird. So ganz einfach ist sowohl die Revision des Armenpolizeigesetzes wie die Frage der Errichtung einer solchen Anstalt nicht, letzteres namentlich deshalb nicht, weil es eine ziemliche Mehrausgabe zur Folge haben wird. Die Gemeinden werden sich nicht herandrängen, um an die Unterbringung der bösartigen Pfleglinge Beiträge zu verabfolgen, sondern der Staat wird natürlich den Löwenanteil oder eigentlich die ganze Mehrausgabe tragen müssen. Es muss vorerst ein Gebäude errichtet werden, das 100,000 oder 150,000 Fr. oder noch mehr kosten wird — man ist darüber noch nicht ganz im klaren. Dann müssen auch die jährlichen Ausgaben für diese Anstalt in Betracht gezogen werden und man muss sich da auf eine nicht unbedeutende Mehrausgabe gefasst machen. Da namentlich auch der Vertreter des Amtes Schwarzenburg darauf dringt, dass diese Anstalt komme, wollen wir hoffen, dass dieser Amtsbezirk dann auch zu finden sei, wenn es sich darum handelt, dem Staat vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen. In dieser Beziehung ist das Amt Schwarzenburg nicht immer in den vordersten Reihen gestanden, wie Herr Mosimann ja bestens weiss. Doch das nur im Vorbeigehen und ohne böse Absichten.

Mosimann. Ich habe eigentlich nicht als Vertreter des Amtes Schwarzenburg gesprochen, sondern als Mitglied der Aufsichtskommission der Armenanstalt Riggisberg, der ich seit 30 Jahren angehöre und wo ich so viele Erfahrungen gesammelt habe, dass ich wohl die endliche Verwirklichung des in der Motion Demme liegenden Gedankens verlangen darf. Ueberhaupt verwahre ich mich ein für allemal dagegen, dass, wenn ein Gesetz verworfen wurde, nachher von Herrn Ritschard wie früher von Herrn Scheurer den Vertretern der verwerfenden Amtsbezirke das Mösch geputzt werde; wir sind an der Verwerfung nicht schuld. Es ist auch schon manches durchgegangen, Herr Ritschard war nicht dafür und hätte dafür sein können. Wir wollen solches einander nicht um die Nase reiben, das gehört nicht in den Grossen Rat und ich verbitte mir es für die Zukunft.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der vorliegende Bericht gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wir beantragen Ihnen dessen Genehmigung. Das Dekret über die Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura, das seit längern Jahren auf der Kirchendirektion lag, befindet sich gegenwärtig vor dem Grossen Rat und soll noch in dieser Session behandelt werden.

Mosimann. Ich erlaube mir, eine Anfrage an die Kirchendirektion zu richten. Vor mehr als Jahresfrist wurde eine Eingabe um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Wahlern eingereicht. Der gegenwärtige Pfarrer, der zwar ein junger, rüstiger, tätiger und beliebter Mann ist, kann unmöglich mehr alle an ihn herantretende Arbeit verrichten. Die Bevölkerung ist in den letzten Jahren stark angewachsen, die Kirchgemeinde zählt zurzeit über 5000 Seelen, die nächstens auf 6000 ansteigen werden. So ist Wahlern gegenwärtig mit Langental wohl die grösste Gemeinde, die bloss einen Pfarrer hat, dabei ist aber Langental nicht so gebirgig.

Ritschard, Stellvertreter des Direktors des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass vor einiger Zeit von Wahlern eine Eingabe eingelangt ist, welche die Schaffung einer zweiten Pfarrei verlangt. Derartige Eingaben liegen sonst auch

noch vor, so zum Beispiel eine von Langental. Nun haben zufällig gerade heute zwei Abgeordnete der Kirchgemeinde Wahlern, der Pfarrer und der Kirchgemeinderatspräsident, auf der Kirchendirektion vorgesprochen. Ich nehme an, sie seien auch bei Herrn Mosimann gewesen und haben sich mit ihm über die Sache beraten. Ich erklärte den beiden Herren, ich sei immer für die Kreierung zweiter Pfarreien eingetreten, wenn ein wirkliches Bedürfnis vorlag, und es könne nicht bestritten werden, dass auch in Wahlern ein Bedürfnis existiere; aber wir seien in einer etwas misslichen Situation, indem zu wenig Pfarrer sind. Je mehr Pfarrstellen geschaffen werden, desto grösser ist der Pfarrermangel und darunter leiden namentlich die abgelegenen Gegenden, die unter Umständen einen Pfarrer am nötigsten hätten, einen gebildeten Mann, der ihnen in dieser oder jener Frage an die Hand gehen kann. Die beiden Abgeordneten haben ihr Begehren wiederholt und ich habe ihnen gesagt, dass ich der Regierung einen Vorschlag unterbreiten werde. Der Synodalrat, der die Sache begutachtet hat, spricht sich übrigens auch in empfehlendem Sinne aus.

In Langental sind die Verhältnisse vielleicht etwas anders, doch es ist heute nicht der Ort, um sich des nähern über die beiden Geschäfte auszusprechen. Der Pfarrer von Wahlern machte namentlich geltend, die Leichengebete nehmen ihm sehr viel Zeit weg, indem es dort Uebung sei, dass auch daheim im Hause vom Geistlichen ein Leichengebet gehalten werde und der Pfarrer nach Vollzug der Beerdigung in der Kirche noch einmal funktionieren müsse. Ich äusserte mich dahin, dass hier vielleicht eine Vereinfachung platzgreifen könnte, es gebe eine grosse Zahl von Gemeinden, in denen die ganze Zeremonie sich in der Kirche abwickle und sie sollen prüfen, ob die Bevölkerung von Wahlern nicht dafür zu haben wäre, wodurch dann die Funktionen des Pfarrers sich etwas reduzieren würden. Ich machte im weitern darauf aufmerksam, dass auch die Lehrer beigezogen werden könnten. Sie erwiderten mir jedoch, das halte schwierig, häufig müsste der Schulunterricht unterbrochen werden und die Lehrer seien auch nicht zur Uebernahme dieser Funktionen verpflichtet. Wir sind dann in guter Meinung auseinandergegangen. Sie hoffen, die Regierung werde das Nötige für Wahlern tun, und an mir soll es nicht fehlen. Der endgültige Entscheid muss natürlich dem Regierungsrat und schliesslich dem Grossen Rat vorbehalten werden.

Der Bericht der Direktion des Kirchenwesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

M. **Jacot,** rapporteur de la commission d'économie publique. Le rapport de la Direction des affaires communales ne donne pas lieu à observation. Nous voulons cependant prier le gouvernement de ne pas perdre de vue la loi sur l'organisation communale. Il y a quelques années déjà un projet a été élaboré par une commission extraparlementaire. Ce projet a été vu et revu à fond, discuté et renvoyé au gouvernement. Depuis lors on n'en entend plus parler. Nous espérions cependant, au vu des déclarations données l'année dernière, que ce projet pourrait être discuté cette année, mais nous voici à la session d'automne, et ne voyant rien venir, il faudra bien bon gré mal gré attendre encore quelque temps avant de pouvoir discuter cette loi, qui semble cependant répondre à un besoin pressant. Le progrès en affaires communales est en quelque sorte arrêté, il n'est plus possible de faire un pas en avant avant l'élaboration de cette loi, de sorte que je prie M. le directeur des affaires communales de faire son possible pour que ce projet puisse être discuté sans tarder par le gouvernement. Nous savons bien que des difficultés existent pour mener les choses à bien. Reviser notre loi sur les communes n'est pas chose facile quoique en apparence on puisse le croire, mais lorsqu'on examine de plus près l'organisation de nos communes, que l'on voit la quantité de types de communes que nous possédons dans le canton on doit certainement arriver à cette conclusion que malgré les difficultés, une réforme s'impose. Plus vite cette réforme se fera plus nous constaterons de progrès dans notre organisation communale.

Messieurs, vous avez pu voir dans le rapport sur les affaires communales, page 70, que le gouvernement a pris une décision au sujet des communes qui souscrivent des actions de chemins de fer et qui font des emprunts à cet effet. A propos d'un cas particulier, il paraît que le gouvernement a jugé à propos de décider que les communes qui souscrivent des actions de chemins de fer sont tenues d'amortir leurs emprunts dans un certain délai. Sans vouloir contester la logique de cette décision, nous nous permettons cependant de demander des éclaircissements et surtout une interprétation de cette décision au gouvernement. On peut l'interpréter de plusieurs manières, on peut se demander si on ne mettra pas les communes dans l'impossibilité d'acquérir des actions de chemins de fer et ainsi de paralyser leurs efforts mis au service d'une cause d'utilité générale, si elles seront obligées de faire l'amortissement dans un délai relativement court. D'autre part, en interprétant cette décision d'une manière plus large et en accordant aux communes un délai d'amortissement un peu long, il est certain que la décision gouvernementale pourra être mieux comprise. Il est donc urgent d'avoir des éclaircissements sur la décision prise par le Conseil-exécutif, car elle peut être grosse de conséquences, et il peut surgir des difficultés pour son application, les communes pouvant être mises de ce fait dans l'embarras. Vous connaissez l'extension prise par les voies ferrées dans notre canton. L'on ne doit donc pas critiquer les communes placées dans la nécessité d'acheter des actions, elles le font non seulement dans un but mercantile, mais surtout dans le but plus louable de faciliter des moyens de communication et de s'intéresser ainsi à des œuvres durables et bienfaisantes pour la contrée.

Il n'y a donc pas lieu pour l'autorité de sévir d'une manière très rigoureuse contre ces communes qui souvent se saignent à blanc en vue de réaliser des œuvres comme celle des chemins de fer.

La commission d'économie publique demande des renseignements au gouvernement sur sa manière de voir à ce sujet. Elle désire en tous cas qu'il donne l'interprétation de sa décision.

Sauf ces deux observations, la commission propose au grand Conseil d'adopter le rapport de la Direction des affaires communales.

Bürki. Ich begrüsse es, dass die Staatswirtschaftskommission die Verwendung von Kapitalvermögen der Gemeinden zu Eisenbahnsubventionen zur Sprache gebracht hat, denn es herrscht da eine ganz verschiedene Behandlung der Gemeinden. Der Regierungsrat hat nicht Kenntnis von allen Fällen, in denen Gemeindevermögen zu Eisenbahnsubventionen verwendet wird, und die Amortisationen finden infolgedessen auch nicht überall statt. Es fragen nämlich nicht alle Gemeinden an, ob sie zu diesem Zweck Vermögen verwenden dürfen. Unsere kleine Gemeinde hatte seinerzeit 30,000 Franken für die Bern-Schwarzenburg-Bahn aufzubringen. Mit Bewilligung des Regierungsrates verwendeten wir dazu 18,000 Fr. Gemeindevermögen und der Regierungsrat schrieb uns vor, jährlich 1000 Fr. zu amortisieren. Das kam uns etwas stark vor, weil wir auch noch andere Schulden zu amortisieren haben. Wir haben dann vernommen, dass andere Gemeinden — nicht in unserer Gegend — im gleichen Fall keine Amortisation vornahmen und wir erkundigten uns bei einer derselben, woher das komme, dass sie nicht zu amortisieren brauche. Der dortige Gemeindeschreiber antwortete uns: Wir haben allerdings seinerzeit bei 100,000 Fr. aus dem Gemeindevermögen verwendet, aber es fällt uns nicht ein, zu amortisieren; man muss halt nicht so dumm sein und in Bern anfragen. Wir in unserer Gemeinde waren so dumm, wir haben in Bern angefragt und haben auch mit der Amortisation begonnen, lange bevor die Bahn nur im Betrieb war. Allein das ist nicht richtig. Wir haben gleichzeitig auch andere Schulden abzutragen, so zum Beispiel eine Schulhausschuld, deren letzte Amortisationsquote in das Jahr 1915 fällt. Letztes Jahr haben wir in der Gemeinde verschiedene Strassenprojekte aufnehmen lassen, aber wir sind nicht imstande, eines derselben ausführen zu lassen, solange wir diese beiden Amortisationen nebeneinander haben. Ich gebe zwar zu, dass die Umwandlung von Gemeindevermögen in Aktien der Schwarzenburgbahn nicht gerade eine glänzende Kapitalanlage ist, aber ein Gegenwert ist doch insofern vorhanden, als die ganze Gegend und damit auch unsere Gemeinde durch die neue Bahn wirtschaftlich gewinnt. Jedenfalls sollte der Regierungsrat in jedem einzelnen Fall prüfen, wie die Gemeindefinanzen stehen, bevor er die Annuitäten festsetzt. Es dürfte sich empfehlen, mit denselben nicht zu hoch zu gehen, denn es ist nur recht, wenn diejenigen, die nach 20, 30 Jahren leben, auch etwas daran leisten, denn ihnen werden die neuen Bahnen mehr wert sein als uns in ihrem Anfangsstadium.

v. Wattenwyl, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass dem Regierungsrat schon bald drei Jahre der Entwurf eines Gemeindegesetzes vorliegt, aber es darf nicht vergessen werden, dass in den letzten Jahren bereits soviele Gesetzesentwürfe auf den Traktandenlisten des Grossen Rates figurierten, dass der Regierungsrat dafür hielt, es habe keinen grossen Wert, an die Beratung des Gemeindegesetzes heranzutreten, bevor die andern Geschäfte erledigt seien. Dann liegt noch ein weiterer Grund vor, der die Verzögerung rechtfertigt. Bekanntlich liegt ein neuer Steuergesetzentwurf vor und in demselben ist dem lange gefühlten Bedürfnis Rechnung getragen, dass nicht mehr die Erwerbs-, sondern die Wohnsitzgemeinde die Einkommensteuer beziehen soll. Wenn dieser Grundsatz angenommen wird, so müssen auch mehrere Artikel des Gemeindegesetzes abgeändert werden. Nachdem übrigens von verschiedenen Seiten erklärt wurde, so dringend sei die Revision des Gemeindegesetzes am Ende doch nicht, ist es daher wohl angezeigt, mit der Beratung dieses Entwurfes zuzuwarten, bis über das Steuergesetz entschieden ist. Sobald der Grosse Rat mit den bereits vorliegenden Gesetzen und Dekreten etwas aufgeräumt haben wird, werden wir das Gemeindegesetz in Beratung ziehen. Sie wissen selbst aus Erfahrung, dass es oft unangenehm ist, wenn die eigentliche Beratung eines Entwurfes erst Jahre nach der Vorberatung erfolgt. Wenn jeweilen die Kommission sich wieder besammelte, waren mehrere Mitglieder ausgeschieden, die Kommission musste ergänzt werden und die neuen Mitglieder waren natürlich über die frühere Beratung nicht auf dem laufenden. Wir werden also das Gemeindegesetz sobald als möglich vorlegen, bis dahin wird man sich aber noch mit dem alten Gesetz behelfen müssen.

Was die zweite Bemerkung der Staatswirtschaftskommission anbelangt, so hat der Regierungsrat immer bei der Genehmigung von Kapitalangriffen den Grundsatz aufrecht erhalten, dass Verwendungen aus Kapitalvermögen sukzessive aus der laufenden Verwaltung zu ersetzen sind. Dafür wurde den Gemeinden immer eine lange Frist gewährt, in der Regel rechnete man 4 % Verzinsung und 2 % Amortisation. Wenn aber die Gemeinde Mühe hatte, diesen Betrag aufzubringen, so wurde ihr auch gestattet, zu einem andern Zinsfuss zu amortisieren. Wenn es sich um Anleihen für Schulhäuser, Wasserwerke, Elektrizitätswerke oder auch Eisenbahnsubventionen handelt, die in absehbarer Zeit eine Rendite erwarten lassen, wird man diese Papiere nicht als wertlos ansehen. Allein in den letzten Jahren haben sich Gemeinden zur Verabfolgung von Subventionen an Eisenbahnen bereit erklärt, die vielleicht nie etwas abtragen werden. Wir werden uns auch in dieser Session mit derartigen Projekten zu befassen haben. Da ist es doch nicht richtig, wenn an Stelle von Kapital ein wertloses Papier in die Gemeindekasse gelegt wird, dass dieser Ausfall nicht allmählich zu amortisieren gesucht wird, zumal da wir, wie gesagt, in der Regel die Amortisation auf 20, 30 Jahre ausdehnen. Die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission wurde vielleicht durch eine Gemeinde aus dem Jura veranlasst, welche die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses verlangte, wonach sie zugunsten des Lötschbergunternehmens eine Aktie von 500 Fr. übernehmen und diesen Betrag dem Kapitalvermögen ohne Wiederersetzung entnehmen wollte. Der Regierungsrat konnte diesen Beschluss aus Gründen der Konsequenz nicht genehmigen. Eine gut geregelte Gemeindeverwaltung muss ihre Schulden zu amortisieren suchen und es darf da nicht nach dem Grundsatz verfahren werden: Après nous le déluge! Natürlich müssen dabei die Verhältnisse der Gemeinde in Betracht gezogen werden und der Regierungsrat wird wie bisher in jedem einzelnen Fall untersuchen, innert welcher Zeit die Amortisation erfolgen kann. Es ist möglich, dass es Gemeinden gibt, welche die regierungsrätliche Genehmigung nicht einholen, aber es fällt mir auf, dass der Regierungsstatthalter bei der Passation der Gemeinderechnungen nicht darauf gestossen ist und nach der Bewilligung gefragt hat. In den meisten Gemeinden wird es als selbstverständlich angesehen, dass derartige Aufwendungen amortisiert

werden müssen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die kommenden Generationen auch grosse Aufgaben zu erfüllen haben, die Zeit schreitet immer fort. Vor 10, 15 Jahren liess sich kein Mensch träumen, welche Ausdehnung und Entwicklung die Elektrizität nehmen würde. Heute haben wir elektrische Installationen in den kleinsten Gemeinden. Wir wissen nicht, welche Aufgaben den Gemeinden in 20 oder 30 Jahren erwachsen werden und da liegt es im Interesse der Gemeindewesen, dafür zu sorgen, dass die kommende Generation nicht noch an den Schulden der Vorfahren abzutragen hat, sondern dass diese Schulden den Finanzverhältnissen der Gemeinde entsprechend amortisiert werden. Es darf nicht verschwiegen werden, dass heute die Tendenz vorhanden ist, es mit der Aufnahme von Anleihen ungeheuer leicht zu nehmen. Gemeindeversammlungen sind schnell bereit, Anleihen zu beschliessen und sich damit zu trösten, dass die andern dann sehen mögen, wie die Schulden getilgt werden. Darum muss die Aufsichtsbehörde dafür sorgen, dass solche Verpflichtungen, wenn der Gegenwert nicht vorhanden ist, sukzessive amortisiert werden.

Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

v. Erlach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Militärdirektion gibt nicht zu vielen Bemerkungen Anlass; das erklärt sich schon daraus, dass die Hauptarbeit der Militärdirektion in der Ausführung eidgenössischer Vorschriften liegt.

Wir haben konstatiert, dass die Zahl der Diensttauglichen von Jahr zu Jahr zurückgeht. Bei der Rekrutierung pro 1907 konnten nur 51 % diensttauglich erklärt werden. Das ist jedoch nicht darauf zurückzuführen, dass unsere jungen Burschen weniger kräftig wären als früher, sondern lediglich darauf, dass die sanitarische Untersuchung etwas strenger vorgenommen wird als früher. Von diesem Jahre an haben übrigens die Untersuchungsärzte neue Vorschriften zu befolgen, so dass schon die Rekrutierung pro 1908 ein ganz anderes Resultat aufweisen wird als die letztjährige. Der Grund, warum von den strengern Vorschriften abgegangen wurde, liegt darin, dass unsere Einheiten von Jahr zu Jahr kleiner wurden.

Was die Schiessübungen anbetrifft, so haben auch letztes Jahr sich wieder mehr Mann daran beteiligt als im Vorjahre. Nur im Bataillonskreis 24 begegnen wir wieder der schon früher beklagten Erscheinung, dass kein einziger Mann an den Schiessübungen, die zum Bezug des Kantonalbeitrages berechtigen, teilgenommen hat. Es wurde uns jedoch mitgeteilt, dass es hoffentlich das letztemal sei, dass diese Tatsache konstatiert werden müsse, die Organisation sei in gutem Gang und es dürfe angenommen werden, dass der Bataillonskreis 24 nächstes Jahr ebenfalls unter den Subventionsberechtigten erscheinen werde.

Das Zeughaus in Tavannes ist fertig und bezogen. Im Hofe des Zeughauses Bern wurde die letztes Jahr gewünschte Gasbeleuchtung eingeführt. Seit langem wird beabsichtigt, die Kasernenanlagen in Bern elektrisch zu beleuchten. Bis dahin konnte der Plan nicht ausgeführt werden, weil der Bund, dem die Kosten für die Beleuchtung der Kaserne zufallen, die Bezahlung der Abonnementsgebühr für die elektrische Beleuchtung nicht übernehmen wollte, weil er sie zu hoch fand. Nun sind aber die Verhandlungen neuerdings wieder aufgenommen worden und wir wollen hoffen, dass sie Erfolg haben werden. Wenn die elektrische Beleuchtung in der Kaserne eingeführt ist, wird sie auch das Zeughaus bekommen, wo gleichzeitig elektrische Motoren zum Betrieb der dortigen Werkstätten installiert werden sollen.

Schneeberger. Es würde sich empfehlen, in dem Bericht der Militärdirektion nicht nur das Resultat der sanitarischen Untersuchung, sondern auch der pädagogischen Prüfungen zu publizieren. Es ist zwar bereits eine Menge Tabellenwerk vorhanden, aber es liesse sich diese Ergänzung doch machen und man würde dann vielleicht konstatieren können, dass die pädagogischen Ergebnisse mit den sanitarischen in einem gewissen Zusammenhang stehen.

Eine weitere Bemerkung betrifft die an den Kantinier erteilte Bewilligung, in der Kaserne einen Handel mit Militäreffekten zu betreiben, wodurch eine Anzahl Geschäftsleute um die Kaserne herum schwer geschädigt wurden. Es sind meistens arme Leute, die auf diesen Verdienst angewiesen sind. Eine an die Militärdirektion gerichtete Petition wurde abschlägig beschieden mit der Begründung, der Kantinier habe für die Mannschaft eine öffentliche Telephonstation eingerichtet, zu deren Bedienung er eine Person engagieren musste, und damit die Kosten ausgeglichen werden, sei dieser Person der Handel mit Effekten bewilligt worden. Von den geschädigten Geschäftsleuten wird auch geltend gemacht, es habe fast den Anschein, als ob die Truppen jeweilen am Abend in der Kaserne konsigniert würden, damit sie gar nicht Gelegenheit haben, ihren Bedarf an Militäreffekten auswärts zu decken, sondern sich an den Kantinier Lüthi wenden müssen. Der Kantinier zahle den Mietzins nur für die Wirtschaftslokalitäten und es sei daher nicht gerechtfertigt, den 17 Geschäftsleuten um die Kaserne herum den Verdienst zu entziehen. Der Verkauf von Militäreffekten sei in keiner andern Kaserne dem Kantinier übertragen und in der Kaserne Thun sei er dem Kantinier ausdrücklich verboten. Ich wollte diese Angelegenheit hier zur Sprache bringen, vielleicht ist noch die Möglichkeit vorhanden, den betreffenden Geschäftsleuten Rechnung zu tragen und eine Aenderung eintreten zu lassen.

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Tabelle über das Ergebnis der pädagogischen Prüfungen kann dem Verwaltungsbericht schon beigefügt werden. Ich glaubte, sie sei im Bericht der Unterrichtsdirektion enthalten, finde sie aber gerade nicht. Immerhin hat jeweilen die Unterrichtsdirektion die Tabelle erstellt und verteilt, so dass sie ohne Schwierigkeit aufgenommen werden kann.

Die Ausführungen des Herrn Schneeberger betreffend die Verkaufsbuden um die Kaserne entsprechen dem seinerzeit eingereichten Gesuch der betreffenden Geschäftsleute. Nun will ich Ihnen kurz mitteilen, warum ich es begrüssen würde, wenn diese Verkaufsbuden, die auf Gemeindeboden stehen, überhaupt verschwinden würden. Das, was in der Kaserne verkauft wird, macht diesen Leuten keine Konkurrenz, dagegen liegt die Errichtung dieser Verkaufsstelle in der Ka-

serne selbst im Interesse der Truppen, für das ich in erster Linie zu sorgen habe. In der Kaserne war früher ein Telephon beim Kasernenverwalter, das amtlich benützt werden konnte von den Truppen und daneben das Privattelephon des Kantiniers, das den Leuten auch zur Verfügung stand, obschon der Kantinier dazu nicht verpflichtet war. Nun kam es sehr viel vor, dass das Telephon angeblich für ein Stadtgespräch benützt wurde, während der Betreffende in Wirklichkeit nach auswärts telephonierte. Die Telephonverwaltung erklärte sich nun bereit, in der Kaserne zwei besondere Telephonkabinen zu erstellen, deren Bedienung von einem Fräulein zu besorgen ist, das zugleich unbeholfenen Benützern des Telephons an die Hand zu gehen hat. Dieses Fräulein wollte auch einige Beschäftigung haben und es wurde demselben auf Wunsch des Kreisinstruktors der Verkauf von Papier, Couverts, Bleistiften, Schokolade, Zigaren, Ansichtspostkarten und dergleichen gestattet, meistens also von Dingen, die der Kantinier in seiner Wirtschaft auch verkaufen kann. Ich gebe zu, dass dieser Verkauf sonst in den Kasernen nicht üblich ist, aber den Soldaten ist gedient, wenn sie derartige Artikel in der Kaserne selbst kaufen können und nicht genötigt sind, deshalb auszugehen. Zudem ist es zu begrüssen, wenn die Rekruten und jungen Soldaten nicht veranlasst werden, in diese Verkaufsbuden um die Kaserne herum zu gehen. Denn man hat gar keine Kontrolle darüber, was in diesen Buden verkauft wird und den betreffenden Leuten ist es gleichgültig, wie sie auf unsere Rekruten einwirken. Sie werden sich noch erinnern — der Fall bildete den Gegenstand eines Strafnachlassgesuches — dass vor zwei Jahren in einer solchen Bude den jungen Rekruten obszöne Photographien verkauft wurden. Die Mitglieder der Justizkommission haben sie gesehen und werden mit mir einiggehen, dass es ein Skandal war. Wir haben davon nur durch Zufall erfahren, weil ein Bürger die Sache gemerkt hat und dann selbst hingegangen ist, um solche Bilder zu kaufen. Wir haben auch noch für anderes zu sorgen als nur dafür, dass einzelnen Leuten ihr Verdienst oder Profit nicht entgehe. Die betreffenden Photographien wurden für 80 Rappen das Stück verkauft, während der Verkäufer sie vielleicht mit 20 Rappen bezahlt hatte. Es liegt mir daran, dass unsere jungen Leute, die vom Land in die Stadt hereingeschickt werden, um hier ihren Militärdienst zu absolvieren, nicht sittlich verkommen und verderben. Wenn der Verkauf in der Kaserne selbst stattfindet, so habe ich das Recht, Kontrolle zu üben und die Waren nachzusehen, die verkauft werden, aber ich habe kein Recht, in die Verkaufsbuden hineinzugehen. Der Vorwurf, die Leute seien konsigniert worden, um sie zu zwingen, ihren Bedarf in der Kaserne zu decken, ist natürlich lächerlich. Die Verkaufsstelle in der Kaserne wurde eingerichtet, um für die Bequemlichkeit der Truppen zu sorgen und anderseits, um eine Kontrolle über die zum Verkauf gelangenden Gegenstände ausüben zu können. Die Besitzer der Verkaufsbuden bei der Kaserne gehen natürlich darauf aus, möglichst viel zu verdienen; ob das, was sie verkaufen, den jungen Leuten zum Nutzen oder Schaden gereicht, ist ihnen gleichgültig, mir aber nicht. (Beifall.)

Küenzi (Madretsch). Im Bericht steht, dass gegenwärtig mit dem Bund Unterhandlungen betreffend die Einführung des elektrischen Lichtes in der Kaserne im Gange sind. Ich möchte nur wünschen, dass diese Verhandlungen von Erfolg begleitet sein werden, denn die Beleuchtung der Mannschaftszimmer mit Kerzen passt gewiss nicht mehr in unsere Zeit. Die daherigen Mehrkosten sollten nicht in Betracht fallen. Man hat nun bald in jedem Kuhstall elektrisches Licht, in den Mannschaftszimmern der Kaserne Bern musste man sich bis dato immer noch mit Kerzen behelfen.

Eine andere Bemerkung betrifft die Einrichtung der Cachots in der hiesigen Kaserne. Ich hatte im letzten Dienst als Postenchef diese Cachots zu bevölkern und entvölkern und dabei habe ich konstatiert, dass dieselben keine menschenwürdigen Räumlichkeiten sind; sie haben keine Luft und kein Licht und sind mit schlechten Gerüchen erfüllt, dass man es darin nicht aushalten kann. Zudem sind es keine grossen Verbrecher, die dort hineinkommen, sondern Soldaten, die sich etwa ein Disziplinarvergehen haben zu schulden kommen lassen. Deshalb soll man sie nicht in einen solchen Kasten einsperren und sie darin fast vermodern lassen. Das passt nicht mehr in unsere Zeit und ich möchte daher den Wunsch ausdrücken, dass hier Remedur geschaffen und wenigstens dafür gesorgt werde, dass die Cachots gelüftet werden können und einen menschenwürdigen Raum darstellen.

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der elektrischen Beleuchtung muss ich noch einige aufklärende Bemerkungen anbringen, da vielleicht einiges Missverständnis obwaltet. Anlässlich der Erneuerung des Waffenplatzvertrages vor vier Jahren verlangte der Bund entsprechend seinen Mehrleistungen auch vom Kanton verschiedene neue Leistungen, so unter anderm auch die Einführung der elektrischen Beleuchtung. Die übrigen Bedingungen wurden alle erfüllt und für die elektrische Anlage wurden Plan und Devis aufgestellt und von Experten übergeprüft. Das Militärdepartement rechnete dann den Unterschied aus zwischen den Kosten der Gasbeleuchtung und der elektrischen — der Kanton muss nämlich die Installation machen, der Bund zahlt die Beleuchtung — und kam dabei zu dem Resultat, dass der Bund jährlich für Gaskonsum 8000 bis 9000 Fr. bezahlt, dass aber die Elektrizität nach den Forderungen der Gemeinde auf 12,000 Fr. zu stehen käme. Der Bund glaubte, die Gemeinde sollte eine Reduktion eintreten lassen, weil im Dezember und Januar, wo die Elektrizität in der Stadt am meisten gebraucht wird, überhaupt keine Truppen in der Kaserne sind und im Sommer, wo die meisten Truppen da sind, es fast bis um 9 Uhr Tag ist. Die Gemeinde wollte jedoch der Konsequenz halber, wie sie sagte, auf eine Ermässigung nicht eintreten. Nun sind gegenwärtig wieder neue Unterhandlungen im Gang, die eine andere Lösung in Aussicht nehmen, und ich zweifle nicht daran, dass sie zu einem günstigen Resultat führen und der Bund sich mit der geplanten Lösung einverstanden erklären wird. Darauf werden wir sofort mit der Ausführung der nötigen Arbeiten beginnen. Wir sind durchaus damit einverstanden, dass die gegenwärtige Beleuchtungsart mit grossen Nachteilen verbunden ist, aber wir wollten das Gas nicht in die Schlafzimmer leiten, weil es sich auch bei gutschliessenden Hähnen immer verflüchtigt. So musste man sich mit Kerzen behelfen. Doch hoffen wir, wie gesagt, dass dem bald anders werde.

Was die Bemerkung wegen der Cachots anbetrifft, so gebe ich zu, dass sie nichts weniger als paradisische Aufenthaltsräume sind. Vor einigen Jahren wurde eine sanitarische Untersuchung vorgenommen, die zur Folge hatte, dass zwei Cachots überhaupt vom Gebrauch ausgeschlossen wurden; sie dienen jetzt zur Aufbewahrung von Kasernenutensilien. Die Cachots auf der andern Seite dagegen wurden als zulässig anerkannt. Nun ist nicht richtig, dass ein Soldat wegen jedes kleinen Disziplinarfehlers mit Cachot bestraft wird, sondern dafür ist der Polizeisaal da, der ein grosser Raum mit Fenstern in den Gang und nach aussen ist und den hygienischen Anforderungen durchaus entspricht. Wenn einer auch mit einem Mordsrausch in die Kaserne einrückt, wird es ihm ziemlich egal sein, ob er die Nacht oben in seinem Zimmer oder unten im Cachot zubringt, und wenn einer ein schweres Vergehen sich hat zu schulden kommen lassen, so kann man ihn auch nicht immer mit Handschuhen anfassen. Wenn einer es nicht verdient, wird er nicht in die Cachots verbracht. Ich gebe zu, dass in bezug auf die Ventilation eine Aenderung getroffen werden kann und wir werden die Sache untersuchen. Dagegen kann ich mich mit der Tendenz nicht einverstanden erklären, dass, wenn einer ein Unflat ist, ihm ein Kanapee zur Verfügung gestellt werden soll. Das Cachot ist ein Abschreckungsmittel; wenn man es so ausstatten wollte, wie vielleicht einige es wünschen, so würde dann mancher vorziehen, seine Zeit im Cachot zuzubringen statt draussen militärischen Uebungen obzuliegen.

Der Bericht der Militärdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 2. Oktober 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), David, Etienne, Graber, Grieb, v. Grünigen, Gürtler, Habegger, Hari, König, Marthaler, Michel (Interlaken), Minder, Müller (Karl), Mürset, Probst (Langnau), Reichenbach, Rossel, Schneider (Pieterlen), Stettler, v. Wattenwyl, Weber, Wyder, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Egli, Girod, Grosjean, Grossmann, Gurtner (Lauterbrunnen), Hofer, Ingold (Lotzwil), Keller, Kilchenmann, Kohler, Lanz (Trachselwald), Laubscher, Lüthi, Marschall, Meyer, Möri, Mouche, Müller (Bargen), v. Muralt, Rothenbühler, Schneider (Rubigen), Siegenthaler, Trachsel (Wattenwil), Will, Wysshaar.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1906.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 556 hievor.)

Bericht der Forstdirektion.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir konstatieren zunächst, dass alle zur Anlehnung an das eidgenössische Forstgesetz notwendigen gesetzlichen Erlasse und Verordnungen und namentlich auch die gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftspläne für die Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen aufgestellt sind. Für die Staatswaldungen wurde im Berichtsjahr ein neuer Wirtschaftsplan für die Periode 1906—1915 ausgearbeitet und vom Grossen Rat sanktioniert. Von dem Rechnungssaldo der abgelaufenen Wirtschaftsperiode im Betrage von rund 1,000,000 Fr. wurden 400,000 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen, rund 200,000 Fr. dienten zur Abschreibung der als Vorschüsse verrechneten Kosten für Aufforstungen und Verbauungen, 30,000 Fr. für die vom Grossen Rat be-

schlossene Erstellung des Wirtschaftsgebäudes im Längeneybad und der Rest wurde in die Reserve der Staatskasse gelegt.

Nach dem Forstgesetz ist jede waldbesitzende Gemeinde oder Korporation verpflichtet, ein Waldreglement aufzustellen, das die Abgabe von Holz zu regeln hat. Vielfach macht sich beim Forstpersonal die Tendenz geltend, statt das Holz in natura an die Bezugsberechtigten abzugeben, dasselbe an eine Steigerung zu bringen. Dasselbe wird von den Holzhändlern weggekauft und die Bezugsberechtigten erhalten wohl einen etwas grössern Barbeitrag, aber sie haben dann kein Holz. Wir halten es für angezeigt, dass die Forstverwaltung in dieser Beziehung gegenüber Gemeinden und Korporationen möglichst schonend vorgehen und besondern Verhältnissen und althergebrachten Rechten gebührend Rechnung tragen soll.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission spricht sich dahin aus, man möchte die Tendenz des Forstpersonals nicht unterstützen, die Holzabgabe in natura an die Berechtigten abzuschaffen, alles Holz auf die Steigerung zu bringen und dann die Bezugsberechtigten mit einer entsprechenden Geldleistung abzufinden. Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Aenderung der bei der Holzabgabe herrschenden Gebräuche stattfinden musste. Erstens schreibt das Bundesgesetz vor, dass die Holzabgabe auf dem Stock nicht mehr zulässig sei, sondern dass nur gerüstetes Holz abgegeben werden dürfe. In diesem Punkt wird so ziemlich überall den Vorschriften des Bundesgesetzes nachgelebt; natürlich kann das Bestehende nicht von einem Tag auf den andern abgeschafft werden, aber ich glaube, dass es bis zum nächsten Jahr keine Gemeinde mehr geben wird, die noch Holz auf dem Stock abgibt. Anders verhält es sich mit der Abgabe an die Bezugsberechtigten. Das kantonale Gesetz schreibt vor, dass jede waldbesitzende Gemeinde oder Korporation ein Waldreglement aufzustellen hat. Man verhielt im Laufe des letzten Jahres die Gemeinden zur Aufstellung solcher Reglemente, in der die ganze Art und Weise der Holzabgabe geordnet sein soll. Nun hat es seine guten Gründe, wenn man soviel als möglich dahin zu wirken sucht, dass die Gemeinden das Holz auf eine Steigerung bringen und aus dem Erlös die Holzberechtigten befriedigen, nachdem sie vorher damit die für die Forstverwaltung notwendigen Kosten bestritten. Der letzte Punkt darf nicht übersehen werden. Den Gemeinden werden in bezug auf ihre Forstwirtschaft verschiedene Pflichten auferlegt; so muss zum Beispiel jede Gemeinde, welche mindestens 50 ha Wald besitzt — und deren gibt es in unserm Kanton noch eine schöne Zahl, namentlich Burgergemeinden — einen Unterförster oder Oberbannwart und dergleichen anstellen, der die nötigen forstlichen Kenntnisse durch den Besuch entsprechender Kurse erworben hat. Der Bund beteiligt sich auch an der Besoldung dieser Gemeindebannwarte, sobald sie mindestens 500 Fr. beträgt. Diese im Interesse einer guten Bewirtschaftung der Wälder den Gemeinden auferlegten vermehrten Pflichten ziehen für diese auch Ausgaben nach sich. Wenn nun die Gemeinden das Holz auf die Steigerung bringen, so bekommen sie Geld, um diese Ausgaben zu decken, und erfahrungsgemäss ist der Holzertrag so gross, dass die Berechtigten gleichwohl den Gegenwert des bisher in natura bezogenen Holzes erhalten.

Auch ist es bei der Holzabgabe in natura auch nicht überall ganz in der Ordnung zugegangen, so dass alle das Ihrige gleichmässig erhalten hätten, sondern es hatten sich vielfach Missbräuche gezeigt. Mancher Holzberechtigte hat sein Los auch schon zum voraus verkauft. Liebhaber, Holzhändler oder solche, die gerne noch etwas mehr Holz gehabt hätten, als ihnen zugekommen wäre, sind denjenigen Berechtigten nachgegangen, von denen sie wussten, dass sie bares Geld nötig hatten, und kauften ihnen das Holz in der Regel natürlich zu einem geringern Werte ab. Ferner war die Zuteilung der Lose nicht immer tadellos. Mitglieder der Behörden wussten sich oder nahen Verwandten bisweilen etwa bessere Lose zuzuhalten. Ich will durchaus nicht den Vorwurf erheben, das sei in der Regel so geschehen, aber tatsächlich ist es doch vielfach vorgekommen und es gelangten auch bezügliche Beschwerden an die Oberbehörde. Also gerade der arme Holzberechtigte, der keine Protektion hatte, wurde bisweilen durch die Naturalleistungen hintangesetzt und erhielt nicht so viel wie andere. Dem kann grundsätzlich am besten dadurch abgeholfen werden, dass die Gemeinden das ihnen zum Schlagen bewilligte Quantum Holz auf die Steigerung bringen. Dies gilt namentlich in bezug auf das Bauholz, indem grössere Quanta Bauholz bei einer Steigerung einen höhern Wert erzielen, als dasselbe für den einzelnen Berechtigten hat. Damit wollen wir aber durchaus nicht etwa behaupten, dass dieses Mittel überall in pedantischer und schroffer Weise durchgeführt werden müsse. Sowohl mein Vorgänger, Herr v. Wattenwyl, als der gegenwärtige Vorsteher der Forstdirektion sind der Ansicht, dass man von Fall zu Fall die Verhältnisse prüfen soll. Es gibt Gemeinden, wo die Berechtigten im Falle der Versteigerung in Verlegenheit kommen können, um ihren eigenen Holzbedarf zu decken, und in einem solchen Falle ist es nicht angezeigt, darauf zu beharren, dass nun alles Holz auf die Steigerung gebracht werden müsse. Sonst würde unter Umständen ein Händler alles Holz aufkaufen und in der Umgebung wären keine Privatwaldungen, aus denen die Berechtigten für das aus der Forstkasse erhaltene Geld sich das nötige Bau- und namentlich Brennholz verschaffen könnten; es muss aber doch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Leute den nötigen Bedarf an Holz für Reparaturen oder bauliche Veränderungen oder an Brennholz ohne grosse Mühe und wenn möglich aus der Gemeinde selber decken können. Wir nehmen deshalb vorläufig den Standpunkt ein, dass die Verhältnisse von Fall zu Fall einer Prüfung zu unterziehen sind und dass wir da, wo es sich herausstellt, dass vom wirtschaftlichen Standpunkte der holzbedürftigen Bevölkerung aus die Versteigerung sämtlichen Losholzes von Schaden wäre, auf einer solchen nicht beharren. Man sucht immer zuerst die Gemeinden zu veranlassen, in ihrem Waldreglement die Naturalleistungen aufzuheben, und ich kann beifügen, dass schon mehrere Gemeinden, die diesem Rat gefolgt sind und das Holz verwertet haben, sich nachträglich wohl dabei befanden und dass auch die Berechtigten auf diese Weise weiter kamen als früher, wo sie das Holz in natura erhielten. Es gibt da einen Mittelweg. Man kann zum Beispiel darauf beharren, dass das Bauholz, namentlich wenn grössere Quanta zum Schlagen kommen, verwertet wird, dass man dagegen den Leuten das Brennholz in natura verabfolgt, wobei nicht zu vergessen ist, dass sie auch noch den Transport selbst

vornehmen und dabei soviel verdienen können. Wir werden, wie gesagt, nicht schroff und ohne genaue Prüfung der Verhältnisse vorgehen, sondern diese Prüfung von Fall zu Fall vornehmen und dabei unter möglichster Berücksichtigung der Berechtigten, immer das Beste der Forstverwaltung der Gemeinde im Auge behalten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn v. Steiger kann ich mich damit einverstanden erklären, dass der Sache keine weitere Folge gegeben, sondern in dem von ihm erwähnten Sinne vorgegangen werde. Ich halte auch dafür, dass das Bauholz schon eher an eine Steigerung gebracht werden kann, obschon es auch Fälle gibt, wo es sehr wünschbar ist, dass den Nutzungsberechtigten solches in natura abgegeben werde, damit sie die nötigen Reparaturen vornehmen können. Bei der Versteigerung des Brennholzes könnte es leicht vorkommen, dass die Berechtigten Schwierigkeit hätten, sich das nötige Brennholz zu verschaffen; auch weiss man, dass, wenn bares Geld ausgehändigt wird, dasselbe oft in Flüssigkeit umgewandelt wird und die Betreffenden dann im Winter einen kalten Ofen haben.

Der Bericht der Forstdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

M. **Jacot,** rapporteur de la commission d'économie publique. Le rapport du département de police que vous avez sous les yeux ne donne pas lieu à des observations bien importantes.

Quelques points cependant doivent attirer notre attention. Il y a d'abord la question qui a été soulevée l'année dernière concernant le refoulement des romanichels à la frontière française. Je crois que ce point doit retenir l'attention du Grand Conseil d'une manière toute spéciale. Vous avez lu, dans les journaux, le fait qui, dernièrement encore, s'est produit à la frontière franco-suisse, du côté de Lugnez, si je ne fais erreur, à l'ouest de Porrentruy. Une bande de Bohémiens avait été refoulée sur le territoire suisse et les gendarmes français se sont postés à la frontière de manière à empêcher ces gens de rentrer en France d'où ils étaient venus. Des pourparlers furent engagés entre le Conseil fédéral et le Ministère des affaires étrangères à Paris. Ces gens ont attendu deux ou trois jours à la frontière, jusqu'au moment où des nouvelles sont arrivées de Paris leur permettant de retourner en France. Le fait a pris la tournure d'un vrai scandale. Il me semble qu'en ce moment, nous devrions être suffisamment armés pour élucider sans retard des questions de cette nature. Nous ne le pouvons pas au seul point de vue cantonal; mais, comme cette question fait l'objet d'une étude de la part des pouvoirs fédéraux, je voudrais demander au gouvernement de faire des démarches pressantes, d'user de son influence auprès du Conseil fédéral pour engager celui-ci à provoquer une entente internationale sur cette question qui n'est pas seulement une question de police, mais aussi une question humanitaire.

Nous aimerions aussi savoir où en est la question de la revision de l'ordonnance relative au séjour des étrangers. Il y a longtemps que nous attendons la revision de cette ordonnance qui date d'un siècle, et nous espérons que M. le directeur de la police nous donnera aujourd'hui des renseignements de nature à nous satisfaire.

La commission d'économie publique a visité avec beaucoup d'intérêt le local où est installé le service anthropométrique. Cette visite nous a fortement intéressés. Les nombreuses collections de photographies de condamnés, de criminels, ainsi que les fiches qui les concernent peuvent être consultées avec beaucoup de fruits dans maintes circonstances. Mais, pour que ce service réponde à ce qu'on est actuellement en droit d'attendre de lui, il faut que les locaux mis à la disposition du préposé à ce service soient absolument convenables et à l'abri du feu. Nous prions le gouvernement de bien vouloir prêter son attention sur ce point.

Il y aurait encore un petit desideratum à formuler, c'est celui qui concerne les patentes pour colportage. Nous savons que la revision de la loi sur le colportage est à l'étude et que cette revision s'imposera tôt ou tard. Mais nous voudrions demander s'il n'y aurait pas possibilité de remettre gratuitement des patentes de colportage aux indigents. Il arrive souvent, surtout depuis la mise en vigueur de la loi sur l'assistance, que les municipalités soient obligées de demander à la Direction de police des patentes pour des assistés qui, d'après l'ordonnance actuellement en vigueur, ne peuvent être délivrées gratuitement. On fait payer un droit, droit minime, j'en conviens, mais qui, ne pouvant être versé par les indigents, est en général payé par les municipalités qui ont demandé la patente. Et, comme ce travail procure à ces gens quelques ressources qui ne sont pas à dédaigner, il me semble qu'on pourrait délivrer ces permis gratuitement. L'Etat n'y perdrait pas grand chose, les communes y gagneraient, et cela profiterait surtout aux indigents obligés de gagner leur vie au moyen de ces petites ressources du colportage.

A part ces observations, nous vous proposons la ratification de la gestion de la Direction de police.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf folgenden Passus im Berichte der Polizeidirektion hinlenken:

«Die Kantonsregierungen von Zürich, Appenzell-Ausserrhoden und Thurgau stellten an uns fast gleichzeitig das Begehren, es sei die Strafverfolgung der wegen mehrfachen Betrugs (Darlehensschwindel) in fast allen Kantonen der Schweiz verfolgten bernischen Kantonsangehörigen L., S. und H. durch die bernischen Gerichte für die in den genannten Kantonen begangenen Delikte zu übernehmen, damit der beständige Hin- und Hertransport der Verfolgten und ihre kumulative Bestrafung in allen Schweizer Kantonen vermieden werden könne. Wir unterbreiteten die Sache der Anklagekammer zur Begutachtung. Dieselbe kam zum Schlusse, dass den bernischen Gerichten die Uebernahme der Strafverfolgung der drei Angeschuldigten wegen der ihnen zur Last gelegten, in andern Kantonen begangenen Betrügereien angesichts des Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht möglich sei. In diesem Sinne ant-

worteten wir den betreffenden Regierungen. Dieser mangelhafte Zustand unserer Strafgesetzgebung führt im vorliegenden Falle dazu, dass L., S. und H. in verschiedenen Kantonen zusammen wegen ihrer Betrügereien zu insgesamt die Dauer von Jahren erreichenden Freiheitsstrafen werden verurteilt werden (einige Verurteilungen sind bereits erfolgt), während ihr ebenso schwer belasteter Komplize K. mit einer bedeutend geringeren Freiheitsstrafe davonkommt, da er Aargauer ist und die Aargauer Gerichte seine Strafverfolgung für sämtliche ihm in allen Schweizer Kantonen zur Last gelegten Betrügereien übernommen haben.»

Derartige Fälle kommen wahrscheinlich alle Jahre mehrfach vor und beruhen auf einem mangelhaften Zustande unserer Strafgesetzgebung. Dieser mangelhafte Zustand hat zunächst die Inkonsequenz, dass bernische Staatsbürger, die in einem andern Kanton etwas delinquieren, ausgeliefert werden müssen und nicht von ihrem Heimatkanton bestraft werden können. Es ist das eine Versündigung gegenüber dem Grundrecht des Staates, in seinem Hause selbst Ordnung zu machen und gegenüber seinen Kindern das Züchtigungsrecht selbst auszuüben. Allein dieser Zustand hat auch einen sehr empfindlichen Nachteil für den davon Betroffenen. Die Unmöglichkeit nach bernischem Strafrecht, einen Berner für Betrügereien herzunehmen, die er in andern Kantonen begangen hat, führt dazu, dass der arme Teufel an jeden Kanton ausgeliefert werden muss, in dem er gesündigt hat, dass er in jedem Kanton, wenn nicht mit dem Maximum, so doch mit einer entsprechend scharfen Strafe belegt wird, dass diese Strafen sich kumulieren und der Betreffende weit über Verdienst bestraft wird. Es ergibt sich ein Missverhältnis zu allfälligen Komplizen, die das Glück haben, einem andern Kanton anzugehören, der die Bestrafung seiner Bürger übernimmt, auch wenn sie das Delikt in einem andern Kanton begangen haben. Es ist unverständlich, wie der betreffende Artikel in das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche aufgenommen wurde, und man hat sich in juristischen Kreisen schon oft gefragt, warum in diesem Artikel nur einzelne unbedeutende Delikte aufgezählt sind, wegen deren ein Berner von den bernischen Gerichten belangt werden kann, auch wenn das betreffende Delikt nicht im Kantonsgebiet begangen worden ist. Für alle übrigen Fälle besteht in unserm Strafgesetzbuch der Grundsatz, dass sich die Strafrechtshoheit des Staates nur auf im Kanton begangene Delikte erstreckt. Es ist mir aus jüngster Zeit ein Fall bekannt, der recht drastisch die Härte dieses Grundsatzes illustriert. Ein Berner aus guter Familie bewirtschaftete in einem andern Kanton ein Gut und überwarf sich infolge verschiedener persönlicher Verhältnisse mit seiner dortigen Umgebung. Er kehrte dann in den Kanton Bern zurück, wo ihm der Vater einen Bauernhof kaufte, den er gegenwärtig bewirtschaftet. Nach dem Wegzug aus dem frühern Kanton wurde gegen den Betreffenden ein Strafverfahren wegen Brandstiftung und Unterschlagung eingeleitet. Das Strafverfahren wurde durchgeführt und als schliesslich die Hauptverhandlung kam, erklärte der Angeschuldigte, er widersetze sich der Auslieferung und werde sich dem kompetenten Gerichte des auswärtigen Kantons nicht stellen. Es entstand nun die Frage: Kann der Kanton Bern die Auslieferung verweigern und die Bestrafung selbst übernehmen? Die Antwort lautete nur bedingt bejahend. Gestützt auf den erwähnten Art. 9 des Einführungsgesetzes kann der Kanton Bern die Bestrafung wegen Brandstiftung übernehmen, nicht aber wegen Unterschlagung, weil dieses Delikt nicht zu den im erwähnten Artikel aufgezählten gehört. Der betreffende Mann kann also wegen Brandstiftung hier abgeurteilt und wird wahrscheinlich freigesprochen werden, weil die ganze Geschichte durch persönliche Intriguen angezettelt worden ist und eine Verurteilung nach dem Urteil der Leute, die den Fall genau kennen, ausgeschlossen ist. Aehnlich verhält es sich mit der Unterschlagung, aber wegen dieser muss, wenn die betreffende Kantonsregierung darauf beharrt, die Auslieferung erfolgen, weil der Kanton Bern eben dieses Delikt nicht bestrafen kann. Der Mann, der in sehr guten Vermögensverhältnissen steht, hat allerdings momentan über Gelder disponiert, die ihm nicht eigentümlich angehörten, aber er wusste, dass er für die Deckung dieser Gelder ohne weiteres sorgen konnte, indem der Vater ihm die nötigen Mittel zur Verfügung stellen würde. Tatsächlich hat er denn auch diese angeblich unterschlagenen Gelder ersetzt, lange bevor Strafanzeige eingereicht war. Es wäre daher fast mit absoluter Sicherheit anzunehmen, dass der Mann, wenn er von den bernischen Gerichten der Unterschlagung schuldig befunden würde, der Wohltat des bernischen Gesetzes teilhaftig würde, wonach einer bei sofortigem Ersatz vor Entdeckung der betreffenden Unterschlagung straflos erklärt werden kann. Die nämliche Bestimmung findet sich im Strafgesetzbuch des betreffenden Kantons nicht und die Folge wird sein, dass der Angeschuldigte im Falle der Auslieferung und der Verurteilung wegen Unterschlagung eine längere Freiheitsstrafe absitzen muss, die ihm nach der bernischen Gesetzgebung hätte erlassen werden können. Das sind Zustände, die dem heutigen Bundesstaat nicht entsprechen und voraussichtlich unter der einheitlichen Bundesgesetzgebung aufhören werden. Doch können wir bis dahin nicht zuwarten, denn erstens ist es noch nicht sicher, wie sich die Abgrenzung der Strafhoheit der Kantone machen wird und zweitens werden jedenfalls noch Jahre vergehen, bis wir das eidgenössische Strafgesetzbuch haben. Während dieser Zeit kann noch mancher Berner in die fatale Situation geraten, dass er entweder entgegen dem bernischen Strafrecht verurteilt werden und eine Strafe abbüssen oder dass er in den verschiedenen Kantonen, in denen er belangt wird, eine viel grössere Strafe aushalten muss als nach bernischem Strafrecht. Es lohnt sich daher immer noch, eine kleine Novelle zu erlassen und in Art. 9 einfach den Grundsatz aufzustellen, dass der Kanton Bern die Bestrafung seiner Staatsbürger wenigstens in allen denjenigen Fällen selbst übernimmt, in denen durch die angedrohte Strafe das Schicksal des betroffenen Berners irgendwie in Frage gestellt wird.

Aus allen diesen Erwägungen heraus beantrage ich Ihnen die Annahme folgender Motion: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat mit tunlichster Beförderung den Entwurf einer Gesetzesnovelle zu Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 30. Januar 1866 vorzulegen.»

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission berührt in erster Linie die Frage der Regelung der Niederlassungsverhältnisse der Zigeuner, eine Frage, die schon letztes Jahr hier besprochen wurde und die überhaupt die Behörden in der Schweiz und andern Staaten sehr viel beschäftigt. Auch bei Anlass einer Ver-

einigung der kantonalen Polizeidirektoren in Luzern gab dieselbe viel zu reden. Die Staatswirtschaftskommission macht darauf aufmerksam, was tatsächlich richtig ist, dass die Angelegenheit beim Bundesrat zur Prüfung hängig ist und wir wissen, dass auch das eidgenössische Justizdepartement sich sehr ernsthaft mit derselben befasst. Der Grund, warum die Staatswirtschaftskommission die Angelegenheit gleichwohl zur Sprache bringt, liegt darin, dass sie die Regierung einladen möchte, in der Sache beim Bundesrat vorstellig zu werden. Ich kann Sie nun versichern, dass die bernische Regierung, speziell die Polizeidirektion, hiezu genügend Gelegenheit hat, denn wir haben im Laufe des Jahres viele Schwierigkeiten wegen der namentlich von Frankreich her das Gebiet des Kantons Bern betretenden Zigeuner. Erst letzthin wurden, wie Herr Jacot bereits erwähnt hat, 25 Zigeuner, Männer, Weiber und Kinder, durch 5 französische Gendarmen in der Nacht über die französische Grenze nach der Schweiz transportiert. Sobald unsere Polizei von diesem Vorgang Kenntnis erhalten hatte, wurde sie natürlich auch tätig und versuchte, die 25-köpfige Zigeunerfamilie wieder nach Frankreich zurückzutreiben, aber die fünf Gendarmen postierten sich bewaffnet jenseits der Grenze und drohten mit Gewalt, wenn man die Leute wieder zurückschiebe. Der Regierungsstatthalter gab der Polizeidirektion von dem Fall Kenntnis; wir wandten uns sofort schriftlich und mündlich an das eidgenössische Justizdepartement und bewirkten durch die Vermittlung des Bundesrates, dass die zuständige französische Behörde den 5 Gendarmen befahl, sich zurückzuziehen, so dass wir leichtes Spiel hatten, die Zigeuner wieder dahin zurückzuschieben, woher sie gekommen waren. Sie sehen daraus — ich will keine weitern Beispiele anführen — dass wir Gelegenheit genug haben, bei der Eidgenossenschaft vorstellig zu werden, und wir haben es auch schon vielfach getan. Aber diese Verhältnisse können natürlich nicht auf Schweizerboden geregelt werden, sondern nur auf internationalem Wege. Wir Kantone unter uns haben im allgemeinen wegen der Zigeuner nicht viele Schwierigkeiten, wir verständigen uns noch bald, jetzt noch mehr als früher, aber mit dem Ausland entstehen Schwierigkeiten und darum muss der Bundesrat dafür sorgen, dass die Angelegenheit auf internationalem Boden geregelt wird. Der Bundesrat strebt dies auch an, aber die Sache ist nicht so leicht durchzuführen, wie diejenigen, die der Frage etwas ferner stehen, vielleicht annehmen. Ich kann Sie versichern, dass von seiten der bernischen Regierung alles getan wird, um eine Lösung der Frage herbeizuführen.

Die Staatswirtschaftskommission ruft ferner einer Revision des Dekretes betreffend die Fremdenpolizei. Ich nehme an, der Ausdruck «Dekret» werde irrtümlich sein. Man hat wohl die Fremdenverordnung von 1816 im Auge, die Gesetzescharakter hat. Die Revisionsbedürftigkeit dieser Verordnung ist von der Polizeidirektion schon mehrfach eingesehen worden und die nötigen Arbeiten sind auch im Gange. Es existiert bereits ein bezüglicher Vorentwurf und wir werden in der Lage sein, im Verlaufe des Jahres, sobald andere pressantere Gesetzesarbeiten ihre Erledigung gefunden haben werden, der Regierung einen Entwurf unterbreiten zu können.

Im weitern macht die Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam, dass die Armenbehörden hin und wieder in der Lage sind, für bedürftige Gemeindegenossen, die ihren Unterhalt schlecht und recht mit Hausieren von kleinen Bedarfsartikeln zu verdienen suchen, die Patenttaxe zahlen zu müssen, und sie fragt an, ob in solchen Fällen nicht eine Reduktion oder gar die Aufhebung der Patenttaxe angezeigt wäre. Das möchte materiell vielleicht begründet sein, aber gegenwärtig macht in dieser Sache noch das Hausiergesetz von 1878 Regel und dieses Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass eine Patentgebühr von 1—200 Fr. monatlich verlangt werden soll, so dass die Polizeidirektion schlechterdings nicht in der Lage ist, unentgeltliche Patente zur Verfügung zu stellen. Es muss im Minimum per Monat 1 Fr. verlangt werden und wenn ein Armutsschein vorliegt, wird diese Reduktion auf das Minimum auch sehr häufig gewährt. Indessen steht eine Revision des Hausiergesetzes in Aussicht in Verbindung mit dem Gesetzesentwurf betreffend den unlautern Wettbewerb. Die Handels- und Gewerbekammer hat einen bezüglichen Entwurf ausgearbeitet; derselbe befindet sich bei der Direktion des Innern, die ihn bereits der Polizeidirektion zum Mitrapport vorgelegt hat; wir haben unsern Mitrapport abgefasst und die Akten liegen zurzeit bei der Direktion des Innern, die ihrerseits die Prüfung vornimmt.

Die Staatswirtschaftskommission erwähnt auch die ungenügenden Unterkunftslokale des anthropometrischen Bureaus. Wir haben schon oft diesen Uebelstand erkannt, aber es ist ausserordentlich schwierig, gründlich Remedur zu schaffen. Es wird zurzeit die Frage geprüft, ob nicht überhaupt die Polizeidirektion, die von sämtlichen kantonalen Direktionen so ziemlich am ungünstigsten untergebracht ist, zu bessern Räumlichkeiten gelangen könnte. Die Baudirektion und die Finanzdirektion sind gegenwärtig mit der Prüfung dieser Frage beauftragt und sie werden wohl nicht in allzu langer Zeit in der Lage sein, der Regierung Vorschläge zu unterbreiten. Bei diesem Anlass wird auch der Anregung der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen werden können.

Herrn Morgenthaler bin ich persönlich förmlich dankbar, dass er die von ihm aufgeworfene Frage im Grossen Rat zur Sprache gebracht hat. Der im Verwaltungsbericht erwähnte Fall hat mich sehr beschäftigt und ich habe ihn absichtlich in der Berichterstattung etwas ausführlich behandelt, damit der Grosse Rat, das Obergericht und alle, die sich um solche Dinge interessieren, von demselben Kenntnis nehmen können. Es ist wirklich traurig, dass ein bernischer Bürger, der in verschiedenen Kantonen strafbare Handlungen begeht, nicht von den bernischen Gerichten durch e i n Urteil abgeurteilt werden kann, sondern von einem Kanton in den andern wandern muss, in jedem Kanton Untersuchungshaft absitzen und besonders abgeurteilt werden muss und wenn er endlich die Runde im Schweizerland gemacht hat, zur Verbüssung der Strafe wieder von einem Kanton zum andern geschoben werden muss. Das ist ein durchaus unhaltbarer Zustand und wir sind mit der Erheblicherklärung der Motion Morgenthaler unbedingt einverstanden, obschon ein eidgenössisches Strafgesetzbuch in Aussicht steht, das aber jedenfalls noch einige Jahre auf sich warten lassen wird.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Morgenthaler . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird der Bericht der Justizdirektion stillschweigend genehmigt.

Ersatzwahl in die Justizkommission.

Bei 142 ausgeteilten und 140 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, gültige Stimmen 125, also bei einem absoluten Mehr von 63, wird an Stelle des ausgetretenen Herrn Schwab im ersten Wahlgang als Mitglied der Justizkommission gewählt:

Herr Grossrat Peter.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Jobin 3, Boinay 2, Lohner 1.

Bericht der Finanzdirektion.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber die Finanzlage des Staates im allgemeinen will ich keine Erörterungen machen. Wir haben in unserm schriftlichen Bericht darauf hingewiesen, dass die grossen Anforderungen an die Staatskasse infolge der Durchführung der Besoldungsreform und der Verzinsung der letztes Jahr kontrahierten Eisenbahnschuld erst mit dem laufenden Jahr eintreten werden und dass es fast undenkbar ist, dass wir mit den bisherigen Einnahmen des Staates werden auskommen können. Es ist undenkbar, dass der Ertrag der direkten Steuern in den nächsten Jahren in dem gleichen Masse zunehmen wird, wie es in den letzten Jahren der Fall war. Die bernischen Staatsbürger müssten ihr Einkommen und Vermögen bis dahin nur zum kleinsten Teile versteuert haben oder es müsste die Wohlhabenheit und der Reichtum im Kanton Bern so sehr zunehmen, dass man auf jeden Schritt und Tritt einem Millionär begegnete, wenn wirklich das Steuererträgnis im gleichen Masse zunehmen sollte wie bisher. Alle Anzeichen scheinen mir aber darauf hinzudeuten, dass eine solche Erwartung nicht zutreffend ist, sondern dass der Steuerbogen bereits so gespannt ist, dass er eine weitere Spannung nicht erträgt und dass weitere Drehungen der Steuerschraube nicht erträglich wären. Wir halten es daher für eine Pflicht einer vorsichtigen Staatsverwaltung, sich rechtzeitig nach neuen Finanzquellen umzusehen. Wir haben uns mit der Entdeckung von solchen befasst und schlagen der Finanzdirektion vor, sie möchte in erster Linie baldmöglichst einen Gesetzesentwurf über die Plakatsteuer im Kanton Bern vorlegen. Herr Regierungsrat Könitzer, damals Mitglied der Staatswirtschaftskommission, hat schon vor mehr als 5 Jahren in der Kommission den Antrag eingebracht, man möchte im Kanton Bern wie im Kanton Waadt und anderwärts die Plakatsteuer einführen. Seither wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass eine solche Steuer nicht bloss den grossen Vorzug hätte, dem Kanton zu einer erheblichen Einnahme zu verhelfen, sondern dass damit namentlich auch der Reklame- und Blechpest abgeholfen werden könnte. Wir halten dafür, dass diese Materie leicht zu ordnen ist und wir ersuchen daher die Finanzdirektion, diesen Entwurf baldmöglichst einzubringen.

Im fernern laden wir die Finanzdirektion ein, neuerdings einen Entwurf über die Revision des Erbschaftssteuergesetzes vorzulegen. Die verworfene Vorlage bedarf unseres Erachtens keiner wesentlichen Modifikationen, um neuerdings dem Volk zur Abstimmung unterbreitet zu werden. Wenn wir die Gleichgültigkeit und Lauheit, die wir bei der letzten Abstimmung allzusehr haben walten lassen, wirksam bekämpfen, wird es möglich sein, dem Entwurf zur Annahme zu verhelfen und damit dem Staat eine schöne Mehreinnahme zu verschaffen.

Diesem Suchen nach neuen Finanzquellen ist auch unsere Bemerkung bezüglich des Reingewinns der Kantonalbank zuzuschreiben. Wir haben die Hoffnung ausgesprochen, dass es der Kantonalbank bei gleich bleibender günstiger Konjunktur des Geldmarktes möglich sein sollte, in den nächsten Jahren der Staatskasse etwas höhere Erträgnisse abzuliefern als bisher. Diese nach unserer Auffassung bescheidene Anregung hat, wie es scheint, in den Kreisen der Kantonalbank lebhaftes Aergernis erregt. Ich glaube, mit Unrecht. Wir sind uns wohl bewusst, dass die Kantonalbank nicht nur eine Finanzquelle des Staates sein soll, sondern dass sie namentlich auch volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, die die Geldmittel der Kantonalbank in hohem Masse in Anspruch nehmen und sie mitunter zu Geldanlagen zwingt, die nichts weniger als lukrativ sind. Zwar könnte man einwenden, dass in dieser Richtung nicht alle Leute und alle Gegenden des Kantons bei der Kantonalbank gleich günstig ankommen. Ich erinnere daran, dass wir seinerzeit, als wir für die Spiez-Erlenbach-Bahn ein Obligationenkapital von bloss 800,000 Fr. plazieren wollten, bei der Kantonalbank keine gute Aufnahme gefunden haben, sondern dass man uns nach Zürich und Basel schickte obschon wir die einzige Dekretsbahn sind, die ihr Obligationenkapital amortisieren kann und in 50 Jahren keinen Rappen Schulden mehr haben wird. Anderseits hat man der Bern-Neuenburg-Bahn Millionen fast à discrétion zur Verfügung gestellt, trotzdem die Meinungen über die Prosperität dieser Unternehmung etwas geteilt waren. Ich will damit niemand einen Vorwurf machen, sondern nur andeuten, dass man sich darüber nicht aufzuregen braucht, wenn wir in unserm beschränkten Untertanenverstand der Hoffnung Ausdruck geben, es möchte der Kantonalbank in günstigen Jahren möglich sein, der Staatskasse etwas mehr Geld zuzuwenden, namentlich wenn man von den Rechnungsabschlüssen anderer Bankinstitute, wie Spar- und Leihkasse Bern, Schweizerische Volksbank, Bankverein und so weiter, Kenntnis hat, die in den letzten Jahren ihren Aktionären grosse Erträgnisse abgeliefert haben.

Nachdem wir erfahren haben, dass die Leiter unserer staatlichen Bankinstitute nicht die mindeste Kritik ertragen, bringe ich eigentlich eine andere die Hypothekarkasse betreffende Bemerkung nur ungern an. Ich schicke voraus, dass ich diese Bemerkung im Einverständnis mit der einstimmigen Staatswirtschaftskommission mache. Sie betrifft die von der Hypothekarkasse in letzter Zeit getroffenen Massnahmen, deren Wirkung dahin geht, dass der eigentliche Geschäftsbetrieb der Hypothekarkasse fast eingestellt wird. Es sind noch keine vier Jahre her, dass die

Hypothekarkasse publizierte, sie offeriere Darlehen bis zum Betrage von 100,000 Fr. Nach einiger Zeit wurde das Maximum des Darlehensbetrages auf 50,000 Fr. reduziert. Durch diese Schlussnahme wurden alle industriellen und gewerblichen Anlagen und Geschäfte von der Benützung der Hypothakarkasse ausgeschlossen. Doch war dieselbe gerechtfertigt, weil in den letzten Jahren die Hypothekarkasse für neue Darlehen ganz enorme Summen auszuzahlen hatte. Nun soll aber die Hypothekarkasse beabsichtigen, das Maximum ihrer Darlehensbeträge auf 20,000 Fr. zu reduzieren. Wir halten dafür, dass durch eine derartige Reduktion das geschäftliche Leben der auf die Benützung dieser Bank angewiesenen Kreise sehr schwer geschädigt würde. Ich erwähne als einziges Beispiel, dass unser Kollege Bühler letzte Woche für einen Bürger von Weissenburg, der von der Aktiengesellschaft Bad Weissenburg grössere Liegenschaften erworben und aus eigenen Mitteln eine grössere Abzahlung geleistet hat, bei der Hypothekarkasse ein Darlehen von 40,000 Fr. nachsuchte, von derselben aber abgewiesen wurde. Der Betreffende kommt nun in die grösste Verlegenheit, er muss das Geld bei privaten Bankinstituten aufzunehmen suchen, wo er es freilich erhalten wird, aber auch höher verzinsen muss; der Zinsfuss beträgt zurzeit bei den Privatbanken 5 % und mit der Provision $5^1/_4$ %. Wenn die Hypothekarkasse für die Kreise, die bei ihr verkehren, eine Wohltat sein will, so liegt ihre Aufgabe nicht darin, in den Zeiten, wo Geldüberfluss herrscht, in Posten von 100,000 Fr. auszulehnen, sondern in den Zeiten, wo der Privatdiskontosatz eine so unheimliche Höhe erreicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, in den Riss zu treten und die Leute vor Wucher und Ausbeutung zu schützen. Die Hypothekarkasse ist ja in der glücklichen Lage, kein Risiko tragen zu müssen, da die Gemeinde hinter den Darlehensgesuchen steht, und wenn der Gemeinderat das Risiko übernimmt und das Gesuch empfiehlt, so sollte sie den Gesuchen wenigstens in der bisherigen Höhe von 50,000 Fr. entsprechen. Ich lasse den Einwand nicht gelten, die Hypothekarkasse habe die nötigen Mittel nicht. Nach der letzten Staatsrechnung besass sie auf Ende Dezember 1906 Wertschriften, Kassascheine und so weiter im Betrag von annähernd 18 Millionen Franken. Sie hat diese Summe von dem 20 Millionen Anleihen, das sie vor zwei Jahren aufgenommen hatte, reserviert und auf kürzere Zeit angelegt, um sie nach und nach zurückziehen zu können. Nun wäre es allerdings nicht möglich, diese Gelder sofort ohne Kursverlust zurückzuziehen, aber die Kantonalbank hätte dieses Jahr, wo ihr die grossen Gelder des Lötschbergunternehmens eingingen, mit denen sie fast sämtlichen schweizerischen Bankinstituten aushalf, auch der Hypothekarkasse die nötigen Mittel beschaffen können. Ich lasse auch den Einwand nicht gelten, dass die Hypothekarkasse der Kantonalbank nicht so viel Zins geben könnte, wie die andern Institute ihr für die Lötschberggelder zahlen. Die Hypothekarkasse hat in der letzten Zeit ihren Zinsfuss erhöht. Sie bezieht in Zukunft $4^1/_4$ % für rein landwirtschaftliche und $4^1/_2$ % für gewerbliche Darlehen. Aber selbst wenn sie mit ihrem Zinsfuss noch höher gehen müsste, so wäre es immer noch eine Wohltat. Kein Mensch hätte sich über diese Erhöhung beklagt, weil man anderwärts noch viel teurer daran ist. Es scheint mir auch ein Widerspruch darin zu liegen, dass man vor zwei Jahren anlässlich der Grundsteuerschatzungsrevision soviel von dem enormen Steigen aller Bodenwerte gesprochen hat und seither die Grundsteuerschatzungen nicht genug erhöhen konnte und dass man nun, wo es sich darum handelt, die erhöhten Grundsteuerschatzungen zu benützen, um billiges Geld zu bekommen, die Darlehen der Hypothekarkasse reduziert. Es ist selbstverständlich und steht auch im Gesetz, dass in erster Linie die kleinen Darlehen berücksichtigt werden sollen. Aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist eine Grundsteuerschatzung von 30,000 Fr. keine hohe und so zerstückelt ist unser Grundbesitz noch nicht, dass das Maximum der Darlehen auf 20,000 Fr. sich rechtfertigen würde. Die Regierung wird daher eingeladen, dafür zu sorgen, dass der Hypothekarkasse die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihren Geschäftsbetrieb im bisherigen Rayon aufrecht erhalten kann.

Noch ein Wort über die Steuerverwaltung. Wir haben uns bei unserm Besuch auf derselben überzeugt, dass in diesem Geschäftszweig die Arbeitslast wohl wie bei keinem andern zugenommen hat. Ich schicke diese Bemerkung voraus, weil ich die andere daran knüpfen muss, dass leider die Steuerverschlagniskontrollen mehrerer Amtsbezirke immer noch auf 8 und 10 Jahre im Rückstand sind. Das ist sehr zu bedauern und es wurde hier bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass es im Volk nicht nur grossen Unwillen erregen muss, wenn dem steuerpflichtigen Bürger nach 8 oder 10 Jahren eine Steuerreklamation zugestellt wird, sondern dass der Staat auch an Bussen und Zinsverlust mehr einbüsst als es kosten würde, wenn ein weiterer Angestellter besoldet werden müsste. Wir laden die Finanzdirektion ein, ihre Aufmerksamkeit auch diesem Punkte zuzuwenden. Im übrigen beantragen wir die Genehmigung des vorliegenden Berichtes.

Kunz (Biel). Ich möchte einen Wunsch äussern betreffend die Steuerverwaltung. Es ist Ihnen bekannt, dass im Schuldenabzugs- und Kapitalsteuerregister alle Veränderungen bezüglich Kapital und Steuerfuss angegeben werden müssen, und zwar letztere deshalb, weil beim Schuldenabzug nicht das effektive Kapital in Abzug gebracht wird, sondern der 25-fache Betrag des jährlichen Zinses; der Zinsfuss spielt also hier eine bedeutende Rolle. Wenn ein Zinsfuss einmal angegeben ist und derselbe nach zwei, drei Jahren herabgesetzt wird, so denkt der Bürger gewöhnlich nicht mehr daran, dass er von dieser Veränderung Kenntnis geben sollte. Es vergehen dann vielleicht zwei, drei Jahre, bis die Revision erfolgt und dabei die Entdeckung gemacht wird, dass er einen zu grossen Schuldenabzug gemacht hat. Der betreffende Bürger wird dann nicht nur für den bezüglichen Steuerbetrag belangt, sondern er wird mit dem doppelten Steuerbetrag bestraft. Wenn bisher dargetan werden konnte, dass der Betreffende keineswegs den Staat zu benachteiligen beabsichtigte, sondern bloss aus Unkenntnis so handelte, so wurde gewöhnlich die Steuer auf den einfachen Betrag herabgesetzt. In letzter Zeit scheint man etwas strenger geworden zu sein, und es wurde mindestens noch die Hälfte des Betrages als Busse dazu geschlagen. Das ruft in der Bevölkerung sehr viel Unwillen hervor und man sollte von seiten der Steuerverwaltung da nicht zu rigorös vorgehen, sondern sich

mit dem einfachen Steuerbetrag begnügen, wenn wirklich keine böse Absicht vorliegt.

Im weitern möchte ich die Anregung machen, die Finanzdirektion wolle die Frage prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, den effektiven Kapitalbestand abziehen zu lassen, statt den 25-fachen Betrag des Zinses. Dadurch würden viele Veränderungen und Mutationen hinfällig werden, man hätte jeweilen nur die Veränderungen in bezug auf das Kapital anzugeben. Das würde für den Bürger eine bedeutende Erleichterung schaffen und der Staat hätte dabei jedenfalls keine Einbusse zu erleiden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bericht der Staatswirtschaftskommission veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Dabei will ich heute die Finanzlage des Kantons Bern ebenfalls nicht erörtern, sondern dazu wird sich anlässlich der Budgetberatung Gelegenheit bieten. Ich führe bloss an, dass Finanzdirektion und Regierung mit der Staatswirtschaftskommission einig gehen, wenn sie die Situation als eine ernste erklärt und den Wunsch ausspricht, es möchte auf die Vermehrung der Einnahmen Bedacht genommen werden.

Der Entwurf betreffend die Plakatsteuer ist seit längerer Zeit fertig, nur hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beschlossen, wenn immer möglich eine einheitliche Vorlage zu vereinbaren, die in allen Kantonen Geltung hätte. Die Geschäfte, die im grossen Stile Reklame machen — auf diese hat man es ja abgesehen — bringen ihre Reklametafeln in der ganzen Schweiz herum an und es ist daher zweckmässig, wenn einheitliche Bestimmungen für alle Kantone geschaffen werden. Die Vertreter der kantonalen Finanzdepartemente haben sich geeinigt und der von einem Professor in Basel ausgearbeitete Entwurf hat so ziemlich überall Anerkennung gefunden. Sobald das Resultat aller Kantone vorliegt, wird Ihnen der Entwurf zugehen.

Bezüglich des Erbschaftssteuergesetzes bin ich sehr einverstanden, die Vorlage nochmals zu bringen, aber ich kann den Entwurf nicht auf einen blossen Wunsch der Staatswirtschaftskommission einbringen. Ich möchte die Staatswirtschaftskommission vielmehr ersuchen, einen förmlichen Antrag zu stellen. Sobald ein solcher Antrag vorliegt, den ich sehr begrüsse, sind die Finanzdirektion und der Regierungsrat ermächtigt, mit einem neuen Entwurf vor Sie zu treten.

Die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission im schriftlichen Berichte über den Postcheckverkehr deuten darauf hin, dass in dieser Beziehung noch etwelche Unklarheit waltet. Die Staatswirtschaftskommission vergisst, dass sie vor einem Jahr ihr Postulat fallen liess, nachdem die Finanzdirektion über die Vorarbeiten Auskunft gegeben, auf die Schwierigkeiten und namentlich die grossen Kosten, die daraus entstehen, hingewiesen und erklärt hatte, sie werde die Frage prüfen und dann darüber Bericht erstatten. Die Einführung des Postcheckverkehrs war natürlich Ende 1906 nicht mehr möglich, sondern man musste sie auf 1907 verschieben und wir werden Ihnen seinerzeit über die in diesem Jahre gemachten Erfahrungen Bericht erstatten. Dies kann natürlich erst im Verwaltungsbericht pro 1907 geschehen und man hätte vorerst diesen Bericht abwarten sollen.

Ein weiterer Irrtum scheint insofern obzuwalten, als die Staatswirtschaftskommission bemerkt, man habe die Amtsschaffner angewiesen, sich für den Vollzug der Ausgaben des Staates des Postchecks zu bedienen. Das ist nicht richtig und ein Beweis für die grosse Unklarheit, die bezüglich der Benützung des Postcheckverkehrs herrscht. Um einem Postulat der Staatswirtschaftskommission Rechnung zu tragen und eine begründete und wünschenswerte Vereinfachung herbeizuführen, haben wir die Amtsschaffner eingeladen, überall da, wo sie Zahlungen zu machen haben, mitzuteilen, dass gegen quittierte Einsendung des Beleges das Geld unter Abzug des Portos per Postmandat zugestellt wird. Das ist die Vereinfachung, die wir angeordnet haben und die in einem bescheidenen Umfange benützt worden ist. Der Postcheckverkehr dagegen kann sich niemals auf die Auszahlungen durch die Amtsschaffnereien erstrecken, das würde eine sehr kostspielige und umständliche Zahlungsweise sein. Der Postcheckverkehr kann nur von einer Zentralstelle aus erfolgen. Sagen wir zum Beispiel, die Polizeidirektion stellt ihre Anweisungen aus und diese kommen auf die Kantonsbuchhalterei zum Visum. Nun hätte es keinen Sinn, die Anweisungen in die 30 Amtsbezirke zu schicken, damit dort von den Amtsschaffnern die nötigen Postchecks ausgestellt werden könnten, die dann wieder nach Bern, Basel oder Neuenburg — bekanntlich gehört der Kanton Bern diesen drei Postkreisen an — wandern müssten, dort angewiesen und dann erst zur Auszahlung gelangen würden. Die Sache macht sich viel einfacher, wenn die betreffende Direktion, nachdem die Zahlungsanweisungen von der Kantonsbuchhalterei visiert sind, die Postchecks ausstellt. Die Amtsschaffner haben damit nichts zu tun und es besteht bei ihnen nicht etwa ein alter Zopf, sondern derselbe ist viel eher bei denjenigen zu finden, die von der offerierten Vergünstigung keinen Gebrauch machen wollen. Wir haben im Jahre 1907 mit dem Postcheckverkehr eine Anzahl Versuche gemacht. Wir haben uns desselben namentlich bei Zahlungen an Geschäftsleute, die eine Postcheckrechnung haben, bedient und die betreffende Zahlung einfach durch Giroübertragung effektuieren lassen. Ferner wurden bei der Militärdirektion bei den Zahlungen, die sie für Equipementsentschädigungen, Pferderückerstattungen und so weiter zu machen hat, Versuche angestellt und die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Verfahren eine wesentliche Vereinfachung bedeutet und die Kosten für diese kleinen Beträge nicht so gross sind, wie es der Fall wäre, wenn man auch die grossen Summen durch Postchecks zur Auszahlung gelangen lassen wollte. Auf Grund dieser Erfahrungen schlug die Finanzdirektion sämtlichen Direktionen vor, sie möchten sich für ihre Zahlungen an die Wegmeister, Bannwarte, Landjäger, Sektionschefs, Lehrer, Zivilstandbeamte und so weiter des Postcheckverkehrs bedienen. Sämtliche Direktionen begrüssten diesen Vorschlag, mit Ausnahme der Polizeidirektion, die es für zweckmässiger erachtet, wenn die Landjäger wenigstens einmal im Monat zum Rapport am Amtssitz vor ihrem Vorgesetzten erscheinen und bei diesem Anlass ihre Besoldung in Empfang nehmen. Wenn man aber auch dem Postcheckverkehr viel Lob spendet, so ist immerhin zu sagen, dass er nicht überall grossen Anklang findet. Sehr viele Leute, denen man den Postcheckverkehr offerierte, haben denselben gar nicht benützt. Die Staatswirtschaftskommission tadelt, dass zum Beispiel die Wegmeister gehalten sein sollen, ihre Besoldung oft stundenweit auf dem Amtssitz abzuholen,

allein gar viele Wegmeister sind von dem neuen Verfahren keineswegs entzückt, sondern haben sich dahin ausgesprochen, man wolle ihnen nun auch noch den einzigen freien Tag wegnehmen dadurch, dass ihnen das Geld per Mandat zugeschickt wird. Der Tag, den diese Leute dazu verwenden, um ihre Besoldung auf der Amtsschaffnerei zu holen, wird ihnen nämlich als Diensttag angerechnet. Sie sehen also, wie verschieden gelegentlich über solche Wohlfahrtseinrichtungen und Verbesserungen, die angestrebt werden, geurteilt wird.

Was die Ausführungen betreffend die Kantonalbank anbelangt, so ist ohne weiteres zuzugeben, dass bei der Staatswirtschaftskommission die löbliche und anerkennenswerte Absicht besteht, die Einnahmen des Staates zu vermehren. Es erscheint auf den ersten Blick auch ganz naturgemäss, dieses Institut, das eine grosse Bedeutung im Lande hat, zur Vermehrung der Einnahmen heranzuziehen, und es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass die Kantonalbank nicht diejenigen Erträgnisse abwirft, denen wir bei Privatbanken begegnen. Das lässt sich aber auch leicht erklären. Wenn die Kantonalbank in bezug auf die Kreditgewährung die gleichen Bestimmungen handhaben wollte, wie Privatinstitute, so würde man Zeter und Mordio über sie schreien. Die Kantonalbank wurde gegründet, damit sie dem Handel, dem Gewerbe, der Industrie und teilweise auch der Landwirtschaft, soweit sie es nötig hat, unterstützend zurseite stehe, und ich darf ruhig und vorbehaltlos erklären, ohne irgendwelcher Bank zu nahe zu treten, dass kein anderes Institut die günstigen Bedingungen aufweist wie die Kantonalbank. Die Kantonalbank erfüllt daneben aber noch eine Menge wirtschaftlicher Aufgaben, die andern Instituten nicht zugemutet werden. Sie haben heute aus dem Munde des Vertreters der Staatswirtschaftskommission gehört, dass, wenn man das Geld bei staatlichen Instituten nicht erhält, man zu den Privatbanken gehen und dort für Darlehen 5 und mehr Prozent zahlen muss. Andere Bankinstitute stellen bei grössern Anleihen wesentlich ungünstigere Bedingungen als die Kantonalbank, wenn es sich um spezifisch bernische Landesinteressen handelt. Ich mache nur auf die Leistungen der Kantonalbank bei der Beschaffung des Obligationenkapitals für die bernischen Dekretsbahnen aufmerksam. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission befindet sich zwar da in einer ausnahmsweisen günstigen Stellung, indem er sagen kann, dass die Kantonalbank ihnen nichts gegeben hat. Es muss zugegeben werden, dass damals im Regierungsrat und speziell beim Vorsteher der Baudirektion ein allzu grosser Pessimismus geherrscht hat. Dieser Mann ist gestorben und hat übrigens sich um den Kanton Bern so grosse Verdienste erworben, dass wir nicht mit ihm rechten wollen wegen dieses Pessimismus, der Schuld daran war, dass die Kantonalbank das Obligationenkapital für die Spiez-Erlenbach-Bahn nicht beschaffen wollte. Aber abgesehen von dieser einzigen kleinen Ausnahme hat die Kantonalbank in allen übrigen Fällen das Geld zu sehr günstigen Bedingungen gegeben, und es ist eine Ironie des Schicksals, dass gerade derjenige, der den Bericht der Staatswirtschaftskommission unterzeichnet hat, Präsident einer Bahnunternehmung ist, die sich in hohem Masse der Gunst der Kantonalbank zu erfreuen hat. Die Kantonalbank hat der Bern-Neuenburg-Bahn nicht nur seinerzeit das Obligationenkapital zu günstigen Bedingungen verabfolgt und neuerdings die vom Staat bewilligte Million zu sehr günstigen Bedingungen beschafft, sondern ihr auch Jahr für Jahr eine Zinsreduktion bewilligt, weil das Bahnunternehmen noch nicht genügend grosse Erträgnisse abwarf. Sie wissen, wie in der letzten Zeit der Zinsfuss allgemein hinaufgegangen ist, so dass man Mühe hat, Geld zu 4 % zu bekommen. Wenn nun die Kantonalbank das Geld zu billigem Zinsfuss abgeben soll, wie kann denn da ein grosser Nutzen herausschauen? Ich glaube den Nachweis erbracht zu haben, dass die Kantonalbank Aufgaben zu erfüllen hat, die den Privatbanken nicht obliegen, und dass infolgedessen auch nicht der gleiche Massstab an sie gelegt werden kann wie an andere Banken. Allerdings sind die Erträgnisse der Kantonalbank in den letzten Jahren etwas zurückgegangen; sie betrugen 1896 5,6 %, 1897 6,1 %, 1898 6,3 %, 1899 6 %, 1900 7 %, 1901 6 %, 1902 6 %, 1903 6 %, 1904 5½ %, 1905 5½ %, 1906 5½ %. Der Rückgang in der letzten Zeit erklärt sich gerade daraus, dass die Kantonalbank für derartige grössere Operationen in Anspruch genommen wurde und zwar zu Bedingungen, die keinen grossen Nutzen abwarfen.

Der Ertrag der Kantonalbank wird wesentlich durch das grosse Wertschriftenportefeuille beeinflusst, in dem viele Millionen bernischer Eisenbahnobligationen liegen, die einen geringen Zins abwerfen. Andere Kantonalbanken werfen zum Teil allerdings grössere Erträgnisse ab, so zum Beispiel die Kantonalbank von Solothurn 10,83 %, von Baselland 5,33 %, von Luzern 20,7 %, von Thurgau 11,3 %, die kantonale Spar- und Leihkasse Nidwalden 12,8 %, die Banque cantonale neuchâteloise 10,5 %, die Kantonalbank von Zürich 6,93 Prozent. Sie sehen also, sämtliche Kantonalbanken mit Ausnahme einer einzigen haben grössere Erträgnisse zu verzeichnen als die unsrige. Ich weiss nicht, wie sie es dort anstellen. Bei uns hört man immer nur, die Kantonalbank sei dazu da, Handel, Gewerbe und Industrie zu unterstützen, und sie sei moralisch verpflichtet, möglichst günstige Bedingungen zu machen. Die leitenden Persönlichkeiten der Kantonalbank sind bei uns nicht ungeschickter als an andern Orten, ja wir dürfen sagen, dass wir einen vorzüglichen Direktor haben. Die Kantonalbank von Bern hat sich mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit im ganzen Schweizerland eine geachtete Stellung erworben und zum Beispiel im Jahre 1906 an zweiter Stelle sämtlicher schweizerischen Banken figuriert. Man hat darauf aufmerksam gemacht, sie verfüge über keine Reserve. Es ist richtig, dass die Reserve im Verhältnis zum Dotationskapital von 20 Millionen eine kleine ist. Ich hole bei diesem Anlass noch nach, dass der Rückgang im Ertrag teilweise auch in der Erhöhung des Dotationskapitals von 10 auf 20 Millionen begründet ist, denn es ist eine Erfahrungstatsache, dass mit einer sofortigen Verdoppelung des Kapitals die Rendite nicht gleich Schritt hält, sondern dass dieselbe erst sukzessive eintritt. Die Reserve der Kantonalbank ist, wie gesagt, klein und beträgt bloss 1½ Millionen Franken. Allein schon mein Vorgänger, Herr Scheurer, hat darauf hingewiesen, dass die grösste und beste Reserve der Kantonalbank in der Garantie des Kantons Bern besteht. Aus diesem Grunde geniesst unsere Kantonalbank unbegrenzten Kredit und ist in der Finanzwelt angesehen. Andere Kantonalbanken haben eine wesentlich höhere Reserve. So beträgt zum Beispiel die Reserve der Kantonalbank von Zürich 10 Millionen bei einem Do-

tationskapital von 20 Millionen, Thurgau 2,8 Millionen, Dotationskapital 5 Millionen, Luzern 1,9 Millionen, Dotationskapital 3 Millionen, Solothurn 1,4 Millionen, Dotationskapital 5 Millionen. Diese Reserven wurden dadurch geschaffen, dass nicht das ganze Erträgnis in die Staatskasse abgeliefert, sondern ein Teil davon der Reserve einverleibt wurde. Wenn unsere Budgetverhältnisse das einmal gestatten, sind wir auch bereit, auf eine Erhöhung unserer Reserve hinzuwirken. Wir haben übrigens letztes Jahr eine Einlage von mehreren hunderttausend Franken gemacht und ich bin der erste, der ein solches Vorgehen begrüsst. Man wird fragen, warum denn an andern Orten die Reserve in viel höherm Masse gespiesen werden kann. Die Antdarauf ist eine einfache. Vergleichen Sie einmal die Staatsrechnungen und Subventionen aller Art des Kantons Bern mit denjenigen anderer Kantone und Sie werden begreifen, dass alle Einnahmen, die möglich sind, herangezogen werden müssen, um diese grossen Summen zu bestreiten. Wenn einmal der Zeitpunkt gekommen ist, wo die Anforderungen an den Staat nicht fortwährend steigen, dann werden wir auch solche Reservestellungen vornehmen können.

In Zukunft fällt für uns die Notenemission weg und wir werden unsere Kantonalbank in eine sogenannte kommerzielle Bank ausgestalten müssen. Ich für mich habe die Ueberzeugung — man kann es ja nicht rechnerisch nachweisen, weil eine Ausscheidung zwischen dem Ertrag der Notenemission und dem allgemeinen Ertrag nicht stattgefunden hat — dass der Kanton Bern aus der Notenemission lange nicht den Vorteil gezogen hat, den andere Kantone aufzuweisen haben.

Die Erledigung der Steuerrekurse hat sich etwas hinausgeschoben, weil der Beamte, der die Bücheruntersuchungen vorzunehmen hat, während zwei Monaten sehr schwer krank war und wir Mühe hatten, einen passenden Ersatz zu finden, weil der betreffende Experte über grosse Diskretion und grosse Geschäftsgewandtheit verfügen muss. Immerhin stelle ich fest, dass in dem Moment des Erscheinens des Berichtes der Staatswirtschaftskommission die meisten Bücheruntersuchungen bereits fertig gestellt waren, und ich hoffe, dass wir nächstes Jahr à jour sein werden.

Die Steuerverschlagniskontrollen sind für einige Amtsbezirke noch im Rückstand, doch wurde bereits sehr viel rückständige Arbeit erledigt und es ist zu hoffen, dass in nicht zu ferner Zeit alle Kontrollen nachgeführt sein werden. Es war nicht möglich, diese Arbeit von einem Tag auf den andern zu bewältigen, denn wir verfügen einerseits über den Platz nicht, um die nötigen Hülfskräfte unterzubringen und anderseits geht es auch nicht an, neue Kräfte anzustellen, mit denen man dann nach Erledigung der rückständigen Arbeit nichts mehr beginnen könnte. Wenn Sie sich noch ein Jahr gedulden, so wird die Sache bis dahin in Ordnung gebracht sein.

Ich komme nun mit einigen Worten auf die Hypothekarkasse zu sprechen. Dieselbe hat im Oktober 1905 ein Anleihen von 30, nicht 20 Millionen kontrahiert. Nach Abzug der Kursverluste verblieb eine Summe von 29,100,000 Fr. Davon wurden 1,500,000 Fr. zur Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskasse verwendet und mindestens 500,000 Fr. wurden im letzten Quartal 1905 zur Gewährung von Darlehen gebraucht. Es standen somit Ende 1905 noch rund 27 Millionen zur Disposition. Die Behörden der Hypothekarkasse sagten sich, es gehe nicht an, dieses Geld in einem Jahre aufzubrauchen, sondern diese 27 Millionen sollten in Verbindung mit den Einlagen auf Kassascheinen und Sparheften für etwa drei, vier Jahre hinreichen, um allen berechtigten Darlehensbegehren entsprechen zu können. Dieser Saldo wurde daher in Wertschriften angelegt, echalonniert je nach den eintretenden Bedürfnissen. Die Hypothekarkasse konnte selbstverständlich das Geld nicht in ihre Coffres legen, sondern musste darauf Bedacht nehmen, dass es sich vom ersten Tage an verzinst. Von den 27 Millionen waren kündbar im Jahre 1906 9,799,000 Fr., 1907 9,348,000 Fr. und 1908 7,925,000 Fr. Für das Jahr 1906 stand also eine Quote von 9,799,000 Fr. zur Verfügung, es wurden aber Darlehen im Betrag von 21,873,000 Fr. ausbezahlt. Wenn Sie von den 21,873,000 Fr. Darlehen den Betrag der jährlichen Amortisationen und Rückzahlungen mit 9,690,000 Fr. abziehen, so verbleibt eine Summe von 12 Millionen, so dass die Hypothekarkasse immer noch eine Summe von 2,384,000 Fr. aus eigenen Mitteln zulegen musste. Im Jahre 1907 wurden bis jetzt Wertschriften im Betrage von 4,223,000 Fr. einkassiert. Die Darlehen betrugen bis 31. August 9,830,000 Fr. Wenn wir proportionell noch die Summe für den letzten Drittel des Jahres hinzurechnen, kommen wir für das Jahr 1907 auf einen Gesamtdarlehensbetrag von 14,775,000 Fr. oder für die beiden Jahre 1906 und 1907 von 36,648,000 Fr., das heisst 6 Millionen mehr als das Anleihen betragen hat. Allerdings sind auch noch die jährlich eingehenden Rückzahlungen, Amortisationen und Zinse in Berechnung zu ziehen, aber alle diese Mittel genügen tatsächlich nicht, so dass die Staatskasse der Hypothekarkasse Vorschüsse im Betrag von 3,215,000 Fr. machen musste. Für das Jahr 1908 sind Wertschriften im Betrage von 7,925,000 Fr. kündbar, aber diese werden für die gestellten Begehren nicht genügen. Wir müssen davon in Abzug bringen: für zurückgezogene Spareinlagen 600,000 Fr., für die erste Amortisationsquote des Anleihens von 1887 400,000 Fr. und für gekündete Kassascheine 1,000,000 Franken, so dass also nur noch 5,925,000 Fr. zur Verfügung stehen, womit das Anleihen von 30 Millionen aufgebraucht sein wird.

Woher kommt das alles? Von dem gegenwärtig existierenden knappen Geldstand und dem teuren Geld. Ich bestätige nochmals, was ich vorgestern erklärt habe, dass wir froh sein müssen, dass die 50 Millionen für den Lötschberg in das Land gekommen sind. Wenn das nicht der Fall wäre, würden wir noch viel teureres Geld haben, als es jetzt der Fall ist. Sie haben gelesen, dass hiesige Institute, die alle wünschbare Garantie bieten, Obligationen zu 4 und nachher zu $4^1/_4$ % offerieren. Infolgedessen sind bei der Hypothekarkasse Kündigungen erfolgt und es wurden etwa 5 Millionen abgeführt. Der Hypothekarkasse floss kein neues Geld zu, trotzdem wir notgedrungen den Zinsfuss für Depots auch erhöhten, nachdem wir lange gekämpft und geglaubt haben, es gelinge uns, den bisherigen Zins beibehalten zu können, damit wir namentlich auch nicht genötigt werden, den Zinsfuss für Darlehen zu erhöhen. Andere Institute geben, wie gesagt, staatssteuerfreie Obligationen zu $4^1/_4$ % aus und infolgedessen wurden der Hypothekarkasse grosse Summen weggenommen und sie ist heute sehr knapp daran. Nun sagt man, durch die Nichtgewährung von Darlehen unterstütze sie Gewerbe und Industrie nicht. Nun ist die Hypothekarkasse von jeher dazu

da gewesen, um in erster Linie für die landwirtschaftlichen Bedürfnisse zu sorgen und landwirtschaftlichen Grund und Boden zu belehnen. Man ging von der Annahme aus, dort sei der Ertrag ein sehr geringer und der Staat habe daher die Pflicht, diesen Leuten billiges Geld zu geben. Wenn gelegentlich über diese oder jene Subvention diskutiert wird, so rechnen die Herren Agrarier aus, dass der landwirtschaftliche Grund und Boden nicht einmal einen Ertrag von 3 % abwerfe und sie deshalb billiges Geld nötig haben. Wenn man sich heute darüber beklagt, dass durch die Festsetzung des Maximums auf 50,000 Fr. Industrie und Grossgewerbe von der Benützung der Hypothekarkasse ausgeschlossen werden, so halte ich dem entgegen, dass die Hypothekarkasse eben nicht zu dem Zwecke gegründet wurde, in dieser Weise Industrie und Gewerbe zu unterstützen, sondern dass dafür die Kantonalbank da ist. Man erwidert, diese vermittle teureres Geld. Gewiss, aber Industrie und Gewerbe können auch einen höhern Zins zahlen als die Landwirtschaft, weil sie einen grössern Ertrag abwerfen. Die Schweizerische Volksbank kann ihren Obligationengläubigern gerade deshalb $4^1/_4$ % offerieren, weil sie das Geld in der Industrie der Ostschweiz sehr gut verwenden kann, indem die Industriellen gerne einen höhern Zins bezahlen, wenn sie nur Geld bekommen. Die Hypothekarkasse bleibt also im Rahmen der Verpflichtung, die ihr bei ihrer Gründung auferlegt wurde, wenn sie in erster Linie für die Geldbedürfnisse bis zu 40,000, oder wenn die Mittel es wieder erlauben, bis zu 50,000 Franken sorgt. Es ist unmöglich, heute zu dekretieren, dass die Hypothekarkasse unbeschränkt Darlehen gewähren soll; denn bei dem teuern Geld und dem niedrigen Kurs der Bundesbahnobligationen, die als Massstab für unsern Geldstand gelten und jetzt auf bloss 94 % stehen, werden Sie uns nicht verpflichten wollen, ein neues Anleihen zu machen und die Hypothekarkasse auf Jahre hinaus zu schädigen. Es bleibt nichts anderes übrig, als mit den zur Verfügung stehenden Mitteln weise hauszuhalten. Industrie und Gewerbe — dazu gehört auch der heute zitierte Fall, es handelt sich um ein Wirtschaftsgewerbe — müssen in Gottes Namen warten, bis der Geldstand ein leichterer ist. Wenn es gelingt, wieder in vorteilhafter Weise ein Anleihen aufzunehmen, so wollen wir die nötigen Mittel beschaffen, aber es wäre volkswirtschaftlich unklug und vom Standpunkt der Staatskasse aus zu verwerfen, wenn man heute die Behörden veranlassen wollte, die benötigten Summen jetzt zu beschaffen. Ich hoffe, diese Aufklärungen werden genügen, um Sie davon zu überzeugen, dass jetzt nichts anderes zu machen ist, als sich mit den vorhandenen Mitteln zu behelfen zu suchen. Wenn die Verhältnisse sich ändern und es sind Anzeichen dafür da, dass der Kulminationspunkt der Hochkonjunktur bereits überschritten ist, so werden wir darnach trachten, den geäusserten Wünschen und Verlangen Rechnung zu tragen.

Es wurde gefragt, warum man nicht von den 50 Millionen des Lötschberg der Hypothekarkasse das nötige Geld zur Verfügung stelle. Dieses Geld ist zu $4^1/_4$ % angelegt. Die Lötschbergbahngesellschaft hat auch hohe Zinse nötig, damit sie ihre Abrechnung möglichst günstig abschliessen kann, die Hypothekarkasse aber kann nicht Geld zu $4^1/_4$ % aufnehmen. Man macht weiter geltend, es mache den Leuten nichts, wenn sie einen höhern Zins für ihre Darlehen zahlen müssen. Allein es besteht da ein gewisser Zusammenhang. Wenn der Zinsfuss für rein landwirtschaftliche Darlehen $4^1/_4$ % beträgt, so darf der andere nicht höher sein als $4^1/_2$ %. Mit dieser Differenz wäre es uns aber nicht möglich, die Verwaltungskosten zu bestreiten und noch dem Staat etwas abzuliefern. Darum, so gut gemeint diese Wünsche sind, sie sind heute nicht zu erfüllen. Man soll wenigstens ein Jahr warten. Wenn die Verhältnisse sich bis dahin wieder günstiger gestalten, wird die Hypothekarkasse die erste sein, welche es begrüsst, wenn sie den Leuten wieder zu normalen Bedingungen Geld zur Verfügung stellen kann.

Ich muss noch kurz auf die Ausführungen des Herrn Kunz antworten. Er sagte, früher habe man sich bei Steuerverschlagnissen infolge Nichtangabe der Zinsfussveränderungen beim Schuldenabzug mit dem einfachen Betrag begnügt, während man heute strenger geworden sei und den $1^1/_2$fachen Betrag verlange. Ich muss annehmen, dass diese Behauptung auf Unkenntnis der Verhältnisse beruht, denn die heute bestehende Praxis ist die unveränderte Fortsetzung des von meinem Vorgänger inaugurierten Verfahrens. Bei meinem Eintritt in die Regierung wurde es so gehalten, dass bei Steuerverschlagnissen der Betrag der Busse auf die Hälfte reduziert wurde, das heisst dass man sich mit dem $1^1/_2$fachen Steuerbetrag begnügte und nur in Fällen eines vormundschaftlichen Verhältnisses, wo der Bevormundete also nicht selbst handelte, sondern wo die Vormundschaftsbehörde die rechtzeitige Anmeldung versäumte, wurde bloss der einfache Betrag erhoben, indem man es nicht für recht hielt, dass der Mündel hier den Schaden tragen soll. Seither hat die Praxis nicht geändert und es wird nicht strenger verfahren als früher. Im Gegenteil wir wünschen sehr, dass dieser alte Zopf abgeschnitten werde und wir haben denn auch im neuen Steuergesetzentwurf nicht auf den Zinsfuss abgestellt, sondern auf den effektiven Kapitalbetrag, wie er titelmässig ausgewiesen ist. Herr Kunz wünscht, man möchte dekretieren, dass der effektive Kapitalbetrag beim Schuldenabzug Geltung haben soll. Ich bin grundsätzlich damit durchaus einverstanden, denn dadurch würden eine Reihe Steuerverschlagnisse und alle lästigen Massnahmen nach dieser Richtung vermieden, aber dafür ist das Gesetz da. Das Gesetz müsste abgeändert werden und die dortige Bestimmung verschwinden, dass der 25fache Betrag des Zinsfusses abzuziehen ist. Solange dieses Gesetz da ist, müssen wir es handhaben.

Präsident. Die Staatswirtschaftskommission hat nunmehr ihre frühern Wünsche in folgende bestimmte Anträge umgewandelt:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich einen Gesetzesentwurf betreffend die Besteuerung der Plakate im Kanton Bern vorzulegen.

2. Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, die Revision des Erbschaftssteuergesetzes beförderlich wieder an die Hand zu nehmen.

Bühler (Frutigen). Nach dem vortrefflichen Votum des Herrn Finanzdirektors könnte man sich allerdings fragen, ob man sich über den vorliegenden Abschnitt noch weiter verbreiten soll. Ich bin jedoch genötigt, das Wort zu ergreifen, um eine Mitteilung des Herrn Hadorn richtig zu stellen. Er hat gesagt, der Bankrat der Kantonalbank von Bern habe sich seinerzeit der

Finanzierung der Spiez-Erlenbach-Bahn gegenüber ablehnend verhalten und der Herr Finanzdirektor hat das bestätigt. Als Mitglied des Bankrates kann ich Ihnen mitteilen, dass die Sache sich nicht so verhält. Die Kantonalbank hat sich bei der Finanzierung der Spiez-Erlenbach-Bahn beteiligt und bewirkt, dass überhaupt der Finanzausweis geleistet werden konnte. Es ist allerdings richtig, dass man zur Zeit der Gründung der Spiez-Erlenbach-Bahn von diesem Unternehmen eine ganz andere Auffassung hatte als heute. Man stand damals der Erstellung von Bahnen sehr skeptisch gegenüber und speziell die Spiez-Erlenbach-Bahn wurde sehr ungünstig beurteilt. Gerade an leitender Stelle, von dem damaligen Eisenbahndirektor, Herr Marti, wurde dieser Bahn kein günstiges Prognostikum gestellt. Heute kann konstatiert werden, dass die Spiez-Erlenbach-Bahn wohl die beste aller Dekretsbahnen ist, aber damals hatte man, wie gesagt, eine andere Auffassung, und namentlich auch im Bankrat der Kantonalbank wurde dieser Bahn kein grosses Zutrauen entgegengebracht. Er konnte sich nicht entschliessen, von Anfang an das ganze Obligationenkapital von 800,000 Franken zu übernehmen. Das Gründungskomitee und der Verwaltungsrat der Spiez-Erlenbach-Bahn mussten sich daher an andere Bankinstitute wenden, namentlich an solche in Zürich. Diese erklärten jedoch, dass sie das Obligationenkapital nur übernehmen können, wenn die Kantonalbank von Bern mitmache. Nach langen Beratungen beschloss der Bankrat, allerdings nur mit einer Stimme Mehrheit, sich mit 150,000 Fr. zu beteiligen, wodurch der Finanzausweis ermöglicht wurde. Der Beschluss der Kantonalbank führte dazu, dass andere Bankinstitute sich sagten, man bringt der Bahn Zutrauen entgegen, und dadurch wurde die Unterbringung des Obligationenkapitals ermöglicht. Ich begreife nun nicht, wie ein Mitglied der Direktion der Spiez-Erlenbach-Bahn dazu kommt, zu erklären, die Kantonalbank habe nicht mitgemacht. Ich hatte damals das Gefühl, wir haben die Finanzierung ermöglichen helfen und der Spiez-Erlenbach-Bahn einen kräftigen Dienst erwiesen. Ich bin überzeugt, wenn der Präsident der Spiez-Erlenbach-Bahn hier wäre, so würde er das gerne anerkennen. Es nimmt sich etwas merkwürdig aus, nach Jahren hier im Grossen Rat zu erklären, wir haben uns damals ablehnend verhalten. Wir haben immer gesucht, dem Schwachen zu helfen und sind zum Beispiel auch bei der Bern-Neuenburg-Bahn nach langen Diskussionen in unzähligen Sitzungen im Interesse des Ansehens dieser Bahn und der bernischen Eisenbahnpolitik immer entgegengekommen. Man sollte das anerkennen und nicht Vorwürfe erheben, die nicht begründet sind.

So halte ich auch den Vorwurf für unbegründet, das Reinerträgnis der Kantonalbank sei ein sehr mässiges. Das ist nicht richtig. Das Reinerträgnis beträgt $5^1/_2$ Prozent, gewiss eine schöne Dividende, die der Staatskasse abgeliefert werden kann. In Wirklichkeit beträgt aber das Reinerträgnis viel mehr. Wenn wir nicht auf dem neuen Gebäude in Bern 100,000 Fr. abgeschrieben hätten, so würde das Reinerträgnis 6 % ausmachen, und wenn wir nicht weitere Abschreibungen auf Wertschriften vorgenommen hätten, mehr als 6 %. Wir hätten 6 oder 7 % abliefern können, aber wir haben uns gesagt, wir wollen gesund haushalten, auf dem neuen Gebäude eine ansehnliche Abschreibung machen und auch für die Wertschriften die nötigen Reservestellungen vornehmen. Das letztere ist notwendig, denn alle Wertschriften sind im Kurs gewaltig gesunken. Die $3^1/_2$ % Bundesbahnobligationen, die noch vor kurzem al pari standen, sind jetzt auf 93 % gesunken. Wir haben für 18 Millionen Wertschriften auf der Kantonalbank, die in der Bilanz zu den Tageskursen erscheinen. Um nun für den Fall von Kursstürzen die Differenz zu decken, muss in den bessern Jahren eine Reserve angelegt werden.

Man vergleicht die Kantonalbank mit Privatinstituten. Ein solcher Vergleich ist nicht zulässig, denn eine Kantonalbank, eine Staatsbank hat eine ganz andere Stellung als eine Privatbank. Die Kantonalbank ist vorerst durch das Gesetz gebunden. Dieses umschreibt die Geschäfte, welche die Kantonalbank machen darf und welche nicht. Ein Privatinstitut ist vollständig frei. Wir dürfen zum Beispiel keinen Blankokredit eröffnen, während es jedes Privatinstitut tun kann, und bei den Blankokrediten ist bekanntlich am meisten zu verdienen. Die eidgenössische Bank und ähnliche Institute machen ihre grossen Geschäfte wegen der Blankokredite. Im weitern steht die Kantonalbank als Staatsinstitut unter der Kontrolle des Grossen Rates. Sie kann nicht einfach den Zinsfuss hinaufsetzen, wie sie will, sondern wenn man einmal ein gewisses Mass überschreiten wollte, so würde sofort im Grossen Rat die Regierung interpelliert, warum die Kantonalbank dazu gelange, einen so hohen Zinsfuss anzusetzen. Wir sind im Bankrat nicht frei, zu beschliessen, dass wir in dem und dem Geschäft so und so viel Zins verlangen; sonst kommt in der nächsten Sitzung ein Brief von seiten eines Mitglieds des Grossen Rates oder von sonst woher, in welchem uns geschrieben wird, wenn ihr uns nicht vernünftig behandelt, so werden wir im Grossen Rat interpellieren. Erst in einer der letzten Sitzungen wurde uns in diesem Sinne geschrieben. Namentlich bei grössern Geschäften wird uns erklärt, dass man sich das nicht bieten lasse. So werden die Bedingungen auf alle mögliche Weise hinuntergeschraubt. Ich möchte nur wünschen, dass Sie einmal Gelegenheit hätten, einer Sitzung des Bankrates beizuwohnen; Sie würden dann sehen, welche Anforderungen man an ein Staatsinstitut stellt, ganz andere als an ein Privatinstitut.

Man hat geltend gemacht, die Kantonalbank hätte ganz gut der Hypothekarkasse Lötschberggelder zur Verfügung stellen können. Das geht nicht. Die Lötschbergbahn hat ihre Gelder nötig zum Bau und muss sie in den nächsten vier, fünf Jahren verwenden. Nun geht es doch nicht an, dieses Geld der Hypothekarkasse zu geben, damit sie es auf Unterpfand anlege, wo es gebunden, immobilisiert wird und nicht im benötigten Moment zurückgezogen werden kann. Das Lötschberggeld kann nur auf kurzsichtige Titel angelegt werden, so dass man in zwei, drei Jahren wieder darüber verfügen kann.

Noch einige Worte bezüglich der Bemerkung, die Hypothekarkasse erfülle ihre Pflicht nicht. Es ist ausserordentlich fatal, dass die Hypothekarkasse zu wenig Geld hat. Allein sie ist nicht das einzige Institut, das sich zurzeit in dieser Lage befindet. Wir befinden uns nun einmal in einer kritischen Zeit mit kolossalem Mangel an Geld und fortgesetzter starker Nachfrage nach solchem. Dieser Erscheinung begegnen wir überall, nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Welt. Die gegenwärtige Hochkonjunktur in Industrie und Gewerbe ist schuld daran und namentlich die starke Nachfrage nach Geld in Amerika. Hoffentlich

sind nach einem oder zwei Jahren die Verhältnisse wieder gesünder. Allein wenn auch die Hypothekarkasse nicht jedem Gesuch entsprechen kann, so ist das kein Unglück. Es ist ganz gut, wenn einmal einem gewissen Schwindel Halt geboten wird und es schadet nichts, wenn diese oder jene Häuser schon nicht erstellt werden. Man geht in gewisser Beziehung nur zu weit und diese starke Nachfrage nach Geld ist ein ungesunder Zustand. Wenn also die Hypothekarkasse schon in den Fall kommt, das Maximum etwas herabzusetzen und mitunter auch ein Gesuch ganz abzuweisen, so ist das, wie gesagt, kein Unglück.

Dies die wenigen Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte; im übrigen unterstütze ich die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie soeben von dem Herrn Präsidenten vernommen haben, hat die Staatswirtschaftskommission ihre Anregungen bezüglich des Erlasses eines Gesetzes über die Plakatsteuer und der Vorlage des Erbschaftssteuergesetzes in eigentliche Anträge umgewandelt. Nachdem sie von dem Berichterstatter unserer Kommission bereits begründet worden sind und nachdem sich der Herr Finanzdirektor mit denselben einverstanden erklärt hat, kann ich von einer weitern Begründung absehen. Jedermann ist damit einverstanden, dass in bezug auf die Plakatsteuer etwas gehen soll. Vor einigen Jahren wurde dem Volk ein Erbschaftsgesetz vorgelegt, aber von demselben verworfen, freilich mehr deshalb, weil der Zeitpunkt der Abstimmung höchst ungünstig gewählt war. Man sollte Gesetze nicht in der heissesten Jahreszeit zur Abstimmung bringen, wo es geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist, das Volk über die Tragweite einer Vorlage aufzuklären. Ich glaube, wenn wir das Erbschaftssteuergesetz in einzelnen Punkten etwas mildern und dann für die Abstimmung einen günstigeren Zeitpunkt wählen als das letztemal, so werden wir dasselbe nunmehr unter Dach bringen.

Zur Beruhigung teile ich mit, dass die Bemerkung betreffend die Kantonalbank in unserm Bericht eigentlich nicht so böse gemeint ist, wie es nun von gewisser Seite aufgefasst wird, und wir sehen es nicht gerade als ein Verbrechen an, wenn wir uns erlaubt haben, diese Bemerkung anzubringen. Die Staatswirtschaftskommission hält es nicht nur für ihr Recht, sondern geradezu für ihre Pflicht, überall eine Reklamation anzubringen oder eine Anregung zu machen, wo sie es für nötig hält. Man darf uns in dieser Beziehung keinen Vorwurf machen, denn wenn man uns zumuten wollte, die Rolle eines Taubstummen zu spielen, so hätte die Staatswirtschaftskommission überhaupt keine Existenzberechtigung mehr.

Von dem Herrn Finanzdirektor wurde darauf hingewiesen, dass es eine Ironie des Schicksals sei, dass der Bericht der Staatswirtschaftskommission von dem Direktionspräsidenten der Bern-Neuenburg-Bahn unterzeichnet sei, einer Bahnunternehmung, die schon wiederholt die Hülfe des Kantons Bern in Anspruch genommen habe und sehr froh darüber gewesen sei, dass diese Hülfe ihr zuteil wurde. Ich anerkenne ausdrücklich, dass die Bern-Neuenburg-Bahn nicht so prosperiert, wie man wünschen möchte, wir hoffen aber, dass die Zukunft die nötige Besserung bringen und dass namentlich der Lötschberg ihr nicht unbedeutende Mehreinnahmen verschaffen wird. Nun hat man geglaubt, das geringe Erträgnis der Kantonalbank sei darauf zurückzuführen, dass der Bern-Neuenburg-Bahn eine Zinsreduktion von $4^1/_2$ auf $4\,^0/_0$ bewilligte. Wir schulden der Berner Kantonalbank an Obligationenkapital 3,360,000 Fr., $^1/_2\,^0/_0$ davon macht 16,800 Fr. aus. Dieser Betrag spielt im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Kantonalbank keine so ausserordentliche Rolle, dass dadurch das Reinerträgnis wesentlich alteriert würde. Ich anerkenne aber gleichwohl ausdrücklich das Wohlwollen und Entgegenkommen, das uns wiederholt von seiten der Kantonalbank bewiesen worden ist und das hiemit in aller Form bestens verdankt wird. Uebrigens betone ich, dass mit der Bemerkung in unserm Bericht weder gegen den Direktor noch gegen den Verwaltungsrat der Kantonalbank eine Spitze gerichtet sein soll, sondern dass damit nur gesagt sein will, dass, wenn man mit den Erträgnissen anderer Banken Vergleichungen anstellt, sich einem der Gedanke aufdrängt, das Erträgnis der Kantonalbank dürfte etwas grösser sein. Was den Ausfall der 16,800 Fr. auf den Obligationen der Bern-Neuenburg-Bahn anbelangt, so füge ich bei, dass diese Einbusse durch den Nutzen der Bahn nicht nur für die betreffenden Gegenden bis zum Grossen Moos, sondern namentlich für die grosse Staatsdomäne auf dem Grossen Moos selbst mehr als aufgehoben wird. Witzwil kann infolge der Erstellung der Bahn seine Produkte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Getreide und so weiter, mit Leichtigkeit an den Mann bringen und der Reinertrag der dortigen Staatsdomäne hat im Jahre 1905 140,000 Fr. und im letzten Jahre 153,000 Fr. betragen.

v. Fischer. Solange sich die Staatswirtschaftskommission darauf beschränkt hatte, zum Abschnitt Finanzdirektion Wünsche zu äussern, hätte ich mich nicht veranlasst gesehen, das Wort zu ergreifen. Nachdem sie nun aber auf bestimmten Wunsch des Herrn Finanzdirektors ihre Wünsche zu Anträgen umgewandelt hat, sehe ich mich genötigt, diesen Anträgen mit wenigen Worten zum Teil entgegenzutreten.

Der erste Antrag geht dahin, dass dem Rat ein Gesetzesentwurf betreffend die Plakatsteuer vorzulegen sei. Ich bin damit einverstanden, dass mit bezug auf das Plakatwesen etwas geschehen soll. Aber bei dem Gesetz über die Plakatsteuer soll der fiskalische Charakter gegenüber dem andern Zweck des Gesetzes, der Bekämpfung der Plakatseuche, ganz in den Hintergrund treten. Das Hauptgewicht soll nicht darauf gelegt werden, dem Staat eine Einnahme zu verschaffen, sondern auf die Erreichung des zweitgenannten Zweckes. Ich mache also dem ersten Antrag der Staatswirtschaftskommission keine Opposition, weil ich dieses Gesetz nicht als ein Fiskalgesetz, sondern als eine Massnahme zur Bekämpfung der Plakatseuche ansehe.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Antrag auf Erlass eines Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Dieses Gesetz hat ausschliesslich einen fiskalischen Charakter und da kann ich dem Herrn Finanzdirektor die Freude nicht bereiten helfen, dass von seiten des Grossen Rates ihm ein einstimmiger Auftrag erteilt werde, diese Vorlage möglichst beförderlich wieder einzubringen. Die Vorlage wurde dem Volk vor zwei Jahren unterbreitet und es hat sie verworfen. Bevor man dem Volk diese Platte frisch aufgewärmt wie-

der serviert, sollte man sich zuerst darüber Rechenschaft geben, was eigentlich zur Verwerfung der Vorlage geführt hat. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt nicht günstig gewählt gewesen sei. Das mag auch mitgeholfen haben. Es ist im vorliegenden Fall sehr schwer zu sagen, diese und jene Gründe haben zur Verwerfung geführt, weil man sich weder in Wort und Schrift vor der Abstimmung viel über das Gesetz geäussert hat. Immerhin wird man gut daran tun, damit zu rechnen, dass da und dort tiefere Verstimmungen platzgegriffen haben könnten, die nicht offen zum Ausdruck gekommen sind. Ein Grund der Missstimmung liegt meines Erachtens darin, dass in bezug auf die Legate und Schenkungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, für Erziehungsanstalten und dergleichen, in der Regierung eine etwas zu strenge Praxis befolgt wird. Die Regierung ist befugt, gegenüber solchen Anstalten den Erlass der Erbschafts- und Schenkungssteuer eintreten zu lassen, und es scheint aus Aeusserungen, die man etwa hört — auch in der Presse wurde gelegentlich darüber geklagt — hervorzugehen, dass man in dieser Beziehung etwas weniger large, etwas zurückhaltender geworden ist. Es macht im Volk draussen entschieden einen schlechten Eindruck, wenn der Staat meint, in solchen Fällen mit seinen gierigen Tatzen kommen und auch noch etwas holen zu müssen. Es wäre jedenfalls sehr zu empfehlen, in dieser Beziehung eine etwas largere Praxis eintreten zu lassen und in bezug auf den Erlass der Erbschafts- und Schenkungssteuer gegenüber derartigen Anstalten etwas kulanter zu sein, als es da und dort der Fall zu sein scheint.

Ein anderer Grund, der zur Verwerfung des Erbschaftssteuergesetzes geführt hat, ist in der Presse offen zum Ausdruck gekommen und liegt darin, dass die Parole ausgegeben wurde: Ohne Verwaltungsgericht keine neuen Fiskalgesetze! Dieses Motiv hat entschieden manchen Bürger veranlasst, gegen das Gesetz ein Nein in die Urne zu legen und es ist kein unberechtigtes Verlangen, wenn in weitern Kreisen das Postulat aufgestellt wird, dass der Verfassungsbestimmung, die nun seit 14 Jahren auf dem Papier steht, einmal nachgelebt und die Instanz geschaffen werde, damit dem ungehörigen Zustand ein Ende bereitet wird, dass der Staat in gewissen Fällen Richter in eigener Sache, Partei und Richter in eigener Person ist. Dieser Grund hat im Jahre 1905 mit zur Verwerfung der Vorlage geführt. Bevor wir daher dem Volk die Vorlage vielleicht mit einigen Abänderungen wieder unterbreiten, sollten wir zuerst dafür sorgen, dass die Gründe, die zur Verwerfung mitgeholfen haben, beseitigt werden. Dies sollte um so eher geschehen, weil, wie schon betont, eine eigentliche Verpflichtung der Verfassung dazu besteht.

Aus diesen Gründen beantrage ich, den zweiten Antrag der Staatswirtschaftskommission abzulehnen.

Tschumi. In Steuersachen ist das Bernervolk überhaupt kitzlig und wir werden kein Steuergesetz irgendwelcher Art ohne bedeutende Aktion im Volke draussen durchbringen. Diese Aktion wurde das letztemal beim Erbschaftssteuergesetz nicht in richtiger Weise durchgeführt, man hätte die Leute viel mehr aufklären und auf die Sache aufmerksam machen sollen. Nun wissen Sie, welche grossen Ansprüche immerfort an den Staat gestellt werden und dass noch gerechtfertigte Ansprüche vorhanden sind, denen einmal Rechnung getragen werden muss. Es muss unbedingt darauf Bedacht genommen werden, die Lehrerschaft besser zu stellen, und gerade das Erbschaftssteuergesetz wird uns hiezu die nötigen Mittel verschaffen. Ueberhaupt halte ich ein Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz für das gerechtfertigste aller Steuergesetze, die man erlassen kann. Wenn es das letztemal in der Abstimmung gefallen ist, so liegt der Grund speziell darin, dass unmittelbar vorher den Gemeinden die Mitteilung von den höhern Grundsteuerschatzungen zuging. Diese Mitteilung wurde im Volke draussen sehr missfällig aufgenommen, auch in den Gemeinden, die durchaus nicht zu den neinsagenden gehören, sondern für die Beschaffung der für den Staat nötigen Mittel Verständnis haben. Man kann dem Staat ja gierige Tatzen vorwerfen, allein wenn man so viele Ansprüche an ihn stellt, muss man ihm auch zu den Mitteln verhelfen, um diese Ansprüche befriedigen zu können. Ich freue mich, dass die Staatswirtschaftskommission den Antrag gebracht hat, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz dem Volk wieder vorzulegen, und ich glaube, wir dürfen es herzhaft tun. Das Abstimmungsresultat wird diesmal ein ganz anderes sein als das letztemal.

Kunz. Ich will nicht untersuchen, auf welcher Seite die Unkenntnis liegt bezüglich der von mir gemachten Anregung. Geträumt habe ich jedenfalls die von mir ins Feld geführten Tatsachen nicht, und es wäre ein leichtes, einige Entscheide zu produzieren, aus denen wahrscheinlich die Richtigkeit meiner Behauptung hervorgehen würde. Gefreut hat mich die Erklärung des Herrn Finanzdirektors, er würde es selbst begrüssen, wenn diese misslichen Zustände aus der Welt geschafft werden könnten. Er hat also meine Anregung eigentlich gutgeheissen und ich hätte wohl erwarten dürfen, dass er sich bereit erklärt hätte, zu prüfen, wie Remedur geschaffen werden soll. Dies liesse sich durch eine Revision des Gesetzes von 1856 erreichen. Ich hätte daher von dem Herrn Finanzdirektor die Erklärung erwartet, die Regierung werde die Frage prüfen, ob das Gesetz revidiert werden soll oder nicht. Etwas anderes beabsichtigte ich nicht und es lag mir durchaus ferne, etwa den Finanzdirektor zu betupfen oder ihm etwas beibringen zu wollen. Es ist möglich, dass früher auch derartige Entscheide gefällt wurden, aber Tatsache ist, dass man sich früher in solchen Fällen, wenigstens soweit sie mir zur Kenntnis gelangten, mit dem einfachen Steuerbetrag zufrieden erklärte, während in letzter Zeit vielfach der $1^1/_2$fache Betrag verlangt wurde.

Dürrenmatt. Beharrlichkeit ist eine schöne Sache auch in der Politik und durch Beharrlichkeit und Ausdauer wird manches Schöne, das einem anfänglich unmöglich erscheint, möglich gemacht und erreicht. Beharrlichkeit ist am Platz, wenn es sich um eine Verbesserung handelt, die wenigstens in ihren Grundzügen allgemein als solche anerkannt wird, und sie ist in der Politik am Platz, wenn es sich darum handelt, Missverständnisse aufzuklären. Die Beharrlichkeit gilt auch als ein Grundzug des Berner Charakters. Dagegen gibt es auch eine Ausartung der Beharrlichkeit, die nicht mehr eine Tugend ist, sondern eher schon unter

die Fehler gerechnet werden muss. Wenn einer zweimal mit dem Kopf gegen eine Wand gerannt ist, ohne durchzudringen und nun zum drittenmal dagegen anrennt, so ist das nicht mehr Beharrlichkeit, sondern eher Steckköpfigkeit, Eigensinn oder Zwängerei. Das letztere scheint mir auch bei dem Vorschlag der Fall zu sein, jetzt schon wieder mit einem neuen Erbschaftssteuergesetz vor das Volk zu treten, nachdem es dasselbe nicht nur 1905, sondern auch schon ganz kurze Zeit vorher, 1902, zurückgewiesen hat. Wenn Herr Tschumi sich tröstet, man könne es diesmal mit verbesserter Agitation, mit vermehrter Aktion im Volk durchbringen oder durchzwängen, so unterschätzt er offenbar das, was das letztemal geleistet worden ist, um dem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Es ist nicht richtig, dass damals nichts gearbeitet worden sei. Der Herr Finanzdirektor hat sich selbst in löblicher Absicht zur Aufklärung des Volkes auf die Füsse gemacht, ist auf das Land hinaus gezogen und hat das Volk über die Absichten des Gesetzgebers aufgeklärt, jedoch ohne Erfolg. Nun ist es wohl möglich, dass Herr Dr. Tschumi in agitatorischem Geschick andern überlegen ist (Heiterkeit), dass er das noch besser kennt und vielleicht neue Armeen aus dem Boden stampfen kann, die damals nicht zur Verfügung standen. Ich zweifle jedoch daran. Denn was seither gegangen ist, ist nicht derart, um das Bernervolk von der unbedingten Notwendigkeit neuer Fiskalgesetze zu überzeugen. Ich will keine Anklagen erheben, aber man hat an so vielen Orten bei einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben trotz des Widerstandes der Opposition mit der grossen Kelle angerichtet, dass das Volk es nicht verstehen wird, wenn man ihm jetzt erklärt, dass auf einmal neue Finanzen nötig seien. Uebrigens darf man sich nicht verhehlen, dass auch der Souverän anderer Kantone, die als ultrafortschrittlich gelten und vorwiegend industrielle Bevölkerung haben, wie zum Beispiel der Kanton Neuenburg, in dieser Weise gleich denkt wie das Bernervolk. Der Kanton Neuenburg hat seinen centime additionnel und 1905 ebenfalls das Erbschaftssteuergesetz verworfen und die dortige Bevölkerung geht doch sicher etwas lebhafter auf derartige Ideen ein als das Bernervolk. Ich erinnere mich, wie es bei der Beratung des letzten Erbschaftssteuergesetzes gegangen ist. Die Regierung hat sich darauf berufen, dass das Verlangen aus der Mitte des Rates gestellt worden sei und sie daher die Pflicht habe, schleunigst das verworfene Erbschaftssteuergesetz wieder vorzulegen. Das wird auch bei der nächsten Vorlage der Fall sein. Da wird es wieder heissen, der Grosse Rat selbst habe es verlangt. Ich bin Herrn v. Fischer dankbar, dass er diese Rede zum voraus gefühlt hat. Man wird sich auf den Auftrag des Grossen Rates berufen, aber es soll dann auch gesagt werden, man habe davor gewarnt und darauf hingewiesen, dass es nichts abtragen werde.

Es ist schon bei so vielen Anlässen vom Regierungstisch aus über die Verwerfung des Gesetzes von 1905 geklagt worden, dass ich mir doch ein Wort nicht zur Entschuldigung der Mehrheit des Bernervolkes, aber zur Erklärung des damaligen Volksvotums erlauben möchte. Von seiten der Freunde der Vorlage wurde eigentlich in letzter Linie an den Neid und die Eifersucht im Volk appelliert. Man hat gesagt, dieses Gesetz trifft ja nur 5 oder 10 % der Bürger, die in ihrem Vermögen geschmälert werden, warum sollten denn die andern 90 % nicht dafür sein können! Man hat also an die Missgunst der Wähler appelliert und das war schon ein Fehler. Diejenigen, welche gegen das Gesetz und vielleicht gegen ihr eigenes Interesse gestimmt haben, haben, wenn sie selbst schon nichts erben werden und keine Erbschaftssteuer zahlen müssen oder wenn sie selbst keine Erbschaft hinterlassen werden, doch ein geistiges Gut, den Familiensinn, und zu diesem wollten sie Sorge tragen. Dieser Familiensinn wird sich hoffentlich in seiner ganzen Kraft wieder zeigen, wenn der Grosse Rat einen dritten oder vierten Versuch macht, das Gesetz dem Volk vorzulegen. Das ist meine Meinung über die Aussichten der neuen Vorlage.

Präsident. Ich weiss nicht, wie lange die Diskussion über die Finanzdirektion sich noch fortspinnen kann und ich muss Sie daher bitten, darüber zu entscheiden, wie wir weiter progredieren wollen. Wir sollten unbedingt diese Woche mit dem Verwaltungsbericht, der Staatsrechnung und den Nachkrediten zu Ende kommen, da wir die nächste Woche noch eine Menge anderer Traktanden zu erledigen haben. Ich erinnere an die Interpellation Tschumi, die zweite Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes, die zweite Beratung des Streikgesetzes, die Frage der Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura und anderes mehr. Ich möchte Ihnen daher beantragen, auf heute nachmittag eine Sitzung anzuberaumen zur Fortsetzung der Beratung des Verwaltungsberichtes und zur Behandlung von Justizgeschäften. Morgen haben Sie beschlossen, der Einladung der Bern-Schwarzenburg-Bahn Folge zu leisten und per Extrazug um 12 Uhr zu verreisen, so dass wir unsere Sitzung um $11^1/_2$ Uhr werden schliessen müssen. Da wir nicht sicher sind, in der morgigen kurzen Sitzung alle Geschäfte zu erledigen, die diese Woche fertig werden müssen, so beantrage ich Ihnen, für Freitag morgen eine Sitzung in Aussicht zu nehmen. Ich würde Ihnen also beantragen, hier die Sitzung abzubrechen, nachmittags Sitzung zu halten und auf nächsten Freitag vormittag eine Sitzung anzusetzen.

Kunz, Finanzdirektor. Ich meinerseits habe nicht im Sinn, die Diskussion über die Finanzdirektion wesentlich zu verlängern und ich glaube, wir könnten diesen Abschnitt des Verwaltungsberichtes heute morgen noch erledigen.

Abstimmung.

Für den Antrag Regierungsrat Kunz (weiterfahren)	78 Stimmen
Für Abbrechen	26 »

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor hat mich nicht richtig verstanden, wenn er behauptet, ich habe mich darüber beschwert, dass das Maximum der Darlehen der Hypothekarkasse von 100,000 auf 50,000 Fr. herabgesetzt und mit dieser Schlussnahme alle gewerblichen und industriellen Unternehmungen von Bedeutung von der Benützung der Hypothekarkasse ausgeschlossen seien. Ich habe im Gegenteil behauptet, dass man sich damit einverstanden erklären könne angesichts der grossen Inanspruchnahme der Hypothekarkasse. Wenn sie einen Fehler gemacht hat, so war es der,

dass sie mit der Erhöhung des Zinsfusses sowohl für die Kreditoren wie die Debitoren viel zu lange gewartet und damit eine Menge Geld aus ihrer Kasse hinausgetrieben hat. Doch ich will nicht kritisieren, die Hauptsache ist, wenn die Hypothekarkasse ein Maximum von 40,000 bis 50,000 Fr. aufrecht erhält.

Den Rüffel des Herrn Bühler wegen Undankbarkeit gegenüber der Kantonalbank lehnen wir in aller Bescheidenheit und Demut, aber mit aller Bestimmtheit ab. Es ist heute, nach 10 Jahren, durchaus nebensächlich, wer der Spiez-Erlenbach-Bahn das Obligationenkapital beschafft hat. Herr Bühler selbst hat zugegeben, dass die Kantonalbank es ablehnte, uns die 800,000 Fr. zu geben und uns nach Zürich und Basel an den Bankverein geschickt hat. Ich habe nicht behauptet, dass die Kantonalbank von Bern uns nichts gegeben habe, sondern ich bestätige, dass sie uns einen Beitrag von 150,000 Fr. bewilligt hat, aber erst nachdem man bei allen Mitgliedern des Bankrates kniefällig vorstellig geworden war und nachdem Herr Bühler seinen ganzen Einfluss geltend gemacht hatte. Wir sind Herrn Bühler zu Dank verpflichtet, aber wir haben nicht den geringsten Anlass, der Bank gegenüber dankbar zu sein.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Kunz mit seiner Erwiderung sagen wollte, ist mir nicht verständlich. Ich habe ausdrücklich erklärt, dass es einer Revision des Gesetzes bedürfe und dass im neuen Entwurf seiner Anregung bereits Rechnung getragen sei.

Die Herren v. Fischer und Dürrenmatt haben bereits die Chancen des neuen Erbschaftssteuergesetzes besprochen, der erstere etwas boshaft, indem er von der gierigen Tatze des Staates spricht, der letztere wie gewöhnlich voll Humor. Ich muss ihnen dieses Recht zugestehen und verzichte auch gerne auf eine Einstimmigkeit bezüglich dieses Beschlusses. Was ich gewünscht habe, ist, dass sich der Grosse Rat darüber ausspreche, ob er es als zweckmässig erachtet, diese Revision wieder an die Hand zu nehmen oder nicht. Wenn sich eine grosse Mehrheit im Sinne der Wiedervorlage ausspricht, so ist mir dieselbe massgebend und wir werden Ihnen den Entwurf neu unterbreiten.

Herr v. Fischer hat gesagt, es sei schwer, die Gründe anzuführen, welche zur Verwerfung geführt haben, aber er weiss sie nachher doch anzugeben und redet unter anderm von einer tiefen Verstimmung. Ich glaube, diese Verstimmung ist dort zu suchen, wo man ein solches Gesetz am intensivsten fürchtet, nicht aber in den breiten Schichten des Volkes, das nichts zu erben hat und zufrieden sein muss, wenn dem Staat die Mittel zufliessen, damit er seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Wenn Herr v. Fischer weiter auf die gierigen Tatzen des Mutz hinweist, so möchte ich ihm entgegnen, dass die Geschichte uns lehrt, dass es allerdings Zeiten gab, wo diese Tatze sehr gierig war und die erkrallten Franken nicht wieder losliess, während heute von allen Seiten Ansprüche an die Staatskasse geltend gemacht werden und es daher nötig ist, dieselbe auch mit den nötigen Mitteln zu versehen, damit das Geld wieder zum Wohl des Ganzen in das Land hinausfliessen kann. Im übrigen wird sich bei der Beratung des Entwurfes Gelegenheit geben, die Gründe zu erforschen, die zur Verwerfung geführt haben, und ich werde dann auch Herrn Dürrenmatt antworten können, ob man an den Neid appelliert hat. Wenn man auf die Vorgänge in Neuenburg hinweist, so konstatiere ich bloss, dass der derzeitige Vorsteher des Finanzdepartementes ein gut konservativer Bürger ist und dass nicht nur die radikalen «Fötzel», wie man früher etwa sagte, bereit sind, das Geld zu nehmen, sondern dass auch die Konservativen, wenn sie berufen sind, für das Gleichgewicht im Staatshaushalt zu sorgen, auf diese Mittel angewiesen sind, die wir Ihnen in Vorschlag gebracht haben und die wir Ihnen vorzuschlagen wieder bereit sind.

Scheidegger. Der Herr Finanzdirektor hat in seinem Votum auf die Privatinstitute hingewiesen, die zu 4 und $4^1/_4\,^0/_0$ Geld suchen, und unter anderm die Schweizerische Volksbank genannt. Aus dem Zusammenhang, in dem er diese Mitteilung machte, könnte man schliessen, er missbillige das Vorgehen der Schweizerischen Volksbank. Es ist übrigens nicht das erstemal, dass seitens der Finanzdirektion ähnliche missbilligende Bemerkungen gefallen sind, und ich halte es daher für meine Pflicht, auf die Folgen eines solchen Verhaltens aufmerksam zu machen. Die Generaldirektion der Schweizerischen Volksbank ist der Ansicht, dass die Bank in Bern durchaus in ihrem Recht geblieben ist, wenn sie Geld zu $4^1/_4\,^0/_0$ gesucht hat. Der Herr Finanzdirektor sagt, man habe das Geld hier gesucht und in die Ostschweiz geschickt. Es ist nicht schwer nachzuweisen, dass das nicht richtig ist. Die Filialen der Schweizerischen Volksbank haben sich je und je ausgeholfen, die ostschweizerischen den bernischen, die bernischen den ostschweizerischen oder den westschweizerischen und so weiter, wie das Bedürfnis sich gerade gestaltete. Die Behauptung, man habe hier in Bern Geld gesucht, um es in die Ostschweiz zu schicken, kann anhand des gegenseitigen Verkehrs leicht widerlegt werden. Es war schon früher einmal die Rede davon, die Generaldirektion der Schweizerischen Volksbank nach der Ostschweiz zu verlegen, wie auch schon andere bernische Institute eine ähnliche Transaktion vorgenommen haben. Derartige Anfeindungen eines Geschäftshauses sind ganz dazu angetan, um neuen derartigen Transaktionen Vorschub zu leisten, und da möchte ich zu bedenken geben, dass ein Institut wie die Schweizerische Volksbank auch eine ganz wesentliche Steuerkraft darstellt und es dem Kanton Bern nicht gleichgültig sein kann, ob man derartige Institute von Bern verdrängt. Davor möchte ich warnen. Die Volksbank hat durchaus innerhalb ihrer Rechte gehandelt und es kann ihr kein Vorwurf gemacht werden. Es ist auch nicht richtig, man habe das Geld der Hypothekarkasse entzogen, das heisst es seien dort weniger Depositen gemacht worden. Natürlich wird der Bürger sein Geld lieber zu $4^1/_4\,^0/_0$ als zu einem niedrigern Zinsfuss anlegen, wenn ihm die nötige Sicherheit geboten ist. Und wenn man auf der Hypothekarkasse keine Darlehen bekommt, so sucht man das Geld eben anderwärts. Daher rührt der Rückgang des Verkehrs und auch der Depositen bei der Hypothekarkasse. Ich möchte davor warnen, hier nicht zu weit zu gehen, es liegt nicht im Interesse des Staates und noch weniger der Stadt Bern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Scheidegger hat mich nicht richtig verstanden und möchte offenbar — ich muss das aus

dem Tone seines Votums schliessen — einen Konflikt heraufbeschwören. Ich habe einfach festgestellt, dass $4^1/_4\,^0/_0$ offeriert werden. Was den Abfluss des Geldes nach der Ostschweiz anbelangt, so begreife ich nicht, wie Herr Scheidegger behaupten kann, das sei nicht richtig und er wolle beweisen, dass das Geld nicht dorthin abgeflossen sei. Wenn die Herren bis morgen Geduld haben wollen, so kann ich ihnen die Publikation vorweisen, in welcher es heisst, dass die Volksbank Bern Geld zu $4^1/_4\,^0/_0$ entgegennimmt solange Konvenienz für die Filialen in Zürich, St. Gallen und so weiter. Ich habe das bezügliche Zirkular zu Hause. Auf der andern Seite konstatiere ich, dass gegen 5 Millionen Kassascheine und Spareinlagen der Hypothekarkasse gekündet wurden und die Betreffenden jeweilen erklärten, sie ziehen das Geld zurück, weil sie es bei der Schweizerischen Volksbank besser anlegen könnten. Wir können natürlich nichts dagegen haben und ich verwahre mich dagegen, dieses Vorgehen kritisiert zu haben. Ich habe mich in meinem Votum sehr vorsichtig ausgedrückt, wie sich aus dem stenographischen Protokoll ergeben wird. Ich suche keinen Konflikt hervorzurufen mit der Schweizerischen Volksbank, mit der ich auf gutem Fusse stehe. Meine Ausführungen hatten lediglich den Zweck, zu erklären, warum die Hypothekarkasse nicht allen Begehren entsprechen kann, die an sie gestellt werden. Nun kommt man und sagt, man begreife, dass bei der Hypothekarkasse ein Rückgang zu konstatieren sei. Das ist nicht richtig, sondern gerade das Gegenteil trifft zu. Ich wiederhole noch einmal, ich habe das Vorgehen der Volksbank nicht kritisiert, sondern bloss auf die Tatsache hingewiesen, dass der Hypothekarkasse grosse Summen gekündet wurden, die dann bei dem genannten Institut angelegt wurden, und ich habe dies angeführt, um zu rechtfertigen, warum die Hypothekarkasse nicht allen Begehren entsprechen kann und das Maximum der Darlehen herabsetzen muss.

Scheidegger. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor hat mich auch missverstanden. Er hat ausdrücklich die Schweizerische Volksbank genannt, was nicht nötig gewesen wäre, und dabei in einer Art und Weise davon gesprochen, dass gewisse Bankinstitute Geld zu $4^1/_4\,^0/_0$ suchen, dass man annehmen musste, er missbillige es im Interesse der Hypothekarkasse. Nun sagt der Herr Finanzdirektor, er wolle nachweisen, dass die hiesige Filiale zugunsten auswärtiger Filialen als Zahlungsstelle gedient habe. Das ist ganz selbstverständlich. Wir können den Filialen Zürich, Winterthur, St. Gallen nicht verwehren, von sich aus Geld zu $4^1/_4\,^0/_0$ zu suchen und die Filiale Bern hat kein Interesse daran, in diesem Falle nicht als Zahlungsstelle zu dienen. So wie Herr Regierungsrat Kunz die Sache dargestellt hat, musste man annehmen, die Volksbank Bern habe Geld zu $4^1/_4\,^0/_0$ gesucht und sei dadurch der Hypothekarkasse quasi in die Quere gekommen. Im übrigen wiederhole ich, dass es nicht das erstemal ist, dass die Finanzdirektion sich gegenüber der Volksbank in einer Weise geäussert hat, die etwas pikieren musste, und darum wollte ich davor warnen, dass man nicht durch ein solches Vorgehen derartige Institute aus Bern verdränge.

Abstimmung.

1. Der erste Antrag der Staatswirtschaftskommission betreffend die Vorlage eines Plakatsteuergesetzes wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den zweiten Antrag der Staatswirtschaftskommission (Erbschaftssteuergesetz) . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird der Bericht der Finanzdirektion stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 111 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 74) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Bernhard Hirschel, von Sulzburg, Grossherzogtum Baden, Handelsmann, seit 1871 wohnhaft in Bern, geboren am 27. März 1852, verheiratet mit Sophie geb. Nordmann, geboren am 8. Februar 1866, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus zugesichert ist — mit 82 Stimmen.

2. Nathan Bloch, von Sulzburg, Grossherzogtum Baden, Liqueurfabrikant, seit 1887 wohnhaft in Bern, geboren am 12. September 1858, verheiratet mit Jenny geb. Bær, geboren am 30. August 1869, Vater von sieben minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus zugesichert ist — mit 87 Stimmen.

3. Leo Joseph Mingerzahn genannt Walter, von Aschersleben, Preussen, Koch, wohnhaft in Hondrich zu Spiez, vorher in Bern, geboren zu Aarau am 6. Juni 1883, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Ebligen zugesichert ist — mit 94 Stimmen.

4. Rudolf Julius Karl Tiersbier, von Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, Preussen, Kürschner, seit 1889 wohnhaft in Biel, geboren am 24. Dezember 1854, verheiratet mit Elisabeth Augusta Emma geb. Kreusch, geboren am 30. August 1866, Vater von sechs noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Biel zugesichert ist — mit 102 Stimmen.

5. Etienne-Joseph-Séraphin Pellissier, von Rhêmes-St. Georges, Bezirk Aosta, Italien, Kaminfegermeister, wohnhaft seit mehr als zwanzig Jahren in St. Immer, geboren am 18. Oktober 1865, verheiratet mit Marie-Secondine-Phélogie geb. Chassan, geboren am 27. November 1871, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist — mit 103 Stimmen.

6. François-Léon Quelos, von Lebetain (Haut-Rhin), Frankreich, Uhrmacher, seit 1881 wohnhaft in Pruntrut, geboren am 18. April 1855, verheiratet mit Catherine-Marie geb. Noirat, geboren am 20. November 1854, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Courgenay zugesichert ist — mit 103 Stimmen.

7. Wilhelm Liechty, von Lepuix (Delle), Frankreich, Schriftsteller, wohnhaft in Laufen und vorher in Brislach, wo er am 28. März 1874 geboren, verheiratet mit Fanny geb. Hilberth, geboren am 13. Juli 1876, zurzeit ohne Kinder, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Burg zugesichert ist — mit 102 Stimmen.

8. Johann Georg Kratz, von Etzelskirchen, Bayern, Konditor, seit 1896 in Utzenstorf wohnhaft, geboren am 10. April 1869, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Utzenstorf zugesichert ist — mit 104 Stimmen.

9. Ariste Abel Spozzio, von Brezzo di Bedero, Provinz Como, Italien, Uhrmacher, geboren aux Vacheries des Genevez am 2. März 1881, seit 22 Jahren wohnhaft in Court, ledig, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

10. Dr. phil. Karl Müller, von Wernberg (Kärnten), Oesterreich, Statistiker, seit Oktober 1904 in Bern wohnhaft, geboren am 20. August 1880, ledig, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 101 Stimmen.

11. Louis François Briot, von Vaufrey (Doubs), Frankreich, Landwirt, wohnhaft in Montmelon, seit 17 Jahren im Amtsbezirk Pruntrut, geboren am 29. Januar 1877, ledig, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 103 Stimmen.

12. Emile-Julien-Victor Brun, von Beaucourt (Haut-Rhin), Frankreich, Geschäftsführer, seit April 1906 in Boncourt, vorher während mehr als 25 Jahren in Pruntrut, geboren am 13. April 1875, verheiratet mit Lucie-Bertha geb. Prêtre, geboren am 30. Januar 1870, ohne Kinder, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist — mit 100 Stimmen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 2. Oktober 1907,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 77 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), David, Etienne, Graber, Grieb, Gross, v. Grünigen, Gürtler, Haas, Habegger, Hari, Kindlimann, König, Laubscher, Lenz, Lohner, Marthaler, Michel (Interlaken), Minder, Müller (Karl), Mürset, Probst (Langnau), Reichenbach, Rossel, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Stettler, Trachsel (Bern), v. Wattenwyl, Weber, Wyder, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Brand, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Crettez, Cueni, Egli, Flückiger, Girod, Grosjean, Grossglauser, Grossmann, Gurtner (Lauterbrunnen), Hofer, Hügli, Hutmacher, Ingold (Lotzwil), Keller, Kilchenmann, Kohler, Lanz (Roggwil), Lanz (Trachselwald), Leuch, Lüthi, Marschall, Meyer, Möri, Mouche, Müller (Bargen), v. Muralt, Ramseyer, Rothenbühler, Rüegsegger, Schneider (Rubigen), Siegenthaler, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Stämpfli (Zäziwil), Trachsel (Wattenwil), Wiedmer, Will, Wysshaar, Zimmermann.

Das Bureau hat folgende

Kommissionen

ernannt:

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Herr Grossrat Trachsel (Bern), Präsident.
» » Schär, Vizepräsident.
» » Bühler (Matten).
» » Cueni.
» » Lanz (Rohrbach).

Herr Grossrat Marschall.
» » Schneider (Biel).
» » Spring.
» » Stauffer (Corgémont).

Dekret betreffend Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtfälle.

Präsident. Das Bureau beantragt Ihnen einstimmig, die Zahl der Mitglieder dieser Kommission ebenfalls auf 9 zu erhöhen, damit die verschiedenen Landesteile, Berufsarten und Fraktionen berücksichtigt werden können. — Sie scheinen mit diesem Antrag einverstanden zu sein. — In Voraussicht dieses Beschlusses wurde die Kommission wie folgt bestellt:

Herr Grossrat v. Fischer, Präsident.
» » Schüpbach, Vizepräsident.
» » Elsässer.
» » Kunz.
» » Peter.
» » Rossé.
» » Spychiger.
» » Stucki (Worb).
» » Tschannen.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1906.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 571 hievor.)

Bericht der Sanitätsdirektion.

M. **Jobin,** rapporteur de la commission d'économie publique. Dans le rapport de la Direction des affaires sanitaires, vous avez pu lire que celle-ci mentionnait le projet de loi relatif aux mesures à prendre contre la tuberculose, projet discuté par le Conseil-exécutif, et dont le président de la commission parlementaire, M. le Dr Gross, a dit qu'il pouvait être mis en délibération. Cette affaire est prête et pourra être portée devant le Grand Conseil quand on voudra.

Vous avez remarqué aussi, dans le rapport, l'obligation qui a été faite aux médecins de signaler les cas de méningite infectieuse. Inutile d'insister sur le caractère extrêmement sérieux et grave de cette maladie, et l'on comprend aisément que la Direction ait pris cette mesure.

Le Grand Conseil n'ignore pas les nombreux inconvénients qui résultent du manque de place dans nos grands établissements hospitaliers: la Maternité, l'Hôpital de l'Isle et les Asiles d'aliénés. En ce qui concerne la Maternité, le rapport constate que, pour une période assez longue, à l'avenir, il n'y aura pas lieu de recourir à de nouvelles dépenses. L'Hôpital de l'Isle a inauguré récemment un nouveau bâtiment, de sorte que l'on y aura un peu de place disponible. Il y a lieu d'espérer qu'un grand secours lui viendra de l'initiative prise par les administrations des hôpitaux de districts en vue du développement de leurs établissements respectifs afin que, désormais, on puisse procéder, dans ceux-ci, à des opérations pour lesquelles, jusqu'ici, les malades se faisaient conduire à l'Hôpital cantonal. Cela coûtait très cher et remplissait outre mesure cet établissement, au préjudice d'une quantité de malades qui, de ce chef, ne pouvaient y être admis.

Reste la question des maisons d'aliénés. Vous avez pu lire dans les journaux que ces asiles sont remplis, archi-remplis, archi-combles et qu'on est, malheureusement, souvent obligé de refuser des malades. L'adjonction de constructions nouvelles aux bâtiments déjà existants n'a pas paru, aux yeux de la commission d'économie publique, être la solution désirable. La commission estime, au contraire, qu'il faut procéder à la construction d'un nouvel institut à établir selon toutes les exigences modernes et où les internés pourraient recevoir tous les soins que nécessite leur état. Mais, la construction de ce nouvel établissement coûtera gros, et la Caisse de l'Etat ne peut pas, actuellement, faire face à cette dépense considérable. C'est pourquoi la commission estime qu'il y aurait lieu de consulter le peuple, sans trop tarder, sur la question de savoir s'il n'y aurait pas opportunité à prolonger, pour une nouvelle période de dix ans, l'impôt spécial en faveur des secours hospitaliers pour les aliénés. Quoique la période décennale courante n'expire qu'en 1910, la commission conseille de consulter le peuple dès maintenant sur ce point. L'Etat pourrait alors prendre ses mesures, faire élaborer de suite les plans et devis du nouveau bâtiment à construire, dès que le peuple se serait prononcé favorablement.

Je n'ai pas d'autres observations à présenter en ce qui concerne le rapport de la Direction des affaires sanitaires.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gesetzesentwurf betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wurde von der Kommission bereits in Behandlung gezogen und soll in dieser Session vom Rat in erster Lesung durchberaten werden. Derselbe hat noch eine Ergänzung erfahren, indem die Regierung es für nötig erachtete, auch noch eine Bestimmung wegen der Irrenanstalten aufzunehmen, wonach mit Rücksicht auf die arge Ueberfüllung sämtlicher Irrenanstalten eine vierte errichtet werden soll. Der gegenwärtige Zustand ist ganz unhaltbar geworden. So beherbergen zurzeit die beiden Anstalten Waldau und Münsingen 400 Patienten mehr als ursprünglich Raum geschaffen worden ist. Sie können dieser einzigen Mitteilung entnehmen, an welcher Ueberfüllung diese Anstalten leiden. Sie werden bei Behandlung des bezüglichen Gesetzesentwurfes darüber nähere Auskunft erhalten.

Der Medizinaltarif von 1876 ist einer Revision unterworfen worden. Die Regierung hat ihn bereits im Juni durchberaten und angenommen und er wird auf 1. Januar 1908 in Kraft treten.

Auch das Frauenspital ist im Laufe der Jahre zu klein geworden und es haben deshalb die Aufsichts-

behörden die nötigen Vorbereitungen zu dessen Erweiterung getroffen. Die Pläne sind bereits ausgearbeitet und liegen bei der Baudirektion. Wir werden diesem Geschäft auch fernerhin die nötige Aufmerksamkeit schenken.

Der Bericht der Sanitätsdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir machen auch dieses Jahr wieder auf den grossen Andrang zu der landwirtschaftlichen Jahresschule und den Winterschulen auf der Rütti und in Langenthal aufmerksam. Derselbe nötigt uns, eine dritte landwirtschaftliche Winterschule zu errichten und es ist hiefür nach erfolgter Ausschreibung durch die Regierung bereits Münsingen in Aussicht genommen worden, das sich insofern dafür eignet, weil dort die Schüler sich auf dem zur Irrenanstalt gehörenden Gut praktisch betätigen können und weil Münsingen für die aus dem Oberland die Schule besuchenden Jünglinge wesentlich näher liegt als die Rütti und Langenthal. Der starke Zudrang zu den landwirtschaftlichen Schulen ist übrigens ein sprechender Beweis für die musterhafte Leitung derselben.

Im weitern machen wir wiederum auf die Tatsache aufmerksam, dass sich das Bedürfnis in landwirtschaftlichen Kreisen, in landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften nach Abhaltung von Kursen und Vorträgen in stets vermehrtem Masse geltend macht und die der ökonomischen Gesellschaft zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr genügen. Der bezügliche Kredit wird entsprechend erhöht werden müssen, damit den Vereinen und Genossenschaften, die im Interesse der Ausbildung der Landwirte die Abhaltung solcher Kurse und Vorträge verlangen, nicht abschlägiger Bescheid erteilt werden muss.

Bezüglich des Weinbaues ist zu konstatieren, dass derselbe einer befriedigenderen Zukunft entgegengehen dürfte. Zunächst deshalb, weil man bei den Handelsverträgen dafür gesorgt hat, dass bei der Einfuhr von Wein aus dem Ausland in die Schweiz ein höherer Zoll als bisher erhoben wird. Ferner wurden im Lebensmittelgesetz schützende Bestimmungen aufgenommen, die der Weinpantscherei im Inland entgegentreten sollen, was auch wieder den eigentlichen Weinproduzenten zugute kommt. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass wir ein Gesetz zur Bekämpfung der Phylloxera durchberaten haben und dass gleichzeitig auch in der Bundesversammlung ein analoges Gesetz erlassen worden ist. Es kann daher mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass der Weinbau bessern Zeiten entgegengeht.

In der Hagelversicherung ist auch im Berichtsjahre wieder eine ganz bedeutende Differenz zwischen den einbezahlten Prämien und den ausgerichteten Entschädigungen zutage getreten; die erstern beliefen sich auf 169,000 Fr., die letztern auf 54,000 Fr. Wenn man in Betracht zieht, dass diese Differenz zuungunsten der Versicherten nicht nur zwei, drei Jahre, sondern wesentlich länger existiert, so ist wohl die Forderung der Staatswirtschaftskommission, es möchte darnach gestrebt werden, dass die bernischen Versicherten günstigere Bedingungen bekommen als bis jetzt, nicht ungerechtfertigt und wir halten auch diesmal wieder dafür, dass Mittel und Wege gefunden werden sollten, um für unsere Versicherten günstigere Bedingungen zu erlangen.

Eine weitere Bemerkung betrifft den Ausbau des kulturtechnischen Bureaus. Diese Angelegenheit ist schon wiederholt hier im Rate zur Sprache gekommen, hat aber bis dato keine vollständig befriedigende Lösung gefunden. Ich füge gleich bei, dass auch in dem Dekretsentwurf über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion dem mangelnden Zustand noch nicht genügend abgeholfen wird, sondern dass da ein Mehreres geschehen muss. Ich möchte diesbezüglich auf die Verhältnisse im Kanton St. Gallen hinweisen. Anlässlich der letzthin abgehaltenen Ausstellung in St. Gallen wurde von dem kantonalen Volkswirtschaftsdepartement eine Festschrift herausgegeben, die mir vorliegt und der zu entnehmen ist, dass das kulturtechnische Bureau letztes Jahr den Kanton St. Gallen — also ohne Einschluss der Bundesbeiträge — 17,413 Franken gekostet hat, während der Kanton Bern dafür 3500 Fr. ausgegeben hat. Die Beiträge an Bodenverbesserungen im Flachland betrugen in St. Gallen in den Jahren 1901—1906 durchschnittlich 40,833 Fr. jährlich, für Alpverbesserungen, beziehungsweise Alpinspektionen 28,160 Fr., oder zusammen in einem Jahr im ganzen 86,000 Fr. Der Kanton Bern hat in einem Zeitraum von 5 Jahren für Beiträge nicht mehr ausgegeben als St. Gallen in einem Jahr. Das zeigt deutlich, dass im Kanton Bern auf dem Gebiet der Bodenverbesserung noch mehr geschehen könnte und sollte. Ich anerkenne durchaus, dass der Kanton Bern für die Landwirtschaft grosse Opfer bringt, ich erinnere nur an die Viehprämierung, das landwirtschaftliche Bildungswesen, die Viehversicherung und so weiter, aber im vorliegenden Fall muss unseres Erachtens ein Mehreres geschehen, damit den in Aussicht genommenen Bodenverbesserungsprojekten auch ein entsprechender Kantons- und Bundesbeitrag ausgerichtet werden kann. Je geringer die Kantonsbeiträge für diesen Zweck sind, desto geringer ist auch die daherige Unterstützung seitens des Bundes. Wir wollen doch nicht mithelfen, dass andere Kantone in dieser Beziehung reichlich bedacht werden und der grosse Kanton Bern gegenüber andern Kantonen, wie St. Gallen, Graubünden, Wallis, Neuenburg und so weiter, bedeutend zurücksteht. Das kulturtechnische Bureau muss notwendigerweise so ausgestaltet werden, wie es den Verhältnissen im Kanton Bern entspricht. Wenn das geschehen soll, so darf das Bureau, das gegenwärtig aus einem einzigen Beamten besteht, nicht nur durch einen Adjunkten verstärkt werden, sondern es muss nach unserm Dafürhalten mindestens ein dritter Kulturtechniker angestellt werden. Wenn zum Beispiel der Kanton St. Gallen 4 Kulturtechniker hat, zu denen noch 4 weitere Gehülfen, Zeichner und andere Angestellte kommen, so ist es jedenfalls keine übertriebene Forderung, wenn wir für den grossen Kanton Bern die Anstellung von mindestens zwei weitern Kulturtechnikern verlangen. Die finanziellen Konsequenzen dieses Verlangens sind nicht sehr gross, da der Bund die Hälfte der Besoldungen der Kulturtechniker zurückerstattet.

Die Staatswirtschaftskommission verlangt im weitern, dass die drei Kulturtechniker einander koordiniert werden. Man wird entgegenhalten, dass es sich etwas eigentümlich ausnehme, wenn nicht einer derselben der Chef des Bureaus und die andern seine Untergebenen sein sollen. Allein das Verlangen der Staatswirtschaftskommission ist in besondern Verhältnissen begründet, auf die ich allerdings nicht näher zu sprechen kommen möchte. Die Koordination der drei Kulturtechniker kann vielleicht in der Weise erfolgen, dass dem einen die Projekte von Alpverbesserungen, dem andern diejenigen von Bodenverbesserungen im Flachland und so weiter zur Beurteilung überwiesen werden. Es würde eine Institution geschaffen, wie wir sie bei der Forstverwaltung haben, wo die Forstinspektoren einander auch koordiniert sind; unter ihnen stehen dann die Kreisförster.

Eine fernere Bemerkung der Staatswirtschaftskommission bezieht sich auf die Viehseuchenpolizei. Wir haben schon letztes Jahr betont, dass die Viehseuchenpolizei mit aller Strenge gehandhabt werden möchte, was nun um so eher geschehen kann, weil wir seit einigen Jahren einen Kantonstierarzt haben. Derselbe ist ein vorzüglicher und äusserst gewissenhafter Mann, der seinen Pflichten so gut als möglich nachzukommen sucht. Letztes Jahr ist es ihm gelungen, die Maul- und Klauenseuche, deren Invasion von der Walliser Seite drohte, an der Grenze des Kantons zurückzuhalten. Gegen Ende des Berichtsjahres wurde jedoch die Seuche im Amt Pruntrut eingeschleppt. Der Kantonstierarzt traf sofort alle vorsorglichen Massnahmen, um die Seuche auf ein Minimum zu beschränken, aber es war trotzdem nicht möglich, sie auf den ersten Herd zu beschränken, sondern sie trat in 9 verschiedenen Ställen auf. Dabei hat die Verschleppung bloss in einem Falle durch Tiere, in den übrigen 8 Fällen dagegen durch Uebertragung von Menschen stattgefunden. Der letztere Umstand macht es nötig, dass von seiten der bezüglichen Organe nicht nur in bezug auf den Vieh-, sondern namentlich auch den Personenverkehr mit aller Strenge vorgegangen wird. Wir halten diese Forderung aufrecht, auch wenn möglicherweise der Staat in den Fall kommen sollte, da oder dort eine Entschädigung ausrichten zu müssen. Wir wissen, wie infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Köniz vor 6 Jahren Handel und Verkehr sofort im ganzen Kanton stockten und dass sich diese Störung nicht nur bei der Landwirtschaft, bei den Viehzüchtern geltend gemacht hat, sondern dass namentlich auch die Geschäfte in der Stadt und um die Stadt Bern herum in Mitleidenschaft gezogen wurden. Es ist daher durchaus am Platz, dass man die Seuche bei ihrem Auftreten mit allen Mitteln auf ein Minimum zu beschränken sucht und den bezüglichen Organen die Kompetenz gibt, mit aller Strenge ihres Amtes zu walten.

Die Viehversicherung hat im Berichtsjahr nicht so grosse Fortschritte gemacht wie in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist begreiflich, dass im ersten und zweiten Jahr die Viehversicherung im ganzen Kantonsgebiet eine ausserordentliche Verbreitung gefunden hat und nun ein grosser Teil des Viehbestandes versichert ist. Die Verlustziffer hat sich prozentual etwas erhöht und ist von 2,7 % im Jahre 1905 auf 3 % im Jahre 1906 gestiegen. Auffällig ist, dass die Ziegenversicherung nicht grössere Fortschritte gemacht hat, obschon im Gesetz vorgesehen ist, dass den Ziegenbesitzern der Eintritt in die Viehversicherungskassen erleichtert werden soll. Wir bedauern diese Tatsache sehr und betrachten es als Pflicht der Behörden, dem Beitritt der Ziegenbesitzer zu den Viehversicherungskassen soweit möglich Vorschub zu leisten. Es wurde zu diesem Behuf auch bereits ein Zirkular der Landwirtschaftsdirektion an die Viehversicherungskassen erlassen und die Direktion der gemeinnützigen Gesellschaft unterstützte dasselbe, indem sie sogar damit drohte, dass die Viehversicherungskassen, welche den Ziegenbesitzern den Eintritt nicht erleichtern, gelegentlich publiziert werden sollen. Wir hoffen, dass in dieser Beziehung Wandel geschaffen werde und gewärtigen gerne die bezüglichen Vorkehren.

Wiederholt wird darüber geklagt, dass Bund und Kanton ihre Beiträge an die Viehversicherungskassen zu spät ausrichten. Letztes Jahr geschah das erst im April und dieses Jahr hat die Auszahlung noch eine weitere Verzögerung erfahren. Zur Entschuldigung lässt sich allerdings, wie schon bezüglich des verspäteten Erscheinens des Verwaltungsberichtes der Landwirtschaftsdirektion, anführen, dass der Kantonstierarzt durch die im Jura aufgetretene Maul- und Klauenseuche stark in Anspruch genommen und, da er eben einzig ist, es ihm trotz vieler Ueberstunden nicht möglich war, die Berichte und Rechnungen der Viehversicherungskassen so rechtzeitig zu prüfen und an das Landwirtschaftsdepartement abzuschicken, wie es wünschbar gewesen wäre. Es sollte also auch aus diesem Grunde dafür gesorgt werden, dass der Kantonstierarzt einen geeigneten Gehülfen erhält, denn es ist ihm allein beim besten Willen und trotz seines ausserordentlichen Fleisses nicht möglich, alle überwiesenen Geschäfte rechtzeitig zu erledigen.

Das sind die Bemerkungen, die wir zum vorliegenden Abschnitt zu machen haben. Wir empfehlen Ihnen im übrigen, den Bericht der Direktion der Landwirtschaft zu genehmigen.

M. **Stauffer** (Corgémont). J'aurais également à adresser un vœu à la Direction de l'agriculture. Jusqu'à présent, les différents rapports des commissions d'élevage du bétail bovin étaient traduits, soit, lorsque le rapporteur était Jurassien, en allemand, soit, lorsque le rapporteur était ressortissant de la partie allemande du canton, en français. On a jugé à propos, dans l'élaboration du dernier rapport de la commission d'élevage, de ne traduire que la partie relative aux quatre concours jurassiens, c'est-à-dire pour les concours de Porrentruy, de Delémont, de Sonvilier et de Corgémont. Nous estimons que l'importance de ces rapports est telle qu'il convient de procéder comme par le passé, c'est-à-dire de continuer à traduire dans les deux langues le rapport tout entier, afin de mettre à la portée de l'éleveur jurassien les observations que la commission veut bien faire à l'adresse des éleveurs d'autres parties du canton de Berne. Les observations concernant ces concours ont toutes une grande utilité; aussi est-il absolument nécessaire de les mettre à la portée de tous les intéressés. Je prie donc M. le directeur de l'agriculture de faire en sorte qu'à l'avenir cette revendication tout-à-fait légitime soit prise en considération.

J'estime encore qu'il serait opportun d'attacher un fonctionnaire spécial au service des caisses d'assurance

du bétail. On sait que les comptes d'assurance du bétail doivent être envoyés à la Direction de l'agriculture avant le 15 décembre. Or, cette année, par exemple, (j'ajoute que le chiffre des caisses d'assurance du bétail a considérablement augmenté), on n'a pu recevoir les subsides cantonal et fédéral qu'au commencement de mai, et en partie seulement. Comme on le voit, il est absolument nécessaire que les différents subsides parviennent aux sociétés d'assurance dans un espace de temps beaucoup plus restreint. Le vétérinaire cantonal, malgré toutes les peines qu'il se donne, ne peut pas arriver à ce que les subsides soient versés à une date plus favorable. J'estime que les subsides devraient être remis aux différentes caisses d'assurance avant le 15 mars. Il me semble, en outre, que la personne qu'il faudrait attacher à ce service devrait être de préférence du Jura. L'assurance du bétail a pris une grande extension dans le Jura. Je crois que le vœu que nous formulons de voir préposer à ce service une personne du Jura, un citoyen connaissant très bien le français et ayant quelques bonnes notions de l'allemand, je crois que ce vœu est bien légitime. Cette innovation aura pour résultat de simplifier énormément le service. Le fonctionnaire qui y aurait attaché pourrait aussi être chargé de la rédaction des circulaires et de toute la correspondance, assez volumineuse, qui intéresse le Jura bernois. J'appuie donc d'une manière formelle le vœu qui a été émis par M. le rapporteur de la commission d'économie publique, et je prie M. le directeur de l'agriculture de bien vouloir y faire droit ainsi qu'aux autres observations que je viens de formuler.

M. **Boinay.** M. le rapporteur de la commission vous a parlé de l'épizootie qui a sévi à Porrentruy l'année dernière. Il a dit que nous avions eu, durant de longs mois, la fièvre aphteuse dans le pays. A cette occasion, on a pu constater, à mon avis, qu'il règne une certaine incertitude dans les mesures à prendre par les autorités pour combattre cette terrible maladie. En effet, dans certaines localités, on a été d'une sévérité draconienne, tandis que dans d'autres on a été beaucoup plus large. Les dispositions à prendre dans cette circonstance sont indiquées dans un règlement fédéral dont on a observé les prescriptions à la lettre, et même trop à la lettre, puisqu'on est allé jusqu'à défendre aux propriétaires de bétail malade de quitter leur domicile sous peine d'être déférés au juge. Des mesures de cette rigueur sont très bonnes lorsqu'elles sont dictées par les circonstances, cependant, il faudrait me semble-t-il, que les populations bernoises soient d'avance mises au courant de ces graves dispositions, et que les arrêtés pris par le gouvernement en vertu de la loi sur les épizooties et du règlement y relatif, soient mieux connus. Il me paraît que ces arrêtés se prennent seulement au moment où la maladie se déclare. C'est ce qui est arrivé l'année dernière pour Porrentruy: on a pris des arrêtés le lendemain ou quelques jours après le moment où la fièvre aphteuse avait éclaté. Ainsi, j'ai sous les yeux une circulaire adressée par un préfet du Jura pour défendre toute circulation de bétail dans la zone infectée. Cette circulaire disait ceci: «Le bétail à pied fourchu qui, dans la zone d'infection, se trouvera hors des étables sera retiré par la police». Je cite textuellement. La circulaire ajoutait: «et ce, sans que le propriétaire puisse prétendre à une réclamation quelconque. Le propriétaire fautif sera déféré au juge». Ainsi s'exprimait cette circulaire signée par deux préfets du Jura. J'estime que cette mesure allait plus loin que la loi fédérale sur les épizooties. C'est un abus. Il s'en est produit d'autres; j'en ai signalé un il y a un instant: la défense faite à tout citoyen, propriétaire de bétail malade, de quitter sa maison tant que dure la maladie. Tout cela prouve qu'il y a quelque chose à faire dans ce domaine, et que le gouvernement devrait selon moi, élaborer un règlement ou des arrêtés spéciaux, puisqu'il est compétent pour le faire, règlements ou arrêtés qui soient d'avance connus des populations, afin que chaque particulier, chaque cultivateur sache, avant qu'une épizootie se soit déclarée dans la contrée, à quoi il est tenu, ce qu'il peut faire et ce qu'il ne peut pas faire.

Ainsi, pour en revenir à l'épizootie de l'année dernière, le vétérinaire cantonal permettait un jour à un citoyen de sortir de sa maison et de son village; le lendemain, il le défendait à un autre. Il est allé jusqu'à défendre de conduire les juments à l'étalon d'un village à l'autre, de sorte qu'aujourd'hui, des villages entiers se plaignent de n'avoir pas pu faire saillir les juments à l'étalon. Il y aura, de ce chef, une perte considérable. Et pourtant, le règlement fédéral ne va pas jusqu'à édicter une telle défense. Le vétérinaire cantonal a dépassé les limites de ce règlement. Il faut donc que le gouvernement règlemente une bonne fois cette matière par un arrêté définitif qui soit connu de tout le monde. Alors on ne pourra plus venir dire: Nous sommes livrés pieds et poings liés à la bonne volonté, et à l'arbitraire du vétérinaire cantonal.

Il y a plus, Messieurs. Vous savez le dommage considérable qui résulte pour un citoyen, pour un paysan, pour un cultivateur du fait que, pendant des mois, il ne peut pas conduire son bétail hors de la commune. Ce dommage, personne n'est là pour le réparer! Il n'y a pas de dispositions cantonales qui permettent un recours contre l'Etat qui prescrit de telles mesures. A ma connaissance, il n'y a que le C. O. qui prévoie une action en dommages-intérêts.

J'ajouterai qu'on est allé plus loin que les exemples cités jusqu'à présent. On a rendu des arrêtés dont voici le teneur: Dans le premier arrêté, qui est du 9 mars 1907 (relatif par conséquent à l'épizootie de Porrentruy), on dit ce qui suit: «Tout bétail à pied fourchu provenant de ces contrées, et introduit dans le canton de Berne est soumis au lieu de destination à une quarantaine de 12 jours». C'est très bien, cette quarantaine, mais, on ajoutait: «Les frais sont à la chargé du propriétaire du bétail». Je cite seulement ce passage. Or, il est arrivé qu'un citoyen des Franches-Montagnes, où la maladie n'existait pas, avait acheté une coche dans le district de Porrentruy. Il l'a amenée chez lui avant le moment où l'on a eu connaissance de la maladie. Celle-ci a éclaté seulement le lendemain ou le surlendemain. On n'en a pas moins mis l'écurie de l'acheteur de la coche à ban, et ordre a été donné au vétérinaire de visiter cette écurie. Ce vétérinaire, citoyen très zèlé, a fait moultes visites et, résultat final, 89 francs de frais à la charge du propriétaire! J'estime que c'est là un abus, et que, si nous voulons préserver la généralité d'un district d'une maladie, nous ne pouvons pas imposer des sacrifices aussi considérables à un modeste cultivateur qui se voit astreint à payer les visites du vétérinaire ordonnées par l'autorité cantonale et cela dans l'intérêt général.

La circulaire à laquelle je viens de faire allusion a été suivie d'une autre circulaire où il était dit ceci: «Toutes les visites doivent se faire aux frais du propriétaire». Le cultivateur dont j'ai parlé a réclamé auprès du gouvernement au sujet de la note du vétérinaire. Il lui a été répondu qu'on ne pouvait rien faire et que c'était à lui de payer! J'estime que cela n'est pas équitable et que s'il n'existe pas de dispositions qui obligent le gouvernement ou une caisse quelconque à supporter les frais des visites ordonnées en cas d'épizootie, il faut en prendre. Il est trop dur pour un propriétaire qui voit séquestrer son écurie pendant des semaines ou des mois, qui se voit défendre de quitter son domicile, d'être encore tenu de payer une note élevée pour les visites du vétérinaire. Les 89 francs demandés au cultivateur des Franches-Montagnes ne sont pas encore payés. J'ai été consulté par lui à ce sujet, et je lui ai conseillé de ne pas les payer. Je ne sais pas si le juge le condamnera; s'il le condamne, je me demande sur quoi il se basera pour prononcer sa sentence. Peut-être se basera-t-il sur cet arrêté du Conseil-exécutif qui, lui, ne se base sur rien du tout. Je ne puis faire un grief au vétérinaire de ses nombreuses visites. Il a cru bien faire, sans doute; mais je demande que le gouvernement édicte une bonne fois un arrêté définitif, règlant non seulement toutes les mesures à prendre en cas d'épizootie (que ces mesures soient sévères, nous sommes d'accord, le gouvernement fait son devoir en les édictant), mais encore la manière dont on indemnisera les citoyens, victimes des mesures prises dans l'intérêt général. Et ici, tout le monde sera d'accord avec moi pour dire qu'il n'est pas équitable de faire payer à un propriétaire comme celui des Franches-Montagnes une somme aussi élevée pour avoir eu son écurie séquestrée, alors qu'il n'avait commis aucune faute et que la coche qu'il avait achetée dans le district de Porrentruy était indemne de maladie, selon que le déclarait le certificat de santé délivré. Je demande donc que lorsque des mesures seront prises en vue de l'application de la loi sur les épizooties, il soit aussi décidé que les frais résultant des mesures préservatrices qui seront prises soient supportés par la collectivité, c'est-à-dire par l'Etat ou par une caisse d'assurance du bétail.

J'émets donc le vœu, sous forme de postulat, et s'il le faut sous forme de motion, je le ferai, qu'il soit pris un arrêté dans lequel il sera clairement indiqué qui supportera les frais des mesures préservatrices et comment on indemnisera les citoyens qui seront gravement lésés par ces mesures.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will in möglichster Kürze auf die von dem Vertreter der Staatswirtschaftskommission, sowie von den Herren Stauffer und Boinay berührten Punkte eintreten.

Es ist richtig, dass sich zu den landwirtschaftlichen Winterschulen ein sehr starker Zudrang geltend gemacht hat, so dass bei weitem nicht alle angemeldeten Jünglinge, höchstens die starke Hälfte, aber keine zwei Drittel, aufgenommen werden konnten. Der Regierungsrat geht daher mit dem Gedanken um, eine dritte landwirtschaftliche Winterschule zu errichten, hat aber die Angelegenheit aus folgendem Grund auf das nächste Jahr verschoben. Wir sagten uns: wenn sich das Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Winterschulunterricht anhaltend in diesem Masse geltend macht, so dürfte es vielleicht angezeigt sein, die Winterschule zu zentralisieren und statt die Lehrer an verschiedene Orte zu deplacieren, was immerhin vermehrte Mühe und vermehrte Kosten verursacht, in der Nähe der Rütti eine Anstalt für die Winterschule zu etablieren. Die Frage wird gegenwärtig geprüft, aber nicht so schnell gelöst werden; es ist besser, man sammle vorher noch einige Erfahrungen auf dem Gebiete. Es wird deshalb voraussichtlich im Herbst 1908 eine zweite landwirtschaftliche Winterschule auf dem Lande, an einem andern Ort als Langenthal, errichtet werden und man wird dann etwa während zwei Jahren seine Erfahrungen vermehren können, um nachher zu einer definitiven Lösung zu gelangen.

Die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission betreffend die Hagelversicherung treffen nicht mehr ganz zu. Zunächst bemerke ich in formeller Beziehung, dass die Regierung keinerlei direkten Einfluss auf die Hagelversicherungsgesellschaft besitzt. Die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft ist eine Genossenschaft und als solche konstituiert. Ihre Organe sind die aus den Abgeordneten der Versicherten bestehende Delegiertenversammlung und über der Delegiertenversammlung der Verwaltungsrat. Die Prämien werden vom Verwaltungsrat, nicht etwa von der Delegiertenversammlung festgesetzt. An der Delegiertenversammlung haben diejenigen Kantonsregierungen, welche die Hagelversicherung durch Beiträge unterstützen, beratende Stimme, können also anwesend sein, ihre Ansichten äussern und ihre Wünsche aussprechen. Das ist alles, was die Regierungen und ihre Vertreter zu sagen haben, irgendwelcher Einfluss auf die Entschliessungen des Verwaltungsrates in Sachen der Prämien steht ihnen nicht zu. Dem Verwaltungsrat gehören allerdings auch zwei bernische Mitglieder an, von denen eines schon lange darin sitzt und sich sehr gewissenhaft der bernischen Interessen annimmt, soweit es mit den allgemeinen Interessen vereinbar ist. Es wurde mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass der Kanton Bern eine Anzahl günstige Jahre hatte und die Prämien wohl eine Ermässigung ertragen dürften. Diese Reduktion hat im Jahre 1907 stattgefunden. Die Bemerkung, welche die Staatswirtschaftskommission vor einem Jahr anbrachte, konnte natürlich für das Jahr 1906 nicht mehr Anwendung finden, aber wir haben den Vertretern im Verwaltungsrat davon Kenntnis gegeben und durch ihre Vermittlung wurden die Prämien für eine ganze Anzahl bernische Gemeinden herabgesetzt, so zum Beispiel in Gefahrenklasse 2 (Getreide und so weiter) von 1 Fr. 50 auf 1 Fr. 25 für die Gemeinden Dürrenrot, Lützelflüh, Sumiswald, Walterswil, Wyssachengraben im Amt Trachselwald, für sämtliche Gemeinden der Amtsbezirke Konolfingen und Seftigen, für die Gemeinden Albligen, Wahlern, Bolligen, Stettlen, Vechigen, und von 1 Fr. 25 auf 1 Fr. für die jurassischen Gemeinden Sonceboz, Sombeval, Fahy etc. Ebenso hat eine Reduktion der Prämien für die Rebenversicherung stattgefunden, so zum Beispiel im Amt Büren von 6 Fr. auf 5 Fr. 50, in Twann und Ligerz von 7 auf 6 Fr. und so weiter. Es wurden also Ermässigungen vorgenommen; wenn sie auch nicht sehr gross sind, so sind sie doch nicht unwesentlich. Sie dürfen nicht vergessen, dass jede Versicherungsgesellschaft mit ausserordentlicher Vorsicht vorgehen muss, wenn sie einen Prämientarif revidiert. Gerade das laufende Jahr ist für die schweizerische

Hagelversicherungsgesellschaft das allerschlechteste, das sie seit Jahren gehabt hat, so dass es jedenfalls nicht ohne erhebliche Nachschüsse abgehen wird. Vielleicht war die letzte Zeit günstiger, aber bis im Juli bekam man diese Nachricht zu hören. Um so besser, wenn die Sache sich seither ausgeglichen hat. Ich sage das bloss, um zu zeigen, dass man einen Tarif nicht nach einzelnen Jahren aufstellen kann, sondern dass man immer eine längere Periode zu Grunde legen muss.

Bezüglich des kulturtechnischen Bureaus tut es mir leid, den Gedanken der Staatswirtschaftskommission nicht durchweg beipflichten zu können. Wir sind damit einverstanden, dass die Meliorationen im Kanton Bern eine grössere Rolle spielen sollten. Der Grund, warum nicht mehr ausgeführt werden, liegt zum Teil wohl darin, dass der kantonale Beitrag nicht so hoch ist wie in andern Kantonen. Der Kanton Bern verabfolgt 15 % und da der Bundesrat immer den gleichen Beitrag bewilligt, kommt man im ganzen auf 30 %. Wir stehen mit unserm Beitrag von allen Kantonen am niedrigsten da. Die andern Kantone bewilligen im Minimum 20 oder 25 % und steigen an einigen Orten bis auf 40 %. So gehen die Kantone Wallis, Schaffhausen, Zug, Schwyz, Baselland und in ausnahmsweisen Fällen auch Tessin und St. Gallen bis auf 40 %. Es ist begreiflich, dass je höher die Beiträge sind, desto grösser auch die Ermutigung ist, derartige Verbesserungen vorzunehmen. Es handelt sich für uns um eine reine Budgetfrage. Wenn Sie glauben, dass höhere Beiträge verabfolgt werden sollen, so werden Sie bei der nächsten Budgetberatung darauf Rücksicht nehmen müssen. Die Landwirtschaftsdirektion ist der Ansicht, die Beiträge sollten in Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage nicht allzu hoch bemessen, aber doch im Durchschnitt auf 20 % gebracht werden, so dass man eine Limite von 15—25 % hätte.

Was die Vermehrung des Personals auf dem kulturtechnischen Bureau anbetrifft, so kann ich dem Rat mitteilen, dass gemäss dem letztes Jahr anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes ausgesprochenen Wunsche die Regierung auf dem kulturtechnischen Bureau einen zweiten Beamten angestellt hat. Es wurde dieses Frühjahr dem Kulturtechniker ein Adjunkt beigegeben. Nun sollte man doch, bevor man eine weitere Personalvermehrung verlangt, das Resultat dieser Massnahme abwarten und sehen, wie viel die Anstellung eines zweiten Beamten bereits genützt hat. Die Staatswirtschaftskommission hat sich darüber noch kein Urteil bilden können. Wir können uns erst ein Bild machen, wenn das Jahr abgelaufen ist und wir werden dann sehen, ob zwei Beamte die Arbeit zu bewältigen imstande sind oder nicht. Ueberhaupt ist das mehr eine Frage, die bei der Beratung des Dekretes über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion zur Besprechung gelangen sollte; dort wird man die Verhältnisse ordnen können. Deshalb will ich mich jetzt darüber nicht weiter aussprechen.

Dagegen nehme ich noch in einem andern Punkt eine von der Staatswirtschaftskommission abweichende Stellung ein. Ich würde in der Koordination der eventuell anzustellenden drei Beamten einen grossen Fehler erblicken. Wenn die Herren nur ein Vierteljahr in der Verwaltung arbeiten müssten, so würden sie einsehen, dass das nicht geht. Wir können nicht in einer Abteilung drei Beamte nebeneinander haben, von denen jeder gleichviel zu befehlen hat wie der andere und keinem die Leitung des Bureaus zusteht. Es muss doch einer alle eingehenden Geschäfte entgegennehmen und die Kontrolle führen, das können nicht mehrere besorgen, sonst würde Verwirrung und Unordnung eintreten. Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass die dem kulturtechnischen Bureau erwachsenden Arbeiten sehr verschiedener Art sind. Man könnte zum Beispiel nicht den Kanton in drei Teile teilen und dem einen Beamten den Jura, dem andern das Oberland und dem dritten das übrige Kantonsgebiet zuweisen, wie dies bei den Forstmeistern geschieht. Bei der Forstverwaltung haben wir es mit einer bestimmten gleichmässigen Arbeit jahrein jahraus zu tun und da lässt sich ganz gut eine solche Gebietsteilung vornehmen. Im vorliegenden Fall langen aber in einem Jahre vielleicht aus dem Oberland sehr viele Gesuche um Subventionierung von Bodenmeliorationen ein, ein anderes Jahr weniger und dafür um so mehr aus dem Unterland und so weiter. Das wechselt ungeheuer und darum ist hier eine territoriale Einteilung unzweckmässig. Auch kann die Arbeit nicht so verteilt werden, dass einer die Alpverbesserungen, der andere die Drainagen im Unterland und so weiter übernehmen würde. Es ist meines Erachtens ganz selbstverständlich, dass einem neu eintretenden Beamten, der noch Anfänger ist, zunächst die kleinen, leichtern und weniger wichtigen Projekte zugewiesen werden, während der ältere, schon erfahrene Beamte sich mit den schwierigern befasst. Das kann aber nicht zum voraus eingeteilt werden und es bleibt daher nichts anderes übrig, als einen Beamten als Vorstand des Bureaus zu betrachten, der die Arbeit, so wie sie sich präsentiert, zu verteilen hat. Ich glaube, das Postulat der Staatswirtschaftskommission hat eine mehr persönliche Spitze und man möchte nicht, dass der gegenwärtige Kulturtechniker allein zu befehlen hätte. Ich kann den Herren die Zusicherung geben, dass mein ganzes Bestreben dahin geht, ihn nicht omnipotent schalten und walten zu lassen, sondern dass man dafür sorgen wird, dass es über seine Geschäfte Bericht machen und auch Weisungen entgegennehmen muss. Doch auch diese Frage gehört eigentlich eher in die Beratung des Dekretes über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

Die Viehseuchenpolizei ist eine ausserordentlich schwierige Materie. Sie brauchen nur den Bericht des Vertreters der Staatswirtschaftskommission und das Votum des Herrn Boinay nebeneinander zu halten, so sehen Sie, in welch schwieriger Lage sich die Landwirtschaftsdirektion mit dem Kantonstierarzt befindet. Einerseits hält man dafür, man sei zu wenig streng. Herr Freiburghaus hat zwar diesen Vorwurf nicht direkt erhoben, aber beim Lesen des Berichtes musste ich mir sagen, dass, wenn man von der bestimmten Erwartung redet, es möchte die Viehseuchenpolizei jeweilen mit aller Strenge gehandhabt werden, daraus doch mehr oder weniger herausklingt, man habe es bisher an der nötigen Strenge fehlen lassen. Herr Boinay findet zwar nicht gerade, man verfahre zu streng, aber er bezweifelt die Gesetzlichkeit aller getroffenen Massnahmen. Dieser Zweifel ist erlaubt. Wir besitzen nicht bis in alle Details Vorschriften darüber, was eigentlich zu tun ist. In erster Linie sind die eidgenössischen Vorschriften über die Viehseuchenpolizei massgebend, die den Kantonen nicht viel Spielraum lassen. In zweiter Linie ist für uns jederzeit die Grösse der Gefahr massgebend, die entweder strengern oder we-

niger strengen Massnahmen ruft. Wenn man sich vergegenwärtigt, welcher Schaden nach dem Umsichgreifen der Seuche, namentlich wenn sie schon mehrere Ortschaften ergriffen hat, wie es in Pruntrut der Fall war, wo schon drei Gemeinden ergriffen waren, entstehen kann, wenn nicht eine strenge Absperrung stattfindet, wie ein Kantonsteil nach dem andern ergriffen, die Seuche von einem Markt zum andern getragen und in kurzer Zeit hundert- und hunderttausende von Franken geopfert werden könnten, so wird man begreifen, dass man alles tut, um eine Verschleppung zu verhüten. Nun ist es Tatsache und gerade durch die Erfahrungen in Pruntrut bestätigt worden, dass das Uebel hauptsächlich durch den Personenverkehr, durch das leichtsinnige Laufen von einem Haus in das andere, von einem verseuchten Stall in einen Stall mit gesundem Vieh verbreitet wird. Diesen Personenverkehr suchten wir möglichst zu beschränken. Ich glaube nicht, dass jemand verboten worden sei, sein Haus zu verlassen, daran erinnere ich mich wirklich nicht, aber man hat das Betreten von Seuchesställen durch fremde Personen verboten. Das halte ich für richtig. Die Leute sind in solchen Dingen merkwürdig leichtsinnig und gleichgültig; es hat oft fast den Anschein, als ob sie Freude daran hätten, nachdem ihr Vieh die Seuche bekommen hat, sie noch einem andern zu bringen, damit er nicht leer ausgehe. Aus diesem Grunde muss man etwas über den Buchstaben der Vorschriften hinausgehen und strenge Massregeln ergreifen können. Wir sind nicht so weit gegangen, wie man oft gerne ginge, dass man den Bewohnern des Hauses, in dem sich seuchenkrankes Vieh befand, überhaupt das Ausgehen verboten hätte. Wenn die Staatswirtschaftskommission glaubt, man sollte in der Beschränkung des Personenverkehrs auch auf die Gefahr hin, dass der Staat Entschädigungen zu zahlen hätte, noch weiter gehen, so mache ich darauf aufmerksam, dass wir dafür keine gesetzliche Basis haben und zuerst in bezug auf die Entschädigungsfrage Vorschriften erlassen werden müssten. Aber wir haben zum Beispiel eine neben einem mit der Seuche behaftetem Stall vorbeiführende Strasse gesperrt und die Leute genötigt, mit ihrem Vieh einen Umweg zu machen; aber es war also immerhin ein anderer, wenn auch etwas weiterer Weg vorhanden. Man muss sich in solchen Fällen an die Stelle derjenigen versetzen, welche die Verantwortlichkeit tragen. Ich kann Sie versichern, diese Seuchen machen uns ausserordentlich viel Sorge. Gerade jetzt haben wir wieder Massnahmen treffen müssen gegen den Kanton Wallis, weil in den obern Bezirken die Seuche ausgebrochen ist. Wir haben die Pässe gesperrt, das heisst alles Vieh, das aus dem Wallis herüberkommt, muss eine Quarantaine von 12 Tagen durchmachen. Dieser Schritt ist vom Kanton Wallis angefochten worden und wir werden sehen, ob das Landwirtschaftsdepartement die Massregel genehmigt oder nicht. Das sind Fälle, die man dem Ermessen und der Gewissenhaftigkeit der Behörden überlassen muss.

Herr Boinay verlangt nicht, dass man lax sei, aber es sollten alle Vorschriften in einem Reglement niedergelegt werden, das jedermann kennen würde. Bis auf einen gewissen Punkt hat er recht, aber ich mache darauf aufmerksam, dass wir hauptsächlich eidgenössische Erlasse haben, das eidgenössische Gesetz betreffend die Bekämpfung der Viehseuchen und die dazu gehörende Verordnung von 1884. Nun treibt man schon lange an der Revision dieser eidgenössischen Erlasse, weil sie nicht mehr genügen. Darauf warten wir und namentlich auf die neue eidgenössische Vollziehungsverordnung. Wenn diese einmal da ist, dann könnten wir wahrscheinlich auch nach dem Wunsch des Herrn Boinay ein kantonales Reglement erlassen, das auch unsere Vorschriften enthalten würde. Immerhin wird man mit den aufzustellenden Vorschriften niemals allen Fällen zum voraus begegnen können, sondern man wird immer nach der Grösse der Gefahr von Fall zu Fall handeln müssen.

Das Verbot, auch mit Pferden zu zirkulieren, ist wohl begründet. Die Seuche kann nicht bloss durch Rindvieh verschleppt werden, sondern auch die Pferde können den Ansteckungsstoff an ihren Hufen weiter tragen, wenn sie aus dem gleichen Stall, in dem seuchenkrankes Vieh sich befindet, oder aus dem Stall nebenan kommen; besonders können auch die Personen, welche die Pferde führen, die Seuche weiter tragen. Es ist überhaupt beklagenswert, dass sich die Bevölkerung in solchen Fällen oft sehr gleichgültig benimmt. Wenn die Bevölkerung in jenen Ortschaften des Jura von Anfang an mit grosser Gewissenhaftigkeit gehandelt und sich vor Verschleppung in acht genommen hätte, so hätte die Seuche bei weitem nicht so lange währen können als sie gewährt hat. Man macht diese Beobachtung übrigens im ganzen Kanton, dass das Publikum selbst zu wenig scharf ist.

Was die Rechnung des Tierarztes anbelangt, so muss man ihre Höhe und die Frage, wer sie bezahlen soll, auseinanderhalten. Der betreffende Bürger hat sich in einem Brief an uns über eine Rechnung von über 80 Fr. beklagt. Er hat nicht etwa die Höhe der Rechnung beanstandet und Moderation verlangt, so dass wir nicht beurteilen können, ob sie zu hoch war oder nicht. Es ist möglich, dass sie zu hoch war und der Tierarzt den Tarif überschritten hat; doch ich weiss es nicht. Allein das steht nicht in Frage, sondern nur die Frage, wer die Rechnung bezahlen soll. Es besteht durchaus keine Vorschrift, die den Staat verpflichtet, für diejenigen Kosten aufzukommen, die dadurch entstehen, dass ein Tierarzt einen unter Bann stehenden Stall inspiziert. Es gehört zu den Missgeschicken, die einem passieren können, wenn einem die Seuche in den Stall schlägt oder wenn er ein Tier hat, das aus einer verseuchten Gegend kommt; dagegen kann man sich vorsehen. Wenn über das Vieh, das aus dem Amt Pruntrut kommt, der Bann verhängt ist, muss einer eben kein Vieh aus dem Amt Pruntrut kaufen. Nun hat der Betreffende es vielleicht nicht gewusst, aber für das Nichtwissen können wir doch auch nicht verantwortlich sein. Es würde für die Viehentschädigungskassen, die ohnehin Mühe haben, die Ausgaben zu bestreiten, von grossen finanziellen Konsequenzen sein, wenn alle diese Kosten für tierärztliche Verrichtungen im Falle des Ausbruchs einer Seuche ihnen auffallen würden. Immerhin wollen wir die Frage im Auge behalten, wenn es sich um die Erstellung eines kantonalen Reglements handelt. Wir sind nicht abgeneigt, sobald die eidgenössischen Vorschriften revidiert sind, die Frage zu prüfen, ob nicht auch ein kantonales Reglement zu erlassen sei, damit die immer notwendigen Massnahmen möglichst bekannt werden. Aber es wird gleichwohl noch vorkommen, dass von Fall zu Fall besonders strenge Massregeln ergriffen werden müssen, die nicht vorgesehen waren, um sich mit Erfolg gegen die vorhandene Gefahr zu wehren.

Ich komme noch kurz auf die Viehversicherung zu sprechen. Herr Freiburghaus hat bemerkt, die Landwirtschaftsdirektion habe sich Mühe gegeben, um bezüglich des Eintrittes der Ziegenbesitzer in die Viehversicherungskassen etwas auszurichten. Unterm 18. Brachmonat dieses Jahres wurde an sämtliche Viehversicherungskassen ein Kreisschreiben gerichtet, in welchem ihnen in bezug auf die Führung der Kontrolle, die Abfassung der Rechnung und so weiter Weisungen und Ratschläge erteilt wurden. Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass wir wünschen, dass sie sich bemühen, die Ziegenversicherung zu verbreiten. Wir haben noch keine Nachricht, wie weit diesem Wunsche nachgelebt wurde, wir werden es dann aus den diesjährigen Berichten ersehen; aber ich glaube gerne, dass der Erfolg kein grosser gewesen ist. Immerhin hoffen wir, dass mit der Zeit eine Besserung eintreten werde.

Herr Stauffer schliesst sich bezüglich der Viehversicherung den Ausführungen des Herrn Freiburghaus an, man möchte in Zukunft die Beiträge wenn möglich früher verabfolgen. Die Beiträge können erst ausgerichtet werden, wenn die Rechnungen geprüft sind, und die Rechnungen können nur geprüft werden, wenn der Kantonstierarzt Zeit hat. Wenn Sie bedenken, dass er dieses Frühjahr während zwei Monaten 18mal nach Pruntrut reisen und jeweilen sich zwei, drei Tage dort aufhalten musste, so blieb ihm natürlich wenig Zeit zur Prüfung der 132 Rechnungen der Viehversicherungskassen. Wenn ihm Hülfe gegeben wird, so wird es möglich sein, die Beiträge bis spätestens Ende März auszurichten. Der Angestellte, der für den Kantonstierarzt gewünscht wird, wird von der Landwirtschaftsdirektion anlässlich der Budgetberatung beim Regierungsrat beantragt werden; derselbe wird allerdings nicht ausdrücklich als Angestellter des Kantonstierarztes, sondern überhaupt der Landwirtschaftsdirektion bezeichnet werden. Man sagt nie, der Angestellte ist für diese und der für jene Arbeit da, sondern man behält sich freie Hand vor, die Arbeit zu verteilen, wie man für gut findet. So wird man es auch hier machen. Der neue Angestellte wird während des grossen Teils des Jahres dem Kantonstierarzt helfen müssen, aber daneben wird er auch noch Zeit haben, andere Arbeiten zu verrichten. Wir müssen uns vorbehalten, ihn da zu brauchen, wo es nötig ist. Ich denke, man werde sich damit einverstanden erklären und nicht bindende Vorschriften aufstellen wollen. Herr Stauffer wünscht, man möchte einen Jurassier nehmen. Wenn Sie einen geeigneten Menschen finden, will ich ihn gerne anstellen, aber wir müssen auf die Qualität sehen. Der Betreffende muss gut französisch, aber auch gut deutsch können, damit er in beiden Sprachen Verwendung finden kann.

Herr Stauffer spricht weiter den Wunsch aus, der Bericht über die Vieh- und Pferdeschauen möchte fortan wieder wie früher vollständig in beiden Sprachen gedruckt werden. Wir glaubten da eine Vereinfachung und Ersparnis eintreten lassen zu können, indem wir seit dem letzten Jahr die Berichte über die Schauen im deutschen Kantonsteil nur in deutscher und diejenigen über die Schauen in den jurassischen Bezirken nur in französischer Sprache veröffentlichten. Wir nahmen an, die Jurassier interessieren sich hauptsächlich um das Resultat der Schauen im Jura und diejenigen Personen im Jura, die sich um die Schauen im deutschen Kantonsteil interessieren, würden soviel deutsch verstehen, um sich über das Resultat derselben orientieren zu können. Immerhin wollen wir die Frage prüfen. Da man immer auf Ersparnisse und namentlich auf die Verminderung der Druckkosten drängt, glaubten wir da sparen zu sollen, wo es mit keinen Nachteilen verbunden ist.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

v. Erlach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im verflossenen Jahr war bekanntlich der Herr Baudirektor durch die Arbeiten betreffend Gründung und Ausführung der Lötschbergbahn in Anspruch genommen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Reorganisation der Baudirektion noch nicht durchgeführt werden konnte. Es ist aber wünschenswert, dass dieselbe nunmehr an die Hand genommen wird und der Herr Baudirektor ist selbst damit einverstanden, dass etwas gehen muss, da die gegenwärtige Geschäftsführung auf der Baudirektion etwas schwerfällig ist. Wir sprechen den Wunsch aus, die Neuorganisation möchte im Laufe dieses Jahres verwirklicht werden.

An gesetzgeberischen Erlassen ist noch der Entwurf für ein Flurgesetz ausstehend. Bereits vor ein paar Jahren wurde eine Motion des verstorbenen Herrn Grossrat Weber erheblich erklärt, es möchte ein neues Flurgesetz vorgelegt werden. Der Herr Baudirektor hat uns die Zusicherung gegeben, dass der Entwurf in nächster Zeit dem Rat vorgelegt werde.

Der Strassenunterhalt kostet viel Geld. Seit Jahren ist dafür im Budget immer der gleiche Posten eingestellt, obschon es immer mehr Strassen gibt, die der Staat zu unterhalten hat. Der bisherige Kredit reicht daher unmöglich aus, um die Strassen richtig zu unterhalten. Das hat nicht nur den Nachteil, dass das Publikum darunter leiden muss, sondern auch die Strassen selbst leiden darunter und wenn wir die Sache so weitergehen lassen, so werden wir in kurzer Zeit viel grössere Kredite bewilligen müssen, um die Strassen in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Wir werden bei der nächsten Budgetberatung eine Erhöhung des bisherigen Kredites für den Strassenunterhalt beantragen.

Auch der Kredit für den Neubau von Strassen muss erhöht werden. Man hat seinerzeit bei Beratung des Eisenbahnsubventionsgesetzes den Gegenden, die keine Eisenbahn erhalten haben, versprochen, man werde dann im Strassenwesen für sie sorgen. Welches ist das Resultat dieser Versprechungen? Der Kredit für Strassenneubau von ursprünglich 300,000 Fr. jährlich wurde auf 215,000 Fr. herabgesetzt. Es ist nicht möglich, mit diesem Kredit auszukommen. Dies geht schon daraus hervor, dass für die dringendsten Neubauten und Korrektionen von Strassen die Kredite bis 1910 in Anspruch genommen werden mussten. Wir können nicht dulden, dass der jetzige Baudirektor auf drei Jahre hinaus keinen Kredit mehr zur Verfügung hat, um etwas Neues zu schaffen. Wir werden auch da in den Fall kommen, entweder momentan einen grössern Extrakredit zu bewilligen, um so die bereits in

Anspruch genommenen Kredite der nächsten Jahre zu entlasten, oder während einiger Zeit den Kredit für Strassenbau zu erhöhen. Denn man kann unter keinen Umständen den Neubau von Strassen einstellen. Je mehr Eisenbahnen wir bauen, desto mehr Strassen müssen wir erstellen und nicht umgekehrt. Wir haben schon bei verschiedenen Bahnbauten die Erfahrung gemacht, dass sie den Bau neuer Strassen nach sich zogen. Ich erinnere nur an die Saignelégier-Glovelier-Bahn, wo man grössere Strassenzüge anlegen musste, um zu den Stationen zu gelangen. Man kann die Stationen nicht immer so anlegen, dass sie gerade an eine Strasse zu liegen kommen, sondern es müssen neue Strassenverbindungen erstellt, bestehende Strassen erweitert werden und so weiter.

Beim Hochbau ist jahrelang in bezug auf den Unterhalt sehr geknausert worden. Man hat überall etwas machen lassen, kleinere Reparaturen vorgenommen, aber es fehlte bei den meisten Pfarrhäusern und Staatsgebäuden an dem richtigen Unterhalt, was sich bei den Gebäuden natürlich noch viel mehr rächt als bei den Strassen. Man hört überall im Lande herum klagen, wie man Mühe hat, zu erreichen, dass Staatsgebäude richtig unterhalten werden. Der Herr Baudirektor weiss das ganz gut und er hat auch den besten Willen, die Staatsgebäude so herzustellen, dass man sie sehen lassen darf, aber wir müssen ihm das nötige Geld dazu geben.

Uebergehend zum Eisenbahnwesen erinnere ich daran, dass, wie anlässlich der Diskussion über die Münster-Grenchen-Bahn in der letzten Maisession mitgeteilt wurde, bei der Weissensteinbahn von der Station Alt-Solothurn aus das Gefälle auf eine gewisse Strecke von 25 auf 28 $^0/_{00}$ erhöht werden musste, damit die Bahn besser in den Bahnhof Alt-Solothurn eingeführt werden konnte. Der Regierungsrat hat diese Abänderung des Projektes genehmigt, trotzdem es im Beschluss des Grossen Rates über die Subventionierung der Münster-Solothurn-Bahn ausdrücklich heisst, dass die Maximalsteigung 25 $^0/_{00}$ nicht übersteigen dürfe. Der Grosse Rat hat diese Bewilligung des Regierungsrates nachträglich gutzuheissen, sonst stehen wir nicht auf legalem Boden. Ich muss da noch auf einen Artikel der «Volkszeitung» vom 29. Juni 1907 zu sprechen kommen. Es hat mich sehr verwundert, in dieser Zeitung einen Passus zu finden, der sich mit diesen 25 und 28 $^0/_{00}$ befasst. Wir sind sonst gewöhnt, dass der Redaktor dieser Zeitung, Herr Kollega Dürrenmatt, sehr genau darauf sieht, ob die Regierung ihre Kompetenzen überschreite oder nicht. Aber in diesem Falle hat er beide Augen zugedrückt, denn er sagt, diese 28 $^0/_{00}$ seien bewilligt worden. Er sagt allerdings nicht, der Grosse Rat habe sie bewilligt, aber er erklärt zum Schluss, es sei diese Bewilligung auf vollständig richtige Art und Weise erteilt worden und «es hätte wohl gewünscht werden dürfen, dass die Redner, welche diesen Punkt berührten, vorher von den Akten Einsicht genommen hätten». Ich wollte nicht unterlassen, das hier zu erwähnen, weil es mich etwas eigentümlich angemutet hat, dass gerade der Wächter der Kompetenzen unserer Behörden hier einmal nicht ganz richtig berichtet hat, wahrscheinlich weil es sich um eine Bahn handelt, die ihm sehr am Herzen liegt.

Zum Schluss ein Wort über die Saignelégier-Glovelier-Bahn, dieses Schmerzenskind unter den bernischen Dekretsbahnen. Dieselbe kommt nächstens zur Zwangsversteigerung und der Regierungsrat wird Ihnen Anträge unterbreiten, wie sich der Kanton bei diesem Anlass verhalten soll. Die bezügliche Vorlage ist Ihnen bereits unterbreitet und wird demnächst zur Diskussion im Rate gelangen, so dass ich von weitern Ausführungen absehen kann.

M. **Péquignot.** L'observation formulée hier par M. le président du gouvernement, à savoir que les prétentions et les exigences de la députation jurassienne allaient toujours en augmentant, contient, je le concède, une certaine apparence de vérité. Nous avons réclamé hier; aujourd'hui, deux de mes collègues jurassiens ont réclamé aussi, et je viens à mon tour, à l'occasion de la discussion du rapport de gestion concernant les travaux publics, présenter une nouvelle observation. On ne nous en portera certainement pas rencune, puisque nos réclamations sont fondées.

M. le directeur des travaux publics n'ignore assurément point que des plaintes assez vives se sont fait entendre dans le Jura, parce que celui-ci n'est point représenté dans le conseil d'administration du IIe arrondissement des chemins de fer fédéraux. J'estime que ces plaintes sont fondées. En effet, le Jura compte une population de plus de 120,000 âmes et il forme la cinquième partie du canton. On connaît d'ailleurs les sacrifices énormes que cette population s'est imposés pour la construction des chemins de fer. Dès lors, il est surprenant de devoir constater que le gouvernement a désigné, pour représenter l'Etat de Berne au sein du conseil d'administration du IIe arrondissement des chemins de fer fédéraux, quatre ressortissants de l'ancienne partie du canton, en faisant complètement abstraction du Jura.

Le Jura est sillonné par les chemins de fer fédéraux sur un parcours de plus de 130 km., sauf erreur; il a des intérêts spéciaux et particuliers à défendre, de sorte qu'il m'est avis qu'il serait de la plus stricte équité de veiller, à l'avenir, lorsqu'une vacance se produira, à ce que la nouvelle partie du canton soit aussi représentée dans ce conseil d'administration. Bien entendu, il ne s'agit pas d'évincer l'un ou l'autre des honorables citoyens qui ont été désignés par le gouvernement, mais il s'agit simplement de choisir, lorsque l'occasion se présentera, un représentant du Jura.

Voilà, Monsieur le président et Messieurs, l'observation que j'avais à formuler. Au demeurant, je suis persuadé que M. le directeur des travaux publics, comme aussi le gouvernement, sauront faire droit, en temps et lieu, à notre légitime réclamation.

Gränicher. Sie kennen alle den furchtbar traurigen Fall, der diesen Sommer auf dem Jakobshübeli bei Thun sich ereignet hat. Es ist auch noch nicht lange her, dass ein eidgenössischer Beamter von dem Balkon seines Hauses herunterfiel, weil derselbe, ohne dass man es wusste, nicht mehr trug. Fremde im Oberland haben mir gesagt, man sei in der Schweiz nicht mehr sicher, bald werde man erschossen, bald von einem zusammenstürzenden Gebäude erdrückt. Wir sind es unsern Bürgern und Gästen schuldig, in dieser Beziehung eine Inspektion walten zu lassen. Kurze Zeit, bevor die Familie Bögli den Pavillon auf dem Jakobshübeli betrat, hielt sich darin eine ganze Musikgesellschaft auf und wäre derselbe einige Minu-

ten früher zusammengestürzt, so wäre das Unglück noch viel grösser geworden. Dem müssen wir vorzubeugen suchen und ich frage mich, ob nicht von der kantonalen Baudirektion aus eine gewisse Aufsicht geübt werden könnte. Es ist mir nicht ganz klar, wie die Sache zu ordnen wäre, aber jedenfalls brauchte keine neue Stelle geschaffen zu werden. Die Beamten der Baudirektion kommen ja im ganzen Lande herum und hätten Gelegenheit, solche Bauten zu inspizieren. Nach meinen Beobachtungen finden sich vielfach kleinere hölzerne Brücken, Remisen, Pavillons und so weiter in einem ganz jämmerlichen Zustande. Ein Privatmann denkt natürlich, das hat nun schon 10 oder 20 Jahre gehalten und wird auch in Zukunft noch widerstandsfähig sein. Wenn dagegen eine Inspektion vorgenommen würde, so würde der betreffende Besitzer auf den gefährlichen Zustand einer Baute aufmerksam gemacht und dadurch veranlasst, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit kein Unglück vorkommen kann. Ich erlaube mir daher folgende Motion einzureichen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen darüber, ob eine Aufsichtsstelle zu schaffen sei, welche regelmässig sämtliche Chalets, chaletartigen Bauten, kleinern Holzbauten, Holzbrücken, Häuser in gemischter Bauart ausgeführt, wobei namentlich Holzbalkons und Holzausbauten aller Art, einer genauen Inspektion zu unterziehen und hierüber jeweilen entsprechenden Bericht an die Baudirektion zu erstatten hätte.» Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Motion.

Seiler. Es ist erfreulich, dass nach vielen Jahren von der Staatswirtschaftskommission auch wieder von den Strassen gesprochen wird, nachdem man lange Zeit nur mehr von den Eisenbahnen gehört hat. Es sind nun 15, 16 Jahre her, dass man die gegenwärtige Eisenbahnpolitik inauguriert hat und von diesem Zeitpunkt an mussten die Strassen zurückstehen. Nachdem nun das bernische Eisenbahnnetz im grossen ganzen erstellt oder im Bau begriffen ist, findet die Staatswirtschaftskommission mit Recht, dass nun auch dem Strassenwesen wieder etwas mehr Entgegenkommen erwiesen werden müsse. Die Strassenkredite wurden in den letzten Jahren von 300,000 auf 215,000 Fr. heruntergesetzt und es ist sehr zu begrüssen, dass die Staatswirtschaftskommission die Regierung beauftragt, bei der nächsten Budgetberatung für Strassenbau und Unterhalt einen grössern Posten aufzunehmen. Wir wissen alle, dass grosse Strassenanlagen in Sicht stehen, und ein grosser Teil der bernischen Bevölkerung erwartet, dass dieselben in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen. Ich erinnere nur an die schon seit 15 Jahren projektierte linksufrige Brienzerseestrasse. Vom linken Seeufer wurde seinerzeit der rechtsufrigen Brienzerseebahn keine Opposition gemacht, weil man uns versprach, man werde dann eine linksufrige Strasse erstellen. Wir hoffen, dieses Versprechen werde in nicht zu ferner Zeit eingelöst, wenn das betreffende Projekt auch auf 1,300,000 Fr. veranschlagt ist. Im weitern stehen wir einer Motion Lohner betreffend den Bau der Sustenstrasse gegenüber. Auch der Kanton Uri und die Bundesbehörden haben sich mit dieser Frage befasst und von seiten des Grossen Rates des Kantons Bern liegt der grundsätzliche Beschluss vor, dass diese Strasse ausgeführt und vom Kanton Bern finanziert werden soll. Eine Menge kleiner Gemeinden im Oberland und anderswo, die an keiner Eisenbahn liegen, warten mit Sehnsucht auf Strassenanlagen, Korrektionen und so weiter. Bisher haben wir sie immer vertröstet, sie sollen warten, bis die Eisenbahnfragen einmal geordnet seien. Dies ist nun mehr oder weniger der Fall und es darf nun auch wieder an den Strassenbau geschritten werden. Namentlich sollte auch der Kredit für den Unterhalt der Strassen erhöht werden. Noch gestern erklärte mir ein Kollege, er kenne eine Strasse, bei der das Steinbett zum Vorschein komme, es fehle der nötige Kies und der Bezirksingenieur habe gesagt, er habe dafür keinen Kredit. Man hört etwa einwenden, die meisten Leute benützen heute die Eisenbahn, man brauche deshalb den Strassen weniger Aufmerksamkeit zu schenken. Ich teile diese Ansicht nicht, sondern bin sehr mit der Staatswirtschaftskommission einverstanden, welche erklärt, dass man da, wo Eisenbahnen sind, die Strassen noch besser unterhalten muss, als wo keine sind.

Bürki. Die Staatswirtschaftskommission sagt in ihrem Bericht, der Kredit für den Unterhalt der Staatsgebäude reiche nicht aus. Dass das wirklich der Fall ist, hat man vielfach Gelegenheit im Lande herum zu sehen. Ich denke dabei vor allem aus an gewisse Pfarrhäuser, die einfach ganz erbärmlich aussehen. Arbeiten, die schon seit Jahren hätten gemacht werden sollen, werden nicht ausgeführt und der Schaden wird von Jahr zu Jahr grösser. Wenn man reklamiert, kommt jemand vom Kantonsbauamt, schreibt alles auf, was gemacht werden sollte und man meint, nun werde es losgehen. Aber es geht nichts und wenn man sich erkundigt, heisst es, der Kredit sei erschöpft, man müsse das nächste Jahr wiederkommen, und wenn man das nächste Jahr kommt, geht die Geschichte wieder von vorne an und es wird nichts gemacht. Man kann zwar sagen, man mache mit solchen verlotterten Hütten Reklame für ein neues Steuergesetz, man zeige damit den Leuten, der Staat müsse halt Geld haben, aber ich zweifle, dass man mit solchem Anschauungsunterricht viel ausrichte, und die Sache ist auch vom Standpunkt des Heimatschutzes aus nicht ganz unanfechtbar. Es bleibt nichts anderes übrig als dass ein höherer Kredit nachgesucht wird; derselbe wird vom Grossen Rat schon bewilligt werden.

Präsident. Der Rat ist nicht mehr beschlussfähig und ich beantrage daher, die weitere Diskussion zu verschieben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 3. Oktober 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldignug die Herren: Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), David, Frutiger, Graber, Grieb, v. Grünigen, Gürtler, Haas, Hari, Hofstetter, Jacot, Lohner, Marthaler, Michel (Interlaken), Müller (Karl), Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Reichenbach, Schneider (Pieterlen), v. Wattenwyl, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Burkhalter (Hasle), Burri, Chalverat, Crettez, Flückiger, Gerber, Girod, Glauser, Gygax, Hügli, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Kilchenmann, Lenz, Lüthi, Meyer, Möri, Mouche, Siegenthaler, Stämpfli (Schwarzenburg), Thöni, Will.

Präsident. Ich habe Ihnen eine Mitteilung zu machen in bezug auf die Tagesordnung. Ich hatte beabsichtigt, heute ohne weiteres mit der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes fortzufahren. Es wurde mir aber sowohl aus dem Schosse der Kommission für das Dekret betreffend Einteilung der katholischen Kirchgemeinden, wie namentlich auch von dem Herrn Vertreter der Regierung, der über dieses Geschäft zu referieren hat, der Wunsch ausgedrückt, es möchte heute als erstes Traktandum dieses Dekret behandelt werden. Da eine vollständige Einigung zwischen der Regierung und der Kommission bestehe, sei es wünschbar, diesen alten Zankapfel einmal zu beseitigen und nicht eventuell im Geschäftsdrang der nächsten Woche untergehen zu lassen, so dass das Traktandum noch einmal verschoben werden müsste. Man hat mir versichert, dass die Beratungen sehr kurz sein werden. Herr Kommissionspräsident Michel ist freilich verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen, doch hat er das Referat dem Vizepräsidenten der Kommission, Herrn Boinay, telegraphisch abgetreten. — Wenn gegen diese Traktandenansetzung keine Opposition erhoben wird, würden wir also zunächst das Dekret über die Einteilung der katholischen Kirchgemeinden in Beratung ziehen.

Scheurer. Die Ansetzung dieses Traktandums kommt mir doch einigermassen überraschend und merkwürdig vor. Der Kommissionspräsident ist abwesend und das Dekret war nicht auf der Tagesordnung. Eine Reihe von Ratsmitgliedern interessieren sich um diese Angelegenheit, sind aber, wie ich persönlich, von den neuen Vorschlägen überrascht, haben das Dekret noch nicht endgültig studiert und sich ihre Meinung noch nicht gebildet. Ich möchte daher beantragen, den Gegenstand an einem andern Tage der gegenwärtigen Session zu behandeln und zwar nach vorausgegangener gehöriger Ankündigung.

Präsident. Ich muss Herrn Scheurer dahin berichtigen, dass das Dekret auf der Tagesordnung steht und gestern abend als erster Gegenstand der heutigen Tagesordnung verlesen wurde.

Steiger. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Scheurer an, freilich aus einem andern als dem von ihm angeführten Grunde. Der neue Entwurf datiert vom 1. Oktober und wurde gestern nachmittag ausgeteilt. Es war daher unmöglich Zeit, das Dekret zu studieren. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass wir mitten in der Beratung des Verwaltungsberichtes stehen; wir haben gestern den Abschnitt Baudirektion in Angriff genommen, mussten dann aber die Verhandlungen mitten in der Diskussion abbrechen. Nun dauert möglicherweise die Beratung des Dekretes länger als man annimmt, so dass wir heute und morgen damit nicht fertig werden. Dann stehen wir am Ende der Woche und finden uns mitten in der Beratung des Dekretes und mitten im Verwaltungsbericht. Es wäre meines Erachtens vorsichtiger, jetzt zunächst mit dem Verwaltungsbericht fortzufahren und das Dekret nächste Woche in Beratung zu ziehen.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il ne s'agit pas de discuter longuement ce décret, qui est une transaction intervenue entre le gouvernement et la commission du Grand Conseil. Comme toute transaction il comporte donc des concessions réciproques. Tandis que la commission du Grand Conseil proposait d'élever à 80 le nombre des paroisses catholiques romaines du Jura, le gouvernement arrêtait ce nombre à 59. De part et d'autre on s'est mis d'accord pour le porter à 65.

Quant aux traitements ils sont fixés d'une manière équitable par M. le directeur des finances. Les arrondissements sont la reproduction des anciens. On pourrait parfaitement liquider cette affaire aujourd'hui en l'espace d'une demi-heure, au lieu de la traîner comme un boulet au grand détriment de la paix confessionnelle dans le Jura.

M. **Boinay.** Je fais la proposition de revenir sur cette affaire, qui devait, d'après une décision du Grand Conseil, être traitée. Si nous renvoyons à mercredi prochain il y aura un nouvel empêchement ce jour-là la discussion sera ajournée en novembre et nous n'en finirons jamais.

Abstimmung.

Für den Antrag Scheurer . . . . . Mehrheit.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1906.

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 589 hievor.)

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission meint es gut mit mir, indem sie mir mehr Geld zur Verfügung stellen will. Ich würde das sehr begrüssen, sofern die Finanzlage derart wäre, dass der Herr Finanzdirektor mitmachen könnte.

Die Staatswirtschaftskommission wünscht in erster Linie, dass die Frage der Reorganisation der Baudirektion an die Hand genommen werden möchte. Ich habe bereits einen Entwurf fertig gestellt, möchte ihn aber nicht vorlegen, ohne noch weitere Erfahrungen gesammelt zu haben, da die in Aussicht genommene Organisation etwas weitgreifend ist und daher auch mit Mehrkosten verbunden wäre. Ich glaube jedoch, dass es möglich sein wird, Ihnen das Dekret im Laufe des nächsten Jahres vorzulegen.

Was das Flurgesetz anbelangt, so habe ich schon letztes Jahr bemerkt, dass es bereit ist. Allein das ist so ein Gesetz, das man dem Volk wohl vorlegen kann, das es aber kaum annehmen wird; man kann es daher ruhig noch auf die Seite legen.

Es wurde betont, unsere Strassen seien vielfach in schlechtem Zustand. Ich gebe zu, dass sie nicht überall so sind, wie sie sein sollten, aber daran ist nicht immer der unzureichende Kredit schuld, sondern vielfach die betreffenden Persönlichkeiten, die Wegmeister und Oberwegmeister, denen der Strassenunterhalt obliegt. Wenn ein Wegmeister seine Pflicht nicht tut, so ist der Unterhalt der Strassen trotz des grossen Kredites nicht gut, während umgekehrt mit weniger Ausgaben an einem andern Orte die Strassen sich in einem bessern Zustand befinden. Uebrigens werden unsere Strassen durch Automobile und Lastfuhrwerke sehr stark in Anspruch genommen, so dass der Kredit etwas erhöht werden muss. Auch nehmen die vom Staat zu unterhaltenden Strassen immer zu, obschon auch das Gegenteil vorkommt, dass wir Strassen abgeben, wie das zum Beispiel bezüglich der Strassen von Biel der Fall war.

Für den Neubau von Strassen steht ein Kredit von 215,000 Fr. zur Verfügung, der aber für die gestellten Begehren lange nicht genügt, indem etwa für 10 Millionen Strassenprojekte vorliegen, die freilich bei weitem nicht alle absolut notwendig sind. Der Strassenbaukredit ist einer derjenigen, die nicht durch Gesetz bestimmt werden, sondern deren Festsetzung in den Händen des Grossen Rates liegt, wo der Grosse Rat nicht gebunden ist und man sich nach den Verhältnissen richten kann. Darum müssen wir da etwas vorsichtig sein und nicht zu hoch hinaufgehen, denn bei den durch Gesetz festgelegten Posten lassen sich keine Ersparnisse erzielen. Wenn darauf hingewiesen wurde, die Eisenbahnen seien jetzt fertig, so ist dem entgegenzuhalten, dass sie noch nichts abwerfen und das Kapital doch verzinst werden muss.

Was den Unterhalt der Staatsgebäude anbetrifft, so ist richtig, dass man bisher so vorgegangen ist, dass das eine Jahr ein Zimmer, das andere ein anderes hergestellt wurde. Wir haben nun aber angefangen, sukzessive ein Gebäude nach dem andern vollständig zu renovieren, so dass nach und nach die Renovation sämtlicher Gebäude durchgeführt wird. Seit Jahren werden 30,000 oder 40,000 Fr. mehr ausgegeben als budgetiert war, so dass dann jeweilen durch die gemachten Vorschüsse der Budgetkredit von 150,000 Franken wesentlich reduziert wurde. Nun hat mir der Herr Finanzdirektor den nötigen Kredit in Aussicht gestellt, um mit diesen übertragenen Vorschüssen einmal abfahren zu können, so dass dann der volle Kredit von 150,000 Fr. zur Verfügung steht. Damit können die Staatsgebäude richtig unterhalten werden und der Kredit braucht also nach Tilgung der Vorschüsse nicht erhöht zu werden.

Was die Abänderung der Maximalsteigung bei der Münster-Solothurn-Bahn anbelangt, so wird diese Angelegenheit wohl am besten anlässlich der Besprechung der Zufahrtslinien zum Lötschberg behandelt. Die Bahn ist jetzt erstellt und es lässt sich nichts mehr ändern. Die Regierung hat seinerzeit ihre Zustimmung zu dieser Abänderung gegeben und man kann sich nur fragen, ob sie dazu kompetent war oder nicht.

Herr Péquignot wünscht, es möchte dafür gesorgt werden, dass der Jura einen Vertreter im Kreiseisenbahnrat erhalte. Ich bin nicht abgeneigt, diesem Wunsch bei einer eintretenden Vakanz Rechnung zu tragen. Nur darf man sich von einer solchen Vertretung nicht zu viel versprechen, weil die Kreiseisenbahnräte im Grunde nichts zu sagen haben. Herr Jordi hat schon zahlreiche Anträge eingebracht, aber es ist noch keiner angenommen worden; und als er schliesslich wünschte, man möchte ihnen doch mitteilen, was das Eisenbahndepartement bezüglich der Bemerkungen und Eingaben zu den Fahrplanentwürfen entschieden habe, wurde es rundweg abgewiesen. Auch der Verwaltungsrat der Bundesbahnen, dem ich anzugehören die Ehre habe, hat übrigens nicht viel zu sagen. Der Jura hat also vorläufig nicht viel verloren.

Herr Bürki hat für die Pfarrhäuser eine Lanze eingelegt. Ich habe bereits bemerkt, dass dieselben nun eins nach dem andern in Stand gestellt werden sollen. Dagegen darf gesagt werden, dass die Bewohner der Pfarrhäuser, nicht nur die Pfarrer, viel dazu beitragen könnten, um die Gebäude in besserm Zustand zu erhalten. Wenn etwas los ist und man sofort einen Nagel einschlägt und es wieder befestigt, verlottert ein Gebäude viel weniger als wenn man in einem solchen Fall den losgewordenen Teil einfach wegreisst und gar noch verbrennt, wenn er von Holz ist.

Die Motion des Herrn Gränicher ist ohne Zweifel sehr gut gemeint, aber wir können dieselbe nicht zur Annahme empfehlen. Wenn wir jede Holzhütte und jeden Pavillon im Lande herum untersuchen und dem Eigentümer Mitteilung machen müssten, wenn dieselben morsch und baufällig wären, so müsste dafür eine besondere Stelle geschaffen werden. Dieselbe müsste natürlich verantwortlich erklärt werden, was unter Umständen für den Staat unliebsame Konsequenzen haben könnte. Wenn dieser Beamte zum Beispiel den Pavillon auf dem Jakobshübeli zu untersuchen gehabt hätte, würde er denselben wahrscheinlich nicht abgedeckt und infolgedessen nicht gesehen haben, dass er mit schweren Steinen belastet war; er würde den

Bau in Ordnung gefunden haben, nachher stürzt er ein und man wird den Staat verantwortlich erklären. Die Brücken lassen wir regelmässig untersuchen und die bezüglichen Berechnungen anstellen, dagegen geht es nicht an, dass der Staat jedes private Chalet, Pavillon und dergleichen untersuche, sondern das ist Sache des betreffenden Eigentümers. Jedenfalls könnte eine solche Pflicht dem Staat nicht durch ein Dekret überbunden werden, sondern es müsste ein Gesetz erlassen werden, das die Privaten verpflichten würde, den Anordnungen des Staates Folge zu geben.

Gränicher. Ich beabsichtigte nicht, eine neue Stelle ins Leben zu rufen, sondern ich stellte mir vor, diese Untersuchung könnte den Wegmeistern oder den sowieso im Lande herumreisenden Beamten der Baudirektion überbunden werden, die einfach ihre Beobachtungen den Eigentümern mitzuteilen hätten, wodurch diesen ein Dienst geleistet worden wäre. Man kann den Privaten nicht zumuten, zu beurteilen, ob ein Gebäude noch hält oder nicht. Es könnte leicht eine Lösung gefunden werden, ohne dass eine neue Stelle geschaffen zu werden brauchte. Wir würden dadurch beitragen, dass unsere Mitbürger sich nicht einer Gefahr aussetzen, wie es jetzt der Fall ist.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Gränicher . . . . . Minderheit.

Im übrigen wird der Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen stillschweigend genehmigt.

Präsident. Es wird mir der Wunsch ausgedrückt, es möchten nun zunächst die Staatsrechnung und die Nachkredite behandelt werden. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein und wir gehen also über zur Behandlung der

Staatsrechnung pro 1906.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat übungsgemäss auch dieses Jahr zwei Delegierte bezeichnet, welche die Staatsrechnung zu prüfen hatten. Wir haben diese Prüfung in sehr eingehender Weise vorgenommen, einzelne Abteilungen ganz durchgenommen und bei andern Stichproben gemacht. Wir können wie andere Jahre konstatieren, dass die Ordnung auf der Kantonsbuchhalterei eine musterhafte ist und in dieser Beziehung gar keine Aussetzungen zu machen sind.

Das reine Staatsvermögen hat sich im Jahr 1906 um 1,329,755 Fr. 75 vermehrt. Ich will die einzelnen Posten, die diese Vermehrung bewirkt haben, nicht anführen, Sie finden dieselben in dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission zusammengestellt. Ich weise bloss darauf hin, dass an dieser Vermögensvermehrung in der Hauptsache die infolge der Grundsteuerschatzungsrevision eingetretenen Schatzungserhöhungen auf Waldungen und Domänen partizipieren. Nach Abzug der Reduktionen belaufen sich diese Erhöhungen bei den Waldungen auf 940,480 Fr. und bei den Domänen auf 7,464,525 Fr. Die Finanzdirektion hat jedoch diese Höherschatzungen nicht in das Vermögen aufgenommen, sondern auf den Domänen ohne weiteres 7 Millionen abgestrichen, so dass also in der Vermögensrechnung nur eine Erhöhung von 464,525 Fr. figuriert. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich, weil ja die Staatsdomänen eigentlich keinen Ertrag abwerfen. Die noch verbleibende Erhöhung von 464,525 Fr. entspricht dem Mehrwert des staatlichen Landbesitzes im Grossen Moos. Dieses Land wird bekanntlich in ausgezeichneter Weise kultiviert, so dass von Jahr zu Jahr eine grosse Wertvermehrung stattfindet. Die in den letzten 10 Jahren eingetretene Wertvermehrung ist jedenfalls grösser als 464,000 Fr., so dass die Vermögensvermehrung in diesem Betrage durchaus keine fiktive ist; es wäre sogar gerechtfertigt gewesen, einen grössern Posten aufzunehmen, als in Wirklichkeit eingesetzt wurde.

Die Spezialfonds haben sich im Jahre 1906 um 668,204 Fr. 13 vermehrt.

Die laufende Verwaltung weist einen Einnahmenüberschuss auf von 602,042 Fr. 62 gegenüber einem büdgetierten Defizit von 1,331,428 Fr., so dass also das Resultat um 1,933,470 Fr. 62 besser ist, als vorausgesehen war. Von dem Einnahmenüberschuss wurden 600,000 Fr. an die Reserve der Staatskasse übertragen, die dadurch von 500,000 Fr. im Vorjahre auf 1,100,000 Fr. anstieg. Dazu kamen noch aus dem Kontokorrentguthaben der Staatswaldungen für die Wirtschaftsperiode 1896/1905 371,723 Fr. 94, so dass die Reserve sich auf 1,471,723 Fr. 94 belief. Aus derselben wurden unter anderm die Restanz der Bauvorschüsse auf den Hochbauten mit 152,308 Fr. 25 und ein Posten von 121,404 Fr. 58 an den Bauvorschüssen auf den Strassenbauten abgeschrieben. Ferner wurde auch der restanzliche Beitrag an den Bau der Kornhausbrücke in Bern mit 125,000 Fr. getilgt. Die Reserve der Staatskasse weist auf Ende 1906 noch einen Bestand von 800,000 Fr. auf.

Die Bauvorschüsse auf den Strassenbauten betragen noch 732,856 Fr. 54, diejenigen auf den Wasserbauten 964,985 Fr. 09. Diese Bauvorschüsse übersteigen das naturgemässe Mass und es ist deshalb notwendig, die bezüglichen Kredite zu erhöhen.

Der günstige Rechnungsabschluss pro 1906 hat dazu geführt, dass die vor dem Jahre 1880 entstandenen Defizite endlich getilgt werden konnten, indem nunmehr der letzte Posten mit 486,781 Fr. 71 abgeschrieben wurde.

Der Rechnungsabschluss von 1906 ist zweifellos ein bedeutend günstigerer als man hätte erwarten können. Erfreulich ist namentlich der Umstand, dass dieser günstige Abschluss nicht etwa auf Zufälligkeiten beruht, wie es in den letzten Jahren oft der Fall war, weil die Erbschaftssteuer einen grössern Ertrag abgeworfen hatte, als man voraussehen konnte. Das trifft im Berichtsjahr nicht zu. Die Erbschaftssteuer ist allerdings etwas höher als budgetiert war, aber wir haben den günstigen Abschluss in der Hauptsache dem Mehrertrag der direkten Steuern im Belauf von 1,214,128 Fr. 96 zu verdanken. Aus der Tatsache, dass die direkten Steuern sich im Jahre 1906 um einen so grossen Betrag erhöhen konnten, schliesse ich im Gegensatz zu den gestrigen Ausführungen des Herrn Ha-

dorn, dass es wohl möglich wäre, auf Grund des jetzigen Steuergesetzes noch mehr Steuern herauszubringen. Ich bin nicht der Ansicht, die Steuerschraube soll nicht mehr angezogen werden, sondern ich halte dafür, man soll sie im ganzen Kanton gleichmässig anziehen. Das geschieht noch nicht genügend. Die Zentralsteuerkommission ist zwar bestrebt, die Bestimmungen des Steuergesetzes im ganzen Kanton gleichmässig anzuwenden, aber es trifft noch nicht überall zu. Ich bin fest überzeugt, dass, wenn wir es tun würden, dem Staat anhand des alten Steuergesetzes noch wesentlich vermehrte Mittel zugeführt werden könnten. Ich will damit nicht etwa dem neuen Steuergesetz entgegentreten, das ich in allen Teilen begrüsse, aber ich wollte nur betonen, dass es möglich ist, mit dem alten Gesetz für den Kanton noch mehr Einnahmen zu schaffen.

Angesichts des günstigen Rechnungsabschlusses könnte man der Ansicht sein, es sei nicht nötig, sich bei den Ausgaben weise Mässigung aufzuerlegen. Die Staatswirtschaftskommission teilt diese Auffassung nicht, sondern hält dafür, es sei absolut notwendig, dass man sich auf die unbedingt notwendigen Ausgaben beschränke und in allen andern sehr sparsam sei. Wir lassen uns dabei von folgenden Erwägungen leiten. Das letztes Jahr angenommene Besoldungsdekret hat auf die Staatsrechnung von 1906 noch keine Wirkung ausgeübt, indem die erhöhten Besoldungen erst von 1907, beziehungsweise mit der zweiten Hälfte erst von 1908 an zur Ausrichtung gelangen. Sie wissen aber aus der Dekretsberatung, dass die daherige Mehrbelastung mehrere hunderttausend Franken beträgt. Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass wir letztes Jahr ein Anleihen aufgenommen haben im Betrag von 20 Millionen Franken, das zu 3 % verzinst werden muss. Ferner werden von allen Seiten neue Anforderungen an den Staat gestellt. Gestern wurde verlangt, dass die Kredite für Strassenbau und Strassenunterhalt erhöht werden und ich glaube, wir müssen das tun, wenn es irgendwie möglich ist. Ich mache auf einen weitern Posten aufmerksam, der in nächster Zeit kommen wird, nämlich die Erhöhung der staatlichen Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen. Sie haben die von Herrn Kollega Mürset herausgegebene Broschüre und die im Verwaltungsbericht der Unterrichtsdirektion enthaltene Zusammenstellung gelesen. Aus beiden Schriften muss ohne weiteres die Ueberzeugung geschöpft werden, dass die staatlichen Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen zu gering sind. Da muss etwas geschehen und der Kanton Bern, wenn er auf der Höhe der Situation sein will, muss ohne weiteres seine Lehrerbesoldungen erhöhen. Dass es dabei nicht mit ein paar tausend Franken abgeht, liegt auf der Hand, und dadurch wird unsere Staatsrechnung in Zukunft auch wieder belastet werden.

Sie sehen daraus, dass verschiedene Posten unsere zukünftigen Rechnungen viel schwerer belasten werden als es jetzt der Fall ist, und darum ist es nötig, dass man sich nicht allen möglichen Liebhabereien hingebe, sondern das Geld für die grossen Aufgaben auf die Seite lege.

Das sind die allgemeinen Bemerkungen, die ich namens der Staatswirtschaftskommission anzubringen hatte. Ich gehe nun noch über zu einigen speziellen Punkten. Der erste betrifft die Reglierung der Reiseentschädigungen an die Beamten und Angestellten für Dienstreisen. Gegenwärtig bestehen ganz verschiedene Ansätze. Auf einzelnen Direktionen beträgt die Reiseentschädigung 4 Fr. 50 im Tag, auf andern 6 oder 8 Fr.; auch die Entschädigung für das Uebernachten wird nicht überall gleich berechnet. Schon vor zwei Jahren wurde von der Staatswirtschaftskommission beantragt, es möchte da eine einheitliche Ordnung platzgreifen. Der Herr Finanzdirektor erklärt sich im Verwaltungsbericht damit einverstanden, sagt aber, dass er die Sache nicht für dringlich halte. Wir sind anderer Meinung. Wir halten diese Reglierung für dringlich, weil der gegenwärtige Zustand des Kantons Bern nicht würdig ist. Was muss es auf die Beamten für einen Eindruck machen, wenn sie zufällig auf ihren Dienstreisen zusammentreffen und der eine erklärt, er bekomme 4 Fr. 50 Reiseentschädigung, der andere dagegen, er erhalte 6 oder 8 Fr. Ein solcher Zustand ist nicht haltbar, sondern es sollte da möglichst rasch eine einheitliche Ordnung geschaffen werden. Das lässt sich leicht machen und erfordert keine grossen vorbereitenden Arbeiten. Nebenbei ist zu bemerken, dass auf den verschiedenen Verwaltungsabteilungen etwas viel Dienstreisen vorgenommen werden. Ich will keine Kritik üben, da ich keinen genügenden Einblick in die Verwaltung habe, aber es fällt einem auf, wie viele Reisen von den Beamten und Angestellten verrechnet werden.

Eine weitere Bemerkung betrifft die ungleiche Auszahlung der Besoldungen. Die Angestellten werden monatlich bezahlt, die Beamten vierteljährlich. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, die Beamten sollten wie die Angestellten monatlich bezahlt werden. Es ist sozusagen überall üblich, dass die Beamten und Angestellten ihr Salär je Ende des Monats erhalten und es ist nicht erfindlich, warum zwischen Beamten und Angestellten in dieser Beziehung ein Unterschied gemacht werden soll. Auf der Kantonsbuchhalterei wurde uns gesagt, es existiere noch eine alte Vorschrift, die dahin gehe, dass die Beamten vierteljährlich bezahlt werden sollen. Wenn diese Vorschrift wirklich besteht, sollte sie aufgehoben und mit diesem alten Zopf abgefahren werden.

Ferner erscheint eine Reglierung der Entschädigungen für den Unterhalt der Gefangenen als wünschenswert. Gegenwärtig sind die Ansätze verschieden und betragen 70, 75 bis 90 Rp. per Tag. Wir halten diese Ansätze bei den heutigen Lebensmittelpreisen für zu niedrig. Der Gefangenwärter will natürlich nicht aus seiner Tasche drauflegen und es kann daher vorkommen, dass in einzelnen Fällen die Gefangenen keine genügende Nahrung erhalten. Die Ansätze sollten also etwas erhöht werden. Zugleich sollten zwischen den einzelnen Amtsbezirken keine zu grossen Differenzen bestehen. Selbstverständlich sind die Kosten nicht überall die gleichen, in der Stadt muss man die Lebensmittel teurer bezahlen als auf dem Lande, aber es sollten doch nicht zu grosse Unterschiede vorhanden sein.

Ein weiteres Postulat bezieht sich auf die Revision des Tarifs in Strafsachen. Derselbe datiert aus dem Jahre 1852 und befasst sich mit der Festsetzung der Entschädigungen der Gerichtsbeamten und des ganzen Gerichtspersonals bei Augenscheinen und Deplazierungen, mit der Festsetzung der Gebühren der Anwälte in Strafsachen, der Zeugengelder, der Gebühren für die Geschwornen und so weiter. Wenn wir die Lebensverhältnisse von 1852 mit den heutigen vergleichen, werden wir sofort zu der Ueberzeugung kom-

men müssen, dass die Gebühren des Tarifs heute viel zu klein sind, 1852 waren sie sehr large bemessen, aber gegenwärtig müssen sie erhöht und zum Teil auch sonst abgeändert werden. Es fragt sich nur, ob die Sache so dringlich ist, dass man jetzt schon vorgehen, oder ob man nicht das eidgenössische Strafgesetzbuch abwarten soll. Wenn dieses einmal da ist, muss dann doch ein besonderer Strafprozess gemacht werden, in dem auch die verschiedenen Tarife, die jetzt bestehen, eine Abänderung werden erfahren müssen. Allein das eidgenössische Strafgesetzbuch steht noch in weiter Ferne und wenn wir sein Erscheinen abwarten wollen, so müssen wir den gegenwärtigen Tarif vielleicht noch 10 oder mehr Jahre zur Anwendung bringen. Derselbe wird aber von Jahr zu Jahr veralteter und sollte daher jetzt schon in Revision gezogen werden.

Eine letzte Bemerkung betrifft die Anschaffung von Büchern. Wir haben konstatiert, dass Bücher, die einen allgemeinen Wert haben, von einzelnen Verwaltungsabteilungen angeschafft worden sind. Unseres Erachtens sollte anders vorgegangen werden. Bekanntlich besteht eine Ratsbibliothek und in dieser sollten alle diejenigen Bücher und Werke Aufnahme finden, die einen allgemein bildenden Wert haben; die einzelnen Direktionen sollten sich auf die Anschaffung von Fachliteratur beschränken.

Das sind die Bemerkungen, welche die Staatswirtschaftskommission zu machen hatte. Im übrigen beantragen wir Ihnen, es sei die Staatsrechnung pro 1906 unter dem Vorbehalt von Auslassung, Irrtum und Missrechnung zu genehmigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission unter Ziffer 1 bis 5 habe ich folgendes anzubringen.

Es ist nicht richtig, dass ich die Dringlichkeit einer einheitlichen Ordnung der Reiseentschädigungen nicht anerkenne. Im Verwaltungsbericht der Finanzdirektion wird in dieser Beziehung ausgeführt: «Die Finanzdirektion wird eine bezügliche Vorlage ausarbeiten, sobald andere, noch dringendere Geschäfte ihre Erledigung gefunden haben werden.» Im Mai 1907 ist bereits an sämtliche Direktionen die Einladung abgegangen, uns ihre Vorschläge zu unterbreiten, und sobald dieselben uns zugekommen sind, werden wir dem Regierungsrat eine Vorlage unterbreiten. Wir anerkennen also durchaus die Berechtigung dieses Postulates und die Notwendigkeit, dass hier Remedur geschaffen wird.

Was das zweite Begehren betreffend die monatliche Auszahlung der Besoldung an die Beamten anbetrifft, so verwundert es mich, dass die Kantonsbuchhalterei gesagt haben soll, es bestehe da irgendwo eine alte Vorschrift. Die bestehenden Vorschriften sind gar nicht so alt, wenigstens für einzelne Kategorien von Beamten. So bestimmt das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien von 1878 in § 12, dass die Besoldungen vierteljährlich ausgerichtet werden. Ebenso sieht das Primarschulgesetz von 1894 die vierteljährliche Auszahlung der Staatsbesoldung an die Lehrer vor. Auch schon früher existierten derartige Bestimmungen. Bern hat von alters her diese Besoldungen vierteljährlich ausgerichtet, daher der übliche Ausdruck «Quartalzapfen». Nun halten wir es allerdings für billig, dass auch die Beamten monatlich ausbezahlt werden, aber das würde eine Revision des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien notwendig machen, sonst könnte die monatliche Ausrichtung der Besoldungen sich nur auf einen Teil der Beamten erstrecken, wodurch wieder eine Ungleichheit geschaffen würde. Dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission stehen also gesetzliche Hindernisse entgegen. Man wird ja freilich den geeigneten Anlass gerne benutzen, um auch für die Beamten die monatliche Lohnauszahlung einzuführen.

Die Anregung betreffend den Unterhalt der Gefangenen hätte eigentlich bei der Polizeidirektion angebracht werden sollen. Wir haben jedoch nichts dagegen, dass sie hier zur Diskussion gelange, und ich kann mitteilen, dass bereits im Januar 1906 auf Antrag der Polizeidirektion die Entschädigung an den Gefangenwärter in Bern erhöht worden ist und dass am 24. Juni 1907 der Regierungsrat einen Beschluss gefasst hat, der die Polizeidirektion ermächtigt, die Entschädigungen an sämtliche Gefangenwärter der übrigen Bezirke um durchschnittlich 20 % zu erhöhen. Anfangs Juli hatte die Polizeidirektion ein bezügliches Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen und die Sache wäre also bereits dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission entsprechend geordnet.

Wir anerkennen ebenfalls die Notwendigkeit der Revision des Tarifs in Strafsachen: Allein es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Tarif Gesetzesform hat und nur durch ein neues Gesetz revidiert werden kann. Ein solches Gesetz, das Reiseentschädigungen, Zeugengelder und so weiter zu ordnen hätte, würde jedenfalls auf einige Schwierigkeiten stossen. Die Regierung hat die Frage schon mehrmals diskutiert und glaubt darin einen zweckmässigen Ausweg zu finden, dass in dem nach Annahme der Verfassungsrevision bezüglich der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen zu erlassenden Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in den Uebergangsbestimmungen eine Bestimmung aufgenommen werden könnte, wonach der Grosse Rat die Kompetenz zur Aufstellung eines erhöhten Tarifs erhält. Derartige Materien sind vom Souverän äusserst schwer zu beurteilen. Eine Reiseentschädigung ist in den Augen des einen sehr gross, während sie dem andern sehr klein erscheint. Gleich verhält es sich mit den Zeugengeldern. Es ist unmöglich, jedem die Sache mundgerecht zu machen und Sie können auch nicht jeden Abstimmungsbürger darüber aufklären, wie die Lebensverhältnisse geändert haben und so weiter. Die Ordnung eines Tarifs hält immer schwer, wenn sie vom Volk sanktioniert werden muss. Wir sollten daher darauf Bedacht nehmen, dem Grossen Rat eine bezügliche Kompetenz auszuwirken, da er ungleich besser in der Lage ist, eine angemessene Erhöhung vorzunehmen als der Souverän und dem das Volk auch das Zutrauen schenken wird, dass da nicht zu weit gegangen werde. Wir werden Ihnen also zu geeigneter Zeit beantragen, in den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Bezüglich der Anschaffung von Büchern und Werken steht die Finanzdirektion grundsätzlich auf dem nämlichen Boden wie die Staatswirtschaftskommission.

Die Staatsrechnung pro 1906 wird stillschweigend genehmigt.

Nachkreditbegehren pro 1906.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Nachkredite werden wie alljährlich in drei Klassen eingeteilt. In der ersten Klasse befinden sich diejenigen Kreditüberschreitungen, die zufolge Genehmigung oder besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden sind, in der zweiten diejenigen, die auf gesetzlichen Erlassen, Tarifen oder Verträgen beruhen oder durch Faktoren bestimmt werden, die nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen, und in der dritten diejenigen, die weder der ersten noch der zweiten Klasse angehören. Man könnte sich fragen, ob diese Klassifizierung notwendig ist. Allein solange wir eine so grosse Zahl von Nachkreditbegehren haben, wie es gegenwärtig noch der Fall ist, muss eine solche Spezialisierung stattfinden, damit man sieht, worauf diese Kreditüberschreitungen beruhen. Wenn wir aber einmal, und hoffentlich wird es bald dazu kommen, keine so grosse Zahl von Kreditüberschreitungen mehr haben, dann können wir von dieser Spezialisierung Umgang nehmen, denn es kommt schliesslich auf das gleiche hinaus, ob der Grosse Rat oder der Regierungsrat oder Gesetze an den Kreditüberschreitungen schuld sind, wenn dieselben einmal da sind. Die Staatswirtschaftskommission stellt in dieser Beziehung keinen Antrag.

Wir begegnen seit Jahren vielfach den nämlichen Kreditbegehren. Das sollte nicht vorkommen, sondern es sollte bei der Budgetierung so vorgegangen werden, dass ein Nachkredit nur ausnahmsweise verlangt werden muss. Bei der Budgetierung sollte an Ausgaben und Einnahmen alles aufgenommen werden, was vorausgesehen werden kann, und nur für das, was nicht vorausgesehen werden kann, sollten Nachkredite notwendig werden. Wir haben nun bereits in das Budget pro 1907 eine Menge Posten aufgenommen, die jetzt noch unter den Nachkreditbegehren figurieren, so dass bereits die Rechnung pro 1907 in dieser Beziehung, wenigstens was die Zahl der Nachkreditbegehren anbelangt, eine bedeutende Besserung bringen wird. Wir möchten den Finanzdirektor einladen, in dieser Weise mit der Budgetaufstellung fortzufahren, damit die Nachkredite schliesslich sich nur noch auf unvorhergesehene Posten beziehen.

Die speziellen Bemerkungen, die wir anzubringen haben, sind geringfügiger Natur. Wir haben konstatiert, dass Uebertragungen von Rechnungen früherer Jahre auf das folgende Jahr vorkommen. Wir halten eine solche Rechnungsweise für unstatthaft und ersuchen die Verwaltungsabteilungen, dafür zu sorgen, dass keine solchen Uebertragungen mehr stattfinden. Dies ist durchführbar, weil Rechnungen des Vorjahres jeweilen noch bis zum 15. Januar des folgenden Jahres regliert werden können.

Die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege sind im Jahre 1906 erfreulicherweise beträchtlich gesunken. Letztes Jahr wurde von der Staatswirtschaftskommission betont, dass diese Ausgaben von Jahr zu Jahr zunehmen, und es muss nun auch die erfreuliche Tatsache konstatiert werden, dass im Berichtsjahr das Gegenteil eingetreten ist.

Eine letzte Bemerkung betrifft die Kosten für das Lehrlingswesen. Wir haben es da mit einem für uns noch neuen Gebiet zu tun. Wir wussten nicht recht, welche Höhe diese Ausgaben erreichen werden und es ist ganz natürlich, dass hier ein Nachkredit notwendig geworden ist. Derselbe sollte aber in Zukunft vermieden oder doch reduziert werden können, indem ein Teil der Ausgaben, die letztes Jahr gemacht werden mussten, dahinfallen werden. Das gilt hauptsächlich in bezug auf die Druckkosten. Diese haben naturgemäss das erste Jahr stark belastet, werden aber nachher wegfallen. Dagegen werden allerdings in anderer Beziehung für das Lehrlingswesen Mehrkosten entstehen, worüber Ihnen bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Direktion des Innern nähere Mitteilungen gemacht werden.

Wir beantragen Ihnen, es seien die Kreditüberschreitungen des Jahres 1906 im Betrage von 668,235 Fr. 75 zu genehmigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Nachkredite müssen in die drei üblichen Klassen eingeteilt werden, denn die Kreditüberschreitungen, die der Grosse Rat beschliesst, haben wir nicht zu begründen. Ebenso ist für diejenigen Mehrausgaben eine weitere Begründung nicht notwendig, die infolge gesetzlicher Bestimmungen gemacht werden müssen, so dass eigentlich nur die dritte Kategorie in Frage kommt.

Bezüglich der zweiten Kategorie spricht sich die Staatswirtschaftskommission dahin aus, es sei zu wenig genau budgetiert worden, dieselbe betreffe hauptsächlich Nachkredite für Bureaukosten und Besoldungen. Die Bureaukosten variieren sehr stark, da die Kosten für Beleuchtung und namentlich Beheizung der grossen Amthäuser in Bern und Biel wesentlich differieren, je nachdem der Winter streng oder weniger streng ist. Was die Besoldungen anbelangt, so ist zu bemerken, dass infolge des zunehmenden Verkehrslebens neue Angestellte bewilligt werden mussten. Während einer Reihe von Jahren hat man in dieser Beziehung zurückgehalten und sich mit provisorischer Aushülfe zu behelfen gesucht, aber in der Folge erwies sich die Schaffung neuer Angestelltenstellen als unumgänglich.

Bezüglich der Kosten für das Lehrlingswesen verlangt die Staatswirtschaftskommission, dass dieselben reduziert werden, während sie im Bericht zu der Direktion des Innern gerade das Gegenteil ausführt, indem es dort heisst: «Der Grundsatz des Gesetzes (gemeint ist das Lehrlingsgesetz) ist zweifellos ein richtiger, und wenn die bis jetzt bewilligten Mittel nicht ausreichten zu seiner richtigen Durchführung, wird man eben weitere Summen bewilligen müssen.» Diese Auffassung ist wohl die zutreffende. Das Lehrlingsgesetz wird uns noch weitere, nicht unwesentliche Opfer auferlegen und wir werden beim nächsten Budget sehen, welche Anforderungen gestellt werden. Immerhin darf sich die Staatswirtschaftskommission beruhigen, man wird sich innert den gebotenen Grenzen halten und namentlich wird dem Wunsch auf Reduktion der Druckkosten Rechnung getragen werden.

Die Kreditüberschreitungen des Jahres 1906 werden stillschweigend genehmigt.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1906.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 600 hievor.)

Bericht der Direktion des Innern.

Reimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zunächst gibt der Geschäftsbericht der Handels- und Gewerbekammer zu einigen Bemerkungen Anlass. In demselben wird ausgeführt, dass sie, beziehungsweise ihre Angestellten sich sehr viel mit Ausstellungen zu beschäftigen hatten, so mit denjenigen in Mailand, in Lüttich, der maritimen Ausstellung in Bordeaux, der internationalen Sportausstellung in Bordeaux, der Ausstellung der neuesten Erfindungen in Olmütz und der kunstgewerblichen Ausstellung in London. Wir halten dafür, dass auf diesem Gebiet auch zu viel getan werden kann. Namentlich in dem Momente, wo man an eine schweizerische Landesausstellung in Bern denkt, ist es nicht notwendig, dass der Kanton Bern gewissermassen den «Hans Dampf in allen Gassen» spielt, dass man gleichsam mit unsern Produkten reist und auch für die kleinste Ausstellung offiziell Propaganda macht. Die Handels- und Gewerbekammer könnte ihre Zeit nützlicher anwenden, als sich mit allen möglichen Ausstellungsprojekten abzugeben.

Eine weitere Bemerkung betrifft das seinerzeit herausgegebene Buch «Bern und seine Volkswirtschaft 1905». Sie erinnern sich, dass bereits beim Erscheinen dieses Werkes hier im Rat an der Art und Weise seines Vertriebes etwelche Kritik geübt worden ist. Man wollte den Mitgliedern der Bundesversammlung eine Darstellung über die bernische Produktion, Gewerbe, Handel, Industrie und so weiter geben und stellte ihnen dieses prachtvolle, mit grossem Fleiss und grosser Arbeit zustande gekommene Werk gratis zur Verfügung. Den Mitgliedern des Grossen Rates wurde diese Vergünstigung nicht zuteil und man lehnte es auch ab, ihnen das Werk zu einem reduzierten Preise zugänglich zu machen. Infolgedessen sind noch eine Reihe von Exemplaren vorrätig, aufgestappelt in den Räumen der Handels- und Gewerbekammer, verstauben dort und werden in kurzer Zeit lange nicht mehr das Interesse bieten und den Wert darstellen, den sie jetzt noch haben. Die Staatswirtschaftskommission wünscht daher, dass mit dieser Publikation einmal aufgeräumt werde. Es besteht auch noch eine unbezahlte Druckereirechnung von einigen tausend Franken, weshalb es sich auch nach dieser Richtung empfiehlt, die Sache einmal zu liquidieren. Wir stellen uns vor, der Staat soll die restierenden Exemplare übernehmen und sie Liebhabern, seien es Mitglieder des Grossen Rates oder Organisationen oder sonstige Personen, die an diesem Werk ein Interesse haben, zu einem reduzierten Preis oder sogar gratis abgeben und auf der andern Seite für den Betrag der noch nicht reglierten Rechnung aufkommen.

Ueber das Lehrlingswesen haben sich bereits einige Mitglieder der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen und ich möchte nicht Gesagtes wiederholen. Es muss konstatiert werden, dass das neue Lehrlingsgesetz den Gemeinden ganz wesentliche Mehrkosten gebracht hat, was natürlich zur Folge hat, dass auch der Staat zu vermehrten Leistungen herangezogen werden muss. Den kaufmännischen Bildungsvereinen und Bildungskursen wurde ein grosser Teil der Kursgelder entzogen, indem die Verordnung die vollständige Kostenlosigkeit des Lehrlingsunterrichts vorschreibt. Anderseits sind den kaufmännischen Bildungsvereinen nicht unwesentliche Mehrkosten erwachsen. Nach der Verordnung des Regierungsrates müssen die Gemeinden mindestens 75 % des Staatsbeitrages leisten. In denjenigen Ortschaften, die nicht zahlreiche kaufmännische Kurse haben oder wo überhaupt kein kaufmännischer Verein existiert, macht das nichts aus, aber in den Städten und grössern industriellen Ortschaften wirkt die Vorschrift der vollständigen Unentgeltlichkeit der Kurse und des Unterrichts erschwerend auf den Haushalt dieser Anstalten. Die Regierung hat durch das Organ des Finanzdirektors bereits darauf hingewiesen, dass man sich auf Mehrausgaben seitens des Staates auf dem Gebiete des Lehrlingswesens gefasst machen müsse. Wir werden im Laufe der Jahre die Erfahrung machen, dass das Lehrlingswesen nur dann richtig gefördert und ausgebaut werden kann, wenn der Staat mit seinen reichen Mitteln kräftig mithilft.

Die bernischen Verkehrsvereine haben an die Regierung und die Staatswirtschaftskommission das Gesuch um Erhöhung der staatlichen Subvention gerichtet, das bei der nächsten Budgetberatung zu behandeln ist. Die Staatswirtschaftskommission hat von dem Gesuch Kenntnis genommen und wünscht für den Fall, dass demselben entsprochen werden sollte, dass speziell der Jura und das Seeland von der vermehrten Zuwendung etwas besser bedacht werden als bisher. Diejenigen Gegenden, in denen die Natur an und für sich zum Auge, Kopf und Herzen des Besuchers spricht, haben es nicht allzusehr nötig, dass die Propaganda und Reklame ins ungemessene getrieben werden, während es im Kanton Bern noch Gegenden gibt, die dem Fremden noch wenig bekannt sind. Zu diesen gehören der Jura und das Seeland und wir halten es für angezeigt, dass die dortigen Verkehrsvereine bei vermehrten Zuwendungen etwas reichlicher bedacht werden als bis anhin. Bei diesem Anlass betone ich, dass bei der grossen Konkurrenz und den grossen Anstrengungen des Auslandes, die fremden Besucher anzuziehen, die Schweiz nicht zurückstehen darf und es im Interesse des Staates liegt, wenn er eine höhere Subvention für die Verkehrsvereine in bestimmte Aussicht nimmt.

Im Wirtschaftswesen scheint mit dem Direktionswechsel ein neuer Kurs platzgreifen zu wollen. Wir konstatieren mit Vergnügen, dass den zahlreichen Patentgesuchen etwelcher Einhalt getan werden soll. Aus der sehr instruktiven Tabelle über das Verhältnis der Zahl der Wirtschaften zu der Zahl der Bevölkerung geht hervor, dass dasselbe ein abnormes ist und es scheint vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus geboten, den allzu zahlreichen Gesuchen um Erteilung eines neuen Patentes mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Der Wirtestand hat sich nach und nach zu einem Faktor im Staate ausgebildet, mit dem man rechnen muss, und der Staat, der von den Wirten grosse Patentgebühren bezieht, hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieser Stand nicht untergeht. Derselbe wird aber mehr und mehr degradiert und herabgewürdigt, wenn die Wirtschaftspatente allzu leicht erteilt werden. Die allzu starke Vermehrung der Wirtschaften

bildet eine volkswirtschaftliche Gefahr und ich könnte Ihnen eine Reihe von Beispielen anführen, wo Existenzen nach einigen wenigen Jahren zu Grunde gerichtet waren, wo durch der Hände Arbeit mühsam angelegte Ersparnisse in unrentabeln Wirtschaftsbetrieben angelegt worden sind und wo nachher mit dem betreffenden Mann, der betreffenden Frau nichts mehr anzufangen war. Wer einmal während einigen Jahren in dem aufregenden Gewerbe des Wirtens, namentlich wenn die Konkurrenz eine grosse ist, tätig war, hat nachher gewöhnlich den Geschmack an der frühern Berufsarbeit verloren, es wird weiter gewirtet, von der bessern Wirtschaft geht's zur mittlern, von dieser zur kleinen und so weiter, bis man endlich bei der ganz gewöhnlichen Kneipe angelangt ist, wo der vollständige Ruin der betreffenden Existenzen erfolgt. Wir halten deshalb den neuen Kurs der Direktion des Innern für den richtigen. Allerdings besteht dabei eine gewisse Gefahr, indem für den Wirtestand und namentlich für die Häuser, in denen die Wirtschaften betrieben werden, ein Privilegium geschaffen wird. Schon jetzt hat ein Haus, in dem eine Wirtschaft betrieben wird, einen Mehrwert von 10,000 bis 15,000 Fr. Es darf natürlich dem Wirtestand nicht ein eigentliches Monopol gewährt, sondern es muss in der Beschränkung der Wirtschaftspatente mit weiser Mässigung vorgegangen werden.

Dass keine Patentversprechen mehr sollen erteilt werden, bevor nur das Haus erstellt ist, scheint uns ebenfalls richtig zu sein. Es wurde nachgerade mit derartigen Patenten Spekulation getrieben. Wenn an der Peripherie einer Ortschaft ein neues Quartier entstand, so suchte der betreffende Unternehmer eine Patentzusicherung zu erhalten und wenn sie ihm gegeben wurde, so konnte er auf dem betreffenden Gebäude einen Mehrgewinn von einigen tausend Franken realisieren. Hiezu sollte der Staat nicht Hand bieten, sondern mehr noch als bisher dafür sorgen, dass ein Patent erst dann erteilt wird, wenn das Haus erstellt ist und nachdem sich die betreffende Gemeindebehörde über die Notwendigkeit des fraglichen Wirtschaftsbetriebes ausgesprochen hat. Bei diesem Anlass muss an der Art und Weise Kritik geübt werden, wie manchmal gegenüber den Gemeindebehörden gehandelt wird. Die Gemeindebehörde empfiehlt ein Patent nicht, dann wird es aber von der Direktion des Innern bewilligt, oder die Gemeindebehörde empfiehlt das Patent, aber die Direktion des Innern bewilligt es nicht. Wir begegnen nicht überall einer gleichförmigen Behandlung der Wirtschaftspatente und es ist daher um so anerkennenswerter, wenn keine Patentzusicherungen mehr gegeben, sondern das Patent erst dann erteilt wird, wenn das betreffende Gebäude fix und fertig dasteht und den hygienischen Anforderungen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ich möchte die Direktion des Innern lebhaft in ihrem Bestreben unterstützen, das Wirtschaftsgewerbe zu sanieren, Patentbewilligungen auf das richtige Mass einzuschränken und auch die richtige Handhabung der Wirtschaftspolizei durchzuführen.

Die Motion Jacot und Mithafte betreffend Unterbringung von Trinkern in besondern Heilanstalten ist immer noch nicht erledigt. Bei der Begründung der Motion wurde darauf hingewiesen, dass unsere Armen- und Krankenanstalten, besonders die Irrenanstalten, vielfach mit Leuten bevölkert werden müssen, die dem Alkoholismus ergeben sind und die eigentlich in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden sollten. An solchen Anstalten haben wir noch Mangel. Man liest hie und da in den Zeitungen, dass die Trunksucht heilbar sei, und wenn man sich nach dem Heilmittel erkundigt, so stellt sich heraus, dass dasselbe irgend ein chemisches Präparat ist, das natürlich noch keinen Menschen von der Trunksucht kuriert hat. Die Trunksucht ist allerdings heilbar, aber das einzige Heilmittel besteht darin, dass der Betreffende in einer Anstalt untergebracht wird, wo er auf jeden Alkoholgenuss verzichten muss, dagegen aber in einer Weise genährt wird, die dem nicht alkoholkonsumierenden Individuum entspricht. Derartigen Bestrebungen gegenüber darf der Staat nicht teilnahmslos gegenüberstehen, sondern er soll sie unterstützen und den Bau solcher Anstalten fördern oder selbst an die Hand nehmen.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des vorliegenden Verwaltungsberichtes.

Bratschi. Ich erlaube mir ein kurzes Wort in bezug auf die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission betreffend die Beteiligung der Handels- und Gewerbekammer an allen möglichen Ausstellungen. Ich glaube als Präsident dieser Kammer dem Rat hierüber einige Auskunft schuldig zu sein. Wir haben uns auf die Anregung der Bundesbehörden hin mit den Ausstellungen in Lüttich und Mailand befasst. Auf spezielles Gesuch der Uhrensektion Biel haben wir sogar den Sekretär-Adjunkten von Biel nach Mailand geschickt und wir haben die daherigen Ausgaben nicht zu bereuen. Die schweizerische Uhrenmacherei stösst gegenwärtig im Ausland auf eine so gewaltige Konkurrenz, dass es unsere Aufgabe ist, überall hin jemand offiziell abzuordnen, wo man sich darüber orientieren kann, was die ausländische Konkurrenz bietet. Der gedruckte Bericht unseres Abgeordneten nach Mailand sagt denn auch deutlich und klar, dass es sehr gut war, dass jemand hingeschickt wurde und es infolgedessen möglich war, eine schöne Zahl neuer Verbindungen anzuknüpfen.

In Bordeaux fand eine maritime Ausstellung statt und wir dachten, unsere Käseexporteure könnten für dieselbe einiges Interesse zeigen. Wir haben daher das Material, Ausstellungsbedingungen, Tarife und so weiter, kommen lassen und an sämtliche bernische Käseexporteure verschickt, von denen uns verschiedene schrieben, dass sie das Material sehr gerne benützt haben.

Was die kleinen Ausstellungen in Berlin, Olmütz und London anbelangt, so haben wir uns nur insofern damit befasst, dass wir Industriellen und kleinen Fabrikanten auf ihr spezielles Gesuch das nötige Material verschafft haben. Die Handels- und Gewerbekammer erhält dasselbe natürlich viel leichter und vollständiger als irgend ein kleiner, unbekannter Fabrikant. Wenn wir auf diese Weise den Leuten etwas an die Hand gegangen sind, so war das nur unsere Pflicht und Schuldigkeit; viel Zeit hat man darauf nicht verwendet.

Selbstverständlich hat sich die Handels- und Gewerbekammer auch mit der schweizerischen Landesausstellung zu befassen, von der wir hoffen, dass sie 1912 oder 1913 in Bern stattfinden werde. Allein damit hatten wir uns im Jahre 1906 noch nicht zu befassen, indem die erste Sitzung, an der man überhaupt sehen wollte, wie die Stimmung in Bern für eine all-

fällige Uebernahme der nächsten Landesausstellung sei, erst am 21. Februar 1907 stattfand.

Seiler. Mit Genugtuung haben die Vertreter der Hotelindustrie vernommen, dass die Staatswirtschaftskommission dem Gesuch der Verkehrsvereine um Erhöhung der Subvention von 17,500 auf 25,000 Fr. sympathisch gegenübersteht. Als wir den gedruckten Bericht der Kommission zu Gesicht bekamen, glaubten wir, sie wolle heute schon eine andere Verteilung der Subvention eintreten lassen. Dagegen hätten wir Mitglieder der Verkehrsvereine opponieren müssen, denn diese Verteilung macht sich nicht so leicht, wie vielleicht einige Herren der Staatswirtschaftskommission und des Rates glauben. Als im Jahre 1904 hier die Bewilligung einer Subvention zur Sprache kam, machte Herr Rufener die Anregung, dei Verkehrsvereine sollten Delegierte bezeichnen und diese dann die Subvention verteilen. So wurde denn auch vorgegangen und ich war persönlich dabei, als diese Verteilung vorgenommen wurde. Die Anträge der Delegierten werden jeweilen der Regierung unterbreitet und diese hat bis dahin die Verteilung als richtig befunden. So wird es auch in Zukunft gehalten werden. Die Delegiertenversammlung wird dann im Falle einer Erhöhung der Subvention von der heutigen Anregung der Staatswirtschaftskommission Kenntnis nehmen und die Regierung hat immer noch das letzte Wort. Wir wissen gar wohl, dass über den bisherigen Verteilungsmodus geklagt wurde und die bezüglichen Klagen kamen an den bisherigen Delegiertenversammlungen jeweilen aus dem Jura. Der Jura glaubt sich hintangesetzt, weil er von der Subvention bloss 2000 Fr. erhält. Aber wir wollen nicht vergessen, dass er nicht viel mehr als 3000 Fr. ausgibt, denn die meisten dortigen Interessierten stehen dem Verkehrsverein kühl gegenüber und tragen nur wenig an denselben bei. Anderwärts ist das Verhältnis ein anderes. Das Oberland zum Beispiel erhält 8500 Fr., gab aber im letzten Jahr 60,460 Franken aus. Der jurassische Verkehrsverein hat pro 1908 ein Budget von zirka 6000 Fr. aufgestellt und verlangt einen Beitrag von 5000 Fr., so dass er selbst nur etwa noch für 1000 Fr. aufzukommen hätte. Das wäre gewiss eine ungerechte Verteilung. Doch ich will heute darauf nicht weiter eintreten, dazu wird sich bei der Budgetberatung Gelegenheit bieten.

Herr Reimann hat bemerkt, es sei eigentlich nicht nötig, diejenigen Gegenden mit Subventionen zu bedenken, die sich durch Naturschönheiten auszeichnen. Allein dem ist entgegenzuhalten, dass heute die Reklame unentbehrlich ist. Das Oberland ist auch heute noch gar nicht so bekannt, wie man vielfach meint und wie es sein könnte. Es wird immer noch zu wenig Reklame gemacht. Wir sind zurzeit daran, unter Aufwendung gewaltiger Summen in Amerika stark Reklame zu machen, denn ohne Reklame, wenn man die Leute nicht auf unsere Naturschönheiten aufmerksam macht, kommen sie nicht zu uns. Der Staat hat aber das grösste Interesse daran, dass so viel als möglich Fremde zu uns ins Oberland kommen. Das schliesst nicht aus, dass auch für den Jura Reklame gemacht werde, aber im grossen und ganzen ist es doch das Oberland, welches den Fremdenverkehr in unsern Kanton gezogen hat und ihn ihm erhalten muss.

v. Wurstemberger. Laut Bericht der Direktion des Innern hat der Kantonschemiker im Berichtsjahre im ganzen 1917 Untersuchungen von Lebensmitteln und so weiter vorgenommen, die zu 448 Beanstandungen Anlass gaben. Bei den Getränken fielen 36 Beanstandungen auf die 78 Untersuchungen von Cognac und 58 auf die 369 von Wein. Dagegen wurden auf sämtliche 448 Beanstandungen von der Direktion des Innern nur 58 Strafanzeigen eingereicht. Ein Grund, warum verhältnismässig nur so wenige Strafanzeigen erhoben wurden, findet sich im Bericht der Landwirtschaftsdirektion angegeben, wo es Seite 219/220 heisst: «Im Weinhandel spielen unter den Kunstweinen die Tresterweine eine immer grössere Rolle. Da dieselben gewöhnlich mit sechsgrädigem ausländischem Wein verschnitten in den Verkehr gelangen, ist es sehr schwierig, denselben mittelst der chemischen Analyse beizukommen. Diese «analysefesten» Weine werden nach Anleitung von fachmännisch gebildeten Leuten gewerbsmässig im grossen hergestellt.» Das ist das Uebel, dass die Chemie nicht genügend auf der Höhe ist, um diesen verschnittenen Weinen beizukommen, und es dürfte sich empfehlen, neben der chemischen Analyse das Degustationsverfahren einzuführen. Dasselbe war in frühern Jahren einzig massgebend; es führte jedoch zu Unzukömmlichkeiten, wurde daher ganz abgeschafft und die Chemie trat an seine Stelle. Nach der Ansicht der Sachverständigen sollte jedoch beides miteinander arbeiten, Chemie und Degustation, nicht nur das eine oder das andere. Es kam schon vor, dass durch die Degustation bestimmter als durch die Chemie herausgefunden wurde, ob ein Wein gefälscht war oder nicht. Weil die Chemie vielfach nicht zuverlässig genug ist, darum werden denn auch verhältnismässig so wenig Fälle dem Richter überwiesen. Der Kantonschemiker hat mir selbst erklärt, dass er nur in denjenigen Fällen eine gerichtliche Verfolgung einleite, wo er seiner Sache ganz sicher sei, indem er nicht riskieren könne, dass ein anderer Chemiker das Gegenteil beweise von dem, was er behauptet. Die Direktion des Innern sollte daher darauf dringen, dass neben der Chemie auch die Degustation wieder zum Wort gelangt. Das würde dazu führen, dass eine grössere Zahl von Beanstandungen vor den Richter gelangen würden und der Richter könnte die Produktion der Fakturen verlangen. Wenn einer aber nicht anhand der Fakturen beweisen kann, dass er nur unverfälschte Waren bezogen hat, so muss er verurteilt werden. Ich kenne einen solchen Fall in bezug auf eine Beanstandung von Butter. Die Chemie konnte die Fälschung nicht nachweisen, die Sache kam dann vor den Richter, dieser verlangte die Produktion der Fakturen, der Beschuldigte konnte aber nur solche für Margarine, nicht aber für Butter vorweisen, womit er geliefert war. Der ehrliche Wein- und Spirituosenhandel muss darauf dringen, dass einmal energisch eingeschritten wird. Wir leiden seit Jahren unter dem unehrlichen Wein- und Spirituosenhandel und das Publikum wird durch denselben schwer geschädigt. Wenn neben dem chemischen Verfahren auch das Degustationsverfahren eingeführt würde, würden wir sicher zu einem guten Resultat kommen. Man wird mir einwenden, das sei jetzt nicht nötig, nächstens werde das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz Ordnung schaffen. Allein das Lebensmittelpolizeigesetz kann nicht sofort alles korrigieren, wenn nicht schon vom Kanton aus die Sache an die Hand genommen worden ist. Darum sollte man nicht länger zuwarten, sondern ohne Säumen dem Uebel zu steuern suchen.

Trüssel. Ich möchte die Anregung des Herrn Wurstemberger unterstützen. Das gleiche Verfahren gelangt auch bei der Zollverwaltung zur Anwendung. Bekanntlich beträgt der Zoll auf fabriziertem Wein 60 Fr. und derjenige auf Naturwein 8 Fr. per 100 kg. Wenn der Chemiker erklärt, er könne den Wein nicht als fabrizierten Wein bezeichnen, so lässt die Zollverwaltung den Wein durch Degustateure prüfen und wenn diese einig sind, dass man es mit fabriziertem Wein zu tun habe, belegt sie ihn mit einem Zoll von 60 Fr.

Ich möchte noch eine andere Frage zur Sprache bringen. Wir haben in der Stadt Bern den grossen Uebelstand, dass die Frage der bürgerlichen Feiertage bei uns nicht geregelt ist. Der Handels- und Industrieverein der Stadt Bern hat nun gewünscht, dass hier eine Regelung eintrete. Er versuchte zunächst auf privatem Wege vorzugehen, stiess aber in gewissen Kreisen auf Abneigung. Er ersucht nun die Regierung, sich mit der Sache zu befassen und eine Regelung herbeizuführen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bratschi, Präsident der Handels- und Gewerbekammer, hat bereits auf die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission betreffend die verschiedenen auswärtigen Ausstellungen geantwortet und ich kann nur bestätigen, dass die Handels- und Gewerbekammer, wenn sie sich mit diesen Ausstellungen beschäftigte, es nicht getan hat, um die bernischen Produzenten zu veranlassen, sich an diesen Ausstellungen zu beteiligen, sondern um denjenigen, die sie anfragten, Ratschläge zu erteilen. Die Handels- und Gewerbekammer wird immer auf die verschiedenen im Ausland stattfindenden Ausstellungen aufmerksam gemacht und es ist ihre Pflicht, dass sie sich mit denselben beschäftigt, um zu sehen, ob unser Land an denselben auch ein gewisses Interesse hat. Beteiligt hat sich der Kanton Bern in den letzten Jahren nur an den Ausstellungen in Lüttich und Mailand, die mehr oder weniger einen internationalen Charakter hatten. Mit den übrigen Ausstellungen in Bordeaux, Berlin, Olmütz, London beschäftigte sich die Handelskammer nur insofern als sie denjenigen Auskunft erteilte, die solche von ihr verlangten. Selbstverständlich wird sich in den nächsten Jahren die ganze Kraft unseres Kantons auf die grosse Landesausstellung konzentrieren müssen, die hoffentlich anlässlich der Eröffnung der Lötschbergbahn in Bern stattfinden wird.

Bezüglich des Buches «Bern und seine Volkswirtschaft 1905» habe ich folgendes zu sagen. Das Werk wurde seinerzeit erstellt, als Bern sich um den Sitz der Nationalbank bewerben sollte, und jedem Mitglied der Bundesversammlung gratis verabfolgt. Das Buch, das ziemlich umfangreich und in bezug auf Druck, Papier und Illustrationen gut ausgestattet ist, hat sehr viel gekostet und die Handelskammer wurde mit den daherigen Kosten belastet. Dieselbe beschloss dann, das Werk, soweit es nicht an die Mitglieder der Bundesversammlung verschenkt worden war, zum Preis von 25 Fr. der eingebundene Band in den Buchhandel zu bringen. Nun befinden sich gegenwärtig noch ungefähr 200 Exemplare auf der Handelskammer, die wohl nicht mehr abgesetzt werden können. Die Buchhandlung, die mit dem Verkauf beauftragt war, hat mir mitgeteilt, dass schon seit mehreren Monaten nur noch vereinzelte Bestellungen einlangen. Ich bin nun vom Regierungsrat ermächtigt worden, Ihnen mitzuteilen, dass die noch vorhandenen Exemplare den Herren Grossräten zum Preise von 5 Fr. per Exemplar zur Verfügung stehen.

Den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission bezüglich das Lehrlingswesen habe ich nichts beizufügen. Wir befinden uns gegenwärtig im ersten Stadium der Einführung des Gesetzes und der Schaffung verschiedener Institutionen auf einem Gebiete, das bis jetzt sich selbst überlassen war und keine Reglementation hatte. Es muss zugegeben werden, wie auch zu erwarten war, dass gegenwärtig noch nicht alles ist, wie es sein sollte. Ein Gebiet von dieser Bedeutung kann nicht in kurzer Zeit so geordnet werden, dass allen Interessen Genüge geleistet wäre. Die jetzige Zeit leidet an einer gewissen Zerfahrenheit, Zersplitterung und Unbeholfenheit und es muss offenbar in dieses Gebiet etwas mehr Konzentration gebracht werden. Ich habe mir daher vorgenommen, für die verschiedenen gewerblichen Schulen, Kunstschulen, Handwerkerschulen, Fortbildungsschulen, fachmännische Schulen und so weiter, ein Programm auszuarbeiten, damit etwas mehr Einheit und Einförmigkeit in das ganze Gebiet gebracht werden kann.

Ueber den Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine will ich mich jetzt nicht aussprechen, da dieser Gegenstand ja bei der Budgetberatung zur Sprache gebracht werden muss.

Dagegen erlaube ich mir in bezug auf das Wirtschaftswesen einige Bemerkungen anzubringen. Leider bleibt uns nicht mehr viel Zeit und ich werde kürzer sein müssen als ich mir vorgenommen hatte. Es ist unbedingt notwendig, dass in bezug auf das Wirtschaftswesen und den Konsum von Spirituosen jeder Art etwas geschehe. Bis jetzt haben wir die Aufgabe, im Wirtschaftswesen etwas Ordnung zu schaffen, mehr oder weniger den Abstinentenvereinen überlassen. Man hat sie unterstützt und ihnen den Kampf gegen den Alkoholismus überlassen. Allerdings hat die Regierung ihrerseits auch Versuche gemacht, um dem gleichen Ziel zuzustreben. Allein es handelt sich da um einen ganz grossen Kampf, den einzelne Vereine und auch die Regierung nicht durchführen können, wenn sie nicht vom ganzen Publikum unterstützt werden und wenn nicht auch der Wirtestand, der in erster Linie in Frage kommt, selbst mithilft. Wenn man sich über die Zustände im Kanton Bern einen Begriff machen will, muss man sich nicht nur vor Augen halten, dass auf 228 Einwohner eine Wirtschaft kommt, was entschieden zu viel ist. Man darf nicht vergessen, dass von 100 Einwohnern nicht alle in die Wirtschaft gehen, sondern auf 100 Einwohner kommen vielleicht nur 10 Wirtshausbesucher. Ich habe letzthin Erkundigungen über die im Kanton Bern konsumierten Quantitäten Alkohol eingezogen. Die bernischen Wirte und Händler beziehen jährlich von der eidgenössischen Alkoholverwaltung 2,000,000 Liter Branntwein, das heisst 46-gradigen Spiritus. Dazu kommt natürlich noch der im Inland produzierte Alkohol, der nicht Monopolalkohol ist und auch ganz bedeutende Quantitäten ausmacht. Wenn wir nur den von der Alkoholverwaltung gelieferten Alkohol in Berechnung ziehen, so trifft es auf den Kopf der Bevölkerung $3^1/_2$ Liter per Jahr. Man könnte sich damit trösten, $3^1/_2$ Liter auf 365 Tage verteilt mache nicht viel aus. Aber man darf auch da wieder nicht vergessen, dass der weitaus grösste Teil

der Einwohner gar keinen Alkohol trinkt. Die Kinder trinken keinen, die Frauen wenig und dann gibt es auch viele grundsätzliche Abstinenten. Es trifft daher auf diejenigen, welche den Bundesalkohol trinken, ein ganz erhebliches Quantum per Kopf und per Jahr. Wenn nicht das Volk an Leib und Geist Schaden nehmen soll, muss unbedingt in unserm Kanton der Kampf gegen den Alkoholgenuss aufgenommen werden. Ich habe beim Durchgehen des Verzeichnisses der von der Alkoholverwaltung unserm Kanton gelieferten Quantitäten sehr verschiedenartige Gefühle gehabt. Es hat mich zum Beispiel ungemein geschmerzt und geärgert, dass der Bezirk Pruntrut allein nicht weniger als 158,000 Liter Alkohol von der Alkoholverwaltung bezieht. Allerdings weiss ich, dass nicht das ganze Quantum im Bezirk selbst vertilgt, sondern dass ein Teil nach Frankreich und Deutschland hinübergeschmuggelt wird; doch sind die Quantitäten, die in die Nachbarländer hinübergebracht werden, nicht mehr so gross und man kann nicht bestreiten, dass der Alkoholgenuss in diesem Bezirk so weit gediehen ist, dass die schönsten Güter des Menschen in Frage gestellt werden. Auf der andern Seite habe ich mit grosser Genugtuung gesehen, dass in gewissen Bezirken der Alkoholkonsum ganz wesentlich zurückgegangen ist. Ich war verwundert, weil unser Kanton in dieser Richtung doch mehr oder weniger verrufen ist. So hat das Amt Frutigen nicht mehr als 243 l von der Alkoholverwaltung bezogen, Obersimmental sogar nur 120 l, Niedersimmental 227 l und Saanen 1000 l. Wenn es diese Bezirke dazu gebracht haben, den Alkoholkonsum so bedeutend zu reduzieren, so dürfen wir hoffen, dass andere Bezirke es auch dazu bringen werden. Die Bezirke Frutigen und Niedersimmental haben ungefähr je 11,000 Einwohner. Ungefähr die gleiche Bevölkerungszahl weisen die Bezirke Büren, Freiberge und Schwarzenburg auf, dagegen haben diese 32,000 l, 36,000 und 30,000 l Alkohol bezogen. Diese Zahlen lehren uns, dass wir mutig den Kampf aufnehmen müssen und dabei hoffen dürfen, etwas zu erreichen. Dabei dürfen wir wohl auch auf die Hülfe des Wirtestandes selbst zählen. Ich habe mich mit demselben in Verbindung gesetzt und glaube, dass er von den besten Absichten beseelt ist und man in ihm die beste Stütze finden wird, um dem Alkoholverkauf in den Wirtschaften entgegenzutreten.

Dass die Zahl der Wirtschaften beschränkt werden soll, ist wohl auch die Ansicht des Regierungsrates, obschon er nach meiner Ansicht in dieser Beziehung die Direktion des Innern nicht immer genügend unterstützt. Seitdem ich der Direktion des Innern vorstehe, wurden in 97 Fällen Wirtschaftspatentgesuche abgelehnt oder bestehende Wirtschaften aufgehoben. Die Gelegenheit war dieses Jahr besonders günstig, weil mit dem Jahr 1906 eine neue vierjährige Periode begann. In 17 Fällen hat der Regierungsrat im Rekursfalle die Verfügung der Direktion des Innern über den Haufen geworfen, so dass im ganzen noch 80 Abweisungen und Aufhebungen von Wirtschaften zu verzeichnen sind. Es ist natürlich sehr schwer, bestehende Patente umzustossen, weil eben einer, wenn er einmal ein Patent in Händen hat, glaubt, er besitze darin einen wesentlichen Vermögensvorteil. Allein es werden mit der Zeit noch eine ganze Anzahl Wirtschaften, die nicht marschieren, die jeden Augenblick verkrachen und wobei viel Geld verloren geht, aufgehoben werden können. Bei jedem Krach von solchen Wirtschaften wird die Direktion des Innern die Erneuerung des Patentes verweigern.

Bezüglich der Motion Jacot kann ich nur wiederholen, was bereits letztes Jahr gesagt wurde: die Frage wird untersucht und in dem in Vorbereitung liegenden Gesetz über die Armenpolizei ihre Lösung finden.

Die Frage, welche die Herren v. Wurstemberger und Trüssel aufgeworfen haben, haben sie bereits bei mir in meinem Bureau zur Sprache gebracht. Ich habe mir die grösste Mühe gegeben, in einem konkreten Falle einem grossen Weinhändler auf die Spur zu kommen, der unter dem Namen Naturwein eine Flüssigkeit verkaufte, die dem Preise nach nicht Naturwein sein konnte; er hätte den Wein sonst mit Verlust verkaufen müssen. Ich habe Untersuchungen veranstalten lassen und Polizeimassregeln ergriffen, aber es war nicht möglich, den Betreffenden zu verzeigen, weil der Kantonschemiker mir erklärte, dass man auf chemischem Wege den Schlichen nicht beikommen könne, die hier begangen wurden, um schlechte Ware zu produzieren. Nun will ich das System der Degustation einmal studieren, ich kenne es nicht; aber es wird wahrscheinlich nicht sehr leicht sein, das Richtige zu treffen. Jedenfalls werde ich der Sache die grösste Aufmerksamkeit schenken, wenn es sich darum handelt, denjenigen auf die Spur zu kommen, die sich durch den Verkauf schlechter oder nicht preiswürdiger Ware auf Kosten der Gesundheit anderer bereichern und zugleich den ehrlichen Kaufleuten und Weinhändlern eine illoyale Konkurrenz machen.

Präsident. Ich mache Sie aufmerksam, dass der Zug nach Schwarzenburg um $12^1/_4$ Uhr abfährt. Wenn wir die Zeit völlig ausnützen wollten, könnten wir also noch bis $11^3/_4$ Uhr sitzen, aber es dürfte sich vielleicht empfehlen, hier abzubrechen und morgen mit der Beratung der Direktion des Innern fortzufahren, da sich noch Herr Regierungsrat v. Steiger zum Wort gemeldet hat und wahrscheinlich ein längeres Votum abgeben wird. Ich beantrage Ihnen also, hier abzubrechen und wünsche den Herren fröhliche Fahrt nach Schwarzenburg.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $11^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Freitag den 4. Oktober 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 127 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 84 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bähni, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Cortat, David, Graber, v. Grünigen, Gürtler, Haas, Hari, Hofstetter, Hostettler, Jacot, Liechti, Lohner, Marthaler, Minder, Mosimann, Müller (Karl), Mürset, Obrist, Pellaton, Probst (Langnau), Reichenbach, Roth, Schär, Schneider (Pieterlen), Stämpfli (Schwarzenburg), Trachsel (Bern), v. Wattenwyl, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Beutler, Blanchard, Boinay, Burkhalter (Hasle), Bürki, Burrus, Chalverat, Choulat, Citherlet, Comment, Crettez, Favre, Flückiger, Frepp, Gasser, Girardin, Girod, Grosjean, Grossglauser, Hadorn, Henzelin, Hofer, Hügli, Ingold (Lotzwil), Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Kammermann, Käsermann, Kisling, Lenz, Luterbacher, Marschall, Merguin, Meusy, Möri, Mouche, Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Bern), Pulver, Rohrbach, Rossé, Rufener, Schüpbach, Siegenthaler, Sutter, Thöni, Trachsel (Wattenwil), Wächli, Wälti, Will.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1906.

Bericht der Direktion des Innern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 605 hievor.)

v. Steiger, Regierungsrat. Es ist gestern der Verwaltungsbericht der Direktion des Innern zur Sprache gekommen und da das Verwaltungsjahr 1906 zur ersten Hälfte noch meine Wenigkeit betrifft, werden Sie mir gestatten, zu den hinsichtlich des Wirtschaftswesens gemachten Bemerkungen ebenfalls einige Worte hinzuzufügen.

Die Staatswirtschaftskommission sagt in ihrem Bericht: «Im Wirtschaftswesen scheint mit der neuen Direktion ein anderer Kurs eingeschlagen werden zu wollen.» Dies ist ein kleiner Wink, der einiger Erläuterung bedarf. Ich muss gestehen, dass mich die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission sowohl im gedruckten Bericht wie gestern im mündlichen Referat ausserordentlich angeheimelt haben. Sie erinnerten mich lebhaft an die Zeit, wo der Sprechende auch noch ein neuer Besen war auf der Direktion des Innern. Damals wurden die gleichen Wünsche nach Verminderung oder wenigstens Verhinderung der Vermehrung der Wirtschaften und wiederholt auch die nämlichen anerkennenden Bemerkungen gegenüber der Direktion des Innern in den Berichten der Staatswirtschaftskommission laut. Ich hatte die Ehre, im Jahre 1878 in die Regierung zu treten und die Direktion des Innern zu übernehmen. Eine der ersten Aufgaben war der Entwurf eines neuen Wirtschaftsgesetzes. Dasselbe wurde im Jahre 1879 erlassen und vom Volke angenommen. Ein Hauptzweck des Gesetzes war, der rapiden Vermehrung der Wirtschaften Einhalt zu tun, die in den 70er Jahren infolge der unbeschränkten Gewerbefreiheit, die man auf Grund der Bundesverfassung von 1874 glaubte walten lassen zu müssen, eingetreten war. Diesem Hauptzweck sollte die ganz erhebliche Erhöhung der Patenttaxen dienen. Ein anderer Zweck des Gesetzes kommt heute nicht mehr so sehr in Frage. Derselbe war, einmal den Unterschied zwischen konzessionierten und Patentwirtschaften aufzuheben; das geschah in der Weise, dass man sich mit den 640 Inhabern der konzessionierten Wirtschaften auf gütlichem Wege verständigte und ihnen, nicht auf Grund eines Rechtsanspruches — es waren wenige, die einen solchen hatten — sondern aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung verabfolgte. Diese Entschädigungen haben den Staat über 2 Millionen Franken gekostet und es wurden dafür Staatsobligationen ausgestellt, die jedoch innert 10 Jahren amortisiert waren.

Der Erfolg dieses Wirtschaftsgesetzes war folgender. Im Jahr 1878 bestanden auf eine Bevölkerung von 525,000 Seelen 2615 Wirtschaften, das heisst eine Wirtschaft auf 200 Einwohner. Im Jahre 1880 gab es noch 2424 Jahres- und Sommerwirtschaften zusammen, das ergibt gegenüber 1878 eine Verminderung um 191 Wirtschaften. Im Jahre 1879 war die Verminderung noch grösser, sie betrug 285 Wirtschaften; im ersten Schrecken haben eine ziemliche Zahl von Wirten das Patent nicht gelöst, sind dann aber im Verlaufe des Jahres wieder gekommen. Wenn also gestern der Herr Direktor des Innern erklärte, im Jahre 1907 sei eine Verminderung um 80 Wirtschaften eingetreten, so hat er den Rekord noch nicht erreicht, der unter der armseligen Direktionsleitung der Jahre 1878/1880 erzielt wurde. Im Jahre 1880 kam eine Wirtschaft auf 220 Einwohner, oder wenn man nur die Jahreswirtschaften in Betracht zieht, eine auf 233 Einwohner.

Ein weiteres neues Stadium trat mit dem Jahre 1895 ein. Im Jahre 1894 wurde wieder ein neues Wirtschaftsgesetz erlassen, in welchem nun, was früher nicht der Fall war, infolge einiger bundesrätlicher Entscheide die Bedürfnisklausel, die Klausel des öffentlichen Wohles Aufnahme finden konnte. Der neue Art. 32bis der Bundesverfassung gab den Kantonen das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung im Wirtschaftswesen diejenigen Beschränkungen eintreten zu lassen, die das öffentliche Wohl erfordert. Die Verfassung redet nicht von dem «Bedürfnis», aber das Gesetz von 1894 bestimmt, dass bei jeder Patenterteil-

lung das öffentliche Wohl und das Bedürfnis in Betracht gezogen werden sollen. In dem ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes, im Jahre 1895, betrug die Zahl der Wirtschaften 2442, es trat also keine wirkliche Verminderung ein. Aber wir dürfen nicht übersehen, dass eine ziemliche Zahl bisheriger Jahreswirtschaften in Sommerwirtschaften verwandelt wurde und dass in den 2442 Wirtschaften auch 109 Kaffeewirtschaften und Pensionen und einige Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke inbegriffen sind. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass Kaffeewirtschaften und Pensionen das öffentliche Wohl in keiner Weise schädigen. Ebensowenig fallen nach dieser Richtung die Sommerwirtschaften in Betracht, die an Ausflugspunkten sich befinden oder an Punkten, wo die Touristen auf grössern Touren durchkommen; das sind keine Kneipen, in denen die Bevölkerung sitzen bleibt, wo Schnapser sich etablieren und halbe Nächte zubringen. Nach Abzug der Pensionen und Kaffeewirtschaften bleiben noch 2333 Wirtschaften oder 1 auf 240 Einwohner gegenüber 1 auf 200 im Jahre 1878, also immerhin eine Verbesserung. Dabei ist zu beachten, dass in dieser Zeit nicht nur die Bevölkerung zugenommen hat, sondern auch die gewerbliche Entwicklung, namentlich die Entwicklung der Fremdenindustrie. Dies trifft namentlich für das letzte Jahrzehnt zu. Denken Sie an die Ortschaften Adelboden, Kandersteg, Zweisimmen, Saanen, Meiringen, die infolge neuer Strassen- und Eisenbahnverbindungen einen ganz bedeutenden Mehrverkehr erhalten haben, einen stark vermehrten Besuch durch Fremde, was natürlich zur Folge hatte, dass eine grössere Zahl von Hotels und Wirtschaften entstand. Sie werden das nicht als eine ungesunde Entwicklung betrachten und behaupten wollen, dass eine Ortschaft, deren Bevölkerung bisher sozusagen nur für sich gelebt hat, auf dem gleichen Niveau und bei der gleichen Zahl von Wirtschaften bleiben soll. Man kann da nicht bloss auf das Bedürfnis der einheimischen Bevölkerung abstellen, sondern muss auch den Verkehr, den Besuch von auswärts, die ganze Entwicklung berücksichtigen. Das gilt auch für grosse industrielle Ortschaften, für Städte und so weiter. Es wäre da überall schief gerechnet, wenn man lediglich das Bedürfnis der anwesenden Bevölkerung in Betracht ziehen würde. Daher kommt es, dass seit 1895 keine, auch keine proportionale Verminderung stattgefunden, sondern die Zahl der Wirtschaften sich ungefähr auf dem gleichen Niveau erhalten hat. Nach der Tabelle der Direktion des Innern kommt im Jahre 1906 1 Wirtschaft auf 228 Einwohner, was gegenüber 1895 eine wesentliche Verschlimmerung der Verhältnisse bedeuten würde. Das ist aber nicht der Fall. Wenn man eine Tabelle für das Jahr 1906 aufstellt, darf man nicht die Bevölkerungszahl von 1900 zu Grunde legen; seither sind sechs Jahre verflossen und die Bevölkerung hat sich vermehrt. Nun besitzen wir allerdings offiziell nur das Resultat der Volkszählung von 1900, aber die Statistik gibt uns die Mittel in die Hand, auf Grund des erfahrungsgemässen Zuwachses die approximative Bevölkerungszahl für das Jahr 1906 auszurechnen. Wir kommen so für das Jahr 1906 auf eine Bevölkerung von 620,000, was entschieden nicht übertrieben ist, gegenüber den 590,000 des Jahres 1900. Wenn wir nun die Zahl 620,000 durch die 2580 Jahreswirtschaften auf Ende 1906 dividieren, so erhalten wir 1 Wirtschaft auf 240 Einwohner, also das nämliche Verhältnis wie 1895. Sie werden fragen: warum ist es nicht noch weiter heruntergegangen? Meine Herren, Sie haben die ganze Entwicklung nicht in der Hand und alle die angeführten Faktoren, die jeweilen der Gründung neuer Gasthöfe und ähnlicher Etablissemente rufen, bewirken, dass dann und wann auch neue Patente erteilt werden müssen. Ich will keine weitere Statistik treiben. Ich könnte aus frühern Verwaltungsberichten nachweisen, dass seinerzeit die Direktion des Innern mindestens ebensoviele und in einigen Jahren viel mehr Abweisungen von Patentgesuchen zu verzeichnen hatte, als für das vergangene Jahr zutrifft. Wir haben ein Jahr gehabt, in dem 90 Patentgesuche abgewiesen wurden; Jahre mit 50, 60, 70 Abweisungen waren zahlreich.

Ich habe Ihnen damit gezeigt, dass es eigentlich auf der Direktion des Innern keinen andern Kurs braucht, schon seit 1878 wurde immer möglichste Zurückhaltung beobachtet und die Verhältnisse haben sich denn auch tatsächlich so geändert, dass heute nur noch 1 Wirtschaft auf 240 Einwohner kommt, während 1878 das Verhältnis 1:200 war. Man kann natürlich nicht beständig reduzieren und jeder Vermehrung entgegentreten. Vom Jahre 1878 auf 1880 war allerdings eine starke Verminderung eingetreten, aber ich möchte das mit einer Kur vergleichen, die man an einem Patienten vornimmt. Wenn ein Patient an einem gewissen Stillstand der Funktionen seines Körpers leidet, so gibt man ihm vielleicht einmal ein starkes Abführmittel, aber es wird niemand verlangen, dass das gleiche Mittel ihm alle Tage verabfolgt werde, sondern man wird dem Körper nachher einige Zeit Ruhe lassen. Wenn durch den Erlass neuer Gesetze eine einschneidende Operation vorgenommen worden ist, so greift nachher eben auch eine gleichmässige Entwicklung ein. Ich will nun nicht behaupten, dass schon überall ein normaler Zustand vorhanden sei, eine Wirtschaft auf 240 Einwohner ist immer noch zu viel und wir haben Amtsbezirke, die viel günstiger dastehen. Aber es ist doch zu bemerken, dass der Kanton mit diesem Verhältnis in der Schweiz obenan steht, alle andern Kantone haben im Verhältnis zu der Bevölkerung mehr Wirtschaften; es gibt solche, bei denen schon auf 100 oder noch weniger Einwohner eine Wirtschaft kommt. Ich beneide sie nicht darum. Gewisse Verhältnisse — ich weiss nicht welche — mögen das rechtfertigen, meistens ist dieses Verhältnis auf einen Mangel an einer bezüglichen Gesetzgebung zurückzuführen, wie in den Kantonen Neuenburg und Appenzell. Wir wünschen also, dass die Zahl der Wirtschaften in einzelnen Gemeinden und Bezirken ganz erheblich kleiner werde, aber man darf die Sache nicht so darstellen, als ob der Kanton Bern am schlimmsten dastände. Es begrüsst es sicherlich jedermann, wenn die Direktion des Innern in ihren Bestrebungen fortfährt, aber ich möchte mich dagegen aussprechen, dass das ein anderer Kurs ist. Ich habe Ihnen das Gegenteil nachgewiesen. Man hat ein anderes Rösslein eingespannt, das im gleichen Kurs einen neuen Anlauf nimmt mit einem etwas lautern Geschell, als es früher der Fall war. Das Rösslein hat vielleicht mehr Haber, in der Regierung haben ja alle durch die Besoldungsaufbesserung mehr Haber bekommen.

Es bleibt, wie gesagt, noch ein grosses Arbeitsfeld zu bearbeiten übrig. Der Herr Direktor des Innern hat gestern auf den Alkoholkonsum in einigen Teilen des Jura hingewiesen, wo sehr schlimme Zustände

bestehen. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass Biel und der Jura auf 167 Einwohner eine Wirtschaft haben, während es im übrigen Kanton eine auf 260 trifft. Dort ist also noch Bedeutendes zu leisten, um jenen Landesteil nur auf das Niveau des kantonalen Durchschnitts zu bringen. Eine sehr ehrenwerte Stellung nimmt die Stadt Bern ein, wo eine Wirtschaft auf 295 Einwohner kommt. Wenn wir bedenken, dass die hiesigen Wirtschaften nicht allein von den Einwohnern der Stadt Bern leben — da müsste manche eingehen — sondern von den Marktleuten, die am Dienstag und Samstag nach Bern kommen, von den tausend und tausend Fremden, von den vielen Besuchern aus der Umgebung vom Lande her, die am Sonntag die Stadt besuchen und so weiter, so ist dieses Verhältnis als ein ausserordentlich günstiges zu bezeichnen. Das rührt wesentlich daher, dass die Direktion des Innern immer eine gute Stütze hatte an der Ortspolizeibehörde und dem Regierungsstatthalter von Bern, die ihr Gutachten mit Verständnis abgaben, die allerdings nicht meinten, man solle nun kein neues Hotel und keine neue Wirtschaft mehr bewilligen, wenn der betreffende Bewerber auch ein noch so guter und solider Bürger war, die aber der Vermehrung der unnützen Patente jeweilen mit Energie entgegentraten.

Nun hat Herr Gobat den Besen in die Hand genommen und will aufräumen und putzen. Wir wünschen ihm allen Erfolg. Ich bin überzeugt, dass es nicht gehen wird, wie es in dem bekannten Verslein vom Einsiedler heisst: «Der Klausner im Hüttli het ds Stübeli gwüscht, het ds Beseli la falle u ds Jümpferli küsst». Herr Gobat wird den Besen nicht fallen lassen, diese Ueberzeugung haben wir alle, sondern er wird fortfahren, den Uebelständen auf den Leib zu steigen und wir wünschen ihm allen Erfolg. Er wird auch in der Regierung Unterstützung finden, soweit es als berechtigt und vernünftig angesehen werden kann. Wenn eine Anzahl Rekurse vom Regierungsrat als begründet erklärt worden sind, so war das auch das Schicksal seines Vorgängers. Es wurden mir eine Zeitlang mehrere Rekurse begründet erklärt, wo ich es nicht begreifen konnte und die mir momentan das ganze Wirtschaftswesen verleideten, so dass ich erklärte, es sei mir auf diesem Boden nicht mehr möglich, richtig zu progredieren. So etwas kommt vor und man muss sich damit abfinden.

In einem Punkte dagegen wird die Regierung meines Erachtens den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission und dem Bericht der Direktion des Innern grundsätzlich nicht zustimmen können, nämlich in bezug auf die Zusicherung von Patenten bei der Erstellung neuer Etablissemente. Das ist eine ausserordentlich schwierige Frage. Nehmen Sie an, es will einer in einer Stadt, einer industriellen Ortschaft oder im Oberland ein Hotel errichten; der Verkehr spricht dafür. Nun sagt er sich: ich möchte doch wissen, ob ich das Patent bekommen werde, bevor ich hunderttausende von Franken opfere und ein Gebäude nach allen Vorschriften als Hotel einrichte, das nicht für jedes andere Gewerbe benützt werden kann und in der betreffenden Ortschaft für etwas anderes gar keine Verwendung fände. Er möchte wissen, woran er ist; er kann nicht riskieren, ein solches Etablissement zu erstellen und nachher mit seinem Patentgesuch einfach abgewiesen zu werden. Was geschieht nun da in der Regel? Der Betreffende lässt für sein Gebäude einen genauen Plan entwerfen, aus dem alles, was irgendwie in Frage kommen kann, wie die Anlage der Zimmer, die Höhe derselben, die Ventilation, die Anlage der Aborte und so weiter, ersichtlich ist. Er schickt den Plan ein mit dem Gesuch, man möchte ihm für den Fall, dass das Gebäude so ausgeführt wird, ein Patent in Aussicht stellen. Dieses Gesuch wird wie jedes andere von der Gemeindebehörde begutachtet. Diese erklärt, sie sei mit der Erstellung eines solchen Etablissements einverstanden, ja begrüsse dieselbe. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch ebenfalls. Alle knüpfen die Bedingung daran, dass das Etablissement auch wirklich so erstellt werden muss, wie der Plan vorsieht und dass, wenn nicht der Betreffende selber das Hotel führt, er einen Bewerber stellt, der alle Eigenschaften besitzt, die das Gesetz verlangt. Soll man nun in einem solchen Falle grundsätzlich keine Zusicherung erteilen? Die Direktion des Innern nimmt diesen Standpunkt ein und sagt: das Gesetz spricht nicht von Zusicherungen, folglich dürfen keine gegeben werden. Das ist aber kein richtiger Schluss. Das Gesetz redet bloss von der Erteilung des Patentes. Dasselbe wird erst erteilt, wenn alle Bedingungen erfüllt sind; die Lokale müssen nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt sein, der Bewerber muss sich stellen und darüber ausweisen, dass er alle benötigten Requisite besitzt. Hindert das, dass man in einem solchen Falle dem Betreffenden erklärt: wenn du die Sache nach Gesetz ausführst, wenn der Bewerber, du selbst oder ein anderer, den du kennst, alle Requisite besitzt, so werden wir dir das Patent erteilen? Wir halten ein solches Vorgehen für unbedingt vernünftig, nicht nur mit Rücksicht auf den Betreffenden, der wissen muss, woran er ist, sondern auch mit Rücksicht auf den Regierungsrat selbst. Es kam häufig vor, dass einer vorging, ohne sich vorher zu erkundigen, ob er das Patent bekommen würde. Er erkundigte sich vielleicht bei den Mitgliedern des Gemeinderates, die ihm versprachen, das Gesuch zu empfehlen; darauf glaubte er sich verlassen zu können und dachte, er sei seiner Sache sicher. Bekanntlich ist aber die Direktion des Innern an den Befund des Gemeinderates nicht gebunden, sondern kann und muss oft selbständig entscheiden, indem leider immer noch eine Anzahl Gemeindebehörden sozusagen alles empfehlen. Es ist daher ein Fehler, wenn einer sich bloss erkundigt, ob der Gemeinderat ihm günstig sei. Denn er läuft Gefahr, dass, wenn er das Wirtschaftsgebäude erstellt und eingerichtet, seine Mittel darauf verwendet und vielleicht noch Schulden gemacht hat und nachher das Patent nachsucht, er von der Direktion des Innern abgewiesen wird, weil sie findet, dass die betreffende Wirtschaft ganz unnötig ist. Er hat allerdings noch das Recht des Rekurses an den Regierungsrat und es kam etwa vor, dass der Regierungsrat nachträglich das Patent bewilligte, um den Mann nicht zu ruinieren. Allein auch das Gegenteil kam vor, dass der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden musste. Es ist für den Regierungsrat ausserordentlich unangenehm, vor ein solches fait accompli gestellt zu werden, und dem Betreffenden wurde jedesmal bemerkt, warum er sich denn nicht rechtzeitig erkundigt habe, ob er das Patent bekommen werde oder nicht. Man machte ihm geradezu einen Vorwurf daraus, dass es nicht geschehen war. Ich bin überzeugt, dass die Mehrheit des Regierungsrates nicht der Ansicht ist, dass grundsätzlich keine Zusicherungen gegeben werden sollen. Der Regierungsrat hat allerdings unterm 29. Juli dieses

Jahres einen Entscheid gefällt, durch den er einen Rekurs gegen die Direktion des Innern wegen Nichterteilung einer Zusicherung abwies. Eine Berggenossenschaft in Habkern hatte die Absicht kundgegeben, auf der Nordseite des Brienzergrates auf einer ihr gehörenden Alp eine Sommerwirtschaft einzurichten, weil vorauszusehen sei, dass nach der Erstellung der Harderbahn dort häufig Spaziergänger durchkommen werden. Ich glaube selbst, dass dies eintreffen wird, und das öffentliche Wohl des Kantons Bern und seiner Bevölkerung wäre wohl durch diese Sommerwirtschaft nicht geschädigt worden. Der Regierungsrat hat den Rekurs denn auch nicht etwa aus diesem Grunde abgewiesen, sondern ausdrücklich deshalb, weil sie erklärte: die Direktion des Innern ist nicht verpflichtet, Zusicherungen zu geben, und deshalb kann man auch gegen eine Abweisung nicht rekurrieren. Im weitern wurde der Rekurs auch abgewiesen, weil er gar keine Begründung enthielt, wie es überhaupt da und dort vorkommt, dass ein Rekurs ohne genaue Darstellung der Verhältnisse und ohne richtige Begründung eingereicht wird, so dass der Regierungsrat in Sachen gar nicht genügend orientiert wird. Bei der erwähnten Beschlussfassung des Regierungsrates waren übrigens nur 5 Mitglieder anwesend und ich glaube, alle abwesenden Mitglieder pflichten meiner Auffassung in dieser Sache bei. Auch hat es die Direktion des Innern übernommen, trotz dieser Abweisung den Betreffenden unter der Hand mitzuteilen, dass sie dann das Patent erhalten werden, wenn das Gebäude erstellt sei. Man hat also auch hier, wo man eine Zusicherung nicht geben wollte, das Gefühl gehabt, man könne diese Leute doch nicht einfach ohne Bescheid lassen, wenn sie im Sinne haben, ein Restaurant zu errichten.

Als Grund, weshalb man keine Zusicherungen geben «dürfe» — das ist die Differenz — wurde gestern von dem Herrn Direktor des Innern auch ein Entscheid des Bundesrates aus dem Jahre 1898 betreffend die berühmt gewordene Wirtschaft Luginbühl bei der Kreuzstrasse angeführt. Der Bundesrat hat damals entschieden, dass, nachdem einem Bewerber Probst vom Regierungsrat aus — die Direktion des Innern hatte ihn abgewiesen — die Zusicherung gegeben worden sei, dass ihm das Patent erteilt werde, wenn er dort nach vorgelegtem Plan ein Hotel erstelle, dadurch die Bedürfnisfrage bejaht worden sei und wenn nun der andere mit seinem Haus früher fertig sei als dieser, so müsse man das Patent nun dem ersten geben. Luginbühl konnte deshalb früher fertig sein, weil er ein Wohnhaus im Bau hatte, das als Wohnhaus mit Krämerladen publiziert worden war. Nachdem das Bedürfnis nach Erstellung eines Hotels anerkannt worden war, kam ihm plötzlich in den Sinn, er wolle nun schneller machen als Probst und nannte das Wohnhaus mit Krämerladen geschwind Gasthof. Er wandte sich an den Bundesrat und der Bundesrat — ich glaube, diesen Ausdruck brauchen zu dürfen — ging auf den Leim. Er glaubte, er habe es mit einem fertig eingerichteten Gasthof zu tun und das Patent dürfe nicht verweigert werden. Seither hat er aber seine Praxis geändert, wie aus seiner Stellungnahme im Rekurs Bättig in Sempach hervorgeht. Bättig, der bei der Station Sempach neben der bestehenden Wirtschaft eine zweite errichten wollte, ersuchte die Regierung von Luzern um die Zusicherung eines Patentes; dieser wies ihn jedoch ab, da eine Wirtschaft genüge. Bättig rekurrierte an den Bundesrat und machte geltend, dass früher schon eine zweite Stationswirtschaft bestanden, die er seinerzeit erworben und dann habe eingehen lassen. Er berief sich auf diesen frühern Zustand und überdies auf die inzwischen eingetretene Verkehrsvermehrung auf der Station Sempach. Der Bundesrat sprach ihm den Rekurs zu und ebenso nachher auch die Bundesversammlung. Das luzernische Gesetz kennt die Zusicherung ebenfalls nicht und der Regierungsrat wäre nicht verpflichtet gewesen, eine solche zu erteilen, aber man hat die Verhältnisse genommen, wie sie tatsächlich lagen und gesagt: man kann den Mann nicht bauen lassen und ihm sagen, er soll dann nachher mit seinem Patentgesuch kommen, sondern er muss doch wissen, woran er ist. Durch diesen Entscheid ist eigentlich die frühere Haltung des Bundesrates im Fall Luginbühl verleugnet worden.

Das ist der einzige Vorbehalt, den ich zum Bericht der Direktion des Innern zu machen habe und Sie dürfen sich nicht verwundern, wenn Fälle vorkommen werden, wo der Regierungsrat sich für die Erteilung von Zusicherungen ausspricht. Im übrigen wiederhole ich, dass wir dem Direktor des Innern allen Erfolg wünschen nicht für den andern Kurs, aber für die Fortsetzung des seit 1880 eingeschlägenen Kurses. Eines dürfen wir aber nicht vergessen. Man würde einen Fehler begehen, wenn man die Hülfe gegen die Trunksucht und Liederlichkeit einzig in gesetzlichen Massnahmen, in der Beschränkung der Zahl der Wirtschaften suchen würde. Es muss da noch etwas ganz anderes mithelfen und das ist die öffentliche Meinung. Der gesunde Sinn des Volkes muss gestärkt, und es muss dem Geist des Wirtshaushockens und der Familienvernachlässigung von den Gemeindebehörden und einflussreichen Bürgern mit aller Macht entgegengearbeitet werden. Wenn auch diese Hülfe eintritt, dann wird die Besserung nicht ausbleiben. Wir wollen hoffen, es werde so gut fortgehen, dass man in 100 Jahren zum Gedächtnis der grossen Reform, die im Jahre 1906/07 im Wirtschaftswesen des Kantons Bern ihren Einzug gehalten, eine Feier veranstalten und Stift, Rathaus und Münster beleuchten werde zur Erinnerung an das grosse, epochemachende Jahr 1906.

Wolf. Ich begrüsse die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission, denn es ist in den letzten Jahren punkto Wirtschaftsbewilligungen doch manches geschehen, das nicht jedermann begriffen hat. So kam es zum Beispiel vor, dass man in salomonischer Weisheit bei uns aus zwei Wirtschaften vier machte, von denen zwei unter dem nämlichen Dach sich befanden. Die Folgen blieben nicht aus und der Inhaber einer dieser vier Wirtschaften, ein tüchtiger Wirt, hielt es nicht länger aus als ein Jahr.

Linder. Meines Erachtens ist der Schaden noch an einem andern Ort zu suchen, nicht nur in den vielen Wirtschaften. Wir haben in unserer Gemeinde neben 7 Wirtschaften noch 7 Inhaber von Kleinverkaufspatenten. An diesen Kleinverkaufsstellen kann Wein, Schnaps und so weiter bezogen werden und daraus entstehen dann die Kneipereien in den Privathäusern herum, die viel mehr Schaden anstiften als die Wirtshäuser. Es dürfte sich daher empfehlen, in der Erteilung von Kleinverkaufspatenten etwas zurückhaltender zu sein.

Tschumi. Da wir doch gerade daran sind, die Ursachen der Trunksucht etwas zu beleuchten, so möchte ich daran erinnern, dass hier nicht nur die Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen in Frage kommen, sondern namentlich die grosse Zahl von sogenannten Zweiliterwirtschaften, die überall entstehen können, ohne dass die Behörden etwas dazu zu sagen haben. Die Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente können nach Massgabe des öffentlichen Wohles beschränkt werden, dagegen können Verkaufsstellen für Quantitäten von mehr als zwei Liter in beliebiger Zahl errichtet werden. Man hätte den Zweiliter-Artikel der Bundesverfassung revidieren sollen, von dort her stammt eigentlich das Uebel. Ich habe in den Jahren 1898/99 in dieser Angelegenheit eine grosse Enquete veranstaltet und dabei Fälle festgestellt, wo die Arbeiter auf einem Bauplatz in der Nähe einer solchen Zweiliter-Wirtschaft im Tag durchschnittlich über 5 Liter Bier per Mann tranken. Diese Einrichtung ist namentlich schuld daran, dass die Trunksucht in den Familien Einzug gehalten hat, und nicht die Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen.

Schneeberger. Ich gehe mit Herrn Tschumi einig, dass das System der Zweiliter-Wirtschaften mit Recht kritisiert werden kann und schon zu manchem Missbrauch geführt hat. Nur darf die Sache nicht etwa so dargestellt werden, als ob die Arbeiterschaft die Trinksitten fördern würde, sondern sie steht in einem fortwährenden Kampf mit denjenigen Unternehmern, die auf ihren Arbeitsplätzen den Alkoholkonsum gestatten oder fördern, indem entweder sie selbst oder ihre Poliere alkoholische Getränke verabreichen. Es muss Herrn Tschumi bekannt sein, dass gerade die organisierte Arbeiterschaft lange dafür gekämpft hat, dass der Trinkzwang auf den Bauplätzen abgeschafft wurde. Ich sah mich zu dieser Bemerkung veranlasst, um nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, als ob etwa die Trinksitten durch die Arbeiterschaft gefördert würden. Wir wollen hoffen, dass auch Herr Dr. Tschumi sich auf die Seite derjenigen Arbeiter stellen wird, welche gegen die teils durch die Herren Baumeister und Poliere auf den Bauplätzen geförderte Unsitte auftreten. Es kam vielfach vor, dass diejenigen Arbeiter, die am meisten tranken und dem Polier den grössten Profit zuführten, von diesem bevorzugt, die andern dagegen, die gegen diesen Alkoholkonsum auftraten, benachteiligt wurden.

Gränicher. Ich möchte Herrn Tschumi bezüglich der Verderblichkeit der Zweiliter-Wirtschaften beipflichten. Ich habe eine lange Praxis in der Temperenzagitation hinter mir und kenne diese Verhältnisse genau. Es gibt nichts Traurigeres, als wenn in den Familien gekneipt wird und die Frau zu trinken beginnt; das Schicksal einer solchen Familie ist bald besiegelt und unheilvoll ist der Einfluss, der dadurch auf die Nachkommen ausgeübt wird. Diesem Trinken in der Familie wird aber gerade durch die Zweiliter-Wirtschaften Vorschub geleistet. Hier sollte eingesetzt werden, um dem Uebel energisch entgegenzutreten.

Heller. Herr Schneeberger hat es in ausgezeichneter Weise verstanden, die Rollen zu vertauschen. Nach seinen Ausführungen könnte man meinen, die Baumeister seien schuld daran, dass auf den Bauplätzen so viel getrunken wird. Das ist nicht richtig. Wir würden es lebhaft begrüssen, wenn dieser Trinkerei ein Ende gemacht werden könnte, aber wir stehen vielfach dem Uebel machtlos gegenüber. Wenn man etwa gelegentlich an einem Nachmittag auf den Bauplatz kommt und die Leute in einer Barake beim Biertrinken findet, muss man in seinen Worten sehr vorsichtig sein, dass man die Leute nicht chokiert, damit sie einem nicht fortlaufen und Verlegenheiten bereiten. Wir würden es sehr begrüssen, wenn jeder Alkoholkonsum von den Bauplätzen verschwände, und kein rechter Baumeister wird in der von Herrn Schneeberger geschilderten Weise verfahren; ich wenigstens habe das nie erlaubt und werde es nie erlauben.

Näher. Herr Heller hat eigentlich die Behauptungen des Herrn Schneeberger nicht widerlegt. Der Vorwurf trifft mehr die Poliere als die Baumeister; die Poliere verabfolgen den Arbeitern das Trinken, von ihnen geht der Trinkzwang aus, und es ist durchaus zutreffend, wie Herr Schneeberger ausgeführt hat, dass diejenigen Arbeiter, die am meisten trinken, beim Polier auch am besten angesehen sind.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Regierungsrat v. Steiger hat bemerkt, dass der gegenwärtige Vorsteher der Direktion des Innern einfach seine bisherige Politik fortsetze. Wir wollen darüber nicht streiten, ich konstatiere aber, dass er am Schluss seiner Rede diese Politik bemängelte, indem sein Votum in einen leisen Spott ausmündete. Das ist eine Inkonsequenz; wenn ich in seinen Fussstapfen wandle, soll er mich nicht bespötteln. Uebrigens ist es bekannt — man hat mir hier deshalb schon Vorwürfe gemacht — dass, wenn ich einmal einen Besen in der Hand habe, ich denselben auch benütze. Es ist keine Gefahr vorhanden, dass, wenn ich den Besen während des ersten Jahres meiner Verwaltung der Direktion des Innern gebraucht habe, ich ihn nicht fortwährend benützen werde. Man kann das von andern Herren vielleicht nicht sagen.

Ich will auf den ersten Teil der Rede des Herrn v. Steiger nicht eintreten, indem sie eigentlich nur geschichtliche Erinnerungen enthielt. Dagegen muss ich auf seine Ausführungen betreffend die Patentzusicherungen antworten. Ich habe in meinem Verwaltungsbericht gesagt: «Patentzusicherungen werden nicht mehr erteilt», und dieser Bericht ist von der Regierung genehmigt worden. Heute bemerkt Herr v. Steiger, die Regierung habe nicht die Ansicht, dass keine Patentzusicherungen erteilt werden sollen. Ich begreife nicht, wie unter diesen Umständen der Regierungsrat den erwähnten Satz unbeanstandet passieren liess. Er hätte ganz gut dessen Streichung verlangen können; es ist auch schon vorgekommen, dass der Regierungsrat an den Verwaltungsberichten der verschiedenen Direktionen Aenderungen vorgenommen hat. Wenn es hier nicht geschehen ist, so beweist das, dass die Mehrheit des Regierungsrates mit meiner Auffassung übereinstimmt, dass Patentzusicherungen nicht erteilt werden können. Ich weiss wohl, dass dies nicht für alle Mitglieder der Regierung gilt; es gibt überhaupt solche unter ihnen, die es mit der Beschränkung der Zahl der Wirtschaften viel weniger ernst nehmen als andere.

Ein zweiter Beweis, dass der Regierungsrat damit einverstanden ist, dass Patentzusicherungen nicht mehr

erteilt werden, dass sie wenigstens nicht mehr erzwungen werden können, liegt in dem Entscheid vom 29. Juli 1907, durch den die Regierung erklärt hat, dass gegen die Abweisung von Patentzusicherungen seitens der Direktion des Innern nicht rekurriert werden kann. Der Rekurs ist aus dem guten Grunde ausgeschlossen, weil eine Verwaltung nicht verpflichtet ist, etwas zu versprechen, wozu sie durch das Gesetz nicht veranlasst wird. Dass im Wirtschaftsgesetz von den Patentzusicherungen keine Rede ist, wissen Sie alle. Der ganze Streit, ob Patentzusicherungen erteilt werden sollen oder nicht, ist somit durchaus müssig. Der Direktor des Innern kann es halten wie er will, weil gegen seine Verfügung ein Rekurs nicht zulässig ist. Den letztern Grundsatz hat sogar mein Vorgänger im Amte, Herr Regierungsrat v. Steiger, im Regierungsrat sehr häufig plaidiert, und er versteht sich auch von selbst.

Von einem gewissen opportunistischen Standpunkt aus kann man allerdings sagen, dass es sehr praktisch ist, wenn einem, der das Bedürfnis hat, Wirt zu werden und eine Wirtschaft bauen will, zum voraus gesagt wird, ob er das Patent bekommen werde oder nicht. Das ist, wie mir scheint, etwas kleinbürgerlich. Schliesslich ist der Regierungsrat nicht dazu da, um einem zu sagen, ob er eine gute oder eine schlechte Spekulation macht, namentlich nicht, wenn bei einem solchen Verfahren der betreffende Beamte sich dem Vorwurf aussetzen kann, dass er ungerecht sei, dass er zwei Gewissen habe. Ich erhebe keineswegs gegen Herrn v. Steiger den Vorwurf, dass er bei der Erteilung von Patentversprechen irgendwie ungerecht gehandelt habe, aber er weiss wahrscheinlich selber und man konnte es oft hören, dass das wiederholt behauptet wurde. Der Umstand, dass ein Beamter sich diesem Vorwurf aussetzen kann, ist meines Erachtens für ihn genügend, sich davor zu bewahren, indem er eben keine Verfügungen erlässt und keinen Gesuchen entspricht, bei denen er sich diesem Vorwurf aussetzen kann.

Die Patentzusicherungen kommen übrigens selten oder fast nie in der von Herrn v. Steiger erwähnten Form vor. In den meisten Fällen ist es nicht derjenige, der eine Wirtschaft bauen möchte, welcher sich erkundigt, ob er dann das Patent erhalten werde. In der Regel ist es ein Spekulant, der auf der Direktion des Innern vorstellig wird und fragt, ob er, wenn er in dem und dem Quartier ein Haus baue, für dasselbe ein Patent bekommen werde. Die Patentzusicherung ist im Grunde nichts anderes als eine Begünstigung der Spekulation und eine Alterierung der dem neuen Wirtschaftsgesetz zu grunde liegenden Grundsätze. Schon vor dem jetzigen Gesetz wurden die sogenannten Realwirtschaften abgeschafft, man wollte nicht, dass auf einem Hause ein Wirtschaftsrecht ruhe. Die Ablösung dieser Realrechte kostete den Staat seinerzeit 2 Millionen Franken. Nun ist eine Patentzusicherung nichts anderes als die Wiederherstellung der Realrechte. Man verleiht durch dieselbe dem Hause einen höhern Wert, als es eigentlich hat. Das bezwecken eben die Spekulanten. Sie wollen dadurch, dass man ihnen zum voraus verspricht, in dem neu zu erstellenden Hause eine Wirtschaft einrichten zu lassen, diesem Hause einen höhern Wert verleihen, und es kam vor, dass das Haus, bevor es gebaut war, durch Spekulation mehrmals handänderte. Derjenige, der die Patentzusicherung erhalten hatte, verkaufte das noch nicht fertig erstellte Haus einem Zweiten, dieser einem Dritten und so weiter und das Haus wechselte vier- oder fünfmal den Besitzer, bevor es bezogen und die Wirtschaft eröffnet werden konnte. Solche Spekulationen dürfen wir nicht unterstützen und der Umstand, dass es für den A oder B bequem ist, zu wissen, ob er für ein zu erstellendes Haus das Patent bekommen wird oder nicht, darf für die Beamten nicht massgebend sein. Es soll eben einer nicht bauen und nicht auf ein Wirtschaftsrecht spekulieren, wenn kein Bedürfnis für eine neue Wirtschaft vorhanden ist. Man weist auf die Lage hin, in der der Regierungsrat sich befindet, wenn einer kommt und erklärt, er habe ein zu einer Wirtschaft bestimmtes Haus erstellt, das ihn viel Geld gekostet habe, und nun verweigere ihm die Direktion des Innern ein Patent; er sei aber ein ruinierter Mann, wenn das Patent ihm nicht erteilt werde. Leider kommt es vor, dass auf diese Weise ein Patent erzwungen wird, aber es sollte nicht vorkommen und käme nicht vor, wenn der Regierungsrat nicht Patentzusicherungen geschützt hätte; wenn man gewusst hätte, dass man kein Patent bekäme, würde man sich nicht auf Patentzusicherungen stützen, um später ein Patent zu erzwingen.

Herr v. Steiger hat nach meiner Ansicht am wenigsten Veranlassung, für Patentzusicherungen einzutreten, denn er weiss als langjähriger Direktor des Innern am besten, welche Folgen eine Patentzusicherung haben kann. Die Patentzusicherung hat, wenn die Leute schlau sind, die Folge, dass nicht nur eine, sondern zwei Wirtschaften entstehen. Dies beweist der von Herrn v. Steiger erwähnte Fall. Bei der Station Konolfingen wollte einer ein Patent für ein noch nicht erstelltes Haus haben. Er wandte sich an die Direktion des Innern, welche die Patentzusicherung ablehnte. Es wurde an den Regierungsrat rekurriert und der Regierungsrat entgegen seinem letzten Beschluss und überhaupt allen Grundsätzen entgegen, erklärte den Rekurs begründet und es erfolgte also die Patentzusicherung an Herrn Probst durch die Regierung. Nun kam nachher ein gewisser Ramseier und verlangte auch ein Patent für ein ebenfalls in der Nähe der Station Konolfingen liegendes Gebäude. Der Direktor des Innern verweigerte das Patent, da bereits ein solches zugesichert und kein Bedürfnis für eine zweite Wirtschaft vorhanden sei. Ramseier rekurrierte an den Bundesrat und dieser hat den ganz logischen, aber für die Regierung und die Direktion des Innern höchst unangenehmen Schluss gezogen, dass die Zusicherung eines Patentes von seiten der Behörde die Anerkennung des Bedürfnisses bedeute. Der Bundesrat sagte: Dadurch, dass die Regierung von Bern dem Herrn Probst ein Patent zusicherte, hatte er die Frage des Bedürfnisses nach einer Wirtschaft bei der Station Konolfingen bejaht. Nun kommt einer und verlangt ein Wirtschaftspatent für ein bereits bestehendes Haus. Da die Patentzusicherung gar keine Bedeutung hat und deren Inhaber jedenfalls kein Vorrecht verleiht, so entscheiden wir, dass, nachdem die Bedürfnisfrage auf diese Weise bejaht worden ist und Ramseier das Patent für ein fertiges Haus verlangt, dieser das Patent haben soll. Auf diese Weise erhielt Ramseier ein Patent durch den Bundesrat und die Bundesversammlung und daneben bekam auch Probst ein Patent infolge der Patentzusicherung, die ihm durch den Regierungsrat erteilt worden war. Daraus geht hervor, dass, wenn eine Patentzusicherung erteilt ist, es

einem andern freisteht, sofort auch ein Wirtschaftspatent zu verlangen; wenn auch die Direktion des Innern und der Regierungsrat das Patentgesuch ablehnen würden, so würde der Bundesrat erklären: die Bedürfnisfrage ist bejaht worden und es muss demjenigen, der für ein bestehendes Haus das Patent nachsucht, dasselbe auch gegeben werden. Auf diese Weise sind in den letzten Jahren eine Anzahl Wirtschaften gegen den Willen der Behörden entstanden. Ich bemerke, dass der Bundesrat bei dieser Gelegenheit anerkannt hat, dass Patentzusicherungen nach bernischem Recht absolut ungesetzlich sind. Er sagt in seiner Botschaft an die Bundesversammlung folgendes: «Die Zusicherung der Erteilung eines Wirtschaftspatentes ist keine Patentzusicherung; sie gibt dem, der die Zusicherung erhalten hat, keineswegs die Befugnis, den Wirtschaftsbetrieb zu beginnen; sie ist nur das Versprechen der Behörde, in der Zukunft einmal auf Grund des dannzumal einzureichenden Gesuches die Wirtschaftsberechtigung zu erteilen.» und weiter: «Das Gesuch um Patentzusicherung erfolgt seitens des Bewerbers zum Zwecke der Sicherung seiner wirtschaftlichen Interessen, seitens der Behörde ist die Patentzusicherung eine Verfügung, die im Kanton Bern, woselbst der Patentzusicherung — unbestrittenermassen — jede gesetzliche Grundlage fehlt, verwaltungs- und verfassungsrechtlich bedeutungslos bleiben muss. Sie ist weder eine bedingte Patenterteilung, noch verschafft sie einem Dritten gegenüber wirksames Vorzugsrecht auf die Patenterteilung.»

Dadurch wird klipp und klar anerkannt, dass im Kanton Bern keine Patentzusicherungen erteilt werden sollen. An einer andern Stelle der Botschaft begegnen wir folgendem Satz: «Das Verfahren der Patentzusicherungen als solche kritisieren wir nicht. Die Regierung mag immerhin Zusicherungen erteilen, nur muss sie sich bewusst sein, dass die Zusicherung mangels jeder gesetzlichen Grundlage gegenüber Dritten rechtlich bedeutungslos ist und dass auch eine erteilte Zusicherung das Recht eines spätern Patentbewerbers nicht präjudizieren kann.» Das ist der höchst wichtige Standpunkt, auf den sich der Bundesrat gestellt hat und von dem aus er im Fall Ramseier-Probst ein Patent erteilte, aus dem dann zwei wurden.

Herr v. Steiger hat behauptet, der Bundesrat habe inzwischen seine Praxis vollständig geändert. Der Fall Probst stamme aus dem Jahre 1898, während ein neuer Fall in neuester Zeit anders entschieden worden sei. Es ist richtig, dass im Fall von Sempach auch ein Entscheid des Bundesrates gegenüber einer Patentzusicherung erfolgte, durch den die Patentzusicherung geschützt worden ist. Ein gewisser Bättig hatte für ein an der Station Sempach zu erstellendes Haus ein Patent verlangt, die Regierung lehnte es ab, Bättig rekurrierte an den Bundesrat und dieser gab ihm recht. Allein das steht nicht im Widerspruch zu dem frühern Entscheid. Es besteht zwischen beiden zu lösenden Fragen absolut keine Konnexität. Der Bundesrat musste natürlich von den tatsächlichen Verhältnissen ausgehen und er hat nicht das Recht, sich um eine Angelegenheit nicht zu kümmern, wenn in einem kantonalen Gesetz eine unrichtige öffentlich-rechtliche Regel aufgenommen ist, sondern er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der Bundesverfassung in allen Fällen zur Anwendung gelangen. Der Bundesrat sagte: Tatsächlich erteilt die Regierung von Luzern Patentzusicherungen; da sie solche erteilt, in dem vorliegenden Falle aber eine solche ablehnt, trotzdem nach unserer Ansicht ein Bedürfnis nach einer zweiten Wirtschaft vorhanden ist, so müssen wir einschreiten; durch die Verweigerung der Patentzusicherung hat die luzernische Regierung die Bedürfnisfrage unrichtig gelöst und so den Artikel der Bundesverfassung verletzt, darum müssen wir den Beschluss der Regierung von Luzern aufheben. Man kann also keineswegs von einer Aenderung der Praxis in diesen beiden Fällen reden.

Diese Ausführungen mögen genügen über die Patentzusicherungen. Es hat, wie gesagt, eigentlich keinen Zweck, hier einen Streit heraufzubeschwören und einen Teil des Regierungsrates gegen den andern auszuspielen. Es ist anerkannt und kann nicht geändert werden, dass gegen eine Ablehnung einer Patentzusicherung von seiten der Direktion des Innern nicht rekurriert werden kann. Damit ist die Sache entschieden. Die Leute, die auf Wirtschaften spekulieren, müssen es eben darauf ankommen lassen, ob sie nach Vollendung des Hauses ein Patent bekommen oder nicht.

Es wurde geltend gemacht, dass dem Uebel der Trunksucht nicht allein durch die Verminderung der Wirtschaften und die Ausführungen gesetzlicher Bestimmungen beigekommen werden könne. Das weiss ich ganz gut und die bisherigen Bemühungen der Direktion des Innern zur Bekämpfung der Trunksucht beweisen, dass man auch zu andern Mitteln greift. Das Hauptheilmittel ist namentlich in vermehrter Bildung und kulturellem Fortschritt zu suchen. Mit der zunehmenden Kultur wird die tierische Trunksucht abnehmen. Aber die Beschränkung der Zahl der Wirtschaften ist doch auch ein Mittel und zwar dasjenige, das am leichtesten angewendet werden kann, weil es ganz von den Behörden abhängt, ob die Zahl der Wirtschaften zunimmt oder abnimmt. Wenn man gleichsam jedem Einwohner eine Kneipe vor die Nase setzt, so wird die Versuchung, ins Wirtshaus zu gehen und sich der Trunksucht zu ergeben, immer grösser. Die Behörden haben daher die Pflicht, dafür zu sorgen, dass nicht zu viel Wirtschaften entstehen. Ein weiterer Grund, gegen eine zu grosse Zahl von Wirtschaften aufzutreten ist der, dass infolge der durch die Vermehrung der Wirtschaften hervorgerufenen Konkurrenz keine Wirtschaft mehr recht gedeihen kann und Krach auf Krach folgt. Deshalb ist es meines Erachtens auch nicht vom guten, wenn jedem Gesuch um Errichtung eines Hotels entsprochen wird. Man muss freilich die Fremdenindustrie nach Kräften begünstigen, aber es wird doch die Zeit wieder kommen, wo die zu grosse Zahl von Hotels zu Krachen führen muss. Ich kenne eine Ortschaft, wo von ungefähr 25 Wirtschaften wenigstens 10 am Verkrachen sind und verkrachen werden. Das sind ungesunde Zustände und wir müssen dafür sorgen, dass keine illoyale Konkurrenz entsteht. Es ist aber auch eine Art illoyale Konkurrenz, wenn jedermann Wirt sein will, wenn er auch weiss, dass er keine Geschäfte machen und in absehbarer Zeit in den Konkurs fallen wird.

Wenn Herr Tschumi und andere betonen, dass es auch noch andere Ursachen der Trunksucht in unserm Lande gebe, so kann das natürlich nicht bestritten werden. Die grosse Zahl der Wirtschaften ist gewiss nicht das einzige Uebel. Auch die Wirtschaftspolizei, die in unserm Kanton durchwegs

miserabel ist, ist mit ein Grund der Zunahme der Trunksucht. Auch die bestehenden Bestimmungen über den Verkauf von alkoholischen Getränken über die Gasse spielt da eine grosse Rolle; doch ist hier nicht der Kanton im Fehler, sondern der Bund. Der Bund hat überhaupt vieles auf dem Gewissen bezüglich des grossen Alkoholkonsums und es hängt von ihm ab, ob in dieser Beziehung Besserung eintreten soll. Vor allem aus war es ein Fehler, dass seinerzeit bei Erlass der Alkoholgesetzgebung für den Alkohol ein Bundespreis festgesetzt wurde, denn die Verhältnisse sind nicht in der ganzen Schweiz herum die gleichen. Ein Franken hat nicht überall in unsern Kantonen den Wert eines Frankens. Es gibt Kantone und Gegenden, wo der Franken eigentlich nur 50 Rp. wert ist. Für diese Gegenden ist der Alkoholpreis viel zu niedrig und die Trunksucht muss zunehmen. Das beste Mittel, um dem Alkoholismus entgegenzutreten, wäre die Erhöhung des Alkoholpreises. Man wird mir einwenden, den Kantonen fliesse jetzt eine schöne Einnahme aus dem Alkoholmonopol zu und wenn man die Preise heraufsetze, so werde der Konsum sosehr abnehmen, dass die Kantone dann nicht mehr auf ihre Rechnung kommen. Ein solcher Grund ist nicht stichhaltig und es hätte wohl niemand den Mut, ein solches Argument ins Feld zu führen. Schliesslich geht die Sittlichkeit eines Volkes doch dem fiskalischen Interesse vor. Allein auch die Kantone haben es in der Hand, in dieser Beziehung etwas vorzukehren. Die durch die Alkoholgesetzgebung festgesetzten Preise sind nicht unveränderlich, sondern die Kantone können die Alkoholpreise erhöhen. Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone die Preise bestimmen, ja dass sie sogar das Monopol des Alkoholverkaufs beanspruchen können. Der Kanton Bern könnte also durch ein Gesetz oder vielleicht sogar durch ein Dekret des Grossen Rates — denn es handelt sich schliesslich um die Ausführung eines Bundesgesetzes und nicht um eine neue Gesetzgebung — verfügen, dass nur der Staat Monopolalkohol kaufen und verkaufen darf. Dadurch hätte er es in der Hand, die Preise zu bestimmen und so wirksam gegen die Trunksucht anzukämpfen. Dieses System ist bereits in Baselstadt eingeführt, dieser Kanton hat das Alkoholmonopol an sich gezogen und ich wüsste nicht, warum wir im Kanton Bern dieses Mittel nicht auch ergreifen sollten. Dieser Schritt würde für die Verminderung des Alkoholismus vom besten Erfolge begleitet sein.

Heller. Es tut mir leid, noch einmal das Wort zu ergreifen, aber es ist eine Frage von grosser Bedeutung in Diskussion geworfen worden, die meines Erachtens noch einer nähern Prüfung bedarf. Da ich seinerzeit die Ehre hatte, als Präsident der Kommission an dem neuen Wirtschaftsgesetz mitzuarbeiten, so erlaube ich mir, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen. Es wurde seinerzeit in § 48 des Gesetzes die Bestimmung aufgenommen, dass das Verfahren bei der Erteilung der Patente und der Bezahlung der Patentgebühren, sowie bei der Uebertragung oder dem Erlöschen eines Patentes vor Ablauf seiner ordentlichen Gültigkeitsdauer durch Verordnung des Regierungsrates festgestellt wird. Nun habe ich die Ueberzeugung, dass die von Herrn Gobat beabsichtigte Ordnung der Dinge nicht zum Ziele führen, sondern gerade das Gegenteil von dem bewirken wird, was er eigentlich will. Wenn das Gebäude zuerst erstellt sein muss, bevor das Patent zugesichert wird, so wird gerade der Spekulation Tür und Tor geöffnet; wenn die Regierung vor ein fait accompli gestellt ist, wird sie in den meisten Fällen eben doch nicht anders können als das Patent erteilen. Auch müssen wir dafür sorgen, dass die Wirtschaften den hygienischen Anforderungen entsprechend erstellt werden und das bedingt, dass die Sache vorher geprüft und nicht zuerst das Gebäude erstellt und das Patent erst nachher erteilt wird. Die Frage sollte mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit unbedingt des nähern geprüft werden und ich halte es für angezeigt, die Regierung einzuladen, sie möchte untersuchen, ob nicht das in der Vollziehungsverordnung von 1894 geregelte Verfahren betreffend die Erteilung von Wirtschaftspatenten abgeändert werden sollte. Baselstadt hat eine Verordnung aufgestellt, wonach in erster Linie die Pläne mit einer genauen Beschreibung vorgelegt werden müssen, bevor der Betreffende zum Bau einer Wirtschaft schreiten kann und wenn er die Bewilligung erhält, so muss er nachher auch selbst den Betrieb übernehmen. Doch ich will der Sache nicht vorgreifen, sondern ich möchte nur eine gründliche Prüfung der wichtigen Angelegenheit veranlassen. Ich stelle deshalb folgenden Antrag: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, in welcher Weise die Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 10. August 1894 zu revidieren sei, damit die Frage der Patentzusicherung geordnet werde.»

Scheidegger. Ich möchte den Antrag Heller lebhaft unterstützen. Ich bin zwar vollständig mit Herrn Regierungsrat Gobat einverstanden, dass man soviel als möglich darnach trachten soll, die Wirtschaften zu reduzieren, aber ich glaube, es darf doch nicht so vorgegangen werden, wie er ausgeführt hat. Versetzen Sie sich einmal in die Lage eines Bauunternehmers, der in irgend einem Viertel, wo eine Wirtschaft gar nicht überflüssig ist, ein Haus mit Wirtschaft bauen will. Dabei muss er von verneherein der Wirtschaft entsprechende Einrichtungen treffen, die nicht geringfügiger Art sind, sondern für den ganzen Bau weittragende Folgen haben. Wenn er vorher nicht weiss, ob er nachträglich ein Patent erhält, wird er selbstverständlich diese Einrichtungen nicht treffen. Wenn dann nach Vollendung des Gebäudes das Patent erteilt wird, kommt die Wirtschaft in ein Lokal, das dem Zweck gar nicht entspricht. Es liesse sich da wohl eine richtige Lösung finden und darum stimme ich dem Antrag Heller zu. Aehnliche Verhältnisse haben wir beim Fabrikgesetz. Man darf dort nicht ein Gebäude erstellen und erst nachher die Bewilligung für eine Fabrik einholen, sondern die Pläne müssen vorher eingereicht werden. Ein ähnliches Vorgehen dürfte sich auch hier empfehlen und es ist gut, wenn die Regierung die ganze Frage einer gründlichen Prüfung unterzieht.

Dürrenmatt. Die Debatte zwischen den Herren v. Steiger und Gobat beweist mir, dass die durch die Volksinitiative eingeführte Neuerung bezüglich des Wechsels in den Direktionen durchaus nicht überflüssig war und sich in der Praxis zu bewähren anfängt. Denn es waren ganz interessante und lehrreiche Auseinandersetzungen, die wir zwischen dem frühern Vorsteher der Direktion des Innern und dem gegenwärtigen Chef derselben angehört haben. Wir hätten diese

Debatte jedenfalls nicht gehabt, wenn der Direktionswechsel nicht eingetreten wäre.

Nun scheint mir, es sollte zwischen den beiden Ansichten der Herren v. Steiger und Gobat ein Mittelweg zu finden sein. Es stösst mich auch, dass man durch solche Konzessionszusicherungen fast gar der Spekulation ruft, und ich musste mir während der Ausführungen des Herrn Gobat sagen, dass es eigentlich das Einfachste wäre, wenn mit diesen Zusicherungen abgefahren würde. Anderseits ist das, was Herr v. Steiger gesagt und Herr Scheidegger ausgeführt hat, auch richtig, dass die Behörden rechtzeitig verkehrte bauliche Einrichtungen sollen verhindern können. Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte scheint mir einen Fingerzeig zu geben, wie man da etwa vorgehen könnte. Dieses Gesetz sieht vor, dass vorgängig einer Konzession zur Ausbeutung einer Wasserkraft eine Bewilligung nachgesucht werden muss, worauf dann die Untersuchungen stattfinden können. Könnte man nicht auch hier so vorgehen? Könnte man nicht statt der Erteilung eines Patentes in Aussicht zu stellen — das ist glaube ich der übliche Wortlaut — nur eine Bewilligung zur Einreichung eines Patentgesuches erteilen? Damit wäre die Regierung nicht gebunden, eine solche Bewilligung schliesst keine moralische Verpflichtung in sich, dass man sagen kann, wenn man jemand etwas in Aussicht stellt, muss man es ihm nachher auch gewähren, und es wäre doch dafür gesorgt, dass, wenn jemand eine Wirtschaft errichten will, sich die Behörden vorher gehörig informieren müssen. Das ist nur ein Gedanke, der in mir aufgestiegen ist. Ich gebe zu, dass die Sache sorgfältig erwogen werden muss und dazu bietet sich Gelegenheit, wenn der Antrag Heller angenommen wird.

Abstimmung.

Für die Motion Heller . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird der Bericht der Direktion des Innern stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Reimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auf der Unterrichtsdirektion haben sich eine Reihe von Begehren und Wünschen angehäuft, denen der Grosse Rat nicht wird aus dem Wege gehen können, sondern mit denen er sich in der allernächsten Zeit wird beschäftigen müssen. Da heisst es: Hic Rhodus, hic salta! Hier ist Rhodus und hier musst du springen. Es handelt sich dabei um Fragen, von tief einschneidender Bedeutung und Wirkung, und sie werden wohl in mehr als einer Hinsicht zu lebhaften Debatten in unserm Rate führen.

Der Bericht der Unterrichtsdirektion enthält in erster Linie eine sehr instruktive Darstellung über die Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer, die darauf abzielt, eine Neuordnung dieser Verhältnisse herbeizuführen. Sie werden ohne Zweifel diese Darstellung gelesen haben und ich will daher nicht weiter auf sie eintreten. Der Staatswirtschaftskommission ist bloss aufgefallen, dass die Unterrichtsdirektion, beziehungsweise die Regierung nicht die nötigen Konsequenzen aus diesem Bericht gezogen hat und dem Grossen Rat nicht bereits zur Kenntnis bringt, was sie zu tun gedenkt. Die Staatswirtschaftskommission würde es gerne gesehen haben, wenn der Regierungsrat schon jetzt seine Ideen und Absichten mitgeteilt hätte.

In dem Bericht über die Finanzdirektion hat die Staatswirtschaftskommission bereits dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchte die Revision der Primarlehrerbesoldungen an die Hand genommen werden. Ich kann diesen Wunsch hier nur wiederholen. Allein man darf nicht bei der Revision der Primarlehrerbesoldungen stehen bleiben, sondern es sind noch eine Reihe anderer Forderungen zu berücksichtigen. Zunächst verlangen die Professoren der Hochschule ebenfalls eine Neuordnung ihrer Besoldungen. Das Besoldungswesen für die Hochschulprofessoren ist durch das Gesetz von 1834 geregelt und nach demselben erhalten die ordentlichen Professoren eine Besoldung von 4300 Fr. und die ausserordentlichen eine solche von 2300 Fr. Diese Ansätze wurden im Laufe der Jahre wesentlich abgeändert und die Professoren der verschiedenen Fakultäten beziehen heute wesentlich höhere Besoldungen. Dies rechtfertigt sich durchaus, denn was im Jahr 1834 als ausreichend betrachtet werden konnte, ist es heute kaum mehr. Nun bestehen aber überhaupt etwas eigentümliche Verhältnisse, die es wohl rechtfertigen, dass die Direktion des Unterrichtswesens der Frage näher trete, ob nicht eine Neuordnung der ganzen Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Hochschulprofessoren angezeigt wäre. Neben Besoldungen von 5000 und 6000 Fr. beziehen die Professoren zurzeit noch Kollegiengelder von verschiedener Höhe. Dieselben betragen bei der evangelisch-theologischen Fakultät im Minimum 200 Fr., bei der katholisch-theologischen im Minimum 200 und im Maximum 3350 Fr., bei der juristischen im Minimum 300 Fr. und im Maximum 2700 Fr. für die ordentlichen und 300, beziehungsweise 2700 Fr. für die ausserordentlichen Professoren. Bei der medizinischen Fakultät betragen die Besoldungen der ordentlichen Professoren 4300 bis 6000 Fr., dagegen belaufen sich die Kollegiengelder und andere Einnahmen auf 2100 Fr. im Minimum und 20,000 Fr. im Maximum; der einzige ausserordentliche Professor an dieser Fakultät hat eine Besoldung von 2300 Fr., dagegen eine Einnahme aus den Kollegiengeldern im Betrage von 14,425 Fr. Die Minimalbesoldung an der veterinär-medizinischen Fakultät beläuft sich auf 4500 Franken, die Kollegiengelder bewegen sich zwischen 1100 und 2300 Fr. Die Professoren der philosophischen Fakultät sind mit 1000 Fr. im Minimum und 5500 Fr. im Maximum besoldet, die Kollegiengelder und Nebeneinnahmen machen 1800 bis 4000 Fr. aus. An einer andern Fakultät begegnen wir einer Besoldung von 5000 Fr. und Kollegiengeldern und sonstigen Einnahmen im Betrag von 16,000 Fr. So besteht überall ein auffallender Unterschied in den Einnahmen der Herren Professoren. Es muss zugegeben werden, dass Talent, Geschick und Ruf des einen oder andern unter den Professoren eine grössere Zahl von Studenten und Hörern herbeizieht und dass ihnen daraus selbstverständlich auch ein pekuniärer Vorteil erwachsen muss, allein es scheint uns doch angezeigt, hier auf die eine oder andere Weise einen gewissen Ausgleich zu suchen.

Auch die Assistenzärzte suchen eine Neuordnung ihrer Verhältnisse nach und zwar wünschen sie nicht nur eine Aufbesserung ihrer Besoldungen, sondern namentlich auch eine bessere Umschreibung ihrer Rechte und Pflichten. Es scheinen da in der Tat etwas eigentümliche Zustände zu herrschen, die mit dem Grundsatz der gleichen Behandlung, der gleichen Rechte und Pflichten, nicht übereinstimmen. Die Staatswirtschaftskommission wünscht, dass auch diese Angelegenheit von der Unterrichtsdirektion geprüft und darüber vielleicht im nächsten Verwaltungsbericht Auskunft gegeben werde.

Ferner wünschen die Abwarte eine Erhöhung ihrer Besoldungen, so dass also, wie gesagt, der Grosse Rat sich in der allernächsten Zeit mit schweren Finanzfragen auf diesem Gebiete zu beschäftigen haben wird.

Eine weitere Bemerkung der Staatswirtschaftskommission geht dahin, dass bezüglich der Neubesetzung des Sekundarschulinspektorates bald möglichst ein Entscheid getroffen werden soll. Ich weiss, dass man namentlich in Lehrerkreisen nicht zu sehr auf diese Wiederbesetzung dringt; man hat noch vor wenigen Tagen in einer stadtbernischen Zeitung lesen können, dass sich Leute in diese Angelegenheit mischen, die von der Sache mehr oder weniger nichts verstehen, mit andern Worten die Regelung der Angelegenheit sollte allein den direkt Interessierten, das heisst den Herren Lehrern, überlassen bleiben. Nun steht aber fest, dass die Schulkommissionen im Lande herum sich für die Wiederbesetzung des Inspektorats ausgesprochen haben; eine Reihe von Schulmännern erblicken in dieser Wiederbesetzung kein so grosses Unglück wie ein Teil der Lehrerschaft. Jedenfalls dürfte es sich empfehlen, die Lösung der Frage nicht mehr allzu lange auf sich warten zu lassen. Seit dem Erscheinen des gedruckten Berichtes der Staatswirtschaftskommission hat man vernommen, dass ein Dekret über die Primar- und Sekundarschulinspektionen bereit liegt und der Grosse Rat in einer der nächsten Sessionen von den Intentionen des Regierungsrates in dieser Angelegenheit Kenntnis erhalten wird.

Im weitern bedarf unseres Erachtens die Frage der Stellvertretung der Mittelschullehrer im Militärdienst dringend einer Ordnung. Gegenwärtig bezahlt der Staat die Hälfte der Besoldungen der Mittelschullehrer, während die Bezahlung der andern Hälfte den Gemeinden obliegt. Dagegen hat der Staat es bis jetzt abgelehnt, irgend einen Beitrag an die Stellvertretungskosten für einen im Militärdienst abwesenden Lehrer zu leisten. Da die Mittelschullehrer, Sekundarlehrer, Progymnasiallehrer, Gymnasiallehrer und so weiter, öfters und gerne in den Militärdienst berufen werden, weil sie tüchtige Offiziere abgeben, so ist diese Frage in den Gemeinden akut geworden und wir stehen gegenwärtig mit unsern Lehrern in Biel in einem Prozess, weil wir einen Richterspruch provozieren wollen, ob die Gemeinden allein verpflichtet sind, für diese Stellvertretungskosten aufzukommen. Wir gehen vom Standpunkt aus, dass, wenn der Staat die Hälfte der Besoldungen bezahlt, er wenigstens auch die Hälfte der Stellvertretungskosten zu übernehmen hat. Das erscheint logisch und es wird in diesem Sinne eine Ordnung der Dinge erfolgen müssen. Die Unterrichtsdirektion und die Regierung stellten sich bei bezüglichen Anfragen bisher immer auf den Boden, diese Frage werde durch die neue Militärorganisation gelöst, indem nach derselben der Bund $^3/_4$ der daherigen Kosten übernehme und dem Kanton und den Gemeinden bloss noch die Bestreitung des letzten Viertels zufalle. Allein diese Militärorganisation ist einmal noch nicht Gesetz und wenn sie auch Gesetz wird, was wahrscheinlich ist, so ist damit die Sache doch noch nicht geordnet, denn es bedarf dann noch einer Reihe von Verordnungen, Reglementen und Besprechungen, die die Lösung der Frage noch auf eine Reihe von Monaten und vielleicht von Jahren hinausschieben werden. Die Staatswirtschaftskommission wünscht also **dringend, dass der Frage der Stellvertretung der Mittelschullehrer im Militärdienst näher getreten und baldigst dem Rate eine Lösung vorgeschlagen werde oder dass die Regierung sie von sich aus regle, wenn sie dazu kompetent ist.**

Damit wird auch die Frage der Stellvertretung im Krankheitsfalle geordnet werden können. Die Mittelschullehrer wünschen dringend, dass der Staat an ihre Stellvertretungskasse Beiträge leiste oder ihnen irgend auf eine andere Art entgegenkomme. Die Staatswirtschaftskommission ersucht den Regierungsrat, auch hier für eine baldige Lösung der Frage besorgt zu sein.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, dass der Zudrang zu den Hörsälen namentlich der medizinischen Fakultät immer noch anhält und die damit verbundenen, seinerzeit in unserm Rate zur Sprache gebrachten Inkonvenienzen noch nicht abgenommen haben.

Im Vorbeigehen weisen wir auch darauf hin, dass die seinerzeit erheblich erklärte Motion Bauer, welche die Regierung ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht Art. 7 des Sekundarschulgesetzes mit Art. 26 des Primarschulgesetzes in Einklang gebracht werden könne, noch nicht erledigt ist. In der Staatswirtschaftskommission wurde geltend gemacht, die Revision dieser Bestimmung dringe nicht, allein die Mehrheit hat sich dahin ausgesprochen, es möchte die Angelegenheit hier in Erinnerung gerufen werden.

Ritschard, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst eine Bemerkung zu dem Passus in dem Abschnitt Regierungspräsidium, in welchem die Staatswirtschaftskommission ihr Bedauern darüber ausspricht, dass verschiedene Direktionsberichte, darunter auch derjenige der Direktion des Unterrichtswesens, ihr verspätet zugestellt worden sind. Ich erlaube mir, dazu eine Bemerkung und Entschuldigung anzubringen, die sachlicher und nicht persönlicher Natur ist und die Sie darum wohl würdigen werden. Der Bericht der Erziehungsdirektion war rechtzeitig fertig gestellt. Um dies zu erreichen, muss freilich die Zeit sehr zu Rate gezogen werden, weil das Berichtsjahr sich für diese Direktion nicht von Neujahr bis zu Neujahr erstreckt, sondern in den wesentlichen Punkten von einem Frühjahr zum andern und man deshalb verschiedene Mitteilungen und statistische Angaben über das verflossene Schuljahr abwarten muss. Der Hauptgrund der Verzögerung in der Zustellung des Verwaltungsberichtes der Unterrichtsdirektion liegt aber nicht hierin, sondern in folgendem. Nachdem der Bericht bereits fertig war, gewann ich die Ueberzeugung, dass es mit Rücksicht auf die Aktualität und Wichtigkeit der Frage angezeigt sei, auch von der auf Veranlassung der Unterrichtsdirektion stattgefundenen Enquete über die Lehrerbesoldungen Mitteilung zu machen. Es wurde des-

halb nachträglich eine Zusammenstellung gemacht, die dem Verwaltungsbericht einverleibt wurde. Natürlich konnte nicht alles aufgenommen werden, sondern man beschränkte sich auf das Substantielle, namentlich auf die neun erschienenen Tabellen. Es erforderte einige Zeit, um diese Zusammenstellung zu machen, und namentlich brauchte es auch Zeit zum Druck derselben, da bekanntlich der Tabellensatz mehr Schwierigkeiten bietet, als der gewöhnliche Satz. Daraus ist die Verzögerung entstanden. Allein Sie werden dieselbe gewiss entschuldigen, angesichts dessen, was Ihnen infolge dieser Verzögerung geboten worden ist. Die Frage der Besoldungserhöhung der Primarlehrer, der die Regierung durchaus sympathisch gegenübersteht, ist von grosser Tragweite und grossem Ernst, sowohl mit Rücksicht auf die Lehrerschaft als mit Rücksicht auf den Staat und seine kulturelle und erzieherische Aufgabe. Sie ist aber auch eine ernste Frage mit Rücksicht auf die Beziehungen, in denen sie zum Haushalt, zu den Finanzen des Staates steht. Ein Teil des im Verwaltungsbericht erschienenen Stoffes ist allerdings bereits in der Broschüre enthalten, die Ihnen die Lehrerschaft zustellen liess. Allein es ist doch nicht alles in der gleichen Weise geordnet und wir haben mit Rücksicht auf die Bedeutung der Frage geglaubt, das Resultat der Enquete einem Aktenstück einverleiben zu sollen, das bleibender Natur ist und die Gesinnungen und Bestrebungen des Staates auch für spätere Zeiten dokumentiert. Wenn eine derartige Darstellung in Broschürenform erscheint, so findet man heute, morgen und übermorgen diese Broschüre überall, aber nach Jahren hat man Mühe, noch ein Exemplar davon aufzutreiben. Der Verwaltungsbericht dagegen ist ein Dokument von bleibender Natur, und gerade im vorliegenden Fall, wo es sich um eine Frage von grosser kultureller Bedeutung handelt, wo man gewissermassen den Kulturzustand einer bestimmten Zeit fixiert, war es angezeigt, das Resultat der Enquete einem bleibenden Dokument, dem Staatsverwaltungsbericht, einzuverleiben. Das war, wie gesagt, der Grund der Verzögerung. Wenn ich Gelegenheit gehabt hätte, mich in der Staatswirtschaftskommission auszusprechen, so würde ich ihr diese Mitteilung gemacht haben und sie würde vielleicht, statt gewissermassen einen Tadel anzubringen, erklärt haben: wir begreifen diese Verzögerung und sind der Erziehungsdirektion im Grunde noch dankbar, dass dieselbe eingetreten ist.

Nun haben die Mitglieder der Regierung -- es ist das ein Punkt, den ich beiläufig berühren möchte — keine Gelegenheit, sich über das, was die Staatswirtschaftskommission ihnen gegenüber vornehmen will, auszusprechen. Die Kommission besammelt sich, ohne die Mitglieder des Regierungsrates beizuziehen, macht ihren Bericht und wir bekommen denselben erst zu Gesicht, wenn er gedruckt ist; da ist es natürlich zu spät, sich gegenseitig noch aufzuklären und dieses oder jenes richtig zu stellen. Es wäre vielleicht nicht unangezeigt, etwas anders zu verfahren. Ich möchte der Aktions- und Ellbogenfreiheit der Staatswirtschaftskommission durchaus nicht zu nahe treten und auch das parlamentarische Leben, das bei uns ja nicht übermässig gross ist, nicht durch diese Zwischenbesprechungen und die Herbeiführung von Transaktionen und Ausgleichen beeinträchtigen. Aber auf der andern Seite wäre es doch vom guten, wenn die Staatswirtschaftskommission, die ja der Staatsverwaltung nicht so nahe steht, nicht so in derselben lebt, nicht die gleiche Verantwortlichkeit trägt und nicht mit allen Details so vertraut ist wie die Regierung, sich gelegentlich über die Sache noch etwas orientieren liesse. Allerdings würden dann vielleicht hin und wieder ihre Ausführungen etwas dürftiger und kürzer ausfallen, vielleicht würden auch gewisse parlamentarische Auftritte, Hin- und Herreden und Kritiken unterbleiben, aber die Schädigung wäre wohl auch da keine grosse. Das einige Bemerkungen sine ira et studio, die ich im Vorbeigehen machen wollte.

Was die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission anbelangt, so kann ich mich sehr kurz fassen, weil es sich um Anregungen handelt, mit denen die Regierung und namentlich auch die Unterrichtsdirektion durchaus einverstanden sind. Es ist da zunächst die Rede von den Primarlehrerbesoldungen. Man hätte vielleicht auch gut getan, die Schlussfolgerungen aus der im Berichte der Staatswirtschaftskommission enthaltenen Darstellung zu ziehen. Ich glaube zwar, es wäre in diesem Momente nicht wohl möglich gewesen, diese Schlussfolgerungen zu ziehen, wenn sie einen reellen Wert haben sollen. Nur zu sagen, man sei auch für die Lehrer, man wisse, dass sie zu wenig Besoldung haben, dass sie mehr bekommen sollten, dass auch die Gemeinden etwas mehr tun sollten, und so weiter, damit wäre wenig geleistet gewesen, sondern man hätte dann Schlussfolgerungen ziehen müssen in bezug auf die Details, in bezug auf das, was am bisherigen Zustand geändert werden muss. Dafür war der Zeitpunkt nicht der gegebene, denn die Frage der Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen ist durchaus keine so einfache. Sie ist schon deshalb keine einfache, weil eine Erhöhung, und nur eine wesentliche Erhöhung hat einen Wert, den Staat bedeutend belasten wird. Es handelt sich um eine Mehrausgabe von 500,000 bis 700,000 oder 800,000 Fr. Da tritt natürlich sofort auch die andere Frage an einen heran: Wie will man diese Mittel beschaffen? Wie will man die Erhöhung einführen? Soll sie sofort ganz in Kraft treten oder, was vielleicht empfehlenswert sein dürfte, allmählich, analog den Besoldungserhöhungen für die Staatsbeamten? Dazu kommt die Frage der Besserstellung der schwerbelasteten Gemeinden und der Erhöhung des bezüglichen Kredites. Im weitern die Frage betreffend die Naturalvergütungen. Ferner die Frage, ob nicht zugleich mit der Besoldungserhöhung seitens des Staates auch eine Besoldungserhöhung seitens der Gemeinden Hand in Hand gehen soll, wenigstens derjenigen Gemeinden, denen eine Erhöhung zugemutet werden kann, während es andere gibt, für die wahrscheinlich der Staat die Erhöhung aus dem Kredit für die belasteten Gemeinden wird leisten müssen. Wie gesagt, es handelt sich da um eine Frage von grosser, allseitiger Tragweite und deshalb hätte man beim besten Willen — wir haben ja immer den besten Willen, der Staatswirtschaftskommission in allem entgegenzukommen, was möglich ist — der Staatswirtschaftskommission nicht entgegenkommen können, weil man zurzeit in Sachen noch nicht orientiert ist und nicht gewusst hätte, was man ihr vortragen soll.

Ich füge noch bei, dass ich die Angelegenheit in Arbeit habe und untersuchen werde, wie man die Schwierigkeiten überwinden kann. Es wird allerdings nicht sehr leicht sein, aber es wird sich wohl ein Weg finden, wie er sich im Kanton Bern auch bei schwierigern und grössern Angelegenheiten immer

noch gefunden hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundessubvention an die Volksschule erhöht werden sollte. Ich halte dieses Begehren für durchaus gerechtfertigt und es werden demnächst von den Kantonen offizielle Schritte getan werden, um diese Erhöhung herbeizuführen, was uns natürlich unsere Sache auch erleichtern würde.

Auch der Eingabe bezüglich der Erhöhung der Professorenbesoldungen wird man entsprechen müssen. Man kann nicht mehr länger an Ansätzen festhalten, die zu einem grossen Teil sich noch auf das Gesetz von 1834 stützen, sondern man muss den Bedürfnissen der heutigen Zeit Rechnung tragen. Herr Reimann hat auf die Ungleichheit der Einnahmen der Professoren hingewiesen. Diese Ungleichheit wird nicht ganz zu heben sein, aber vielleicht lassen sich doch Mittel und Wege finden, um einen gewissen Ausgleich herbeizuführen.

Weitere Bemerkungen hat die Staatswirtschaftskommission bezüglich der Assistenten, der Besoldung der Abwarte und so weiter angebracht, alles Sachen, die die Regierung in der nächsten Zeit erledigen wird.

Ich nehme an, wir werden auch Gelegenheit haben, die Frage der Stellvertretung der Mittelschullehrer zu behandeln. Die Stellvertretungskosten für die Primarlehrer werden je zu einem Drittel von den Lehrern, den Gemeinden und dem Staat getragen, während für die Mittelschullehrer keine Entschädigung ausgerichtet wird, wodurch nicht nur der betreffende Lehrer, sondern auch die Schule geschädigt wird; denn wenn wegen der fehlenden Mittel kein Stellvertreter gefunden werden kann, muss natürlich der Unterricht ausgesetzt werden. Es kommen also da nicht nur die Interessen des Lehrers, sondern auch diejenigen der Schule selbst in Betracht.

Dürrenmatt. In den letzten Tagen stand in einigen Zeitungen die Nachricht, dass beabsichtigt werde, demnächst im Westen und Osten des Bundespalastes einen Hotelneubau, beziehungsweise Umbau vorzunehmen. Das Projekt im Westen geht die Unterrichtsdirektion nichts an, dagegen verhält es sich anders mit demjenigen im Osten, weil die Pietät, die durch solche Bauten verletzt werden kann, eine Angelegenheit ist, bei der mir namentlich die Unterrichtsdirektion interessiert zu sein und mit Regierung und Grossen Rat ein Wort zu sagen zu haben scheint. Das Projekt im Osten soll nämlich das Verschwinden des Hallerhauses zur Folge haben. Ich möchte die Aufmerksamkeit der Regierung und des Grossen Rates und überhaupt der öffentlichen Meinung auf diese drohende Verletzung eines wohlberechtigten Pietätsgefühls im ganzen Bernervolk hinlenken. An dem Hallerhaus ist eine Tafel angebracht, die uns mitteilt, wer da gewohnt hat und gestorben ist, nämlich Albrecht Haller, genannt der grosse Haller, der grösste Berner aller Zeit jedenfalls auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Literatur. Ich will nicht das Lob dieses Mannes verkünden, ich fühle mich dazu viel zu klein, aber ich will nur daran erinnern, was auf der Tafel an diesem Hause selbst geschrieben steht: «Hier wohnte und starb Albrecht v. Haller, Anatom, Botaniker, Physiologe, Naturforscher und Dichter.» Auf dem Gebiete der Wissenschaft hat wohl das 18. Jahrhundert keinen grössern Mann hervorgebracht als unsern berühmtesten Mitbürger. Auf dem Gebiete der Literatur war er ebenfalls bahnbrechend. Einer unserer Dichterfürsten, Schiller, hat die Kraft und Tiefe seiner Dichtungen bewundert und Haller und Shakespeare waren in ihren Werken die einzigen Begleiter Schillers auf der Flucht aus der Schule in Karlsruhe. Nun soll das Haus, in dem der grosse Haller gewohnt hat und gestorben ist, niedergerissen werden. Das empört meine Gefühle. Wenn ich an dieser Stätte vorbeigehe und denke, dass hier Albrecht Haller ein- und ausgegangen ist, so fühle ich mich stolz als Berner und freue mich darüber, dass wir da noch ein, ich möchte fast sagen, lebendiges Denkmal haben, dass seine Wohnstätte uns erhalten geblieben ist. Das Haus gehört jetzt der Eidgenossenschaft, die darin das eidgenössische Gesundheitsamt untergebracht hat, — eine sehr würdige Verwendung angesichts der grossen Verdienste Hallers gerade auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Wir haben ja heute noch in unserer bernischen Gesetzgebung gewisse Regulative, die vom grossen Haller herrühren. Ich möchte den Grossen Rat auch daran erinnern, dass Haller ebenfalls diesem Rat angehört hat. Ein Biograph Hallers sagt, das sei sein grösster Ehrgeiz gewesen, dem Grossen Rat von Bern anzugehören. Seine Bescheidenheit war so gross, dass er nicht einmal der Regierung, dem damaligen Kleinen Rat hätte angehören oder überhaupt in der Politik hätte höher streben wollen, aber Mitglied des Grossen Rates wollte er sein und er wurde denn auch, nachdem er lange unverdiente Zurücksetzung erfahren, durch die Vermittlung des Herrn Isaak v. Steiger in den Grossen Rat gewählt.

Nun weiss ich, dass, wenn die Eidgenossenschaft die Absicht hat, dieses Haus zu veräussern und der modernen Bauwut zu opfern, der Kanton Bern schwerlich gesetzliche Mittel an der Hand hat, um es zu verhüten. Der Bund wird sich wahrscheinlich über das bernische Altertümergesetz hinwegsetzen, das wir erlassen haben, um derartige Denkmäler zu schützen. Ich nehme jedoch an, dass, als der Bund dieses Haus erwarb, man sich sagte, er vermöge am besten das Haus zu behalten und in seinem Zustand zu erhalten, besser als ein Privater oder als die Gemeinde oder der Kanton. Uebrigens hat der Bund selbst ein Interesse an der Erhaltung dieses Hauses. Denn unmittelbar an der südlichen Hausmauer steht das Denkmal eines andern berühmten Eidgenossen, Bundesrat Franscini, der in der Welt der Wissenschaft auch einen guten Namen hat. Wenn nun aber auch die gesetzliche Handhabe fehlt, um dem Kanton und der Stadt Bern den Vandalismus der Niederreissung dieses Hauses zu ersparen, so sollte doch die öffentliche Meinung einschreiten und ich möchte die Regierung zum Aufsehen mahnen, damit sie rechtzeitig gegen die Veräusserung dieses Hauses vorstellig werde. Ich hoffe, ich werde speziell bei der Unterrichtsdirektion mit meinem Wunsch einen guten Boden finden; einen Antrag stelle ich nicht. Ich erinnere mich, dass der gegenwärtige Erziehungsdirektor in seiner ersten Regierungszeit, im Jahre 1877, eine Schrift herausgeben und in unsern Schulen zu Ehren des grossen Haller und zum Gedächtnis seines hundertjährigen Todestages offiziell verbreiten liess. Diese Schrift hat im ganzen Bernervolk grossen Anklang gefunden und dazu beigetragen, das Andenken des grossen Berners in würdiger Weise aufzufrischen. Auch der Grosse Rat hat unter zwei Malen mit Freuden einen Beitrag von 10,000 und 15,000 Fr. an das Haller Denkmal erkannt.

Aber schöner als ein Denkmal, packender für das Volksbewusstsein finde ich die Erhaltung der Wohnstätte Hallers. Ueber den Eindruck und das Gelingen des Denkmals gehen ja die Meinungen sehr auseinander, nicht aber in der Frage, ob das Haus, das der grosse Haller bewohnt hat, wo sein Geist sich betätigt hat zum Nutzen unseres Staatswesens und zum Nutzen und Segen der ganzen Menschheit, erhalten werden soll, sondern da ist das ganze Bernervolk einig. Darum darf die Regierung sich wohl rechtzeitig dafür bemühen, dass das Haus nicht niedergerissen wird.

v. Fischer. Die Direktion des Unterrichtswesens ist mit der Ausführung und Handhabung des Gesetzes über die Kunstaltertümer betraut und aus dem Verwaltungsbericht geht hervor, dass letztes Jahr verschiedene Kunstgegenstände in das vom Gesetz vorgesehene Verzeichnis aufgenommen worden sind. Das ist sehr zu begrüssen, aber ich möchte doch den Wunsch aussprechen, dass bezüglich der Aufnahme der verschiedenen Baudenkmäler im Kanton herum ein etwas rascheres Tempo eingeschlagen werden möchte. Das Gesetz ist nun seit 5 Jahren in Kraft und nach dem Inkrafttreten wurden alle Gemeinden des Kantons aufgefordert, ein Verzeichnis der Baudenkmäler in ihrem Bezirk einzusenden. Dieses Verzeichnis wurde zum Beispiel von der Stadt Bern bereits im Jahre 1903 eingeschickt. Seither hat man aber nur von sehr wenigen Aufnahmen in das Inventar gehört. Es waren bloss vereinzelte Fälle, in denen diese erfolgte. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass in dieser Beziehung etwas rascher vorgegangen werde, damit nicht wertvolle Denkmäler aus alter Zeit vom Erdboden verschwinden, sondern damit rechtzeitig Massnahmen zu ihrer Erhaltung getroffen werden.

Heller. Ich möchte eine Frage zur Sprache bringen, die für die obere Abteilung der städtischen Mädchensekundarschule von grosser Bedeutung ist. Sie finden im Verwaltungsbericht Seite 311 den Passus: «Die Seminarabteilung der städtischen Mädchensekundarschule in Bern zählte in der I. Klasse 22, in der II. 30 und in der III. 30, zusammen 93 Schülerinnen. Stipendien konnten 26 verteilt werden, den Gesamtbetrag von 2250 Fr. ausmachend.» Die Verteilung dieser Stipendien erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1877, das in § 5 bestimmt: «Zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird ausser den bereits bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von 14,000 Fr. ausgesetzt, welcher hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden soll, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen.» Diese Bestimmung ist seit 30 Jahren in sehr liberaler und humaner Weise ausgeführt worden. Man hat sich nicht gerade streng daran gehalten, dass diese Stipendien nur an solche ausgerichtet werden, die nachher die Hochschule besuchten; man weiss überhaupt zum voraus nicht, welche Schüler an die Universität ziehen werden und welche nicht. Nun wurde auf einmal eine andere Praxis eingeschlagen und eine grosse Zahl Schülerinnen unserer Seminarabteilung wurden dadurch in die grösste Verlegenheit versetzt. 38 Schülerinnen wurden abgewiesen, die bis dahin 75 oder 100 Franken Stipendien bezogen hatten. Nun würde dieser Ausfall nicht sosehr in Betracht fallen, wenn der Bund nicht auch den nämlichen Betrag geben würde, den der Kanton verabfolgt, so dass nunmehr den betreffenden Schülerinnen 150 oder 200 Fr. verloren gehen. Sie können sich leicht vorstellen, was ein solcher Ausfall für unbemittelte Eltern auf dem Lande bedeutet, die ihre Töchter zur weitern Ausbildung in die Stadt schicken und dafür grosse Opfer bringen. Nach der Staatsrechnung wurden im Jahre 1906 von den erwähnten 14,000 Fr. bloss 9323 und 1905 9271 Fr. ausgegeben und auch dieses Jahr wird der Kredit nicht ganz aufgebraucht sein. Sollte dieses jedoch wider Erwarten der Fall sein, so müssten Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, um den 38 Schülerinnen auf andere Weise zu dem Stipendium und damit auch zu dem Beitrag des Bundes zu verhelfen. Ich möchte den Regierungsrat einladen, dafür zu sorgen, dass die Stipendien im laufenden Jahre an die betreffenden Schülerinnen ausgerichtet werden können.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Was den Antrag Heller anbelangt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir die Frage in der Kommission besprochen haben, aber zu dem Antrag gelangten, mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen zurzeit von der Aufstellung dieses Postulates Umgang zu nehmen. Wenn der Antrag heute zur Abstimmung gelangen sollte, so müsste darüber jedenfalls noch eine spezielle Diskussion stattfinden, denn derartige Anträge, die eine ziemlich grosse finanzielle Tragweite haben, dürfen nicht so im Handumdrehen eingebracht und erledigt werden.

Eine weitere Bemerkung betrifft die Ausführungen des Herrn Ritschard zu der Bemerkung der Staatswirtschaftskommission über das Erscheinen des Verwaltungsberichtes. Nach Art. 27 des Grossratsreglementes hat die Staatswirtschaftskommission die Staatsrechnung, den Voranschlag, die Nachkreditbegehren, Anleihensvorlagen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen zu prüfen und hierüber dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Das Reglement stellt jedoch keine Bestimmungen darüber auf, wie die Staatswirtschaftskommission vorzugehen hat, sondern sie ist in dieser Beziehung vollständig frei und hat seitens der Regierung oder des Grossen Rates keine Instruktionen entgegenzunehmen, es sei denn, dass bestimmte Vorschriften ins Reglement aufgenommen werden. Da wir aber, wie bereits anlässlich der Beratung des Berichtes der Justizkommission bemerkt wurde, allzeit bereit sind, Belehrungen von anderer Seite entgegenzunehmen, wenn sie gut sind, so wollen wir den Versuch machen, in der von Herrn Regierungsrat Ritschard angedeuteten Weise vorzugehen und jeweilen die betreffenden Direktionsvorsteher zur Teilnahme an unsern Sitzungen einladen, wenn der bezügliche Direktionsbericht zur Behandlung gelangt. Dabei ist es dann aber sehr wünschbar, dass, wenn die Herren Regierungsräte zu den Sitzungen eingeladen werden, sie auch wirklich auf dem Platze sind und nicht durch Abwesenheit glänzen, wie es zufällig bei Herrn Regierungsrat Ritschard der Fall war, als die beiden Delegierten der Staatswirtschaftskommission auf seiner Direktion vorsprachen. (Regierungsrat Ritschard: Ich war im Urlaub.)

Präsident. Die Stimmenzähler teilen mir mit, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist. Ich sehe mich

daher zu meinem Leidwesen genötigt, hier die Sitzung aufzuheben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 4. Oktober 1907.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 7. Oktober**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 7. Oktober setze ich:

1. Staatsverwaltungsbericht.
2. Motion Witschi betreffend Lehrerinnenbildung.
3. Expropriationen.
4. Strafnachlassgesuche.
5. Interpellation Tschumi betreffend Vergebung von Druckarbeiten.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Burren.

Siebente Sitzung.

Montag den 7. Oktober 1907,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Böhme, David, Dürrenmatt, Graber, Grossmann, Gürtler, Haas, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Jobin, Liechti, Marti (Lyss), Meyer, Michel (Interlaken), Müller (Karl), Mürset, Nyffenegger, Probst (Langnau), Rufener, Schmidlin, Schneider (Pieterlen), Stettler, v. Wattenwyl, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Linden), Beutler, Burger, Burkhalter (Hasle), Burrus, Choulat, Citherlet, Crettez, Cueni, Egli, Frutiger, Girardin, Grosjean, Gurtner (Lauterbrunnen), Gygax, Hadorn, Hamberger, Hari, Henzelin, Ingold (Wichtrach), Jäggi, Kühni, Lanz (Rohrbach), Lenz, Marschall, Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Müller (Bargen), Obrist, Peter, Roth, Rüegsegger, Sutter, Vogt.

Präsident. Herr Dr. Gross hat das Wort zur Abgabe einer Erklärung.

M. **Gross.** Dans la séance de vendredi dernier, le député von Fischer a fait une réclamation à propos de la classification des monuments historiques. Cette réclamation, pour autant qu'elle s'adresserait à la commission cantonale des monuments historiques, n'est pas justifiée. Cette dernière a tenu plusieurs séances dans le courant de l'année et a classifié les monuments de six districts: Nidau, Erlach, Bienne, Neuveville, Berne, Aarberg.

Les documents ont été envoyés au département de l'instruction publique, et je m'attendais à voir paraître dans la feuille officielle leur inscription dans l'inventaire. Mais jusqu'ici rien m'a paru. D'où provient le retard? Est-ce que peut-être on ne disposerait pas du nombre d'employés nécessaire? Je n'en sais rien. M. le conseiller d'état Ritschard pourra probablement nous renseigner à ce sujet. En tout cas je tiens à dire que la commission des monuments historiques n'est pas en cause du tout elle a travaillé et fait le nécessaire.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1906.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 610 hievor.)

Bürki. Ich erlaube mir ein kurzes Wort in der Frage der Besoldungserhöhung für die Lehrerschaft. Die Vertreter der Lehrerschaft im Grossen Rat würden zwar bei der Diskussion dieser Frage lieber schweigen, denn das Gegenteil kann leicht den Anschein erwecken, wir reden nur pro domo. Auf der andern Seite aber begreifen Sie alle, dass man von uns erwartet, dass wir uns um diese Angelegenheit bekümmern und unser Möglichstes tun, um diese Frage in nächster Zeit zur Erledigung zu bringen. Uebrigens füge ich bei, dass keiner von uns Lehrer-Grossräten so schlecht bezahlt ist, dass er es besonders nötig hätte, für sich persönlich hier im Rate eine Besoldungserhöhung nachzusuchen. Ich glaubte, dies vorausschicken zu sollen, um einem allfälligen Vorurteil von vorneherein zu begegnen; es würde uns lieb sein, wenn man unsern Aeusserungen nicht egoistische Absichten unterschieben würde.

Nun zur Sache selbst. Die Lehrerschaft kann mit der Aufnahme, die ihr Gesuch bis dahin gefunden hat, zufrieden sein. Die Unterrichtsdirektion hat dasselbe als wohlberechtigt anerkannt und uns in freundlichen Besprechungen ihre Ratschläge erteilt. Letzten Freitag hat Herr Regierungsrat Ritschard mitgeteilt, dass er mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes sich befasse. Auch die Staatswirtschaftskommission hat unser Begehren besprochen und ihre Schlüsse in ihrem Bericht niedergelegt; ihre Meinung geht dahin, es dürfte bald an der Zeit sein, dass die Angelegenheit vom Regierungsrat und vom Grossen Rat behandelt werde. Es muss nun aber zum voraus bemerkt werden, dass es sich diesmal um eine wesentliche Besserstellung der Lehrerschaft handeln muss. Wir haben die Besoldungsbewegung vor allem in Gang gebracht, um den Lehrern, welche ihr Auskommen nicht finden, zu helfen. Der Lehrerverein hat bis dahin 110,000 Fr. für Unterstützungen und Darlehen aufgebracht und damit viel Not und Elend gemildert, aber diese Summe müsste noch viel grösser sein, wenn auch die verschämte Not, die sich nicht zu zeigen wagt, unterstützt werden sollte. Mit welcher Begeisterung ein Lehrer, der mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat, seinem Berufe obliegt, kann man sich denken. Man hat vor nicht langer Zeit im «Simplizissimus» folgenden Witz gelesen. In eine Irrenanstalt kommt Besuch, der Direktor öffnet Zelle um Zelle und sagt, wer drinnen ist. In einer Zelle singt ein Kranker und der Direktor erklärt dem Besucher: «Sehen Sie, der Kranke schreit beständig «hoch», singt Choräle und Vaterlandslieder und dazu klagt er über Hunger; er war früher Volksschullehrer!» Es wäre gegenwärtig gut, wenn auch im hintersten Krachen der Lehrer «hoch» rufen und Vaterlandslieder singen könnte, wo es sich um den Kampf für die Militärorganisation handelt, die hoffentlich angenommen wird; allein bei manchem kann leider die Begeisterung nicht recht aufkommen. Es ist das traurigste, wenn der Lehrer wegen Nahrungssorgen die Begeisterung für den Beruf verliert. Man wird mir vorwerfen, ich übertreibe. Gewiss sieht es lange nicht überall so schlimm aus, wie ich geschildert habe, und gerade in letzter Zeit haben eine ganze Anzahl von Gemeinden in sehr anerkennenswerter Weise ihre Lehrer besser gestellt, aber es ist immer noch Tatsache, dass der grössere Teil der Lehrerschaft im Kanton Bern schlecht bezahlt ist. Wenn die Besoldungen einigermassen mit den gegenwärtigen teuern Lebensmitteln übereinstimmen sollen, muss die Erhöhung derselben eine ganz wesentliche sein.

Man möge doch einmal erwägen, welche schlimmen Folgen die schlechte Bezahlung der Lehrerschaft bis dahin schon gehabt hat. Ich wurde letzte Woche hier von Kollegen Tag für Tag gefragt, ob man ihnen nicht einen Lehrer wüsste, sie seien in Verlegenheit, sie finden keinen. So gross ist der Lehrermangel und er wäre noch grösser, wenn nicht immer aus andern Kantonen Leute zuziehen würden, um in unserm Kanton Lehrstellen zu übernehmen. Es ist nur schade, dass das nicht immer die besten Elemente sind. Wenn es rechte Leute sind, kehren sie wieder in ihren Kanton zurück, sobald sie dort irgend eine annehmbare Stellung finden. Daher kommt auch der fleissige Lehrerwechsel, eine ganz bedenkliche Erscheinung im bernischen Schulwesen. Man darf auch fragen, ob es richtig ist, wenn immer mehr Lehrstellen an Oberschulen und Gesamtschulen von Lehrerinnen besetzt werden. Die Lehrerinnen in allen Ehren, aber es darf doch bezweifelt werden, ob sie zum Beispiel geeignet sind, auf der Oberstufe einen richtigen Unterricht in Vaterlandskunde zu erteilen.

Eine schwierige Frage ist natürlich — das geben wir zu — die Beschaffung der Geldmittel. Wir begreifen, dass unser Begehren besonders dem Herrn Finanzdirektor etwas in die Quere kommt. Aber man ist sonst im Kanton Bern nicht gewohnt, bei grossen Aufgaben vor den finanziellen Folgen zurückzuschrecken, man hat bis dahin immer noch den Weg gefunden, der zum Ziele führt, und man wird ihn auch diesmal finden. Der Herr Finanzdirektor hat letztes Jahr in der Eintretensdebatte zum Besoldungsdekret für die Beamten und Angestellten des Staates sich dahin ausgesprochen, wenn man die Bedürfnisfrage bejahen müsse, so müssen sich auch die Mittel zur Ausrichtung der höhern Besoldungen finden, man könne mit der Besoldungserhöhung nicht warten, bis überschüssiges Geld in der Staatskasse vorhanden sei, sonst würde dieselbe nie zur Wirklichkeit.

Der Kanton Luzern, der seine Lehrer ganz ähnlich bezahlt wie der Kanton Bern, ist gegenwärtig daran, sein Erziehungswesen durch ein Gesetz neu zu ordnen und dabei auch die Lehrerschaft ganz erheblich besser zu stellen. Das Gesetz kann aber erst auf 1909 in Kraft treten. Um der Lehrerschaft schon vorher etwas entgegenzukommen, unterbreitet die luzernische Regierung dem Grossen Rat, der gerade heute zusammentritt, eine Vorlage, wonach jeder Lehrer des Kantons Luzern für die Jahre 1907 und 1908 eine sogenannte Teuerungszulage von zusammen 400 Fr. erhalten soll. Die Versuchung würde nahe liegen, auch dem bernischen Grossen Rat eine derartige Massregel vorzuschlagen, ich sehe jedoch davon ab. Die bernische Lehrerschaft vertraut aber auf die Einsicht und den guten Willen der Regierung und des Grossen Rates. Wir haben zu diesen Behörden das Zutrauen,

dass sie in naher Zeit in der ökonomischen Besserstellung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen einen gehörigen Schritt vorwärts machen werden, nicht nur, damit die Lehrerschaft einmal bekommt, was ihr gehört, sondern namentlich auch im Interesse der Volksschule selbst.

Ritschard, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir zunächst einige Worte zu dem Antrag des Herrn Heller. Derselbe geht dahin: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass den Gesuchen um Erteilung von Stipendien in gleicher Weise wie in frühern Jahren, sei es aus dem Unterstützungsfonds des Gesetzes von 1877, sei es durch Erteilung eines Kredites, entsprochen werde.» Der Sachverhalt, der zu diesem Antrag geführt hat, ist folgender. § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern bestimmt: «Zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen,welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird ausser den bereits bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von 14,000 Fr. ausgesetzt, welcher hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden soll, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen.» Nun hat man bis vor kurzem gestützt auf diese Bestimmung auch solchen Schülerinnen Stipendien erteilt, die die Seminarabteilung oder auch die Handelsschule der Einwohnermädchenschule in Bern besuchten. Inzwischen haben sich die Verhältnisse etwas geändert. Die auf diesen Kredit Anspruch machenden Stipendiengesuche haben sich bedeutend vermehrt und man wurde vor die Frage gestellt, ob es gesetzlich eigentlich zulässig sei, den Kredit zur Verteilung von Stipendien an Lehramtskandidatinnen zu verwenden. Gestützt auf den sehr deutlichen Wortlaut der erwähnten Gesetzesbestimmung gelangte man zum Schluss, dass diese Zuwendung von Stipendien nicht zulässig sei; wenn man es bisher getan habe, so habe man das Gesetz etwas large gehandhabt und man habe es auch eher tun können, weil der Kredit von 14,000 Fr. ausreichte. Allein es springt sofort in die Augen, dass dieser Kredit für den genannten Zweck nicht verwendet werden darf. Es wird deutlich gesagt, dass derselbe zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schülerinnen an Mittelschulen dienen soll, «welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten». Es können also solche Stipendien Schülern und Schülerinnen an Sekundarschulen und Progymnasien zugesprochen werden, die später studieren oder Lehrer oder Lehrerinnen werden wollen. Allein für die Schülerinnen der Seminarabteilung der Einwohnermädchenschule trifft der Wortlaut des zitierten Artikels nicht mehr zu, da diese Abteilung nicht auf höhere Lehranstalten vorbereitet, sondern Lehrerinnen heranbildet. Bisher hat man es allerdings nicht so genau genommen und auch Lehramtskandidatinnen Stipendien ausgerichtet, weil, wie gesagt, das Geld hinreichte. Nun ist das aber nicht mehr der Fall. Es liegen genügend anderweitige, sich unter diesen Artikel subsumierende Gesuche vor, um den ausgestellten Kredit zu absorbieren, und darum konnte man den Gesuchen der Seminaristinnen nicht mehr entsprechen, wovon letztes Frühjahr den betreffenden Schulen Mitteilung gemacht wurde.

Nun gehe ich mit Herrn Heller durchaus einig, dass hier ein Bedürfnis vorliegt und man sich umsehen muss, wie demselben entsprochen werden kann. Das kann wohl nicht anders geschehen als durch Einsetzung einer entsprechenden Summe in das Budget. Das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten bestimmt in § 7: «Der Unterricht wird den Zöglingen unentgeltlich erteilt. Diejenigen, welche im Konvikte leben, haben an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung einen Beitrag zu leisten, dessen Bezahlung vor dem Eintritt für die ganze Zeit des Aufenthaltes im Seminar gesichert sein muss. Die nähern Bestimmungen betreffend das Kostgeld bleiben einem Reglemente des Regierungsrates vorbehalten. Für Zöglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, können entsprechende Stipendien ausgesetzt werden.» Es ist allerdings zuzugeben, dass ganz streng genommen dieses Gesetz sich nur auf die rein staatlichen Seminarien in Hindelbank, Delsberg, Pruntrut und das Unterseminar in Hofwil und das Oberseminar in Bern bezieht. Allein es liegt auf der Hand, dass man diese Bestimmung analog auch auf die Seminarabteilung der Einwohnermädchenschule in Bern anwenden muss, denn diese Schule steht ebenfalls unter staatlicher Kontrolle, wird teilweise vom Staat erhalten, der die Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichtet, und der Studienplan ist demjenigen der übrigen Seminare angepasst. Es muss aber im Budget ein entsprechender Betrag aufgenommen werden, damit diese Stipendien ausgerichtet werden können. Die in Frage kommende Summe ist nicht sehr gross und wird 2000 Franken nicht übersteigen. In gleicher Weise wie die Seminaristinnen wurden auch die Schülerinnen der Handelsabteilung behandelt und auch für diese muss in Zukunft ein entsprechender Posten im Budget eingestellt werden, doch wird, wie gesagt, der daherige Betrag nicht sehr gross sein. Ich bin also mit Herrn Heller sachlich durchaus einverstanden und es wird vielleicht schon im nächsten Budget die Angelegenheit in irgendwelcher Weise geordnet werden müssen.

Herr Dürrenmatt hat eine Anregung betreffend das sogenannte Hallerhaus gemacht. Wie Sie wissen, existiert hier an der Inselgasse ein Haus, in dem der grosse Haller zwei Jahre gewohnt hat und in dem er auch gestorben ist. Dasselbe war nicht sein Eigentum, aber das hat zur Sache nichts zu sagen. Dieses Haus soll nun abgetragen werden, indem an jener Stelle ein grossartiger Neubau errichtet werden soll. Herr Dürrenmatt hat nun angeregt, man möchte dafür besorgt sein, dass dieses Gedenkzeichen an einen grossen Mann der Nachwelt erhalten bleibe. Das wird ziemlich schwierig sein. Wir haben allerdings ein Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden, das in § 1 bestimmt: «Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, welche dem Staat, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören und als Altertümer einen Wert haben, werden in ein durch den Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen.» Nun gehört aber das betreffende Haus der Eidgenossenschaft und rechtlich steht uns jedenfalls kein Mittel zu Gebote, um dasselbe der Nachwelt zu erhalten. Man kann allerdings bei den Bundesbehörden vorstellig werden und mit dem Gesuch an sie gelangen, sie möchten aus Gründen der Kultur und der Pietät dieses Haus stehen bleiben lassen. Man wird eine solche Vorstellung machen, aber ich glaube nicht, dass die Eidgenossenschaft darauf wird eintreten können. Die Verhältnisse in jenen Strassen sind derart, dass der projektierte Bau die Entfernung dieses Hauses verlangt. Es ist das einer der Konfliktfälle, wo die Ideali-

tät an der Realität, an der dura necessitas des Lebens scheitert, wie das im Leben oft vorkommt. In einer solchen unausweichlichen Situation kann man sich schliesslich nicht anders helfen als durch eine gewisse Resignation und man muss sich damit trösten, dass auch die Resignation eigentlich aus der Idealität abfliesst. Wir sind alle mit Herrn Dürrenmatt in der Verehrung des grossen Haller als Gelehrter, als Mensch und namentlich auch als Patriot einig. Es ist ja äusserst rührend, wie dieser König der Wissenschaft von dem Thron der Wissenschaft herabgestiegen ist, um sich wieder heim in seine geliebte Vaterstadt zu begeben. Hier wurde er, wie Herr Dürrenmatt bereits ausgeführt hat, Mitglied des Grossen Rates; er wäre auch gerne Mitglied des Kleinen Rates geworden, aber das wurde ihm leider verwehrt. Man wäre leicht geneigt, bei diesem Anlass darüber einige bittere Worte fallen zu lassen, aber ich will das auf der Seite lassen, denn auch der grosse Haller hat die Bitternisse des Lebens, die ihm zugestossen, überwunden und gleichsam in die glühende Liebe zu seinem Vaterland und namentlich zu seiner Vaterstadt versenkt. Auch Hallers Grab ist uns unbekannt; aber es ist auch nicht nötig, dass wir den Platz kennen, wo er hingelegt wurde, denn er lebt trotzdem weiter. Das enge Wohnhaus an der Inselgasse hat sich ausgeweitet in das ganze Land und der es bewohnte, lebt im Andenken eines ganzen Volkes. Das Sterbehaus mag verschwinden, der Mann selbst ist unsterblich. Angesichts dieses unbekannten Grabes und des sehr wahrscheinlich verschwindenden Wohn- und Sterbehauses tröste ich mich und will ich auch Sie trösten mit einem Worte, womit der römische Geschichtsschreiber Tacitus die Biographie des Julius Agricola schliesst und womit auch ich diesen Teil meiner Ausführungen schliessen möchte: «Nicht als ob ich äussere Erinnerungszeichen oder Bildnisse von Erz oder Marmor verwerfen wollte, aber diese äussern Erinnerungszeichen oder die Abbildungen der Hülle des Menschen sind hinfällig und vergänglich; das Bild des Geistes ist ewig, das man nicht durch fremde Stoffe und vermittelst der Kunst, sondern durch Aneignung gleicher Sinnesart aufbewahrt und ausdrückt.»

Noch ein kurzes Wort zu den Bemerkungen des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission. Ich habe letzte Woche die Anregung gemacht, es wäre vielleicht nicht so unangezeigt, wenn die Staatswirtschaftskommission jeweilen in der ihr geeignet scheinenden Form ihre Bemerkungen zum Staatsverwaltungsbericht der Regierung zur Kenntnis bringen würde, damit man sich noch über die Sache aussprechen, Missverständnisse beseitigen könnte und so weiter. Herr Freiburghaus hat diese Anregung begrüsst, aber nicht umhin können beizufügen, wenn dann die Herren von der Regierung eingeladen werden, so sollen sie nicht durch Abwesenheit glänzen. Wenn diese Bemerkung auf andere bezogen war, so mögen sich diese selbst ihrer Haut wehren; wenn sie aber mir galt, so habe ich darauf nur folgendes anzubringen. Ich habe, seitdem ich im Dienste des Staates stehe, den Rufen der Staatswirtschaftskommission zu ihren Sitzungen stets Folge geleistet und wenn sie sich auf dem Bureau präsentierte, war ich ebenfalls da und gab den gewünschten Aufschluss. Letzthin erschienen die beiden Mitglieder, welche die Unterrichtsdirektion zu prüfen hatten, ebenfalls bei mir. Sie wussten nicht genau, ob ihnen der Bericht der Unterrichtsdirektion zugeschickt worden war oder nicht. Sie präsentierten sich also bei mir, ich teilte ihnen mit, was gegangen war und setzte ihnen namentlich auseinander, wie ich es letzter Tage hier auch getan habe, dass wir nachträglich noch die Enquete über die Lehrerbesoldungen für den Staatsverwaltungsbericht zurecht gemacht haben, wodurch dessen Herausgabe etwas versäumt werde; der Bericht sei doch gegenwärtig im Drucke und sie werden ihn demnächst erhalten. Sie gaben sich damit zufrieden und erklärten, dass sie den Bericht gewärtigen. Derselbe wurde ihnen geschickt und ich begab mich in den Urlaub, was ich den Herren ebenfalls mitgeteilt habe, jedoch mit dem Bemerken, dass ich nach meiner Rückkehr ihnen selbstverständlich wieder zur Verfügung stehe. Als ich zurückgekehrt war, teilte ich einem der beiden Herren, der sich vorher schon nach meiner Rückkehr telephonisch erkundigt hatte, mit, dass ich nun wieder da sei und den Besuch gewärtige. Herr Reimann erschien — Herr Jobin war meines Wissens verhindert — und wir haben verschiedenes miteinander besprochen. Herr Reimann wünschte von verschiedenen etwas umfangreichen Akten Einsicht zu nehmen, dieselben wurden ihm zugeschickt und er hat Ihnen in seinem mündlichen Referate aus denselben ganz interessante Mitteilungen gemacht. So ist die Sache gegangen und ich wüsste wirklich nicht, wie ich mich da verfehlt oder wieso ich durch Abwesenheit geglänzt hätte. Ich nehme deshalb an, die Bemerkung des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission sei ein anderes Mitglied der Regierung angegangen, ich kann es nach dem geschilderten Sachverhalt nicht wohl gewesen sein.

Heller. Aus dem Votum des Herrn Unterrichtsdirektor geht hervor, dass er gegen meinen Antrag sachlich nichts einzuwenden hat. Ich bezwecke mit meinem Antrag in erster Linie, die Angelegenheit für das laufende Jahr zu ordnen und möchte im weitern dem Regierungsrat Gelegenheit geben, bei Anlass der Budgetberatung oder in anderer Form die Sache definitiv zu regeln. Es ist notwendig, dass wir jetzt einen bezüglichen Beschluss fassen, damit die Stipendien den betreffenden Schülerinnen für das laufende Jahr nicht verloren gehen. Es ist wohl jedermann einverstanden, dass es nicht recht und billig wäre, wenn auf einmal infolge veränderter Auffassung der bezüglichen Gesetzesbestimmung diese Schülerinnen des Stipendiums verlustig gingen; das wäre um so schlimmer, weil gleichzeitig auch der Beitrag des Bundes nicht zur Ausrichtung gelangen würde. Ich möchte mit meinem Antrag namentlich erreichen, dass den Schülerinnen der Beitrag für das laufende Jahr erhalten bleibt. Die von dem Herrn Unterrichtsdirektor angeführten Gründe sind formeller Natur. Ich will nicht mit ihm über die Interpretation der fraglichen Gesetzesbestimmung streiten. Wenn man sich an den Buchstaben hält, kann man die Sache auffassen, wie er ausgeführt hat, aber während 30 Jahren wurde die Bestimmung anders gehandhabt und man könnte wohl noch ein weiteres Jahr die Stipendien aus dem Kredit von 14,000 Fr. ausrichten. Von demselben stehen noch ungefähr 3000 Fr. zur Verfügung, die man allerdings in Reserve für allfällig noch eingehende Gesuche halten möchte. Allein ich glaube, wir dürfen ganz gut die benötigten 2000 Fr. davon für diese Schülerinnen in Anspruch nehmen. Vielleicht brauchen wir nicht einmal soviel aus diesem Kredit zu beanspruchen, weil möglicherweise für die

Schülerinnen der Handelsabteilung noch etwas aus dem Kredit der Direktion des Innern zur Verfügung steht. Ich möchte Ihnen also meinen Antrag empfehlen, der dafür sorgen will, dass die Stipendien für das laufende Jahr in der bisher üblichen Weise ausgerichtet werden.

Kunz, Finanzdirektor. Es tut mir leid, dem Antrag des Herrn Heller entgegentreten zu müssen, nicht weil ich grundsätzlich nicht mit ihm einverstanden wäre, sondern lediglich aus den von Herrn Regierungsrat Ritschard bereits angeführten Gründen. Wenn der Antrag des Herrn Heller dahin gehen würde: Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und mit der Budgetvorlage einen Antrag einzubringen, wie den Gesuchen um Stipendien entsprochen werden könne, so könnte ich mich mit demselben ohne weiteres einverstanden erklären, allein sein Antrag geht dahin: Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass diese Stipendien wie frühere Jahre aus dem Unterstützungsfonds und eventuell mit Bewilligung eines Nachkredites ausgerichtet werden. Der Herr Erziehungsdirektor hat bereits gesagt, dass dieser Kredit nicht in der von Herrn Heller gewollten Weise verwendet werden darf, da er für ganz bestimmte Zwecke ausgesetzt ist. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass die Forderung des Herrn Heller an sich begründet ist und es eine Unbilligkeit wäre, wenn die Schülerinnen des Seminars in Bern keine Unterstützung erhalten würden, während die Schülerinnen der Staatsseminarien solche tatsächlich erhalten, indem sie im Konvikt Aufnahme finden. Ferner muss ohne weiteres zugegeben werden, dass das Seminar in Bern eine notwendige Ergänzung des staatlichen Lehrerinnenseminars ist, da man ja zu wenig Lehrerinnen hat. Aber dessen ungeachtet müssen wir uns an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Dagegen werden wir anlässlich der Budgetberatung einen Antrag einbringen, der die Ausrichtung von Stipendien an die Schülerinnen des stadtbernischen Seminars möglich machen wird. Es ist nicht richtig, wenn Herr Heller sagt, der Bundesbeitrag gehe diesen Schülerinnen verloren. Denn die Seminaristinnen erhalten gar keinen Bundesbeitrag, sondern nur die Schülerinnen der Handelsabteilung. Nichtsdestoweniger ist aber, wie gesagt, sein Antrag an und für sich durchaus gerechtfertigt, nur darf die Unterstützung nicht aus dem Kredit von 14,000 Fr. erfolgen und es darf für denselben auch kein Nachkredit verlangt werden. Wenn derartige Nachkredite ohne weiteres bewilligt werden könnten, so würde das Konsequenzen haben, die ich von vorneherein ablehnen muss. Es dürfte jedoch den Herren genügen, wenn wir in Aussicht stellen, dass im nächsten Büdget ein ganz neuer Posten für Ausrichtung von Stipendien an diese Schülerinnen aufgenommen werden soll. Mit dieser Lösung sollte man sich befreunden können.

Michel (Bern). Es handelt sich heute nicht darum, was in Zukunft in dieser Angelegenheit geschehen soll, sondern darum, was man für das laufende Jahr vorkehren will. Herr Heller hat ausgeführt, dass man nun auf einmal nach 30-jähriger Praxis den Kurs ändere in der Handhabung des Gesetzes. Das ist nicht richtig und man kann meines Erachtens dieses Jahr ganz gut noch einmal so verfahren, wie man bisher verfahren ist und dann für die Zukunft die Sache durch das Budget reglieren. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrages Heller.

Abstimmung.

Für den Antrag Heller	71 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.

Reimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, man sollte auch noch über den Antrag der Finanzdirektion abstimmen. Wir sind materiell auch für die Ausrichtung der Stipendien, aber in der von dem Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Form.

Heller. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass es materiell doch nicht das gleiche ist, ob mein Antrag oder derjenige des Herrn Finanzdirektors angenommen wird. Der Unterschied liegt darin, dass ich die Sache vor allem aus für das laufende Jahr ordnen möchte. Nach dem Antrag des Herrn Finanzdirektors laufen wir Gefahr, dass es unter Umständen heisst, wir haben jetzt kein Geld mehr und darum erhalten die Schülerinnen für dieses Jahr nichts.

Kunz, Finanzdirektor. Ich bin auch der Ansicht, dass man anders hätte abstimmen sollen; der Antrag Heller und der meinige hätten einander gegenübergestellt werden sollen. Mein Antrag geht dahin, einen neuen Budgetposten zu schaffen und das kann auch noch für 1907 geschehen. Ich habe Herrn Direktor Balsiger gegenüber geäussert, dass ich sehr damit einverstanden bin, das Geld zu bewilligen, nur muss es auf dem Boden des Gesetzes geschehen. Ich bedaure, dass die Abstimmung in dieser Weise erfolgte, es würde vielleicht mancher anders gestimmt haben, wenn die beiden Anträge einander gegenübergestellt worden wären.

Reimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich stelle den Antrag, auf die Abstimmung zurückzukommen und hernach in der vom Herrn Finanzdirektor angedeuteten Weise abzustimmen.

Abstimmung.

1. Für Zurückkommen auf die Abstimmung	64 Stimmen.
Dagegen	43 »
2. Für den Antrag Heller	56 Stimmen.
Für den Antrag des Finanzdirektors	71 »

Im übrigen wird der Bericht der Direktion des Unterrichtswesens stillschweigend genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Witschi und Mitunterzeichner betreffend die Frage der Lehrerinnenbildung.

(Siehe Seite 510 hievor.)

Witschi. Die von mir und einigen Mitunterzeichnern eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen

a. wie er die Frage der Lehrerinnenbildung, insbesondere wie er die damit im Zusammenhange stehende Frage nach dem Fortbestand des Lehrerinnenseminars in Hindelbank zu lösen gedenkt;

b. in welchem Zusammenhange mit der in Aussicht genommenen Lösung dieser Frage der bezügliche Beschluss des Regierungsrates vom 10. April 1907 steht.»

Der erwähnte Beschluss des Regierungsrates, der der heutigen Motion gerufen, hat folgenden Wortlaut:

«Lehrerinnenbildung, Uebereinkunft mit der Gemeinde Bern. — Auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Errichtung einer Parallelklasse an der Unterklasse der Seminarabteilung der städtischen Sekundarschule in Bern pro 1907 wird genehmigt, wobei vorgesehen ist, dass diese Parallelklasse bis und mit der Oberklasse durchgeführt werde.

2. Der Staat übernimmt für diese Klasse die Lehrerbesoldungen ganz (zirka 7500 Fr. per Jahr), wogegen die Gemeinde als ihren Beitrag die erforderlichen Lehrräume, das Mobiliar, die Lehrmittel, die Reinigung, Heizung und die Beleuchtung, überhaupt den ganzen Betrieb übernimmt.

3. Leitung und Aufsicht der neuen Klasse steht der Kommission und der Direktion der städtischen Mädchensekundarschule in gleicher Weise zu, wie für die bestehenden übrigen Abteilungen. Ebenso werden die Schülerinnen der neuen Klasse von Staat und Gemeinde bezüglich der Verabfolgung von Mittelschulstipendien und Freiplätzen den übrigen gleichgestellt.

4. Dieser Beschluss trägt nur provisorischen Charakter in dem Sinne, dass ein allfälliges Gesuch um Errichtung dieser Parallelklasse auch für 1908 und folgende Jahre einer erneuten Prüfung des Regierungsrates zu unterstellen ist.»

Wir halten diesen Beschluss des Regierungsrates nach § 8 des Gesetzes über die Sekundarschulen, dem auch die städtische Mädchensekundarschule in Bern unterstellt ist, und nach § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, wonach der Staat in der Regel nur die Hälfte der Lehrerbesoldungen übernimmt, für ungesetzlich. Denn der Regierungsrat nimmt nach dem Wortlaut des eben verlesenen Beschlusses die Fortführung der errichteten Klasse für drei Jahre in Aussicht und bewilligt dafür eine Summe von 22,500 Fr., was die Kompetenz der Regierung übersteigt. Man kann natürlich die Besoldung nicht nur für ein Jahr bewilligen, sondern das muss für drei Jahre geschehen, weil die Seminarkurse für Lehrerinnen eben diese Dauer haben. Dieser Beschluss des Regierungsrates hat viele Mitglieder des Grossen Rates um so mehr überrascht und bemüht, weil uns jeweilen bei der Besprechung der Lehrerinnenseminarfrage anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes der Unterrichtsdirektion erklärt wurde, die Frage werde studiert und dem Grossen Rat werde seinerzeit Bericht und Antrag unterbreitet werden. Dem wurde nicht nachgelebt, sondern man hat unter der Hand an der bernischen Mädchensekundarschule ein staatliches oder wenigstens halbstaatliches Seminar errichtet. Die Errichtung der Parallelklasse in Bern legt uns den Gedanken nahe, die Regierung beabsichtige, die Reorganisation der Lehrerinnenbildungsfrage in der Weise vorzunehmen, dass das Seminar nach Bern verlegt würde, und der erste Schritt hiezu sei durch die Errichtung dieser Parallelklasse gemacht worden. Wir halten jedoch dafür, dass der Grosse Rat da auch ein Wort mitzureden und über diese Frage in letzter Linie zu entscheiden hat. Vor drei Jahren hat sich Herr Regierungsrat v. Steiger als Stellvertreter des Direktors des Unterrichtswesens in Abwesenheit des Herrn Regierungsrat Gobat bei der Beratung des Verwaltungsberichtes dahin ausgesprochen: «Soviel mir bekannt, ist man mit den in Hindelbank gebildeten Lehrerinnen durchaus zufrieden und sie passen in besonderer Weise für Gemeinden mit etwas einfachern Verhältnissen. Ich betrachte es als ein Glück der Seminaristinnen von Hindelbank, dass sie ihre Lehrzeit in einer gesunden, schönen Gegend und in Fühlung mit der ländlichen Bevölkerung zubringen können.» Es wurde freilich über das Seminar in Hindelbank manches ausgesagt, was nicht auf Wahrheit beruhte. Infolgedessen hat sich letztes Jahr die Staatswirtschaftskommission an Ort und Stelle begeben, um einen Augenschein vorzunehmen und sie hat sich gestützt auf denselben, soviel ich gehört habe, von den vorhandenen Einrichtungen befriedigt erklärt. Unseres Erachtens ist kein Bedürfnis vorhanden, das Seminar nach Bern zu verlegen, sondern es liegt im Interesse der Lehrerinnenbildung, dass dasselbe auf dem Lande verbleibe, wobei es allerdings in dem Sinne zu renovieren wäre, dass alle Jahre eine neue Klasse Aufnahme finden könnte. Wir leiden gegenwärtig im ganzen Lande herum Mangel an Lehrern und Lehrerinnen und wir müssen darum dafür sorgen, dass genügend Lehrerinnen ausgebildet werden. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Ausbildung der Lehrerinnen in einem Seminar auf dem Lande grosse Vorzüge hat. Die angehenden Lehrerinnen können da zu allerlei häuslichen Arbeiten angehalten werden, was ihnen später in ihrem eigenen Haushalt zugute kommt. Auch können die Schülerinnen auf dem Lande billiger gehalten werden, sie verursachen ihren Eltern in bezug auf die Kleidung weniger Kosten und werden überhaupt einfacher gehalten. Museen und wissenschaftliche Vorträge können auch von Hindelbank aus mit den Seminaristinnen besucht werden. Man hat geltend gemacht, man werde auf dem Lande keine tüchtigen Lehrkräfte bekommen. Ich wüsste nicht warum; wenn man dieselben recht besoldet, werden sie vielleicht noch mit Vorliebe auf das Land gehen, so dass kein Grund vorliegt, das Seminar in die Stadt zu verlegen. Ferner ist zu befürchten und hat sich schon herausgestellt, dass unsere Töchter vom Lande weniger leicht in die Seminarklassen in Bern aufgenommen werden, weil die in der dortigen Sekundarschule vorgebildeten Töchter von Bern den Vorzug haben. So fanden im letzten Frühjahr unsere Töchter vom Lande trotz guter Leistungen im Seminar Bern nicht Aufnahme. Wir müssen dafür sorgen, dass auch sie an der staatlichen Lehrerinnenbildung teilhaben können. Wir haben schon jetzt Mühe, in unsere abgelegenen Ortschaften Lehrer zu bekommen. Wenn wir dem vorbeugen wollen, müssen wir bestrebt sein, auch Töchter vom Lande für den Lehrerinnenberuf zu gewinnen, die dann auch bereit sind, in solchen Gegenden Schule zu halten. Es wurde letzthin ein Lehrer nach erfolgter Anmeldung an eine Schule gewählt; nach der Wahl lehnte er jedoch ab mit der Begründung, die Ortschaft sei ihm zu weit von der Eisenbahn weg, man brauche ja eine gute

Stunde bis zur nächsten Eisenbahnstation. Wir haben noch viele Ortschaften im Kanton Bern, die 1 Stunde und mehr von der Eisenbahn entfernt sind und wir müssen dafür sorgen, dass auch diese die nötigen Lehrkräfte bekommen. Alle diese Gründe und noch mehr sprechen dafür, das Lehrerinnenseminar in Hindelbank zu belassen, es aber in eine dreiklassige Anstalt umzubauen, so dass jedes Jahr 15 bis 20 Töchter aufgenommen und ebensoviele patentiert werden können. Wir wünschen, es möchte dem Grossen Rat eine Vorlage in diesem Sinne unterbreitet werden, und empfehlen Ihnen die Erheblicherklärung unserer Motion.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch einige kurze Mitteilungen über das Seminar in Hindelbank anzubringen. Dasselbe wurde im Jahre 1838 mit 12 Schülerinnen eröffnet und war seither mit Ausnahme der Jahre 1865 bis 1868 ununterbrochen im Betrieb. Der Staat besitzt in Hindelbank neben dem Pfarrhaus und einigen andern kleinern Gebäuden ein grosses Gebäude. Dasselbe wurde früher als Pfrundscheune benützt, ist aber massiv gebaut, so dass es für jeden andern Zweck gebraucht werden kann. Vor einiger Zeit hat der Staat in demselben zwei Lehrzimmer und einen Turn- und Musiksaal eingerichtet und die Hälfte des Gebäudes könnte noch zu weitern Lehrzimmern und zu Wohnzimmern umgebaut werden. Zirka 20 Seminaristinnen schlafen und essen im Pfarrhaus, die übrigen sind in der Nähe bei Herrn Seminarlehrer Moser untergebracht. Zu dem Pfrundgut gehören $1^1/_2$ Jucharten Obstgarten und zirka $2^1/_2$ Jucharten Wiesen und Pflanzland. Es wäre also genügend Land vorhanden, um grössere Gartenanlagen und Bepflanzungen zu machen, so dass der jetzige Pfarrgarten nebst den Spielplätzen unversehrt erhalten bliebe. Auf Wunsch der Seminarbehörde nach etwelchen Verbesserungen hat die Gemeinde Hindelbank in den letzten zwei Jahren die elektrische Beleuchtung eingeführt, eine Trinkwasserversorgung eingerichtet, welche dem Seminar die Errichtung einer eigenen Badeanstalt ermöglichte, und vom Bahnhof bis zum Seminar eine Trottoiranlage erstellt. Diesen Herbst wurde eine neue Musterschule eingerichtet. Seit Jahren standen dem Seminar zwei Klassen, das erste und zweite Schuljahr, zur Verfügung. Dazu sind nun noch zwei neue Klassen, das dritte und vierte Schuljahr, gekommen, deren Leitung ganz in den Händen der Seminardirektion liegt. Die Gemeinde Hindelbank, die mich beauftragt hat, dem Grossen Rat zu empfehlen, das Seminar in Hindelbank zu belassen und in ein dreiklassiges auszubauen, wird auch fernerhin bestrebt sein, den Wünschen der Seminarkommission nach Kräften zu entsprechen. Sie dürfen es mir nicht als Unbescheidenheit auslegen, wenn ich Ihnen das Anliegen der Gemeinde Hindelbank unterbreite, denn wir haben nun ein ganzes Menschenalter mit dem Seminar zusammengelebt und dasselbe ist uns lieb geworden. Gemeinde und Seminar standen jeweilen in einem guten Verhältnis zueinander, wie Sie den jährlich abgelegten Berichten entnehmen können.

Zum Schluss erlaube ich mir noch ein paar Gutachten mitzuteilen, die über das Seminar Hindelbank abgegeben worden sind. Es heisst da: «Die Seminaristinnen bilden zwei Familien, von denen die eine, die des Direktors, zirka 22, die andere, die des Seminarlehrers, zirka 8 Zöglinge umfasst. Es werden auf diese Weise die Vorzüge des Konviktsystems mit seiner Gewöhnung an Ordnung, geselliges Zusammenleben, richtige Einteilung und Benutzung der Zeit, mit denjenigen der Familie verbunden, und beide Häuser bieten ein Bild heitern, fröhlichen Familienlebens. Auch die Seminaristinnen aus dem Dorfe Hindelbank treten ausnahmslos in den Konvikt ein und würden es sehr bedauern, wenn sie keiner Seminarfamilie angehören dürften. In den Freistunden werden die Zöglinge soviel als möglich in Haus, Küche und Garten beschäftigt. Namentlich durch die Hauswäsche, welche immer unmittelbar vor den Ferien stattfindet, werden sie gehörig in Anspruch genommen. Diese Arbeiten machen sie nicht nur einigermassen mit der Führung eines Haushalts vertraut, sondern gewähren ihnen auch eine treffliche Erholung von der geistigen Anstrengung beim Unterricht. Obschon manche Schülerinnen beim Eintritt ins Seminar einen bedenklichen Mangel an Vertrautheit mit den gewöhnlichsten Hausarbeiten an den Tag legen, finden sich doch bald alle in dieselben, verrichten sie ohne Widerstreben, um so lieber, je leichter sie ihnen von der Hand gehen, und werden so insgesamt wenigstens in den Stand gesetzt, als Lehrerinnen ihren eigenen, kleinen Haushalt selbst besorgen zu können. Es möchte auffallen, ist aber leicht erklärlich, dass diejenigen Seminaristinnen, welche die Hausgeschäfte mit der meisten Bereitwilligkeit, Lust und Anstelligkeit verrichten, die besten Lehrerinnen werden. Der Gesundheitszustand der Seminaristinnen ist dank der gesunden Lage Hindelbanks, dem häufigen Aufenthalt im Freien, der auf Schutz der Gesundheit berechneten Hausordnung und der ebenso umsichtigen als freundlichen Bemühung des trefflichen Seminararztes, Herrn Dr. Eugen Howald, in der Regel ein sehr günstiger.» Weiter: «Zum Schlusse wollen wir noch konstatieren, dass das Verhältnis des Seminars zur Gemeinde Hindelbank, ihren Behörden und Einwohnern, stets ein ungetrübt freundliches gewesen und nie eine Reibung irgend einer Art vorgekommen ist. Die Bevölkerung Hindelbanks beweist für das, was im Seminar geschieht, lebendige Teilnahme, und das Seminar steht wiederum seinerseits, wo es kann, der Gemeinde gerne zu Diensten.»

Anlässlich des 25-jährigen Amtsjubiläums des verstorbenen Seminardirektors Güder sprach sich Herr Erziehungsdirektor Gobat dahin aus: «Ein Seminar Hindelbank mit ländlich einfachem Charakter müssen wir haben für unsere ländlichen Verhältnisse. So haben denn das Seminar Hindelbank und seine Zöglinge Anerkennung im ganzen Lande gefunden. Ein Hauptvorzug desselben ist, dass es die Töchter unvermerkt und mit Lust auch in alle häuslichen Arbeiten einführt.» An der 50-jährigen Jubiläumsfeier des Seminars war die Regierung durch die Herren Gobat und v. Steiger vertreten und in einem darüber erschienenen Berichte lese ich: «Herr Gobat drückte ganz besonders noch seine Freude darüber aus, dass die Anstalt gleich einer friedlichen, einfachen Familie das Praktische anstrebe und dass, was nicht in allen Konvikten der Fall ist, seit einer langen Reihe von Jahren alle Angehörigen, Vorsteher und Lehrerschaft, harmonisch zusammenwirken. Herr Gobat schloss mit dem innigen Wunsch, dass das Seminar auch künftig eine Stätte bleiben möge, von der aus reicher Segen für die bernische Schule und das Volk ausströme.»

Ich nehme an, die beiden Herren werden heute noch der gleichen Ansicht sein.

Ich will nicht länger sein. Ich schliesse mit dem Wunsche, die Lehrerinnenbildungsfrage möge von der

Regierung, dem Grossen Rat und unsern Schulmännern zum Segen unserer Schule und unseres Landes gelöst werden.

Ritschard, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Witschi dankbar, dass er mir Gelegenheit gegeben hat, mich über die Frage der Lehrerinnenbildung auszusprechen und auch einige Irrtümer, die bei ihm existieren, zu beseitigen.

Die Frage der Lehrerinnenbildung ist nicht neu, sondern die Erziehungsdirektion und namentlich mein Vorgänger hat sich mit derselben schon sehr intensiv befasst. Herr Regierungsrat Gobat fasste die Sache von verschiedenen Seiten an. Er arbeitete zunächst eine Vorlage aus, welche die Errichtung eines dreiklassigen Seminars in Hindelbank mit entsprechenden baulichen Neuanlagen vorsah; man wollte aber darauf nicht eintreten. Sodann nahm er die Verlegung des Seminars nach Bern in Aussicht, wo es an das Oberseminar hätte angebaut werden, aber eigene Verwaltung, Geschäftsleitung und Lehrerschaft beibehalten sollen. Im weitern griff er den schon früher aufgetauchten Gedanken auf, eine Anstalt für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen zu errichten. In den 70er Jahren, als ich der Erziehungsdirektion vorstand, war ein neues Mädchenarbeitsschulgesetz ausgearbeitet und vom Volk angenommen worden. Man sah damals das Bedürfnis ein, dass irgend eine Organisation zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen geschaffen werden sollte. Die Frage war eine urgente und es musste rasch gehandelt werden. Man musste namentlich mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Kräfte die Sache in ziemlich einfacher Weise ordnen und man führte sogenannte Arbeitslehrerinnenkurse von 10 und 12 Wochen ein, die in den verschiedenen Landesteilen abgehalten wurden. Man war sich schon damals bewusst, dass das eine unzulängliche Art der Heranbildung von Arbeitslehrerinnen ist. In Deutschland und anderswo ist das viel besser geordnet, man besitzt dort für diesen Zweck eigene Anstalten, in denen namentlich auch das erzieherische Moment besser zum Ausdruck gelangen kann als in unsern paarwöchigen Kursen. Allein man glaubte damals, der Schritt sei noch zu gross, zudem hat, wie gesagt, die Sache gedrängt und man begnügte sich daher mit diesen Arbeitslehrerinnenkursen. Das Bedürfnis nach Heranbildung von guten Arbeitslehrerinnen ist aber in dem gleichen Masse gewachsen wie die Bedeutung dieses Unterrichtsfaches in der Schule und man ist heute der Meinung, dass wie in andern Kulturstaaten auch bei uns eine besondere Anstalt zur Heranbildung der Arbeitslehrerinnen errichtet werden muss. Man stellte sich vor, diese Frage könne in Verbindung mit der Reorganisation der Lehrerinnenbildung in der Weise gelöst werden, dass das Lehrerinnenseminar von Hindelbank verlegt und an dessen Stelle dort die Arbeitslehrerinnenanstalt untergebracht würde. Nun ist aber zur Beruhigung des Herrn Witschi und anderer Herren zu bemerken, dass die Frage in keiner Weise präjudiziert, sondern durchaus offen ist. Die Frage ist in keiner Weise gelöst, ja sie wurde in der Regierung nicht einmal eingehend diskutiert, und ich darf Ihnen wohl mitteilen, dass man der Ansicht ist, das Lehrerinnenseminar soll nicht nach Bern verlegt, sondern irgendwo auf dem Lande untergebracht werden. Anlässlich der Seminarreform, die ziemliche Wellen geworfen hat, wurden vielfach Stimmen laut, es brauche nicht gerade alles in Bern zentralisiert zu werden, sondern es sei von gutem, wenn derartige Bildungsanstalten auch anderwärts errichtet werden. Also die Frage ist im vorliegenden Falle in keiner Weise präjudiziert, und wenigstens ich persönlich stehe durchaus auf dem Boden, die Lehrerinnenbildungsanstalt sei nicht nach Bern zu verlegen, sondern könne ebensogut oder vielleicht noch besser anderwärts untergebracht werden; damit würden wir einen grossen Teil unseres Volkes befriedigen und gewisse Bedenken, die geäussert wurden, beschwichtigen. In dieser Beziehung mag man also ruhig Blut bewahren. Die Zeit liegt nicht mehr ferne, wo man diese Angelegenheit in der Regierung behandeln und dann natürlich damit auch vor Sie treten wird. Es muss in Sachen der Lehrerinnenbildung unbedingt etwas getan werden. Im Seminar Hindelbank können nur alle drei Jahre Schülerinnen aufgenommen werden. In der Einwohnermädchenschule können allerdings jedes Jahr Zöglinge aufgenommen werden, aber nur in beschränkter Zahl. So bleibt vielen Töchtern, die den Lehrerinnenberuf ergreifen möchten und dazu sehr gut vorbereitet sind, die Möglichkeit verschlossen, sich diesem Beruf zu widmen. Wenn man auch noch die private Lehrerinnenbildungsanstalt an der neuen Mädchenschule in Bern in Berücksichtigung ziehen will, so ist zu bemerken, dass auch sie nur eine gewisse Zahl von Zöglingen aufnehmen kann, so dass immer ein Manko zu verzeichnen ist.

Mit dem ersten Teil der Motion: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, wie er die Frage der Lehrerinnenbildung, insbesondere wie er die damit im Zusammenhange stehende Frage nach dem Fortbestand des Lehrerinnenseminars in Hindelbank zu lösen gedenkt» sind wir vollständig einverstanden. Wir würden das auch gemacht haben ohne spezielle Mahnungen seitens des Herrn Witschi, aber es ist gut, dass er gemahnt hat, namentlich auch deshalb, weil einem dadurch Gelegenheit geboten wurde, gewisse Bedenken und Irrtümer zu zerstreuen und zu berichtigen.

Anlässlich der Lösung der Lehrerinnenbildungsfrage sind noch verschiedene andere Fragen zu entscheiden. Man wird sich nicht nur darüber schlüssig zu machen haben, wo das Seminar zu plazieren sei, in Bern oder auf dem Lande, sei es in Hindelbank oder anderwärts, sondern man wird auch der Frage näher treten müssen, ob nicht die jetzt auf 3 Jahre festgesetzte Studienzeit der Seminaristinnen auf 4 Jahre auszudehnen sei. Daneben werden sich noch andere Fragen ganz von selbst präsentieren. Die Vorlage, die diese Punkte zu regeln hat, wird Ihnen, wie gesagt, in nächster Zeit zugehen.

Im weitern geht die Motion dahin: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, in welchem Zusammenhange mit der in Aussicht genommenen Lösung dieser Frage der bezügliche Beschluss des Regierungsrates vom 10. April 1907 steht.» Da hat uns Herr Witschi nach verschiedenen Seiten unrecht getan und es ist gut, dass ich diesen Punkt etwas näher vor Ihnen besprechen kann. Der Grund, weshalb der von Herrn Witschi erwähnte Beschluss gefasst wurde, ist folgender. Im letzten Frühling hatten sich 58 Schülerinnen zur Aufnahme in die Seminarklasse der Einwohnermädchenschule in Bern angemeldet. Dieselben bestanden alle

das Aufnahmsexamen mit bestem Erfolg und hätten also Aufnahme finden sollen. Nun konnten aber in die bestehende Seminarklasse der erwähnten Schule nur 30 Schülerinnen aufgenommen werden. Die übrigen 28 konnte man nicht nach Hindelbank schicken, weil dort nur alle drei Jahre Aufnahmen stattfinden; auch mit der neuen Mädchenschule konnte man sie nicht vertrösten, weil dort ebenfalls nur eine beschränkte Zahl aufgenommen werden kann. Man hätte die Sache so machen können, dass man nur die 30 besten in der städtischen Mädchenschule aufgenommen und den übrigen erklärt hätte, man könne sie nicht unterbringen, sie sollen jetzt anfangen, was sie wollen, vielleicht biete sich später Gelegenheit zu ihrer Aufnahme oder sonst sollen sie sich einem andern Beruf zuwenden. Das ist eine des Staates unwürdige Situation. Es sind Leute da, die sich als Lehrerinnen ausbilden wollen, und das Bedürfnis nach solchen ist ebenfalls vorhanden, aber man hat die nötigen Einrichtungen nicht, um diesem Bildungsbetrieb entsprechen zu können.

Man empfand die Unhaltbarkeit dieses Zustandes und behalf sich in folgender Weise. Die Einwohnermädchenschule legte uns die Situation auseinander; sie erklärte, es haben sich 58 Zöglinge angemeldet, von denen sie nicht mehr als die Hälfte aufnehmen könne; doch wisse sie einen Ausweg. Sie erklärte sich bereit, trotzdem sie an Lokalitäten nicht Ueberfluss leidet,, für die nötigen Räumlichkeiten zu sorgen und den 28 übrigbleibenden Kandidatinnen die ganze Schule und Schulverwaltung zur Verfügung zu stellen, sofern der Staat die Lehrerbesoldungen für die neue Klasse übernehme; man könne ihr mit ihren beschränkten Mitteln nicht zumuten, diese Ausgabe zu tragen, da sie ja nur verpflichtet sei, die Schule so zu führen, wie es die seinerzeit genehmigte Organisation vorsehe; wenn sie trotzdem weiter gehe und die Lokalitäten und so weiter für die neue Klasse zur Verfügung stelle, so geschehe es freiwillig im Interesse der Sache. Wir prüften diesen Vorschlag anhand der gesetzlichen Bestimmungen. Wir fragten uns, ob der Staat eine Parallelklasse errichten lassen und die ganze Besoldung der benötigten Lehrkräfte übernehmen kann, und gelangten zu der Ueberzeugung, dass das durchaus zulässig ist. § 8 des Gesetzes über die Sekundarschulen, unter welche die in Frage stehende Schule fällt, bestimmt: «Der Staat übernimmt in der Regel die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Zeit, auf welche eine Sekundarschule nach § 6 gesichert ist.» Es heisst also, dass der Staat in der Regel die Hälfte übernimmt, er kann aber ausnahmsweise auch weniger übernehmen. Wenn zum Beispiel eine Schule sehr gut situiert ist, grosse Vermächtnisse erhalten hat oder sonst Vermögen besitzt, so wird der Staat in einem solchen Ausnahmefall etwas weniger als die Hälfte geben. Umgekehrt kann er in dem Falle, wo er einer Schule eine Leistung zumutet, zu der er sie nicht zwingen kann, eine ausnahmsweise Behandlung in dem Sinne eintreten lassen, dass er mehr als die Hälfte, sei es nun zwei Drittel oder drei Viertel oder gar das Ganze, verabfolgt. So sagten wir uns, wir können im vorliegenden Fall aus der Notlage herauskommen, ohne dass wir etwas Ungesetzliches machen, und Herr Witschi befindet sich im Irrtum, wenn er uns den Vorwurf der Ungesetzlichkeit macht. Die Notlage hat uns gezwungen, von der durch § 8 des Sekundarschulgesetzes gewährten Freiheit Gebrauch zu machen, über die Hälfte hinauszugehen und das Ganze zu bewilligen. Herr Witschi hat erklärt, dieser Staatsbeitrag müsse für drei Klassen, das heisst für die ganze Dauer des Seminarkurses, bewilligt werden, was eine Summe von 23,000 Fr. ausmache, womit die Kompetenz des Regierungsrates überschritten werde. Nun ist es durchaus richtig, dass die Regierung im gewöhnlichen nur eine Kompetenz bis auf 10,000 Fr. hat, aber hier kann sie von der im Gesetz liegenden weitern Kompetenz Gebrauch machen, wonach sie die Besoldungen nach ihrem Gutfinden den Verhältnissen entsprechend zu bestimmen hat. Von dieser Kompetenz hat sie zum Beispiel seinerzeit Gebrauch gemacht, als die Bieler auf ihrem Progymnasium ein Gymnasium aufbauten, was natürlich wesentlich vermehrte Ausgaben zur Folge hatte. Der Staatsbeitrag betrug in diesem Falle auch über 10,000 Fr., aber niemand hat der Regierung den Vorwurf gemacht, sie habe sich durch Bewilligung desselben einer Ungesetzlichkeit schuldig gemacht. Wenn, wie beim Strassenwesen, nur der Grundsatz besteht, dass der Staat Unterstützungen verabfolgt, aber durch Gesetz nicht bestimmt ist, dass in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Ausgaben durch den Staat vergütet wird, so muss die Regierung natürlich, wenn der betreffende Betrag 10,000 Fr. übersteigt, den Grossen Rat dafür begrüssen, aber da, wo es sich um die Ausführung eines Gesetzes handelt, haben wir uns einfach innerhalb der darin niedergelegten Normen zu bewegen und brauchen nicht an den Grossen Rat zu wachsen.

Der im vorliegenden Fall gefasste Beschluss trägt lediglich der im Frühjahr vorhandenen Notlage Rechnung. Es sollte damit ermöglicht werden, dass die 28 Schülerinnen in das Seminar aufgenommen werden konnten; wenn sie die erste Klasse absolviert haben, werden sie in eine folgende übertreten und die jährliche Ausgabe würde sich somit nur auf 7000 Fr. belaufen. Der Beschluss hat durchaus nicht die Tragweite, dass nächstes Jahr unbedingt wieder unten eine Klasse angesetzt werden muss und man so allmählich zu drei neuen Klassen gelangt. Es wäre unter Umständen möglich, dass nächstes Jahr wiederum mehr Schülerinnen das Aufnahmsexamen bestehen würden, als aufgenommen werden könnten, und dass der Lehrermangel weiter andauert und dann müsste man sich neuerdings fragen, ob wiederum eine neue Klasse errichtet werden soll, sofern bis dahin die ganze Seminarfrage nicht überhaupt geordnet sein sollte. Der erwähnte Beschluss der Regierung war — darüber waren wir einig — lediglich mit Rücksicht auf die Notlage vom letzten Frühling gefasst worden und für die Zukunft haben wir uns durchaus freie Hand vorbehalten. Es ist durchaus unzutreffend, wenn Herr Witschi meint, wir wollen auf Umwegen die Lehrerinnenbildungsfrage lösen; wenn einmal die Parallelklassen an der Einwohnermädchenschule in Bern errichtet seien, werde dann das Seminar in Hindelbank von selbst dahin fallen. Herr Witschi muss eine eigentümliche Meinung von der Regierung haben. In einem Freistaat, wo man einem auf die Finger sieht und alles kritisiert, wird es einer Regierung kaum einfallen, auf dem Wege, wie man etwa Zigarren und Tabak einschmuggelt, die Lösung der Lehrerinnenbildungsfrage einzuschmuggeln und den Hindelbankern eines schönen Tages zu erklären, ihre Sache sei jetzt nichts mehr, das Seminar sei nun in Bern. So verstehe ich die Aufgabe der Regierung nicht und es hat mich etwas

eigentümlich angemutet, dass Herr Witschi bei sich die Meinung aufkommen liess, die Regierung wolle die Angelegenheit in dieser Weise erledigen. Das fällt uns nicht ein, da müssten wir mehr dumm als schlecht sein. (Heiterkeit.)

Man darf sich allseitig beruhigen, die Sache wird gehörig studiert. Allerdings wird diese Prüfung nicht nur nach territorialen und lokalen Gesichtspunkten erfolgen, sondern wir müssen etwas weiter sehen als man nur von Hindelbank aus sieht. Wir werden die Frage nach allen Richtungen prüfen und equitabel sein. Wir werden das historisch Gewordene in Berücksichtigung ziehen, wie man im Kanton Bern ja immer bestrebt ist, mit dem Historischen zu rechnen, soweit es geht. Es gibt allerdings auch Zeiten und Verhältnisse, wo man mit dem Historischen brechen und andere Verhältnisse schaffen muss, aber vernünftigen Begehren wird man allezeit in vernünftiger und billiger Weise Rechnung tragen. Herr Witschi kann ganz getrost wieder nach Hindelbank zurückkehren. Etwas wird in Hindelbank bleiben, vielleicht nicht gerade das Lehrerinnenseminar, wenn eine eingehende Prüfung die Zweckmässigkeit der Verlegung ergeben sollte, aber Hindelbank wird nicht zu kurz kommen. Herr Witschi hat betont, in Hindelbank sei viel Freundlichkeit gegen die Anstalt, sie haben für dieselbe auch Opfer gebracht, sie haben ein Trottoir erstellt — nun ich denke, dieses Trottoir wird nicht einzig von den Seminaristinnen benützt, sondern auch von den übrigen Bewohnern von Hindelbank, die auch lieber auf einem Trottoir laufen als auf einer schmutzigen Strasse (Heiterkeit) — eine Wasserversorgung eingerichtet und so weiter. Das ist alles schön und gut und es ist nur zu hoffen, dass sie diese Gesinnung warm behalten; sie werden dieselbe unter Umständen auch einer andern Anstalt gegenüber betätigen können und es wird uns freuen, wenn man auch in Zukunft Hand in Hand marschiert. Ob die Anstalt nun so oder anders heisse und ob man in Hindelbank so und so viel Fleisch und so und so viel Epicerieartikel brauche, darauf kommt es ja nicht an.

Heller. Als Präsident der Kommission der hiesigen Einwohnermädchenschule sehe ich mich zu einigen Bemerkungen gegenüber Herrn Witschi veranlasst. Ich habe in der Frage auch mitgewirkt und war einer derjenigen, welche die Errichtung einer Parallelklasse für das laufende Jahr angeregt haben. Damit verfolgte man keinen andern Zweck als wie Herr Regierungsrat Ritschard auseinandergesetzt hat. Wir waren im Frühjahr in der grössten Verlegenheit. 60 Schülerinnen hatten das Aufnahmeexamen mit Erfolg bestanden und konnten Anspruch erheben, vom Staat als Lehrerinnen ausgebildet zu werden. Wir sagten uns: wir können nicht 30 Schülerinnen zurückweisen, weil sie vielleicht aus reinstem Zufall die Prüfung mit $^1/_4$, $^1/_2$ oder 1 Punkt weniger bestanden als die andern 30, sondern es muss ihnen ebenfalls Gelegenheit geboten werden, sich zu dem Beruf auszubilden, den sie als Lebensberuf gewählt hatten. Ich glaube, das Motiv, das uns leitete, war edel und schön und wenn im nächsten Frühjahr wir wieder vor der nämlichen Situation stehen sollten, so darf die Regierung meines Erachtens neuerdings nicht zaudern, derartige schöne und ideale Bestrebungen wiederum zu unterstützen. Für unsere Jünglinge haben wir neben den Seminarien das Technikum in Burgdorf und in Biel, für die Töchter dagegen nur die Handelsschule und das Seminar und wir sind doch auch verpflichtet, für Gelegenheiten zu sorgen, damit die Töchter, an deren Ausbildung die neuere Zeit wesentlich grössere Anforderungen stellt als bisher, sich ausbilden können.

Herr Witschi hat uns den Vorwurf gemacht — ich glaube, er war nicht so ernst gemeint — dass wir die Schülerinnen vom Land zurückweisen. Das trifft nicht zu, sondern es lässt sich nachweisen, dass bis dahin die Zöglinge unserer Seminarabteilung ungefähr zur Hälfte vom Land und zur Hälfte aus der Stadt kommen. Der Umstand, dass dieses Jahr 58 Schülerinnen aufgenommen werden konnten, ermöglichte natürlich, dass um so mehr von beiden Seiten berücksichtigt werden konnten.

Die Frage der Reorganisation der Lehrerinnenbildung ist wirklich eine dringende. Der gegenwärtige Zustand darf nicht länger andauern und ist des Staates Bern unwürdig. Gegenwärtig können Töchter in Hindelbank nur alle drei Jahre aufgenommen werden. Wenn also eine Tochter das Unglück hat, in der Zwischenzeit geboren zu werden, so hat sie keine Gelegenheit, in das Staatsseminar aufgenommen zu werden, sondern muss sich für einen andern Beruf entscheiden. Töchter sind für das Lehrfach sehr geeignet, wir haben bald die Hälfte Lehrerinnen und sie erfüllen ihre Pflicht und Aufgabe in ganz vorzüglicher Weise. Wollen wir nun die Heranziehung von Lehrerinnen erschweren und teilweise unmöglich machen? Ich glaube, wir sollen vielmehr dafür sorgen, sie in richtiger Weise und in der nötigen Zahl auszubilden. Wenn wir lediglich auf das Seminar in Hindelbank angewiesen wären, kämen wir in die grösste Verlegenheit und wüssten uns nicht zu helfen. Herr Witschi selbst gibt zu, dass Lehrermangel ist und ich begreife daher nicht, wie er dem Staat Vorwürfe machen kann, wenn er diesen zu beseitigen sucht.

Im weitern verwundert es mich, dass man sagt, Bern könne als Sitz für das Lehrerinnenseminar nicht in Frage kommen, von der Verlegung nach Bern könne keine Rede sein. Ich nehme für Bern das Recht in Anspruch, dass es sich bei einem allfälligen Wettbewerb in gleicher Weise wie andere Ortschaften beteiligen kann. Wir haben dazu um so eher das Recht, weil Bern bisher auf diesem Gebiet seine Pflicht voll und ganz getan. Gerade das Entgegenkommen im laufenden Jahre ist ein sprechender Beweis dafür. Der Staat zahlt an die Ausbildung der 30 mehr aufgenommenen Schülerinnen jährlich 7000 Fr., für alles übrige kommen die Stadt Bern und die Schülerinnen selbst auf. In Hindelbank kostet die gleiche Zahl Schülerinnen den Staat 21,000 Fr., also gerade das Dreifache. Es handelt sich also auch um eine Frage finanzieller Natur. Wenn der Staat gegenwärtig die Lehrerinnen ausbilden sollte, wie sie in der Stadt ausgebildet werden, müsste er dafür mindestens 150,000 Fr. ausgeben. Ich könnte das zahlenmässig nachweisen, doch will ich Sie jetzt nicht damit hinhalten. Diese Ausgabe wird jetzt von den Schülerinnen selbst, von denen jede jährlich mindestens 600 Fr. auslegen muss, wozu noch das Schulgeld mit 60 Fr. und verschiedene andere Ausgaben kommen, und der Stadt Bern getragen, die auch bedeutende Opfer nach dieser Richtung bringt.

Ich begrüsse es, dass durch die Motion Witschi die Frage der Reorganisation der Lehrerinnenbildung in Fluss kam und dem Rat zum Bewusstsein gebracht wurde, dass in Sachen etwas gehen muss. Ich möchte

nur wünschen, dass möglichst bald eine Lösung herbeigeführt würde, wie dies schon seit Jahren aus Lehrerkreisen betont wurde. Ich begrüsse also die Motion und bin damit einverstanden, dass die Frage der Reorganisation der Lehrerinnenbildung möglichst rasch angepackt werde, wobei jedoch mit aller Unvoreingenommenheit vorgegangen und darnach gestrebt werden soll, die Lösung im Interesse der Lehrerinnenausbildung und im Interesse des ganzen Kantons in loyaler Weise durchzuführen.

Witschi. Ich bin beauftragt, namens der Unterzeichner der Motion mich von der erhaltenen Auskunft befriedigt zu erklären. Persönlich kommt es mir allerdings etwas merkwürdig vor, dass man, obschon sich schon seit Jahren drei- oder viermal mehr Schülerinnen für das Seminar anmeldeten, als man aufnehmen konnte, bis jetzt nie etwas davon gesagt hat, dass man beabsichtige, in Bern Parallelklassen zu errichten. Auch letztes Jahr fiel darüber kein Wort und die Sache musste daher um so auffallender erscheinen. Hätte man uns die heutige Aufklärung schon vor einem Jahr anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes gegeben, so hätten wir die Motion gar nicht zu stellen gebraucht. Ich nehme an, dass es sich wirklich nur um eine provisorische Einrichtung handelt, obgleich schon oft aus einem Provisorium ein Definitivum geworden ist. Doch wir vertrauen auf die Zusicherungen des Regierungsrates.

Präsident. Ich frage Herrn Witschi an, ob er den zweiten Teil der Motion zurückzieht.

Witschi. Ja.

Schär. Ich stehe der Motion durchaus fern und würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn Herr Heller sich nicht ausgesprochen hätte. Die Erklärungen des Vertreters der Regierung hätten mir vollständig genügt. Herrn Heller möchte ich bemerken, dass ich die Reorganisation der Lehrerinnenbildung absolut nicht für so dringlich erachte wie er. Wir haben im Lande herum geradezu Ueberfluss an Primarlehrerinnen, so dass eine Anzahl Töchter nach Absolvierung des Seminars einen andern Lebensberuf ergreifen müssen, weil sie keine Schule bekommen. Die Ausbildung der Primarlehrerinnen ist gegenwärtig eine gute, sonst würden sie nicht vielfach sogar in gemischten Schulen verwendet, wo sie alle Jahrgänge, auch Knaben bis zu 15 Jahren, unterrichten müssen. Ich persönlich sehe allerdings den mit dem System in Hindelbank verbundenen Nachteil der bloss dreijährigen Aufnahme auch ein und möchte einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auch nicht entgegentreten. Allein wir stehen gegenwärtig vor der Reform der Lehrer- und Lehrerinnenbesoldungen und wenn wir gleichzeitig auch an die Seminarreform herantreten, so werden wir wahrscheinlich keine der beiden richtig durchführen können. Ich spreche daher den Wunsch aus, man möchte zunächst die Besoldungsreform gründlich an die Hand nehmen und erst wenn diese erledigt ist, an die Reform des Lehrerinnenseminars herantreten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion in dem abgeänderten Wortlaut . . . . . Mehrheit.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Interlaken.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A Interlaken, à peu près en face de la poste, soit à l'intersection de la rue haute et de la rue centrale, se trouve un groupe de maisons, parmi lesquelles le Cheval blanc (Rössli), qui avancent sur la voie publique et y rendent la circulation particulièrement difficile.

L'élargissement de ces deux rues par la suppression desdits immeubles est déjà prévu dans le plan d'alignement d'Interlaken, qui a été approuvé par le Conseil-exécutif. Dès lors, à teneur de l'article 11 de la loi du 15 juillet 1894, cette commune a le droit d'exproprier les immeubles coupés par les nouvelles lignes de direction de la rue haute et de la rue centrale.

Mais la commune d'Interlaken a l'intention de construire ou de faire construire par un consortium un grand édifice (Monumentalbau) dans les limites des nouvelles lignes de direction, sur l'emplacement rendu libre par la démolition desdits bâtiments, ainsi que par celle de deux maisons contiguës, les nos 153 et 154 du plan cadastral, que lesdites lignes ne coupent pas.

A cet effet, l'assemblée communale d'Interlaken a, le 29 avril dernier, décidé d'acquérir à l'amiable ou par la voie de l'expropriation tout ce bloc d'immeubles.

En conséquence, le conseil municipal demande au Grand Conseil de lui déléguer le droit d'expropriation concernant les immeubles non acquis à l'amiable et portant les nos 147, 184, 716, 153 et 154 du plan cadastral, pour autant que ce droit ne lui appartient déjà pas en vertu de la loi précitée de 1894.

Or, tous les immeubles, sauf les nos 153 et 154, sont coupés par les nouvelles lignes de direction du plan d'alignement, dont ne diffèrent pas sensiblement celles du plan d'expropriation, et leurs propriétaires ne s'opposent pas en principe à la requête.

Il en est autrement des possesseurs des maisons nos 153 et 154, qui objectent que celles-ci n'étant pas touchées par la ligne nouvelle de direction de la rue centrale, la commune d'Interlaken ne saurait obtenir le droit de les exproprier. L'un de ces propriétaires, Charles-Frédéric Buri, allègue notamment que l'intérêt public n'exige point que la commune d'Interlaken édifie un bâtiment monumental, et que si la construction de ce dernier, au lieu d'un bâtiment ordinaire, était plus profitable à cette localité, cette question de rendement ne saurait l'emporter sur l'intérêt qu'a l'opposant de conserver sa maison, car il ne sait pas où il pourrait établir ailleurs, à Interlaken, son commerce de lait.

Toutefois, d'après la jurisprudence du Tribunal fédéral, on peut envisager comme une œuvre d'utilité publique la construction rationnelle de quartiers convenables dans une ville.

Ainsi, par exemple, à Bâle, on a rasé de grands pâtés de maisons pour transformer leur emplacement en place publique ou pour y construire des bâtiments plus conformes aux exigences de l'hygiène et du bon goût.

Or, à Interlaken, il s'agit d'une entreprise analogue, toutes proportions gardées.

D'après le rapport de M. le directeur des travaux publics, qui s'est rendu sur place pour examiner la situation, la commune requérante a intérêt d'acquérir les deux maisons nos 153 et 154 afin de pouvoir utiliser d'une manière rationnelle tout le terrain coupé par les nouvelles lignes de direction et déjà susceptibles d'expropriation à teneur de la loi de 1894.

Il ne s'agit donc pas, semble-t-il, d'une affaire de spéculation, mais d'une entreprise commandée par des raisons d'ordre public, soit l'élargissement de la rue haute et de la rue centrale, et la construction rationnelle d'un édifice répondant par son style au caractère d'Interlaken, séjour d'agrément pour les étrangers de la bonne société.

Ajoutons que les immeubles nos 153 et 154 laissent, paraît-il, beaucoup à désirer sous le rapport sanitaire et de la police de feu. C'est un double motif de plus pour les faire disparaître.

Le propriétaire de l'une de ces maisons, M. Buri, comme je l'ai déjà dit, prétend bien qu'il lui sera impossible de trouver à Interlaken un nouvel immeuble pour y exploiter son commerce de lait. Mais cela me paraît douteux et n'est au surplus pas établi; les difficultés de cette nature sont d'ailleurs à régler dans l'instance judiciaire en fixation de l'indemnité d'expropriation.

Cela dit, nous vous proposons, au nom du Conseil-exécutif, d'accorder à la commune d'Interlaken le droit d'expropriation.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Mit Gesuch vom 16. Mai 1907 sucht die Einwohnergemeinde Interlaken die Erteilung des Expropriationsrechtes nach für eine Anzahl Landparzellen, die an dem vom Höheweg und der Zentralstrasse gebildeten Strassenwinkel gelegen sind, soweit hiefür das Expropriationsrecht nicht bereits durch die Genehmigung des Alignementsplanes von Interlaken erteilt ist. Das Expropriationsgesuch wird damit begründet, die Passage an jenem Strassenwinkel sei sehr eng und den Verkehrsbedürfnissen des Fremdenplatzes Interlaken in keiner Weise entsprechend; auch seien die an dieser Passage gelegenen Gebäude baulich und sanitarisch derart zu qualifizieren, dass ihre Entfernung im Interesse der ganzen Ortschaft liege. Interlaken besitzt einen Alignementsplan, durch den ein Teil dieser im Wege stehenden Gebäude rasiert wird. Allein um eine rechte Sanierung des Quartiers und eine richtige bauliche Anlage desselben durchführen zu können, müssen nicht nur die Parzellen expropriiert werden, die direkt vom Alignementsplan durchschnitten sind, sondern auch rückwärts gelegene Parzellen und Gebäulichkeiten. Deshalb sucht die Gemeinde Interlaken das Expropriationsrecht auch für diese nach. Ein Teil der Parzellen konnte freihändig erworben werden und Interlaken hat für diese Erwerbung grosse Opfer gebracht. Die Gemeindeversammlung hat zu diesem Zweck einen Kredit von 300,000 Fr. bewilligt, woraus hervorgeht, dass es sich da um ein tief empfundenes öffentliches Bedürfnis handelt.

Gegen das Expropriationsgesuch sind verschiedene Einsprachen eingelangt, zunächst eine Notifikation einer Frau Sewer wegen eines Fahrrechts. Dieser Punkt ist erledigt, indem die Gemeinde Interlaken der Einsprecherin genügende Zusicherungen gegeben hat. Sodann liegen zwei Einsprachen vor von den Eigentümern von zwei kleinern Gebäulichkeiten, die hinter dem Alignementsplan liegen. Namentlich der eine der beiden, Milchhändler Buri, macht geltend, er könne sein Gewerbe nirgends so gut ausüben wie gerade in seinem gegenwärtigen Hause und es gehe nicht an, ihn zu expropriieren, nur damit die Gemeinde Interlaken ihre Bebauung planmässig durchführen könne. Die Gemeinde Interlaken hat in Aussicht genommen, auf dem zu expropriierenden Terrain von sich aus oder durch Vermittlung eines Konsortiums einen Monumentalbau aufzuführen, der der ganzen Ortschaft wohl anstehen und den nötigen Platz für eine richtige Passage frei lassen wird. Es fragt sich, ob man so weit gehen und aus diesen Gründen dem Expropriationsbegehren entsprechen kann. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen soeben aus der Judikatur des Bundesgerichtes einen Entscheid angeführt, der den Grundsatz aufstellt, dass die Ermöglichung einer richtigen Anlage eines städtischen Quartiers und einer rationellen Verwendung des Baugrundes ein Postulat des öffentlichen Wohles sei und infolgedessen hiefür das Expropriationsrecht erteilt werden dürfe. Es ist nun durch ein Augenscheinprotokoll der Baudirektion festgestellt, dass in der Tat die von der Gemeinde Interlaken beabsichtigte Erweiterung der Passage und die Ueberbauung des Terrains baupolizeilich, sanitarisch und verkehrspolizeilich eine Verbesserung bedeutet und dadurch einem längst empfundenen Uebelstand in zweckdienlicher Weise abgeholfen wird. Die Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes im Sinne des zitierten bundesgerichtlichen Entscheides sind somit vorhanden und es steht also der Erteilung des Expropriationsrechtes nichts entgegen. Selbstverständlich müssen die betroffenen Grundeigentümer vollständig entschädigt werden, insbesondere wird dem Milchhändler Buri eine andere Parzelle angewiesen oder er wird finanziell abgefunden werden müssen. Die Justizkommission hält dafür, dass zweifellos für einen Fremdenplatz wie Interlaken andere Gesichtspunkte und Rücksichten gelten müssen als etwa für ein Gebirgsdörflein. Nachdem die Gemeinde Interlaken für den geplanten Umbau des Quartiers so grosse Opfer gebracht hat, ist nicht mehr daran zu zweifeln, dass derselbe im Interesse des öffentlichen Wohles liegt. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechtes sind somit vorhanden und die Justizkommission empfiehlt Ihnen, dem Antrag der Regierung beizustimmen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Interlaken wird für die Erwerbung der Parzellen 147, 184, 716, 153 und 154 ihres Katasterplanes im Sinne des gestellten Gesuches und des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates vom 24. September 1907 nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Wynigen.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Wynigen a l'intention d'établir un chemin public pour desservir les localités de Ruedisbach et de Wil et pour exploiter une gravière au nord-ouest de cette dernière localité.

La commune de Wynigen a, en effet, besoin de gravier pour l'entretien de routes communales, en particulier, d'une route projetée devant relier ce village à Brechershæusern et Ruedisbach, ainsi que d'une autre route servant de communication entre Kasten, Breitenegg et Ruedisbach.

A cette fin la commune de Wynigen a donc fait l'acquisition d'une gravière, sise sur une hauteur au-dessus de Ruedisbach, au nord-ouest de Wil.

Pour exploiter cette carrière, elle est obligée d'utiliser un chemin privé appartenant à Frédéric Mathys, et de le prolonger à travers le terrain de Frédéric Jost, en le transformant en route de IVe classe.

Ces deux personnes n'ayant pas consenti à prendre un arrangement amiable avec elle, la commune de Wynigen se voit dans le cas de recourir à la voie de l'expropriation et elle a, par l'organe de son conseil municipal, adressé dans ce but une requête au Grand Conseil.

Or, il n'est pas douteux que les communes ayant l'obligation d'entretenir convenablement leurs routes, l'emploi du gravier nécessaire à cet effet a un caractère d'utilité publique; et l'acquisition et l'exploitation d'une carrière devant fournir le gravier dont on a besoin, ainsi que l'établissement d'un chemin suffisant pour cette exploitation participent de ce caractère d'utilité publique. C'est ce que vous avez reconnu dernièrement en statuant sur la demande d'expropriation de la commune de Rossemaison.

Mais, objecte Frédéric Mathys, qui a fait opposition à la présente requête, d'autres carrières sont à la disposition de la commune de Wynigen, qui pourrait en exploiter l'une ou l'autre sans être obligée d'exproprier son terrain.

Toutefois, l'ingénieur en chef cantonal, qui a été chargé d'examiner la question sur place, a constaté que la carrière visée par la commune de Wynigen est, à raison de sa destination, (celle de fournir du gravier pour les routes indiquées), beaucoup plus commode et d'une exploitation moins coûteuse et moins pénible que celles indiquées par l'opposant. Il conclut en conséquence en ces termes: «Die neue Kiesgrube ist ein Bedürfnis und deren Lage den Umständen gemäss richtig gewählt.»

Une autre objection de Mathys consiste à dire que le propriétaire de ladite carrière ne l'a vendue que conditionnellement à la commune de Wynigen, c'est-à-dire seulement pour le cas où le droit d'expropriation requis par cette dernière lui serait accordé.

Il paraît que cette condition suspensive aurait réellement été posée. Mais elle n'enlève nullement son caractère d'utilité publique à l'entreprise projetée. On comprend très bien que la commune de Wynigen n'ait pas voulu acquérir une carrière avant d'être sûre de pouvoir l'exploiter. Elle s'est dès lors contentée de se faire concéder un droit éventuel sur ladite carrière, qui peut lui procurer le gravier dont elle a besoin. Ce droit constitue donc déjà un objet d'intérêt public à prendre en considération, d'autant plus qu'il se transformera en propriété définitive, si le droit d'expropriation est octroyé.

D'après l'opposant, on pourrait parvenir à la carrière en question par un autre passage qu'en traversant son terrain. C'est vrai, mais l'ingénieur cantonal estime que le dernier projet est préférable, à raison de la facilité de corriger le chemin privé de Mathys et surtout à cause de la destination du gravier à prendre dans ladite carrière.

Enfin, allègue Frédéric Mathys, l'utilisation de la route projetée pour servir de communication entre Wil et Ruedisbach n'a qu'une importance tout-à-fait secondaire. Mais tel n'est pas l'avis de l'ingénieur cantonal: il estime au contraire que l'établissement de la route entre les localités en question est nécessaire et que s'il fallait la faire passer par un autre tracé que par le chemin de Mathys, cela reviendrait beaucoup plus cher.

Ajoutons que vous avez déjà souvent reconnu, d'accord avec la jurisprudence du Tribunal fédéral, que l'expropriation pour cause d'utilité publique se justifie lorsque l'entreprise projetée est un moyen rationnel d'atteindre le but poursuivi, quand même elle n'est pas la seule solution possible.

Pour ces motifs, nous vous proposons, au nom du Conseil-exécutif, d'accueillir favorablement la requête du conseil municipal de Wynigen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Einwohnergemeinde Wynigen hat mit Eingabe vom 29. Januar 1907 das Expropriationsrecht verlangt für die Erstellung eines öffentlichen Weges von Rüdisbach nach Wil und einer Zufahrt zu der nordwestlich von Wil gelegenen Kiesgrube. Die Justizkommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung dieses Gesuches.

Im allgemeinen gilt die Anlage von Strassen IV. Klasse als eine Aufgabe des öffentlichen Wohles und darum wird auch die Anlage und der Unterhalt von Kiesgruben, aus denen das nötige Unterhaltungsmaterial für diese Strassen gewonnen wird, als eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses angesehen. So auch im vorliegenden Fall. Da eine Kiesgrube ohne genügende Zufahrt keine richtige Kiesgrube ist, muss daher auch die Erstellung von Zufahrten zu Kiesgruben als eine Sache des allgemeinen Interesses angesehen werden.

Im vorliegenden Fall wird die Erteilung des Expropriationsrechtes von einem Friedrich Mathys bestritten. Er wendet zunächst ein, es stehen in der Gemeinde Wynigen noch andere Kiesgruben zur Verfügung, so dass nicht notwendigerweise gerade diese erworben werden müsse. Ferner bestehe bereits eine Wegverbindung nach der Kiesgrube und es sei nicht nötig, über sein Terrain zu gehen. Endlich bestreitet er die Notwendigkeit einer Wegverbindung von Rüdisbach nach Wil, indem schon auf andere Weise den Verkehrsbedürfnissen genügend Rechnung getragen sei.

Im grossen und ganzen lassen sich die Einwendungen des Einsprechers dahin zusammenfassen, dass er sagt: es ist nicht absolut notwendig, gerade diese Kiesgrube zu erwerben und zu betreiben und die verlangte Kommunikation herzustellen. Es fragt sich, ob dieser Standpunkt gehört werden kann. Auch hier hat das Bundesgericht einen grundlegenden Entscheid

gefällt und sich dahin ausgesprochen: «Die Zwangsenteignung ist nicht nur statthaft, wenn ohne sie das öffentliche Werk nicht ausgeführt werden kann, sondern auch dann, wenn die zweckmässige, den Verhältnissen angemessene Ausführung sie erfordert, speziell wenn sie für den Erwerb einer in hervorragender Weise geeigneten, den Bedürfnissen entsprechenden Baustelle erforderlich ist.» Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Angelegenheit zu prüfen und es ist zu fragen, welches das Beweisresultat nach dieser Richtung ist. Es liegen zwei Gutachten vor, eines von Herrn Ingenieur Moser in Burgdorf und ein anderes von Herrn Oberingenieur v. Graffenried. Herr Moser erklärt unter anderm, die Wahl der Grube und die Zugänge seien äusserst günstig. Günstig sei auch die Lage für die Kasten-Breitenegg- und die Wynigen-Brechershäusern-Strasse; es sei auch ein grosser Vorteil, dass die Kiesgrube freihändig erworben werden könne und ebenso, dass der bereits bestehende Weg durch Verbreiterung zur Durchführung der nötigen Weganlage verwendet werden könne. Herr v. Graffenried spricht sich noch deutlicher aus und äussert sich dahin: «Die neue Kiesgrube ist ein Bedürfnis und deren Lage den Umständen gemäss richtig gewählt. Die Zufahrt ist als zweckmässig zu erklären, die Erstellung eines öffentlichen Weges von Rüdisbach nach Wil ist unbedingt notwendig; hiefür wäre die Benützung des bestehenden Weges über Mathys' Land nur mit ganz unverhältnismässigen Opfern zu umgehen.» Die beiden Gutachten gehen im grossen und ganzen dahin, dass zur zweckmässigen Durchführung und im Interesse des öffentlichen Wohles der Gemeinde Wynigen das Expropriationsrecht nötig ist. Mit Rücksicht auf diese übereinstimmenden Gutachten glaubt denn auch die Justizkommission dem vorliegenden Expropriationsdekret zustimmen zu dürfen. Es ist um so notwendiger, diese Angelegenheit einmal in zustimmendem Sinne zu erledigen, weil der Einwohnergemeinde Wynigen zur Durchführung dieses Weges ein Legat zur Verfügung steht, das aber die Bedingung enthält, dass, wenn der Weg nicht binnen zwei Jahren durchgeführt oder in Angriff genommen ist, es nicht mehr dafür verwendet werden darf. Die Angelegenheit ist also dringlich und es ist nicht einzusehen, warum nicht im vorliegenden Falle das kleine Privatinteresse des Mathys hinter dem grossen öffentlichen Interesse eines Teils der Gemeinde Wynigen zurückstehen sollte. Wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung des Expropriationsdekretes.

Grieb. Ich erlaube mir, mit Rücksicht auf die gelichteten Reihen den Antrag zu stellen, hier abzubrechen und morgen mit der Beratung dieses Geschäftes fortzufahren. Ich werde nämlich in den Fall kommen, einen Gegenantrag zu stellen. Es kommt mithin zu einer Abstimmung und diese wird heute abend nicht mehr vorgenommen werden können.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich möchte den Gegenantrag stellen, das Dekret heute zu Ende zu beraten, sofern wir noch beschlussfähig sind. Ich lasse es dahingestellt, ob eigentlich der Anwalt des betreffenden Einsprechers zu einer derartigen Angelegenheit hier das Wort ergreifen soll, um da vor dem Plenum des Rates quasi wie vor Obergericht seine Ansprüche geltend zu machen. Das hat jeder mit sich selbst abzumachen. Dagegen sehe ich nicht ein, warum die Diskussion hier abgebrochen werden soll, damit vielleicht der Vertreter des Einsprechers über Nacht Material sammeln kann, um nachher um so wuchtiger zum Angriff überzugehen.

Grieb. Ich möchte dem Rat nur ersparen, dass die Zeitungen nicht wieder melden, der Grosse Rat sei abermals nicht mehr beschlussfähig gewesen. Ich bin bereit, weiter zu fahren, aber es kommt zur Abstimmung und wir sind nicht mehr beschlussfähig.

Präsident. Ich ersuche die Stimmenzähler, die Zählung vorzunehmen. — (Nach erfolgter Abzählung:) Es sind 92 Mitglieder anwesend. Die absolute Mehrheit beträgt 116. Der Rat ist also leider nicht mehr beschlussfähig und ich sehe mich daher genötigt, die Sitzung aufzuheben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Achte Sitzung.

Dienstag den 8. Oktober 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amrein, Berger (Langnau), Blanchard, Böhme, Bühler (Matten), David, Dürrenmatt, Frepp, Graber, Grossmann, Gürtler, Haas, Jacot, Marti (Lyss), Michel (Interlaken), Müller (Karl), Mürset, Probst (Langnau), Roth, Rufener, Schär, Scheurer, v. Wattenwyl, Weber, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Linden), Beutler, Burger, Burkhalter (Hasle), Burri, Choulat, Gerber, Grosjean, Häni, Hügli, Ingold (Wichtrach), Lanz (Rohrbach), Lenz, Lohner, Mosimann, v. Muralt, Rothenbühler, Stettler, Sutter, Thöni.

Eingabe von Gemeinden betreffend authentische Interpretationen von Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Eintretensfrage.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Plusieurs communes et établissements de notre canton ont adressé au Grand Conseil une requête tendant à ce que par une interprétation authentique de plusieurs articles du Code civil bernois, il reconnaisse que les sources peuvent être acquises comme des choses immobilières et transmises comme des objets distincts.

Cette requête est motivée en substance comme suit:

Au cours de ces dix dernières années on a, dans le canton de Berne, fait un grand nombre de canalisations d'eaux de source pour alimenter diverses localités, et à cet effet on a acquis les sources nécessaires soit directement, soit par l'entremise de tierces personnes.

Dans ces acquisitions la source était considérée comme une chose immobilière distincte et susceptible d'être revendue comme telle.

Mais, dans deux arrêts, l'un du premier décembre 1903 et l'autre du 10 février 1904, la Cour d'appel a reconnu que les droits sur les sources ne pouvaient, d'après le Code civil bernois, avoir la nature que de servitudes foncières.

Il s'en suivrait que ces droits ne pourraient être constitués qu'au profit d'un immeuble déterminé, le fonds dominant, et que, dès lors, les sources achetées indépendamment de la possession d'un pareil fonds n'auraient pas été valablement acquises.

Mais les pétitionnaires estiment que cette jurisprudence, qui bouleverse les idées admises dans la pratique des affaires, est en tout cas beaucoup trop étroite.

Suivant eux, le Code civil bernois renferme des dispositions, telles que les articles 388 et 398, qui, parlant de la propriété des sources, permettent de les traiter comme des choses immobilières, susceptibles d'être acquises et transférées indépendamment de la possession d'un fonds dominant.

C'est pourquoi, les requérants prient le Grand Conseil de donner à ces articles une interprétation authentique dans le sens indiqué.

Il n'est pas douteux que si, à teneur du Code civil bernois, les droits sur les sources devaient être envisagés seulement comme des servitudes foncières, ce principe aurait pour conséquence, par exemple, que les acquisitions de sources faites dans l'Emmental par l'entrepreneur M. Brunschwyler, qui a ensuite revendu ses droits à la ville de Berne, seraient sans valeur juridique, parce qu'il n'a pas acquis de sources au profit d'un immeuble déterminé. Et la ville de Berne, qui n'a pas obtenu de M. Brunschwyler plus de droits qu'il n'en avait lui-même, se trouverait dans une situation très embarrassée pour justifier sa possession légitime des sources qu'il lui a cédées.

Cet exemple prouve déjà combien il importait d'étudier d'une manière très approfondie la question de droit soulevée par les pétitionnaires.

A cette fin, nous avons demandé des consultations à MM. les professeurs de notre Université Huber et Gmür, et nous avons communiqué leurs rapports à la Cour suprême pour connaître son avis sur la question.

Or, ces trois autorités, doctrinale et judiciaire, sont arrivées à la conclusion que d'après le Code civil bernois, les droits sur les sources peuvent s'acquérir aussi d'une manière indépendante et se transmettre comme des choses immobilières. Et aussi bien que MM. Huber et Gmür, la Cour suprême estime que pour mettre fin à la controverse qui règne en cette matière, il importe que le Grand Conseil arrête ces principes par voie d'interprétation authentique.

Or, les pétitionnaires ne demandent pas autre chose et le Conseil-exécutif est convaincu aussi de l'opportunité de cette interprétation.

Il est vrai que la Cour suprême et MM. Huber et Gmür divergent d'opinion au sujet de la nature juridique du droit sur les sources.

D'après M. Huber, ce serait une portion bien caractérisée du droit de propriété portant sur le fonds d'où jaillit la source.

Suivant M. Gmür, ce serait une servitude mixte, tenant le milieu entre les servitudes réelles et les servitudes personnelles.

Enfin, la Cour suprême estime que le droit sur une source peut aussi être envisagé comme une servitude personnelle non attachée exclusivement à une personne déterminée, et qui, dès lors, serait transmissible.

Pour les détails nous renvoyons au rapport de la Direction de la justice, qui vous a été distribué en son temps.

Dans ce rapport, nous avons aussi insisté sur ce point, c'est que le législateur, qui crée ou interprète authentiquement des dispositions légales, n'est pas tenu d'adopter telle théorie juridique plutôt qu'une autre. Il suffit qu'il déclare quels sont les effets du droit établi par telle disposition, lorsqu'il peut y avoir doute à cet égard. C'est à la doctrine et à la jurisprudence à définir ce droit et à en déterminer la nature juridique.

C'est pourquoi, le gouvernement vous propose, Messieurs, de donner l'interprétation authentique, dans le sens indiqué, d'une série d'articles dont la prise en considération n'implique pas nécessairement l'option pour telle théorie plutôt que pour telle autre sur la nature des droits de source.

L'essentiel, c'est qu'on fixe dans l'arrêté du Grand Conseil la portée desdites dispositions au point de vue qui nous occupe.

D'autre part, il est clair que le sens donné à ces dispositions doit pouvoir rentrer dans les limites de celles-ci. Je m'en réfère à cet égard aux principes de la doctrine en matière d'interprétation authentique.

Or, de l'avis concordant de la Cour suprême et de MM. les professeurs Huber et Gmür, l'interprétation proposée est compatible avec le système et les dispositions du droit bernois. C'est aussi l'opinion du Conseil-exécutif et de votre serviteur.

Nous vous proposons, en conséquence, d'entrer en matière sur le projet.

König, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Sie haben von dem Herrn Vertreter des Regierungsrates vernommen, was den Anlass zu der authentischen Interpretation der Satzungen 339, 388 und 398 des Zivilgesetzbuches gegeben hat. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Interpretation geht auch aus dem Gesuche hervor, das Ihnen soeben von einer Reihe von Gemeinden zuging. Zwei Entscheide des bernischen Obergerichtes haben der Untersuchung der Frage gerufen, welches eigentlich der Sinn und Geist des Gesetzes ist. Unser Gesetz redet an zwei Orten von dem «Eigentümer» einer Quelle und man konnte also glauben, es gebe ein Eigentumsrecht an einer Quelle. Das Obergericht hat jedoch in zwei Entscheiden dargetan, dass das bernische Recht kein besonderes Eigentum an der Quelle, losgelöst von einem Grundstück, kennt, sondern dass es sich mehr um Dienstbarkeiten handelt. In neuerer Zeit kam es aber vielfach vor, dass Unternehmer, welche eine Wasserversorgung für eine Gemeinde einrichteten, tatsächlich nur die Quelle, ein bestimmtes Wasserquantum kauften, das sie dann in die betreffende Gemeinde leiteten und dort abgaben. Man konnte sich fragen, ob nach den beiden Entscheiden des Appellationshofes solche Käufe wirklich möglich sind, oder ob da nicht ein Vertrag abgeschlossen wurde, der rechtlich gar nicht zulässig ist. Um dem zu begegnen, wurde von einer Reihe von Gemeinden das Gesuch gestellt, der Grosse Rat möchte eine authentische Interpretation vornehmen. Die Notwendigkeit einer solchen Interpretation ergibt sich ohne weiteres aus den Tatsachen, auf die ich hingewiesen habe. Die Regierung hat durch die Herren Professoren Gmür und Huber Gutachten über diese Frage ausarbeiten lassen und nachher die gesamte Materie mit den beiden Gutachten dem Obergericht zum Mitbericht überwiesen. Alle sprechen sich übereinstimmend dahin aus, dass dem Gesuch prinzipiell zu entsprechen sei, das heisst dass der Grosse Rat durch seine authentische Interpretation dafür sorgen soll, dass das Recht an Quellen selbständig erworben und wie eine unbewegliche Sache übertragen werden kann. In dieser Beziehung gehen alle drei Instanzen einig, ihre Ansichten differieren einzig etwa in der Qualifizierung des Rechtes, ob man es mit einem Eigentumsrecht zu tun habe, wie Herr Professor Huber annimmt, oder mit Dienstbarkeiten, wie Herr Professor Gmür und das Obergericht die Sache ansehen, wobei die letztern beiden in der Art der Einreihung in die Dienstbarkeiten wieder auseinandergehen. Sie werden von mir nicht verlangen, dass ich Ihnen einen Vortrag halte über Dienstbarkeitsrecht, sondern mir lag nur daran, Ihnen nachzuweisen, dass die authentische Interpretation dieser Satzungen eine Sache der Notwendigkeit ist. Die Kommission schliesst sich dem Antrag der Regierung an, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans le préambule nous avons invoqué l'article 26, chiffre 3, de la Constitution, qui donne au Grand Conseil le pouvoir d'interpréter authentiquement les lois. Les dispositions légales qu'il s'agit d'interpréter, sont les articles 362 à 417 du Code civil bernois qui concernent les droits sur les choses immobilières.

Quant au texte même de l'arrêté, il porte donc que les droits sur les sources peuvent être acquis comme une chose immobilière.

C'est l'application du principe adopté tout à l'heure.

Quant à la deuxième disposition, elle est très importante, en raison de la rétroactivité qu'elle confère à la première. L'interprétation authentique désirée par les pétitionnaires a, en effet, surtout pour but d'assurer la stabilité de rapports juridiques créés précédemment.

Je vous propose donc d'accepter le projet d'arrêté, tel qu'il est formulé.

König, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes. Nachdem ich im einleitenden Votum die Notwendigkeit der authentischen Interpretation nachgewiesen, habe ich nicht mehr viel beizufügen. In der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, es möchte unter Umständen durch die vorgeschlagene Bestimmung eine Erleichterung des Verkehrs mit Quellen und damit eine Erleichterung der Wasserspekulation geschaffen werden. Allein diesem Bedenken gegenüber kann auf Art. 24 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte hingewiesen werden, das die Mittel an die Hand gibt, um einer Spekulation mit Wasser und damit dem Abgraben von Quellen in einem Einzugsgebiet Halt zu gebieten.

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss
betreffend
authentische Auslegung der Satz. 339 und 377 bis 477 Z. G.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung in authentischer Interpretation der Satz. 339 und 377 bis 477 Zivilgesetzbuch,

beschliesst:

1. Die Rechte an Quellen auf fremden Grundstücken können als selbständige Rechte erworben und wie unbewegliche Sachen übertragen werden.

2. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Eingabe von Bankinstituten betreffend authentische Interpretation von Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Par arrêt en date du 5 avril 1905, dont les faits sont reproduits dans le rapport de la Direction de la justice, notre Cour d'appel a reconnu que d'après la législation de l'ancienne partie du canton, les modifications conventionnelles du taux de l'intérêt des créances hypothécaires devaient, pour être valables, être passées dans la même forme que l'obligation principale, donc par acte notarié, puis transcrites au registre foncier.

Cette jurisprudence heurte de front la pratique suivie depuis longtemps par les notaires et les établissements financiers (caisses d'épargne, etc.), qui se contentent de mentionner sur le titre primitif de pareilles modifications.

C'est pourquoi, 44 établissements financiers de notre canton, en novembre dernier, ont adressé au Grand Conseil une requête tendant à ce qu'en interprétation authentique de diverses dispositions légales, il arrête que les stipulations postérieures d'intérêts d'une créance hypothécaire sont valables et garantis hypothécairement à la seule condition d'être inscrites sur le titre primitif.

Le Conseil-exécutif avait d'abord décidé, conformément au préavis de la Direction de la justice, de vous proposer le rejet de cette requête, par le motif qu'il n'y avait pas nécessité de recourir à l'interprétation authentique.

Votre commission, au contraire, a estimé que la demande des pétitionnaires devait être prise en considération, et la majorité du Conseil-exécutif, dans sa séance d'hier, s'est rangée à cette manière de voir.

En ce qui concerne le fond même de la question, celle-ci est douteuse en droit bernois.

Je ne veux discuter ni les articles du Code civil bernois sur la matière, ni ceux de lois spéciales, telles que la loi du 14 novembre 1836 concernant la réduction du taux de l'intérêt des lettres de rente, celle du 8 août 1849 sur la création des obligations hypothécaires, celles du 12 novembre 1846 et du 2 avril 1875 sur la Caisse hypothécaire, enfin la loi du 3 avril 1861 concernant les registres fonciers et les titres hypothécaires, ainsi que la circulaire y relative du Conseil-exécutif, en date du 19 novembre 1870.

Certaines des dispositions de ces lois parlent en faveur de la thèse des pétitionnaires, d'autres pour celle de la Cour d'appel, et d'autres encore sont susceptibles d'être interprétées différemment.

Je ferai remarquer, en passant, que dans plusieurs cantons suisses la législation n'exige pas l'inscription au registre foncier des conventions relatives aux intérêts, qui sont considérés comme des accessoires de la créance hypothécaire, dont ils suivent le sort.

Le doute qui règne sur la question en droit bernois serait déjà un motif de se demander s'il y a lieu de la trancher par voie d'interprétation authentique. Toutefois, en principe, il ne faut recourir à ce moyen que s'il existe une impérieuse nécessité de le faire, car, dans la règle, c'est aux tribunaux qu'il appartient de fixer le sens et la portée des dispositions légales.

En l'espèce, nous avions admis qu'une interprétation authentique n'était pas nécessaire, attendu que dans un mémoire adressé à la Direction de la justice le 2 février 1907, la Cour suprême a interprété l'arrêt prérappelé, en ce sens qu'il n'exigeait pas, pour la modification du taux de l'intérêt, un nouveau titre notarié, mais une simple inscription au registre foncier, et attendu, d'autre part, que les inconvénients qui résulteraient de l'accomplissement de cette dernière formalité ne paraissent pas bien graves.

Mais, comme on l'a fait remarquer, il n'est pas certain que la Cour suprême ou la Cour d'appel maintiennent cette nouvelle manière de voir, d'autant moins que, paraît-il, tous les membres de ces autorités ne seraient pas de l'avis exprimé dans ledit mémoire.

Or, il est incontestable que l'obligation de rediger un nouvel acte notarié pour constater les modifications du taux de l'intérêt des créances hypothécaires entraînerait des frais considérables, qui seraient probablement supportés par les débiteurs. Le gouvernement estime, dès lors, nécessaire de donner, dans un sons conforme à la pratique suivie jusqu'à maintenant, une interprétation authentique sur cette question, et, à la même occasion, sur celle de savoir s'il faut exiger l'inscription au registre foncier desdites modifications du taux des intérêts, formalité qui occasionnerait aussi bien des ennuis.

En conséquence, nous vous proposons, au nom du Conseil-exécutif, d'entrer en matière sur le projet d'arrêté qui vous est soumis.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die vorliegende Interpretation mag nicht die nämliche Tragweite haben wie die bereits behandelte bezüglich des Quellenrechtes. Aber immerhin greift diese Angelegenheit so tief in das Geschäfts- und das praktische Leben jedes Bürgers ein, dass auch dieser Interpretation eine wesentliche Bedeutung nicht abgesprochen werden kann. Es handelt sich dabei um die Lösung der Rechtsfrage: Welche Förmlichkeiten müssen erfüllt werden, um bei einer zwischen den Parteien neu vereinbarten Zinsfussänderung den grundpfandlich versicherten Forderungen die nämliche Wirkung gegenüber dem Pfand zu verschaffen, wie der ursprünglich stipulierten Kaufsumme? Diese Rechtsfrage gelangte anlässlich eines Spezialfalles zur Erörterung, der das bernische Ober-

gericht vor zwei Jahren beschäftigt hat. Ein Bankinstitut in Bern hatte einem Hotelier im Berner Oberland ein grösseres Darlehen bewilligt, zu dessen Sicherheit eine Pfandobligation ausgestellt wurde. In der Pfandobligation war der Zinsfuss auf $4^1/_2\,\%$ stipuliert. Mit dem allgemeinen Steigen des Zinsfusses fand zwischen der gläubigerischen Kasse und dem Schuldner eine schriftliche Vereinbarung statt, wonach sich der letztere verpflichtete, neben dem Zins von $4^1/_2\,\%$ jährlich noch eine Kommission von $^1/_2\,\%$ zu bezahlen, was einfach eine Erhöhung des Zinsfusses von $4^1/_2$ auf $5\,\%$ bedeutete. Der Schuldner fiel in Konkurs und die gläubigerische Kasse gab ihre Kapitalforderung samt Zins zu $4^1/_2\,\%$ und Kommission von $^1/_2\,\%$ ein. Der Konkursbeamte anerkannte die Forderung als begründet. Ein Nachgangsgläubiger focht jedoch den Kollokationsplan an, die Angelegenheit kam vor den Appellations- und Kassationshof und dieser hat durch Urteil vom 5. April 1905 dem Nachgangsgläubiger recht gegeben. Das Obergericht stellte sich auf den Boden, dass der Pfandgläubiger nur das Kapital und den ursprünglich vereinbarten Zins von $4^1/_2\,\%$ beanspruchen könne, dass aber die Kommission von $^1/_2\,\%$ nicht Pfandrecht geniesse. Das Obergericht stützte sich dabei auf den Sinn und Geist des bernischen Zivilgesetzbuches von 1828, das in dem Abschnitt über das Pfandrecht die beiden Hauptgrundsätze der Spezialität und der Publizität des Pfandrechtes aufstellt. Nach dem Grundsatz der Spezialität muss das Unterpfand genau umschrieben und ferner muss die Forderung der Kapitalsumme nach bestimmt sein. Nach dem Grundsatz der Oeffentlichkeit wird verlangt, dass die Höhe der Kapitalsumme aus den Grundbüchern ersichtlich sein muss. Als Erwerbungsarten fallen nach unserm Zivilgesetzbuch das errichtete und das vorbehaltene Pfandrecht in Betracht. Beim errichteten Pfandrecht unterschied unser Zivilgesetz den alten Gültbrief und den Schadlosbrief, bei welchen Titeln damals noch die Fertigung vorgeschrieben war; beim vorbehaltenen Pfandrecht wurde ebenfalls die Fertigung des Veräusserungsaktes vorgeschrieben und sowohl beim errichteten als beim vorbehaltenen Pfandrecht wurde das dingliche Recht auf die Pfandsache erst durch die Fertigung des betreffenden Aktes erworben. Nun hat das Obergericht angenommen, dass nur das, was ursprünglich bei der Errichtung des Pfandrechtes, sei es im Gültbrief oder in einer Pfandobligation, nicht nur dem Kapital, sondern auch den Zinsen nach festgestellt wurde, Anspruch auf Deckung aus dem Unterpfand habe. Es hat die Grundsätze der Spezialität und Publizität sehr streng aufgefasst und in seinem Urteil zum Ausdruck gebracht. Mit dieser strengen Auffassung hat es sich aber mit der seit 1828 konstant geübten Praxis und mit der allgemeinen Rechtsauffassung unseres Volkes in vollständigen Widerspruch gesetzt.

Welche Konsequenzen hätte diese Auffassung für unser Rechtsleben? Das Obergericht hat in seinem Urteil angenommen, dass zu einer Zinsfussänderung bei einer Pfandobligation ein neues Verpfändungsversprechen des Schuldners gehöre und dieses Pfändungsversprechen könne nur in einer amtsnotariellen Form erfolgen, wozu nach dem Grundsatz der Publizität die Eintragung in das Grundbuch gehöre. Ich weiss nicht, ob dem Obergericht vollständig klar war, welche weitern Konsequenzen hier noch folgen könnten. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass beim errichteten Pfandrecht zur Erwerbung des Pfandrechtes die Eintragung ins Grundbuch und beim vorbehaltenen Pfandrecht die Fertigung des Aktes gehört. Wenn man nun aus dem obergerichtlichen Urteil die Konsequenzen ziehen wollte, so müsste bei einem Pfandbrief für jede Zinsänderung eine neue amtsnotarielle Form beobachtet werden. Unser bernisches Recht kennt aber die Form nicht, die Nachträge einzutragen und der Amtsnotar müsste einfach eine neue Pfandobligation stipulieren. Diese neue Pfandobligation würde aber gegenüber den bisherigen Pfandgläubigern in Nachgang kommen, weil das Datum der Einschreibung massgebend ist. Das hätte also nicht nur in bezug auf die Kosten, sondern auch in bezug auf die Rechte des Gläubigers sehr ernste Konsequenzen. Beim vorbehaltenen Pfandrecht wäre es noch ganz anders. Wenn man beim Kaufvertrag, Abtretungsvertrag oder Tauschvertrag diese starre Form verlangen wollte, so müsste bei jeder Zinsfussänderung neuerdings die Fertigung erfolgen, weil nur dadurch das Pfandrecht begründet wird. Nun kann aber aus der Praxis seit dem Jahre 1828 kein einziger Fall angeführt werden, wo bei der Zinsfussänderung die Fertigung hätte ausgesprochen werden müssen. Die ganze Praxis steht also mit der Auffassung des Obergerichts im Widerspruch.

Begreiflicherweise hat sich denn auch die öffentliche Meinung sofort mit dem Urteil des Obergerichts beschäftigt. Es erschien zuerst in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins eine Arbeit aus der Feder von Herrn Fürsprecher Bühlmann, Verwalter der Ersparniskasse in Grosshöchstetten; ferner in der nämlichen Zeitschrift eine interessante Abhandlung von Notar Senn. Im weitern hat Herr Professor Gmür ein sehr beachtenswertes Gutachten geliefert und schliesslich haben sich die interessierten Bankinstitute und Kassen zusammengetan und an den Grossen Rat eine Eingabe gerichtet mit dem Begehren, dass nach dieser Richtung Klarheit geschaffen und eine Interpretation erlassen werde, welche die bisherige Praxis und Auffassung gegenüber dem Urteil des Obergerichtes sanktionieren sollte.

Die Kommission hat sich mit dieser Angelegenheit in drei Sitzungen befasst. Sie wissen, dass uns im März ein eingehend begründeter Antrag der Regierung zugestellt wurde, der dahin ging, dass es sich nicht der Mühe lohne, eine authentische Interpretation vorzunehmen. Die Regierung gelangte zu diesem Antrage hauptsächlich gestützt auf eine Vernehmlassung des Obergerichts, in der es erklärte, dass das von ihm gefällte Urteil nicht so streng aufzufassen sei, wie es von seiten der Parteien geschehe. Es habe durchaus nicht verlangt, dass immer eine neue amtsnotarielle Verschreibung stattfinde, sondern nur, dass gestützt auf den Grundsatz der Publizität jede Zinsfussänderung in das Grundbuch eingetragen werde, damit aus diesem jeweilen ersichtlich sei, welcher Zinsfuss für die betreffende Forderung normiert sei. Es verlange dies hauptsächlich zum Schutze der Nachgangsgläubiger. Die Regierung fand, diese Erklärung des Obergerichts sollte genügen, und stellte sich auf den Boden, dass es zweckmässig wäre, wenn der Zinsfuss jeweilen dem Grundbuch entnommen werden könnte. Die Kommission dagegen war so ziemlich einstimmig der Ansicht, dass auch die zweite Auffassung des Obergerichts nicht zutreffend und mit unserer Gesetzgebung und namentlich mit der Rechtsauffassung des Volkes nicht vereinbar sei, sondern dass das heutige

Geschäftsleben gebieterisch noch eine grössere Vereinfachung nach dieser Richtung verlange.

Was zunächst das Zivilgesetz anbelangt, so ist zu sagen, dass der Wortlaut desselben gar wohl für die Auffassung der Kommission spricht. Es stellt allerdings den Grundsatz der Spezialität an die Spitze, beschränkt ihn aber darauf, dass die Forderung der Kapitalsumme nach bestimmt sein soll. Satzung 480 lautet: «Die Forderung, welche durch ein Pfand versichert werden soll, muss gleichfalls der Kapitalsumme nach bestimmt sein.» Es ist durchaus nicht vorgeschrieben, dass auch die Zinse bereits zum vorneherein bestimmt sein sollen. Weiter heisst es in Satzung 487: «Das Pfandrecht verhaftet die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen für die Kapitalsumme der Forderung, und wenn diese zinstragend ist, für die Zinse.» Es wird also als Requisit hier nur aufgestellt, dass die Forderung überhaupt zinstragend ist und wenn eine Forderung so oder anders von Anfang an oder erst durch spätere Vereinbarung als zinstragend erklärt ist, so teilt der Zins ohne weiteres das Schicksal des Kapitals; wenn das Kapital richtig pfandversichert worden ist, so haben auch die in rechtsverbindlicher Weise normierten Zinse Anspruch auf Befriedigung aus dem Unterpfand. Das kann man aus dem Wortlaut des Zivilgesetzbuches schliessen und diese Auffassung steht im Einklang mit dem gemeinen Recht, mit der Praxis im Kanton Bern und auch mit dem neuen eidgenössischen Zivilgesetzentwurf. Derselbe bestimmt in Art. 807: «Das Grundpfandrecht bietet dem Gläubiger Sicherheit: 1. für die Kapitalforderung, 2. für die Kosten der Betreibung und die andern gesetzlichen Folgen des Rechtsverhältnisses, 3. für drei verfallene Zinse und den zur Zeit des Pfandverwertungsbegehrens oder der Konkurseröffnung laufenden Zins, in keinem Falle aber für mehr als vier Jahreszinse. Der ursprünglich vereinbarte Zins darf nicht zum Nachteil nachgehender Grundpfandgläubiger über fünf vom Hundert erhöht werden.» Also auch nach dem neuen schweizerischen Zivilrecht dürfen die Parteien den Zins bis auf 5 % ohne irgendwelche schriftliche Form beliebig erhöhen. Sie können auch ohne irgendwelche Beobachtung der ursprünglichen strengern Form des Vertragsabschlusses über 5 % hinausgehen, aber diese weitere Erhöhung über 5 % darf nicht ohne Einwilligung des Nachgangsgläubigers und nicht zu dessen Nachteil erfolgen. Wenn wir uns also auf den Boden stellen, dass jeder Zins, auch wenn er später vereinbart wurde, rechtsgültig ist und auf das Pfandrecht Einwirkung hat, so befinden wir uns nur auf dem Boden, auf den sich das neue Zivilgesetz stellen will. Nun hat allerdings das Obergericht hauptsächlich auf zwei seitherige Gesetzeserlasse Bezug genommen. Vorerst auf das Gesetz von 1836 über die Bestimmung des Zinsfusses und Ablösung von Kapitalien, das folgende Bestimmung enthält: «Für bereits errichtete Gültbriefe kann der Zinsfuss durch freie Uebereinkunft ebenfalls niedriger als fünf von Einhundert bestimmt werden. Dergleichen Verträge werden erst durch die Einschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugnis des Amtschreibers, für die Nachbesitzer des Gültbriefes oder des Grundpfandes verbindlich.» Hier wurde also eine Einschreibung in das Grundbuch verlangt und darauf stützt sich das Obergericht, indem es sagt, man habe unmittelbar nach Erlass des Zivilgesetzbuches doch die Auffassung gehabt, dass Zinsfussänderungen in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Im weitern beruft sich das Obergericht auf das Gesetz von 1849 über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung, durch welches die Pfandobligation neu eingeführt worden ist. Nach diesem Gesetz soll die Pfandobligation auch Bestimmungen über die Rückzahlung und Verzinsung enthalten. Nun ist aber zu sagen, dass diese Vorschrift nur eine Ordnungsvorschrift zuhanden des betreffenden Notars war. Der Notar soll wissen, was in eine Pfandobligation hineingehört, allein man wird doch nicht glauben, dass zum Beispiel eine Vereinbarung über eine verlängerte Aufkündigung nur dann rechtsgültig sei, wenn sie im Grundbuch angemerkt ist. Auch die Bestimmung betreffend die Verzinsung hat bloss den Charakter einer Ordnungsvorschrift und über derselben steht die Bestimmung des Zivilgesetzbuches, wonach der Zins das Schicksal der Kapitalsumme teilt.

Man beruft sich ferner auf das Gesetz von 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel, indem hier bezüglich der Führung der Grundbücher vorgeschrieben ist, dass Kapitalabzahlungen und Gläubigerwechsel im Grundbuch angemerkt werden müssen. Bezüglich der Zinsverpflichtungen wird nur verlangt, dass sie auf dem Titel eingetragen werden. Das Obergericht hat sich auf den Boden gestellt, dass auch Zinsfussänderungen im Grundbuch angemerkt werden sollen. Dieser Auffassung widerspricht der Gesetzestext ganz bestimmt und auch der Ingress des Gesetzes. Es heisst in demselben: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in der Absicht, einerseits die Grundbücher im alten Kantonsteil in einem solchen Zustand zu erhalten, dass die in denselben eingetragenen Pfandrechte unmittelbar nach ihrem Aufhören als erloschen angemerkt werden, und dass die Inhaber grundpfändlich versicherter Forderungen aus den Grundbüchern selbst jederzeit ersichtlich seien . . .» Man weist also hin auf die Abzahlung von Forderungen, deren Löschung im Grundbuch eingetragen werden muss, und auf den Inhaber der Forderung, dessen Wechsel ebenfalls anzumerken ist. Weiter heisst es: «in der Absicht ferner, die Gefahren zu verhüten, welche aus der Nichteintragung aller auf die Hypothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge in die Pfandtitel selbst für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs entstehen können» und es wird dann verlangt, dass innert Jahresfrist die Löschung oder die Anmerkung des Gläubigerwechsels erfolgen und die Zinsfussänderung in das Grundbuch eingetragen werden muss. Nun bestimmt das Gesetz in § 5, dass unvorgreiflich der zivilrechtlichen Gültigkeit der betreffenden Verhandlung die Bestimmungen dieses Gesetzes nur strafpolizeiliche Bedeutung haben. Also massgebend zur rechtlichen Begründung des betreffenden Geschäftes ist nicht dieses Gesetz, sondern das Zivilgesetzbuch von 1828. Es ist zu bemerken, dass in bezug auf diesen Punkt auch die Eingabe sich auf einen unrichtigen Boden gestellt hat. Sie verlangt, dass gemäss diesem Gesetz vorgeschrieben werden soll, dass zur rechtsgültigen Aenderung des Zinsfusses und der Pfandrechtswirkung neuer Zinsverpflichtungen die neue Zinsvereinbarung im Pfandtitel einzutragen sei. Das ist offenbar ein Irrtum der Verfasser der Eingabe, denn durch die Eintragung der Zinsveränderung in den Pfandtitel wird das Pfandrecht für den Zins nicht begründet und die Wirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit der Zinsverpflichtung kann nicht von der

Eintragung oder Nichteintragung in dem Pfandtitel abhängig gemacht werden. Das Gesetz sagt ausdrücklich, dass die Vorschrift, dass eine Zinsvereinbarung in dem Pfandtitel eingetragen werden soll, nur polizeilichen Charakter hat. Darüber, ob eine Zinsverpflichtung rechtsverbindlich zustande gekommen ist, entscheidet das eidgenössische Obligationenrecht. Dieses bestimmt, was notwendig ist, um neue Zinsvereinbarungen gesetzlich zu machen, und darüber, ob eine Forderung auf das Pfandrecht Anspruch hat, entscheidet das Zivilgesetzbuch. Die Bestimmung betreffend die Eintragung der Zinsvereinbarung in dem Titel hat nur polizeiliche Bedeutung. Wenn die Eintragung nicht erfolgt, ist der betreffende Fehlbare zu büssen, polizeilich zu bestrafen gleich wie derjenige, der die Löschung nicht vornimmt oder den Gläubigerwechsel nicht einträgt. In dieser Beziehung ist die Eingabe nicht ganz glücklich ausgefallen, und die Kommission hat sich auf einen andern Boden gestellt und gibt der Interpretation mehr einen negativen Charakter, indem wir bestimmen möchten, dass für die Rechtsförmigkeit und die Pfandrechtswirkung von neuen Zinsverpflichtungen weder eine öffentliche Verurkundung noch die Eintragung im Grundbuch notwendig sei. Auf diese Weise ist die Sache klar. Die Frage, ob eine neue Zinsvereinbarung rechtsgültig zustande gekommen ist, wird sich nach dem Obligationenrecht bestimmen und im übrigen hat jede richtig zustande gekommene neue Zinsvereinbarung im Hinblick auf das Pfandrecht die gleiche Wirkung wie die ursprüngliche Zinsvereinbarung. Das ist unsere Auffassung. Wir haben gefunden, dass man bei dieser Interpretation offenbar diejenige gesetzliche Bestimmung vorbehalten müsse, die für einen Spezialfall aufgestellt ist, nämlich die Bestimmung betreffend die Gültbriefe, die klar und deutlich die Anmerkung im Grundbuch verlangt. Diese Bestimmung kann natürlich auf dem Interpretationswege nicht aufgehoben oder abgeändert werden, sondern bleibt vorbehalten. Allerdings ist dieser Vorbehalt eigentlich nur akademischer Natur. Denn die Gültbriefe sind glücklicherweise von der Bildfläche verschwunden; seit 1848 sind keine neuen Gültbriefe mehr errichtet worden und während dieser 60 Jahre werden wohl so ziemlich alle Gültbriefe abbezahlt und gelöst worden sein. Aber der betreffende Gesetzesartikel steht noch in Kraft, ist nicht aufgehoben und darum müssen wir diesen Vorbehalt machen.

Die Kommission teilt die Ansicht der Regierung, dass Interpretationen nur als eine ausserordentliche Massregel angesehen werden sollen und nur dann zu interpretieren ist, wenn es unbedingt notwendig ist. Im vorliegenden Fall können wir die Interpretation nicht umgehen. Auf der einen Seite haben wir die Auffassung des Obergerichtes, die ich durchaus nicht kritisieren möchte, denn mir als «Landjurist», wie man uns Notare gewöhnlich zu nennen pflegt, steht es nicht an, den höchsten Gerichtshof kritisieren zu wollen. Das Obergericht mag in seiner Auffassung recht haben. Derselben steht aber die Rechtsauffassung des Volkes und das praktische Bedürfnis gegenüber und wir müssen dieser Rechtsauffassung des Volkes unbedingt Rechnung tragen. Wenn auf der einen Seite die Praxis besteht und auf der andern Seite die gegenteilige Auffassung des Obergerichtes, so wird dadurch eine grosse Rechtsunsicherheit geschaffen, die im konkreten Fall für den Gläubiger bedeutende Folgen haben kann, indem er riskiert, im Konkursfall für nachträglich vereinbarte Zinsen nicht gesichert zu sein. Diese Rechtsunsicherheit können wir heben, indem wir die vorgeschlagene Interpretation beschliessen. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage und Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und der Beschluss in globo angenommen.

Beschluss:

Beschluss
betreffend
die authentische Auslegung der Satzungen 480, 486 und 487 des Zivilgesetzbuches, des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung in authentischer Interpretation der Satzungen 480, 486 und 487 des Zivilgesetzbuches, des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und die Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse,

beschliesst:

1. Für die Rechtsförmigkeit und die Pfandrechtswirkung von neuen Zinsverpflichtungen bei grundpfändlich versicherten Forderungen ist weder eine öffentliche Verurkundung noch die Eintragung der bezüglichen Verpflichtung im Grundbuche notwendig.

Vorbehalten bleibt Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 1836 betreffend die Gültbriefe.

2. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Wynigen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 635 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern mitten in der Behandlung der Expropriationsgesuche stecken geblieben. Da innert acht Tagen der Rat dreimal nach Verhandlungen von nicht einmal 3 Stunden beschlussunfähig war, erlaube ich mir, die Herren, die es betrifft, auf die §§ 3, 4 und 5 unseres Reglementes hinzuweisen. — Wir stehen in der Behandlung des Expropriationsgesuches der Gemeinde Wynigen, über das sich bereits die Vertreter der vorberatenden Behörden, Herr Regierungsrat Simonin und Herr Morgenthaler, Präsident der Justizkommission, geäussert haben. Ich eröffne nun die allgemeine Umfrage über dieses Dekret.

Grieb. Ich erlaube mir, den Gegenantrag zu stellen, es sei die Gemeinde Wynigen mit ihrem Expropriationsgesuche abzuweisen.

Der Herr Präsident der Justizkommission hat es mir gestern mehr oder weniger zum Vorwurf gemacht, dass ich es wage, in dieser Sache hier das Wort zu ergreifen, weil ich in derselben als Anwalt tätig gewesen bin und voraussichtlich auch ferner noch sein werde, wenn man in den Fall kommt, die Hülfe des Bundesgerichtes anzurufen. Man darf mir deshalb keinen Vorwurf machen. Ein Anwalt, der zufällig auch dem Grossen Rat angehört, darf meines Erachtens die Interessen eines Bürgers hier vertreten, so gut er es versteht, ja es ist sogar seine Pflicht, besonders wenn kein anderes Mitglied des Rates in der Lage ist, diese Interessen zu vertreten. Dieser Fall liegt hier vor. Ausser den Mitgliedern der Justizkommission und dem Sprechenden kennt wahrscheinlich nur noch ein einziges Mitglied des Rates die Aktenlage dieses Geschäftes und dieses einzige Mitglied, unser verehrte Herr Kollege Zurflüh, kann die Interessen des Expropriaten nicht vertreten, weil er in seiner Eigenschaft als Gemeinderatspräsident von Wynigen Partei ist und den Standpunkt der Gemeinde zu vertreten hat. Andere Mitglieder des Rates haben die Akten kaum studiert und mehrere unter Ihnen sind mir vielleicht noch dankbar, wenn sie über den Sachverhalt auch noch in einer etwas andern Beleuchtung Auskunft erhalten.

In Expropriationssachen handelt es sich nicht darum, eine Vorlage auszuarbeiten, die nachher den Bürgern zur Genehmigung oder Verwerfung unterbreitet wird, sondern darum, ein Urteil zu fällen, über die Ansprüche, die von den Parteien erhoben werden, einen Entscheid abzugeben und zu entscheiden, welche Partei in dem Streit recht hat, und darum wird es von Interesse sein, zu vernehmen nicht nur was die eine, sondern auch was die andere Partei dazu sagt.

Ich will mit diesen einleitenden Worten die gestrigen Bemerkungen des Herrn Morgenthaler abtun, obschon sich noch vieles anbringen liesse. Man könnte seiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass der Berichterstatter der Justizkommission sich der Verschiebung sosehr widersetzt und geglaubt hat, es handle sich darum, noch weiteres Material zu sammeln. Das hatte ich nicht nötig und ich habe Ihnen gestern den Grund angegeben, warum ich den Antrag auf Verschiebung einbrachte.

Der Antrag des Regierungsrates lautet wörtlich: «Der Gemeinde Wynigen wird für die Erstellung einer Zufahrt zu der nordwestlich von Wil gelegenen Kiesgrube, sowie zur Anlage eines öffentlichen Weges von Rüdisbach nach Wil nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.» Demgegenüber beantrage ich, wie gesagt, es sei die Gemeinde Wynigen mit ihrem Expropriationsgesuch abzuweisen. Das Expropriationsgesuch fällt gewissermassen in zwei verschiedene Teile. Das eine Expropriationsgesuch bezieht sich auf die Erstellung eines öffentlichen Weges von Rüdisbach nach Wil und das andere auf die Erstellung einer Zufahrt zu der Kiesgrube nordwestlich von Wil.

Dem Gesuch um Erteilung der Expropriation zur Anlage einer öffentlichen Wegverbindung zwischen Rüdisbach und Wil kann schon aus einem formellen Grunde nicht entsprochen werden. Die Einwohnergemeinde Wynigen hat nämlich gar keinen bezüglichen Beschluss gefasst. Gemäss der Bescheinigung des Gemeindeschreibers lautet der Beschluss der Gemeinde Wynigen vom 11. Dezember 1905: «5. Für diesen Strassenbau (Wynigen-Hofholz), sowie für die zu erwerbenden Kiesgruben bei dieser Strasse und in Rüdisbach wird beschlossen, das Expropriationsrecht zu verlangen, sowohl für den Grienankauf wie auch für die nötigen Wegrechte.» Die Gemeinde beschliesst also, das Expropriationsrecht zu verlangen für das Wegrecht zu der Kiesgrube, nicht aber für die Erstellung einer Wegverbindung zwischen Rüdisbach und Wil. Schon aus diesem formellen Grunde darf das Expropriationsrecht nicht erteilt werden. Allein es darf auch aus dem weitern Grunde nicht geschehen, weil im Expropriationsgesuch mit keinem Wort die Notwendigkeit dieses Weges zwischen Rüdisbach und Wil begründet wird; es wird nur nebenbei bemerkt, es wäre bequem, wenn auch gerade noch eine Wegverbindung zwischen diesen beiden Ortschaften erstellt würde. So begründet man ein Expropriationsgesuch nicht, wenn es sich darum handelt, einem Bürger gewaltsam sein Grundeigentum wegzunehmen, gegen dessen Hergabe er sich aus Gründen, die ich noch auseinandersetzen werde, weigert. Also auch aus diesem Grunde kann nach meinem Dafürhalten von einem Zuspruch des ersten Teils des Begehrens nicht die Rede sein. Wenn man vielleicht einwenden würde, es handle sich darum, später das Strässchen nach Ferrenberg weiter fortzusetzen, so ist zu bemerken, dass wir es heute damit nicht zu tun haben; ich mache auch darauf aufmerksam, dass Ferrenberg bekanntlich eine neue prächtige Strasse hat, somit gut versorgt ist und einstweilen keine andere Verbindung braucht.

Nach meinem Dafürhalten kann es sich einzig und allein um die Frage handeln, ob der Gemeinde Wynigen das Expropriationsrecht erteilt werden soll für die Anlage einer Zufahrt zu der Kiesgrube, die sie kaufen will — sie ist ihr noch nicht zugefertigt. Aber wohlverstanden, Wynigen will einen öffentlichen Weg zu der Kiesgrube erstellen, das heisst einen Weg, der nicht nur zum Kiesführen dienen soll, sondern den jedermann benützen kann. Wie verhält es sich damit? Der Einsprecher Mathys besitzt im Bezirk Rüdisbach ein kleines Heimwesen von 26 oder 27 Jucharten mitten in grossen schuldenfreien Bauerhöfen. Er selber hat auf seinem Gut noch etwas zu verzinsen und es liegt ihm daran, sein Heimwesen möglichst bei einander zu behalten und nicht durchschneiden zu lassen. Durch sein Land führt bereits ein Weg und ein Fussweg, die er dulden muss, wenigstens den einen ganz sicher, und nun soll er noch einen weitern Weg durch sein Land bewilligen. Freilich besteht gegenwärtig ein Anfang des Weges, um den es sich heute handelt, aber dieses Stück wird eben dahinfallen, wenn das Expropriationsrecht nicht erteilt wird. Mathys hat nämlich mit 26 Bürgern im Jahre 1888 einen Dienstvertrag abgeschlossen, wonach er ihnen gestattete, aus einer ihnen gehörenden Kiesgrube das Material durch sein Land herunterzuführen; sobald aber diese Kiesgrube ausgebeutet ist, fällt das Wegrecht dahin. Er hat mit diesem Weg die allerschlimmsten Erfahrungen gemacht, indem derselbe eben nicht nur zur Abfuhr von Kies, sondern allgemein als öffentlicher Weg in Anspruch genommen wurde und er wird den Weg eingehen lassen, sobald die Kiesgrube ausgebeutet ist, was nach Aussage des Oberingenieurs bald der Fall sein wird.

Der Gemeinde Wynigen wurde von unserm frühern Kollegen Friedli ein Legat unter der Bedingung gemacht, dass sie von Wynigen über Brechershäusern eine Strasse nach Rüdisbach baue. Die Gemeinde Wynigen möchte die Bedingung erfüllen, um das Erbe antreten zu können und hat eine Kiesgrube gekauft, die nicht in dem Lande des Mathys, sondern weiter oben sich befindet. Diese Kiesgrube wurde bisher bereits teilweise ausgebeutet. Ich betone das deshalb, weil daraus hervorgeht, wie auch in der Replik der Gemeinde Wynigen zugestanden wird, dass das Material aus dieser Grube abgeführt werden konnte, ohne dass das Land des Mathys in Anspruch genommen werden musste. Mathys hält dafür, dass, was bisher möglich gewesen, es auch in Zukunft sein wird. Die bestehende Weganlage weist allerdings etwas grössere Steigungen auf als der Weg, den die Gemeinde Wynigen projektiert; auch ist er einstweilen ein Privatweg, aber er kann zu jeder Zeit in einen öffentlichen umgewandelt werden. Wenn dieser Weg etwas korrigiert und weiter benützt wird, leidet kein Mensch Schaden; für den Eigentümer desselben wird es im Gegenteil von grossem Vorteil sein, weil die Gemeinde ihm dann den Weg unterhalten helfen muss. Es ist also auf der einen Seite bereits ein Weg vorhanden, der als Kiesabfuhrweg benützt wird, und auf der andern Seite will man einem gegen seinen Willen das Grundeigentum wegnehmen, um einen Weg anzulegen, der nicht unbedingt notwendig ist.

Unser Expropriationsverfahren ist im Grunde ein etwas merkwürdiges Verfahren; man kann so ziemlich machen, was man will. Auf die Vorstellung des Mathys hin veranlasste die Justizdirektion eine Untersuchung der Angelegenheit. Ihr genügte das Gutachten des Bezirksingenieurs nicht, weil er in der Sache bereits die Interessen der Gemeinde Wynigen vertreten hat. Die Baudirektion betraute dann den Oberingenieur mit der weitern Untersuchung. Ich bedaure nur, dass nicht auch ein Landwirt mitgeschickt wurde, damit nicht nur die Verhältnisse der kiesbedürftigen Gemeinde Wynigen in Betracht gezogen wurden. Doch wir können uns mit dem Befund des Oberingenieurs trösten. Er hat einen sehr eingehenden Bericht abgegeben und ich sehe mich genötigt, Ihnen einiges aus diesem Bericht zur Kenntnis zu bringen. Er sagt bezüglich der Zufahrten: «Nach Rüdisbach führt ein Weg von der neuen Kiesgrube aus über Hubli in die Leggiswil-Rüdisbach-Strasse. Nach dieser Richtung wären freilich Verbesserungen wünschenswert, auch müsste für das Wegstück über Hubli bis zur Einmündung in den Leggiswilweg das Wegrecht erworben werden... Bei beiden Richtungen geht der Transport mit beladenen Wagen bergab, so dass der Unterschied in den Steigungen kaum in Betracht fällt. Die Linie über Wil weist Gegengefälle auf, gibt hinwider eine Abkürzung von 250 m.» Das ist im grossen und ganzen der Streit. Man will einem gegen seinen Willen Land wegnehmen, während man am andern Ort gut durchkommt — bloss weil der neuzuerstellende Weg 250 m kürzer ist. «Ueber Wil lassen sich leichter Verbesserungen am Wege bewerkstelligen als via Hubli-Buchgasse Rüdisbach. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass wegen der Verwendung von Material südwestlich der Grube, das Wegstück von derselben über Hubli bis Einmündung Leggiswil gleichwohl benützt werden muss, welcher Umstand einigermassen den Wert der Zufahrt über Wil beeinträchtigt. Da aber der Grossteil des Kiestransportes Vorzug hat, über Wil zu fahren, so ist der Zufahrt von dieser Seite her, wenn auch nicht unbedingte Notwendigkeit, doch Berechtigung und grosse Zweckmässigkeit beizumessen.»

Nun fragt es sich, ob man das Expropriationsrecht erteilen soll, weil der projektierte Weg etwas bequemer und zirka 250 m kürzer ist als der andere, oder ob es zu verweigern ist, weil keine zwingende Notwendigkeit vorhanden ist, einem sein Grundeigentum gewaltsam wegzunehmen, und man sich mit der Korrektion des bereits bestehenden Weges behelfen könnte. Art. 89 der Verfassung bestimmt: «Alles Eigentum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung.» Wenn also die Notwendigkeit vorläge, wenn kein anderer Weg da wäre, dann könnte gegen die Expropriation nichts eingewendet werden; da aber ein anderer Weg vorhanden ist, so ist es nicht nötig, dem Mathys durch sein kleines Heimwesen einen Weg hindurchzuführen. Was die Interessen von Wil anbetrifft, so ist zu bemerken, dass Wil aus drei oder vier Bauerhöfen besteht; die dortigen Bewohner sind bis jetzt nicht geflogen, sondern hatten einen Weg und werden auch in Zukunft auf demselben in die unterliegende Gegend gelangen können.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Entschuldigen Sie, wenn ich die Diskussion noch verlängere, aber es liegt hier ein Fall vor, der in der Tat eine etwas eingehendere Behandlung erfordert.

Es ist nicht richtig, wenn Herr Grieb mir vorhält, ich habe ihm einen Vorwurf daraus gemacht, dass er sich zum Wort gemeldet. Jedem Mitglied des Rates steht für jedes Traktandum volle Redefreiheit zu. Aber es ist nach meinem Dafürhalten nicht sowohl eine Rechtsfrage als vielmehr eine Frage des Taktes, ob man in einer Angelegenheit das Wort ergreifen soll oder nicht. De gustibus non est disputandum und es liegt mir ferne, Kollegen, die älter und erfahrener sind als ich, einen Rat erteilen zu wollen. Aber ich habe mir anlässlich früherer Diskussionen im Schosse des Grossen Rates schon oft die Frage überlegt, in welcher Stellung wir Anwälte uns eigentlich befinden in der Pflichtenkollision zwischen Inhaber eines grossrätlichen Mandates einerseits und mehr oder weniger ausgesprochenem Parteianwalt anderseits. Darf ich in einem solchen Fall das Wort ergreifen oder nicht? Jeder Anwalt, wenn er ehrlich sein will, muss zugeben, dass sein Urteil kein absolut objektives sein kann und gerade im vorliegenden Fall, wo das öffentliche Interesse gegenüber dem Privatinteresse objektiv abgewogen werden soll, ist der Anwalt der Privatperson nicht qualifiziert, ein Urteil abzugeben, indem er sich ernstlich fragen muss, ob denn nicht sein Blick durch die mehr oder weniger grosse Identifizierung mit der Partei getrübt sei. Der Anwalt hat gegenüber dem Grossen Rat doppelt Anlass, diese Ueberlegung zu machen. Der Grosse Rat ist eben kein Gerichtshof, wie ausgeführt wurde, der über die Anwendung des Expropriationsgesetzes im einzelnen Fall zu entscheiden hat, sondern ein Laiengerichtshof, der nach seiner ganzen Zusammensetzung nicht in der Lage ist, einen Rechtsfall ganz objektiv nach wissenschaftlichen Anschauungen

zu erledigen. Auch die Expropriation ist ein Rechtsfall, indem jeweilen die beidseitigen Interessen abgewogen werden müssen. Vor einem solchen Gerichtshof muss man sich doppelt in acht nehmen, ob man sich einmischen und das Gewicht seiner Persönlichkeit in die Wagschale werfen will oder nicht. Oft ist die Bedeutung der Persönlichkeit imstande, die Wagschale zugunsten der einen oder andern Partei ganz wesentlich zu beeinflussen, weil eben das Gewicht der sachlichen Gründe in einer solchen Versammlung naturnotwendig weniger zur Geltung kommt. Darum bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass es für uns Anwälte vorsichtiger ist, wenn wir in derartigen Verhandlungen zurückhaltend sind. Ich stehe übrigens mit dieser Auffassung nicht allein. In einem andern der gegenwärtig vorliegenden Expropriationsfälle hat auch ein Kollege aus dem Rat die Partei des Opponenten geführt und als man ihn nun fragte, ob er das Wort ergreifen werde, hat er erklärt, er halte es nach Ueberlegung der Sache nicht für statthaft. So bestehen also in dieser Frage mindestens zwei Ansichten und ich war so frei, meiner Meinung Ausdruck zu geben, ohne jemand Anstandsunterricht erteilen zu wollen. Ich bin im Gegenteil Herrn Grieb dankbar, dass er mir durch seine Opposition das Vergnügen bereitet, vor dem Forum des Grossen Rates, wo ich noch nie als Anwalt aufgetreten bin, eine Sache zu plaidieren und es hat einen ganz pikanten Beigeschmack, hier einen obergerichtlichen Handel zu plaidieren, um so mehr als ich in der Sache ganz unbeteiligt bin.

Zur Sache selbst kurz folgende Bemerkungen. In formeller Beziehung ist von dem Herrn Opponenten bemerkt worden, es liege eigentlich gar kein Expropriationsgesuch für die Anlage der Strassenverbindung vor, sondern nur ein solches für die Erstellung der Zufahrt zu der Kiesgrube. Darauf ist zu erwidern, dass allerdings das Expropriationsgesuch und die Prozessschriften, welche die Gemeinde Wynigen durch ihren Gemeindeschreiber hat verfassen lassen, nicht so sorgfältig redigiert sind wie die gegnerischen, auf dem Bureau des Herrn Grieb verfassten Prozessschriften. Aber aus dem ganzen Tenor des Gesuches und den nachfolgenden Verhandlungen der Parteien geht hervor, dass das Expropriationsgesuch sich auch auf die Erstellung einer öffentlichen Wegverbindung zwischen Rüdisbach und Wil bezieht. Die Gegenpartei hat sich lange bei diesem Punkt aufgehalten und denselben diskutiert, allein wenn auch in dem ursprünglich formulierten Gesuch redaktionelle Verstösse vorgekommen sind, so haben wir als gesetzgebende Behörde doch nicht auf solche untergeordnete formelle Mängel einzutreten.

Im weitern wurde erwähnt, es existiere überhaupt kein Gemeindebeschluss bezüglich dieser Strassenverbindung. Es wurde auf den Gemeindebeschluss vom Dezember 1905 hingewiesen, der allerdings nur die Verbindung der Kiesgrube mit dem übrigen Teil der Gemeinde Wynigen beschlägt. Allein es ist darauf hinzuweisen, dass daneben noch ein anderer Gemeindebeschluss vom 30. September 1907 existiert, wo nach dem Auszug des Gemeindeschreibers unter Traktandum 8 folgendes protokolliert ist: «Im Anschluss an die Verhandlungen Nr. 5 vom 11. Dezember 1905 wird erkannt, den Verbindungsweg von Rüdisbach nach Wil als Strasse IV. Klasse auszubauen und dafür eventuell auch das Expropriationsrecht zu verlangen.» Also auch dieser Beschluss liegt vor, wenn er auch nachträglich gefasst worden ist. Die Einwendungen in formeller Beziehung sind somit nicht stichhaltig.

Was die materielle Seite der Frage anbetrifft, so hat gerade im vorliegenden Falle Herr Grieb bewiesen, dass die Parteibrille nicht immer die rechte Brille zur Beurteilung einer streitigen Sachlage ist und dass der Anwalt unwillkürlich, weil er die Meinung vorgefasst hat oder ihm dieselbe von der Partei suggeriert wurde, an derselben festhält, auch wenn sich objektiv deren Unrichtigkeit nachweisen lässt. Das letztere scheint mir hier möglich zu sein. Bei Streitfragen kommt es vor allem aus darauf an, von welchem Gesichtspunkt man ausgeht, wie man die Weichen stellt, wenn man den logischen Gedankenzug abfahren lässt. Es ist leicht, sich ein Ziel zu stecken und es auf diesem oder jenem Wege zu erreichen; je nachdem man die Weichen stellt, fährt der Zug in diesen oder jenen Bahnhof ein. Die Kunst ist nur die, zu untersuchen, welches der richtige Bahnhof ist. Das gilt auch im vorliegenden Fall.

Ich habe gestern schon angetönt, dass die grundsätzliche Auffassung der interessierten Partei im vorliegenden Fall nicht richtig ist. Es wurde geltend gemacht, die Verfassung bestimme in Art. 89: «Alles Eigentum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung.» Der entsprechende Artikel des Expropriationsgesetzes lautet: «Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen.» Daraus zieht die Gegenpartei ohne weiteres den Schluss, das Expropriationsrecht könne nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit erteilt werden. Das ist der Fehlschluss, die unrichtige Interpretation, von der die Gegenpartei ausgeht. Denn mit der Bestimmung, dass die Expropriation nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen darf, ist noch nicht gesagt, dass nicht vielleicht auch Zweckmässigkeitsgründe oder sogar Gesichtspunkte ökonomischer Natur in Betracht fallen dürfen; erforderlich ist nach der Auffassung des Gesetzgebers und auch nach der Interpretation durch das Bundesgericht nur, das das öffentliche Wohl das dominierende Interesse sei. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Herrn Professor Sieber, der in seinem Werk über die Expropriation sich dahin ausspricht, dass nicht unbedingte Notwendigkeit die Voraussetzung der Expropriation ist, sondern dass hiefür auch nur Gründe der Zweckmässigkeit, des allgemeinen öffentlichen Nutzens genügen. Das ist auch vom Bundesgericht anerkannt worden. Ich habe gestern schon ein Urteil des Bundesgerichtes zitiert, das zwar nicht direkt das bernische Expropriationsrecht beschlägt, sondern das zürcherische; aber weil naturgemäss alle Expropriationsgesetzgebungen auf den gleichen Voraussetzungen beruhen: Lösung des Konfliktes zwischen öffentlichem und privatem Interesse, so sind auch die Bestimmungen überall ungefähr die gleichen. Das Urteil betrifft den Fall Guyer-Zeller, wo die Kirchgemeinde Enge Guyer-Zeller gegenüber das Expropriationsrecht für den Kirchenbau auf der sogenannten Bürkliterasse verlangte. Da wurde auch entgegengehalten, es sei sonst noch mancher schöner Platz vorhanden, man könne die Kirche ganz gut anderswo errichten, es sei nicht notwendig, dass sie gerade hier gebaut werde. Darauf sagte

das Bundesgericht: «Was vorerst den Art. 4 der Kantonsverfassung anbelangt, so geht der Referent davon aus, derselbe sei dadurch verletzt worden, dass der Regierungsrat in verschiedenen Richtungen das kantonale Expropriationsgesetz nicht beobachtet habe. Grundsätzlich ist in dieser Beziehung zuzugeben, dass eine Zwangsenteignung, welche sich gänzlich ausserhalb der Vorschriften des kantonalen Gesetzes bewegen würde, eine Verletzung der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie enthielte. Allein hievon kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Die Enteignung für eine öffentliche Baute ist gewiss nicht nur dann statthaft, wenn ohne sie die Baute überhaupt nicht ausgeführt werden kann, sondern es kann zu derselben schon dann geschritten werden, wenn die zweckmässige, den Verhältnissen angemessene Plazierung und Ausführung des Baues dies erfordert, speziell wenn sie für den Erwerb einer in hervorragender Weise geeigneten, den Bedürfnissen entsprechenden Baustelle erforderlich ist.» Darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, haben die kantonalen Behörden zu entscheiden. Was für eine Kirche gilt, gilt auch für die Weganlage zu einer Kiesgrube. Auch da kann man nicht den Nachweis der unbedingten Notwendigkeit verlangen, sondern nur den Nachweis der zweckmässigen, angemessenen Einrichtung der Anlage. In einem spätern Urteil im Fall Galli vom 18. Juli 1890 führt das Bundesgericht folgendes aus: «Allein auch wenn man annimmt, aus dem Zusammenhange der beiden einschlägigen Sätze der Kantonsverfassung folge, dass eine Zwangsabtretung nur um des öffentlichen Nutzens willen angeordnet werden dürfe, so ist doch jedenfalls festzuhalten, dass dadurch nicht vorgeschrieben wird, es sei die Enteignung nur dann statthaft, wenn sie ausschliesslich im Interesse der Allgemeinheit angeordnet wird. Es ist vielmehr, auch in diesem Falle, nur zu fordern, dass die Unternehmung, für welche das Expropriationsrecht erteilt wird, mit dem öffentlichen Nutzen diene, mag dabei immerhin auch ein Privatinteresse in grösserm oder geringerm Umfange konkurrieren.»

Also diese Interpretation des Expropriationsrechtes ist vom Bundesgericht gutgeheissen und wir haben nicht zu prüfen, ob die Expropriation durch die absolute Notwendigkeit gerechtfertigt sei, sondern nur ob im allgemeinen Interesse liegende Zweckmässigkeitsgründe dafür sprechen.

In bezug auf diese Frage bin ich etwas schlimmer gestellt als mein Kollega, weil ich die Lokalität nicht kenne und nicht aus eigenem Augenschein rapportieren kann, besser vielleicht aber deshalb, weil ich die Sache durch eine vollständig unparteiische Brille ansehe. Es liegen Gutachten des Bezirksingenieurs und des Oberingenieurs vor, die an Ort und Stelle waren und unser juristischer Entscheid stützt sich auf die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie von diesen Beamten angetroffen worden sind. Man kann nicht sagen, dass diese staatlichen Organe an der Sache interessiert waren und den Sachverhalt nicht objektiv darstellen. Wir können also um so besser auf diese Gutachten abstellen als auf das Gutachten des Parteianwaltes. Der Inhalt dieser Gutachten, der für uns ausschlaggebend war, ist Ihnen nur teilweise zur Kenntnis gebracht worden. Herr Ingenieur v. Graffenried spricht sich unter anderm wie folgt aus: «Die Wahl der Kiesgrube ist als sehr zweckmässig zu bezeichnen. Die Einwendungen und Gegenvorschläge des Herrn Mathys beziehen sich nicht eigentlich auf die Grube, sondern richten sich gegen deren beabsichtigte Zufahrt.... Nach Rüdisbach führt ein Weg von der neuen Kiesgrube aus über Hubli in die Leggiswil-Rüdisbach-Strasse. Nach dieser Richtung wären freilich Verbesserungen wünschenswert, auch müsste für das Wegstück über Hubli bis zur Einmündung in den Leggiswilweg das Wegrecht erworben werden. Nun strebt die Gemeinde eine Zufahrt über den bestehenden Weg von Rüdisbach-Wil an. Von Wil kann ohne Schwierigkeiten das Wegstück bis zur Grube angelegt werden. Bei beiden Richtungen geht der Transport mit beladenen Wagen bergab, so dass der Unterschied in den grossen Steigungen kaum in Betracht fällt. Die Linie über Wil weist Gegengefälle auf, gibt hinwider eine Abkürzung von 250 m. Ueber Wil lassen sich leichter Verbesserungen am Wege bewerkstelligen als via Hubli-Buchgasse-Rüdisbach. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass wegen der Verwendung von Material südwestlich der Grube, das Wegstück von derselben über Hubli bis Einmündung Leggiswilweg gleichwohl benützt werden muss, welcher Umstand einigermassen den Wert der Zufahrt über Wil beeinträchtigt. Da aber der Grossteil des Kiestransportes Vorzug hat, über Wil zu fahren, so ist der Zufahrt von dieser Seite her, wenn auch nicht unbedingte Notwendigkeit, doch Berechtigung und grosse Zweckmässigkeit beizumessen.... Wir lassen die in den Akten zur Begründung dieses Weges (Rüdisbach-Wil) unter anderm ihm auch zugedachte Bedeutung als Glied in einem künftigen Strassenzug nach Ferrenberg hier ganz ausser Spiel, da das Tracé und überhaupt die Frage eines solchen noch zu unbestimmt ist. Es genügt, die Notwendigkeit eines Fahrweges von Wil-Riesenhaus nach Rüdisbach zu betonen. Hiefür ist es ganz gegeben und am einfachsten, den vorhandenen Weg fortbestehen zu lassen mit wenigen Verbesserungen. Für den Zweck und den Verkehr auf diesem Wege ist es gar nicht denkbar, eine andere Lösung durch Umgehung der Besitzung Mathys auf langem Umweg über Rieten mit unverhältnismässigen Kosten zu versuchen. Der Fortbestand des Weges auf seiner Besitzung ist für Herrn Mathys eine ganz untergeordnete Sache, von eigentlichem Schaden kann kaum die Rede sein.» Schliesslich fasst der Oberingenieur sein Gutachten in folgenden Schlusssätzen zusammen: «1. Die neue Kiesgrube am Wilerhubel ist ein Bedürfnis und deren Lage den Umständen gemäss richtig gewählt. 2. Eine Zufahrt zu derselben von Rüdisbach über Wil ist als zweckmässig zu bezeichnen. 3. Die Herstellung eines öffentlichen Weges Rüdisbach-Wil (Rietenhaus) ist unbedingt notwendig; hiefür wäre die Benützung des bestehenden Weges auf Mathys' Land nur mit ganz unverhältnismässigen Opfern zu umgehen.»

Aehnlich spricht sich auch das Gutachten des Herrn Ingenieur Moser aus. Er sagt zum Beispiel über die Kiesbeschaffung: «Was nun die Erwerbung anderer Gruben anbelangt, so ist zuzugeben, dass auch anderswo Material gefunden werden könnte, aber für die in Betracht kommenden Strassenzüge ist die fragliche die geeignetste, die Zufahrt die möglichst günstigste und für eine Gemeinde, die auch mit den Finanzen zu rechnen hat, die billigste Anlage.... Es ist ferner in Betracht zu ziehen, dass das Terrain für die Grube freihändig erworben werden kann; wer garantiert aber, dass bei anderer Wahl das Terrain hiefür nicht expropriiert und schwierigere Zufahrtswege erstellt wer-

den müssen?... Nach der Korrektion würde mit dieser Anlage Rüdisbach in der Tat eine direkte öffentliche Verbindung mit Ferrenberg erhalten.»

Also diejenigen Sachverständigen, die für uns massgebend sein mussten, betonen die Zweckmässigkeit und Wünschbarkeit dieser Anlage im öffentlichen Interesse und damit ist für uns die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes gegeben; das Privatinteresse muss hinter dem öffentlichen Wohle zurücktreten. Man darf dem Expropriationsgesuch um so leichtern Herzens zustimmen, weil der betreffende Eigentümer, wenn er sich wirklich vergewaltigt glaubt, noch den Rekurs an das Bundesgericht hat. Im umgekehrten Falle, wenn das Expropriationsrecht verweigert würde, hätte die Gemeinde sehr schwer, um die Sache auf dem Wege des bundesgerichtlichen Rekurses wieder ins Geleise zu bringen. Ich halte dafür, dass wir die Frage quasi als Gerichtshof zu entscheiden haben, aber wir sind doch in erster Linie Hüter der öffentlichen Interessen. Hier gebietet die Rücksicht auf das öffentliche Interesse ganz entschieden die Zurücksetzung des privaten Sonderinteresses. Damit gelangen wir, ohne in Sachen Partei zu nehmen, zu dem Schluss, Ihnen die Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates zu beantragen.

Gränicher. Ich habe ein spezielles Vorurteil gegen das, was die Fürsprecher sagen, und lege am meisten Gewicht auf technische Berichte. Nun erklärt der Herr Oberingenieur, die Erstellung der projektierten Weganlage sei nicht absolut notwendig. Wenn sie aber nicht absolut nötig ist, dann soll man auch nicht expropriieren. Das Privateigentum soll unbedingt geschützt werden, wenn nicht zwingende Gründe des allgemeinen Wohles die Expropriation verlangen, sonst könnten wir zu ganz merkwürdigen Verhältnissen kommen. Für eine Kiesgrube, die nur kurze Zeit ausgebeutet werden kann, sollte man nicht so schnell das Expropriationsrecht erteilen. Ich unterstütze daher den Antrag Grieb.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Quelques mots seulement à l'appui de ce que vient de dire M. le président de la commission. Comme lui, je ne partage pas la manière de voir de M. le député Grieb qui voudrait exiger, pour qu'on accorde l'expropriation, que la nécessité absolue de celle-ci soit démontrée par l'entreprise. Il y a longtemps que la disposition invoquée de la loi de 1868 est interprété comme nous l'avons indiqué. Vous-mêmes vous avez admis une interprétation beaucoup plus large dans la plupart des cas d'expropriation traités pendant les trois années que je suis à la tête de la Direction de la justice, et comme tel, rapporteur du gouvernement. Vous avez, en effet, reconnu dans la plupart des cas, que la grande utilité de l'œuvre suffit, pour justifier l'expropriation, qu'il n'est pas indispensable qu'il y ait nécessité absolue. Je ne vois pas pourquoi cette fois-ci vous appliqueriez d'autres principes que ceux adoptés par vous conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral. Pour le surplus je m'en réfère à ce que M. le président de la commission vous a dit tout à l'heure.

Scherz. Als Laienmitglied der Justizkommission erlaube ich mir ein ganz kurzes Wort, wozu mich namentlich das Votum des Herrn Gränicher veranlasst, der eine ganz andere Auffassung dokumentiert als wir haben. Ich kann dem Ausspruch, dass Privateigentum heilig und unverletzlich sei, bis zu einem gewissen Grade beistimmen, solange es sich nicht um unbewegliche Sachen handelt. Selbstverständlich kann aber das Grundeigentum nicht in der Weise geschützt werden, dass der Grundeigentümer einfach machen kann, was er will, denn er ist bloss der Lehensmann von dem Gesamteigentum des Volkes an Grund und Boden. (Heiterkeit.) Die Justizkommission hat bis dahin immer an dem Prinzip festgehalten, dass, wenn das öffentliche Wohl nur einigermassen in Frage kommt und die Abtretung verlangt, das Expropriationsrecht ohne weiteres erteilt werden soll. Wohin kämen wir sonst, wenn im einzelnen Fall der Grundeigentümer entweder aus Privatinteresse oder Eigensinn die Abtretung verweigern könnte? Im vorliegenden Fall kommt das öffentliche Wohl unbedingt in Betracht und jeder, der nicht der Tierquälerei huldigt, muss für die Erteilung des Expropriationsrechtes eintreten. Denn entweder muss bei der Benützung des alten Weges ein zweites Pferd vor den Karren gespannt werden, um den Kies wegzuführen, oder das einzige Pferd wird überanstrengt und geschunden. Ich empfehle Ihnen daher, nach Antrag der vorberatenden Behörden das Expropriationsrecht zu erteilen.

Grieb. Nur ein Wort auf die letzte Bemerkung des Herrn Scherz. Die Sache verhält sich nicht so, wie er dargestellt hat; man fährt mit dem leeren Wagen hinauf in die Kiesgrube und mit dem vollen Wagen bergab. (Heiterkeit.) Ich verweise auf das Gutachten des Oberingenieurs, der sich dahin äussert, dass man in beiden Fällen mit einem einspännigen Fuhrwerk auskomme. Der einzige Unterschied ist der, dass der Weg über das Land des Mathys etwa 250 m kürzer ist als der andere.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Erteilung des Expropriationsrechtes)	91 Stimmen.
Für den Antrag Grieb (Verweigerung des Expropriationsrechtes)	37 »

Beschluss:

Der Gemeinde Wynigen wird für die Erstellung einer Zufahrt zu der nordwestlich von Wil gelegenen Kiesgrube, sowie zur Anlage eines öffentlichen Weges von Rüdisbach nach Wil nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Bümpliz.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Afin de pouvoir construire un tronçon de route partant du lieu dit Eymatt, près du pont

de Hinterkappelen, et rejoignant la route de Berne à Bümpliz, cette dernière commune demande au Grand Conseil l'octroi du droit d'expropriation.

Le tronçon projeté a l'importance d'une route de IVe classe, et la Direction des travaux publics s'est déclarée prête à proposer, dès que son crédit le lui permettra, l'allocation à la commune de Bümpliz d'un subside de 40 % des frais de construction, soit environ 73,000 fr.

Il ne paraît, dès lors, pas douteux que l'ouvrage en question a un caractère d'utilité publique. D'autre part, les deux propriétaires intéressés ne font pas d'opposition de principe à la demande, mais formulent seulement des prétentions ou des réserves qui seront à examiner par le juge lors de la fixation de l'indemnité.

En conséquence, le Conseil-exécutif vous propose, Messieurs, de faire droit à la requête de Bümpliz.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Gemeinde Bümpliz sucht das Expropriationsrecht nach für die Erstellung der II. und III. Sektion der Gewerbe- und Eymattstrasse, das heisst für die projektierte Verbindung zwischen der Bern-Bümpliz-Strasse und der Wohlenstrasse. Dieser Strasse kommt die Bedeutung einer Strasse IV. Klasse zu und es wird an deren Ausführung von der Baudirektion ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt. Damit ist das öffentliche Interesse des Werkes genügend dokumentiert. Es liegt auch keine Einsprache grundsätzlicher Natur vor, sondern es konnte mit zwei interessierten Grundeigentümern lediglich in bezug auf gewisse Ansprüche keine Verständigung erzielt werden. Wir empfehlen Ihnen, dem Antrag des Regierungsrates beizupflichten.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Bümpliz wird für die Erstellung der II. und III. Sektion der Gewerbe- und Eymattstrasse, das heisst die projektierte Verbindung zwischen der Bern-Bümpliz-Strasse und der Wohlenstrasse, nach Mitgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Weggemeinde Schonegg.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La section de commune de Sumiswald qui, sous le nom de Weggemeinde Schonegg, s'est constituée en association pour l'établissement et l'entretien de chemins ruraux, demande au Grand Conseil le droit d'exproprier le terrain nécessaire à la prolongation de la route de Schonegg dans le village de Sumiswald.

Cette route, d'après le projet joint aux actes, devrait être reliée, d'une part, à celle de la gare et, d'autre part, à la route allant à Wasen. En outre, il faudrait établir depuis la place de l'Ours un tronçon permettant de se rendre à la station de Grünen et ayant un embranchement conduisant à la maison d'école.

Le caractère d'utilité publique de ces deux derniers tronçons résulte déjà du fait que vous avez décidé au mois de mai dernier de prendre à la charge de l'Etat le 50 % des frais de construction. Quant aux deux premières voies de jonction, elles paraissent aussi entreprises dans l'intérêt de la commune de Sumiswald.

D'ailleurs, les propriétaires intéressés ne s'opposent pas en principe à la demande. Car on ne saurait envisager comme ayant ce caractère la protestation faite par une dame Burger-Bichsel contre l'enlèvement de quelques arbres fruitiers, rendu nécessaire par les travaux projetés. L'opposante sera dédommagée en temps et lieu.

Le Conseil-exécutif vous propose en conséquence de faire droit à la requête.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Weggemeinde Schonegg wünscht das Expropriationsrecht, um das nötige Terrain zur Verlängerung der Schoneggstrasse zu erwerben. Dieselbe führt bis jetzt zur Käsereihütte östlich von Sumiswald und soll nun fortgesetzt werden einerseits zur Verbindung mit der Bahnhofstrasse nach der Station Grünen und anderseits nach der Wasenstrasse hin. Ferner sind zwei Abzweigungen in Aussicht genommen von dem Bärenplatz und nach dem Schulhaus. Für die beiden letztern Stücke ist bereits eine Staatssubvention von 50 % beschlossen, womit die Wünschbarkeit dieser Anlage im öffentlichen Interesse dokumentiert ist. Auch das Verbindungsstück von der Käserei nach der Bahnhofstrasse ist ohne weiteres notwendig, weil überall, wo neue Eisenbahnen gebaut wurden, die betreffenden Gegenden möglichst guten Anschluss an die Stationen suchen müssen. Das öffentliche Interesse kann also in keiner Weise bestritten werden. Es liegt auch keine Einsprache grundsätzlicher Natur vor. Die Justizkommission beantragt Ihnen daher Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Weggemeinde Schonegg wird für die Erstellung der in dem vorgelegten Situationsplan gelb eingezeichneten Strassenzüge, durch welche die Schoneggstrasse mit der Wasenstrasse, der Dorfstrasse und dem Bahnhof Grünen in Kommunikation gesetzt werden soll, das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinden Rüegsau und Sumiswald.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans sa séance du 3 octobre 1906, le Grand Conseil a voté un subside de 36,000 fr. pour la construction d'une route de IVe classe devant relier entre elles les localités de Gammenthal et de Ruegsbach.

Les communes de Sumiswald et de Ruegsau, où se trouvent ces localités, vous demandent, maintenant, par l'organe de leurs conseils municipaux, de leur accorder le droit d'expropriation pour exécuter cette entreprise.

Par l'allocation du subside dont je viens de parler, vous avez reconnu le caractère d'utilité publique de ladite route, et les propriétaires intéressés ne s'opposent pas en principe à la demande.

C'est pourquoi, au nom du gouvernement, nous vous proposons d'y faire droit.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Gemeinderäte von Rüegsau und Sumiswald suchen das Expropriationsrecht nach für die Erstellung einer Strasse IV. Klasse von Rüegsbach nach Gammental. Auch hier rechtfertigt das öffentliche Interesse ohne Zweifel die Erteilung des Expropriationsrechtes und der Grosse Rat hat das auch durch die Bewilligung eines Staatsbeitrages an die daherigen Baukosten anerkannt. Einsprachen liegen keine vor und wir beantragen Ihnen Genehmigung des regierungsrätlichen Vorschlages.

Bewilligt.

Beschluss:

Den Einwohnergemeinden Rüegsau und Sumiswald wird für die Erstellung der Strasse IV. Klasse Rüegsbach-Gammental nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Interpellation der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend Ausschreibung staatlicher Druckarbeiten.

(Siehe Seite 555 hievor.)

Tschumi. Am 18. September abhin erfolgte eine Ausschreibung staatlicher Druckarbeiten, die den Passus enthielt: «Der Staat wird nur mit den einzelnen Buchdruckereien verhandeln, Syndikats-Eingaben werden nicht angenommen.» Dieser Passus veranlasste mich und die Mitunterzeichner der Interpellation, die Regierung anzufragen, aus welchen Gründen sie diese Bestimmung in die Submission aufnahm. Sie werden bald sehen, dass die Frage, die durch die Interpellation berührt wird, eine so grosse Tragweite hat und von so prinzipieller Bedeutung ist, dass sich niemand mehr darüber aufhalten wird, dass in dieser Angelegenheit eine Interpellation gestellt wurde.

Der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe, haben sich die verschiedenen Berufsverbände in der Schweiz auf schweizerischem, kantonalem und lokalem Boden organisiert. Das Vordrängen der Arbeiterorganisationen war so gross, dass sie dem einzelnen Arbeitgeber gegenüber übermächtig geworden wären. Man hat der Organisation eine andere Organisation entgegengestellt. Nicht mehr der einzelne Arbeiter verlangt heute den Lohn von dem Meister, sondern die Gewerkschaft und nicht mehr der einzelne Arbeitgeber bestimmt den Lohn, den er dem Arbeiter geben will, sondern die Meisterorganisation bestimmt denselben. Man musste darnach trachten, das Verhältnis zwischen Meisterschaft und Arbeiterschaft in einer Weise zu regeln, die wenigstens in einem gewissen Masse den Frieden zwischen beiden Parteien garantierte. Dies geschah durch die zwischen Meistern und Arbeitern abgeschlossenen Verträge, die sogenannten Lohntarife, welche auch das Lohnverhältnis ordnen. Die Lohntarife wurden im Laufe der Jahre im Sinne einer Erhöhung der Löhne abgeändert. Die Löhne sind mächtig in die Höhe gegangen und diese Erhöhung musste auf die Allgemeinheit abgewälzt werden, indem die Preistarife eine entsprechende Erhöhung erfuhren.

Ein weiterer Grund, warum die Arbeitgeberschaft zur Organisation schreiten musste, war die Schmutzkonkurrenz, die sich die Gewerbetreibenden vielfach selbst machten. Es gibt in allen Berufsarten Leute, die nicht rechnen wollen oder nicht rechnen können, die Arbeit unter dem Erstellungswert abgeben und damit der Konkurrenz schaden. Die Meister sahen sich daher genötigt, sich zu Verbänden zusammenzuschliessen, um auf diesem Wege wirksam gegen diejenigen aufzutreten, die sich Schmutzkonkurrenz zu schulden kommen lassen.

So bestehen also die Meisterverbände, und wenn nun für eine ausgeschriebene Arbeit eine Eingabe gemacht werden soll, so ist es vollständig gleichgültig, ob dieselbe in einem gewissen Rayon von dem einzelnen Meister oder dem Gesamtverband ausgehe. Denn die Eingabe des einzelnen Meisters muss sich mit derjenigen des Verbandes decken, und wenn das nicht der Fall ist, so hat der Betreffende entweder falsch gerechnet oder in seinen Berechnungen irgend ein verwerfliches Moment mitwirken lassen, das man ausschalten sollte.

Nicht nur die Gewerbetreibenden haben sich geeinigt, um sich vor Schmutzkonkurrenz zu schützen und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse richtig zu regeln, sondern sogar die Landwirtschaft ist dazu gekommen, obschon die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sich nach Angebot und Nachfrage bestimmen. Wenn es viele Kartoffeln gibt, sind sie billiger, wenn es wenig gibt, sind sie teurer. Aber für das Hauptprodukt der Landwirtschaft wird heute der Preis syndikatsweise bestimmt. Die ganze Schweiz ist in 5 Milchproduzentenverbände eingeteilt und nicht mehr der einzelne Produzent bestimmt den Milchpreis, sondern der Verband. So hat also auch die Landwirtschaft zu den Syndikaten Zuflucht genommen, um ihre Interessen zu wahren.

In Deutschland hat man diese Wandlung längst erkannt und ihr Rechnung getragen. Es gibt deutsche Städte, die keine Angebote einzelner Meister mehr entgegennehmen, sondern nur noch Syndikatsangebote, und deutsche Städte und Staaten weisen Angebote zurück, die nicht mit ihrem Voranschlag übereinstimmen. Wenn einer wesentlich unter dem Voranschlag eingibt, lässt man ihn kommen, erklärt ihm, dass er falsch gerechnet hat und gibt ihm das Angebot zurück, weil man ihn nicht zu Schaden kommen lassen will.

Die Ausschreibung der Druckarbeiten erfolgte vielleicht, weil die Staatswirtschaftskommission schon wiederholt verlangt hat, dass auf diesem Gebiet Ersparnisse gemacht werden. Nun hat aber die Staatswirt-

schaftskommission in keiner Weise eine Preisdrückerei herbeiführen wollen; sie sagt nicht, es soll für das, was gedruckt wird, weniger bezahlt werden, sondern sie bemerkt, dass nicht unnötige Druckarbeiten vorgenommen werden sollen.

Die schweizerische Buchdruckerschaft hat sich im Jahre 1906 zusammengetan und für die ganze Schweiz einen einheitlichen Preistarif aufgestellt, der nur kleinen Schwankungen unterworfen ist für diejenigen Plätze, die besonders teure Lebensverhältnisse aufweisen, wie zum Beispiel die Stadt Bern, der Platz Zürich und so weiter. Da die Buchdrucker in der ganzen Schweiz ihren Arbeitern die gleichen Löhne zahlen müssen, ist es klar, dass sie mit ihren Preisen für das Publikum nicht so verschieden dastehen können, sondern ungefähr die nämlichen Preise haben müssen, wenn sie richtig rechnen. Nun wurde in Bern weder in der Stadt noch auf dem Lande ein Preistarif aufgestellt; das ist ausserordentlich schwierig, weil die Berechnungen für Druckarbeiten von Fall zu Fall wechseln. Allein durch eine Vereinigung der bernischen Buchdrucker wurde doch soviel erreicht, dass, wenn einer unter einem gewissen Preis arbeitet, er mit einer Konventionalstrafe belegt und so die Schmutzkonkurrenz unterdrückt wird. Sämtliche leistungsfähigen Buchdruckereien der Stadt Bern und Umgebung gehören dieser Vereinigung an, einzig die Unionsdruckerei hat sich derselben nicht angeschlossen und man glaubt, Herr Staatsschreiber Kistler habe ihr den Rat erteilt, dem Syndikat nicht beizutreten. Wenn nun gesagt wird, man nehme keine Syndikatseingaben entgegen, so könnten die Druckarbeiten also einzig der Unionsdruckerei vergeben werden und man käme so zu einer Art Staatsdruckerei. Nachdem aber vor kurzer Zeit die Errichtung einer Staatsdruckerei mit gewaltigem Mehr abgelehnt worden ist, ist nicht recht einzusehen, warum man in der Unionsdruckerei eine Art Staatsdruckerei ins Leben rufen wollte. Ich will nicht missverstanden sein. Ich gönne der Unionsdruckerei die Arbeiten gerade so gut, wie jeder andern, aber ich möchte feststellen, dass man jedenfalls nicht dazu kommen darf, die Staatsarbeiten einer einzigen Druckerei zu übergeben, sei es nun diese oder jene.

Bezahlt der Staat Bern gegenwärtig seine Druckarbeiten zu hoch? Diese Frage beantworte ich gestützt auf eine von mir veranstaltete Enquete mit nein. Der Einheitstarif von 1906 gab den Buchdruckern das Recht, und es wäre auch durchaus gerechtfertigt gewesen, wenn sie von demselben Gebrauch gemacht hätten, einen Aufschlag bis auf 10 % eintreten zu lassen. Merkwürdigerweise haben die Buchdruckereien von Bern dem Staat gegenüber diese Erhöhung nicht eintreten lassen, sondern arbeiten zu den alten Tarifen weiter. Diejenigen Buchdruckereien, die wesentliche Arbeiten für den Staat ausführen, wie zum Beispiel den Druck des Amtsblattes oder der Gesetzessammlung, haben die Ausschreibung der Druckarbeiten deshalb nicht gerne gesehen, weil sie seinerzeit für die Ausführung dieser Arbeiten besondere Einrichtungen getroffen haben, auf denen sie mit Rücksicht auf den kleinen Gewinn, den sie auf den Staatsarbeiten realisierten, keine Abschreibungen vornehmen konnten. Durch eine anderweitige Vergebung der Arbeiten wären diese direkt geschädigt worden. Ich bemerke zum Beispiel, dass der Staat Bern auf dem Amtsblatt jährlich rund 35,000 Fr. gewinnt, während der Buchdrucker mir den Nachweis geleistet hat, dass er auf demselben gar nichts verdient; er hat mir erklärt, dass er diesen Nachweis auch dem Herrn Finanzdirektor geleistet habe. So verhält es sich auch mit andern Arbeiten. Es liegt daher kein Grund vor, den bisherigen Druckereien die Arbeiten zu entziehen, weil sie etwas zu hoch gerechnet hätten.

Ich habe Ihnen gezeigt, dass heute im gewerblichen Leben die Tendenz dahin geht, Meisterverbände zu organisieren und diese Verbände sollen sich bei Submissionen um Arbeit bewerben können. Dieselben haben mit Trusts nichts zu tun. Jüngsthin stand in einer bernischen Zeitung ein Artikel, der den Unterschied zwischen Syndikat und Trust nicht deutlich genug hervorgehoben hat. Der Trust ist eine Vereinigung, die Kapital massiert, um in ungerechtfertigter Weise einen Preisaufschlag herbeizuführen, und die also einen wucherischen Charakter hat. Dieses Moment fehlt den Syndikaten gänzlich. Die meisten Syndikate werden geschaffen, um die Schmutzkonkurrenz zu bekämpfen oder um ungerechten Forderungen von Arbeiterorganisationen mit der nötigen Kraft entgegentreten zu können, aber irgend ein Moment des Wuchers oder etwas anderes, das nicht gerechtfertigt wäre, haftet diesen Meisterverbänden nicht an. Gestützt auf frühere Vorgänge in der Gemeinde Bern hat man in der Stadtverwaltung soviel gelernt, dass Syndikatseingaben nicht zurückgewiesen werden dürfen, und sogar Herr Baudirektor v. Fischer ist dazu gekommen, die Syndikatseingaben zu respektieren, den Meisterverbänden die Arbeit zu vergeben und ihnen unter Umständen sogar die Verteilung derselben zu überlassen. Anhand der Preistarife, die auch den Behörden zugänglich sind, wissen diese ganz genau, ob richtig berechnet worden ist oder nicht.

Ich resümiere: Die Regierung, welche die Interessen der Gesamtheit zu wahren hat, hat unbestrittenermassen das Recht, die staatlichen Druckarbeiten auszuschreiben. Aber indem der Satz aufgenommen wurde: Syndikatseingaben werden nicht berücksichtigt, hat die Regierung einen Weg eingeschlagen, der mit der heutigen Entwicklung des Gewerbewesens nicht übereinstimmt; sie stellt sich in einen gewissen Widerspruch zu den Ergebnissen der wirtschaftlichen Bewegung der Neuzeit. Nun bin ich überzeugt, dass die Regierung durchaus gewillt ist, dem Gewerbe beizuspringen, und keineswegs die Absicht hat, es niederzudrücken, und ich erhebe auch keinen Vorwurf gegen die Regierung. Dagegen hat sie sich wohl nicht gründlich genug überlegt, ob sie richtig vorgehe, bevor sie diesen Passus in die Ausschreibung aufnahm. Nachdem nun die Regierung gehört hat, wie der Wind im Gewerbewesen weht — sie hätte es übrigens schon früher wissen können — kommt sie vielleicht dazu, die Sache noch einmal zu erwägen und diesen Passus nachträglich zu streichen. Das wäre das richtige Vorgehen, dann würde sich die Regierung wieder im Einklang befinden mit den Ergebnissen der wirtschaftlichen Bewegung, deren Anerkennung die gewerbliche Richtung unbedingt verlangen muss.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Staatskanzlei unterm 18. September abhin über sämtliche von der Zentralverwaltung zu vergebenden Druckarbeiten eine Konkurrenzausschreibung erlassen hat, in welcher der Passus vorkommt: «Der Staat wird nur mit den einzelnen Buchdruckereien verhandeln, Syndikats-Ein-

gaben werden nicht angenommen.» Die Frist zur Einreichung von Offerten ist festgesetzt auf den 31. Oktober nächsthin.

Diese Ausschreibung mit dem angefochtenen Passus stützt sich auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 9. Januar 1904. Die Gründe, warum die Staatskanzlei diesem Beschluss des Regierungsrates erst jetzt Folge gegeben und die bezügliche Ausschreibung erlassen hat, habe ich Ihnen bereits anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes mitgeteilt. Ich habe Ihnen gesagt, dass in jenem Beschluss des Regierungsrates auch die Gruppenvergebung vorgesehen war und dass sich herausgestellt hat, dass dadurch mindestens zwei Druckereien gänzlich ruiniert würden. Infolgedessen hat die Staatskanzlei im Einverständnis mit dem damaligen Regierungspräsidium den Vollzug des regierungsrätlichen Beschlusses vertagt.

Ueber die Vorgeschichte des Beschlusses vom 9. Januar 1904 kann ich Ihnen gestützt auf einen Bericht der Staatskanzlei, die bekanntlich das Druckereiwesen unter sich hat, folgendes mitteilen. Schon im Jahre 1895 wurde nach erfolgter Kündigung der Druckverträge von der Finanzdirektion verlangt, dass sämtliche Druckarbeiten ausgeschrieben werden sollen. Die Regierung hat unterm 23. Februar 1895 einen bezüglichen Beschluss gefasst. Diese Ausschreibung hatte die Bildung eines Syndikats zur Folge, dem sämtliche 22 Druckereien von Bern angehörten. Diese Druckereien reichten nun einen einzigen Devis ein, der am Schlusse die Anmerkung enthielt, dass man sich an die bisherigen Preise gehalten habe. Wenn das Begehren der Finanzdirektion im Jahre 1895 aus dem Grunde gestellt wurde, dass nach ihrem Dafürhalten die Preise einzelner Druckarbeiten übersetzt seien, so konnte das Resultat der Ausschreibung die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Annahme nicht erweisen, weil sich die Syndikatseingabe eben auf den status quo ante stellte und einfach die bisherigen Preise in Berücksichtigung zog. Die Finanzdirektion nahm denn auch von vorneherein den Standpunkt ein, die Ausschreibung sei als resultatlos zu betrachten und es sei eine neue Ausschreibung in Aussicht zu nehmen, bei der Syndikatseingaben nicht zulässig sein sollen. Dieser Weisung der Finanzdirektion Folge gebend hat denn auch die Staatskanzlei in einem Ausschreibungsentwurf von 1903 den Passus aufgenommen, Syndikatseingaben seien nicht zu berücksichtigen. Sie unterbreitete diesen Entwurf den Direktionen der Finanzen und der Bauten und beide hatten gegen denselben nichts einzuwenden.

Aus dieser geschichtlichen Darlegung dürfte hervorgehen, dass die Ablehnung der Syndikatseingaben durchaus nicht einer Abneigung von seiten des Regierungsrates gegenüber den Syndikaten entspringt und auch nicht den Zweck hat, die Syndikate zu bekämpfen. Die Staatskanzlei darf sich übrigens dafür auf einen Bericht berufen, den sie im Jahre 1895 der Regierung eingereicht hat und den ich Ihnen wörtlich mitteilen will, da man vielleicht von den Intentionen der Staatskanzlei gegenüber dem Buchdruckereisyndikat etwas irrtümliche Auffassungen haben dürfte, wie auch aus dem Votum des Herrn Tschumi hervorgegangen ist. Die Staatskanzlei schreibt folgendes: «Das für den Staat bedeutsamste Resultat dieser Ausschreibung ist die Bildung eines Syndikates, welchem sämtliche Buchdruckereien Berns angehören. Die Bildung des Syndikats hatte den ausgesprochenen Zweck, zu verhüten, dass die Konkurrenzausschreibungen Missständen rufen, wie sie die unbeschränkte Konkurrenz und das Submissionswesen nicht bloss im Druckereigewerbe, sondern auch in andern Gewerben zu zeitigen pflegt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Bildung des Syndikats zu begrüssen. Es widerspricht der Ehre und Würde des Staates, durch Hervorrufung einer Schmutzkonkurrenz die Preise so niederzudrücken, dass das Gewerbe Schaden leidet.» So hat sich die Staatskanzlei ausgesprochen und das widerspricht durchaus demjenigen, was Herr Tschumi über die Staatskanzlei ausgesagt hat.

Ferner ist dieser geschichtlichen Darlegung zu entnehmen, dass anderseits das Verhältnis zwischen Syndikat und Staat ein ganz anderes sein muss als dasjenige zwischen Syndikat und Privaten. Es müssen alle Schritte des Syndikats begrüsst werden, die geeignet sind, der gegenseitigen Unterbietung den Riegel zu stecken. Diese Massnahmen dürfen aber gegenüber dem Staat nicht so weit gehen, dass sie in die Hoheitsrechte des Staates eingreifen. Das ist aber der Fall, wenn dem Staat unmöglich gemacht wird, zu prüfen, ob nicht einzelne der vergebenen Arbeiten zu teuer bezahlt sind, wie das durch die Syndikatseingabe von 1895 bewirkt wurde. Die Ausschreibung der Druckarbeiten im laufenden Jahre ist zur Notwendigkeit geworden durch die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht, durch die sie neuerdings Ersparnissen im Druckereiwesen gerufen hat. Um dem Grossen Rat Rechenschaft darüber geben zu können, ob und wie eine Verminderung der Druckkosten zu erzielen sei, muss unter anderm auch berechnet werden können, ob allfällig bei Zusammenlegung von Druckarbeiten ohne Preisdrückerei eine Preisreduktion erwirkt werden kann. Nach den Erfahrungen von 1895 wäre das bei der Syndikatseingabe nicht zu eruieren, da sich diese Eingabe wohl auch diesmal auf die gegenwärtig geltenden Preise stützen würde.

Wir kommen deshalb zum Schluss, dass die Ausschliessung der Syndikatseingaben in der betreffenden Ausschreibung nicht einen grundsätzlichen Charakter hat, sondern einzig und allein zu dem Zweck erfolgte, dem Regierungsrat und Grossen Rat ein klares und deutliches Bild über die Druckarbeiten verschaffen zu können, nie und nimmer aber zu dem Zweck der Begünstigung der Schmutzkonkurrenz. Der Staat Bern darf sich darauf berufen, dass er zu keiner Zeit Druckarbeiten an den Mindestbietenden vergeben hat, auch zu der Zeit nicht, wo das Syndikat der Buchdrucker noch gar nicht bestand und wo die Hingabe von Arbeiten an den Mindestbietenden noch bei vielen Verwaltungen Brauch war. Der Staat Bern war in der Vergebung von Arbeiten immer der Auffassung, dass er dafür einen anständigen Preis bezahlen soll. Von dieser Uebung denkt die Regierung in keiner Weise abzugehen. Sie wird erst dann im Falle sein, einen definitiven Beschluss zu fassen, wenn die Anmeldungsfrist vom 31. Oktober abgelaufen ist. Das ist die Antwort, welche die Regierung auf die Interpellation der Herren Tschumi und Mitunterzeichner zu geben hat.

Herr Tschumi hat heute bei der Begründung der Interpellation dem Gedanken Ausdruck gegeben, der Staatsschreiber habe seinerzeit der Unionsdruckerei den Rat erteilt, dem Syndikat nicht beizutreten. Der Staatsschreiber, der im Grossen Rat das Wort nicht hat, hat mir vorhin erklärt, dass das unwahr sei, er

habe nie einen solchen Rat erteilt. Er erklärt des fernern, dass er zur Unionsdruckerei in keiner nähern Beziehung stehe als zu irgend einer andern Druckerei.

Präsident. Nach § 52 findet bei Interpellationen keine Diskussion statt und auch keine Replik des Interpellanten. Dagegen hat dieser das Recht, zu erklären, ob er sich mit der Beantwortung zufrieden gibt oder ob er eventuell den Motionsweg beschreiten will.

Tschumi. Die Antwort der Regierung befriedigt mich in dem Punkte, dass sie keinen Gedanken daran gehabt hat, die Schmutzkonkurrenz zu fördern und dass die Nichtzulassung des Syndikats keinen grundsätzlichen Charakter hat. Dagegen hat sich der Herr Regierungspräsident darüber nicht ausgesprochen, ob der angefochtene Passus für diese Submission fallen gelassen werden soll oder nicht. Im letztern Falle würde ich eine Motion einreichen, denn die Sache muss gründlich besprochen sein.

Naturalisationsgesuche.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die sämtlichen 66 Strafnachlassgesuche sind Ihnen mit den Anträgen des Regierungsrates gedruckt zugestellt worden. Es hat nun auch die Justizkommission die Gesuche durchberaten und sie stellt folgende Abänderungsanträge:

Nr. 36, Voirol, Arthur, Erlass des Restes der Strafe;
Nr. 55, Lapaire, François, Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.;
Nr. 61, Monnier, Lina, Erlass der Strafe;
Nr. 58 und 59, Baumann, Ernst, und Bürki, Robert, Erlass von je 30 Tagen;
Nr. 65, Aegerter-Glas, Johann Paul, Erlass der Hälfte der Busse.

Die Regierung pflichtet diesen Abänderungsanträgen der Justizkommission auf der ganzen Linie bei, so dass bei sämtlichen Strafnachlassgesuchen Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden herrscht.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich kann nur die Mitteilung des Herrn Polizeidirektors bestätigen, dass sämtliche Abänderungsanträge der Justizkommission nachträglich von der Regierung gutgeheissen worden sind, so dass zwischen den vorberatenden Behörden keine Divergenzen mehr bestehen.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 9. Oktober 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Böhme, Bühler (Matten), David, Dürrenmatt, Frepp, Graber, Gürtler, Hofer, Müller (Karl), Mürset, Nyffenegger, Obrist, Peter, Probst (Langnau), Rohrbach, Schär, Schönmann, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), v. Wattenwyl, Weber, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Beutler, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burri, Choulat, Gerber, Grosjean, Hostettler, Hügli, Ingold (Wichtrach), Kammermann, Kilchenmann, Lenz, Marthaler, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Müller (Bargen), Roth, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Stuber, Thöni, Zaugg.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le directeur des cultes, M. le conseiller d'Etat Minder, étant gravement malade, le gouvernement m'a chargé de rapporter à sa place sur le projet de décret qui vous est soumis concernant la circonscription des paroisses catholiques romaines du Jura et les traitements des ecclésiastiques de cette confession.

A la session de mai, vous étiez en présence de deux projets sur la matière: l'un émanant de votre commission et daté du 12 février 1907, l'autre présenté par

le gouvernement et portant la date du 11 mai de la même année.

Le premier de ces projets, soit celui de votre commission, rétablissait toutes les paroisses supprimées en 1874, de telle sorte que le nombre total des paroisses catholiques romaines du Jura était porté à 80, tandis que d'après le projet du gouvernement, ce nombre n'était que de 59, y compris 17 nouvelles paroisses et à l'exclusion de la paroisse actuelle de Miécourt, qui n'était pas maintenue.

Après une longue discussion, vous avez décidé, le 30 mai, de suspendre le débat et de renvoyer l'affaire au gouvernement et à votre commission pour qu'ils se mettent d'accord sur un projet commun.

Or, ces autorités préconsultatives sont parvenues à s'entendre et le résultat de leur accord a trouvé son expression dans le projet du premier octobre que vous avez sous les yeux, et dont je vous exposerai en quelques mots les dispositions les plus essentielles.

Ce projet fixe à 65 le nombre des paroisses catholiques romaines du Jura; il rétablit ainsi 22 anciennes paroisses, donc 6 de plus que l'ancien projet du gouvernement et 15 de moins que le projet de la commission.

Quant aux traitements des curés, l'article 15 les divise en trois classes:

Ceux de la première classe sont fixés à 2000 fr. par an; ils seront alloués aux ecclésiastiques pendant les 8 premières années de service. Les traitements de la deuxième classe seront de 2200 francs, pour les années de service allant de la 9me à la 16me inclusivement, et ceux de la troisième classe, de 2400 francs seront versés à partir de la 17me année de service.

Votre commission a trouvé que ces chiffres n'étaient pas trop élevés à raison de l'enchérissement de la vie, qui s'est produit dans le Jura aussi bien qu'ailleurs, et le Conseil-exécutif s'est rangé à cette manière de voir.

Une innovation assez importante consacrée par le projet et qui mérite dès lors d'être relevée est celle qui concerne les vicaires extraordinaires.

L'article 6, troisième alinéa, dit à ce sujet:

«En outre, les paroisses ont le droit de faire desservir par un vicaire extraordinaire les succursales pour lesquelles le Conseil-exécutif n'accorde pas de vicaire. Les vicaires extraordinaires devront faire partie du clergé bernois.»

Ainsi, dans les filiales où le gouvernement ne jugera pas nécessaire d'établir des vicaires de section, la paroisse dont fait partie la filiale, pourra décider, avec le consentement du Conseil-exécutif, de la faire desservir par un vicaire extraordinaire, qui devra être membre du clergé bernois et qu'elle devra rétribuer elle-même à teneur de l'article 18, litt. *b*.

Cette institution des vicaires extraordinaires a pour but d'empêcher que des ecclésiastiques n'exercent, comme c'est le cas actuellement dans quelques anciennes paroisses, des fonctions pastorales sans l'assentiment de l'autorité supérieure.

Cette situation anormale sera donc régularisée de la façon que nous venons d'indiquer.

A l'avenir, dans le Jura, tous les ecclésiastiques qui remplissent des fonctions pastorales devront faire partie du clergé bernois et exercer leur ministère à un titre légal (soit de curé, soit de vicaire ordinaire ou extraordinaire, soit de desservant).

Les autres dispositions du projet sont en général conformes à celles des décrets actuellement en vigueur sur la matière; c'est pourquoi, je me dispense d'insister, prêt d'ailleurs à fournir à cet égard, comme sur les points déjà touchés, toutes les explications désirables.

Toutefois, avant de terminer et en prévision de l'éventualité possible que le projet sera accepté in globo, je dois signaler deux modifications d'ordre secondaire à y apporter.

A l'article premier, sous le no 47, c'est par erreur que la petite commune du Peuchapatte se trouve réunie à la paroisse des Breuleux; elle a toujours fait partie de celle du Noirmont et elle doit y rester incorporée.

A l'article 7, premier alinéa, in fine, il est dit:

«Dans les paroisses actuelles, ces prestations en nature continueront à être fournies comme par le passé; dans les succursales érigées en paroisses par le présent décret, les prestations qui existaient autrefois seront intégralement rétablies.»

Or, nous proposons, sur la demande de plusieurs députés du Jura, de supprimer cette disposition.

A teneur du dernier alinéa de l'article 7, c'est le Conseil-exécutif qui réglera, par voie d'ordonnance, les prestations en nature, après avoir entendu les intéressés et en se basant sur les besoins actuels, et non sur les anciens usages que vise la disposition à supprimer.

Le gouvernement et la commission adhèrent à ces modifications.

Messieurs, le projet qui vous est soumis revêt un caractère transactionnel; il tient à peu près le milieu entre deux systèmes extrêmes, le système de ceux qui voudraient maintenir le statu quo ou l'améliorer seulement dans une faible mesure, et le système des partisans du rétablissement de toutes les paroisses supprimées en 1874.

Mais qui dit transaction dit abandon d'une partie de ses prétentions et reconnaissance d'une partie de celles de son adversaire, afin de terminer un différend.

Le gouvernement, à l'unanimité, estime dès lors, et votre commission partage son avis, qu'il n'y a pas lieu de rouvrir le débat sur la matière, d'autant moins que les dispositions du projet ont été discutées en détail par ces autorités préconsultatives. C'est pourquoi, il serait opportun, pensons-nous, d'accepter le projet in globo, sous réserve des deux modifications dont j'ai parlé tout à l'heure.

En conséquence, je m'abstiens, Messieurs, de faire des considérations générales d'ordre religieux, philosophique ou politique à propos de ce projet de décret.

Qu'il me suffise de dire que ceux qui ont coopéré à l'élaboration de ce projet ou qui y ont adhéré plus tard l'ont fait dans le désir de donner satisfaction aux vœux des populations du Jura catholique et pour rattacher par là, plus étroitement encore, cette contrée à l'autre partie du canton, dans l'intérêt de l'unité et de la prospérité de la patrie commune.

Nous avons, dès lors, le ferme espoir que par votre vote, vous sanctionnerez ces intentions conciliantes, pacifiques, patriotiques surtout, et que vous en rendrez possible la réalisation.

Je vous propose donc, Messieurs, au nom du gouvernement, d'entrer en matière sur le projet et de l'accepter in globo avec les deux modifications indiquées.

M. Boinay, rapporteur de la commission. La commission du Grand Conseil chargée de l'exa-

men du décret concernant la nouvelle division des paroisses catholiques romaines du Jura et les traitements des ecclésiastiques s'était, jusqu'au mois de mai dernier, placée sur le terrain du rétablissement complet des paroisses. Ensuite d'études qu'elle a faites elle-même sur place, ensuite de l'avis d'une commission spéciale nommée à cet effet, et de renseignements provenant des paroisses, nous avions acquis la conviction que ce serait le seul moyen de satisfaire complètement les populations du Jura.

Mais, Messieurs, vous savez que cette manière de voir n'a pas été partagée par tous les membres du gouvernement, et qu'au Grand Conseil une opposition bien formulée contre ce projet de rétablissement complet s'est clairement manifestée lors de la discussion.

Nous avons donc jugé opportun de donner la main à une transaction, et dans la dernière réunion de la commission, celle-ci s'est prononcée, sinon unanime, du moins en très grande majorité, pour la transaction offerte par la Direction des cultes d'abord, puis par le gouvernement. Une petite minorité cependant voudrait rester dans le *statu quo*, c'est-à-dire ne rien faire du tout.

La transaction proposée nous paraît nécessaire, dans l'intérêt de la paix confessionnelle et pour arriver à une solution désirée ardemment par les populations catholiques du Jura, à quel parti qu'elles appartiennent. En effet, Messieurs, cette question n'est pas seulement religieuse; elle est avant tout administrative. C'est pourquoi dans le volumineux dossier de cette affaire qui se trouve à la Chancellerie, il y a des pétitions émanant de tous les partis, c'est-à-dire de citoyens appartenant aussi bien au parti libéral qu'au parti démocratique. Tous demandent que l'on en revienne au rétablissement de la situation antérieure à 1874. C'est ce qui nous a guidés vers une transaction, et nous a décidés à abandonner partiellement le terrain sur lequel nous nous étions d'abord placés.

Le gouvernement, Messieurs, a fait un pas en avant en accordant 6 paroisses de plus que ne le prévoyait son projet primitif, que nous avons discuté au mois de mai. De son côté, la commission a fait un pas en arrière en abandonnant 15 paroisses qui, comme par le passé, ne seront pas desservies par des ecclésiastiques payés et reconnus par l'Etat. Cependant, comme l'a dit M. le rapporteur du gouvernement, cette question des 15 paroisses a reçu une solution heureuse, en ce sens que le projet qui nous est soumis autorise ces paroisses à y installer des ecclésiastiques qui seront, non pas payés par la Caisse de l'Etat, mais qui cependant seront reconnus et considérés comme les desservant régulièrement et légalement. C'est là une solution heureuse, car en laissant subsister l'ancien état de choses, on aurait parfaitement pu recommencer un petit Kulturkampf et dire à ces ecclésiastiques: «nous nous opposons à ce que vous, qui n'êtes pas reconnus par l'Etat, fonctionniez dans nos communes.» Désormais, ces ecclésiastiques pourront exercer légalement leur ministère dans ces paroisses, car ils seront reconnus par l'Etat en vertu du décret. C'est pour ce motif que nous avons accepté ce projet, et nous espérons que le Grand Conseil l'acceptera également.

M. le rapporteur du gouvernement a esquissé rapidement l'économie de ce projet. Il vous a donné connaissance des principales modifications que nous y avons apportées. Je crois devoir en rester là dans mon exposé. Cependant, Messieurs, je ne veux pas le faire sans prier encore une fois le Grand Conseil de bien vouloir suivre le gouvernement et la commission dans la voie où nous avons cru devoir nous engager dans l'intérêt de la paix et l'entente dans la partie catholique du Jura.

Il ne faut pas se dissimuler que les évènements du Kulturkampf ont laissé dans l'esprit des catholiques jurassiens une certaine aigreur. Le décret que nous allons voter aujourd'hui, je l'espère, contribuera puissamment à combler le passé qui avait pu séparer les esprits ensuite de mesures malheureuses sur lesquelles je ne veux pas revenir.

Nous espérons, Messieurs, que vous accepterez ce décret et que vous ferez avec nous ce pas vers l'entente, la réconciliation entre les deux parties du canton. Le Jura, Messieurs, vous en sera reconnaissant, et vous aurez fait une œuvre de justice et de sage politique.

Reber. Als Mitglied der Minderheit der Kommismission fühle ich mich veranlasst, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Vor etwa $2^1/_2$ Jahren wurde von Herrn Regierungsrat Ritschard ein Dekret ausgearbeitet, das die Wiederherstellung sämtlicher Kirchgemeinden vorsah. Später arbeitete Herr Regierungsrat Minder eine Vorlage aus, welche nur 16 Gemeinden wieder herstellen wollte. Im Laufe der Zeit kam ein Kompromiss zustande, wonach 22 Kirchgemeinden wieder ins Leben gerufen werden sollten. Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, der Jura habe jetzt schon sehr viele Kirchgemeinden, so dass es nicht notwendig sei, ihre Zahl zu vermehren, sondern dass man es ganz gut beim jetzigen Zustande bewenden lassen könne. Man führt an, der Erlass dieses Dekretes sei auch deshalb angezeigt, weil die Besoldungen der katholischen Pfarrer derart seien, dass sie kein menschenwürdiges Dasein führen können. Die Besoldungserhöhung kann aber ganz gut auf andere Weise vorgenommen werden. Die Minderheit betrachtet daher den Erlass des vorliegenden Dekretes nicht für nötig und empfiehlt Ihnen, auf dasselbe nicht einzutreten.

v. Steiger, Regierungsrat. Gestatten Sie mir auch noch einige Worte zur Darlegung der Gründe, die mich bewogen haben, im Regierungsrat für die Vorlage zu stimmen.

Ich erlaube mir zunächst ganz kurz an den geschichtlichen Ursprung der ganzen Angelegenheit zu erinnern. Die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden wurde im Jahre 1874 vorgenommen, wobei die Zahl der Kirchgemeinden um etwa die Hälfte reduziert wurde. Es war das eine jener ausserordentlichen Massnahmen, die damals unter dem Zeichen des Kampfes mit Rom getroffen worden sind. Es gibt in jedem Volk und für jede Regierung Zeiten, wo ausserordentliche, einschneidende Massnahmen notwendig werden. In jenen Tagen stand der Kanton Bern wie andere Völker auch in einem akuten Kampf zwischen der Staatsgewalt und der Gewalt der päpstlichen Kurie. Infolge des Konzils von 1870 mit der Proklamierung der Unfehlbarkeit hatte sich auch bei uns die Frage dahin zugespitzt: Wer soll überhaupt im Lande Meister sein, der Staat oder der Papst? Die Frage stand namentlich deshalb so, weil ein grosser Teil, man kann sagen die gesamte römisch-katholische Geistlichkeit des Jura sich mit ihrem Bischof dem Unfehlbarkeitsdogma gefügt hatte oder besser gesagt, sich hatte fügen müssen. In solchen

Momenten, wo ein eminent fundamentaler Grundsatz für das Staatswesen auf dem Spiele steht, wird man auch je und je zu ausserordentlichen Massnahmen greifen, und eine solche war neben der Absetzung der renitenten Geistlichen die Verminderung der katholischen Kirchgemeinden.

Nun dürfen wir uns aber nach 33 Jahren die Frage stellen: Hat der Erfolg dieser Massnahme den Erwartungen entsprochen? Welches waren die Erwartungen? Man glaubte auf seiten des Staates, dass die Bevölkerung sich nach und nach an diese kleinere Zahl von Kirchgemeinden und Pfarrsitzen gewöhnen werde, wenn vielleicht nicht schon die erste Generation, so doch die zweite. Man nahm an, die Bevölkerung werde sich, wenn die Beruhigung wieder eingetreten sein werde — und das ist ja im allgemeinen der Fall — in die Verhältnisse hineinleben. Allein diese Erwartung ist keineswegs in Erfüllung gegangen. Der Zwiespalt, das Gefühl der Verletztheit, das Gefühl der Zurücksetzung ist geblieben, die aufgehobenen Kirchgemeinden hatten immer noch ihre Kirchen und Pfarrhäuser vor Augen, die junge Generation ist in diesem Anblck aufgewachsen, fort und fort wurde ihr gesagt: wir waren einst auch eine Kirchgemeinde, da ist noch unsere Kirche, unser Pfarrhaus, aber man hat uns dieses Recht genommen und uns in eine andere Kirchgemeinde eingezwängt, und dieses Gefühl, dass ein Gewaltakt geschehen sei — ich wiederhole, ein Akt, der sich damals unter den herrschenden Verhältnissen rechtfertigen liess — hat sich von Vater auf Kind verpflanzt, pflanzt sich noch immer fort und ist nicht zu beseitigen.

Statt dass man sich an die neuen Verhältnisse gewöhnte, hat die katholische Kirche in die aufgehobenen Kirchgemeinden Privatkaplane hingestellt, überall funktionieren nicht offizielle Geistliche, so dass die Zahl der funktionierenden Geistlichen sich nicht verminderte. Die Verminderung war nur formell, nur zum Schein vorhanden, in Wirklichkeit aber nicht, der Unterschied war nur der, dass ein Teil der Pfarrer ohne Anerkennung seitens des Staates in ungesetzlicher Weise weiter amtierten.

Eine Verschmelzung ist also nicht eingetreten. Das braucht uns nicht zu verwundern. Wir haben die gleiche Erfahrung in unserm reformierten Kantonsteil gemacht. In den Jahren, wo man auf alle mögliche Weise Ersparnisse zu machen suchte, wurde auch im reformierten Kantonsteil der Versuch gemacht, kleinere Gemeinden mit benachbarten zu verschmelzen. So wurde Ligerz mit Twann verschmolzen, Bargen mit Aarberg, Sutz mit Nidau, aber einzig die letztere Verschmelzung konnte sich erhalten. In Ligerz-Twann und Bargen-Aarberg machte sich fort und fort Unzufriedenheit geltend und das Bestreben, den frühern Zustand wieder herzustellen. Ich glaube, nicht ein einziger Ligerzer ist nach Twann in die Predigt gegangen, sie erklärten, sie gehören nach Ligerz, sie gehen nicht über den Bach, und man musste sich mit abwechselnden Gottesdiensten behelfen. Bargen hat sich auf die alte Stiftung der Königin Berta von Burgund berufen und gesagt, sie haben ein geschichtliches Recht auf die Kirche, sie lassen sich auf die Dauer nicht einschmelzen. Die aufgehobenen Kirchgemeinden haben im Gemüt der betreffenden Bevölkerung fortgelebt und man ergriff den ersten günstigen Augenblick, um beim Grossen Rat die Wiederherstellung der frühern Kirchgemeinde zu verlangen, und dem Verlangen wurde entsprochen. Sowohl die Kirchgemeinde Ligerz mit zirka 400 Seelen und bloss 20 Minuten von Twann entfernt als Bargen mit ungefähr der nämlichen Bevölkerung und nur 10 Minuten von Aarberg entfernt wurden wieder hergestellt.

Woher kommt es, dass es so ausserordentlich schwer hält, Kirchgemeinden miteinander zu verschmelzen? Es kommt daher, dass man es nicht mit einem blossen geographischen Begriff zu tun hat. Es handelt sich nicht um eine Art Flureinteilung, sondern wir stehen da geschichtlich gewordenen und eingewachsenen Verhältnissen gegenüber, die das Tiefste, was im Menschen lebt, sein religiöses Bewusstsein und die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse berühren. Man kann da nicht einfach eine Landkarte nehmen wie bei der Geographie oder den Katasterplan einer Gemeinde wie bei einer Flureinteilung, einen Strich hier und einen dort durch machen und eine Einteilung nach so und so viel Hektaren oder so und so viel Einwohnern vornehmen. Man hat es da mit Menschen zu tun, die aufgewachsen und eingelebt sind in geschichtliche Verhältnisse.

Ich kann noch ein anderes Beispiel anführen, das zeigt, wie schwer solche Verschmelzungen, auch solche, die sich eher soliten vollziehen lassen, durchzuführen sind. Es ist im Grossen Rat schon verschiedene Male von einer Verminderung der Amtsbezirke die Rede gewesen, für die sich triftige Gründe anführen lassen. In den kleinen Amtsbezirken, wie Erlach, Neuenstadt und andern, hat man den Mangel an geeigneten Beamten, besonders Gerichtspräsidenten, schon oft schwer empfunden. Allein so oft der Gedanke einer Verminderung der Amtsbezirke ausgesprochen wurde, lehnte man sich in den kleinen Amtsbezirken dagegen auf und erklärte: Wir haben unsern Amtssitz nun schon seit hundert Jahren und zum Teil noch länger und lassen ihn uns nicht nehmen. Bei der Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen unserer Verfassung hat man den ganz zahmen Versuch gemacht, nicht die Amtsbezirke zu verschmelzen, aber doch wenigstens den gleichen Gerichtspräsidenten an zwei Amtssitzen funktionieren zu lassen. Da machte sich sofort eine Strömung dagegen geltend, man sagte, das ist der Anfang der Verschmelzung, davon wollen wir nichts, fort mit dem Artikel, der gestatten will, dass der gleiche Gerichtspräsident in Saanen und Blankenburg, in Frutigen und Wimmis, in Erlach und Neuenstadt funktionieren könnte, und der Grosse Rat hat die Bestimmung gestrichen. So haben Sie auch da, wo es die bürgerlichen Verwaltungen betrifft, die geschichtlich gewordenen Verhältnisse und die Gewohnheiten des Volkes respektiert und mit grosser Aengstlichkeit dafür gesorgt, dass an denselben nicht gerührt wird.

Darf man sich verwundern, dass das gleiche Gefühl bei den verschmolzenen katholischen Kirchgemeinden des Jura und ihren Angehörigen obwaltet? Ich habe mir schon seit Jahren gesagt, dass der Zeitpunkt kommen muss, wo man soweit möglich die ausserordentliche Massnahme von 1874 wieder mildert, denn ich habe immer das Gefühl gehabt, dass in der Fortdauer dieser Massnahme im Grunde doch eine ungleiche Behandlung eines Teils des bernischen Volkes gegenüber dem andern liegt, und ich als überzeugter Reformierter empfinde es unangenehm, wenn ich mir sagen muss, dass die katholischen Mitbürger anders behandelt werden als wir. Unsere kleinen Kirchgemeinden, die nicht grösser sind als viele der eingeschmolzenen katholi-

schen Gemeinden, hat man bestehen lassen, man hat diejenigen wieder hergestellt, bei denen man einen Versuch der Verschmelzung gemacht, und dort soll es immer bei der ausserordentlich einschneidenden Massnahme bleiben. Ich bekenne offen, das Gefühl ist ein unangenehmes, dass zwischen den Angehörigen der beiden Konfessionen, die nach der Verfassung gegenüber dem Staat in durchaus gleichen Rechten stehen, eine ungleiche Behandlung stattfindet. Die reformierte Kirche ist schon lange nicht mehr die offizielle Staatskirche, sondern eine anerkannte Landeskirche neben der römisch-katholischen und der altkatholischen und es kann durchaus nicht mit irgendwie gerechten Gründen verlangt werden, dass die eine besser behandelt werde als die andere. Es liegt da eine Untreue vor gegenüber dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger und der gleichen Behandlung der Konfessionen seitens des Staates. Ich rede so als Reformierter. Denn es ist, wie gesagt, ein unbehagliches Gefühl, wenn einem vorgeworfen werden kann: ihr Reformierte werdet anders behandelt als wir Katholiken, und ein gutes, frankes Gewissen bekommen wir erst dann, wenn auch jede Spur von ungleicher Behandlung verschwunden sein wird.

Ich habe gesagt, dass es sich da um tief eingelebte Verhältnisse handelt, und führe in dieser Beziehung noch folgendes an. Das Eigentumsverhältnis der Kirchgemeinden einerseits und des Staates anderseits ist bei den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und den reformierten Kirchgemeinden ein ganz anderes. Im reformierten Kantonsteil gehören grundsätzlich — in neuerer Zeit wurden einzelne Abtretungen vorgenommen — die Pfarrhäuser und von der Kirche das Chor von jeher dem Staat. Der wichtigste, der integrierende Teil der Kirche hat dem Staat gehört, weil die Kirche lange Zeit Staatskirche war und indem der Staat das Chor vorbehielt, erklärte er: ich befehle in der Kirche, und indem er das Pfarrhaus als sein Eigentum besass, konnte er sagen: niemand zieht in dieses Pfarrhaus ein als wer von mir eingesetzt oder anerkannt ist. Das war das geschichtliche und rechtliche Verhältnis bis vor kurzer Zeit. Im römisch-katholischen Kantonsteil war es nie so. Die Kirche und das Pfarrhaus haben niemals dem Staat gehört, sondern immer der Gemeinde. Der Staat hat darüber nichts zu befehlen. Man kann sich eigentlich fragen, mit welchem Recht der Staat der Gemeinde verbieten darf, eine Kirchgemeinde zu bilden, die Kirche bestimmungsgemäss weiter zu benützen und das Pfarrhaus durch denjenigen bewohnen zu lassen, den sie anstellt. Dieser Unterschied ist wohl im Auge zu behalten. Das Verhältnis des Staates zur Kirchgemeinde in bezug auf das Eigentum und das Verfügungsrecht über Kirche und Pfarrhaus war da ein durchaus anderes und darum wundere ich mich um so weniger, dass die Verschmelzung nicht bloss in unsern reformierten Kirchgemeinden, wo man sie versuchte, nicht durchführbar war, sondern dass das in den katholischen Kirchgemeinden ebenso schwer und vielleicht noch schwerer empfunden wird.

Aus dem Gesagten liesse es sich also theoretisch wohl rechtfertigen, wenn überhaupt der frühere Zustand wieder hergestellt würde. Wir möchten aber nicht so weit gehen. Wenn einmal neue Zustände geschaffen worden sind, wie es 1874 der Fall war, und es sich nun darum handelt, soweit möglich dem verletzten Gefühl unserer katholischen Mitbürger wieder Rechnung zu tragen, so darf man wohl bei der Wiederherstellung der Kirchgemeinden eine gewisse Grenze beobachten. Man muss sich sagen, dass es unter den seinerzeit aufgehobenen Kirchgemeinden wirklich solche gibt, die entweder zu klein sind als dass sie die Tätigkeit eines Pfarrers vollständig ausfüllen könnten oder die zudem so nahe bei einer andern Kirchgemeinde sind, dass die Errichtung einer besondern Kirchgemeinde nicht notwendig ist, sondern wo etwa durch einen Vikar, durch einen Hülfsgeistlichen ausgeholfen werden kann. Es liegt sicher auch nicht im Interesse unserer katholischen Mitbürger und sie werden, wenn sie ruhig über die Sache nachdenken, im Grunde selbst nicht wünschen können, dass es Pfarreien gebe, in denen der Pfarrer sozusagen nichts zu tun hätte. Einzelne solche Gemeinden wird es ja immer geben und diese können dann als Ruheposten gelten. Man hat kein Interesse daran, dass das Amt des Pfarrers das Amt eines Müssiggängers sei, dass seine Kraft und Tüchtigkeit nur in geringem Mass Verwendung finde, sondern man hat ein Interesse daran, dass die Geistlichen eine rege, fruchtbare und wohl auch anstrengende Tätigkeit entfalten. Darum wird man nichts dagegen einwenden können, wenn nicht gerade sämtliche Pfarreien wieder hergestellt werden, sondern wenn einzelne verschmolzen bleiben, bei denen eigentlich ein dringendes Bedürfnis nach Wiederherstellung nicht vorliegt und wo man sich nötigenfalls mit Vikaren und Hülfsgeistlichen behelfen kann.

Während der Zeit, da ich die Ehre habe, dem Regierungsrat anzugehören, wurden schon zu verschiedenen Malen, das erstemal schon zu der Zeit, da noch Herr Stockmar die Kirchendirektion inne hatte, Anstrengungen gemacht, wenigstens einen Teil der Kirchgemeinden wieder herzustellen. Denn man sah bald ein, dass damals die neue Einteilung nicht überall mit Geschick vorgenommen worden war, sondern dass grobe Verstösse gegen die Zweckmässigkeit und Billigkeit vorgekommen waren. Man hatte Kirchgemeinden zusammengeschmolzen, die weit entfernt, manchmal durch einen zwischen ihnen liegenden Berg ohne eine richtige Strassenverbindung von einander getrennt waren. Man hat Verschmelzungen vorgenommen, wobei die Bevölkerungszahl der Kirchgemeinde weit über das hinaus ging, was durch einen einzigen gewissenhaften Pfarrer geleistet werden kann. Man hatte also die Einsicht, dass etwas geschehen müsse. Wenn man eine teilweise Wiederherstellung früher vorgenommen hätte, so wäre man wahrscheinlich etwas billiger davon gekommen als heute. Unsere katholischen Mitbürger hätten sich vor 10, 15 Jahren noch mit einer kleinern Zahl begnügt. Ob das dann für immer genügt hätte, darüber will ich mich nicht aussprechen. Aber je weniger man dem wirklich vorhandenen Bedürfnis nach einer Revision Rechnung getragen hat, um so fühlbarer wurden die Uebelstände, um so bitterer die Stimmung und um so entschiedener das Verlangen nach Wiederherstellung der frühern Kirchgemeinden.

Ich glaube, dass die heutigen Anträge der Regierung und der Kommissionsmehrheit so ziemlich das Richtige treffen und ich habe die Ueberzeugung, dass nach ihrer Annahme sich bei der katholischen Bevölkerung in bedeutendem Masse Befriedigung und Beruhigung geltend machen wird. Man wird anerkennen, dass man sie nicht anhaltend anders behandeln will als die reformierte Bevölkerung und dass seitens des Staates ein weitgehendes, loyales Entgegenkommen stattfindet.

Ich gebe mich nicht der Illusion hin, dass nun damit unsere römisch-katholischen Mitbürger in allen Winkeln des Jura zufriedene Leute werden; es wird immer noch unzufriedene geben, wie wir solche im ganzen Kanton finden, das ist kein Vorrecht des Jura, sondern wir finden solche im Oberland, Emmental, Seeland, Oberaargau und Mittelland, aber der bisher berechtigte Vorwurf einer ungleichmässigen Behandlung wird doch dahin fallen. Das verschafft dem Staat und den Staatsbehörden eine viel festere Position, einen viel festern Stand, da wo es nötig ist, Festigkeit zu zeigen, als wenn man einem mit Grund und Recht immer diesen Vorwurf ins Gesicht schleudern kann.

Von diesen Gesichtspunkten aus hat sich der Sprechende den Anträgen, wie sie heute vorliegen, angeschlossen. Ich mache nur noch auf eines aufmerksam. Es gibt, wie ich eingangs bemerkt habe, Zeiten des heftigen Kampfes, Zeiten, wo es sich um wesentliche grundlegende Prinzipien handelt, wo man nicht nachgeben darf, aber es gibt auch Zeiten, wo es sich um Aeusserlichkeiten handelt, wo ein Entgegenkommen möglich ist, ohne dass man seine Prinzipien verleugnet. Man muss nicht alles und jedes zum Prinzip machen, was etwa vorgenommen wurde, was vielleicht aber nur eine äussere Massregel war, sondern man muss in äusserlichen Dingen kulant sein, nachgeben können, ohne dass man sich deshalb an seinen Grundsätzen etwas vergibt.

Meine Herren! In diesen Tagen bereitet sich das Schweizervolk auf eine ausserordentlich wichtige Abstimmung vor, bei der die Existenzfrage der Eidgenossenschaft, die Frage der Unabhängigkeit und Freiheit das Landes auf der Wage liegt, und in solchen Zeiten stehen alle Bürger zusammen, die es recht meinen mit dem Lande, in solchen Zeiten fragt man nicht nach Konfessionen, nicht nach Parteipolitik, so wenig als wenn wirkliche Kriegsgefahr bevorsteht. Da wird an jeden appelliert, da ist jeder gut, der dem Vaterland dient. Ich glaube, dieser Situation entspricht es auch, wenn man einen Schritt zum Frieden tut, einen Schritt, der unsern römisch-katholischen Mitbürgern im Jura einen Stachel aus dem Leib ziehen wird, der bisher immer noch drin steckt, und ihnen das Gefühl stärkt: wir gehören auch zum Kanton Bern und zur Eidgenossenschaft und wir werden gleich behandelt wie die andern Bürger. Das ist eine würdige Handlung angesichts der wichtigen Situation, in der sich das Schweizervolk befindet.

Ich empfehle Ihnen im Gegensatz zu Herrn Reber Eintreten auf die Vorlage.

Cueni. Als Mitglied der Kommission erlaube ich mir nur wenige Worte auf die Aeusserungen des Herrn Reber. Wie Sie wissen, wurde im Mai die Diskussion in der vorliegenden Angelegenheit abgebrochen, weil man fürchtete, sie werde zu hitzig werden, und man annahm, dass es gelingen werde, bis zur Novembersession sich zu verständigen. Das ist wirklich auch geschehen. Dagegen verwundert es mich, dass Herr Reber, der sich in den Kommissionsverhandlungen vor einem Jahr für die Wiederherstellung sämtlicher Kirchgemeinden aussprach und bezüglich der Besoldungsfrage sogar weiter ging als die Katholiken, nun auf einmal den Antrag auf Nichteintreten stellt, obgleich die heutige Vorlage nicht so weit geht wie der ursprüngliche Vorschlag der Kommission. Ich kann mir diese veränderte Haltung des Herrn Reber nicht anders erklären, als dass in einem gewissen Blatt etwas geschrieben worden sein muss, das ihn darauf aufmerksam machte, er müsse da eine andere Stellung einnehmen. Nach meiner Ansicht wäre es nicht von gutem, wenn der Grosse Rat die Frage noch einmal zurücklegen würde. Nachdem Regierungsrat und Kommission sich geeinigt haben, sollte auch der Rat den Vorschlag akzeptieren. Herr Reber hat die Ansicht vertreten, die Zahl der Kirchgemeinden im Jura sei gross genug. Allein man muss die besondern Verhältnisse des Jura in Betracht ziehen, der ein gebirgiger Landesteil ist. So zählt zum Beispiel die Kirchgemeinde Röschenz mit ihrer Filiale Burg bloss etwa 700 Seelen, aber Burg liegt mindestens $1^1/_2$ Stunden von Röschenz entfernt an der äussersten Grenze gegen das Elsass und zwischen beiden Ortschaften liegt ein Berg von zirka 800 m Höhe. Wenn man weiss, was die katholische Religion von einem Pfarrer verlangt, welche Pflichten er zu erfüllen hat, so wird man zugeben, dass diese beiden Gemeinden nicht von einem einzigen Pfarrer bedient werden können. Uebrigens ist zu bemerken, dass der mehrheitlich protestantische Kanton Baselland trotz der günstigen topographischen Verhältnisse ebenso viele kleine katholischen Kirchgemeinden aufweist wie der Jura. So hat zum Beispiel das nur 10 Minuten von Aesch liegende, 300 Einwohner zählende Pfeffingen einen eigenen Pfarrer. Gleich verhält es sich mit dem kleinen Schönbuch, das etwa $^1/_4$ Stunde von Allschwil entfernt ist und wo auch beide Gemeinden ihre eigenen Pfarrer haben. Wenn man im Jura einigermassen Beruhigung schaffen will, sollte man das heute vorliegende Projekt genehmigen. Wir sind auch gute Berner, wir haben in grossen Fragen — ich erinnere nur an die Eisenbahnfragen — auch immer mitgeholfen und wir werden es in Zukunft tun. Ich appelliere daher an das Entgegenkommen des Grossen Rates und bin überzeugt, dass ich mich nicht täuschen werde.

Reber. Auf die Ausführungen des Herrn Cueni möchte ich nur erwidern, dass ich seinerzeit nicht für das von Herrn Regierungsrat Ritschard vorgelegte Projekt betreffend Wiederherstellung sämtlicher Kirchgemeinden gestimmt habe und niemals damit einverstanden war. Dagegen war ich damit einverstanden, dass die Geistlichen besser gestellt werden sollen; das habe ich vorhin bereits erwähnt und beigefügt, dass die Besoldungserhöhung vorgenommen werden kann, auch wenn auf den vorliegenden Entwurf nicht eingetreten wird.

Luterbacher. Es verwundert vielleicht manchen unter Ihnen, dass ich in dieser Frage das Wort ergreife, da ich nicht gerade als einer bekannt bin, der der Kirche sehr nahe stehen würde. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es, weil ich auch einmal Gerechtigkeit schaffen helfen möchte. Herr Regierungsrat v. Steiger hat ausgeführt, dass die katholische Bevölkerung des obern Jura unter dem Eindruck leidet, sie sei in ihren religiösen Gefühlen verletzt und gegenüber den protestantischen Mitbürgern des Kantons Bern zurückgesetzt. Im alten Kanton wollte man auch schon Kirchgemeinden verschmelzen, aber man konnte es nicht zustande bringen, um so weniger ist es im Jura möglich. Das vorliegende Dekret harrt nun

schon seit Jahren der Bereinigung. Wenn wir einmal unsern katholischen Mitbürgern Gerechtigkeit widerfahren lassen und sie gleich behandeln wollen wie die reformierten, dann müssen wir den vorliegenden Entwurf akzeptieren, was ich Ihnen hiemit empfehlen möchte.

Ritschard, Regierungsrat. Nur zwei Worte, damit nicht etwa aus meinem Stillschweigen falsche Schlüsse gezogen werden. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass ich mit der heutigen Vorlage vollständig einverstanden bin, obschon sie in gewisser Beziehung von demjenigen abweicht, was ich Ihnen früher vorgeschlagen hatte. Der Grosse Rat hat der Regierung in der letzten Session Weisung gegeben, in der Sache einen Ausgleich zu treffen. Die Regierung hat sich sofort an die Arbeit gemacht, um diesen Auftrag auszuführen und es darf wohl gesagt werden, dass ich mir einen wesentlichen Anteil an diesem Ausgleich zuschreibe. Ich bin also mit der heutigen Vorlage einverstanden und glaube, weil sie die Regierung befriedigt, weil sie die Kommission zum grossen Teil befriedigt und namentlich weil sie die jurassische Bevölkerung und ihre Vertreter befriedigt und sie im Grund der Dinge unsere Grundsätze und Auffassungen über die Stellung der katholischen Kirche zum Staat in keiner Weise verletzt, so sei heute allerdings der Tag gekommen, wo diese Frage einmal ab den Traktanden gesetzt werden könne. Ich hoffe zuversichtlich, dass der Grosse Rat in seiner Mehrheit dieser Vorlage beistimmen werde; er wird damit einen guten Tag gehabt und eine gute Politik getrieben haben.

Michel (Interlaken), Präsident der Kommission. Da ich am Anfang der Sitzung nicht anwesend sein konnte, mögen Sie mir gestatten, nachträglich noch einige kurze Worte in der Sache anzubringen.

Die Verhandlungen des Grossen Rates in der Maisession über diesen Gegenstand haben nicht gerade ein Bild des Friedens und der Versöhnung geboten. Es ist daher um so erfreulicher, dass es inzwischen sowohl in der Regierung als zwischen der Regierung und der Kommission zu einer Einigung gekommen ist. Ich verzichte daher heute auch darauf, auf einige persönliche Auslassungen und Vorwürfe des Herrn Gobat von damals zu antworten. Herrn Gobat erlaubten seine allzeit kampfbereite Natur und sein Temperament damals nicht, sich auf einen andern Boden zu stellen als auf den der Kampfperiode der 70er Jahre.

Die Kommission ist nunmehr mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden, 65 katholische Kirchgemeinden zu schaffen, während sie sich im Mai mit der Wiederherstellung von 59 Kirchgemeinden nicht einverstanden erklären konnte. Wenn die Kommission im Mai einen abweichenden Standpunkt einnahm, so geschah es einmal deshalb, weil der Wunsch der grossen Mehrheit der katholischen Bevölkerung und der Bevölkerung des Jura überhaupt dahin ging, es seien sämtliche aufgehobenen Kirchgemeinden wieder herzustellen. Sodann konnten wir uns mit dem Vorschlag der Regierung auch deshalb nicht befreunden, weil wir der Ansicht waren, ihr Entwurf stehe nicht auf gesetzlichem Boden. Die Regierung zog nämlich damals nicht die strengen Konsequenzen ihres Standpunktes, sondern wollte in den aufgehobenen Kirchgemeinden die nicht staatlich anerkannten, ausserhalb der Staatskontrolle stehenden Geistlichen weiter funktionieren lassen. Wir sagten uns demgegenüber, dass wir es da nicht mit blossen Religionsgenossenschaften zu tun haben, sondern mit Kirchgemeinden und in den Kirchgemeinden der anerkannten Landeskirchen gebe es nur Staatspfarrer, das heisst solche Geistliche, die von der Kirchgemeinde gewählt, vom Staat anerkannt sind und unter der Kontrolle der Staatsbehörde stehen. Nun ist die Regierung auch in dieser Hinsicht entgegengekommen, indem sie in § 6 folgende Bestimmung aufgenommen hat: «Ueberdies steht den Kirchgemeinden das Recht zu, für diejenigen Filialen, für welche der Regierungsrat einen Hülfsgeistlichen nicht bewilligt, einen ausserordentlichen Hülfsgeistlichen anzustellen. Derselbe muss dem bernischen Ministerium angehören.» Damit ist ein Hauptgrund dahingefallen, weshalb die Kommission dem frühern Entwurf der Regierung nicht zustimmen konnte.

Ich möchte speziell noch Herrn Regierungsrat Simonin seine Vermittlungsarbeit in der Kommission verdanken. Er hat sich eine grosse und sehr anerkennenswerte Mühe gegeben, um eine Verständigung herbeizuführen. Ich danke aber auch Herrn Regierungsrat Gobat für sein Entgegenkommen, das ermöglicht hat, zu einer Einigung in der Regierung und in der Kommission zu gelangen.

Noch einige Worte in bezug auf die Ausführungen des Herrn Reber. Das Hauptargument des Herrn Reber gegen die Wiederherstellung von 65 Kirchgemeinden ist, dass er sagt, es entstehen auf diese Weise zu kleine Kirchgemeinden. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Gemeinden trotz des Dekretes von 1874 faktisch fortbestanden haben. Namentlich kann aber darauf hingewiesen werden, dass im reformierten Kantonsteil eine ganze Menge ebenso kleine Kirchgemeinden bestehen. So hat zum Beispiel Gadmen 664 Seelen, Guttannen 346, Lauenen 527, Abläntschen 116, Reutigen 734, Gurzelen 597, Albligen 650, Stettlen 677, Frauenkappelen 624, Bargen 675, Rütti 628, Wengi 588.

In der Kommission wurde der Antrag der Regierung mit allen gegen 2 Stimmen angenommen und man liess sich namentlich deshalb zum Einlenken bestimmen, damit die Angelegenheit einmal im Interesse des Friedens einen Abschluss finde. Ich möchte Ihnen deshalb auch das Eintreten auf die gemeinsame Vorlage warm empfehlen. Wir wollen hoffen, dass dieses Werk des Friedens und der Versöhnung zur vollständigen Pazifikation im katholischen Jura beitragen werde.

Gobat, Regierungsrat. Es war mehr oder weniger abgemacht — zwar weiss ich nicht wie — dass heute niemand reden, sondern das Dekret stillschweigend zur Annahme gelangen soll. Trotzdem entwickelt sich nun eine ziemlich lange Diskussion und dabei wurde auch der Sprechende, der sich vorgenommen hatte, das Wort nicht zu ergreifen, in dieselbe hineingezogen. Es ist wirklich rührend, wie heute jedermann das Verdienst in Anspruch nimmt, den sogenannten Kompromiss zustande gebracht zu haben. Es ist namentlich deshalb rührend, wenn man weiss, dass anfänglich in der Regierung für die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates eine grosse Mehrheit bestanden hatte, die Minderheit bestand nur aus zwei Mitgliedern. Nach und nach sind aus Gründen, auf die ich hier nicht eintreten will, eine Anzahl abgefallen und schliesslich konnte der Regierungsrat zu seinem Antrag nur noch

mit Stichentscheid des Präsidenten stehen. Nachdem man in dieser Angelegenheit zwei- oder dreimal die Ansicht gewechselt hat, muss man sich nicht rühmen, schliesslich einen Kompromiss zustande gebracht zu haben. Die Wahrheit ist die, dass die Mehrheit des Regierungsrates, die ursprünglich mit dem Vorschlag auf Wiederherstellung von 16 neuen Gemeinden vor den Grossen Rat trat, schon damals eine Variante zu ihrem Antrag aufgestellt hatte, wonach unter gewissen Umständen noch 6 weitere Gemeinden hinzukommen sollten. Die Mehrheit des Regierungsrates stellte damals diesen Antrag unter der Bedingung, dass keine Diskussion mehr darüber entstehe und dass namentlich die Kommission entgegenkomme und auf ihren Antrag auf Wiederherstellung sämtlicher Kirchgemeinden verzichte. Der Kompromiss rührt also nicht von diesem oder jenem Mitglied der Regierung oder der Kommission her, sondern von der Mehrheit des Regierungsrates. Wenn damals die Kommission entgegengekommen wäre und den Kompromiss angenommen hätte, so hätte es schon damals keine Diskussion im Grossen Rat gegeben. So verhält sich in Wirklichkeit der Sachverhalt.

Ich muss gestehen, dass ich nicht mit Freuden dem Kompromiss zugestimmt habe. Man prüft die Verhältnisse, mustert seine Truppen, untersucht, ob man auf Erfolg rechnen kann, wenn man den Streit zu Ende führen will, man hat darüber Zweifel und kommt so zu Kompromissen. Aber grundsätzlich habe ich deshalb nicht gern zu diesem Kompromiss gestimmt, weil es nach meinem Dafürhalten nicht von gutem ist, wenn die Gemeinden zu klein sind. Es handelt sich nicht nur darum, ob da und dort in einer Gemeinde eine Kirche ist oder nicht, sondern dieser Kirche steht ein Mann vor, der sie benützt, oder besser ausgedrückt benützen sollte, um die Bildung seiner Pfarrgenossen und den sittlichen Zustand der Bevölkerung zu heben. Da aber die Tätigkeit des Geistlichen eine sehr beschränkte ist, ist es meines Erachtens nicht gut, wenn der Pfarrer, sei es ein reformierter oder ein katholischer, zu wenig beschäftigt ist. Derjenige, der nicht genug zu tun hat, dessen geistige Anlagen keine genügende Nahrung bekommen, verrostet und diejenigen, die wünschen, dass die Pfarrer ihre Aufgabe erfüllen und die Kulturbestrebungen fördern, müssen zum Schluss gelangen, dass die besten Kirchgemeinden die grossen sind. In der letzten Session der Bundesversammlung habe ich mit einem Staatsmann aus einem gut katholischen Kanton gesprochen — er selbst gehört der streng katholischen Richtung an — und er hat mir erklärt, es mache sich jetzt allgemein in der katholischen Kirche das Bestreben nach der Bildung grosser Kirchgemeinden geltend. Sie sehen also, dass wir nicht auf einem schlechten Boden gestanden sind, wenn wir in der Regierung diesen Standpunkt vertraten und für die kleinere Zahl der Gemeinden uns aussprachen. Ich könnte Ihnen sogar Kirchenfürsten aus der modernen Zeit anführen, welche diesen Standpunkt ebenfalls billigen.

Man kommt immer und auch heute wieder auf die merkwürdige Idee, der jetzige Zustand, wonach in einigen Gemeinden Pfarrer amtieren, die nicht vom Staat besoldet sind, sei ein ungesetzlicher. Im Namen der Gewissens- und Religionsfreiheit verwahre ich mich entschieden gegen eine solche Auffassung. Nach unserer Gesetzgebung ist es jedermann erlaubt, eine religiöse Genossenschaft zu gründen, und der religiöse Kultus ist auf jedem konfessionellen Boden erlaubt, ohne dass der Staat sich einmischt und die Pfarrer wählt oder besoldet. Es ist absolut kein ungesetzlicher Zustand, wenn es im Jura Ortschaften gibt, wo es eine vom Staat nicht anerkannte Kirchgemeinde und einen von ihm nicht besoldeten Geistlichen gibt, der für die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung sorgen will. Man sollte dieses Argument einmal auf der Seite lassen; sonst setzt man sich mit unserer Gesetzgebung in Widerspruch. Wir haben keine Staatskirche mehr. Wir haben allerdings eine Landeskirche, da die Verfassung diesen Namen noch sanktioniert hat, aber eine Staatskirche im eigentlichen Sinne des Wortes gibt es bei uns nicht mehr. Im Gegenteil das Gesetz von 1875 garantiert volle Religionsfreiheit im ganzen Kanton und setzt dem Abhalten von Gottesdiensten in dieser oder jener Form absolut keine andere Schranke als die Erhaltung des Friedens unter der Bevölkerung.

Ich schliesse damit, dass ich denjenigen, die oft die Gelegenheit benützen, mich als eine Kampfesnatur hinzustellen, sage, dass das allerdings richtig ist; aber man sollte das nicht so oft wiederholen, denn diejenigen, welche es sagen, sind eben keine Kampfesnaturen.

Rieder. Wenn ich mir ein kurzes Wort in dieser Angelegenheit erlaube, so möge man es mir nicht als allzu grosse Unbescheidenheit auslegen und mir entgegenhalten, ich als Angehöriger des protestantischen Kantonsteils habe mich nicht in die Sache zu mischen. Bis jetzt haben nur Vertreter des Jura und der vorberatenden Behörden gesprochen. Als Herr Reber seinen Antrag auf Nichteintreten stellte, glaubte ich, er werde ihn begründen. Das ist aber nicht geschehen. Der einzige Grund, den er angeführt hat, ist der, es sei nicht gut, wenn man kleine Kirchgemeinden habe. Man kann darüber verschiedener Meinung sein.

Ich habe das Wort hauptsächlich deshalb verlangt, weil ich seinerzeit dem sogenannten Kulturkampf mehr oder weniger Aufmerksamkeit geschenkt hatte, da ich im Jahre 1874 in meiner hohen Würde als Schützenkorporal mit den Straftruppen im Jura war und die ungehorsamen Jurassier sollte zur Raison bringen helfen. Die Verhältnisse gestalteten sich aber so, dass, während bei meinem Hingehen ich dort Gegner zu finden meinte, ich beim Fortgehen von Freunden geschieden bin. Ein weit rechts stehender katholischer Jurassier erklärte mir damals beim Abschied, er sei froh, dass die Regierung Truppen nach dem Jura geschickt habe, weil einerseits sie selbst zur Einsicht gelangten, dass sie vielfach von uns eine falsche Meinung hatten, und weil er anderseits überzeugt sei, dass auch wir zu der Einsicht gekommen seien, dass es bei ihnen nicht so schlimm stehe, wie man uns vorher glauben machen wollte. Und in der Tat bin ich mit diesem Eindruck aus dem Jura wieder in den deutschen Kantonsteil zurückgekehrt und habe seither immer Sympathie zu den jurassischen Katholiken gehabt. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie man seinerzeit vorgegangen ist, so muss man unbedingt dem Antrag der Regierung und der Kommission beipflichten. Zuerst wurden die 76 katholischen Kirchgemeinden auf 28 heruntergesetzt und dann durch das Dekret von 1874 auf 42 gebracht. Die frühern Geistlichen, die sich dem Kirchengesetz nicht unterwerfen wollten, wurden

ihres Amtes enthoben und des Landes verwiesen und an ihre Stelle berief die Regierung andere Geistliche, bei deren Wahl sie nicht immer Glück hatte. Es waren darunter Männer, die keineswegs dazu angetan waren, die Sache auf einen friedlichen Boden zu bringen. Später wurden die verwiesenen Geistlichen amnestiert und sie kehrten in ihre frühern Gemeinden zurück. Das führte trotz der gegenteiligen Ansicht des Herrn Gobat zu einem ungesetzlichen Zustand, den zu beseitigen die Pflicht des Grossen Rates ist. Gewiss kommt es vor, dass freie Kirchen, Methodisten und so weiter auch ihre Gemeinden um sich sammeln, aber das ist ein ganz anderer Fall als der, mit dem wir es im Jura zu tun haben. Im Jura üben die Hülfsgeistlichen in den nicht anerkannten Kirchgemeinden, diese ungesetzlichen Geistlichen, wie ich sie nennen will, alle amtlichen Funktionen aus, taufen, trauen, unterweisen, befassen sich mit dem Religionsunterricht in der Schule und so weiter wie im protestantischen Kantonsteil die gesetzlich anerkannten Geistlichen.

Warum sollte man nicht Hand bieten, Frieden zu schaffen, nachdem Regierung und Kommission sich geeinigt haben? Gerade den Angehörigen der freisinnigen Partei möchte ich empfehlen, dem vorliegenden Projekt ihre Zustimmung zu geben. Wir erleichtern damit den freisinnigen Vertretern des Jura ihre Aufgabe, sie werden mit den Katholiken in gemeinsamen Angelegenheiten zusammen arbeiten können und wir verhelfen dem Jura zu Einigkeit und Zufriedenheit. Ich vertraue auf den guten Sinn unserer Behörde und zweifle nicht daran, dass der Grosse Rat mit grossem Mehr den Antrag der vorberatenden Behörden annehmen wird. Sollte das aber gegen alle Erwartung nicht der Fall sein, sollte der Grosse Rat Nichteintreten beschliessen, würde ich mir erlauben, eine Motion zu stellen, um einmal den ungesetzlichen Zustand im Jura zu beseitigen. Diese Motion würde ungefähr lauten: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit dem Dekret vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura nachgelebt und den dermalen dort herrschenden Zuständen ein Ende gemacht wird.» Ich hoffe, es werde nicht nötig sein, eine derartige Motion zu formulieren, sondern der Rat und speziell die freisinnige Partei werde beweisen, dass der wahre Freisinn darin besteht, dass man jeden nach seiner Façon selig werden lässt.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Dekretsentwurf . . Mehrheit.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous ai déjà indiqué les principales dispositions de ce décret et vous ai fait part des modifications de détail que nous proposons.

Je vous prie, Messieurs, d'accepter ce projet in globo avec ces modifications.

Präsident. Die Regierung beantragt, das Dekret in globo zu behandeln und dasselbe mit den kleinen von ihr vorgeschlagenen Abänderungen ohne weiteres anzunehmen. Der Herr Kommissionspräsident erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden. — Ich eröffne die allgemeine Diskussion. Dieselbe wird nicht benützt und Sie hätten somit dem Dekret mit den erwähnten Abänderungen in globo zugestimmt.*)

Dekret

betreffend

die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legt Ihnen den Entwurf eines Dekretes betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion vor. Es handelt sich dabei nicht um einen ganz neuen Erlass, sondern um die Revision des schon bestehenden Dekrets über den gleichen Gegenstand vom 20. März 1902. Damals wurde das Dekret hauptsächlich deshalb erlassen, weil die neuen Stellen des Kantonstierarztes und des Kulturtechnikers gesetzlich errichtet und umschrieben werden sollten. Ich kann zwar die Bemerkung nicht unterdrücken, dass es etwas auffällig ist, dass gerade über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft ein besonderes Dekret erlassen wurde, während für die andern Direktionen solche Dekrete nicht bestehen, sondern man sich bei denselben mit den in dem allgemeinen Dekret vom 30. August 1898 über alle Direktionen enthaltenen Bestimmungen begnügt. Doch diese Frage ist heute erledigt, wir haben es mit einem bestehenden Dekret zu tun und wir müssen suchen, dasselbe in denjenigen Punkten abzuändern, die sich als revisionsbedürftig erwiesen haben. — Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten. Wie bereits bemerkt wurde, ist das Dekret, das wir revidieren wollen, erst 5 Jahre alt, doch ist die Revision notwendig. Anstoss zu derselben gab hauptsächlich die Stellung des Kantonstierarztes. Der Bund zahlt den an das Ausland angrenzenden Kantonen einen Beitrag von 50 % an die Besoldung der Kantonstierärzte. Das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement verlangt aber, dass der Kantonstierarzt in der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums stimmberechtigt sein soll. Das hat zur Folge, dass die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums aus 4 statt wie bisher 3 Mitgliedern bestehen wird und das Reglement von 1848 entsprechend abgeändert werden muss. Die übrigen Mitglieder des Sanitätskollegiums werden aber nicht zufrieden sein, wenn nur die Veterinärsektion verstärkt wird, sondern das Reglement wird auch in bezug auf die Mitgliederzahl der übrigen Sektionen revidiert werden müssen. Selbstverständlich kann die Veterinärsektion nicht nur aus 4 Mitgliedern zusammengesetzt werden, sonst kommen sie unter Umstän-

*) Der Wortlaut des Dekretes findet sich in Nr. 30 der Beilagen abgedruckt.

den zu keinem Beschluss, sondern sie muss dann 5 Mitglieder zählen.

Mehr als der Kantonstierarzt gab die Stellung des Kulturtechnikers zu Diskussionen Anlass. Die Staatswirtschaftskommission hat seit Jahren reklamiert, es möchte in dieser Beziehung eine Aenderung geschaffen werden. Bekanntlich haben wir nur einen Kulturtechniker und es wurde mit Recht schon vor Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass ein einziger Beamter alle ihm zufallende Arbeit nicht zu bewältigen vermag. Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem letzten Bericht zum Staatsverwaltungsbericht ausgeführt, es wäre am besten, wenn drei koordinierte Kulturtechniker angestellt würden; sie stellte sich wohl vor, dass dann das Kantonsgebiet dementsprechend in drei Teile eingeteilt würde. Die Kommission konnte sich mit diesem Vorschlag nicht befreunden. Sie glaubt, diese Gleichstellung könnte zu einer komplizierten Organisation führen, und es sei besser, wenn man, wie es in andern Kantonen der Fall ist, ein kulturtechnisches Bureau mit einem Chef, dem die nötigen Gehülfen beigegeben würden, schaffe. Diese Gehülfen wären ebenfalls, soweit nötig, Kulturtechniker. Wir wollten daher in dem Dekret auch gleich eine Mehrzahl von Kulturtechnikern vorsehen, allein der Vertreter der Regierung nahm dagegen Stellung und erklärte, sie werden das nötige Hülfspersonal schon anstellen, wenn es sich als notwendig erweise. Gegenwärtig ist übrigens bereits ein Kulturtechniker-Adjunkt in Funktion und die Regierung machte mit Recht geltend, dass man nun zuerst abwarten wolle, ob diese beiden Beamten die Arbeit zu bewältigen vermögen; nachher könne eventuell immer noch das nötige Hülfspersonal beigegeben werden. Der Bund zahlt für alle diplomierten Kulturtechniker die Hälfte der Besoldungen. So verabfolgt er zum Beispiel dem Kanton St. Gallen 50 % an die Besoldung von 5 Kulturtechnikern, die das dortige Bureau nebst den Zeichnern und Kanzlisten zählt. Zürich hat 3, Freiburg 2 Kulturtechniker, deren Besoldung zur Hälfte ebenfalls vom Bund getragen wird. Wir glauben, dass es möglich sei, gestützt auf den von uns gemachten Vorschlag das kulturtechnische Bureau rationell auszubauen. Man kann da überhaupt nicht sprungweise vorgehen, denn es sind überhaupt nicht viel diplomierte Kulturtechniker zur Verfügung. Unser Kulturtechniker amtet nun seit 10 Jahren und wird gestützt auf die gemachten Erfahrungen im Falle sein, jüngere Leute nachzuziehen. Wenn man ihm zwei Beamte, die jedenfalls jünger wären als er, in koordinierter Stelle zurseite geben würde, so wäre das für ihn eine Zurücksetzung.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bemerke zum voraus, dass die Regierung den Abänderungsanträgen der Kommission durchwegs beistimmt. Wir werden also jeweilen gerade den Text der Kommission dem Referat zu Grunde legen.

§ 1 umschreibt die Aufgabe der Landwirtschaftsdirektion im allgemeinen und führt die einzelnen Zweige an, auf die sich ihre Tätigkeit zu erstrecken hat. Der Entwurf der Regierung stimmte wörtlich mit dem Text des Dekretes von 1898 überein. Die Kommission wünschte aber, dass ausser der Land- und Milchwirtschaft speziell noch die Alpwirtschaft erwähnt werde. Nötig wäre das nicht gewesen, da Landwirtschaft ein so weiter Begriff ist, dass darin auch die Alpwirtschaft inbegriffen ist; die Alpwirtschaft gehört auch zur Landwirtschaft, ist ein einzelner Zweig derselben. Aber die Kommission hatte Freude an der speziellen Erwähnung der Alpwirtschaft und wir haben deshalb gegen ihre Anführung nichts einzuwenden.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Es darf doch gesagt werden, dass Landwirtschaft und Alpwirtschaft im allgemeinen nicht das gleiche ist. Darum ist es richtig, wenn die Alpwirtschaft speziell aufgeführt wird. Das stimmt übrigens mit dem überein, was der Kanton Bern im Regulativ vom 1. Februar 1893 betreffend die Subventionierung von «Alpverbesserungen» beschlossen hat. Dieses Regulativ bezieht sich einzig auf die Alpmeliorationen, für die Verbesserungen im Flachlande existiert keine Verordnung, diese stützen sich jeweilen nur auf Budgetbeschlüsse des Grossen Rates. Das ist übrigens gleichgültig. Sogar in Zürich und St. Gallen, wo so viele Meliorationen ausgeführt werden, stützen sich dieselben lediglich auf Budgetbeschlüsse. Im Kanton Zürich denkt man freilich daran, die Sache einmal in einem Gesetz über Förderunng der Landwirtschaft zu ordnen, aber bis jetzt geschieht es auf dem Budgetwege.

M. **Etienne.** Je suis absolument d'accord avec la rédaction de l'article premier de ce décret. Seulement, chez nous dans le Jura, nous n'avons pas l'habitude, pour les pâturages de montagne, de parler d'alpages. Or, dans le décret on parle d'économie alpestre. L'intention de la commission et du Conseil-exécutif a été sans doute de comprendre naturellement l'économie de tous les pâturages, aussi bien ceux du Jura que ceux des Alpes. L'on ne voit pas bien de quelle manière l'on pourrait faire comprendre qu'il ne s'agit seulement que des pâturages des Alpes. Il faut au contraire une rédaction visant l'économie alpestre et les pâturages en général. Les populations jurassiennes seraient plutôt rassurées en voyant que les pâturages du Jura sont compris dans cette disposition de la loi.

Rossel. Dank den Bemühungen der ökonomischen Gesellschaft, der landwirtschaftlichen Vereine, der Landwirtschaftsdirektion und der Regierung hat unsere Landwirtschaft bedeutende Fortschritte gemacht und steht in einer erfreulichen Entwicklung. Wir konstatieren mit Genugtuung, dass die Landwirtschaft in Zukunft noch mehr als bisher unterstützt werden soll. Nach den Versuchen, die gegenwärtig im Jura gemacht werden, wissen wir ganz genau, wie wir vorgehen müssen, um namentlich die Weiden in einen bessern Zustand zu bringen. Es ist aber nicht unbedingt notwendig, dass dieser Punkt in § 1 ebenfalls speziell erwähnt werde. Ich habe ebenfalls versucht, eine ent-

sprechende Redaktion zu finden, bin aber auf einige Schwierigkeiten gestossen. Durch die Einschaltung des Wortes «Alpwirtschaft» gewinnt der Artikel nicht an Klarheit. Ich möchte daher beantragen, den ursprünglichen Wortlaut der regierungsrätlichen Vorlage anzunehmen, der einfach sagt: Land- und Milchwirtschaft. In diesem Ausdruck ist auch die Alp- und Weidewirtschaft inbegriffen und man wird auch für diese das Nötige vorkehren können.

Pulver. Wenn Herr Rossel recht hätte, dann müsste er konsequenterweise in der ursprünglichen Redaktion auch die Worte «Hagelversicherung, Reb- und Obstbau» streichen, denn das fällt auch unter den Begriff der Landwirtschaft. Man geht aber darauf aus, in dem Wortlaut des vorliegenden Artikels alles das hervorzuheben, was gefördert werden soll. Man will die Landwirtschaft als solche, wie sie im Flachland getrieben wird, fördern, man will die Milchwirtschaft fördern, und man verlangt nun, dass noch speziell ein Gebiet genannt werde, das bis jetzt vernachlässigt worden ist, nämlich die Alpwirtschaft. Man hat dann auch die weitern Begriffe Hagelversicherung, Reb- und Obstbau aufgenommen, die schon im bisherigen Dekret figurierten. Ich sehe nicht ein, warum man nicht alle diese Begriffe neben einander aufführen sollte. Wenn man den einen oder den andern streichen will, dann wäre es am einfachsten zu sagen: Der Landwirtschaftsdirektion liegt die Förderung der Landwirtschaft ob. Aber das will man nicht, sondern man will diejenigen Gebiete hervorheben, auf die das Hauptaugenmerk gerichtet sein soll. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Kommission, dem die Regierung übrigens keine Opposition macht.

M. **Stauffer** (Corgémont). Permettez-moi de vous donner quelques explications au sujet de la suppression proposée des mots «économie alpestre» et de demander des explications sur la question de savoir ce qu'on entend par économie alpestre.

Jusqu'à présent, le terme «économie alpestre» était plutôt employé pour désigner les pâturages des Alpes (Alpenweide) alors que pour désigner les pâturages jurassiens on employait plutôt le terme de «économie de pâturage». Il existe maintenant, Messieurs, une troisième pâture, celle que l'on fait avec des terrains cultivés qui jusqu'à présent étaient employés à la culture et qui sont de nouveau convertis en pâturages. La pâture est ainsi réintroduite sur quantité de domaines du plateau bernois, où l'on cultivait les céréales et toutes espèces de fourrages.

Il y aurait donc lieu d'établir une différence. Et si les représentants du Jura où il y a passablement de pâturages font quelques réserves il faut savoir aussi pourquoi. Jusqu'à présent, n'étaient subventionnés en vertu du règlement élaboré à la Direction de l'agriculture, que les pâturages situés à une altitude supérieure à 1000 ou 800 mètres. Or, j'estime que nous pouvons parfaitement laisser la rédaction actuelle. Il suffit que le directeur de l'agriculture puisse donner l'assurance qu'il pourra être porté au protocole que tous les pâturages jurassiens sont compris dans l'économie alpestre. De cette façon là tous les cas seront prévus, et nous ne verrons plus se reproduire le fait de communes, comme l'une de celles du district de Laufon qui avait fait de grands frais pour améliorer des pâturages, construire des murs de clôture, etc., et ne recevoir cependant aucune subvention par le fait que le pâturage se trouvait en-dessous de l'altitude fixée par le règlement du Conseil-exécutif.

Une inscription au protocole dans ce sens nous paraît devoir suffire.

M. **Etienne.** Je suis absolument d'accord avec la proposition de M. Stauffer. Si l'on peut donner l'assurance qu'en disant «économie alpestre» on parle également des pâturages de nos montagnes jurassiennes, alors je me déclarerai satisfait, mais j'aimerais que nous ayons cette assurance, c'est-à-dire qu'une telle interprétation fût protocolée.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die gewaltete Diskussion beweist, welche Schwierigkeiten entstehen, wenn man zu viel detaillieren will. Es hätte unserer Ansicht nach unbedingt genügt, einfach zu sagen: Land- und Milchwirtschaft und so weiter, denn meines Wissens hat man auch die Alpbesitzer und Bergleute immer zu den Landwirten gezählt. Sie werden nicht nur bei jeder Volkszählung als Landwirte eingetragen, sondern sie werden auch deshalb als Landwirte betrachtet, weil sie gewöhnlich zu Berg und Tal ihrem Beruf obliegen. Wir hätten daher den Zusatz «Alpwirtschaft» nicht für nötig erachtet, zumal da in § 6, der von den Bodenverbesserungen handelt, das Alpgebiet speziell erwähnt wird. Man kann daher nicht sagen, man habe sich mit den Alpen überhaupt nicht befasst. Dagegen konnte sich die Regierung mit der Aufnahme des Wortes Alpwirtschaft einverstanden erklären. Sie sehen jedoch, dass sofort im französischen Text einige Schwierigkeiten entstehen. Die Vertreter welscher Zunge erklären, der Ausdruck «économie alpestre» treffe für den Jura nicht zu, man müsse daher noch die «pâturages» erwähnen. Die Weiden des Jura waren bisher von der Subventionierung nicht ausgeschlossen. Es besteht ein Regulativ über Alpverbesserungen und dasselbe bezieht sich nicht bloss auf die Alpen des Oberlandes. Ich betrachte die «pâturages» auch als Alpen und gebe gerne die Erklärung ab, dass wir den Begriff «Alpen» weiter fassen und darunter auch die Weiden (pâturages) verstehen.

Was die angefochtene Bestimmung betrifft, dass nur Alpen oder Weiden in der Höhe von mehr als 800 m subventioniert werden, so gehört diese Frage eigentlich zu § 6, der vorliegende Artikel redet noch gar nicht von Subventionen, sondern handelt überhaupt von dem Tätigkeitsgebiet der Direktion der Landwirtschaft; die Subventionen kommen später zur Sprache. Da dieselben aber erwähnt wurden, erlaube ich mir, Ihnen folgendes mitzuteilen. Der Regierungsrat hat unterm 1. Februar 1893 ein Regulativ betreffend die Subventionierung von Alpverbesserungen durch den Staat aufgestellt. In diesem Regulativ ist die Grenze von 800 m noch nicht genannt, sondern erst später, als sehr viele Gesuche um Subventionierung von Alpverbesserungen bis ins Tal hinunter einlangten, hat der Regierungsrat den Beschluss gefasst, dass nur solche Alpen berücksichtigt werden können, die wenigstens 800 m über Meer liegen. Man nimmt an, dass tiefer liegende Alpen für vorzunehmende Verbesserungen keine besondern Schwierigkeiten bieten und für die Zufuhr des nötigen Materials keine ausnahmsweisen Verhältnisse aufweisen. Die Grenze von

800 m ist weder im Dekret, noch im Regulativ, noch überhaupt in einem gedruckten Erlass festgesetzt, sondern in einem Beschluss des Regierungsrates enthalten, auf den jederzeit zurückgekommen werden kann. Wir erklären uns nun persönlich, ohne dem Regierungsrat vorzugreifen, damit einverstanden, dass die Grenze von 800 m nicht unbedingt auf die pâturages des Jura Anwendung finden sollte, sondern dass da von Fall zu Fall zu prüfen ist, ob das betreffende Unternehmen einer Subvention würdig ist oder nicht, ob Schwierigkeiten vorliegen, ob bedeutende Kosten verursacht werden, ohne dass sofort ein Nutzen eintritt und so weiter. Der letztere Punkt darf auch nicht ausser acht gelassen werden. Es gibt Verbesserungen, die sich sofort rentieren, wo das Geld gut angelegtes Kapital ist, während bei andern Unternehmungen sich der Ertrag erst in späterer Zeit einstellt, wo man eine Zeitlang Opfer bringen muss, bevor man ernten kann. Man wird solche Fälle nicht gleich behandeln können, man wird dem, der seine Rendite sofort findet, nicht noch Geld in die Tasche stecken wollen, dagegen wird man den unterstützen, der Opfer bringen muss, die erst in ferner Zukunft rentieren. Mit diesem Grundsatz ist es vereinbar, dass man für die pâturages des Jura nicht eine solche Minimalgrenze bezüglich der Höhe über Meer annimmt. Ich setze als notwendig voraus, dass auf Grund des vorliegenden Dekretes auch das Regulativ des Regierungsrates revidiert werde und dort wird man den verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen können.

Rossel. Man könnte die verschiedenen Ansichten vereinigen, indem man einfach nach den Worten «Land-, Alp- und Milchwirtschaft» des Kommissionalantrages in Klammer beifügen würde «die Juraweiden inbegriffen». Dann wäre jedes Missverständnis beseitigt.

Präsident. Herr Rossel würde also den ersten Antrag fallen lassen? (Rossel: Ja.) Ich frage im weitern Herrn Etienne an, ob er nach den Erklärungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors seinen Antrag fallen lassen kann.

M. **Etienne.** J'ai déjà déclaré une fois que l'inscription au protocole me suffirait, puisqu'elle établirait que les pâturages du Jura sont compris dans l'économie alpestre.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Rossel geht immer noch von der Voraussetzung aus, es handle sich hier schon um die Subventionierungswürdigkeit. Das ist nicht der Fall. Es handelt sich hier nicht um die Subventionen, sondern es wird einfach das Gebiet genannt, auf das sich die Tätigkeit der Landwirtschaftsdirektion erstreckt. Nun halte ich die Aufnahme von zu vielen Details nicht für angezeigt. Sie könnten zum Beispiel auch die Torfmöser oder andere Arten von Kulturen aufnehmen. Wenn man zu sehr in die Details geht, lässt man immer etwas weg, während umgekehrt, wenn man sich mit dem einfachen Begriff Landwirtschaft begnügt hätte, das alles inbegriffen gewesen wäre.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Mir scheint es, wir treiben etwas Wortklauberei. Wenn die Kommission das Wort Alpwirtschaft aufgenommen hat, so hat sie nur das, was früher schon dastand, etwas weiter umschrieben. In diesem Begriff sind natürlich auch die Weiden eingeschlossen, die wir ja nur in den höhern Regionen vorfinden; im Flachland kennen wir die eigentlichen Weiden nicht.

Was die Grenze von 800 m über Meer anbelangt, so wird dieselbe bei Entsumpfungen, Weganlagen oder Wasserleitungen nicht in Betracht fallen, sondern derartige Meliorationen werden im ganzen Lande subventioniert, dagegen wird man zum Beispiel an Stallbauten im Unterlande wohl keine Subventionen verabfolgen, weil da keine ausserordentlichen Verhältnisse und besondern Schwierigkeiten vorliegen. Uebrigens ist es ein Irrtum, wenn man meint, es handle sich hier schon um die Subventionen. Das ist nicht der Fall, sondern § 1 handelt nur von der Umschreibung der Aufgaben der Landwirtschaftsdirektion. Meines Erachtens trifft der Vorschlag der Kommission das Richtige und ich empfehle Ihnen denselben nochmals zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Rossel) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 1. Der Landwirtschaftsdirektion liegt die Förderung der Land-, Alp- und Milchwirtschaft, des Reb- und Obstbaues, der Hagelversicherung, der Viehzucht, mit Einschluss der Viehgesundheitspolizei und des Viehversicherungswesens, sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Anstalten ob (Art. 1, lit. N, des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates).

---

§ 2.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Hier kommt nun die vielumstrittene Frage wegen des kulturtechnischen Bureaus, auf die ich bereits im Eintretensvotum hingewiesen habe. Nachdem der Vertreter des Regierungsrates die Erklärung abgegeben, dass sie das nötige Personal im gegebenen Fall anstellen werden, hat sich die Kommission auf den Ihnen vorliegenden Wortlaut geeinigt. Es ist klar, dass, wenn mehr Leute angestellt werden sollen, dafür auch mehr Geld ausgegeben werden muss, und wir werden daher bei der nächsten Budgetberatung Gelegenheit haben, auf diese Frage zurückzukommen. Auf alle Fälle werden wir den Ansprüchen der Landwirtschaft in bezug auf Meliorationen mit dem bisherigen Kredit von 25,000 Franken (20,000 Fr. für das Alpgebiet und 5000 Fr. für das Flachland) nicht mehr genügen können. Zudem ist zu bemerken, dass dieser Kredit nicht einmal aufgebraucht, sondern daraus noch eine Reserve von 44,000 Fr. angelegt wurde. Der Grund, warum der Kredit nicht mehr in Anspruch genommen wurde, liegt offenbar nur darin, dass ein einziger Beamter die Arbeit nicht zu bewältigen vermag. Letz-

tes Jahr sind im ganzen 175 Projekte ausgeführt, angefangen oder bewilligt worden. Da ist es natürlich unmöglich, dass ein einziger Mann überall nachkommen kann, zumal wenn er Augenscheine in höhern Lagen vorzunehmen hat. Gegenwärtig ist ein zweiter Beamter da und wir wollen gewärtigen, wie die Sache sich gestaltet. Dieses Jahr sind bereits 47 Projekte bewilligt worden, deren Ausführungskosten auf 422,000 Fr. veranschlagt sind; der Staatsbeitrag von 15 % macht zirka 63,000 Fr. aus, so dass dadurch die Reserve aufgebraucht wird. Es wird sich bei der Budgetberatung darum handeln, den Kredit entsprechend zu erhöhen und wir erwarten einen daherigen Antrag seitens der Staatswirtschaftskommission, die seit Jahren reklamiert hat. Nach dem Regulativ von 1893 können für Meliorationen Beiträge von 15 bis 30 % verabfolgt werden, aber tatsächlich wurde nie mehr als 15 % ausgerichtet. Andere Kantone haben die gleiche Bestimmung wie wir, aber sie gehen bis auf 30 %. Es ist nicht zu vergessen, dass der Bund den nämlichen Beitrag gibt wie der Kanton. Seit 1899 hat der Bund für diesen Zweck etwa 4 Millionen ausgegeben, wovon uns im Verhältnis der Bevölkerungszahl etwa der sechste Teil oder 700,000 Fr. zukämen; wir haben aber nicht einmal 100,000 Fr. bezogen. Das ist ein unrichtiges Verhältnis, da muss Wandel geschaffen werden, aber das kann nur geschehen, wenn der Kanton selbst die Meliorationen mehr fördert durch Anstellung des nötigen Personals und durch Verabfolgung höherer Subventionen. Das ist aber, wie gesagt, eine Budgetfrage und wird später zu behandeln sein.

Hofstetter. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, unter Ziffer 3 zu sagen: «ein oder mehrere Kulturtechniker», und den Rest zu streichen. Wenn auf dem Gebiete der Meliorationen ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden soll, genügt es nicht, nur das nötige Bureaupersonal anzustellen, sondern es müssen mehrere Kulturtechniker engagiert werden. Dabei soll die Frage, ob die Kulturtechniker einander koordiniert oder subordiniert sein sollen, unberührt bleiben, ebenso die andere Frage, ob der Kanton in Kreise eingeteilt werden soll, denen je ein Kulturtechniker zur Besorgung der bezüglichen Arbeit zugeteilt würde. Ich persönlich halte das letztere nicht für eine glückliche Lösung. Die Streichung der Worte «als Vorstand der kulturtechnischen Abteilung» beantrage ich deshalb, weil sonst die Frage der Koordination oder Subordination präjudiziert würde. Uebrigens ist es nicht logisch, in dem Antrag der Kommission diesen Zusatz aufzunehmen, denn wenn man nur einen Kulturtechniker hat, braucht man auch keinen Vorstand des Bureaus. Wo keine Armee ist, braucht es keinen General und wo die Soldaten fehlen, braucht es keine Offiziere.

Mit meinen Anträgen befinde ich mich in Uebereinstimmung mit der Staatswirtschaftskommission, die bereits in ihrem Bericht zu der Staatsverwaltung von 1903 zuhanden der Landwirtschaftsdirektion und der Regierung den Wunsch ausgesprochen hat, es möchten die Arbeiten des kulturtechnischen Bureaus ein etwas beschleunigtes Tempo annehmen. Ich befinde mich aber auch in Uebereinstimmung mit dem umfangreichen Schreiben, das der Kulturtechniker selbst im Jahre 1904 an die Landwirtschaftsdirektion gerichtet hat und in dem er ausdrücklich die Unzulänglichkeit der kulturtechnischen Abteilung zugibt und den Wunsch ausspricht, es möchte Remedur geschaffen werden. Ich befinde mich im weitern in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Staatswirtschaftskommission zum letzten Verwaltungsbericht, wo sie neuerdings die Frage des kulturtechnischen Bureaus berührt und um Abhülfe ersucht. Es scheint mir von vorneherein klar zu sein, dass ein Kulturtechniker unmöglich den an ihn gestellten Anforderungen genügen kann. Nach den Vorschriften des Bundes, der diese Meliorationen subventioniert, muss der Kulturtechniker jedes Projekt, mag es auch noch so klein und so weit von der Kantonshauptstadt sein, begutachten, bevor es begonnen wird; dann sollte er es noch einmal besehen und inspizieren, während es in Ausführung ist, und er muss sich ein drittes Mal an Ort und Stelle begeben, wenn die Arbeit fertig ist. Ueberdies muss er Pläne und Devise begutachten und, wenn alles fertig ist, die Angelegenheit mit einem Bericht an das eidgenössische Departement weiter leiten. Sie können daraus ersehen, welche Arbeit dem Kulturtechniker bei der grossen Zahl der einlangenden Gesuche dadurch erwächst und wie zeitraubend dieselbe ist, wenn man bedenkt, dass er wegen jedes kleinen Geschäftes sich auf einen Berg im Oberhasle, im Simmental oder in den Jura begeben muss. Nun ist freilich dem Kulturtechniker in letzter Zeit ein Adjunkt beigegeben worden und ich nehme an, es werde nun besser werden, aber es bedarf doch noch einer weitergehenden Reorganisation des kulturtechnischen Bureaus.

In andern Kantonen werden die Subventionsbeiträge des Bundes in ganz anderer Weise in Anspruch genommen als im Kanton Bern. In den Jahren 1899 bis 1903 wurden dem Kanton vom Bund folgende Beiträge zugesichert: 1899 26,280 Fr., 1900 11,549 Fr., 1901 24,753 Fr., 1902 12,000 Fr. und 1903 8926 Fr., total 83,488 Fr. oder durchschnittlich per Jahr 16,697 Franken. Im gleichen Zeitraum haben andere Kantone folgende Beiträge bezogen: Neuenburg, das bedeutend kleiner ist und auch landwirtschaftlich nicht die gleiche Bedeutung hat wie der Kanton Bern, 410,968 Fr. oder jährlich 82,000 Fr., Wallis 151,840 Fr. oder jährlich 30,000 Fr., Waadt 167,000 Fr. oder jährlich 33,500 Fr., Graubünden 194,000 Fr. oder jährlich 38,000 Fr. und Baselland 53,000 Fr. oder jährlich 10,000 Fr. Der Kanton St. Gallen hat in diesem Zeitraum 461,000 Fr. bezogen, das heisst jährlich im Durchschnitt 92,000 Fr. oder 10,000 Fr. mehr als der Kanton Bern in den 5 Jahren zusammen erhalten hat. Der Kanton St. Gallen hat nicht weniger als 5 Kulturtechniker, daneben noch einen Kanzleibeamten, einen Kopisten und eine ganze Reihe von Subalternbeamten. Auch verwendet er zur Inspektion der Alpverbesserungen und Meliorationsarbeiten nicht nur die Beamten des kulturtechnischen Bureaus, sondern auch die Revier- und Oberförster. Hier wird also systematisch vorgegangen und der Kanton St. Gallen hat denn auch auf diesem Gebiet ganz enorme Erfolge erzielt.

Ich glaube Ihnen damit genügend dargelegt zu haben, dass das sogenannte kulturtechnische Bureau, wie wir es haben, nicht auf die Länge so weiter betrieben werden kann, sondern dass es weiter ausgebaut werden muss. Ich sehe nicht ein, warum die Regierung sich meinem Antrag widersetzen könnte, da sie nur in die Möglichkeit versetzt werden soll, früher oder später einen zweiten oder eventuell dritten Kulturtechniker anzustellen, wenn sich das Bedürfnis hiezu geltend macht und die Finanzen des Staates es gestatten.

Ich empfehle Ihnen die von mir vorgeschlagene abgeänderte Fassung der Ziffer 3.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Hofstetter bringt sachlich eigentlich nichts Neues. Er will unter Ziffer 3 sagen: «ein oder mehrere Kulturtechniker»; aber wenn nach Antrag der Kommission, dem sich die Regierung anschliesst, die Fassung dahin geht: «ein Kulturtechniker als Vorstand der kulturtechnischen Abteilung», so geht daraus hervor, dass mehrere Beamte in Aussicht genommen sind, denn der Kulturtechniker kann nicht einer Abteilung vorstehen, die kein Personal hat. Dagegen halten wir dafür, dass eine Person als Hauptbeamter anzuführen sei. Es muss doch ein Beamter die Leitung des Bureaus, die Kontrolle über die ein- und ausgehenden Geschäfte haben. Der Antrag der Kommission fügt übrigens noch bei: «Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben», also einen zweiten, einen dritten Beamten, wenn es nötig ist. Der Regierungsrat hat das auch bereits getan und in Nachachtung des von der Staatswirtschaftskommission ausgesprochenen Wunsches im Frühling dieses Jahres einen zweiten patentierten Kulturtechniker angestellt. Nun wollen wir einmal das Resultat dieser Massnahme abwarten und sehen, wie weit wir mit diesen beiden Beamten kommen; der Regierungsrat wird wohl kaum zur Anstellung eines dritten Kulturtechnikers schreiten, bevor das erste Probejahr des zweiten Beamten vorüber ist. Wenn aber der Grosse Rat absolut einen dritten anstellen will, so wird die Gelegenheit dazu sich bei der Budgetberatung bieten. Ich lasse alle Fragen von finanzieller Bedeutung, Anstellung weiterer Adjunkte, Erhöhung der Beitragsquoten und so weiter, jetzt auf der Seite, die werden bei der Budgetberatung behandelt werden müssen. Ich ersuche Sie, dem Antrag der Kommission und des Regierungsrates beizustimmen, weil diese Fassung die Möglichkeit zu jeder Entwicklung dieses Bureaus schafft.

Freiburghaus. Nicht als Mitglied der Staatswirtschaftskommission, sondern als Vertreter der Landwirtschaft erlaube ich mir, das Wort zu ergreifen und den Antrag Hofstetter zu unterstützen. Es ist bereits hinlänglich ausgeführt worden, was andere Kantone, wie Neuenburg, Waadt, Wallis, Graubünden — man hätte auch noch Zürich und Tessin anführen können — und namentlich St. Gallen auf dem Gebiete der Bodenverbesserungen leisten. Anlässlich der letzthin stattgefundenen Ausstellung in St. Gallen erschien eine Festschrift, aus der hervorgeht, was auf diesem Gebiet im Kanton St. Gallen bis jetzt gegangen ist. In den Jahren 1891 bis 1900 wurden dort für Bodenverbesserungen mit Inbegriff der Entschädigungen an das kulturtechnische Bureau per Jahr durchschnittlich 47,713 Franken ausgegeben, in den Jahren 1901 bis 1905 jährlich 86,406 Fr. Im Kanton Bern wurde in den letzten 5 Jahren für Bodenverbesserungen, Alpverbesserungen und für Besoldung des Kulturtechnikers gerade so viel ausgegeben wie im Kanton St. Gallen in einem einzigen Jahr. Angesichts dieser Zahlen muss wohl zugegeben werden, dass bei uns etwas nicht im richtigen Geleise ist, dass bei dem ausgedehnten Gebiet unseres Kantons und den zahlreichen Meliorationsarbeiten, die vorgenommen werden sollten, ein Mehreres getan werden sollte im Interesse der einzelnen Besitzer, der Alpgenossenschaften und des Staates; durch diese Meliorationen entstehen Mehrwerte, die nicht nur dem Einzelnen und den Alpgenossenschaften, sondern auch dem Staat, der Allgemeinheit zugute kommen. Nun hat die Staatswirtschaftskommission in ihrem diesjährigen Berichte und auch schon früher darauf hingewiesen, dass der einzige Beamte, aus dem unser kulturtechnisches Bureau besteht, nicht alle die einlangenden Gesuche um Bodenverbesserungen im Flachlande und Alpverbesserungen in derjenigen Zeit behandeln kann, wie es im Interesse der Gesuchsteller und des Staates wünschbar wäre. Ein einziger Beamter genügt für unsern grossen Kanton nicht, dieser Zustand ist unhaltbar und muss verbessert werden. Das vorliegende Dekret soll dem Rechnung tragen und so gefasst sein, dass nachher auch dasjenige gemacht werden kann, was man für nötig hält. Herr Regierungsrat v. Steiger erklärt, der Antrag Hofstetter bringe nichts Neues und man könne daher ganz gut dem Vorschlag der Kommission beipflichten. Ich kehre die Sache um und sage: Wenn der Antrag Hofstetter nichts Neues bringt, warum sollen wir ihn denn nicht annehmen, damit aus dem Dekret von vorneherein ersichtlich ist, dass man es nicht auf einen oder zwei Kulturtechniker abgesehen hat, wie es gegenwärtig der Fall ist, sondern dass man das kulturtechnische Bureau so auszubauen beabsichtigt, wie es den Verhältnissen unseres Kantons entspricht? Der von der Kommission aufgenommene Zusatz: «Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben», entspricht nicht ganz dem, was wir wünschen. Der Ausdruck «Hülfspersonal» ist nicht zutreffend, wenn man die Anstellung weiterer Kulturtechniker im Auge hat. Bei den Viehschaukommissionen zum Beispiel versteht man unter Wärterpersonal, Hülfspersonal diejenigen Leute, welche den Experten die einzelnen Stücke Vieh vorzuführen haben; allein das Personal, das dem Kulturtechniker beigegeben werden soll, dürfen nicht gewöhnliche Angestellte, sondern müssen meines Erachtens technisch gebildete Beamte sein, ob sie nun dem derzeitigen Kulturtechniker koordiniert oder subordiniert werden. Ich halte es daher für zweckmässig, nach dem Antrag Hofstetter unter Ziffer 3 einfach zu sagen: «ein oder mehrere Kulturtechniker» und die folgenden Worte «als Vorstand der kulturtechnischen Abteilung» zu streichen. Damit wird deutlich gesagt, dass dem Kulturtechniker nicht nur inferiore Angestellte, Hülfspersonal, sondern Beamte beigegeben werden sollen, die sich mit ihm in die Arbeit teilen, von denen der eine vielleicht die Gesuche betreffend Bodenverbesserungen im Flachland, der andere Gesuche betreffend Alpverbesserungen begutachtet und so weiter. Die weitere Organisation wäre selbstverständlich erst später durch den Regierungsrat zu treffen, der hiezu kompetent ist, und ich will daher auf diese Frage nicht näher eintreten. Ich wiederhole, der von der Kommission und der Regierung vorgeschlagene Wortlaut konveniert mir nicht und ich gebe dem Antrag Hofstetter den Vorzug.

Präsident. Ich muss die Diskussion über den vorliegenden Artikel einen Augenblick unterbrechen. Wir müssen uns darüber schlüssig machen, ob wir heute nachmittag Sitzung haben und morgen die Session schliessen oder ob wir die Sitzungen nächste Woche wieder aufnehmen wollen. Wir haben noch folgende Traktanden zu erledigen: Vom Staatsverwaltungsbericht müssen noch die beiden Abschnitte Obergericht und Generalprokurator behandelt werden, über welche die Justizkommission morgen referieren wird. Ferner harren noch der Erledigung: Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege, erste Beratung; Arbeiterinnenschutzgesetz, zweite Beratung; Streikgesetz, zweite Beratung; Notariatsgesetz, erste Beratung; Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht, erste Beratung; Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten; Motionen v. Fischer, Schneeberger und Böhme; Zimmerleutestreik, Streikverordnung, und einige Eisenbahngeschäfte. Wenn wir die Session diese Woche schliessen wollen, müssen wir unter allen Umständen noch erledigen den Rest des Verwaltungsberichtes, das in Angriff genommene Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion, Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation, Statutenrevision der Breuleux-Noirmont-Bahn, Statutenrevision der Lötschbergbahn und noch ein Expropriationsgeschäft, das heute eingelangt ist. Ich frage mich, ob es möglich ist, alle diese Geschäfte morgen in einer Vormittagssitzung zu erledigen, und ich frage Sie daher an, ob Sie die Abhaltung einer Nachmittagssitzung in Aussicht nehmen wollen.

Freiburghaus. Nach meinem Dafürhalten wird es nicht gut möglich sein, den Grossen Rat nächste Woche beschlussfähig zusammenzubringen, da noch viele Feldarbeiten im Rückstand sind. Es ist daher nötig, heute nachmittag Sitzung zu haben und es wird so möglich sein, heute und morgen diejenigen Geschäfte, die unbedingt behandelt werden müssen, zu erledigen. Ich beantrage also, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten und morgen die Session zu schliessen.

Dagegen dürfte es sich vielleicht empfehlen, jetzt schon für den November eine dreiwöchige Session in Aussicht zu nehmen, damit neben dem Budget noch eine grössere Zahl der vielen vorliegenden Traktanden liquidiert werden können. In diesem Fall wäre es gut, wenn der Beginn der Session auf den zweiten statt auf den dritten Montag im November angesetzt würde, weil sonst die dritte Sessionswoche mit den Sitzungen der Bundesversammlung zusammenfallen würde. Bekanntlich gehören viele Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung gleichzeitig auch den eidgenössischen Räten an und wenn die Sitzungen zusammenfallen, ist der eine oder andere verhindert, da zu erscheinen, wo es gerade wünschbar wäre, oder es gibt ein Hin- und Herlaufen, das nicht im Interesse der Förderung der Geschäfte liegt. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, am zweiten Montag im November zusammenzutreten.

Präsident. Nachdem die Abhaltung einer Nachmittagssitzung beantragt ist, möchte ich Ihnen vorschlagen, die weitere Diskussion darüber, ob die gegenwärtige Session morgen oder erst nächste Woche geschlossen werden und die folgende Session vor dem dritten Montag des November beginnen soll, auf die morgige Sitzung zu verschieben, damit wir jetzt rechtzeitig die Vormittagssitzung schliessen können. — Der Antrag, heute nachmittag zu sitzen, ist nicht bestritten und ich beraume den Beginn der Nachmittagssitzung auf $2^1/_2$ Uhr an.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Mittwoch den 9. Oktober 1907,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Böhme, Bühler (Matten), David, Dürrenmatt, v. Erlach, Frepp, Graber, Gürtler, Gurtner (Lauterbrunnen), Hofer, Kindlimann, Marthaler, Mühlemann, Müller (Karl), Mürset, Nyffenegger, Peter, Probst (Langnau), Reichenbach, Rohrbach, Scheurer, Schönmann, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Tännler, v. Wattenwyl, Weber, Witschi, Wyder, Wyss, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Beutler, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burri, Choulat, Etienne, Flückiger, Gerber, Girod, Grosjean, Hess, Hostettler, Hügli, Jenny, Kammermann, Kilchenmann, Kuster, Lenz, Meyer, Minder, Morgenthaler (Burgdorf), Müller (Bargen), Obrist, Ramseyer, Roth, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Stuber, Thöni, Trachsel (Wattenwil), Wächli, Wälti, Will, Zaugg.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 660 hievor.)

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur noch einige Worte zu den bei § 2 gefallenen Anträgen. In der Hauptsache besteht die Differenz darin, dass Regierung und Kommission Ziffer 3 folgendermassen fassen: «3. ein Kulturtechniker als Vorstand der kulturtechnischen Abteilung. Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben», während nach Antrag Hofstetter es einfach heissen soll: «3. ein oder mehrere Kulturtechniker». Nun mache ich auf einen Punkt aufmerksam, der bisher noch nicht beachtet worden ist. Das Besoldungsdekret vom 5. April 1906 führt unter den Beamten der Landwirtschaftsdirektion den Kulturtechniker mit einer Besoldung von 4000 bis 5500 Fr. auf. Dabei hatte man eben den Kulturtechniker im Auge, der der Vorstand des Bureaus ist. Seither wurde nun bereits ein neupatentierter Adjunkt angestellt, der noch keine grosse Praxis hinter sich hatte. Einen solchen Adjunkten wird man doch nicht von vorneherein mit 4000 Fr. besolden können, sondern den besoldet man mit 2500 bis 3000 Fr., je nachdem er bereits über praktische Erfahrungen verfügt oder nicht. Wenn Sie nun nach dem Antrag Hofstetter sagen würden «ein oder mehrere Kulturtechniker», so würden alle im gleichen Rang stehen und es müsste ihnen nach dem Besoldungsdekret im Minimum eine Besoldung von 4000 Fr. ausgerichtet werden. Das halte ich nicht für zweckmässig und es liegt kein Grund vor, einen jungen Mann, der vielleicht gerade erst das Diplom erworben hat oder nur über eine kurze Praxis sich ausweisen kann, im Minimum mit 4000 Fr. zu besolden und ihn demjenigen gleichzustellen, der schon mehrere Jahre Dienst und Praxis hinter sich hat. Der Grosse Rat kann natürlich entscheiden, wie er will, aber wenn Sie den Antrag Hofstetter annehmen würden, so müsste ich beantragen, das Dekret an den Regierungsrat zurückzuweisen, damit dieser § neu geprüft und das Besoldungsverhältnis der verschiedenen Kulturtechniker normiert würde, da man unmöglich zugeben könnte, dass die im Besoldungsdekret für den Kulturtechniker ausgesetzte Besoldung allen Kulturtechnikern ausgerichtet würde, die nach Ziffer 3 anzustellen wären. Ich würde aber die Rückweisung sehr bedauern, denn das Dekret ist dringlicher Natur, weil sonst der Bundesbeitrag an den Kantonstierarzt, der in Aussicht gestellt, aber an die Bedingung geknüpft ist, dass der Kantonstierarzt stimmberechtigtes Mitglied des Sanitätskollegiums sei, für dieses Jahr hinfällig wird. Ich möchte Sie daher ersuchen, diese Verwirrung in den Besoldungsverhältnissen nicht anzurichten, sondern dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission beizupflichten, der zum gleichen Ziel führt, das die andern Herren anstreben. Nach der von uns vorgeschlagenen Fassung können je nach Bedürfnis 2, 3, 4 Adjunkte angestellt werden, sobald der Grosse Rat die nötigen Mittel dafür bewilligt. Es handelt sich da um eine Geldfrage und diese wird sich jeweilen bei der Budgetberatung erledigen lassen. Die Anstellung des nötigen Personals, der nötigen Kulturtechniker ist im Rahmen des Antrages der Regierung und der Kommission möglich, aber wir richten dann nicht die Verwirrung in den Besoldungsverhältnissen an, die wir hervorrufen, wenn wir den Antrag Hofstetter annehmen.

Hadorn. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat sich in einem Irrtum befunden, wenn er heute morgen gesagt hat, zwischen dem Antrag der Regierung und der Kommission und demjenigen des Herrn Hofstetter bestehe keine materielle Differenz. Es besteht eine sehr wesentliche Differenz. Nach dem Antrag der vorberatenden Behörden würde ein kulturtechnisches Bureau unter der Leitung des jetzigen Kulturtechnikers, Herrn Renfer, gegründet. Nun nützt es nichts, um die Sache herumzugehen, wie die Katze um den heissen Brei, sondern es muss von der Leber weg gesprochen werden. Da gestehe ich offen, dass die Staatswirtschaftskommission und diejenigen, die mit der Landwirtschaftsdirektion zu tun hatten, es für sehr wenig empfehlenswert erachten, ein ganzes Bureau unter der Leitung des Herrn Renfer einzuführen. Ich möchte die Amtsführung des Herrn Renfer nicht mehr kritisieren als nötig, aber wenn Sie die gedruckten Berichte der Staatswirtschaftskommission zum Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion durchgehen, so werden Sie sehen, dass wir immer mit Herrn Renfer Anstände hatten und wiederholt kritisierten, dass nicht so viel Geschäfte erledigt werden, als erledigt werden könnten, wenn auch nur ein einziger Beamter da ist. Wenn seit einigen Jahren von dem Kredit von 20,000 Franken für Alpverbesserungen jeweilen nur 3000 bis 4000 Fr. zur Auszahlung gelangten und die übrigen 16,000 Fr. der Alpwirtschaft verloren gingen, so ist daran nicht einzig die Arbeitsüberhäufung des Herrn Renfer schuld. Wir hatten das Gefühl, dass er mehr als 26 oder 27 Projekte hätte abnehmen können, wenn der gute Wille da gewesen wäre. Aber daran hat es gefehlt und der Herr Landwirtschaftsdirektor hat uns selbst mitgeteilt, dass er mit Herrn Renfer Schwierigkeiten habe, dass er nur mit Mühe durchsetzen könne, dass er seinen Anweisungen folge, und dass Herr Renfer die Gewohnheit habe, seine Weisungen nicht bei der Landwirtschaftsdirektion zu holen, sondern im Bundeshaus bei dem Landwirtschaftsdepartement. Unter diesen Umständen scheint es uns nicht vom guten zu sein, eine derartige Hierarchie mit 3 oder 4 Adjunkten einzuführen. Wir wollen nicht riskieren, dass die Adjunkte Geschäfte vorbereiten und diese dann in der Drucke des Chefs liegen bleiben, sondern unsere Idee ist, dass neben Herrn Renfer ein zweiter Kulturtechniker ernannt werde, dass beide Beamte koordiniert sein sollen mit gleichen Rechten und Pflichten unter der obersten Leitung des Landwirtschaftsdirektors, der nicht nur unterschreiben, sondern sich mit den Geschäften materiell befassen und dafür sorgen soll, dass sie vorbereitet und erledigt werden.

Bezüglich der Besoldungsschwierigkeiten, auf die Herr Regierungsrat v. Steiger hinwies, ist folgendes zu bemerken. Erstens einmal zahlt uns der Bund die Hälfte der Besoldungen der Kulturingenieure zurück, wir haben also nur mit der andern Hälfte derselben

zu rechnen. Sodann wollen wir nicht vergessen, dass wir mit dem Lehrbubeninstitut bei der Landwirtschaftsdirektion, speziell beim Kulturtechniker nicht gute Erfahrungen gemacht haben. Es sollten nicht nur Adjunkte und angehende Kulturtechniker beschäftigt, sondern erprobte und sachverständige Leute angestellt werden. Es wird keine Schwierigkeit haben, die Besoldung für zwei oder selbst drei Kulturtechniker aufzubringen, zumal da der Bund 50 % davon zurückvergütet.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Ich erlaube mir noch kurz den Standpunkt der Kommission zu skizzieren und festzuhalten. Ich habe bereits bemerkt, dass die Kommission auch auf dem Boden stand wie Herr Hofstetter, dass das Dekret statt von einem von mehreren Kulturtechnikern rede. Aber gestützt auf die Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors glaubten wir einlenken zu können, wie es nun geschehen ist. Nach der von uns vorgeschlagenen Fassung ist es möglich, ein kulturtechnisches Bureau zu errichten, wie man es anderwärts auch hat. Nun scheint der bisherige Kulturtechniker als Chef dieses Bureaus nicht überall zu belieben. Ich vermag die Tätigkeit des Herrn Renfer nicht so genau zu beurteilen, aber seitdem ich Gelegenheit hatte, etwas näher in die Sache hineinzusehen, bin ich doch zu einer etwas andern Auffassung gekommen, als ich früher hatte. Man kann schliesslich von einem einzigen Mann nicht verlangen, dass er in einem so ausgedehnten Kanton auf diesem Gebiete alles allein mache. Herr Renfer musste den Schreiber machen, den Zeichner, musste beim Eingang des Gesuches einen Augenschein an Ort und Stelle vornehmen und nachher noch einmal sich in die betreffende Gegend begeben, kurz wir haben die Ueberzeugung gewonnen, dass der Mann arbeitet, aber einfach sämtliche Arbeit nicht bewältigen kann. Ob Herr Renfer sich als Bureauleiter eignet oder nicht, vermag ich nicht näher zu beurteilen, aber ich stelle mir vor, dass er gestützt auf seine 10-jährige Erfahrung hiezu wohl geeignet sein dürfte; übrigens kann die Landwirtschaftsdirektion später immer eine Aenderung vornehmen, wenn Grund dazu vorhanden ist.

Was den Schlussantrag in unserm Vorschlag anbetrifft: «Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben», so bezieht sich derselbe in erster Linie auf den Kantonstierarzt. Man kann ihm nicht nur dann und wann einen Angestellten der Landwirtschaftsdirektion zur Verfügung stellen, sondern er muss einen Kanzlisten haben, der die Viehversicherungsrechnungen prüfen kann. Die Staatswirtschaftskommission hat ja ebenfalls reklamiert, dass die Viehversicherungsbeiträge zu spät ausbezahlt werden, allein man darf nicht vergessen, dass der Kantonstierarzt 243 Rechnungen zu prüfen hat. Daneben muss er den Leuten, die ihn um Rat fragen, fortwährend Audienzen erteilen und speziell im letzten Winter musste er vom November bis Mai nicht weniger als 28mal wegen der Viehseuche in den Jura reisen; ihm haben wir es zu verdanken, dass die Seuche nicht weitere Fortschritte gemacht hat. Durch die Reisen verlor er natürlich viel Zeit und es war ihm nicht möglich, seine übrige Arbeit zu bewältigen. Er bedarf unbedingt der Hülfe und darum in erster Linie wurde der erwähnte Passus aufgenommen. Daneben bedarf auch der Kulturchemiker Hülfspersonal und die Regierung hat erklärt, dass die nötigen Kräfte angestellt werden sollen. Der Unterschied zwischen unserm Antrag und demjenigen des Herrn Hofstetter ist kein grosser, wir wollen der Regierung etwas mehr freie Hand lassen, während der Antrag Hofstetter verlangt, dass gerade zwei oder drei Kulturtechniker angestellt werden. Ich habe den Eindruck, dieser Antrag spitze sich mehr auf eine Persönlichkeit zu; die Bestimmungen eines Dekretes sollen sich aber nicht auf Personen zuspitzen.

Scherz. Ich habe fast den wörtlich gleichen Antrag einbringen wollen wie Herr Hofstetter. Nach allem, was wir bis jetzt gehört haben, wird es doch von gutem sein, wenn wir mehrere Kulturtechniker in Aussicht nehmen; dann kann der vielgerühmte Wettbewerb beginnen und wir werden sehen, wie rasch die Arbeit erledigt wird. Was die Organisation anbelangt, so bietet mir die Regierung genügend Garantie dafür, dass sie das Richtige treffen wird. Ob wir den letzten Passus aufnehmen oder nicht, kommt auf das nämliche heraus, denn es ist selbstverständlich, dass das nötige Hülfspersonal gestellt werden muss; das gilt namentlich auch für den Kantonstierarzt, der in Wirklichkeit weit mehr belastet ist, als einem einzigen Mann aufgebürdet werden darf. Ich halte es auch nicht für nötig, expressis verbis den Kulturtechniker als Vorstand der kulturtechnischen Abteilung zu bezeichnen, wenn man es für die andern als selbstverständlich ansieht, dass sie die Chefs sind über das ihnen beigegebene Personal. Dagegen halte ich, wie gesagt, die Anstellung von zwei bis drei Kulturtechnikern für unbedingt nötig. Es wurde Ihnen bereits ausgeführt, was der Kanton Bern auf diesem Gebiet an Bundessubsidien verliert. Wir verlieren aber noch mehr dadurch, dass grosse Flächen in unserm Kanton, die der Kultur besser erschlossen werden könnten, in ihrem jetzigen Zustand belassen werden. Da muss vor allem aus der bisherige Kantonsbeitrag von 15 % erhöht werden. Ich bin nicht derjenige, der ohne weiteres dafür ist, dass grosse Subventionen auf das Land hinaus geworfen werden, aber wenn es nötig ist, wenn die Betreffenden nicht imstande sind, den noch fehlenden Betrag aufzubringen, so sollte man ihnen von Staats wegen etwas mehr entgegenkommen. Ein höherer Staatsbeitrag als bisher würde vielfach anregend wirken. Ja in gewissen Fällen sollten die Gemeinden im Interesse des öffentlichen Wohles den betreffenden Grundeigentümern einfach erklären, dass sie ihnen das Land zu dem üblichen Preis abnehmen, und dann die Meliorationen ausführen lassen. So würde das Vaterland grösser und könnte besser prosperieren. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Hofstetter.

Luterbacher. Ich möchte den Antrag der Regierung unterstützen. Ich halte es nicht für gut, wenn wir zwei, drei Kulturtechniker haben, die einander koordiniert sind; in jedem Bureau muss doch ein Chef sein. Ich bin auch der Ansicht des Herrn Wyssmann, dass die heutige Diskussion wie frühere mehr der Person des Kulturtechnikers gilt, als seinem Amt. Ich habe in den letzten Jahren häufig Gelegenheit gehabt, den Kulturtechniker an der Arbeit zu sehen, und dabei konstatieren können, mit welchen Schwierigkeiten er zu kämpfen hat. Ich habe ihm ein paarmal mitgeteilt, dass da und dort unter Umständen etwas zu machen wäre, wenn die Sache richtig an die Hand genommen würde. Er begab sich sofort bereitwillig an Ort und

Stelle, besprach die Angelegenheit mit den Leuten, diese besprachen sie nachher unter sich, dann kam die Sache vor die Gemeinde und endlich hiess es, wenn man ihnen ein Projekt ausarbeite, so wollen sie prüfen, ob dasselbe ausgeführt werden könne. Für die Projektausarbeitung wollten die Leute kein Opfer bringen und so musste sie der Kulturtechniker übernehmen; erst wenn er ihnen das fertige Projekt vorlegte und beifügte, dass Kanton und Bund so und so viel an die Kosten beitragen, konnten sie sich zur Ausführung entschliessen und dann erst wurden die Arbeiten begonnen. Während der Ausführung musste sich der Kulturtechniker abermals an Ort und Stelle begeben, um nachzusehen, ob die Arbeiten richtig vorgenommen wurden, und nach Vollendung des Werkes musste er dasselbe noch einmal besichtigen und sein Gutachten darüber abgeben. Das alles verursacht eine gewaltige Arbeit, von der sich ein Uneingeweihter gar keinen Begriff macht. Man tut Herrn Renfer unrecht, wenn man glaubt, er arbeite nicht viel; wir haben im Jura ganz andere Erfahrungen gemacht.

Pulver. Es ist fürs erste ausserordentlich erfreulich, dass das Dekret in materieller Beziehung auf allen Seiten günstig aufgenommen wird; bis jetzt ist keine einzige Stimme laut geworden, die sich gegen die Förderung der Landwirtschaft ausgesprochen hätte. Wir sind nur darin nicht ganz einig, wie diese Hülfe für die Landwirtschaft organisiert werden soll, obschon wir auch bezüglich des Kulturtechnikers im Grunde ja nicht weit auseinander sind. Herr Hofstetter und seine Anhänger proponieren einen oder mehrere, sagen wir drei Kulturtechniker, es werden vielleicht einmal auch vier oder fünf sein. Herr Hofstetter hat zwar erklärt, er wolle die Frage offen lassen, ob diese mehreren Kulturtechniker koordiniert oder subordiniert sein sollen, aber aus der Diskussion von heute nachmittag ist doch ziemlich klar hervorgegangen, dass man sie koordiniert neben einander stellen will. Was soll dann geschehen? Wenn die Koordination in der Weise erfolgt, dass die verschiedenen Kulturtechniker auf die Landesteile verteilt werden, so wird natürlich jeder für seinen Landesteil sorgen, aber es muss doch eine Zentralstelle da sein, welche eine Prüfung und Ausscheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen, des Dringenden und weniger Dringenden vornimmt. Man meint nun, der Landwirtschaftsdirektor könne das machen. Allein in den allermeisten Fällen ist er kein Kulturtechniker und wenn es auch einmal der Fall sein könnte, dass er einer wäre, so würde er die Zeit nicht finden, um diese Ausscheidung vorzunehmen, und es müsste also doch eine Zentralstelle da sein, um die Sache zu prüfen und mit bezüglichen Anträgen und Beschreibungen dem Regierungsrat vorzulegen. Man könnte die Organisation auch so vornehmen, dass der eine Kulturtechniker vornehmlich die Drainagen besorgt, der andere die Wasserleitungen und Alphüttenbauten, ein dritter vielleicht die Güterzusammenlegung und so weiter. Diese Ausscheidung hätte schliesslich noch einen Sinn, aber diese kann auch erfolgen, wenn das kulturtechnische Bureau so eingerichtet wird, wie es der Regierung und Kommission vorschwebt; es wird dann leicht sein, die richtigen Leute für die verschiedenen Spezialitäten herauszufinden. Die Koordination der Kulturtechniker hat nur dann einen Sinn, wenn eine Zentralstelle über ihnen vorhanden ist. Man kommt also doch zu einem kulturtechnischen Bureau mit einem Vorstand. Wenn das nicht der Fall ist, so gibt es eine zerfahrene Geschichte, so dass schliesslich der Landwirtschaftsdirektor in dem ganzen Chaos nicht gescheit wird. Unser Antrag tendiert dahin, ein kulturtechnisches Bureau einzurichten natürlich mit einem sachverständigen Mann als Vorstand. Dabei kommt es heute auf die Person absolut nicht an. Ich will Herrn Renfer heute weder verurteilen noch überhaupt beurteilen, aber soviel sage ich: wenn er für die Stelle nicht gut ist, so muss man für einen bessern sorgen; ob man dann gerade so geschwind einen bessern findet als Herrn Renfer, das ist eine andere Frage.

Man hat sich an dem letzten Alinea gestossen, in welchem von dem Hülfspersonal die Rede ist. Herr Freiburghaus ist der Ansicht, der Ausdruck «Hülfspersonal» beschlage eine Klasse Leute, die unter Umständen nicht diejenigen Fähigkeiten aufweisen, die man von ihnen verlangen müsse. Wir haben diesem Wort eine andere Bedeutung beigemessen, sind aber einverstanden, es durch einen andern Ausdruck zu ersetzen, wenn ein solcher gefunden wird, der den Begriff, den wir hineinlegen wollten, noch genauer umschreibt und der Sache noch näher kommt; freilich ist mir ein solcher Ausdruck nicht gegenwärtig. Wir verstehen unter «Hülfspersonal» sachverständige Leute. Einem Sekretär der Landwirtschaft stellt man landwirtschaftlich geschulte Leute zurseite und keine Schneider oder Schuhmacher, dem Kantonstierarzt einen Tierarzt und keinen Hafner und dem Kulturtechniker kulturtechnisch gebildete Leute und nicht jemand anders. Das scheint mir selbstverständlich und wir haben das Zutrauen zu dem Landwirtschaftsdirektor, dass er keine Missgriffe tun wird.

Alles in allem genommen, kommen wir nicht um das kulturtechnische Bureau herum. Auch diejenigen Herren, welche mehrere Kulturtechniker wollen, müssen schliesslich auch ein kulturtechnisches Bureau haben, wenn sie eine richtige Organisation schaffen wollen. Man sollte daher den Antrag der Regierung und der Kommission annehmen; auf dieser Grundlage kann das Bureau nach Bedürfnis ausgebaut werden.

Schneider (Pieterlen). Es hat mich sonderbar berührt, dass Herr Hadorn hier sein Schwert geschwungen und Herrn Kulturtechniker Renfer fast den Kopf abgeschlagen hat. Ich halte gestützt auf meine Erfahrungen die erhobenen Vorwürfe nicht für gerechtfertigt. Ich habe mich je und je um die Arbeiten unseres Kulturtechnikers und um ihn selbst interessiert und habe, obschon ich mit ihm nicht näher bekannt oder speziell befreundet wäre, ihn schon in Schutz genommen, als es sich darum handelte, seine Besoldung zu erhöhen. Ich erklärte damals, dass es sonderbar sei, dass man die Stelle eines bernischen Kulturtechnikers nicht höher besolde und Herr Scheurer antwortete mir, der Inhaber derselben sei ja nicht verheiratet; das war die Hauptausrede. Ich habe schon damals darauf hingewiesen, wie diese Beamten in andern Kantonen gestellt sind und gezeigt, dass im Kanton Graubünden dem Kulturtechniker zwei Adjunkten zurseite stehen, in St. Gallen ebenfalls zwei und in Zürich einer oder zwei, während der grosse Kanton Bern in dieser Abteilung einen einzigen Beamten aufweist. Herr Renfer als einziger Beamter hat bis dahin seine Pflicht getan, sogut es ihm möglich war. Er hat mir wiederholt, wenn ich wegen auszuführender Arbeiten bei ihm vor-

sprach, erklärt, dass er mehr leisten würde, wenn ihm nur Hülfskräfte zur Verfügung gestellt und dafür vom Grossen Rat die nötigen Mittel bewilligt würden. Jetzt müsse er alles selbst bis ins Detail vorbereiten, jede kleine Schreiberei selbst besorgen, jeden Gang selbst machen und so weiter, und darunter leide natürlich seine eigentliche Arbeit. Ich begreife daher nicht, dass man jetzt über Herrn Renfer so das Schwert schwingt, ohne dass er sich verteidigen kann, und ihn ohne weiteres begraben will. Soviel ich konstatieren konnte, hat er seine Pflicht getan; allerdings hätte er mehr leisten können, wenn zur Besorgung der Schreibereien ein Sekretär ihm zurseite gestanden wäre und er nicht jeden Brief selbst hätte schreiben müssen; doch, dass er der einzige Beamte war, dafür trifft ihn keine Schuld.

Rossel. Als es sich darum handelte, die Stelle eines Kulturtechnikers zu schaffen, wurde sie bemängelt und von verschiedenen Seiten wurde erklärt, es sei nicht nötig, ein solches Bureau zu kreieren. Nun hat Herr Renfer den Beweis geleistet, dass dieses Bureau eine absolute Notwendigkeit ist und diese Tatsache genügt, um Herrn Renfer ein gutes Zeugnis auszustellen. Ich begreife nicht, wie man in unserer Versammlung in dieser Weise gegen eine Person zu Felde ziehen kann, die nicht anwesend ist. Wir haben es lediglich mit der prinzipiellen Frage zu tun, ob das Bureau notwendig und ob es richtig geleitet ist. Dass es gute Dienste und unbedingt notwendig ist, dafür ist der Beweis erbracht. Wir sollten alles Persönliche auf der Seite lassen und Herrn Renfer dafür dankbar sein, dass er durch seine Tätigkeit nachgewiesen hat, dass wir richtig vorgehen, wenn wir das Bureau so organisieren, wie die Kommission vorschlägt. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Kommission.

Freiburghaus. Die Ausführungen des Herrn Schneider gegenüber Herrn Hadorn veranlassen mich auch noch zu einigen Worten. Ich glaube die Behauptung aufstellen zu dürfen und sie wird schwerlich bestritten werden können, dass die Staatswirtschaftskommission und speziell die Delegation, welche den Bericht der Landwirtschaftsdirektion zu prüfen hat, mindestens ebensogut in der Lage ist, die Tätigkeit des Kulturtechnikers zu prüfen, wie irgend ein anderes Mitglied des Rates. Diese Delegation geht in die betreffende Verwaltungsabteilung, überzeugt sich vom Stand der Arbeit, von der Erledigung oder Nichterledigung der Geschäfte und ist daher in der Lage, den Mann beurteilen zu können. Nun hat Ihnen Herr Hadorn ausgeführt, welcher Art die Arbeitsfreudigkeit dieses Beamten ist, wie die Verhältnisse liegen und so weiter, und gestützt darauf gelangte er zum Schluss, dass das kulturtechnische Bureau so zu organisieren sei, dass die verschiedenen Kulturtechniker einander koordiniert werden. Ich meinerseits habe heute morgen erklärt, dass man diese Frage noch offen lassen, die Meinung der Regierung anhören und eventuell ihr die Kompetenz zur Regelung der Angelegenheit geben könne. Dass übrigens die Redaktion der Kommission nicht ganz zutreffend ist, hat auch Herr Pulver zugegeben, wobei er bemerkte, dass ihm eine bessere Redaktion nicht gerade gegenwärtig sei. Ich bin leider jetzt auch nicht in der Lage, eine bessere Redaktion vorzuschlagen, halte es aber für zweckmässig, wenn die Vorlage an die Regierung und Kommission zurückgewiesen würde. Ich stelle diesen Antrag.

Präsident. Der Antrag des Herrn Freiburghaus ist ein Ordnungsantrag. Die Diskussion ist zunächst auf diese Ordnungsmotion beschränkt.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich bereits dahin geäussert, dass, wenn Sie eine grundsätzliche Aenderung der Vorlage beschliessen, es notwendig würde, die Besoldungsverhältnisse ganz neu zu studieren. Ich glaube aber, Sie können ganz gut den Antrag der Regierung und Kommission annehmen und Sie werden dabei ganz zu demselben Resultat gelangen, wie wenn Sie eine neue Redaktion wählen würden. Ich würde eine Verzögerung in der Durchberatung des vorliegenden Dekretes bedauern, denn der Kantonstierarzt sollte nicht nur dem Sanitätskollegium als Mitglied beigegeben werden, damit der Bundesbeitrag noch für dieses Jahr erhältlich ist, sondern er wartet auch auf dringende Hülfe, die noch vor Neujahr eintreten sollte.

Die Mitteilungen der Herren Hadorn und Freiburghaus haben mich weit und fern nicht überzeugt, dass die Herren sich von dem Verhältnis der verschiedenen Kulturtechniker ein klares Bild machen. Es schwebt ihnen immer die Koordination vor. Wenn Sie nur sechs Wochen in der Staatsverwaltung tätig wären, würden Sie einsehen, dass man nicht ein Bureau haben kann, auf dem drei Beamte die nämliche Stellung innehaben, wo keiner verantwortlich ist und die Kontrolle führt. Wenn mehrere neben einander in koordinierter Stellung sind, so riskieren wir, dass einer die Verantwortung auf den andern abwälzt — ein Zustand, der zur Anarchie führen kann. Nur ein Bureau mit einem Vorstand kann den Dienst richtig besorgen. Wenn Herr Renfer nicht die richtige Persönlichkeit ist, um die Stelle des Vorstandes zu bekleiden, so darf deshalb nicht eine andere Organisation geschaffen werden. Man ist bei uns freilich leicht geneigt, wenn einer einem nicht recht ist, wegen dieser Person die Organisation zu ändern, statt umgekehrt zu verfahren, die Organisation beizubehalten und die Persönlichkeit zu ändern. Allein ein solches Vorgehen ist nicht richtig. Wir schneiden das Dekret nicht auf den Leib des Herrn Renfer zu, sondern wir gestalten es so, wie es uns nötig erscheint, damit das kulturtechnische Bureau seine Aufgabe erfüllen kann. Es wird sich dann zeigen, ob die Klagen verstummen, wenn der Kulturtechniker die nötige Hülfe bekommt. Genügt ein Adjunkt nicht, so gibt man ihm einen zweiten. Man hat auf St. Gallen und Zürich hingewiesen. Ich glaube nicht, dass sie dort koordinierte Beamte haben, sondern sie haben ein Bureau mit einem verantwortlichen Vorstand und verschiedenen Adjunkten. In jeder geordneten Verwaltung wird man dafür sorgen, dass jedermann weiss, wofür er verantwortlich ist. Ich halte daher auch hier die Koordination nicht für zweckmässig. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen und die Beratung fortzusetzen. Sollte der Antrag Hofstetter angenommen werden, so würde ich von selbst die Vorlage zurückziehen.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Ich halte auch dafür, wir sollten von einer Rückweisung der Vorlage absehen. Wir beabsichtigten, das Dekret schon

im Frühjahr zur Behandlung zu bringen namentlich mit Rücksicht auf den Bundesbeitrag für den Kantonstierarzt. Derselbe würde für dieses Jahr noch zugesprochen werden können, wenn das Dekret jetzt erledigt würde. Es handelt sich um einen Betrag von 2500 Fr., der auch der Berücksichtigung wert ist. Die Rückweisung hat auch deshalb keinen Wert, weil wir sachlich nicht viel ändern könnten. Beide Wege führen zum Ziel. Wenn Sie den Antrag der Regierung und Kommission annehmen, so schaffen Sie die Grundlage, auf der ein kulturtechnisches Bureau aufgebaut werden kann.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Freiburghaus . . . . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über § 2 dauert fort.

Hofstetter. Die Diskussion hat sich im Laufe des Nachmittags hauptsächlich um die Person des Kulturtechnikers gedreht. Ich möchte nur erklären, dass meinerseits durchaus keine Animosität gegenüber Herrn Renfer besteht; ich hatte nie die geringsten Differenzen mit ihm und anerkenne seinen Charakter und seine Arbeit voll und ganz. Aber das wird man zugeben müssen, dass Herr Renfer, so gut er als Arbeiter sein mag, deshalb noch nicht ein guter Vorstand des kulturtechnischen Bureaus sein muss. Es gibt auf allen Gebieten Leute, die gute Arbeiter sind, aber nicht das Talent haben, andere zur Arbeit anzuhalten, wie es umgekehrt solche gibt, die es sehr gut verstehen, andere zur Arbeit anzuhalten, aber selbst nichts tun. (Heiterkeit.) Man kann in dieser Beziehung auf einem andern Boden stehen als die Herren Wyssmann und Schneider, ohne dass deshalb von einer persönlichen Spitze gegen Herrn Renfer gesprochen werden kann.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 94 Stimmen.
Für den Antrag Hofstetter . . . . . 20 »

Beschluss:

§ 2. Die Beamten der Landwirtschaftsdirektion sind:

1. ein Sekretär,
2. ein Kantonstierarzt,
3. ein Kulturtechniker als Vorstand der kulturtechnischen Abteilung.

Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben.

---

§ 3.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel lautet gleich wie im bisherigen Dekret und gibt daher zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Landwirtschaftsdirektion wird in der Besorgung ihrer verschiedenen Geschäftszweige durch folgende Kommissionen unterstützt:

1. die Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht,
2. die Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen,
3. die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

---

§ 4.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 umschreibt die Obliegenheiten des Direktionssekretärs und lautet mit ganz kleinen Abänderungen in der Hauptsache gleich wie im bisherigen Dekret. Die Kommission beantragt auch hier, das Wort «Alpwirtschaft» einzufügen, und der Regierungsrat stimmt bei.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dem Sekretär liegt ob die Vorbereitung der Geschäfte betreffend die Förderung der Land-, Alp- und Milchwirtschaft im allgemeinen, Reb- und Obstbau, Hagelversicherung, Viehprämierungswesen und, soweit erforderlich, betreffend das landwirtschaftliche Unterrichts- und Bildungswesen.

Der Sekretär ist Chef der Kanzlei der Landwirtschaftsdirektion; als solcher hat er über alle bei der Direktion einlangenden und von ihr ausgehenden Geschäfte — ausgenommen diejenigen betreffend die Viehgesundheitspolizei, die Viehversicherung und die Kulturtechnik — Kontrolle zu führen, worin nebst der Behörde oder Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges und der Erledigung desselben anzumerken ist.

Er hat im fernern das Rechnungswesen zu besorgen und das Archiv in guter Ordnung zu halten.

Die Wahl, Amtsdauer und Besoldung des Sekretärs richten sich nach den für die Direktionssekretäre bestehenden Vorschriften.

Der Sekretär soll landwirtschaftliche Fachbildung besitzen.

---

§ 5.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 bringt ebenfalls

nichts Neues mit der Ausnahme, dass im bisherigen Dekret die Besoldung des Kantonstierarztes auf 4000 bis 5000 Fr. festgesetzt war, während jetzt einfach auf die bezügliche Bestimmung des allgemeinen Besoldungsdekretes verwiesen wird. Die Besoldung wird sich, je nachdem wir einen höhern oder weniger hohen Bundesbeitrag erhalten, anders gestalten.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Der vorliegende Artikel hat eigentlich der Revision des Dekretes gerufen wegen der Stellung des Kantonstierarztes im Sanitätskollegium. Bis jetzt hattte er nur beratende Stimme; das Landwirtschaftsdepartement verlangte aber, dass er stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums sein soll. In der Kommission fand eine längere Diskussion darüber statt, ob gesagt werden soll «stimmberechtigtes Mitglied» oder bloss Mitglied der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn jemand Mitglied einer Behörde sei, er auch das Stimmrecht habe. Es wird aber vom eidgenössischen Departement gewünscht, dass zu Protokoll genommen werde, dass es so verstanden sei. Ich nehme an, man wird keinen Anstand nehmen, dies im Protokoll vorzumerken, obschon, wie gesagt, in der Verleihung der Mitgliedschaft die Stimmberechtigung mit inbegriffen ist.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe hier eine Vergesslichkeit begangen, indem ich diese Aenderung hinsichtlich der Stellung des Kantonstierarztes im Sanitätskollegium nicht erwähnte. Was die Stimmberechtigung anbelangt, so weiss jedermann, der mit der Verwaltung vertraut ist, er braucht nicht Jurist zu sein, dass, wenn einer Mitglied einer Behörde ist, er auch das Recht hat zu stimmen. Das bisherige Dekret bestimmte: «Sodann hat er die Geschäfte für die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums vorzubereiten und an den Sitzungen dieser Sektion mit beratender Stimme teilzunehmen.» Jetzt wird einfach gesagt, dass er Mitglied der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums ist und damit ist er gleichberechtigt wie alle übrigen Mitglieder. Das hat allerdings zur Folge, dass der Regierungsrat das Reglement für das Sanitätskollegium vom 9. August 1848 revidieren muss, indem dort die Zahl der Mitglieder des Sanitätskollegiums festgesetzt ist. Diese Zahl muss infolge des Beitrittes des Kantonstierarztes vermehrt werden. Die Sache selbst ist durchaus zweckmässig, nicht bloss deshalb, weil der Bund wünscht, dass der Kantonstierarzt dem Kollegium angehöre, sondern weil ihm die ganze Handhabung der Viehseuchenpolizei im Kanton obliegt und er deshalb ein wertvolles Mitglied der Veterinärsektion, in deren Kreis diese Geschäfte fallen, sein kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Dem Kantonstierarzt werden alle diejenigen Geschäfte zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen, welche sich auf die gesamte Viehgesundheitspolizei und die Viehversicherung beziehen. Er führt über diese Geschäftszweige besondere Kontrollen. In seiner Eigenschaft als kantonaler Viehseuchenkommissär ist er Mitglied der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

Der Kantonstierarzt wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach den jeweilen massgebenden kantonalen Vorschriften.

Er soll in Bern wohnen und hat sich ausschliesslich seinem Amte zu widmen.

---

§ 6.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bei § 2 gewaltete Diskussion hat bereits teilweise in das in § 6 behandelte Gebiet hinübergegriffen. Dieser Artikel umschreibt die Aufgabe des Kulturtechnikers. Diese besteht in der Hauptsache darin, dass er zunächst alle Projekte für Bodenverbesserungen, für welche die Hülfe des Staates, Kanton und Bund, im Flachland oder im Alpgebiet nachgesucht wird, prüft und begutachtet. Der Bund verlangt, dass jedes Projekt, das ihm mit einem Subventionsgesuch eingereicht wird, von der kantonalen Behörde begutachtet ist, und zu diesem Zweck muss es durch einen Kulturtechniker geprüft und begutachtet werden; darauf entscheidet das Landwirtschaftsdepartement darüber, ob das Projekt zu genehmigen und eine Bundessubvention in Aussicht zu stellen sei. Ist das Projekt, sagen wir zum Beispiel für die Drainierung eines Grundstückes, die Errichtung einer Wasserleitung, die Erstellung einer Stallbaute und so weiter, genehmigt, so kann mit der Ausführung begonnen werden. Nach der Fertigstellung muss die Arbeit wiederum auf die Richtigkeit der Ausführung geprüft werden und auch da fällt die Begutachtung dem kulturtechnischen Bureau zu. Man muss sich also an Ort und Stelle begeben, prüfen, ob die Arbeiten nach dem genehmigten Projekt ausgeführt wurden, ob sie mit gutem Material, in zweckmässiger Weise und so weiter erstellt wurden, und auf dieses zweite Gutachten hin wird dann die Subvention des Bundes und des Kantons ausgerichtet. Daher kommt es, dass eine Reihe von Projekten von der Kantonsregierung und den Bundesbehörden genehmigt sind, aber noch keine Subvention bezogen haben, weil die Ausführung sich oft durch zwei oder mehr Jahre hinzieht. Man kann also nicht sagen, dass, wenn in einem Jahre zum Beispiel eine Staatssubvention von insgesamt 20,000 Fr. ausgerichtet wurde, nur für so und so viel tausend Franken Arbeiten ausgeführt worden seien, es können Arbeiten für viel grössere Summen im Gange sein, aber sie sind noch nicht vollendet und daher noch nicht zum Subventionsbezug gekommen. Das sind die beiden Hauptaufgaben, die dem Kulturtechniker obliegen.

Es wurde heute in der Diskussion behauptet, der Kulturtechniker müsse sich auch noch während der Ausführung der Arbeiten an Ort und Stelle begeben. Das wurde nie verlangt und wäre meines Erachtens auch nicht richtig. Dadurch würde allerdings die Zeit des Kulturtechnikers noch um einen Drittel mehr in Anspruch genommen und er müsste fast die ganze Zeit auf Reisen sein. Ich halte diese Beaufsichtigung der Ausführung der Arbeiten nicht für notwendig. Wenn das Projekt mit den Unternehmern gehörig besprochen worden ist und man ihnen gesagt hat, dass sie es so

und so ausführen sollen, so darf man denn auch erwarten, dass sie es richtig ausführen, sonst wird ja die Subvention nicht ausgerichtet. Also die Tätigkeit der Behörden beschränkt sich auf die Begutachtung des Projektes und nachher der ausgeführten Arbeiten. Das schliesst nicht aus, dass der Kulturtechniker gelegentlich auch während der Arbeit hingehe, wenn er in der betreffenden Gegend etwas anderes zu prüfen hat. In einem solchen Falle ist es ganz natürlich, dass er den Anlass benützt, um nachzusehen, wie diese oder jene Arbeit ausgeführt wird, namentlich wenn es von den Betreffenden gewünscht und er um seine Auskunft angegangen wird. Ich möchte es jedoch nicht als Regel aussprechen, dass er bei jeder, sogar bei einer geringfügigen Arbeit ein drittes Mal sich an Ort und Stelle begeben muss.

Die Kommission überbindet dem Kulturtechniker noch eine weitere Aufgabe und hat eine bezügliche Abänderung des von uns vorgeschlagenen Textes beantragt. Die Regierung stimmt derselben zu, ich überlasse es jedoch dem Herrn Kommissionspräsidenten, diese Erweiterung zu begründen. Ich bemerke bloss, dass sich in der Vorlage ein Druckfehler eingeschlichen hat. Nach der Einschaltung der Kommission muss nämlich fortgefahren werden: «Er hat im fernern ...».

Wyssmann, Präsident der Kommission. Die soeben von Herrn Regierungsrat v. Steiger angebrachte Korrektur ist zutreffend; es wurde beim Druck übersehen, dass der zweite Teil des ersten Alinea unverändert bestehen bleibt.

Die erste Ergänzung, die von der Kommission beantragt wird, lautet: «Er entwirft die kulturtechnischen Projekte für Staatsdomänen. In gleicher Weise kann er für Private und Korporationen Projekte entwerfen ...» Damit wird einer Bemerkung des Landwirtschaftsdepartements Rechnung getragen, das sich schon vor drei Jahren gegenüber der Regierung dahin aussprach, dass alle Projekte von vorneherein vom Kulturtechniker aufgenommen werden sollten, damit es weniger verfehlte Projekte gäbe. Das ist ein durchaus gerechtfertigtes Begehren. Wenn für die Meliorationen so viel Geld ausgegeben wird, soll man auch dafür sorgen, dass von vornherein rationelle Projekte aufgestellt werden.

Im übrigen sagen wir, dass Private und Korporationen für die vom kulturtechnischen Bureau entworfenen Projekte eine angemessene Entschädigung an die Staatskasse zu zahlen haben. Wir halten die Aufnahme einer solchen Bestimmung ebenfalls für gerechtfertigt. Auf diese Weise fliesst etwas Geld in die Staatskasse zurück und anderseits werden auch weniger minderwertige Projekte aufgestellt werden, das heisst es werden nur begründete Begehren gestellt und es wird nicht wegen jeder Bagatelle ein Projekt ausgefertigt, bei dem nachher doch nichts herauskommt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Bund an der Bestimmung, dass die betreffende Entschädigung in die Staatskasse falle, Anstand nehmen und seinen Beitrag an das kulturtechnische Bureau entsprechend kürzen werde. Das ist jedoch meines Erachtens ganz undenkbar. Wenn der Bund selbst verlangt, dass das kulturtechnische Bureau selbst die Projekte ausarbeite, so wird er keinen Anstand nehmen, wenn wir so vorgehen und dabei eine angemessene Entschädigung in die Staatskasse zurückfliessen lassen.

Pulver. Nach dem ursprünglich von der Regierung vorgeschlagenen Wortlaut des § 6 ist der Kulturtechniker eigentlich nichts anderes als der Inspektor. Er hat zu prüfen, ob eine projektierte Verbesserung zweckmässig ist, ob die Pläne richtig ausgearbeitet und ob später die Arbeiten plangemäss und kunstgerecht ausgeführt wurden. Wir meinen aber, er soll nicht bloss Inspektor, sondern wirklicher Mitarbeiter sein. Der Kulturtechniker und seine Gehülfen sollen nicht nur einlangende Projekte prüfen, sondern auch Anregung geben, wie eine Verbesserung am richtigsten vorzunehmen ist. Ja das kulturtechnische Bureau soll unter Umständen ein Projekt von A bis Z fertig erstellen und devisieren. Nun kann man allerdings vom Kanton nicht verlangen, dass er den Privaten und Korporationen diese Arbeiten umsonst besorge, sondern er soll dafür entschädigt werden, gleich wie zum Beispiel die Waldwirtschaftspläne auch durch das Forstpersonal ausgearbeitet werden, von den betreffenden Korporationen und Gemeinden dafür aber eine Entschädigung an die Staatskasse zu zahlen ist.

Bis jetzt ging die Sache so vor sich. Wenn man eine Bodenverbesserung oder einen Bau vornehmen wollte, so meldete man es dem Kulturtechniker, dieser kam gelegentlich an Ort und Stelle, sah sich die Sache an und sagte, wie man die Sache ausführen könnte; im übrigen aber kümmerte er sich nicht viel um dieselbe. Sodann wurde etwa von einem Förster, Geometer, Sekundar- oder Primarlehrer ein Plan aufgenommen und ein Devis ausgearbeitet. Derselbe wurde dem Kulturtechniker eingesandt und dieser erklärte unter Umständen, dass die Sache so nicht gemacht werden könne; oder wenn er nichts auszusetzen hatte, erklärte das Landwirtschaftsdepartement, das Projekt sei nicht ausführbar, und man musste mit der Arbeit neu beginnen. So wurde vielfach mit doppeltem oder dreifachem Faden genäht. Das wird in Zukunft verhindert werden, wenn das kulturtechnische Bureau sich aktiv beteiligt und die Pläne selbst ausarbeitet. Es wird ein zweckmässiges Projekt aufstellen und die Privaten und Korporationen können es dann ausführen oder nicht. Sie brauchen sich auch nicht an die Pläne des kulturtechnischen Bureaus zu halten, sondern sind immer noch frei, anders vorzugehen, nur erhalten sie dann keinen Beitrag.

Gränicher. Ich bin von Beruf auch Techniker, habe viele Jahre Praxis hinter mir und erlaube mir von diesem Standpunkt aus einige Bemerkungen zu den Ausführungen des verehrten Herrn Regierungsrat v. Steiger. Wenn wir die Arbeiten nur durch den Kulturtechniker vor ihrem Beginn einleiten und nachher nach ihrer Ausführung übernehmen lassen, so ist sehr wenig erreicht. Wenn man die Arbeiten nicht während ihrer Ausführung Punkt für Punkt verfolgt, so kann nachher, wenn einmal Erde darüber gekommen ist, niemand mehr kontrollieren, ob sie gut oder schlecht ausgeführt sind. Eine Ueberwachung der Arbeiten während ihrer Ausführung ist sehr wichtig. Freilich ist jetzt dem Kulturtechniker viel zu viel aufgeladen, er soll Schreiber, Techniker, Inspektor und alles mögliche sein. Auf den Bundesbahnen ging man ähnlich vor und nun hat der Adjunkt des Ingenieurs seine Demission eingereicht, weil er nicht Schreiber sein will; ebenso auch der Oberingenieur. So verfährt man an vielen Orten, einer der vom Polytechnikum kommt, soll alles mögliche sein. Das ist eine verkehrte Auf-

fassung. Man kann von dem Kulturtechniker unmöglich grosse Leistungen verlangen, wenn er sich mit allen möglichen nebensächlichen Dingen abgeben muss, wenn man ihm nicht zur Besorgung der Schreibarbeiten einen richtigen Schreiber, der kein polytechnisch gebildeter Mann zu sein braucht, beigibt und ihm vielleicht auch Leute vom Technikum unterordnet, die etwa ein Projekt ausarbeiten können. Wenn man einen Menschen überlastet und ihm zu viel zumutet, verliert er alle Arbeitslust. Er sieht, dass er nicht kommen mag, er bekommt den Verleider, er mag nichts mehr anregen, da er sonst schon zu viel zu tun hat. Ich möchte also anregen, dass man den Kulturtechniker gehörig mit Gehülfen ausrüste und ein richtiges Bureau schaffe, damit er auch etwas Rechtes leisten kann.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je voudrais également recommander la proposition de la commission et, si vous me le permettez, m'arrêter un instant, sur l'importance de cet article, surtout au point de vue jurassien.

Il reste encore à faire dans le Jura une grande quantité d'améliorations. Vous n'ignorez pas que tous nos pâturages du haut plateau sont dans un terrain marécageux qu'il importe, aujourd'hui que l'élevage du bétail s'améliore, se développe et prend des proportions toujours plus considérables, de draîner autant que possible pour qu'on puisse y pâturer le bétail.

Jusqu'à présent une grande partie de ces projets n'ont pu être réalisés, faute du nombre voulu dans le Jura d'ingénieurs civils pour étudier la question et dresser des plans. Nous avons trois géomètres, sauf erreur, mais qui sont trop occupés par la rénovation des plans cadastraux pour faire le travail que nous demandons. Comme l'a dit M. Pulver, nous nous trouvons dans l'obligation de recourir à des personnes de bonne volonté, mais qui n'ont pas les compétences voulues, pour dresser un plan ou relever la situation d'un terrain à améliorer, afin de pouvoir présenter des propositions à la Direction d'agriculture en vue d'obtenir des subventions.

Un code rural pourrait nous rendre de signalés services. Vous n'ignorez pas que dans le Jura la propriété est très morcelée, et qu'il est donc impossible de faire une agriculture rationnelle et surtout, une agriculture qui, au point de vue économique, rapporte encore quelque chose. On sera nécessairement obligé, avec l'emploi toujours plus considérable des machines, de faire dans le Jura quelque chose dans ce domaine, en réunissant par exemple des parcelles actuellement beaucoup trop morcelées. Il faudra établir d'autres divisions et recourir pour cela aux lumières d'hommes ayant fait des études spéciales dans ce domaine.

Ainsi donc, l'organisation, telle qu'elle a été présentée, d'une manière très distincte et compréhensible par M. Pulver, serait appelée à rendre de grands services à l'agriculture.

Et notez bien qu'il se présentera des cas où l'on sera tout content de faire élaborer des projets, alors qu'on ne demandera peut-être pas de subventions au gouvernement. Moi, j'estime qu'on va souvent trop loin, beaucoup trop loin avec le système des subventions. On a cité le canton de St-Gall qui subventionne même des pompes à purin. C'est aller trop loin, l'agriculteur peut supporter les frais d'une pompe à purin. Le canton de St-Gall l'a si bien compris qu'il a dû dernièrement prendre des dispositions spéciales pour arrêter le mouvement qui se dessinait.

Aussi bien l'Etat doit-il s'intéresser aux projets d'amélioration des terrains. L'important est d'avoir le personnel voulu pour étudier, élaborer les plans d'une façon rationnelle.

Luterbacher. Ich teile vollständig die Ansicht, dass es damit nicht gemacht ist, wenn der Kulturtechniker die Pläne prüft und die vollendeten Arbeiten inspiziert. Denken Sie zum Beispiel an eine Drainage. Die meisten Drainageröhren kommen in den Boden, und wenn sie einmal eingelegt und mit Erde zugedeckt sind, kann der Kulturtechniker nicht mehr untersuchen, ob die Arbeit auch richtig ausgeführt wurde. Er kann nicht konstatieren, ob die Röhren kunstgerecht eingelegt und die Zuleitungskanäle korrekt ausgeführt sind. Ich glaube daher, es sollten in dem mit den Worten «Er hat im fernern die ausgeführten Meliorationsarbeiten» beginnenden Satze vor «ausgeführten» die Worte «im Bau begriffenen und» eingeschaltet werden.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte die soeben beantragte Einschaltung nicht für notwendig, da der vorliegende Wortlaut ja nicht ausschliesst, dass der Kulturtechniker gelegentlich auch während der Ausführung der Arbeiten einen Blick darauf wirft. Es ist das eine heikle Sache. Ich kenne auch Fälle, wo Unternehmer, sagen wir eine Alpgenossenschaft, die eine Drainierung vornahm und deren Projekt genehmigt war, sich darüber beklagten, dass ihnen der Kulturtechniker vorschreiben wollte, welchen Werkführer sie anstellen müssten. Sie erklärten dem Kulturtechniker, das gehe ihn nichts an, das Projekt sei genehmigt, sie sorgen für die richtige Durchführung und nachher könne er prüfen, ob die Sache richtig durchgeführt sei. Es gibt Bürger, die es gerne haben, wenn der Staat alle Augenblicke die Nase hineinsteckt in das, was sie tun, aber die grössere Zahl der Bürger hat es nicht gern, wenn der Staat zu viel in alles hineinregiert. Diese Erfahrung haben wir gemacht und ich musste den Kulturtechniker ersuchen, sich nicht zu viel in die Anstellung der Arbeiter und so weiter zu mischen; wenn er um seinen Rat angegangen werde, soll er ihn erteilen, aber seine Aufgabe sei in erster Linie, das Projekt gehörig zu prüfen und zu begutachten, nachher habe er aber nicht vorzuschreiben, dass die und die Werkführer die Arbeit ausführen sollen, sondern das sei Sache derjenigen, welche das Projekt ausführen lassen. Ich glaube daher, es wäre vorsichtiger, wenn man nicht gerade sagen würde, der Kulturtechniker habe sich auch in die Ausführung der Arbeiten hineinzumischen. Er wird es von selber in denjenigen Fällen tun, wo es sich um wichtige Arbeiten handelt und wo man ihn von sich aus beizieht, aber die eigentliche Verantwortung hat er nicht für die Art und Weise, wie die Arbeiten ausgeführt werden, sondern diese Verantwortlichkeit müssen wir denjenigen überlassen, welche die Arbeiten übernehmen. Wir sollten auch nicht nur den Schein auf uns nehmen, als ob der Kulturtechniker für die Art und Weise der Ausführung verantwortlich gemacht werden könnte. Darum sollte man ihn nicht verpflichten, die Arbeiten während der Ausführung zu inspizieren. Es ist ein wichtiges Ding um die Verantwortlichkeit. Man kann sie einem auflegen für das,

was seine eigentliche Pflicht ist, aber da, wo es sich nicht um die eigentliche Pflicht handelt, soll man sie nicht hineinziehen.

Da ich gerade das Wort habe, bemerke ich, dass meines Erachtens in dem von der Kommission beigefügten Satz: «In gleicher Weise kann er für Private» etc., das Wort «er» durch «das kulturtechnische Bureau» ersetzt werden sollte. Ich bin erst heute darauf aufmerksam gemacht worden, dass da eine Schwierigkeit bezüglich des Bundesbeitrages entstehen könnte. Der Bund bezahlt an die Besoldungen des Kulturtechnikers und des Adjunkten 50 %. Wenn es hier nun heisst, dass der Kulturtechniker auch Arbeiten anderer Art ausführt oder entwirft, zu denen er nicht gerade verpflichtet ist, und dass dafür an die Staatskasse eine Entschädigung bezahlt wird, so könnte der Bund unter Umständen einen Abzug an dem Beitrag an die Besoldung des Kulturtechnikers eintreten lassen. Darum möchte ich beantragen, das hier nicht als persönliche Arbeit des Kulturtechnikers, sondern als Arbeit des Bureaus zu bezeichnen. Der Kulturtechniker wird ja diese Arbeit nicht selbst ausführen, sondern dafür wird ein Angestellter beigezogen werden müssen, der die Zeichnungen und Berechnungen zu machen hat, und die Entschädigungen der Besteller bilden dann einen Beitrag an die Besoldung dieses Angestellten. Dadurch wird der Bundesbeitrag nicht berührt, den er uns an die Besoldung der eigentlichen Beamten gibt. Ich halte die vorgeschlagene Abänderung für zweckmässig.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Der Antrag Luterbacher ist meines Erachtens wenigstens einstweilen nicht durchführbar. Es werden vielleicht 30 oder 40 Drainageprojekte miteinander ausgeführt; wenn alle diese Arbeiten während ihrer Ausführung besichtigt werden müssten, so müsste noch viel mehr Personal zur Verfügung stehen. Soviel mir übrigens bekannt, sind bis jetzt vom Kulturtechniker zwei Drainiermeister nachgezogen worden und diesen wird es eher möglich sein, die Arbeiten in dem von Herrn Luterbacher gewünschten Sinne zu überwachen. Der Kanton Freiburg hat vier Drainiergruppen mit je einem Chef. Das könnte man vielleicht im Kanton Bern auch einführen, aber dem Kulturtechniker selbst kann diese Arbeit nicht zugemutet werden.

Mit dem Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger bin ich materiell durchaus einverstanden, ich frage mich nur, ob nicht statt «kulturtechnisches Bureau» entsprechend der sonst im Dekret vorkommenden Bezeichnung «kulturtechnische Abteilung» gesagt werden sollte.

Schneider (Pieterlen). Nach meinem Dafürhalten sollte auf irgend eine Art in dem Dekret gesagt werden, dass der Kulturtechniker wenn möglich die Arbeiten während der Ausführung zu inspizieren hat. Noch lieber wäre es mir, wenn man das Wort «wenn möglich» weglassen und einfach sagen würde, dass er sie zu inspizieren hat. Denn er ist doch moralisch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Arbeit richtig ausgeführt wird. Er weiss, wie zum Beispiel Drainagen in dem und dem Terrain auszuführen sind. Die verschiedenen Bodenverhältnisse erfordern auch eine verschiedene Ausführung der Arbeiten und darum wäre es gut, wenn der Kulturtechniker während der Ausführung eine Inspektion vornehmen würde, um den Leuten die nötigen Ratschläge zu erteilen. Wenn der Kanton die Ausführung dieser Arbeiten unterstützt, soll er auch dafür sorgen, dass dieselbe in richtiger Weise erfolge. Ich möchte daher in dem Dekret dem Kulturtechniker das Recht zu diesen Inspektionen erteilen und sagen, dass er die Arbeiten während der Ausführung zu inspizieren hat, eventuell um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass 20, 30 Arbeiten miteinander in Ausführung begriffen sein können und der Kulturtechniker nicht überall sein kann, noch den Ausdruck «wenn möglich» beifügen.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Weg, der alle befriedigen kann, wäre der, das Wort «ausgeführten» zu streichen und einfach zu sagen: «Er hat im fernern die Meliorationsarbeiten auf möglichst korrekte Durchführung und kunstgerechte Anlage zu inspizieren.» Damit wäre zum Ausdruck gebracht, dass er die Arbeiten während ihrer Ausführung und nach ihrer Vollendung inspizieren kann.

Gyger. Ich beabsichtigte, den Antrag Luterbacher zu unterstützen, dagegen scheint mir nun die soeben von Herrn Regierungsrat v. Steiger beantragte Aenderung des Wortlautes die beste Lösung zu sein.

Luterbacher. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat mir den Antrag vorweggenommen, den ich in Abänderung meines frühern Vorschlages eben stellen wollte. Ich ziehe daher meinen frühern Antrag zurück und schliesse mich demjenigen des Herrn Regierungsrat v. Steiger an. Immerhin betone ich, dass ich es für wichtig halte, dass Grabarbeiten, mit denen ich auch viel zu tun habe, von dem Kulturtechniker während ihrer Ausführung inspiziert werden und er dabei den Leuten mit Rat und Tat an die Hand geht.

Präsident. Ich frage Herrn Schneider an, ob er seinen Antrag ebenfalls zurückziehen kann.

Schneider (Pieterlen). Einverstanden.

Hofstetter. Da nunmehr der Kulturtechniker auch noch mit der Inspizierung der Arbeiten im Stadium der Ausführung betraut wird und man vorläufig keinen zweiten Kulturtechniker anstellen will, frage ich an, ob es nicht angezeigt wäre, für den Kulturtechniker in der Weise eine Erleichterung zu schaffen, dass man sagen würde, in ausnahmsweisen Fällen könne das kulturtechnische Bureau auch andere Persönlichkeiten mit der Vornahme gewisser Inspektionen beauftragen. Im Kanton St. Gallen werden hiezu zum Beispiel die Revierförster verwendet, gewisse Inspektionen könnten auch durch Zimmermeister vorgenommen werden. Es ist mir ein Fall bekannt, wo vor zwei Jahren auf einer Alp eine neue Alphütte erstellt werden sollte. Die Pläne wurden im Laufe des Winters ausgearbeitet und im Frühjahr sollte die Hütte errichtet werden. Der Akkord war gemacht, die Arbeitsleute waren auf dem Platz, aber die Arbeiten konnten nicht in Angriff genommen werden, weil der Kulturtechniker nicht auf den Platz zu bringen war. Die Unternehmer teilten der Korporation mit, dass, wenn die Bewilligung zum Bau bis zu dem und dem Tag nicht eintreffe, sie sich ge-

nötigt sehen, eine Kostennote einzureichen. Es blieb nichts anderes übrig, als nach Bern auf die Landwirtschaftsdirektion zu gehen, wo man uns jedoch die Bewilligung nicht erteilen wollte. Ich ging darauf auf das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement und dort erklärte man uns, wir sollen uns doch nicht an solchen Kleinigkeiten aufhalten, sondern ruhig mit dem Bau beginnen. Es gibt also Fälle, wo es sich empfehlen würde, derartige Inspektionen durch andere geeignete Persönlichkeiten vornehmen zu lassen als durch den Kulturtechniker; natürlich hätte es das kulturtechnische Bureau immer in der Hand, diese Personen zu bezeichnen. Wenn man mir einwendet, das sei mit Rücksicht auf das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement nicht angängig, so weise ich darauf hin, dass in St. Gallen auch so verfahren wird. Wenn es dort möglich ist, sollte es auch bei uns möglich sein.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Ich frage Herrn Regierungsrat v. Steiger an, ob er sich der von Herrn Wyssmann beantragten Fassung «kulturtechnische Abteilung» statt «kulturtechnisches Bureau» anschliessen kann.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte vielleicht eher in der Weise Remedur schaffen, dass man unter Zurückkommen auf § 2 beschliessen würde, dort den Ausdruck «Abteilung» durch «Bureau» zu ersetzen. Ich glaube, im Sprachgebrauch setzt sich doch der Ausdruck Bureau fest, man wird immer von Bureau reden und nicht von Abteilung.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Ich bin mit der Bezeichnung «Bureau» einverstanden, wenn dieselbe überall zur Verwendung gelangt.

Präsident. Der Regierungsrat erklärt sich mit der von der Kommission beantragten Einschaltung im ersten Alinea und mit der Streichung der Alinea 2 und 4 einverstanden. Dagegen beantragt Herr Regierungsrat v. Steiger, im ersten Alinea im zweiten Satz das Wort «ausgeführten» zu streichen und einfach zu sagen: «Im fernern hat er die Meliorationsarbeiten» etc. Im weitern beantragt Herr Regierungsrat v. Steiger, in dem Satz: «In gleicher Weise kann er für Private» etc., das Wort «er» durch «das kulturtechnische Bureau» zu ersetzen. Diese beiden Anträge sind nicht bestritten und daher angenommen. — Mit diesen Abänderungen ist § 6 zum Beschluss erhoben.

Beschluss:

§ 6. Der Kulturtechniker hat sich zu befassen mit der Vorbereitung und Begutachtung der Projekte für alle diejenigen Bodenverbesserungen, welche mit finanzieller Hülfe des Staates im Flachland und im Alpgebiet unternommen werden. Er erteilt die notwendige Anleitung für Planaufnahmen und Kostenberechnungen. Er entwirft die kulturtechnischen Projekte für Staatsdomänen. In gleicher Weise kann das kulturtechnische Bureau für Private und Korporationen Projekte entwerfen gegen eine angemessene Entschädigung an die Staatskasse. Er hat im fernern die Meliorationsarbeiten auf möglichst korrekte Durchführung und kunstgerechte Anlage zu inspizieren und über die einzelnen Fälle Bericht zu erstatten. Ihm liegt ausserdem die Führung einer Kontrolle über sämtliche kulturtechnischen Geschäfte ob.

Der Kulturtechniker, dessen Besoldung sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften richtet, wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Wenn das Bedürfnis es erheischt, kann diese Geschäftsverteilung durch den Regierungsrat abgeändert werden. Ebenso können durch den Regierungsrat dem einen oder andern Beamten noch weitere Funktionen zugewiesen werden.

---

§ 8.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei § 8 wird einzig die Abänderung beantragt, das Datum des zitierten Gesetzes wegzulassen. Man soll nicht auf ein Gesetz mit dem Datum berufen, das vielleicht nicht mehr lange existiert. Sie wissen, dass das Gesetz betreffend Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht in Revision begriffen ist und wir hoffen, dass dieselbe im Laufe des Winters vom Grossen Rat behandelt werden kann. Wir beantragen daher, das Datum des Gesetzes wegzulassen, dann passt die Verweisung auf jedes Gesetz, das diesen Gegenstand beschlägt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Obliegenheiten der Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht werden durch das Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht umschrieben.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen werden durch besondere Reglemente bestimmt.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums steht der Landwirtschaftsdirektion hinsichtlich der Haustierpolizei — vide Dekret vom 9. Mai 1882 — als beratende Fachbehörde zur Seite.

---

§ 11.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, zu sagen: «Dieses Dekret tritt mit dem 1. November 1907 in Kraft.»

Wyssmann, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Dieses Dekret tritt mit dem 1. November 1907 in Kraft. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Das Dekret vom 20. März 1902 betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion wird damit aufgehoben.

Titel und Ingress.

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stimmen dem Antrag der Kommission bei, im Titel statt «Landwirtschaftsdirektion» zu sagen «Direktion der Landwirtschaft». Es ist das die offizielle Bezeichnung.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, der Landwirtschaftsdirektion die Mittel an die Hand zu geben, die Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihr durch das Dekret vom 30. August 1898, betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen und des Regierungsrates, auferlegt sind;

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wird Zurückkommen auf den einen oder andern Artikel beantragt?

v. Steiger, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, wie ich es bereits angekündigt habe, in § 2, Ziff. 3, den Ausdruck «kulturtechnische Abteilung» durch «kulturtechnisches Bureau» zu ersetzen.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation, Erwerbung.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Könitzer. Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich ist über die Saignelégier-Glovelier-Bahn der Konkurs verhängt. Diese Bahn wurde mit einem Anlagekapital von 3,050,000 Fr. gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 12,500 Aktien à 200 Fr. = 2,500,000 Fr., woran der Staat mit 60 % = 1,800,000 Fr. beteiligt ist. An Obligationen wurden 550,000 Fr. aufgebracht. Die Obligationen sind hauptsächlich bei den kleinen Bankinstituten der dortigen Gegend plaziert und es ist daher für die dortige Gegend von grosser Wichtigkeit, welchen Beschluss der Grosse Rat heute fasst.

Die Baukosten der Bahn betrugen bis 31. Dezember 1906 3,357,700 Fr., wovon die Gesellschaft auf 1. Januar 1907 noch 381,105 Fr. schuldete. Die Unternehmer der Bahn haben aber noch Nachforderungen im Betrag von rund 1 Million Franken gestellt. Wegen dieser Nachforderungen war es nicht möglich, die Bahn vor dem Konkurs zu retten; eine gütliche Erledigung der Sache war nicht denkbar. Dazu kommt auch, dass die Einnahmen wesentlich hinter den seinerzeitigen Berechnungen zurückblieben und es wäre auch dann nicht möglich gewesen, die Gesellschaft vor dem Kon-

kurs zu retten, wenn der Grosse Rat mit 380,000 Fr. beigesprungen wäre.

Die Frage stellt sich für uns heute so: Wollen wir die Bahn auf Abbruch verkaufen lassen oder sie erwerben zum weitern Betrieb? Die Regierung war der Ansicht, es schicke sich nicht, in dem Augenblicke, wo wir ein grosses Unternehmen auszuführen im Begriffe sind, diese kleine Bahnunternehmung im Jura hinten fallen zu lassen. Das Bundesgericht wird verlangen, dass der Schätzungswert, der von den Experten auf rund 850,000 Fr. berechnet wurde, geboten und die Bahn weiter betrieben werde. Beim ersten Ausruf werden wir kein Angebot machen. Nachher wird eine weitere Steigerung stattfinden und wenn sich auch da kein Käufer findet, wird die Bahn liquidiert, das heisst abgebrochen und verkauft. Auf diesem Weg würden voraussichtlich die Obligationäre voll entschädigt werden können, aber die Gegend hätte keine Bahn mehr. Wir haben uns an die Interessenten gewendet und sie angefragt, ob sie etwas zu leisten geneigt seien. Es bildete sich ein Komitee, das mit ziemlich grossem Pathos erklärte, dass sie in jeder Beziehung helfen wollen, es müsse eine neue Aktiengesellschaft gegründet werden. Es wurde auch die Gründung einer solchen Gesellschaft mit 1 Million Aktienkapital beschlossen und wir erklärten uns damit einverstanden. Immerhin bemerkten wir, dass uns mit dieser Neugründung, an welche der Staat wiederum eine halbe Million hätte beitragen müssen, nicht geholfen sei, da die Bahn sich in wenigen Jahren wieder in der nämlichen Situation befinden würde wie heute, wenn auch fernerhin die Betriebsdefizite nicht gedeckt werden könnten. Wir haben daher den Gemeinden zugemutet, für 12 Jahre wenigstens die Hälfte der Betriebsdefizite zu decken; daneben sollte ein Reservefonds gegründet werden, dem die andern 50 % hätten entnommen werden können. Die Gemeinden antworteten, dass es ihnen nicht möglich sei, eine solche Verpflichtung einzugehen. Wir konnten uns unserseits auf eine weitere Reduktion der Gemeindeleistungen nicht einlassen, sondern mussten im Gegenteil in neuester Zeit mit unsern Anforderungen noch etwas höher gehen, weil die letzten Berechnungen noch viel ungünstiger lauteten als diejenigen, die uns seinerzeit von dem Komitee eingereicht worden waren. Der Betrieb der Bahn wird vor 20 Jahren nicht ohne Defizit erfolgen können. Heute beträgt das jährliche Betriebsdefizit 20,000 Fr. Zudem müssen die Löhne des gesamten Personals unbedingt erhöht werden. Gegenwärtig beziehen die Eisenbahnwärter eine monatliche Besoldung von 70 Fr., die Kondukteure eine solche von 90 bis 100 Fr., wozu noch ein kleiner Kilometerzuschlag kommt; die Stationsvorstände werden ebenfalls schlecht bezahlt, mit der Motivierung, man könne nicht mehr geben, weil man nicht mehr einnehme. Allein ein solcher Zustand darf nicht auf die Länge andauern; wenn man die Mittel nicht hat, das Personal richtig zu besolden, so muss man halt das Geschäft aufstecken. Die Erhöhung der Besoldungen wird eine jährliche Mehrausgabe von wenigstens 7000 bis 8000 Fr. nach sich ziehen. Auf der andern Seite können die Ausgaben nicht vermindert werden. Der gegenwärtige Massaverwalter, Herr Grossrat Crettez, hat sich alle Mühe gegeben, die Ausgaben auf ein Minimum zu reduzieren, soweit der Betrieb es nur gestattete, und es ist nicht denkbar, dass in Zukunft noch eine weitere Reduktion der Betriebsausgaben erzielt werden kann, sondern es muss im Gegenteil eine Vermehrung stattfinden. Allerdings haben sich im laufenden Jahre die Betriebseinnahmen um einige tausend Franken erhöht, aber diese Mehreinnahmen werden voll und ganz durch die Mehrausgaben aufgebraucht; es hat sich gezeigt, dass die Ausgaben viel rascher steigen als die Einnahmen.

Von den interessierten Gemeinden liegen für die Gründung einer neuen Aktiengesellschaft Zeichnungen im Gesamtbetrag von 85,000 Fr. vor, allein es sollten 225,000 Fr. aufgebracht werden, um auf das Kapital von 1 Million zu kommen. Der Staat würde 500,000 Franken geben und der Rest im Betrag von 275,000 Fr. würde den Obligationären zugemutet, denen ihre Obligationen mit 50 % in bar und 50 % in neuen Aktien ausgerichtet worden wären. So lauteten die Propositionen, die uns seinerzeit vom Komitee gemacht wurden und gestützt auf die wir unsern Vortrag ausarbeiteten. Nun hat man aber seither verlangt, dass die Obligationäre besser gestellt werden, indem auch der ganze Zins mit in Anrechnung zu bringen sei. Wir konnten uns auf diesen Vorschlag nicht einlassen, sondern halten vorläufig an dem Vorschlag, den wir Ihnen vorgelegt haben, fest.

Wir haben also den Gemeinden erklärt, dass wir dem Grossen Rat die Zeichnung von 500,000 Fr. beantragen wollen. Wir haben uns gefragt, ob wir das tun können. Die Justizdirektion hat in einem Bericht diese Frage bejaht. Nach dem Subventionsgesetz haben wir allerdings kein Recht, an die Bahn, die wir bereits mit 1,800,000 Fr. subventioniert hatten, einen weitern Beitrag zu verabfolgen. Aber es handelt sich heute um ein neues Geschäft, um den Ankauf einer Bahn und damit hat das Subventionsgesetz nichts zu tun. Wir müssen nur innerhalb der auf 500,000 Fr. begrenzten Kompetenz des Grossen Rates bleiben. Darum sind wir durchaus berechtigt, Ihnen zu beantragen, den Regierungsrat zu ermächtigen, an die neue Gesellschaft 500,000 Fr. zu zeichnen. Dabei sind allerdings die Bedingungen aufgestellt worden, dass die Gemeinden den Betrieb für 12 Jahre garantieren und dass ein Reservefonds geschaffen werde, um die Bahn auf längere Zeit hinaus vor finanziellen Schwierigkeiten zu bewahren. Der Reservefonds sollte unbedingt auf 200,000 Fr. gebracht werden, denn die Linie befindet sich infolge der ungünstigen finanziellen Verhältnisse auch nicht im besten Zustande. Man hat mir zwar gestern erklärt, die Linie sei ausgezeichnet, es gebe nicht bald eine Bahn in einem so guten Zustande wie diese, allein ich habe einige Zweifel in die Zuverlässigkeit dieser Erklärung, weil man bisher für den Unterhalt der Linie wenig ausgegeben und das Departement uns mitgeteilt hat, dass sie dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bahn gegenwärtig über keine Mittel verfügt, sonst hätten sie verschiedene Forderungen zu stellen gehabt. Es sind noch für 60,000 bis 70,000 Fr. Arbeiten auszuführen, die unterblieben, weil das Geld fehlte. Wenn es gelingt, ein Gesellschaftskapital von 1 Million mit einem Reservefonds von 200,000 Fr. aufzubringen und wenn die Gemeinden für 12 Jahre die Hälfte der Betriebsdefizite übernehmen, so könnte das Unternehmen weiter existieren.

Für den Fall, dass die Gemeinden die ihnen zugemuteten Verpflichtungen nicht eingehen, was ich nach den mir gewordenen Mitteilungen fast für wahrscheinlich halte, so verlangen wir von Ihnen die Kompetenz, an der vom Bundesgericht angeordneten öffentlichen

Steigerung namens des Staates Bern ein Angebot innerhalb der Summe von 500,000 Fr. zu machen, die Bahn zu erwerben und dann weiter zu betreiben. Das hätte zur Folge, dass die Obligationäre keine 275,000 Fr. in Aktien bekommen würden, dieser Betrag ginge ihnen ganz verloren und sie würden nur soweit gedeckt als von den 500,000 Fr. etwas für sie übrig bliebe. Der Staat müsste dann allerdings für die Betriebsdefizite aufkommen. Doch ist anzunehmen, dass im Verlauf der Jahre die Defizite verschwinden und die vom Staat hineingeworfenen Gelder schliesslich verzinst würden.

Wir beantragen Ihnen, die Regierung zu ermächtigen, entweder mit dem betreffenden Initiativkomitee betreffend Gründung einer neuen Aktiengesellschaft zu unterhandeln oder aber bei der Steigerung ein innerhalb der Summe von 500,000 Fr. sich haltendes Angebot zu machen, um die Bahn für den Staat zu erwerben. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf den vorliegenden Beschlussesentwurf einzutreten.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die vorliegende Angelegenheit ist für uns in mehr als einer Richtung eine recht peinliche. Peinlich einmal deshalb, weil diese Bahn die erste bernische Dekretsbahn ist, die in Konkurs fällt, und weil diese betrügende Tatsache wie Meltau auf unsere Hoffnungen fällt, die wir auf unsere bernischen Dekretsbahnen gesetzt haben. Peinlich aber auch mit Rücksicht auf das Verhalten der Bevölkerung der beteiligten Gegend, aus der wir nur schliessen können, dass dort die Auffassung herrscht, es sei unter allen Umständen Sache des Staates, da in den Riss zu treten, es sei klug und vorsichtig, den Staat aller Sympathie zu versichern, dabei aber das Geld in der Tasche zu behalten und es dem Staat zu überlassen, wie er in Zukunft für das Schicksal der Bahn besorgt sein wolle. Es gibt Leute, die den Satz aufstellen, es möge mit den bernischen Dekretsbahnen so schlecht als möglich gehen, so dürfe ein solches Unternehmen unter keinen Umständen seinem Schicksal preisgegeben werden, sondern der Staat habe unter allen Bedingungen die Pflicht, das schlechte Unternehmen zu erwerben und weiter zu betreiben. Die Staatswirtschaftskommission teilt diese Ansicht nicht ganz. Ich habe in meinem Leben die Erfahrung gemacht, dass, wenn ich eine Dummheit begangen, ich am besten davon gekommen bin, wenn ich sofort die Strafe antrat und nicht gutes Geld dem schlechten nachwarf. Das Verhalten der interessierten Bevölkerung legte einem die Frage nahe, ob es sich für den Staat Bern eigentlich empfehle, ein Unternehmen zurückzuerwerben, von dem man zum voraus weiss, dass es auf lange Jahre noch grosse Beiträge zur Deckung der Betriebsdefizite bedarf und kaum je recht lebensfähig sein wird. Wir haben nun in den letzten Tagen von dem Initiativkomitee ein Zirkular erhalten, in welchem es auseinandersetzt, wie nach seinem Dafürhalten das Aktienkapital der neuen Gesellschaft im Betrag von 1 Million zusammengebracht werden kann. Wie Ihnen der Herr Baudirektor bereits mitteilte, ist von der beteiligten Gegend eine Summe von 85,000 Fr. in neuen Aktien gezeichnet worden, eine Summe, die uns, beiläufig bemerkt, im Verhältnis zu den auf dem Spiele stehenden Interessen zu niedrig erscheint. Wenn eine Gemeinde wie Montfaucon, ein Marktplatz erster Ordnung, der an keiner andern Bahn liegt, für die Rekonstituierung des Unternehmens 10,000 Fr. beschlossen hat, so ist das eine durchaus ungenügende Leistung und wenn im Zirkular gesagt wird, dass sie die Hoffnung haben, es werde noch mehr Geld eingehen, so sagen wir, dass man mit blossen Hoffnungen an einer Steigerung kein Angebot machen kann, sondern da muss Geld vorhanden sein. Aehnlich ist das Verhalten der Obligationäre. Diese möchten gerne möglichst viel von ihrem bedrohten Geld ins Trockene bringen und dem Staat ebenfalls möglichst viel aufladen. Gleich verhält es sich mit der Deckung der Betriebsdefizite für die nächsten 12 Jahre.

Allerdings müssen dem Verhalten der Bevölkerung und der beteiligten Kreise einige mildernde Umstände zugesprochen werden, ich möchte das nicht verschweigen. Wir dürfen nicht vergessen, dass sie seinerzeit, als sie mit ihrem Projekt vor die Staatsbehörden kamen, keine Normalbahn in Aussicht nahmen, sondern eine schmalspurige Fortsetzung der bestehenden Linie Chauxdefonds-Saignelégier nach Glovelier. Das wäre nach unserm heutigen Dafürhalten das einzig Richtige gewesen. Allein damals wurden sie von den Staatsbehörden veranlasst, das Projekt umzuarbeiten und die bestehende Schmalspurbahn normalspurig fortzusetzen. Es ist einem heute schwer verständlich, wie man damals dazu kam, in dieser Gegend eine Normalbahn mit enorm grösserm Anlagekapital und viel grössern Betriebskosten zu erstellen, aber Tatsache ist, dass dies auf Veranlassung der bernischen Staatsbehörden geschah.

Ferner fällt in Betracht, dass die Bahn durch eine sehr öde, geschäftsarme Gegend führt. Als wir anlässlich der Eröffnung dieser Linie in jene Gegend kamen, fragten wir uns entsetzt, wie man in einer so menschenleeren Gegend eine breitspurige Bahn bauen konnte, wo weit und breit von der Station aus nicht nur kein Dorf, sondern nicht einmal ein Haus zu erblicken ist. Die Dörfer liegen alle auf dem Berg und es mussten erst Strassen gebaut werden, um die Ortschaften mit der Bahn zu verbinden.

Das sind so Momente, die zur Entschuldigung des Verhaltens der Bevölkerung sprechen, und einzig mit Rücksicht hierauf können wir Ihnen empfehlen, den Anträgen des Regierungsrates beizustimmen. Da man jeder Situation im Leben eine möglichst gute Seite abgewinnen soll, füge ich noch bei, dass das hier angelegte Geld eigentlich nicht verloren ist, wenn wir aus dieser Kalamität die nötigen Konsequenzen und Lehren ziehen. Namentlich ergibt sich für uns die Lehre, dass wir keine Bahn mehr subventionieren sollen, wenn nicht die betreffende Landesgegend den Betrieb auf eine gewisse Anzahl Jahre sichert und wenn nicht die Obligationenzinse, sofern ein Obligationenkapital aufgenommen werden muss, ebenfalls sicher gestellt werden. Wenn eine Gegend das Bedürfnis einer Bahnverbindung behauptet und der Kanton eine Subvention von 60 % ausrichtet, wie sie von keinem andern Kanton zugesichert wird, so hat die Bevölkerung der betreffenden Gegend die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen so alimentiert wird, dass es nicht schon in den ersten Jahren in derartige Kalamitäten geratet, wie es hier der Fall ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass in Zukunft streng daran festgehalten werden muss, dass derartige Kalamitäten von Anfang an ausgeschlossen werden.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Als man seinerzeit davon sprach, die Glovelier-Saignelégier-Bahn werde in Konkurs kommen, war in einer Zeitung zu lesen, dass man, um den Betrieb billiger zu gestalten, in Aussicht genommen habe, die Bahn in eine schmalspurige Linie umzubauen. Ich erlaube mir nun, den Herrn Baudirektor anzufragen, ob diese Frage des Umbaus auf Schmalspur genügend studiert worden sei und ob davon eine wesentliche Verbilligung des Betriebes zu erwarten wäre.

Im weitern möchte ich anfragen, ob es im Konkursfall nicht möglich wäre, die Bahn etwas billiger zu bekommen. Wenn man ein so schlechtes Geschäft erwirbt, sucht man es möglichst billig zu bekommen, zumal da man zum voraus weiss, dass noch auf Jahre hinaus jährlich einige tausend Franken auf den Betrieb zu legen sind.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man konnte seinerzeit geteilter Ansicht darüber sein, ob die Bahn schmalspurig oder normalspurig zu bauen sei; ich hielt es damals für richtiger, sie schmalspurig zu erstellen, doch ist sie jetzt gebaut und es hat keinen Sinn, darauf zurückzukommen. Was den jetzigen Umbau der Normalbahn auf Schmalspur anbelangt, so hat die Untersuchung ergeben, dass dafür noch einmal eine halbe Million ausgelegt werden müsste. Es dürfte sich im Gegenteil empfehlen, später die Linie von Saignelégier wenigstens bis Noirmont normalspurig weiter zu führen, damit man normalspurig bis in das Herz der Freiberge fahren kann; von dort aus wären dann die ganzen Freiberge schmalspurig zu bedienen und man könnte die Normalwagen mit Hülfe von Rollschemeln auf den schmalspurigen Linien weiter führen. Bei den grossen Steigungen von Glovelier nach Saignelégier könnte dieses System nicht zur Verwendung gelangen, weil nicht mehr als ein, höchstens zwei Wagen bei schmalspurigem Betrieb hinaufgeschoben werden könnten.

Was den anlässlich einer Steigerung für die Erwerbung der Bahn aufzuwendenden Betrag anbelangt, so ist nicht gesagt, dass das Maximum von 500,000 Fr. unter allen Umständen aufgewendet werden muss. Unter allen Umständen müssen die bevorzugten Schulden bezahlt, die vom Kanton Bern gemachten Vorschüsse und die Gerichts- und Liquidationskosten, die vielleicht 100,000 oder 200,000 Fr. ausmachen werden. Wir brauchten vielleicht nur diesen Betrag auszulegen, aber es wäre nicht recht, wenn wir die kleinen Kassen, die sich über ihre Kräfte engagiert haben, ganz im Stiche lassen würden. Wir müssen da ein gutes Herz haben und dafür sorgen, dass diese Kassen wenn irgend möglich zirka 50 % ihres eingeworfenen Geldes zurückerhalten. Wir wollen die Bahn so billig als möglich zu erhalten suchen, aber wir dürfen dabei doch nicht diesen Kassen gegenüber zu engherzig sein.

Das Eintreten auf den Beschlussesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe meinen frühern Ausführungen nichts beizufügen und beantrage Ihnen, den Beschlussesentwurf, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, in globo anzunehmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von

1. dem Protokoll der Versammlung der Aktionäre der Saignelégier-Glovelier-Bahn in Montfaucon vom 14. April 1907;
2. der Eingabe des an vorgenannter Versammlung bestellten Initiativkomitees vom 8. Mai 1907;
3. der Eingabe der Obligationäre der Regionalbahn Saignelégier-Glovelier an den Regierungsrat vom 23. Juli 1906;
4. dem Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 1907;
5. den übrigen Akten;
6. dem Bericht und Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen vom 31. August 1907, und beschliesst:

1. Zum Zwecke der Erwerbung und des Weiterbetriebes der Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation wird dem Regierungsrat ein Kredit von 500,000 Fr. aus Rubrik A k 3 k zur Verfügung gestellt und derselbe ermächtigt, diese Summe entweder

a. als Aktienbeteiligung des Staates bei der auf Grundlage des Regierungsratsbeschlusses vom 10. Juni 1907 zum gleichen Zwecke zu gründenden neuen Aktiengesellschaft nach Mitgabe der hiefür aufzustellenden Statuten einzubezahlen;

oder aber im Falle diese Gesellschaft auf erwähnter Grundlage nicht zustande kommen sollte,

b. zur Erwerbung der Bahn behufs Weiterbetrieb auf Rechnung des Staates Bern zu verwenden.

2. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt,

a. von der eventuellen Aktienbeteiligung sub 1 *a* hievor diejenigen Abzüge für die der Regionalbahn Saignelégier-Glovelier bewilligten Staatsvorschüsse zu machen, welche nicht durch Verfügung des Bundesgerichtes in der Liquidation erledigt werden;

b. für die eventuelle Erwerbung der Bahn sub 1 *b* hievor an der vom Bundesgericht angeordneten öffentlichen Steigerung, namens des Staates Bern dasjenige, innerhalb der Summe von 500,000 Franken sich haltende Angebot zu machen, das ihm unter Berücksichtigung der ihm aus dem Selbstbetrieb entstehenden jährlichen Mehrausgaben und unter den obwaltenden Umständen als notwendig erscheint.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, seinerzeit über den Verlauf der Liquidationsangelegenheit Bericht zu erstatten.

Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, Statutenrevision.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge Ihrer kürzlichen Beschluss-

fassungen betreffend den doppelspurigen Bau des Lötschbergtunnels und den Ankauf der Spiez-Frutigen-Bahn musste das Aktienkapital der Lötschbergbahngesellschaft um 3,000,000 + 2,600,000 = 5,600,000 Fr. erhöht werden, wovon 5,320,000 Fr. auf Prioritäts- und 280,000 Fr. auf Stammaktien entfallen. Das Obligationenkapital II. Ranges wurde um 8 von 15 auf 23 Millionen Franken erhöht. Die Art. 4 und 10 der Statuten mussten demgemäss abgeändert werden und wir beantragen Ihnen, diese Abänderung zu genehmigen.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden und empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Der von der Generalversammlung der Aktionäre der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft vom 29. Juni, beziehungsweise 30. September 1907 angenommenen Revision der Gesellschaftsstatuten im Ingress, in Art. 4 und 10, Ziffer 2, betreffend die Erhöhung des Gesellschaftskapitals, beziehungsweise des Obligationenkapitals II. Ranges, zum Zwecke der Erwerbung der Spiez-Frutigen-Bahn, der doppelspurigen Ausführung des Lötschbergtunnels und der Vorbereitung der übrigen Bahnanlage für die Doppelspur, wird nach Massgabe von Art. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen die Genehmigung erteilt.

Gesellschaft für elektrische Eisenbahnen in den Freibergen; Statutenrevision.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Breuleux-Noirmont-Bahngesellschaft hat sich seinerzeit mit einem Aktienkapital von 500,000 Fr. konstituiert. Infolge der im Mai dieses Jahres beschlossenen Staatsbeteiligung wurde das Aktienkapital auf 1,345,000 Fr. gebracht. Die Statuten der Gesellschaft mussten dementsprechend abgeändert werden und wir empfehlen Ihnen, diese Abänderung gutzuheissen.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist auch hier einverstanden und empfiehlt Ihnen die Genehmigung der Statutenrevision. Es ist das die reinste Formsache.

Angenommen.

Beschluss:

Den von der Gesellschaft für elektrische Eisenbahnen in den Freibergen auf Grund von Ziffer III des Grossratsbeschlusses vom 22. März 1907 revidierten und von der Generalversammlung der Aktionäre am 24. Mai 1907 angenommenen Statuten wird gestützt auf Art. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen die Genehmigung erteilt.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Elfte Sitzung.

Donnerstag den 10. Oktober 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 81 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bigler, Böhme, Boinay, Bühler (Matten), Burrus, Cortat, David, Dürrenmatt, Frepp, Girardin, Graber, Gürtler, Haas, Hofer, Kunz, Lüthi, Marthaler, Michel (Bern), Mühlemann, Müller (Karl), Mürset, Pellaton, Probst (Langnau), Reichenbach, Rohrbach, Scheurer, Schmidlin, Schneider (Biel), Schönmann, Spring, Stettler, Stucki (Steffisburg), Tännler, Thönen, v. Wattenwyl, Weber, Witschi, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Hasle), Choulat, Etienne, Favre, Flückiger, Glauser, Grosjean, v. Gunten, Hadorn, Henzelin, Hess, Hostettler, Hügli, Jacot, Keller, Kilchenmann, Kisling, Kuster, Ledermann, Linder, Luterbacher, Merguin,

Meusy, Meyer, Michel (Interlaken), Möri, Mouche, Pulver, Rossé, Roth, Ryf, Schär, Sutter, Thöni, Wächli, Wälti, Will, Wolf, Zaugg.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Dr. Gross hat seinerzeit eine Motion eingereicht, durch welche der Regierungsrat eingeladen wurde, Bericht und Antrag einzubringen über Massnahmen gegen die Tuberkulose. Die Regierung erklärte sich mit der Erheblicherklärung der Motion einverstanden und der Grosse Rat hat sie auch einstimmig erheblich erklärt. Es fiel in den Geschäftsbereich der Sanitätsdirektion, der Motion weitere Folge zu geben und diese Direktion hat denn auch die nötigen Erhebungen und Vorarbeiten gemacht. Da es eine medizinische Frage anbelangt, hat sie selbstverständlich auch das Sanitätskollegium um Abgabe eines Berichtes ersucht und sie ist nunmehr in der Lage, Ihnen nicht nur Bericht und Antrag über Massnahmen gegen die Tuberkulose einzureichen, sondern auch einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Man hat ferner auch in den übrigen Kantonen nach gesetzlichen Bestimmungen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose Umschau gehalten. Es ist immer gut, wenn man sich bei den andern Staaten Rats erholt und Vergleichungen anstellt. Es ergab sich, dass die gesetzgeberischen Arbeiten in dieser Richtung im Schweizerland noch etwas mager sind. Einzig der Kanton Graubünden hat ein eigentliches Spezialgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, aber dieses Gesetz ist selbstverständlich den dortigen Anschauungen, Auffassungen und Verhältnissen angepasst.

Es wurden auch statistische Erhebungen gemacht über die Sterblichkeit, welche die Tuberkulose im Kanton Bern herbeiführt. Dieselben ergaben, dass in den Jahren 1881 bis 1904 im Kanton Bern auf 10,000 Einwohner jährlich durchschnittlich 27 bis 30 Personen an der Tuberkulose starben. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 600,000 ergibt das jährlich die grosse Zahl von 1800 Todesfällen an Tuberkulose. In der ganzen Schweiz sterben jährlich 9500 bis 10,000 Personen an dieser Krankheit. Es ist einleuchtend, dass diese Mortalität auf die Wohlfahrt, die Militärtauglichkeit und die Widerstandsfähigkeit des Staates einen grossen schädlichen Einfluss ausübt. Man darf ruhig behaupten, dass die Lungenschwindsucht gegenwärtig als die verbreitetste und gefährlichste aller Krankheiten betrachtet werden kann. Wenn es in frühern Jahrhunderten rasch über die Länder dahinziehende und einen grossen Teil der Bevölkerung wegraffende Volksseuchen gegeben hat, wie zum Beispiel die Pest, die Pocken, die Cholera, die nach getaner Arbeit wieder für Jahre oder Jahrzehnte fast ganz verschwanden und nur die Notlage der Ueberlebenden und eine unzerstörbare, aber mit den Jahren sich mildernde Erinnerung zurückliessen, so betreibt heute die Lungenschwindsucht in ungeschwächter, grausamer, konsequenter Weise in allen Ländern ihr Mordwerk. Die Statistik lehrt, dass wir es nicht mit einer vorübergehenden Volksseuche zu tun haben, sondern diese Krankheit ist sesshaft im Lande, verschont nicht reich und nicht arm, keinen Stand und keinen Beruf, kein Alter und kein Geschlecht, keine Rasse und kein Volk und fordert ihre Opfer zu hunderttausenden im Jahr. Diese grausige Tat verbringt die Lungenschwindsucht aber nicht mit jener tötlichen Raschheit der frühern Volksseuchen, sondern sie peinigt und quält Jahre und Jahrzehnte ihre Opfer, die bald Besserung und Heilung hoffen, bald Verschlimmerung befürchten, und schafft unsägliches Elend, namentlich wo die Familienglieder, Kinder und Ehegatte, auf den Erwerb des Kranken angewiesen sind. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Krankheit ist es Pflicht des Staates, die Augen offen zu halten und schützende Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung derselben zu treffen. Infolgedessen unterbreiten wir Ihnen einen Gesetzesentwurf, der diesen Zweck verfolgt. Der Entwurf ist von der Regierung und der Grossratskommission angenommen worden. Durch denselben wird der Staat verpflichtet, sich an der Errichtung von Krankenanstalten und öffentlichen Instituten, die die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose bezwecken, finanziell zu beteiligen. Ferner soll er diese Anstalten auch durch finanzielle Beiträge an die Betriebskosten im Sinne von Art. 34 des Gesetzes über die öffentliche Krankenpflege von 1899 unterstützen. Er soll auch andere öffentliche Institute und Vereinigungen finanziell unterstützen, welche durch Verbesserung der häuslichen Verhältnisse hinsichtlich Wohnung, Nahrung, Kleidung und so weiter die Pflege der Tuberkulösen daheim und die Bekämpfung der Weiterverbreitung der Krankheit auf ihre Umgebung bezwecken. Die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose sollen in einem grossrätlichen Dekret niedergelegt werden.

Wie Sie dem Vortrag des Regierungsrates und dem Entwurf haben entnehmen können, hat die Vorlage noch eine andere Bedeutung und ich möchte diesem zweiten Teil nicht weniger Wichtigkeit beimessen als dem ersten. Es wird nämlich auch eine Erweiterung der Irrenpflege vorgesehen. Trotzdem der Kanton Bern in den letzten Jahren für die Erweiterung der Irrenpflege durch Errichtung von Irrenanstalten und so weiter ungeheure Opfer gebracht hat, vermögen unsere Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay den stets wachsenden Bedürfnissen in keiner Weise mehr zu genügen. Die Anstalten sind mit Kranken überfüllt. So beherbergt die Waldau, die für höchstens 400 Kranke berechnet ist, deren 624. In Münsingen beträgt die Zahl der Patienten 775, während die normale Zahl für diese Anstalt 570 ist. Beide Anstalten haben also zusammen bei 400 Patienten mehr als seinerzeit Platz geschaffen wurde. In Bellelay sind 313 Pfleglinge,

womit die Anstalt besetzt ist. Wir beherbergen also in unsern drei Anstalten zusammen über 1700 Geisteskranke. Dass eine solche Ueberfüllung der Irrenanstalten nicht im Interesse einer richtigen Behandlung der Patienten liegt und sanitarisch nicht zu billigen ist, ist wohl selbstverständlich. Die Ueberfüllung rührt einerseits von der steten Zunahme der Kranken her und ist anderseits durch die Tatsache bedingt, dass eine grosse Zahl Patienten als unheilbar in der Anstalt verbleiben oder doch während längerer Zeit, während Monaten, Jahren, ja Jahrzehnten der Anstaltsbehandlung bedürfen. Wenn so viele während Jahren und Jahrzehnten in der Anstalt zurückbleiben, vermindert sich natürlich dementsprechend die Aufnahmsfähigkeit der Irrenanstalten. Diejenigen, welche als unheilbar zurückbleiben, versperren selbstverständlich den frischen Kranken den Platz, so dass Geisteskranke wochen- und monatelang auf die Aufnahme in den Irrenanstalten warten müssen. Das ist ein unhaltbarer Zustand und es muss da eine Aenderung und Besserung herbeigeführt werden. Seit langer Zeit angemeldete Kranke können zum Eintritt nur einberufen werden, wenn Patienten sterben oder entlassen werden. Tobsüchtige, selbstmordsüchtige Kranke werden per Fuhrwerk einer Anstalt zugeführt und die betreffenden Beamten sind genötigt, zu ihrem tiefen Bedauern zu erklären, dass sie den Kranken nicht aufnehmen können, weil kein Platz da ist. Sie können sich vorstellen, in welcher Verlegenheit sich Familien und Gemeinden befinden, wenn sie solche unruhige Patienten nicht den Irrenanstalten überliefern können. Es kommt sogar vor, dass unruhige Geisteskranke in Gefangenschaften untergebracht werden müssen und vor nicht so langer Zeit hat ein Regierungsstatthalter eines grössern Amtsbezirks das Gesuch eingereicht, man möchte die Gefangenschaftszellen zur Unterbringung und Verpflegung von Geisteskranken entsprechend einrichten. Nach unserer Auffassung ist das ein trauriger Zustand, der eines zivilisierten Staates unwürdig ist. Darum muss mit allen Mitteln dagegen angekämpft und darnach gestrebt werden, diese Uebelstände zu beseitigen. Die Uebelstände werden nicht etwa abnehmen. Man hat sich eine Zeitlang der Hoffnung hingegeben, der Andrang könnte vielleicht etwas nachlassen. Man hat sich geirrt und die Ansichten der in diesen Fragen bewanderten Irrenärzte und anderer Sachverständiger geht heute übereinstimmend dahin, dass der Andrang von Geisteskranken von Jahr zu Jahr eher zu- als abnehmen werde. Das hängt naturgemäss zusammen mit der Zunahme der Bevölkerung und dem hastigen, nervösen Leben der Gegenwart.

Auf die Frage, in welcher Weise diesen traurigen Zuständen wirksam abgeholfen werden kann, gibt es nach Anhörung der Gutachten nur eine Antwort: Errichtung einer vierten Irrenanstalt, die mindestens 500 Patienten fassen kann. Wenn wir bedenken, dass, wie bereits erwähnt, Waldau und Münsingen gegenwärtig 400 Kranke mehr beherbergen als sie eigentlich Platz haben, so ist leicht einzusehen, dass eine weitere Anstalt auch von 500 Personen bald angefüllt sein wird. Es muss selbst beim Bau einer solchen neuen Anstalt von vorneherein Sorge dafür getragen werden, dass sie mit Leichtigkeit erweitert werden kann.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich zur Eintretensfrage zu machen habe. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, Sie möchten auf die erste Beratung des vorliegenden Entwurfes eintreten.

M. **Gross,** président de la commission. Après les explications si détaillées de M. le directeur des affaires sanitaires, vous me permettrez d'être bref, comme je le suis d'habitude. Mais je crois devoir, à l'occasion de l'entrée en matière, vous signaler un libelle paru l'autre jour et que chacun de vous du reste a probablement reçu, libelle contenant des diffamations contre les institutions médicales, et qui a trait tout spécialement au projet de loi sur les mesures à prendre contre la tuberculose.

Il est signé par un mège de Bienne auquel nous avons refusé dernièrement l'autorisation de pratiquer la médecine. Je ne sais pas quelle influence ce libelle pourrait avoir sur notre peuple, mais je crois que dans l'intérêt de la loi que nous allons discuter, des mesures devraient être prises contre l'auteur d'un libelle semblable, et je m'en remets à M. le directeur des affaires sanitaires pour décider ce qu'il y a à faire à ce sujet.

J'en viens maintenant au sujet qui nous occupe. Vous vous souvenez que c'est en novembre 1902, il y a donc 4 ans, que j'ai présenté une motion sur les mesures à prendre contre la tuberculose. Vous aurez été étonné qu'il se soit passé un temps aussi long entre la présentation de cette motion et celle du projet de loi. Ce retard s'explique par les longues enquêtes qu'il a fallu faire en Suisse et à l'étranger pour s'orienter sur cette matière et connaître les meilleurs moyens dont il était possible de disposer pour lutter contre la terrible maladie qu'on appelle tuberculose.

Tous les jours en Suisse il meurt 4 ou 5 personnes atteintes de tuberculose pulmonaire, et 1 ou 2 personnes de tuberculose d'autres organes, — car comme vous le savez, cette maladie n'attaque pas seulement les poumons, mais elle se présente aussi sous d'autres formes, de lupus, par exemple, qu'on guérit à l'aide des rayons X, ou de carie osseuse qui apparaît surtout chez les enfants ou adultes malingres. Il est encore une autre forme, plus dangereuse que les précédentes, celle provenant d'une inflammation des membranes du cerveau — la méningite tuberculeuse, qui exerce ses ravages tout particulièrement sur les enfants de 2 à 3 ans, et qui est causée probablement par l'ingestion de bacilles tuberculeux pouvant se trouver dans le lait ou la viande.

La lutte contre la tuberculose a commencé un peu partout, en France, en Allemagne, en Angleterre, au Danemark. En Angleterre spécialement, il y a déjà cinquante ans, on a commencé à combattre ce fléau et on est arrivé à d'excellents résultats, grâce à une loi bien conçue, consciencieusement exécutée, d'après laquelle on s'est borné tout simplement à faire entrer la lumière et le soleil, dans les habitations malsaines, dans les usines et dans les ateliers. On a pu ainsi arriver, dans cet espace de cinquante ans, à diminuer de 43 % les cas de cette maladie en Angleterre, qui du pays le plus tuberculinisé, si on peut dire ainsi, de l'Europe alors, est devenu aujourd'hui celui où l'on rencontre le moins d'individus atteints de tuberculose pulmonaire.

La tuberculose est caractérisée par la présence à la surface des poumons et dans le tissu pulmonaire de petites tumeurs de la grosseur d'un grain de mil qui sont souvent calcifiées et qui, en se décomposant

produisent une masse purulente dans laquelle se trouve le bacille qui a donné son nom à la maladie.

La tuberculose milliaire aiguë dure environ six semaines au bout desquelles le malade succombe. La forme chronique, la plus fréquente, dure deux à trois ans. C'est surtout contre celle-ci que les mesures que nous proposons aujourd'hui seront prises. L'une des meilleures pour combattre le fléau, c'est la construction de sanatoires. C'est en Danemark que sont nées ces institutions, puis elles ont pris pied en France, en Allemagne et maintenant un peu partout. L'Allemagne en possède plus de 50, dans lesquelles se trouvent 20,000 malades sur un million de tuberculeux. Ils y font une cure de trois mois environ. En Suisse, sur 50,000 tuberculeux, il y en a 1800 seulement qui sont soignés dans les 8 sanatoriums existants. Restent donc 48,000 tuberculeux qui doivent se faire soigner chez eux. En 1901 le canton de Berne, sur 6000 cas, en comptait 1200 de graves, soignés d'une manière passagère dans les hôpitaux de district et les asiles divers. Eh bien, dans l'intérêt de ces malades, comme de la population en général, il serait à désirer qu'ils fussent tous hospitalisés, et l'on présentera probablement un projet tendant à la création d'un hôpital spécial qui serait adjoint à celui de l'Ile et dans lequel seraient placés les tuberculeux du canton. De cette manière on pourra faire des études spéciales concernant cette maladie, afin de la combattre plus efficacement encore.

Les résultats obtenus par les sanatoires sont favorables puisque les 50 à 60 % des malades soignés peuvent reprendre leur travail. Quant au sanatoire de Schwendi j'ai le rapport médical de l'année dernière qui indique que le nombre des améliorations positives a été constaté dans 84,8 % des cas, les résultats défavorables n'étant que dans la proportion de 15 %. Ceci s'explique facilement. On ne peut pas choisir tous les cas favorables dans les sanatoires. On n'y reçoit que les malades qui n'ont pas de fièvre et qui sont susceptibles de guérison, les cas plus mauvais, n'offrant aucune chance de guérison ne sont pas admis.

Voilà, Messieurs, ce que j'avais à dire sur la première partie du projet. Quant à la seconde, qui concerne les aliénés, la commission est parfaitement d'accord aussi avec le gouvernement pour qu'il se fasse quelque chose dans ce sens, et nous sommes tout à fait d'accord avec les propositions faites.

Vous avez lu dans le préambule du rapport du gouvernement que nos établissements d'aliénés sont surchargés — celui de Bellelay est rempli, les autres contiennent des malades en beaucoup plus grand nombre qu'il ne faudrait. Cette augmentation du nombre des aliénés provient du fait que le public, beaucoup plus qu'autrefois, est disposé à placer les malades dans des asiles spéciaux. Autrefois, on les gardait à la maison, on les enfermait, on les enchaînait même pendant des années, et ils ne pouvaient pas se guérir, tandis qu'au contraire aujourd'hui l'on constate que plus vite un malade est interné dans un asile, plus il y a de chance de guérison. Le public sait cela, et aujourd'hui dès qu'un malade offre des symptômes de maladie mentale on cherche à l'envoyer de suite dans un établissement.

Malheureusement, comme je viens de le dire, nos maisons de santé sont remplies, et c'est pourquoi nous vous demandons de bien vouloir adhérer aux propositions du gouvernement tendant à construire un nouvel asile pouvant loger 500 malades.

Gränicher. Tuberkulose und Geisteskrankheit sind zwei gefährliche Feinde für unser Volk und man begreift nicht, dass man wenigstens in bezug auf den ersten so lange gewartet hat, um dagegen aufzutreten. Allerdings werden grosse Opfer zu bringen sein, aber wenn man bedenkt, wie fast jede Familie dieser Krankheit ihren Tribut zahlen muss, welch trauriges Siechtum, wie viel Jammer und Elend mit derselben verbunden ist, dann darf man sich nicht lange besinnen, sondern muss zu allem bereit sein, was zu deren Bekämpfung dient. Tuberkulose und Geisteskrankheit sind sehr oft miteinander verbunden und es ist daher nicht zu verwundern, wenn gleichzeitig der Kampf gegen beide energisch an die Hand genommen werden soll. Wir wollen die nötigen Opfer nicht scheuen, sondern mit Freuden auf den vorliegenden Entwurf eintreten.

Rossel. Gestatten Sie mir zu der Eintretensfrage dieses ausserordentlich wichtigen Gesetzes nur einige Mitteilungen. Wie bereits Herr Dr. Gross ausgeführt hat, beschäftigt man sich gegenwärtig überall in der zivilisierten Welt damit, ein Heilmittel für die Tuberkulose zu suchen und die Arbeiten werden in zwei verschiedenen Richtungen vorgenommen. Man suchte in erster Linie die Tuberkulose ähnlich wie andere epidemische Krankheiten durch ein Serum zu heilen. Nachdem zahlreiche Versuche in dieser Beziehung gemacht worden waren, stellte der berühmte Behring, der Entdecker des Diphterieheilserums, die Behauptung auf, dass es sehr wahrscheinlich kein Serum gibt, das genügend kräftig ist, um die Krankheit durch Injektionen zu heilen. Behring hat seine Untersuchungen mit Hülfe des Staates fortgesetzt und hat herausgefunden, dass die Tuberkulose in sehr vielen Fällen durch eine unrichtige Nahrung und namentlich die den Kindern verabfolgte Milch erzeugt wird. Es ist festgestellt, dass die Tuberkulose sich bei Kindern im ersten und zweiten Lebensjahr ausserordentlich verbreitet und dass die Kinder auch im Falle der vererbten Krankheit gerettet werden können, wenn sie immune Milch bekommen. Es muss also der Frage der Erzeugung einer absolut gesunden Milch alle Aufmerksamkeit geschenkt und dafür gesorgt werden, dass diese Milch den Kindern zugänglich gemacht wird. Es genügt nicht, dass man dafür sorge, dass die Kranken gut gepflegt, dass neue Spitäler errichtet werden, wo sie untergebracht werden können, sondern die Hauptsache ist, dafür zu sorgen, dass sie nicht krank werden. Hiezu ist eine gesunde Nahrung und eine genügende Menge gesunder Luft die nötige Vorbedingung; auch das Licht spielt in dieser Angelegenheit eine wichtige Rolle. Ein Berner, Dr. Rollier, hat gestützt auf seine unter der Leitung Behring's gemachten Arbeiten in Leysin grosse Erfolge erzielt. Er hat ein Institut gegründet, das sich fast ausschliesslich darauf stützt, dass die Kranken richtig genährt werden, dass sie in die richtige Lage verbracht werden bezüglich der Luft, die sie einatmen und dass sie genügend Licht haben. In Bern werden auf dem Gebiet der Tuberkuloseheilung von Prof. Sahli ganz hervorragende Arbeiten gemacht. Er ist nicht der Meinung Behring's, sondern glaubt, dass es möglich sein werde, die Tuberkulose mittelst eines Serums zu heilen. In Neuenburg wurde ein Serum entdeckt, durch welches bedeutende Erfolge erzielt worden sind. Am letzten Tuberkulosekongress wurden interessante Mitteilungen gemacht über Versuche, die mit diesem Se-

rum in Aarau gemacht wurden; wie es scheint, wird man mit der Kombination beider Systeme mit der Zeit doch Erfolge erhalten. Ich bin selbstverständlich durchaus mit dem Eintreten auf die Vorlage einverstanden, möchte aber den Wunsch aussprechen, dass bei der Ausarbeitung des im Gesetz vorgesehenen Dekretes die Aufmerksamkeit des Staates sich namentlich auch darauf richte, dass die Kinder durch die angeführten Mittel vor der Tuberkulose bewahrt oder von derselben geheilt und zu diesem Zweck auch die diesem Zwecke dienenden Institute, wie Ferienkolonien und dergleichen, angemessen berücksichtigt werden.

Das Eintreten auf den Gesetzesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bereits bei der Eintretensfrage erwähnt wurde, soll der Staat sich an der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten und Instituten, welche die Verpflegung von tuberkulösen Personen zum besondern Zwecke haben, durch angemessene Geldbeiträge beteiligen. Ferner soll er diese Anstalten durch jährliche Beiträge an die Betriebskosten nach Massgabe von Art. 3 des Gesetzes von 1899 über die öffentliche Krankenpflege unterstützen. Zu diesen öffentlichen Krankenanstalten gehören die Tuberkulose-Sanatorien zur Aufnahme von leicht Kranken, wie zum Beispiel die Anstalt in Heiligenschwendi, Tuberkulose-Spitäler zur Aufnahme schwererkrankter Personen und besondere Abteilungen für Tuberkulöse in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten. Das Weitere wird dann im Dekret zu bestimmen sein.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich an der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten oder Instituten, welche die Verpflegung tuberkulöser Personen zum besondern Zwecke haben, durch angemessene Geldbeiträge. Er unterstützt ferner derartige öffentliche Krankenanstalten und Institute zur Pflege und Behandlung tuberkulöser Personen durch jährliche Beiträge an die Betriebskosten nach Massgabe von Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899.

Zu diesen öffentlichen Krankenanstalten sind zu rechnen

a) Tuberkulose-Sanatorien zur Aufnahme von leicht Kranken,
b) Tuberkulose-Spitäler zur Aufnahme schwererkrankter Personen,
c) besondere Abteilungen für Tuberkulöse in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten.

Art. 2.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 sieht vor, dass der Staat noch anderweitige Institute und Vereinigungen unterstützt, welche die Pflege der Tuberkuloskranken zu Hause und die Bekämpfung einer Weiterverbreitung der Krankheit auf ihre Umgebung bezwecken durch Verbesserung der häuslichen und sozialen Verhältnisse hinsichtlich Wohnung, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeit und so weiter. Dahin gehören die Tuberkulose-Fürsorgestellen, Erholungsstätten, Ferienkolonien, ländlichen Kolonien und Arbeitsvermittlungsstellen für Tuberkulöse. Die sogenannten Fürsorgestellen, die in Frankreich «dispensaires» genannt werden, kennen wir bereits auch in Bern und bewähren sich nach eingezogenen Erkundigungen sehr gut. Sie haben zur Aufgabe, namentlich ärmern, hülfelosen Tuberkulosekranken mit Rat und Tat beizustehen. Diese Personen werden von den betreffenden bezeichneten Personen, Aerzten und so weiter, besucht und wenn sie hülflos sind, wird ihnen die nötige Nahrung verabreicht, Milch und so weiter, man sorgt für gute Wäsche, belehrt die Leute hinsichtlich Reinlichkeit, Desinfektion usw., und so weiter. Diese Einrichtung hat sich, wie gesagt, recht gut bewährt.

M. **Gross**, président de la commission. Je m'en réfère à ce qu'a dit M. le rapporteur du gouvernement sur les dispositions concernant les dispensaires antituberculeux. Introduits, il y a quelques années, en France par le docteur Calmette, de Rouen, ils ont donné de très bons résultats. Berne en possède aussi un depuis quelques mois, Neuchâtel et Lausanne également, je crois.

Ces dispositions sont utiles non seulement pour les soins à accorder aux malades, mais elles permettent de connaître tous les cas de tuberculose, ce qui est d'une très grande importance pour éviter la contagion à d'autres.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Staat unterstützt anderweitige öffentliche Institute und Vereinigungen, welche die Pflege der Tuberkulosekranken zu Hause und die Bekämpfung einer Weiterverbreitung der Krankheit auf ihre Umgebung bezwecken durch Verbesserung der häuslichen und sozialen Verhältnisse hinsichtlich Wohnung, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeit, Beschäftigung, Belehrung des Kranken und seiner Umgebung über das Wesen der Krankheit und Notwendigkeit einer richtigen Lebensweise.

Dahin gehören die Tuberkulose-Fürsorgestellen, die Erholungsstätten, Ferienkolonien, ländliche Kolonien und Arbeitsvermittlungsstellen für Tuberkulöse.

Art. 3.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter der Regierungsrates. Nach dem vorliegenden Artikel hat der Staat durch angemessenen Unterricht in Lehrerseminarien und Schulen für eine allseitige Verbreitung der Kenntnisse über das Wesen der Tuberkulose, die

Art und Weise ihrer Uebertragung und die wichtigsten Massnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung zu sorgen. Ich nehme an, dieser Artikel werde ebenfalls im Dekret noch näher ausgeführt werden müssen. Es ist jedenfalls sehr nützlich, wenn schon in der Schule auf die gefährliche Krankheit der Tuberkulose aufmerksam gemacht wird; namentlich soll die Bevölkerung über die Gefährlichkeit des Auswurfes belehrt werden. Es ist unwiderlegbar, dass die Tuberkulose ansteckend wirkt und zwar soll der Träger der Ansteckung namentlich im Auswurf liegen. Infolgedessen muss das Volk darüber belehrt werden, wie mit dem Auswurf umzugehen ist. Man muss in dieser Beziehung namentlich in geschlossenen Räumen alle Vorsicht walten lassen. Schon jetzt wird in den Eisenbahnwagen, den Bahnhofwartsälen und so weiter das Publikum durch Anschlag ersucht, nicht auf den Boden zu spucken. Der Auswurf muss unschädlich gemacht werden, denn darin liegt die grösste Gefahr.

M. **Gross**, président de la commission. La commission est tout à fait d'accord avec l'art. 3. Elle estime aussi qu'il est de grande importance que l'on renseigne la jeunesse sur les dangers de la tuberculose, étant donné surtout que les cas les plus fréquents de tuberculose se présentent à la sortie des écoles, à l'âge de 18, 20, 30 ans.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Staat sorgt durch angemessenen Unterricht in Lehrerseminarien und Schulen für eine allseitige Verbreitung der Kenntnisse über das Wesen der Tuberkulose, die Art und Weise ihrer Uebertragung und die wichtigsten Massnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung.

Er sorgt auch durch weitere Mittel für eine möglichst ausgedehnte Aufklärung des Publikums über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und die Notwendigkeit einer gesundheitsgemässen Lebensführung.

Art. 4.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 4 unterstützt der Staat nur solche öffentliche Anstalten und Institute, deren Baupläne und Betriebsstatuten die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erhalten haben und wahrt sich das Recht einer ständigen Kontrolle dieser Anstalten und Institute. Wenn der Staat sich an der Errichtung von Krankenanstalten finanziell beteiligt, so hat er selbstverständlich ein grosses Interesse daran, darüber zu wachen, dass sie hinsichtlich der Räume, Licht, Luft, Ventilation und so weiter zweckentsprechend eingerichtet werden. Man muss ihm daher das Recht einräumen, die für die Errichtung dieser Anstalten ausgearbeiteten Pläne zu genehmigen. Es ist das übrigens nichts Neues, dieses Recht hat der Staat jetzt schon bei der Errichtung von Bezirkskrankenanstalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Staat unterstützt nur solche öffentliche Anstalten und Institute, deren Baupläne und Betriebsstatuten die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erhalten haben und wahrt sich das Recht einer ständigen Kontrolle dieser Anstalten und Institute.

Art. 5.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 sieht vor, dass der Grosse Rat auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufzustellen hat. Diese Vorschriften können nicht im Gesetz selbst niedergelegt werden, da die medizinische Wissenschaft nicht stille steht und Mittel, die man heute gegen die Tuberkulose anwendet, im Laufe der Jahre wechseln können; sonst müsste man jedesmal, wenn wieder ein neues Mittel gefunden wird, das Gesetz abändern und neuerdings vor das Volk gelangen. Es liegt daher im Interesse der Sache, wenn alle diese Vorschriften über Desinfektion, über die Art und Weise, wie der Auswurf zu behandeln ist, und so weiter durch den Grossen Rat auf dem Dekretswege erlassen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen.

Art. 6.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch die vorliegende Bestimmung wird der Grosse Rat ermächtigt, die Errichtung einer fernern Irrenanstalt zu beschliessen und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Man wird vielleicht fragen, woher man die hiefür nötigen Mittel zu nehmen gedenkt. Bekanntlich hat man bis dahin für die Erweiterung der Irrenpflege während Jahrzehnten vom Volk eine besondere Extrasteuer bewilligen lassen. Wenigstens ursprünglich war es eine Extrasteuer, als der Beschluss zum erstenmal gefasst wurde. Im Jahre 1880 bewilligte das Volk die Erhebung einer Extrasteuer von $^1/_{10}\,^0/_{00}$ für die Erweiterung der Irrenpflege auf die Dauer von 10 Jahren, das heisst von 1881 bis 1890. Da im Jahre 1890 die Vorschüsse, die der Staat zu machen hatte, noch nicht amortisiert waren und weitere Auslagen für die Irrenpflege notwendig wurden, so hat man diesen Zehntel noch einmal für 10 Jahre bewilligen lassen und im Jahre 1899 wurde die Bewilligung durch das Gesetz über die öffentliche Kran-

kenpflege für fernere 10 Jahre erneuert, so dass also die Erhebung dieses Zehntels mit dem Jahre 1910 zu Ende geht. Anlässlich der Beratung des vorliegenden Entwurfes haben wir die Frage neuerdings in Erwägung gezogen, ob es notwendig sei, sich wiederum vom Volk eine solche Bewilligung geben zu lassen. Die Prüfung der Frage hatte ein verneinendes Resultat. Die staatsrechtliche Seite der Frage hat sich nämlich durch die Verfassung von 1893 geändert, indem durch dieselbe dem Grossen Rat ausdrücklich die Kompetenz verliehen wird, die Steuer innerhalb der von ihr gezogenen Grenze festzusetzen. Art. 6 der Verfassung sagt, dass der Volksabstimmung unterliegt «jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes». Nun wird aber durch diesen Zehntel für die Erweiterung der Irrenpflege der doppelte Betrag des Einheitsansatzes nicht überschritten. Das war eigentlich schon im Jahre 1899 nicht der Fall, trotzdem damals das Volk noch einmal angefragt wurde. Es ist klar, dass der Grosse Rat kompetent ist, über die direkte Staatssteuer nach Belieben zu verfügen; nur dann, wenn der doppelte Betrag des Einheitsansatzes überschritten werden sollte, ist er verpflichtet, das Volk zu befragen. Nach dem Beschluss vom 29. Oktober 1899 sollte dieser Zehntel im bisherigen Steueransatz von 2 $^0/_{00}$ inbegriffen sein, so dass eigentlich das Volk hierüber gar nicht zu beschliessen gehabt hätte und dem Grossen Rat die Kompetenz zugestanden wäre, jährlich einen gleichen Betrag für die Erweiterung der Irrenpflege auszuscheiden. Dieser Zehntel macht einen jährlichen Betrag von 330,000 Fr. aus. Der Grosse Rat kann also innerhalb seiner Kompetenz im Budget eine Ausscheidung dieses Betrages vornehmen und wir haben daher davon Umgang genommen, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, es möchte dieser Zehntel fernerhin bewilligt werden. Wenn wir den Art. 6 hier aufnehmen und den Grossen Rat durch das Volk ermächtigen lassen, eine fernere Irrenanstalt zu errichten und hiefür die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, so geschieht es einzig und allein deshalb, weil diese fernere Irrenanstalt zweifellos mehr als eine halbe Million kosten, das heisst also die grossrätliche Kompetenzsumme von 500,000 Fr. übersteigen wird.

Demme. Ich bin mit Art. 6 durchaus einverstanden, erlaube mir aber, hier eine kurze Bemerkung anzubringen. Sie kennen die Theorien des Professors Lombroso, wonach Diebstahl, Mord und so weiter keine Verbrechen, sondern einfach eine krankhafte geistige Veranlagung sein sollen. Man redet statt von Diebstahl von Kleptomanie und so weiter und man scheut sich, die grössten Verbrecher zu verurteilen, sondern verbringt sie in Irrenanstalten zur Beobachtung. Von diesem Gesichtspunkte aus kommen wir dazu, dass wir keine Zuchthäuser mehr brauchen, dass sich aber die Irrenanstalten in unheimlicher Weise vermehren. Ich wollte nur auf diese krankhafte Erscheinung unserer Zeit aufmerksam machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Errichtung einer ferneren Irrenanstalt zu beschliessen und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Das Ergebnis der ersten Beratung soll nach Antrag des Vorsitzenden im Amtsblatt und den Amtsanzeigern dem Volk zur Kenntnis gebracht werden.

Präsident. Herr Freiburghaus hat gestern beantragt, die gegenwärtige Session mit heute zu schliessen und dafür die ordentliche Wintersession nicht erst am dritten, sondern bereits am zweiten Montag November zu beginnen und deren Dauer schon jetzt auf drei Wochen festzusetzen. Ich möchte mich nicht dagegen aussprechen, schon heute die Session zu schliessen, obschon ich es gerne gesehen hätte, wenn man sich hätte entschliessen können, nächste Woche weiter zu fahren und die zweite Lesung des Arbeiterinnenschutzgesetzes und des Streikgesetzes zu erledigen und eventuell auch noch das Notariatsgesetz oder das Gesetz betreffend die Förderung der Viehzucht an die Hand zu nehmen. Wenn es aber mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten oder auch aus andern Gründen nicht möglich ist, jetzt drei Wochen zu tagen, so

möchte ich mich dem heutigen Sessionsschluss nicht widersetzen.

Was den Antrag des Herrn Freiburghaus anbelangt, die Wintersession am zweiten Novembermontag zu beginnen, so muss ich darauf aufmerksam machen, dass das Reglement ausdrücklich vorschreibt, die Wintersession beginne am dritten Montag des Monats November. Wir könnten allerdings den Antrag Freiburghaus mit dieser Reglementsbestimmung dadurch in Einklang bringen, dass wir sagen würden: wir kommen am zweiten Montag November zu einer ausserordentlichen Session zusammen und fahren dann am dritten Montag in ordentlicher Session mit den Beratungen fort. Allein das wäre doch eine etwas gekünstelte Interpretation des Reglementes. Auch mit Rücksicht darauf, dass sowohl der Staatsschreiber als der Redaktor des Tagblattes nach Schluss der gegenwärtigen Session noch viel aus derselben herrührende Arbeit zu erledigen haben, möchte ich beantragen, die Session am dritten Montag November zu beginnen, dagegen bezüglich der Dauer derselben heute noch nichts zu beschliessen. Herr Freiburghaus hat nämlich vollständig recht, dass es sehr wünschbar wäre, dass die Session nicht mit derjenigen der Bundesversammlung zusammenfallen würde. Da eine grössere Anzahl Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung gleichzeitig der Bundesversammlung angehören, führt das Zusammenfallen der beiden Sessionen zu unangenehmen Kollisionen, und wenn auch die Herren einen Teil des Vormittags hier unten zubringen, so können sie doch den beidseitigen Verhandlungen nur mit geteiltem Interesse folgen. Es würde sich daher empfehlen, diese Kollision soviel als möglich zu vermeiden. Darum schlage ich Ihnen vor, vorläufig die Dauer der Novembersession nicht zu bestimmen. Vielleicht kommen wir mit 14 Tagen aus und wenn wir das gleiche Verfahren in Aussicht nehmen, das unter meinem Vorgänger mit so grossem Erfolg praktiziert wurde, das heisst wenn wir im Januar/Februar und Februar/März je eine 14-tägige Session abhalten und eventuell noch im April zu einer 8-tägigen ausserordentlichen Session zusammentreten, so wird es uns ebenfalls möglich sein, unsere Geschäfte zu erledigen.

Freiburghaus. Ich kann mich nach gepflogener Rücksprache mit verschiedenen Ratskollegen damit einverstanden erklären, dass die ordentliche Wintersession reglementsgemäss am dritten Montag November beginnen soll. Wenn mein Antrag angenommen worden wäre, schon am zweiten Montag zusammenzutreten, so hätten Sie natürlich beschliessen müssen, dass die ersten acht Tage eine ausserordentliche Session stattgefunden und erst nachher die ordentliche Wintersession begonnen hätte. Wenn ich mich dem Antrag des Herrn Präsidenten ohne weiteres anschliesse, so möchte ich doch den Wunsch aussprechen, dass in der Novembersession nicht nur das Arbeiterinnenschutzgesetz und das Streikgesetz in zweiter Beratung erledigt werden sollen, sondern dass daneben wenn immer möglich auch das Gesetz betreffend Förderung der Viehzucht in Behandlung gezogen werden möchte.

Präsident. Da das Wort nicht weiter verlangt wird, nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, dass die Session heute geschlossen und die Wintersession am dritten Novembermontag begonnen werde.

Motion der Herren Grossräte Neuenschwander und Mitunterzeichner betreffend die Revision des Jagdgesetzes.

(Siehe Seite 493 hievor.)

Neuenschwander (Oberdiessbach). Der Sprechende hat im Verein mit einigen Mitunterzeichnern in der letzten Maisession folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in nächster Zeit eine Revision des Jagdgesetzes vorzunehmen sei.»

Es fällt vielleicht manchem unter Ihnen auf, dass gerade ich diese Motion gestellt habe, da ich kein grosser Jäger bin vor dem Herrn und es einem andern besser angestanden wäre, wenn er eine Revision des Jagdgesetzes beantragt hätte. Nun habe ich aber während der kurzen Zeit, da ich dem Jagdsport obliege, die Ueberzeugung bekommen, dass das Jagdwesen im Kanton Bern wirklich sehr im argen liegt, und jeder Naturfreund, der durch Feld und Wald streift, macht mit Bedauern die Wahrnehmung, dass die Fauna des Waldes und des Feldes in bedenklicher Weise abgenommen hat. Das ist nicht etwa bloss seit einigen Jahren der Fall, sondern wir wissen schon lange Zeit, dass es im Kanton Bern mehr Jäger gibt als Hasen und dass es sehr wünschenswert wäre, wenn wenigstens noch ein kleiner Wildstand erhalten werden könnte.

Bekanntlich wurden in den Jahren 1892 und 1893 die damaligen gesetzlichen Bestimmungen über das Jagdwesen einer Revision unterzogen. Herr Oberst Bühlmann reichte dem Grossen Rat einen motivierten Entwurf ein; derselbe wurde vom Grossen Rat behandelt und gelangte auch vor das Volk, das ihn jedoch mit grossem Mehr abgelehnt hat. Dieser Entwurf basierte auf dem sogenannten Reviersystem. Nicht mit Unrecht wurde geltend gemacht, dass das Patentsystem, das wir im Kanton Bern haben, ein eigentliches Raubsystem ist und es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass eine richtige Hebung des Wildstandes nur auf dem Boden des Reviersystems erzielt werden könnte. Allein gerade die Wahl dieses Systems war der Hauptgrund zur Verwerfung der damaligen Jagdvorlage. Vielfach wurde eingewendet, das Reviersystem sei nicht demokratisch, sei gleichbedeutend wie Herrenjagd. Ferner lehnten sich die Bauern dagegen auf, dass zu viel Wild gepflanzt werde, das nachher ihre Wälder und Kulturen schädige; das Land sei zu teuer als dass man gestatten könne, dass man eine intensive Wildvermehrung anstrebe. Auch von den Jägern wurde Opposition gemacht, da bei der Revierjagd nicht mehr mit Laufhunden, sondern nur mehr mit Stell- und Dachshunden gejagt werden kann. Ich will nicht untersuchen, welche weitern Gründe noch zur Verwerfung der damaligen Vorlage beigetragen haben, sondern bemerke bloss, dass seit jenem verwerfenden Volksentscheid die Bestrebungen zur Hebung des Jagdwesens jahrelang unterbrochen blieben. Ich

füge noch bei, dass damals den Gemeinden frei gestellt wurde, das Patent- oder Reviersystem zu akzeptieren, und zugleich wurde ausgerechnet, dass, was nicht bestritten werden kann, den bernischen Gemeinden eine schöne Einnahme erwachsen würde. Allein die Gemeinden haben lieber auf diese Mehreinnahme verzichtet und es vorgezogen, die Sache beim alten bewenden zu lassen.

Seither wurden von den bernischen Jägervereinen wiederholt Anstrengungen gemacht, den Wildstand und das Jagdwesen zu verbessern. Man suchte durch Aussetzung von Wild den Wildstand zu vermehren und der Regierungsrat hat jeweilen in sehr verdankenswerter Weise die Hälfte der daherigen Kosten übernommen. Mit diesem Aussetzen von Wild wurden zwar nicht gerade sehr gute Erfahrungen gemacht; sobald die ausgesetzten Hasen etwas heimisch waren, haben die Jäger wieder alles zusammengeschossen. Die Jagdvereine haben auch Eingaben an die Regierung betreffend die Einführung von Schontagen und so weiter gemacht, aber man konnte sich nicht einigen und der Zustand ist daher noch der nämliche wie vor 10 Jahren. Wir sind der Ansicht, es wäre an der Zeit, wieder einen Schritt vorwärts zu machen. Die Angelegenheit ist in den Jagdvereinen und auch im bernischen Forstverein besprochen worden und wir sind zu der übereinstimmenden Ueberzeugung gekommen, dass nur durch ein neues Jagdgesetz ein Fortschritt erzielt werden kann. Ich wurde deshalb veranlasst, Ihnen meine Motion einzureichen.

Die Revision des Jagdgesetzes drängt sich auch deshalb auf, weil unsere gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr in allen Fällen mit den Vorschriften des Bundesgesetzes übereinstimmen. Unser bernisches Jagdgesetz datiert bekanntlich vom 29. Juni 1832 und erfuhr einige Abänderungen im Jahr 1878, wo hauptsächlich die Patentgebühren erhöht wurden, und neuerdings durch das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904. Ich bemerke nur, dass man zum Beispiel gerade in bezug auf die Jagdzeit nicht im klaren ist und es bestritten wird, dass der Regierungsrat die Jagdzeit auf Ende November verkürzen könne; es herrscht noch die Meinung, die Jäger haben das Recht, bis zum 15. Dezember zu jagen. Die Sache wurde einmal gerichtlich entschieden und der Jäger, der angezeigt worden war, erhielt Recht. Noch andere Bestimmungen sollten einer Revision unterzogen werden.

Was die Revision selbst anbelangt, so erlaube ich mir ganz kurz die Hauptgesichtspunkte zu erwähnen, die unseres Erachtens für dieselbe massgebend sein sollten. Ich erwähne als Hauptpostulate: 1. Bekämpfung der Profitjägerei, 2. verbesserte Jagdaufsicht und vermehrter Wildschutz, und 3. Regulierung des Bussenwesens in dem Sinne, dass dasselbe im ganzen Kanton gleichmässig gehandhabt und strenger vorgegangen wird.

Ich habe bereits gesagt, dass das Patentsystem, an dem wir auch für die Zukunft festhalten müssen, eigentlich ein Raubsystem ist. Unter den 1100 Jägern, welche dieses Jahr das Jagdpatent gelöst haben, gibt es eine gewisse Anzahl, die den Jagdsport nicht als Sport betreiben, sondern denselben, ich möchte fast sagen, als eine Erwerbsquelle ausnützen. Sie gehen alle Tage auf die Jagd, schiessen alles, was ihnen vor den Lauf kommt und haben es dahin gebracht, dass wir bald kein Wild mehr haben. Wenn wir das Verzeichnis der Jagdpatentinhaber durchgehen, so treffen wir darin alle möglichen und unmöglichen Leute; es fehlt nicht an solchen, bei denen es nicht am Platze ist, dass sie sich noch mit dem Jagdsport abgeben. Auch wäre es wünschenswert, dass wir ein einheitliches Jagdpatent hätten. Jetzt haben wir ein Patent für die Niederjagd, das 50 Fr. kostet, und ein solches für die Hochwildjagd, dessen Gebühr 80 Fr. beträgt. Da wir auch in den Niederungen einen hübschen Bestand von Rehwild haben, wird häufig auch von Jägern im Flachland das Hochwildjagdpatent gelöst. Wenn aber einem Jäger, der nur das Niederjagdpatent hat, ein Rehbock vor die Büchse kommt, ist es nicht wahrscheinlich, dass er denselben nicht schiesst; gewöhnlich befindet sich bei der Jagdpartie ein Jäger, der im Besitze des Hochwildjagdpatentes ist, und die Sache wird nicht so genau genommen. Es ist daher richtiger, für den ganzen Kanton ein einheitliches Patent vorzusehen und dafür eine höhere Taxe in Aussicht zu nehmen. Die Jagdvereine haben die Angelegenheit eingehend studiert und sind der Ansicht, dass man ein einheitliches Jagdpatent mit einer Gebühr von 100 oder, wenn das nicht gehen sollte, wenigstens 80 Fr. einführen sollte. Das würde eine erhebliche Verminderung der Zahl der Jäger zur Folge haben; statt der 1100 Jäger würden vielleicht nur noch 700 auf die Jagd gehen. Der Fiskus würde aber immerhin noch eine schöne Mehreinnahme machen.

Wir wünschen auch, dass man bei der Zusicherung der Jagdpatente etwas strenger verfahre und die Bestimmung, dass einer im Minimum für 1500 Fr. Kaution leisten soll, auch handhabe und nicht Jägern das Patent erteile, die sich selbst des Wildfrevels schuldig gemacht haben. Dieses Jahr wurde im Amt Trachselwald das Patent einem Jäger verabfolgt, der bereits dreimal wegen Wildfrevel bestraft worden ist. Das sollte nicht vorkommen, sondern man sollte in dieser Beziehung strenger sein.

Wenn die Patentgebühr erhöht wird, dürfen die Jäger auch erwarten, dass sie dann auch etwas mehr Wild werden jagen können, und um dieses Wild zu hegen und zu pflegen, muss eine bessere Jagdaufsicht vorhanden sein. Bekanntlich haben wir im Oberland bezahlte Jagdaufseher und dieses System hat sich bewährt. Wir haben in den Bannbezirken vom Staat bezahlte Jagdaufseher und nur so war es möglich, im Oberland den Gemsbestand wenigstens zum schönen Teil noch zu erhalten. Auch im Flachland sollte eine bessere Jagdaufsicht eingeführt werden. Die Regierung wäre schon jetzt kompetent gewesen, gestützt auf die Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz bezahlte Jagdaufseher anzustellen, was bis dahin nicht geschehen ist. Wir möchten dringend wünschen, dass eine richtige Jagdaufsicht platzgreifen würde. Ich nehme an, dass das bezirksweise geschehen und dass man die Leute besolden würde. Auch sollten sie Anteil an den Bussen haben. Laut Bundesgesetz beträgt der Bussenanteil $^1/_3$; wir halten dafür, dass man sogar höher gehen dürfte. Durch verbesserte Jagdaufsicht und vermehrten Wildschutz wird es gelingen, den Schleichjägern ihr Handwerk etwas zu legen und wir erwarten von dieser Massnahme infolgedessen eine Verbesserung unserer sehr im argen liegenden Jagdverhältnisse.

Wenn aber der Staat auf diese Weise den Wildstand zu heben sucht, darf dann auch den Jägern etwas mehr Enthaltung zugemutet und von ihnen verlangt werden, dass sie nicht alles zusammenschiessen,

sondern auch ihrerseits die Pflege und Vermehrung des Wildstandes ins Auge fassen. Wir wünschen daher auch im Flachland eventuell die Errichtung eines Schonbezirks und die Einführung von Schontagen. Bereits haben bezügliche Verhandlungen mit der Regierung stattgefunden. Schontage wären jedenfalls das wirksamste Mittel, um der Profitjägerei auf den Leib zu rücken. Wenn einer nicht mehr alle Tage auf die Jagd gehen kann, wird es nicht mehr rentieren, nur wegen des Profits ein Patent zu lösen. Bezüglich der Vermehrung des Wildstandes soll die Regierung wie bisher die Bestrebungen der Jägervereine unterstützen und an die Aussetzung von Hasen, Fasanen oder andern Nutzwildes Beiträge leisten.

Dringend notwendig ist auch eine bessere Handhabung der Bussen. Wir wissen, dass diese Bussen zurzeit sehr ungleich gesprochen werden. Das Vergehen, das an dem einen Orte mit 50 Fr. Busse belegt wird, wird an einem andern Orte gar nicht und am dritten Orte mit 150 Fr. Busse bestraft. Eine gesetzliche Regelung der Bussenfrage wäre ebenfalls sehr erwünscht.

Das sind die hauptsächlichsten Punkte, deren Berücksichtigung von den Jagdvereinen und auch vom Forstverein bei der Revision des Jagdgesetzes verlangt wird. Ich hoffe, dass meine Motion angenommen wird und unsere Postulate betreffend Verbesserung der Jagdverhältnisse, Hebung des Wildstandes und Ausübung einer bessern Jagdpolizei auch die Unterstützung des Regierungsrates finden. Ich füge bei, dass der bernische Forstverein sich in einer motivierten Eingabe sehr warm für die Erheblicherklärung der Motion ausspricht und dass sämtliche Jägervereine des Kantons angelegentlich wünschen, dass die Revision des Jagdgesetzes in absehbarer Zeit an die Hand genommen werden möchte. Ich empfehle Ihnen die Annahme meiner Motion.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, mich der Erheblicherklärung der Motion Neuenschwander nicht zu widersetzen, sondern dieselbe zur Prüfung und Berichterstattung entgegenzunehmen. Ich wäre im Falle, mich über die verschiedenen Punkte, die der Motionssteller hauptsächlich als leitende Grundsätze für die Revision hingestellt hat, auszusprechen, aber mit Rücksicht darauf, dass der Grosse Rat nur noch wenig Zeit zur Verfügung hat, sehe ich davon ab und beschränke mich darauf, das Einverständnis der Regierung mit der Erheblicherklärung der Motion auszusprechen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 110 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 74) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

13. Ladislav Nahlovsky, von Rovensko, Böhmen, Oesterreich, Hafner, wohnhaft seit 11. März 1903 in Biel, geboren am 30. Juni 1876, ledig, welcher das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Prêles zugesichert erhalten hat — mit 97 Stimmen.

14. Wolfgang Sauerer, von Sallern, Oberpfalz, Bayern, Buchbinder, seit Oktober 1902 wohnhaft in Bern, geboren am 8. Juli 1878, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten zugesichert ist — mit 100 Stimmen.

15. Wilhelm Hoch, von Gönningen, Württemberg, Seifensieder in Madretsch, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, geboren in Pieterlen am 24. März 1871, verheiratet mit Lina Bertha geb. Mäder, geboren am 3. Dezember 1874, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Burgerrecht der Burgergemeinde Orpund zugesichert ist — mit 105 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten fragen die Regierung an, ob sie von der Amtsführung des Regierungsstatthalters I in Bern, wie sie im Laufe dieses Jahres anhand von zwei besonders gravierenden Fällen gekennzeichnet worden ist, Kenntnis genommen und über die genannten Fälle eine Untersuchung veranstaltet hat und was sie, wenn diese Untersuchung die Richtigkeit der publizierten Darstellung ergeben haben sollte, zu tun gedenkt, um derartige das Ansehen der bernischen Verwaltung schädigende Vorkommnisse zu verhüten.

G. Müller,
Schneeberger, Scherz.

Geht an die Regierung.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1906.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 624 hievor.)

Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat zu dem Be-

richt des Obergerichtes keine Bemerkungen materieller Natur anzubringen. Wir empfehlen Ihnen denselben tale quale zur Genehmigung.

Zu dem Berichte des Generalprokurators habe ich im Auftrage der Justizkommission zwei Bemerkungen anzubringen. In erster Linie haben wir von der im Bericht enthaltenen Rüge betreffend die Führung der Voruntersuchungen Notiz genommen. Diese Frage ist auch von der Staatswirtschaftskommission bei einer andern Abteilung des Staatsverwaltungsberichtes aufgegriffen worden und die Justizkommission schliesst sich durchaus der dort geäusserten Auffassung an, dass von den betreffenden Beamten hinsichtlich der Führung der Voruntersuchungen mehr Diligenz verlangt werden sollte. Es ist bekannt, dass diese Untersuchungen oft sehr lässig und nicht zweckmässig geführt werden. Ich erinnere bloss an die beiden traurigen Fälle von Pöschenried und Lüthiwil. Wir halten den Vorschlag des Generalprokurators für sehr zweckdienlich, die Bezirksprokuratoren möglichst frühzeitig bei solchen Voruntersuchungen herbeizuziehen. Wir erwarten, dass in dieser Beziehung Abhülfe geschaffen werde, ebenso in dem vom Generalprokurator zitierten Fall nachlässiger Geschäftsbesorgung. Es wird da oft gesündigt ohne alle Not und wir sind der Meinung, dass das Rechtsgut der persönlichen Freiheit des Bürgers etwas zu Wichtiges sei, als dass es der Willkür oder Nachlässigkeit des Untersuchungsrichters preisgegeben werden sollte.

Endlich hat die Justizkommission mit Befremden von der Mitteilung des Generalprokurators unter X. Strafvollzug Notiz genommen. Es wird da auf einen ganz gewaltigen Zopf hingewiesen, der unserer bernischen Justitia bis dahin noch um ihr Lockenhaupt baumelte. Noch heute werden im Kanton Bern Gefangene, welche Bussen abzuverdienen haben, nach § 5 des Rechnungsregulativs von 1853 bei Wasser und Brot gehalten, während sonst diese Gefangenschaftskost eine Strafverschärfung bedeutet. In der Regel handelt es sich da um arme Teufel, und ich nehme an, dass man der Ansicht war, eine bessere Kost könnte ihrem Magen Schaden zufügen, da er an eine solche nicht gewöhnt ist. Mit derartigen mittelalterlichen Anschauungen und Praktiken sollte man abfahren und wir haben aus der Presse denn auch erfahren, dass durch einen Regierungsratsbeschluss bereits Weisung erteilt wurde, diese Bestimmung des Regulativs von 1853 nicht mehr anzuwenden. Das ist im heutigen Zeitalter der Humanität eigentlich ganz selbstverständlich, und ausserdem war die Bestimmung rechtlich seit der Einführung des neuen Strafgesetzes nicht begründet, indem eine solche Strafverschärfung nicht durch ein blosses, von der Justizdirektion erlassenes Regulativ gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes eingeschmuggelt werden kann.

Das sind die Bemerkungen, die ich namens der Justizkommission anzubringen habe; im übrigen empfehlen wir Ihnen auch den Geschäftsbericht der Justizkommission zur Genehmigung.

Scherz. In dem Bericht des Obergerichtes findet sich folgender Passus: «Eine Eingabe, ob im Kanton Bern Frauen das Fürsprecherpatent erwerben und die Advokatur ausüben können, wurde abschlägig beantwortet unter Hinweis darauf, dass bisher stets angenommen wurde, es sei, angesichts der Natur des Anwaltsberufes als Quasibeamtung, für die Zulassung zur bernischen Fürsprecherprüfung beziehungsweise zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Bern der Besitz des Aktivbürgerrechtes als notwendige Voraussetzung anzusehen, so dass, da den Frauen das Aktivbürgerrecht abgehe, von einer Zulassung derselben zur bernischen Fürsprecherprüfung, beziehungsweise zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Bern nicht die Rede sein könne.» Ich beabsichtige nicht, Ihnen über diese sehr wichtige Frage eine Vorlesung zu halten, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass auch das Obergericht sehr dezent ausführt, es sei bis dahin angenommen worden, dass Frauen nicht zur Fürsprecherprüfung zugelassen werden dürfen, indem sie selbstverständlich nachher auch zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen werden müssten. Man kann in dieser Frage verschiedener Ansicht sein, aber wenn man sich nicht genauer ausdrücken darf, wäre es am Platz, hierüber bindendere Vorschriften aufzustellen. Sie mögen es mir zugute halten, wenn ich diese Angelegenheit zur Sprache bringe, denn man kann es schon begreifen, dass die Advokaten hier das Wort nicht ergreifen und die Ansicht des Obergerichtes als selbstverständlich ansehen, obschon ich weiss, dass es auch Anwälte gibt, die nicht der gleichen Meinung sind. Man könnte sagen, man fürchte überhaupt das Redetalent der Frauen und die Debatten in den Gerichtssälen könnten noch länger werden, als es jetzt der Fall ist, aber das ist jedenfalls kein Grund, um zu dem gleichen Schluss wie das Obergericht zu kommen. Im weitern darf darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmung, auf die sich das Obergericht stützt, aus den 40er Jahren stammt, wo noch die Geschlechtsbeistandschaft der Frau bestand und diese ohne weiteres einen Beistand haben musste. Damit sind wir seit einem halben Jahrhundert abgefahren und ich glaube, wir sollten auch mit der Auffassung des Obergerichtes betreffend die Zulassung der Frauen zur Advokatur abfahren. Wenn ihnen die Hörsäle geöffnet werden, darf ihnen auch nicht der Zutritt zu den Prüfungen und die Ausübung der Advokatur untersagt werden. Ich möchte daher zuhanden der Regierung den Wunsch aussprechen, sie möchte dem Grossen Rat darüber Auskunft geben, ob die Auffassung des Obergerichtes noch ferner zurecht bestehen soll; nicht zutreffenden Falles möge sie uns Bericht und Antrag einbringen, wie in dieser Beziehung die nötige Remedur geschaffen werden kann.

Wyss. Herr Scherz hat durchblicken lassen, dass von seiten der praktizierenden Anwälte offenbar deshalb das Wort nicht ergriffen werde, weil man als selbstverständlich annehme, dass Frauen nicht als Konkurrentinnen zuzulassen seien, mit andern Worten, die bernischen Fürsprecher könnten eine solche Konkurrenz fürchten und deshalb wollen sie lieber nichts dazu sagen. Ich kann natürlich nicht im Namen der bernischen Anwälte sprechen, aber für meine Person kann ich Sie im Gegenteil versichern, dass es mich ausserordentlich freuen würde, wenn wir weibliche Kolleginnen bekämen. Ich habe die Ueberzeugung, dass die Verhandlungen mit weiblichen Kolleginnen leichter wären als mit männlichen Anwälten und da bekanntlich da, wo Damen anwesend sind, der Ton der Diskussion gemildert wird, so könnte ich die Wirksamkeit weiblicher Fürsprecherinnen nur begrüssen. Ich habe also persönlich gar keinen Grund,

mich gegen die Zulassung der holden Weiblichkeit zu den Fürsprecherprüfungen und die Ausübung der Advokatur durch das ursprünglich schwache, jetzt aber stark gewordene Geschlecht zu wenden, und ich bin selbst gespannt auf die Antwort, welche die Regierung in dieser Frage erteilen wird.

Präsident. Die Justizkommission beantragt die Genehmigung der Berichte des Obergerichtes und des Generalprokurators. Da keine gegenteilige Ansicht geäussert wurde, erkläre ich diesen Antrag als angenommen. — Damit wäre der ganze Bericht über die Staatsverwaltung durchberaten und, wenn nicht das Wort verlangt wird, hätten Sie denselben in seiner Gesamtheit genehmigt. Er ist genehmigt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an Jules Constant Auroi in Orvin.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons encore à traiter une affaire d'expropriation. Elle concerne la demande formée par Jules-Constant Auroi, à Orvin.

Le requérant a l'intention de faire un canal pour utiliser dans un but industriel la force de la Suze, soit pour exploiter une fabrique de ciment et de chaux, à la Heutte.

Il a établi à cet effet deux projets, pour lesquels il a obtenu en principe une concession: pour le petit, à la date des 27 juillet 1898 et 9 octobre 1905, et pour le grand, à la date du 30 mai écoulé.

Le dernier arrêté du gouvernement dit entre autres:

«Il s'agit d'utiliser d'une manière rationnelle toute la chute libre existante, et les ouvrages prévus dans le «Petit Projet» concessionné le 27 juillet 1898 serviraient pour cela d'ouvrages complémentaires.»

Et l'arrêté ajoute que si le concessionnaire ne peut pas s'entendre à l'amiable avec les possesseurs des terrains à emprunter pour la construction du canal, il devra recourir à la voie de l'expropriation. Le pétitionnaire devra, dit l'arrêté à la fin, présenter son projet définitif.

Or, le requérant n'est point parvenu à s'arranger avec la société par actions R. Vigier, qui exploite une fabrique de ciment à Reuchenette.

C'est pourquoi il s'adresse aujourd'hui au Grand Conseil pour obtenir le droit d'expropriation.

Ladite société s'oppose à la demande pour plusieurs motifs. Elle prétend d'abord que Jules-Constant Auroi n'a en vue qu'une entreprise privée, soit la construction d'une fabrique de ciment, qui serait actionnée par la force de la Suze.

Certes, il n'est pas douteux que le requérant ait l'intention de construire le canal en question avant tout dans son propre intérêt. Toutefois, le canal pourra servir aussi à fournir de l'énergie à d'autres établissements industriels, ainsi que de la lumière électrique pour l'éclairage public et des particuliers.

Aussi, l'assemblée communale de la Heutte a-t-elle reconnu, à une grande majorité, le 22 décembre 1906 que le projet de M. Auroi avait un caractère d'utilité publique, attendu qu'il favorisait le développement de l'industrie.

Il est à espérer que M. Auroi se montrera large et coulant vis-à-vis de la commune de la Heutte, notamment pour la fourniture de l'électricité destinée à l'éclairage.

Or, la loi du 26 mai 1907 concernant l'utilisation des forces hydrauliques porte à son article 16, 3me alinéa: «Le Grand Conseil peut accorder au concessionnaire le droit d'expropriation en vue de l'acquisition des terrains nécessaires à l'établissement des ouvrages hydrauliques, pourvu que ceux-ci présent des avantages appréciables pour l'Etat, les communes ou la population.»

Le Conseil-exécutif, en raison des faits indiqués, estime que le projet du requérant présente des avantages appréciables pour la commune de la Heutte et pour sa population.

Une autre objection de la société R. Vigier consiste à dire que le sieur Auroi cherche par la voie de l'expropriation à obtenir à un prix relativement très bas des terrains que l'opposante ou ses prédécesseurs ont acquis très chèrement depuis 1896. Mais cette question est à prendre en considération par le juge lorsqu'il fixera le montant de l'indemnité due à ladite société.

Enfin, allègue l'opposante, les terrains dont je viens de parler ont été acquis par elle aussi dans le but de les utiliser plus tard pour exploiter la force de la Suze, à la Heutte. Cet argument n'est, toutefois, pas opposable à Jules Auroi, qui, ainsi que je l'ai déjà indiqué, a obtenu la priorité pour l'utilisation de cette force à l'endroit prérappelé.

Il s'agit ainsi en l'espèce d'une entreprise d'utilité publique dans le sens de la loi précitée du 26 mai 1907, et le gouvernement vous propose, en conséquence, d'accueillir favorablement la demande de Jules-Constant Auroi.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Mit Gesuch vom 19. September dieses Jahres hat Jules Constant Auroi, Gutsbesitzer in Orvin, das Expropriationsgesuch eingereicht für die Erstellung der von dem Regierungsrat unterm 30. Mai 1907 konzedierten Wasserwerkanlage in der Gemeinde La Heutte.

Es handelt sich um die Ausnützung der Wasserkräfte der Schüss in der Gemeinde La Heutte zwecks Erstellung einer industriellen Anlage in der genannten Gemeinde vermittelst einer rationellen Kanalanlage. Es stehen zwei Projekte in Frage, die aber miteinander im engsten Zusammenhang stehen; das eine ergänzt das andere. Für das sogenannte kleine Projekt hat die Regierung die Konzession unterm 27. Juli 1898 erteilt, die dann durch Beschluss vom 9. Oktober 1905 bis Ende 1909 verlängert wurde. Für das sogenannte grosse Projekt datiert die Konzession vom 30. Mai 1907. Bei dieser Konzessionierung liess sich der Regierungsrat unter anderm durch folgende Motive leiten. Es handelt sich um eine rationelle Verwertung des ganzen vorhandenen freien Gefälles und die im kleinen Projekt vorgesehenen Arbeiten dürften als Ergänzung dienen. Vorbehalten wurde die Vorlage eines definitiven Projektes bis zum 1. November 1907. Darum ist die Angelegenheit dringlich. Ferner wurde vorbehalten, dass der Konzessionär denjenigen Grundeigentümern gegenüber, mit denen er sich nicht verständigen konnte, das Expropriationsrecht verlange.

Gegen dieses Expropriationsgesuch ist eine einzige Einsprache von der Aktiengesellschaft Gebrüder Vigier eingelangt, die schon gegenüber der Konzessionserteilung erfolglos Opposition erhoben hatten. Die Gebrüder Vigier, Konkurrenten des Projektes, das zur Verwirklichung gelangen soll, machen namentlich folgendes geltend. Es handle sich in erster Linie nicht um ein Werk des öffentlichen Interesses, sondern der reinen Privatspekulation. Es muss als richtig zugegeben werden, dass von Herrn Auroi eine neue Zement- und Kalkfabrik erstellt werden soll, allein dabei sind nicht nur reine Privatinteressen im Spiele, sondern auch sehr wesentliche öffentliche Interessen, indem die Wasserkräfte der Schüss nutzbar gemacht und auch an andere Etablissemente abgegeben und für die elektrische Beleuchtung von öffentlichen Anstalten und Plätzen und von Privatgebäuden benützt werden sollen. Ferner werden mehrere grosse Reservoirs erstellt, die als Löscheinrichtungen öffentlichen Zwecken dienstbar gemacht werden. Die Gemeinde La Heutte hat auch ausdrücklich durch Beschluss vom 22. Dezember 1906 mit grosser Mehrheit das Projekt Auroi als ein «œuvre d'utilité publique», das heisst als ein Werk des öffentlichen Wohles deklariert, indem sie erklärte, dass dieses Werk der Errichtung neuer industrieller Etablissemente wesentlich Vorschub leiste. Der öffentliche Nutzen dieser Anlage steht daher ausser Frage und der Einwand, dass es sich um ein Werk der reinen Privatspekulation handle, kann nicht als stichhaltig betrachtet werden.

Weiter machen die Gebrüder Vigier geltend, dass die Privatspekulation besonders darin zutage trete, dass der Konzessionär es speziell darauf abgesehen habe, ihnen teures Land, das sie im Jahre 1896 zu einem hohen Preis erwerben mussten, auf dem Expropriationsweg möglichst billig abzunehmen. Dieser Einwand bildet keinen Grund, das Expropriationsrecht zu verweigern. Das Expropriationsgesetz regelt genau das Schätzungsverfahren und gestützt auf jene Bestimmungen werden die Gebrüder Vigier Mittel und Wege finden, um für das abzutretende Land eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Ferner führen die Gebrüder Vigier an, dass sie im Besitze grösserer Landparzellen sind, auf denen sie schon längst eine Kraftanlage zu erstellen beabsichtigen; dieser Absicht komme das neue Projekt zuvor. Allein darauf ist zu antworten, dass Auroi die Konzession für die Wasserwerkanlage bereits besitzt, dass er in bezug auf die Konzessionierung die Priorität hat und dass es nicht darauf ankommen kann, was die Einsprecher hinsichtlich der Verwertung ihres Landbesitzes beabsichtigten, sondern der Erste ist da auch der Erstberechtigte.

Die Kommission hat das Geschäft behandelt. Allerdings wurde es ihr nicht ganz leicht gemacht, einen Beschluss zu fassen, weil der Gegenstand ihr erst in letzter Stunde vorgelegt wurde. Das Geschäft wurde erst gestern an die Justizkommission geleitet und wir konnten erst heute Sitzung haben und Beschluss fassen. Wir hatten zuerst Bedenken, die Angelegenheit über das Knie zu brechen, aber die nähere Prüfung der Akten ergab, dass dem Expropriationsdekret des Regierungsrates ohne weiteres zugestimmt werden darf. Es handelt sich nämlich nicht nur um die Anwendung des Expropriationsgesetzes von 1868, sondern es gelangt auch das neue Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zur Anwendung, das in der Ermöglichung der Expropriation viel weiter geht, indem es bestimmt, dass das Expropriationsrecht nicht nur erteilt werden kann, wenn das öffentliche Wohl es erfordert, sondern auch dann, wenn die Expropriation für die Durchführung des betreffenden Werkes für die Bevölkerung und Gemeinden der betreffenden Gegend einen nennenswerten Vorteil mit sich bringt. Das geht weit über die vor einigen Tagen diskutierte unbedingte Notwendigkeit hinaus und gibt den Behörden in der Erteilung des Expropriationsrechtes mit Recht mehr Ellbogenfreiheit, denn nur auf diesem Wege kann für die industrielle Entwicklung einer Ortschaft oder Talschaft freie Bahn geschaffen werden. Auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung sind unseres Erachtens die nötigen Anhaltspunkte vorhanden, um die Frage zu bejahen, ob für die Bevölkerung und die Gemeinden durch die Verwirklichung des Projektes nennenswerte Vorteile zu erwarten seien, und wir nehmen deshalb keinen Anstand, Ihnen das Gesuch zu empfehlen. Allerdings ist es sehr schwierig, zum voraus festzustellen, worin diese Vorteile bestehen und es wäre begrüssenswert gewesen, wenn von seiten des Herrn Auroi diesbezügliche Zusicherungen vorgelegen wären oder noch gegeben werden könnten, damit wir etwas mehr Anhaltspunkte hätten. Aber wir haben dafür Anhaltspunkte gefunden in dem Gemeindebeschluss von La Heutte vom 22. Dezember 1906, der ausdrücklich das Werk als ein Werk des öffentlichen Wohles taxiert, ferner in der Natur der Sache, indem naturgemäss der Unternehmer einer derartigen Anlage auch die gewonnene Kraft wird an Gemeinde und Private abzugeben suchen, um das engagierte Kapital zu verzinsen. Endlich sagten wir uns: wenn hier nur Privatspekulation gegen Privatspekulation stehen würde, so würde das noch in anderer Weise als nur in einer einzigen Einsprache zum Ausdruck kommen. In dem Nichtvorhandensein anderer Einsprachen als derjenigen von seiten interessierter Kreise erblicken wir den Beweis dafür, dass der erhobene Einwand nicht stichhaltig ist. Wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung des Gesuches.

Bewilligt.

Beschluss:

Dem Jules Constant Auroi, Gutsbesitzer in Orvin wird auf Grundlage und nach Massgabe des eingereichten Situationsplanes für die Erstellung der vom Regierungsrat am 30. Mai 1907 konzedierten Wasserwerkanlage in der Gemeinde La Heutte das Expropriationsrecht erteilt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Le gouvernement a-t-il connaissance qu'une maladie sérieuse menace les forêts de sapins et quelles mesures pense-t-il prendre pour étudier la nouvelle maladie signalée par les savants français et y porter

remède, étant constaté qu'elle fait des ravages importants dans les forêts du Jura.

Rossel,
Péquignot, Stauffer (Corgémont),
Probst (Bern).

Präsident. Auf der Tagesordnung figuriert noch die Motion Schneeberger betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreichergewerbe. Ich weiss nicht, ob Herr Schneeberger trotz der Abwesenheit des Herrn Direktors des Innern die Motion noch begründen will.

Schneeberger. Da die Zeit bereits vorgerückt, die Aufmerksamkeit am Schluss einer Session bekanntlich nicht mehr gross und überdies der Herr Direktor des Innern nicht anwesend ist, verzichte ich heute auf die Begründung der Motion, möchte aber den bestimmten Wunsch aussprechen, dass die Motion in der Novembersession und zwar nicht erst am Ende bestimmt zur Behandlung komme; sie ist bereits vier Jahre alt und verdient schon mit Rücksicht auf ihr ehrwürdiges Alter angemessene Berücksichtigung.

Präsident. Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich schliesse die Sitzung und die Session und wünsche den Herren glückliche Heimkehr und unserm Vaterland am bevorstehenden 3. November in einem Momente folgenschwerer Entscheidung einen glücklichen Tag im Sinne der Hebung und Stärkung der nationalen Wehrkraft.

Schluss der Sitzung und der Session um $11^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.